J. Rom. m.
13d.

Beck

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

A. Nunzer. sc.

TRACTATUS
DE
JURE LIMITUM.
Von
Recht der Gränzen
und
Marksteine.

Worinnen von Setzung der Gränz-Mark-und Gütter-Steinen, deren Bezeichnung, Beschreibung, Erhaltung, Veränderung, Præscription, Beweiß, denen Mitteln, wordurch die Gränz-Strittigkeiten gehoben und erörtert werden können, ingleichen von Bezieh-und Besichtigung der Gränzen und Markungen, auch was dabey zu beobachten, von Straffen dererjenigen, so die Markstein verrucken und ausreissen, von denen Feldmessern, ihrem Amt und Bestraffung, dann wie die Felder Geometrice zu messen und abzutheilen seyn, u. a. m. kürzlich, doch gründlich und deutlich gehandelt, und alles durchgehends mit vielen Præjudiciis, Decisionibus & Responsis illustrirt und bestärket wird.

Deme pro Supplemento noch beygefügt zu finden:

I. Formul eines Fluhr-und Markungs-Buchs, Protocolls über vorgenommene strittige Markungen, und über vorgenommene Abmessung strittiger Felder.

II. Herrn Ahasveri Fritschii sehr nützlicher und in das Teutsche übersezter Tractat:
Von Fluhr-Recht.

Denen Richtern, Amtleuthen, Untergängern, Landschiedern, Feldmessern, und sonsten jedermänniglich zum täglichen Gebrauch und Nutzen, mit einem hierzu dienlichen Register versehen, heraus gegeben

von

Joh. Jodoco Beck, JCto.

Hochgrävl. Hohenloh-Neuensteinischen und Hochgrävl. Giechischen Rath, der Hochlöbl. Republique Nürnberg Consiliario, bey der Universität Altdorf Pandectarum Professore publico & Facultatis Juridicæ Assessore Ordinario.

Nunmehro bey dieser

Dritten Auflage

Von denen vorigen Druck-Fehlern gereiniget, und um ein merkliches vermehret.

Nürnberg und Franckfurth/

In Verlegung Johann Georg Lochners, Buchhändlers. A. 1739.

Bayerische Staatsbibliothek

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Bayerische

Vorrede.

Bayerische

Bayerische

Hochgeneigter Leser.

ES ist dieses die dritte *Edition*, die nunmehro zum Vorschein kommt, welche vorjetzo dergestalten eingerichtet, daß solche nicht nur von denen vorigen Druck-Fehlern gereiniget, sondern auch wol um den dritten Theil augiret und vermehret, und durchgehends mit vielen ganzen neuen von denen jetziger Zeit berühmtesten *Collegiis* und *Facultäten* ertheilten Responsis und Decisionibus, Præjudiciis, auch zum Theil am höchstpreißlichen Kaiserli-

chen Reichs Hof-Rath ergangenen *Judicatis & Conclusis* illustriret und bestärcket worden; insonderheit aber habe ich zwey ganz besondere neue Capitul/ nemlichen das XIV. und XX. deren das erste von Beweiß der strittigen Gränzen und Markungen durch die Wünschel-Ruthe/ das andere von der Frage: Ob ein Fürst und Stand oder anderer ohnmittelbahrer deß Reichs einen *Delinquen*ten über die Gränzen seines *Territorii*, mithin also auch aus eines andern Herrschafft/ ingleichen eine Obrigkeit oder Beamter über die Gränzen ihrer Stadt/ Amts/ oder Gerichts und *Districts relegi*rn könne? handelt, dieser neuen Auflage annoch mit beygefügt, die in denen vorigen Editionibus in dem ersten Anhang befindliche wenige Responsa aber, alldorten weggelassen, und solche dargegen in dem Tractat, an ihre gehörige Stelle so fort gesetzet, auch sonsten alles allenthalben dergestalten tractirt,

daß

daß der geneigte Leser verhoffentlich sein Vergnügen finden wird. Die Ordnung und Innhalt dieses ganzen Werks/ist aus dem Register / so nach der jetzt gleich-kommenden Vorrede der ersten *Edition* folget, mit mehrern zu ersehen. Ich wünsche daß dem geneigten Leser auch diese zu seinem Besten unternommene Arbeit gefallen, und er viel Nutzen daraus ziehen möge, als deme mich zu fernern beständigen Wolwollen de meliori hiermit recommendire. Altdorf den 20ten Martii A. 1739.

Vorrede der ersten Edition.

ES wird niemand in Abrede seyn können, und bezeugt es auch die tägliche Erfahrung genugsam, daß keine mehrere Controversien und Strittigkeiten zwischen hohen und niedern Standspersohnen sich hervor thun, als über die Verruck- und Veränderung der alten Gränz- und Marksteine, und deren Herstell- und wieder Aufrichtung. Dann hieraus entstehen nicht nur mancherley schwehre und kostbare Processe, grosse Empörungen und Unruhen, sondern es geräth auch so gar unter Fürsten und grossen Potentaten, da immer einer seine Gränzen mehrers zu extendiren suchet, offtermahlen dahin, daß solcherley Gränz-Strittigkeiten und Irrungen in einen offenen uud gefährlichen

Krieg

Krieg ausschlagen. Da nun ohne weiters Anführen, offenbahr und bekannt, daß gegenwärtige Materie von denen Gränzen und Marksteinen sehr nuzlich und von grosser Wichtigkeit seye, so daß, wann die Gränzen eines Gebiets erwiesen, das Territorium selbst für erwiesen gehalten wird, Brunnemann. ad L. 10. Cod. de Evictionib. & L. si interruptione 8. ff. fin. regund. so habe für nicht undienlich erachtet, hiervon etwas zu schreiben, und damit meinem Nechsten zu dienen. Es bestehet aber das ganze Werk aus 2. Büchern. In dem ersten wird gehandelt von Gränzen und Marksteinen, wie die constituirt und aufgerichtet, erneuret, erhalten und gehandhabt, und die daraus entstandene nachbarliche Strittigkeiten und Mißverständnusse erörtert und beygelegt, nicht weniger auch die, so die Marksteine verrucken und ausgraben, bestrafft werden, und anders noch mehrers. Das andere Buch handelt von Feldmessern und ihrem Amt, Messung der Felder, Land-Theilung und Grund-Riß. Zu

Ende dieses Tractats ist annoch ein gedoppelter Anhang zu finden, deren der erste eine Formulam eines Fluhr- und Markungs-Buchs, ein von einem Commissario gefertigtes Protocoll über vorgenommene Besichtigung strittiger Markungen, nebst einem Abriß, ingleichen eine Form eines Protocolls über vorgenommene Abmessung strittiger Felder, samt erstatteter Relation der Feldmesser und einigen Consiliis und Decisionibus; der andere aber Herrn Ahasveri Fritschii D. sehr nüzlichen Tractat vom Fluhr-Recht / welchen man denen zum besten, die der Lateinischen Sprach nicht kundig, in das Teutsche übersezet, in sich enthält. Wormit dem geneigten Leser mich zu fernern Wolwollen empfehle. Altdorf, den 12. Octobr. A. 1722.

Register

Derjenigen Materien, welche in diesem Tractat so wol als in denen beeden Anhängen vorkommen.

Innhalt des ersten Buchs.

Caput I.

Von denen Gränzen insgemein, und deren Ursprung und Herkommen. Pag. 1

Caput II.

Von mancherley Arten und Eintheilungen der Gränzen und Marksteine. pag. 6

Caput III.

Weme die Gränz- und Marksteine zu setzen, und deren Strittigkeiten zu erörtern zukomme? pag. 16

Caput IV.

Von der Art und Weiß, die Gränzen zu constituiren, in specie von Setzung der Mark- und Güter-Steine. pag. 26

Caput V.

Von Bezeichnung der Gränz- und Marksteine. pag. 39

Caput VI.

Von Beschreibung der Mark- und Gränz-Steine. pag. 52

Caput VII.

Von Conservation und Erhaltung der Gränz- und Marksteine, insonderheit von der Gränz-Besichtigung. pag. 55

Caput VIII.

Von Veränderung der Gränz- und Marksteine. pag. 71

Caput IX.

Von Præscription und Verjährung der Gränz- und Markstein. pag. 78

Caput X.

Von denen Remediis, welche denen Possessoribus zu Beschüz- und Erhaltung der Gränzen zukommen. pag. 92

Caput XI.

Wie die nachbarlichen Gränz- und Markungs-Strittigkeiten zu erörtern? pag. 111

Caput XII.

Von Beweiß der strittigen Gränzen und Markungen. pag. 146

Caput XIII.

Von Einnehmung des Augenscheins über strittige Gränzen und Markungen. pag. 162

Caput XIV.

Von Beweiß der strittigen Gränzen und Markungen durch die Wünschel-Ruthen. pag. 199

Caput

Caput XV.

Von Straff derjenigen, welche die Mark- und Gränzstein verrucken und ausreissen. pag. 206

Caput. XVI.

Von Bestraffung der Feldmesser, welche ein falsches und unrechtes Maß anzeigen. pag. 234

Caput XVII.

Von Ertragung derer zu Einrichtung der strittigen Gränzen und Messung der Felder erforderlichen Unkosten, pag. 247

Caput XVIII.

Von mancherley Effecten und Würkungen der Gränzen und Markstein. pag. 252

Caput XIX.

Wann auf zwener benachbarten Zent-Herren Gränzen, mitten auf der Markscheidung, ein todter Cörper gefunden wird, weme das Aufheben, Fraiß-Pfand, Stich und Wunden abzumessen, einfolglich über das Verbrechen zu cognosciren zukomme? pag. 288

Caput XX.

Ob ein Fürst und Stand oder anderer ohnmittelbahrer deß Reichs einen Delinquenten über die Gränzen seines Territorii, mithin also aus eines andern Herrschafft, ingleichen eine Obrigkeit oder Beamter über die Gränzen ihrer Stadt, Amts oder Gerichts relegirn könne? pag. 292

Caput XXI.

Allerhand practicable Collectanea, von Gränzen und Markungen in sich haltend. pag. 302

Caput XXII.

Von Pfarr-Gränzen. pag. 340

Innhalt des andern Buchs.

Caput I.

Von Feldmessern und ihrem Amt, und was bey Messung der Felder zu beobachten. pag. 2

Caput II.

Von der Art und Weiß, die Felder Geometrice zu messen. pag. 7

Caput III.

Von der Land-Theilung. pag. 29

Caput IV.

Von der Grundlegung oder Grundriß. pag. 45

Innhalt des ersten Anhangs.

I. Formul eines Fluhr- und Markungs-Buchs, nebst einem Abriß. pag. 63

II. Protocollum über vorgenommene Besichtigung strittiger Markungen, von einem Commissario gefertiget, nebst einem Abriß. pag. 76

III. Formula petendi Commissarios. pag. 81
IV. Relatio Commissariorum. pag. 82
V. Form eines Protocolls von einem Commissario gefertiget, und über vorgenommene Abmessung strittiger Felder, samt erstatteter Relation der Feldmesser sub Lit. A. & B. pag. 83
VI. Noch eine andere dergleichen Formul, samt dem ergangenen Urthel und Attestat der Märcker. pag. 89

Innhalt des zweyten Anhangs.

Caput I.

Von Bedeutung der Wörter: Fluhr, Weichbild, Distrikt, und dergleichen, deren Definition und Eintheilung. pag. 97

Caput II.

Von Ursprung der Vermarkung der Felder einer Stadt oder Dorfs. pag. 101

Caput III.

Von Constituirung eines neuen Stadt- und Dorfs-Fluhr. pag. 104

Caput IV.

Von Fluhr-Büchern. pag. 106

Caput V.

Von der Form der Fluhr- und Markungs-Bücher. pag. 108

Caput VI.

Von der Fluhr- und Gränz-Beziehung. pag. 111

Caput

Caput VII.

Von Beylegung der unter denen Benachbarten entstandenen Gräntz-Strittigkeiten. pag. 117

Caput VIII.

Von denen Würkungen, welche aus der Vermarkung und Einschliessung der Felder entspringen. pag. 123

Caput IX.

Von Beweisung der Fluhr-Gränzen einer Stadt oder Dorfs. pag. 131

Caput X.

Von der Hut und Verwachung der Fluhr. pag. 134

Von

Von

Gränzen und Mark-Steinen.

Das erste Buch.

Caput I.

Von denen Gränzen insgemein, und deren Ursprung und Herkommen.

Observatio I.

IN denen erstern Zeiten, da die Leute sich der Güter und Aecker insgemein, wie es einem jedwedern gefällig, zu ihrem Gebrauch bedienten, war die Abtheilung und Setzung derer Gränzen, und der Unterschied zwischen Mein und Dein / woraus vielerley Unheil und Zerrüttungen entstanden, ganz unbekannt; nachdem aber das menschliche Geschlecht sich vermehret, hat man angefangen die Völker zu unterscheiden, Fürstenthumer und Herzschafften aufzurichten, Länder und Güter abzusondern, und zu zertheilen, und denenselben gewisse Gränzen zu setzen, wie Hermogenianus lehret

Vom Ursprung der Gränzen.

in L. 5 *ff. de Just. & Jur.* Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 14. §. 2. & 3. conf. Strauch. *dissert. de Imper. mar.* Hugo Grot. *de J. B. & P. lib.* 2. *num.* 2.

Observatio II.

1. UNd zwar sind bey denen Alten verschiedene Zeichen, die Gränzen dadurch anzudeuten, gebräuchlich gewesen, nemlich Zweige von denen Bäumen, Säulen, Statuen, Berg, Flüsse, Bäum und

Von denen Zeichen, derer sich die Alten

statt der Gränzen bedienet.

Gesträuß, Felsen, zuweilen auch die Land-Strassen, Bäche, Zäun, Gräben, auch so gar Gräber und Brunnen.

Myler. *metrlog cap.* 14. §. 3 & 4. Aggen. Urbic. *ad* Sext. Jul. Frontin. *de re agrar. fol.* 146.

Die Stein waren die gebräuchlichste.

2. Gemeiniglich aber hatte man sich der Steine bedienet, welche man auch sonsten bey andern denkwürdigen Fällen gebrauchet, wie darvon verschiedene Exempel in H. Schrifft zu finden sind. Also hat Jacob an dem Ort, da er mit GOtt geredet, ein steinern Mahl aufgerichtet, und Oel darauf gegossen; *Gen. XXXV, v.* 14. Deßgleichen haben Jacob und dessen Schweher der Laban einen Steinhaufen, zum Zeichen ihres mit einander gemachten Bundes aufgerichtet; dann also sprach Laban *Gen. XXXI, v.* 51. 52. 53. Siehe das ist der Hauf/ und das ist das Mahl/ das ich aufgerichtet habe zwischen mir und dir/ derselbe Hauf sey Zeug/ und das Mahl sey auch Zeug/ wo ich herüber fahre zu dir/ oder du herüber fähreſt zu mir über diesen Haufen und Mahl/ zu beschädigen; der GOtt Abraham/ und der GOtt Nahor, und der GOTT ihrer Vätter sey Richter zwischen uns. Ebenfalls richtete Josua 12. Stein auf, so die Kinder Israel aus dem Jordan genommen, zu einem Zeichen, daß sie trocknen Fusses durch den Jordan gegangen. *Jos. IV*, 20. 21. 22. Da Josua einen Bund mit dem Volck machte, und ihnen zu Sichem Gesetz und Rechte fürhielt, schrieb er dieses in das Gesetz-Buch GOttes, nahm einen grossen Stein, und richtete ihn auf daselbst, unter einer Eiche, die bey dem Heiligthum des HErrn war, zu einem Zeichen des mit GOtt gemachten Bundes. *Jos. XXIV, v.* 25. 26. 27. Samuel nahm einen Stein, und setzte ihn zwischen Mizpa und Sen, zum Zeichen des erhaltenen Siegs wider die Philister. 1. *Samuel VII, v.* 12. Nicht weniger wurden auch dergleichen Steine an die Aecker gesetzet, dardurch anzuzeigen, daß ein jeder in seinen Gränzen sich halten, und solche nicht überschreiten solle, welches auch unter Androhung deß Göttlichen Fluchs verbotten, wie zu sehen

Deuter. *XXVII, vers.* 14.

Obser-

Observatio III.

Wer bey denen Römern die Gemerk- und Gränz-Stein erdacht?

1. BEy denen Römern hat auch allschon Numa Pompilius, der andere Röm. König, der zur Zeit Manasses, Königs in Juda, im Jahr nach Erschaffung der Welt 3260. vor Christi Geburt 709. regieret, den Gebrauch der Steine zu Unterscheidung der eigenthümlichen Güter angeordnet, worvon Dionysius Halicarnassæus *lib.* 2. *Antiquit. Rom.* also schreibet: Der König Numa, damit die Römer mit dem Ihrigen zufrieden seyn, und nicht nach fremden Gut trachten möchten, hat ein Gesetz von Vermarkung derer Güter gegeben. Dann als er befohlen, daß ein jedweder seinen Acker umfangen, und zu Ende desselben Steine setzen sollte, hat er selbige dem Gott der Gränzen gewiedmet, anbey gebotten, jährlich an einen gewissen Tag, nemlich den 20. Martii, an solchem Ort Opfer anzustellen; da dann absonderlich ein solennes Fest zu Ehren der Götter, welche die Gränzen in ihren Schutz hatten, gefeyret wurde, welches die Römer *Terminalia*, oder das Fest der Gränz-Götter genennet haben. Derjenige aber, welcher die Gränzen zu verrucken sich unterstanden, konnte von jedermann, ohne einige zu gewarten habende Straffe, umgebracht werden. Es hat aber Numa Pompilius nicht allein von denen Aeckern und Gütern, so denen Privat-Personen zustunden, dieses Gesetz gegeben, sondern auch von denenjenigen, so dem Publico zugehörten, indeme er auch diese in gewisse Gränzen und Markungen gebracht, damit dardurch die Güter der Römer von denen Gütern, so denen benachbarten Städten zuständig, ingleichen die Privat-Güter von denen dem gemeinen Wesen zugehörigen Gütern, möchten abgesondert und unterschieden seyn, welcher Gebrauch von der Zeit an, bey denen Römern, auch zu unsern Zeiten, heilig beobachtet wird. Dann sie halten die Gränzen vor Götter, und bringen ihnen Opfer, nicht zwar, daß sie Vieh schlachten, weilen sie vor unbillich halten, diese Steine mit Blut zu besudeln, sondern sie bringen Liba Cerealia und Erstlinge der Früchte.

vid. Plat. *de legib. lib.* 8. Ruland. *de commissionib. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 2. *num.* 4. Gregor. Tholosan. *in Syntagm. lib.* 39. *cap.* 13. *num.* 6. & 7.

2. Nach der Zeit ist in denen Röm. teutschen und Kayserl. Rechten/ wie auch in verschiedenen Stadt- und Land-Rechten von diesen Gränz-Steinen verschiedenes verordnet, und durch die Gewohnheit eingeführet worden, worvon wir jetzo weitläuftiger zu handeln uns fürgenommen haben.

Observatio IV.

Was die Gränzen seyn?

1. DJe Gränz-Stein sind Zeichen oder Gemerk, dardurch die Landschafften und liegende Güter von einander unterschieden und gesondert werden.

L. 2. *pr. ff. de term. mot. Joach. Scayn. decis. Bonon.* 10. *num.* 38. Joh. Bond. *ad* Horat. *lib.* 2. *carmin. ode* 18. *num.* 24.

Deren verschiedene Nahmen.

2. Sie werden auch Markstein genennet, so von dem uhraltrn Wort: Mark, welches so viel als eine Gräntze bedeutet, herstammet, worvon auch das Wort Markscheidung herrühret. Daher auch diejenige, welche denen Gränzen des Reichs vorgesetzet waren, Markgraven tituliret worden. Was das Wort: Mark bedeute?

Also sind vor Alters zu Verwahrung der Gränzen des H. R. Reichs gegen Aufgang die Markgraven zu Oesterreich und Mähren/ gegen Niedergang die Markgraven zu Baaden/ gegen Mittag die Markgraven in der Steurmark/ und gegen Mitternacht die Markgraven zu Brandenburg und Meissen geordnet worden.

Vultej. de feud. cap. 4. num. 14. Reinking. *de R. S. & Eccl. class.* 4. *cap.* 13. *num.* 5. Wehner. *Observ. pract. voc.* Mark. Markung. Schweder. *introd. in Jus publ. part. spec. sect.* 2. *cap.* 7. §. 14.

Mark heißt bißweilen auch ein Dorf, so etgene Halß-Gerichte hat.

3. Sonsten heisset Mark auch ein Dorf, und einen solchen Ort, welchen die Teutsche Markfleck nennen, die eigene Halß-Gerichte, Stock und Galgen haben, weiln nicht Herkommens oder auch zulässig, daß ein jeglicher, an einem jedem Ort seiner hohen Obrigkeit, dergleichen Exercitia criminalia haben möge.

Besold. *thes. pract. voc.* Marktfleck. Wehner. *obs. pract. voc.* Mark. Heig. *part.* 2. *qu.* 2. *num.* 57. *seqq.*

Obser-

Observatio V.

1. DJe Sachsen nennen diese Stein, **Mahlstein**, von dem teutschen Wort: **Mahl**/ das ist ein Zeichen oder Gemerk; Ingleichen **Weichbild**/ ein Bild oder Stock, dem man weichen solle, arcens vicinorum jurisdictionem. Mahl-Stein, Weichbild.

Gryphiand. *de Weichbild. cap.* 75. *num.* 8. ubi tradit: Weichbild heißt so viel/ als weit ein Gebiet um die Stadt gehet. Ruland. *de commiss. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 7.

2. Wie sie dann auch das Municipal- oder Stadt-Recht Weichbild zu nennen pflegen, als welches nur innerhalb der Stadt-Gebiet und Gränzen gültig ist.

Besold. *dissert. de jur. territor. cap.* 2. *th.* 3.

3. Uber dieses ist auch gebräuchlich das Wort: **Bannstein**/ von **Bann**/ welches das äusserste bedeutet, und **Bannen** heißt so viel, als von seinen Gränzen ausschliessen/ oder von **Bahn**/ so einen Fußweeg/ Fußsteig/ bedeutet. Bannstein.

Gail. *de Pac. Publ. lib.* 10. *cap.* 1. Wehner. *observat. pract. voc.* Gränze.

4. Worbey zu merken, daß, ob zwar das Wort Gränz- und **Markstein** in seinem allgemeinen Verstand alle Signa oder Steine, wordurch jedwedere Gränzen abgesondert werden, in sich begreiffet; dannoch heuntiges Tages dieser Unterschied zwischen beeden gemachet wird, daß man die Gränzstein eigentlich diejenige nennet, welche die Länder, Fürstenthümer, Herrschafften und Gebiete, durch die **Markstein** aber gemeiniglich diejenige verstehet, welche die Privat-Güter von einander unterscheiden. Unterschied zwischen denen Marksteinen und Gränzen.

Gylmann. *tom.* 2. *Symphorem. part.* 1. *fol.* 129. *num.* 28. Wehner. *obs. pract. voc.* Gränze. Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 5. & 8. Oetting. *de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 2. *n.* 7.

Caput II.

Von mancherley Arten und Eintheilungen der Gränzen und Marksteine.

Observatio I.

Die Gränzen werden eingetheilt 1.) in natürliche und zubereitete Gränzen.

DEr Gräntzen und Marksteine sind unterschiedliche Art- und Gattungen, und werden 1.) eingetheilt in natürliche und zubereitete Gränzen. Die natürliche sind, welche GOTT und die Natur selbst hervor gebracht und angeordnet hat; oder, selbst gewachsene Marken/ dergleichen sind: Berge, Hügel, Klingen, Thäler, Brunnquellen, von welchen Wasserflüß entspringen, und ihren Lauff nehmen, Bäch, Flüße, Ström, Sümpfe, Felsen, Landstrassen, die Häger, Bäum, welche man die Lochen und Loch-Bäume / von denen Löchern / die man Kreutzweiß darein hauet / und ausbohret, zu nennen pfleget, und anders mehr. Und diese sind wegen ihrer immerwährenden Dauer unabgängig, beständig und unveränderlich, und erfordern weiter nichts, als einen blossen Augenschein, werden auch als unzweifentliche Zeichen vornemlich in acht genommen, und denen gemachten Markungen, wann die Gränzen zweifelhafft, vorgezogen. Und ob zwar diese natürlich gewachsene Gemerk an und für sich keine rechtmässige Gränzen oder Marken seyn, so werden sie doch durch Consens und Einwilligung der Völker, und aufgerichtete Verträg, darzu legitimirt, und deßwegen mit sonderbaren Zeichen bemerket.

Natürliche und selbst gewachsene Gränzen.

Hieron. de Monte *tr. de finib. regund. cap.* 17. Gryphiand. *de insul. cap.* 24. *num.* 91. Oetting. *de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 2. *num.* 10. *& cap.* 18. *per tot.* Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14. §. 7. *n.* 2. Mynſ. 6. *observ.* 25. *n.* 3. Knichen. *de Jure territ. cap.* 3. *num.* 9.

Obser-

Observatio II.

Gesetzte und zubereitete Gränzen.

GEmachte und zubereitete Gränzen/ sind, welche die Menschen verfertigt und aufgerichtet, als da sind: zubereitete Steine, Stöck, Pfähl, Zäune, Gräber, Säulen, Gräben, Landwehren, Creutz, Burg, Schlösser, Capellen, Crucifixe und andere dergleichen durch Menschen Hände gesetzte Zeichen. Und diese sind der Veränderung unterworfen, und gehen mit der Zeit entweder zu Grund, oder werden verändert, corrumpirt und verderbt, oder kommen in solchen Abgang, daß man selbige kaum mehr erkennen kan, dannenhero diese manchmalen nicht nur einen Augenschein/ sondern auch eine Beschreib- und Erneuerung erfordern.

Besold. *thes. pract.* voc. Markstein. Bald. *vol.* 1. *consil.* 420. & *consil.* 286. *vol.* 2. Myler. *cit. cap.* 14. §. 7. *n.* 3. Monte *de finib. regund. cap.* 17. Oetting. *d. lib.* 1. *cap.* 2. *num.* 9. Mynsl. 6. *O.* 25. *num.* 4.

Observatio III.

2.) werden die Gränzen eingetheilt in privat- und offentliche.

ZUm andern werden die Gränzen eingetheilt, *in fines publicos & privatos*, in *privat*- und offentliche. Jene sind, welche die benachtbarte Aecker und Güter von einander unterscheiden, es mögen nun gleich solche Marken in Feldern oder in Wäldern gesetzt seyn; diese aber sind, welche zu Unterscheidung der Königreiche, Herzog- und Fürstenthümer, Gravschafften, Herrschafften und Gebiet, Regalien und anderer Gerechtigkeiten gesetzet werden.

Knipschild. *de Civitatib. Imp. lib.* 2. *cap.* 5. *num.* 216. Besold. *de jur. territ. cap.* 2. *num.* 3. & *in thes. pract.* voc. Marksteim. Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 18. Myler. *cap.* 14. §. 8. & 9.

Zu denen offentlichen allgemeinen gehören 1.) die Land-Stein.

2. Zu denen offentlichen und allgemeinen gehören 1.) die Landstein/ welche die Länder, Fürstenthumer, Herrschafften und Gebiet von einander sondern.

Ruland. *d. cap.* 3. *num.* 17. Wehner. *obs. pract. voc.* Gränzen.

3. Und

3. Und diese heisset man eigentlich Gränzen / Gränzstein / item Land-Gränzstein, Gränz-Säulen, Gränz-Bäume, Landsmarken, *Frontiers;* und wo man an denen Gränzen keine Steine setzt, sondern Gräben aufwirfft, oder dicke starke Häger ziehet, und damit ein Gebiet beschließt, werden jene Land-Gräben / diese aber Landwehren genannt.

Speidel. *in Specul. voc.* Gränzen. Stryk. *us. modern. ad ff. tit. fin. regund.* §. 5. *num.* 2. 18. 21. 29. 31. Wehner. *obs. pract.* voc. Land-Gränz. Oetinger. *lib.* 1. *cap.* 2. *num.* 9. *& cap.* 17. *num.* 24. *&* 25.

Observatio IV.

2.) Die Gerichts-Steine.

1. II. Die Gerichts-Steine / wordurch angezeiget wird, wie weit einer Obrigkeit Gerichts-Zwang sich erstrecket: Dann so weit die Markung einer Stadt oder Dorfs reichet / so weit erstreckt sich auch desselben Gerichts-Zwang / daß der Richter des Orts über alle rechtliche Fälle, die sich darinnen zutragen, ordentlich zu urtheilen hat.

Oetinger. *de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 8. *num.* 10. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. tit. fin. regund.* Knichen. *de Jur. territ. cap.* 3. *num.* 10. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. fin. regund.* §. 5. *num.* 3. 16. *&* 38.

Diese Bannstein sind mit denen Land- oder Gränz-Steinen nicht zu confundiren.

2. Man nennet sie auch Obrigkeit-Stein / ingleichen Bannstein. Diese Bannstein werden gantz unrecht mit denen Land- oder Gränz-Steinen confundirt, wie Fritsch *tr.* vom Fluhr-Recht *cap.* 8. *num.* 1. angemerket hat. Dann diese unterscheiden die benachbarte Territoria, und zeigen zwar auch zugleich die Gränzen der Gerichtbarkeit an, in so weit diese innerhalb dem Gebiet ordentlicher Weiß zu exerciren stehet; alldieweilen aber beede gar füglich separirt werden können, also, daß einem das Land, dem andern die Jurisdiction zukommet, so pflegen solchen Falls distincte und von einander unterschiedene Gränz-Zeichen gebrauchet,

chet, und die, so zu Unterscheidung der Gerichtbarkeit dienen, mit dem Nahmen Bannstein oder Obrigkeits- und Gerichtsstein belegt zu werden.

Fritsch. *c. l.* Ruland. *d. lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 7. *lit.* 6. Stryk. *cit.* §. 5. *num.* 3.

3. Diese Gerichts-Stein geben zuweilen denen Zaun-Gerichten ihre Gränzen, zuweilen aber wird denen Eigen- und Güter-Herren dardurch die Jurisdiction über die Güter und deren Besitzer, in so weit angewiesen, als die Markungen sich erstrecken.

Stryk. *dissert. de jurisd. circumsept. cap.* 1. *num.* 23. *seqq.*

Observatio V.

1. III. Die Geleit-Steine / oder Geleit-Säulen. Diese bemerken, wie weit eines Herrn Glaitliche Obrigkeit reiche, und wie ferne er auch ausser seinem Land, in fremden Gebiet das Recht zu geleiten habe. 3.) Die Geleits-Steine.

Oet. *lib.* 1. *cap.* 2. *num.* 9. Sttyk. *tit. fin regund.* §. 5. *num.* 17.

2. Dann es trägt sich oftmaln zu, daß mancher die Geleits-Herrlichkeit in einem fremden Territorio biß an einen gewissen Ort hergebracht, und doch an der Territorial-Superiorität nichts zu participiren hat.

Merkelbach. *apud* Klock. *vol.* 1, *consil.* 8. *num.* 179. Strauch. *dissert. Exot. Jur. publ.* 2. *th.* 2.

3. Also hat der Hertzog vom Würtemberg die Geleits-Herrlichkeit durch die Reichs-Stadt Gemünd / und durch der Stadt Eßlingen Gebiet; die Landgraven zu Hessen durch Wetzlar / Friedberg und durch den *District* Wetterau / ohngehindert der Territorial-Superiorität, welche andern zukommt, biß an die Franckfurther Warth; der Pfalzgraf bey Rhein durch die Gravschafft Cazen-Ellenbogen / von der Berg-Straß an / biß gen Franckfurth / in der Markgravschafft Baden biß gen Pforzheim. Kan also einer dieses Recht entweder durch die lange Gewohnheit, oder durch Præscription, Privile-

vilegium, oder durch einen Vergleich erlangt und hergebracht haben, daraus sich aber nicht schliessen lässet, daß er derentwegen auch der Territorial-Jurisdiction daselbst berechtigt seye.

Meichsner. *decis. Cameral. tom.* 2. *lib.* 2. *decis.* 4. *num.* 175. Tr. nost. *de Jct. super. Crim. & Cent. lib.* 1. *cap.* 2. *obs.* 6.

Observatio VI.

4.) Die Freyhungs-Steine.

1. IV. Die Freyhungs-Steine / welche anzeigen, wie weit die Gränzen eines dahin befreyten Orts, daß die, so aus Ubereilung oder Unbedachtsamkeit einen Todtschlag begangen, einen sichern Aufenthalt darinnen finden, oder, daß einer sonsten eine sonderbare Freyheit darinnen zu geniessen haben solle, sich erstrecken.

Myler. *Asyolog. cap.* 6. Oct. *lib.* 1. *cap.* 2. *num.* 9. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. fin. regund.* §. 5. *num.* 13.

Fürsten und Stände des Reichs können in ihren Territoriis das Jus Asyli exerciren.

2. Dann daß auch Fürsten und Stände des Reichs in ihren Territoriis das *Jus Asylorum*, Krafft Lands-Fürstl. hoher Obrigkeit exerciren, und dergleichen privilegirte Oerter constituiren können, waltet ausser allen Zweiffel. Also ist bekannt, daß der Churfürst zu Pfalz / Friederich der *IV.* dergleichen Freyheit der Stadt Mannheim / und *Fridericus*, Herzog zu Würtemberg / der Stadt Freudenstatt mitgetheilet habe, und führet Myler. *Asyolog. cap.* 6. *num.* 21. von der leztern dieses an, daß ein *Delinquent* die Freyheit und Sicherheit zu geniessen / wann er so nahe an die Stadt kommt / daß er mögte mit einem Wappen-Handschuh werfen nach der Stadt-Mauer.

Add. Speidel. *in specul. voc.* Freyheit. Rhet. *Jur. publ. lib.* 2. *tit.* 8. §. 5. Schweder. *Introd. in Jus publ. part. Spec. sect.* 2. *cap.* 14. §. 7. Tract. Nost. *de Jct. Cent. & Crim. Lib.* 3. *cap.* 13. *Obs.* 5.

Observatio VII.

4.) Die Forst-Steine.

1. V. Die Forst-Steine / welche den Forst und forstliche Obrigkeit unterscheiden. VI. die Jagdsteine / Jagd-Säulen /

Säulen / Schnakstein / welche die Gränzen der Jagd-Gerechtigkeit bemercken. Hiervon schreibet Oet. *de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 34 also: Die *Privat*-Jagden belangend / die etwa ein Herr / oder einer von Adel / oder eine gemeine Stadt / in eines andern Forst / oder in einem fremden Gebiet / in einem gewisen Begriff / die Jagens-Gerechtigkeit oder das Mit-Jagen hergebracht hat / oder mit guten *Tituln* inn hat / sonsten aber an der forstlichen Obrigkeit nichts *participiret* und keinen Theil daran hat / werden dieselbe ebenmäßig / zu Verhütung allerhand Mißverständnus / besonders von dem Forst abgesteinet / und der Bezirck mit Jagdsteinen vermarket. 6.) Die Jagd-Steine.

Ruland. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 17. 20. Fritsch. *tr.* von Fluhr-Recht. *cap.* 8. *num.* 3. Wehner. *obs. pract. voc.* Gränzen. Stryk. *d. tit* §. 5. *num.* 12. 26. & 43.

2. Ist also leicht zu schliessen, wie die Forst-Steine von denen Jagd-Steinen differiren, mit welchen sie doch gemeiniglich confundiret werden. Dann die Jagd Gerechtigkeit ist nicht allezeit der forstteilichen Obrigkeit anhängig / wie wir in unsern vor angeregten Tractatu *de Jct. super. Crim. & Cent. lib.* 3. *cap.* 3. *obs.* 5. 6 *& seqq.* mit mehrern gewiesen, allwo auch die *Actus* deß Forst- und Jagd-Rechts angeführet zu finden; dannenhero haben diese Jura auch zuweilen unterschiedene Signa und Gemerke vonnöthen. Im übrigen, wo dergleichen Jagdstein oder Jägd-Säulen von dem Fürsten aufgerichtet sind / so geben solche ein Anzeigen / daß daselbst ein Gehäge sey; und weilen diese Signa allezeit vor das Recht und Befügnus deß Fürsten gleichsam reden, so kan niemand sich innerhalb diesen Jagd-Gränzen mit der Præscription der Jagd-Gerechtigkeit schuzen, weilen ihme der mala fides offenbar hierinnen entgegen stehet. Wie die Forst-Stein von denen Jagd-Steinen differiren?

Stryck. *tit. fin. regund.* §. 5. *num.* 26. Fritsch. *c. l.*

3. Nach Oetingeri Meynung *cap.* 17. *num.* 52. werden auch Häge- oder Jagd-Säulen von Holz in denen Förstten aufgerichtet, die Gränzen der Nieder-Jagd dardurch anzudeuten; dan-

nenhero werden sie auch Hasen-Gehäg genennet, woselbst zugleich Feld-Hüner und ander Feder-Wildpret gehegt und gebannet wird. Allein es werden Zweifels ohne diese Häge-Säulen auch bey der hohen Jagd gebraucht, dahero anderswo gebräuchlich, diese Art des Wilds, welches zu jagen verbotten, an solcherley Säulen abzumahlen. Ja man findet manchmalen bey denen Flüssen und Bächen, Säulen, woran Fische abgemahlet, dardurch anzuzeigen, wie weit an solchem Ort das Fischen erlaubt seye.

Stryk. *cit. tit.* §. 5. *num.* 22.

Observatio VIII.

7.) Die Zehend-Steine.

1. VII. Die Zehend-Steine/ die den Zehenden, und wie weit sich die Gerechtigkeit den Zehenden einzufangen erstrecket, ausweisen. Diese Steine sind vornemlich alsdann gebräuchlich, wann in einem District eines Dorfs oder Gemeine, das Recht oder die Befügnus den Zehenden zu erheben, verschiedenen Herrschafften zukommet, welchen Falls eines jedwedern District besonders versteinet, und zu Unterscheidung desselben, Zehend-Steine durch den Untergang gesezt werden,

Oet. *lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 37. Ruland. *de Commissar. p.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 20. Wehner. *obs. pract. voc.* Gränze. Stryk. §. 5. *num.* 50.

8.) Die Fluhr- und Markungs-Steine.

2. VIII. Die Fluhr-Stein / Markstein / oder eigentlich Markungs-Stein / welche einer Stadt oder Dorfs, District, Zwing und Bann, die man Markung/ Feldmarkung nennet, so wohl theilen und unterscheiden, als auch anzeigen, wie weit sich selbiger Stadt oder Dorfs Gerechtigkeiten und Nuzungen in Sachen, welche der Gemeine zugehören, als da ist, Wunn/ Waid/ Wasser/ Trieb und Tratt / die Marklosung/ das Recht Holtz zu fällen/ Eichel und wild Obs zu lesen/ und anders mehr, erstrecken.

Oet. *cap.* 17. *num.* 35. Fritsch *tr.* von Fluhr-Recht/ *cap.* 8. *num.* 1. Ruland. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 21. Besold. *thes. pract. voc.* Mark. Stryk. §. 5. *num.* 10. & 37.

3. Es

3. Es wollen zwar einige diese Stein unter die Privat-Signa oder Gemerk rechnen, wie unter andern Rutger Ruland. *cit. loc. num.* 21. Wehner. *observ. pract. voc.* Gränz. sie werden aber von andern mit bessern Recht unter die offentliche und allgemeine gezehlet. Dann gleichwie die Sach, die dardurch bemerket wird, nicht in dem Patrimonio der Privat-Personen ist: also wäre auch ungereimt, wann man demjenigen, so die Sache anzeigt, und welches als ein Accessorium ansonsten die Natur und Eigenschafft der Principal- und Haubt-Sache selbsten an sich nimmt, eine andere und besondere Qualität und Beschaffenheit zueignen wolte.

L. 19. §. 20. *ff. de aur. & argent. legat.*

Observatio IX.

1. IX. Die Waid-Stein / welche den Viehtrieb und Waidgangs-Gerechtigkeit, so einer Stadt oder Dorf gebühren, anzeigen. Dann es hat offtermalen eine Gemeine den Weidgang an unterschiedlichen Orten, ausserhalb ihrer Markung zu besuchen, der ist mit seinen Steinen vermarkt, die nennet man Waidstein / Trattstein / Trifft-Steine / oder Hut-Steine / daran man gemeiniglich das Wort: Waid / oder Tratt hauet. 9.) Die Waid-Hut- und Tratt-Steine.

Oeting. *cap.* 17. *n.* 39. *Fritsch. d. cap.* 8. *num.* 4. Stryk. §. 5. *num.* 25. 45. & 49. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. tit. fin. regund.* Harpprecht. *Resp. Tubing.* 91. *num.* 142.

2. X. Die Zollstangen / Zoll-Säulen / welche anweisen, weme an diesem Ort der Zoll zu entrichten; alldieweilen aber offtmalen ein Fürst in des andern Territorio von denen Reisenden einen Zoll zu prætendiren, und zu dem Ende in eines andern Gränzen Zoll-Säulen aufzurichten suchet, so geschiehet vielfältig, daß der andere, deme zum Præjudiz dergleichen geschiehet, solche aufgerichtete Zoll-Wappen oder Zollstangen einhauen oder niederreissen lässet, welches die Reichs-Constitutiones, in Fällen, da ein Zoll eigenmachtiger Weiß aufgerichtet worden, zu thun erlauben, wie aus der Wahl-*Capitulation Caroli VI. art.* 8. erhellet, in verb. und solle darneben einem jedem Chur-Fürsten / Fürsten und 10.) Zollstein, Zollstangen.

Stand / die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen / erlaubt seyn / sich und die Seinigen solcher Beschwerden / wie allschon vermeldet / selbst / so gut er kan / zu erledigen und zu befreyen.

11.) Die Wegsteine.

3. XI. Endlichen gehören auch die Wegsteine / welche die Breiten der offentlichen Landstrassen anzeigen, XII. die Wasser-Steine / Fisch-Säulen / so die Flüsse, Bäche, Fischwasser und Fischenzen untermarken, ingleichen XIII. die Lochsteine / welche in denen Bergwerken die Fund- und Erz-Gruben mit ihren Maßen und Mehrzielen, unterscheiden, und sonsten auch Schnursteine genennet werden, weilen man die Gruben und Gänge mit angeschlagenen Schnürlein marscheidet, und versteint, zu Unterscheidung derer offentlichen Gränzen, jedoch in so ferne, als die Flüße und Wasser, oder die Bergwerke nicht denen Privat-Personen in Eigenthum, sondern dem Publico oder Gemeinde zuständig seynd.

12.) Die Wasser-Steine.

13.) Die Lochsteine, Schnursteine.

Oet. *cit. cap.* 17. *num.* 41. 42. 43. Myler. ab Ehrenbach *Metrolog. cap.* 14. §. 8. *num.* 2. Stryk. *us. mod. tit. fin. regund.* §. 5. *num.* 34. 46. & 48.

Observatio X.

Zu denen Privat-Gränzen gehören 1.) die Güterstein oder Schiedsteine.

1. Die *Privat*-Gräntzen werden bemerckt durch die Güter-Steine oder Schiedsteine / und dardurch die Gärten, Weingärten, Aecker, Wiesen, und andere liegende Gründe, von einander unterschieden, darmit ein jeder wisse, wie weit sich seines Nachbarn Gut erstrecke, und niemand in der Erndte oder Herbst übervortheilt werde.

Speidel. *Specul. voc.* Markstein. Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 2. Myler. *metrolog. cap.* 14. §. 8. *num.* 3. Wehner. *voc.* Gränzen. Besold. *thes. pract. voc.* Mark. Rudinger. *Cent.* 3. *Obs.* 52. Stryk. §. 5. *num.* 20. & 41.

2. Hieher gehören auch die Wegsteine / in so weit sie die Breite derer Güter-Weeg anzeigen. Dann es trägt sich manchmaln zu, daß nicht nur wegen der offentlichen Landstrassen, sondern auch

und

und vornemlich der Güter- und Dorf-Wege, grosse Strittigkeiten entstehen. Selbigen nun fürzukommen, sezt man Marksteine gegen einander über, in bestimmter Weite des Wegs, nemlich an denen Landstrassen aufs wenigste 16. oder 24. Schuh, und in Güterwegen, 8. Schuh weit, damit die Benachtbarten an denen gemeinen Strassen nichts einnehmen können, und diese heißt man Weg-Steine.

Oet. *de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 41. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. fin. regund.* §. 5. *num.* 48.

Obſervatio XI.

1. Alle dieſe Zeichen und Steine werden 3) eingetheilt in gemeine und vermiſchte. Jene ſind, welche man ſo wohl unter die offentlichen als Privat-Marken rechnen kan, dergleichen ſind die Haupt-Eck, oder Ort-Stein/ welche zu Anfangs, oder an ein Eck, oder an das Ort, wo beede Gränzen zuſammen ſtoſſen, geſezet, und gemeiniglich zu End derſelben aufgerichtet gefunden werden, dieſen werden entgegen geſezet die übrige und etwas kleinere Stein, die mit einlaufen, und darzwiſchen ſtehen, und nicht gewapnet ſeyn, die man Läufer nennet. 3.) werden die Steine eingetheilt in gemeine und vermiſchte. Gemeine Steine.

Oet. *de limit. cap.* 17. *num.* 7. & 8.

2. Vermiſchte Steine ſind, welche eine vermiſchte Eigenſchafft haben, das iſt, die auf zweyen Seiten das Zeichen eines Land-Steins haben, im übrigen allen aber für Zehend-Stein geachtet werden, wie Ruland. *part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 23. anmercket, alſo ſcheidet zuweilen ein Obrigkeits-Stein die Güter, oder ein Markungs-Stein zugleich den Zehenden oder Waidgang. Dann es erſtrekt ſich vielmaln der Zehend, ſo weit die Markung gehet, darum man oftermals den Zehenden und die Marckung für eines nimmt. Es gibt auch ſo wohl offentliche als Privat-Steine, welche zweyer oder mehrer Gränzen bemerken und unterſcheiden, von denen ebenfalls geſagt werden kan, daß ſie eine vermiſchte Eigenſchafft an ſich haben. Vermiſchte Steine.

Ruland. *cap.* 3. *num.* 24. Oetinger. *lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 2.

Obſer-

Observatio XII.

4) sind die Stein entweder Haubt- und Eckstein, oder Laufer. Haubt- und Eckstein. Laufer.

1. Es sind 4) die Steine entweder Haupt- und Eckstein/ oder Laufer. Haubt- Eck- oder Ortsteine sind, welche man, wie vorgedacht, dahin sezet, wo sich die Gränzen anfangen, und zwar entweder an ein Eck, oder zu Ende.

Rudinger. *Cent.* 3. *Obs.* 52. Ruland. *cap.* 3. *num.* 23. *seq.* Dietherr. *continuat. thes. pract.* Besold. *voc.* Mark. Stryk. *sæpe alleg.* §. 5. *num.* 7. 23. & 39.

2. Laufer werden denen Eckstein entgegen gesezt, und diejenigen genennt, so mit einlaufen, und zwischen denen Haubtsteinen stehen, und etwas kleiner und nicht gewapnet seyn.

Oetinger. *c. l. num.* 8. Stryk. §. 5. *num.* 32. Myler. ab Ehrenbach, *metrolog. cap.* 14. §. 3.

Caput III.

Weme die Gränz- und Marksteine zu sezen, und deren Strittigkeiten zu erörtern zukomme?

Observatio I.

Weme Marksteine zu setzen zukomme?

Weme die Sezung der Gränz- und Marksteine zukomme, darinnen sind die Doctores nicht einig. Dann etliche wollen solche dem Zent- oder Ober-Gerichts-Herrn zueignen, worvon Caspar Leipold. *de concurrent. jurisd. q.* 12. pag. m. 526. also schreibet: Zur hohen Zent werden *referirt*/ Markungs-Sachen/ Marksein ausgraben, sie auch heben.

Add. Knichen. *de jure territ. cap.* 4 *num.* 37.

2. Etliche ziehen solche zu der *Territorial-Superiorität* und hohen Landes-Obrigkeit/ welcher Meynung unter andern Oetinger. *tr. de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 47. zugethan, dessen

Worte

Worte hiervon also lauten: Die Steinsazung und Landscheidungen der hohen Landes-Obrigkeit an/ und bey dem Herr in seinem Land und Gebiet allein Marckstein zu setzen/ die Untergäng zu führen/ und keine neue gesessene zuzulassen/ und werden solche Anstellungen unter die *Actus jurisdictionales*, oder die Obrigkeitliche Handlungen/ gezehlet. Wormit auch Myler. *metrolog. cap.* 14. §. 16. 17. & 18. übereinstimmet. Wiederum andere statuiren, ob wäre die Sezung der Marksteine der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig.

Wehner. *observ. pract. voc.* Vogtey/ & *voc.* Zent. Bidembach. *qu. nob. ult.* Klock. *vol.* 1. *consil.* 10. *num.* 489.

Observatio II.

1. Diejenigen reden am besten darvon, welche einen Unterschied machen, unter denen offentlichen/ und unter denen *Privat*-Markungen. Wann die Frag von denen offentlichen und solchen Marckungen waltet/ durch welche die Gebiet und Landschafften/ *Territorial*-Gerechtsame und andere *Regalien* und Herrlichkeiten von einander unterschieden werden/ solchen Falls ist gewiß, daß dergleichen Abmarkungen dem Lands-Herrn/ Krafft habender hoher Landes-Obrigkeit/ zustehen, als welcher sein Land, Gebiet, und Gerechtigkeiten am besten zu schützen und zu beschirmen weiß.

Die offentliche Markungen werden mit Autorität deß Landes-Herrn gesetzt.

Arg. *l.* 2. §. 13. *ff. de O. I. l.* 1. §. 12. *ff. de offic. præfect. urb.* Gylmann. *lib.* 1. *decis. Camer.* 1. *num.* 24. *seq.* Knipschild. *de Jur. Civitat. lib.* 5. *cap.* 12. *per tot.* Mascard. *de probat. concl.* 402. *num.* 2. Myler. *metrolog. cap.* 14. §. 16.

2. Wann aber *Privat*-Güter durch Marksteine zu unterscheiden/ oder einige Strittigkeiten dieserhalben sich ereignen/ alsdann gebühret die Sezung und Obsicht derselben dem Vogtey-Nieder-oder Erb-Gerichts-Herrn/ oder

Die Privat-Stein aber sezt der Gerichts-Herr.

auch an Theils Orten, bevorab in Francken / dem Dorf- und Gemeind-Herrn.

Bidembach. *qu. nobil. ult.* Camill. Borell. *consil.* 291. Wehner. *obs. pract.* voc. Vogtey. Klock. *tom.* 1. *cons.* 10. *num.* 489.

3. Dann solcherley Privat-Marksteine, sagt Ertel, treffen eben nicht das Territorium an, sondern entscheiden nur der Unterthanen Gerechtsame und Strittigkeiten; es gehet auch der Landes-Obrigkeit oder Herrlichkeit nichts darunter ab, ob dieser oder jener Acker oder Wald dem Titio oder Cajo zugehörig; sintemaln beede in dem Territorio sich enthalten, und die zwischen ihnen vorgenommene Abmarkung keine Exemtion oder Ausnahm vom Territorio, sondern nur einige Particular-Gerechtsamen, als die Wald- oder Blumsuch, Fischerey, Zehend, Jagdbarkeit, Bergwerk ꝛc. anbetrifft.

Tr. de jurisd. infer. lib. 1. *cap.* 6. *Obs.* 1.

Der Zent- und Fraiß-Herr kan sich dieses Recht nicht vindicirn.

4. Der Zent- und Fraiß-Herr kan sich das Recht Gränz- und Marksteine zu setzen, und über deren Strittigkeiten zu cognoscirn ordentlicher Weise nicht vindicirn, wie solches unter andern Oettingerus gar wol angemercket hat, wann er hievon also schreibet: wo auch die Landes-Obrigkeit von der *Malefizi*schen und Zentbarlichen Obrigkeit abgesondert / und zweyen unterschiedlichen Herren zugehören / so hat doch der Zent-Herr über die Steinsezer nichts zu gebieten / sondern sie sind dem Herrn deß Landes unterworfen.

tr. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 47.

Die an denen Markungen ausgeübte Verbrechen bestrafft der Zent-Herr.

5. Ist aber an denen Markungen ein Verbrechen durch boßhaffte Ausreiß- und Turbirung derselben ausgeübet worden, so hat der Zent-Herr darüber zu cognoscirn und die Verbrechere zu bestraffen, massen wider diejenige, so die Gränzen und Markungen vorsetzlich und boßhaffter Weiß verfälschen und verrucken oder ausgraben, theils Orten ziemlich scharffe Straffen, und in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß *V. art.* 114. eine Peinliche Leibes-Straffe / nach Gefährlichkeit,

lichkeit, Grösß, Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen gesetzet ist.

Leipold. *de concurrent. jurisdict. quæst.* 12. Knichen. *de superior. territor. cap.* 4. *num.* 220. Tractat. Noster. *de Jurisdict. super. Crimin. & Centen. cap.* 35. *Observat.* 1.

6. Dem Fraiß-Herrn hingegen, stehet die Bestraffung sothaner Verbrechen keineswegs zu, als welcher bekannter massen nur alleine über die vier hohe Fälle oder Haubt-Rügen / nehmlichen Mord / Brand / beweißten Diebstahl und Nothzucht / zu cognoscirn hat. Aber nicht der Fraiß-Herr.

7. Nachdem zwischen dem *Canton* Fränckischer Ritterschafft Orts Gebürg und zwischen dem Chur-Fürsten zu Maynz / als Bischoffen zu Bamberg A. 1700. wegen der Zent und Vogteylichen Obrigkeit errichteten Recess wird unter die Zent-Fälle referirt: Vorsetzlich und gefährliche Verruck-oder Ausreissung der Mark und Gränz Steine: In dem zwischen dem Hochstifft Würtzburg / und den ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafftlichen *Canton* Orts Baunach in Francken A. 1719. d. 19. Julii wegen der Zent und Vogteylichkeit getroffenen Recess §. Vierdtens / ist enthalten, daß der Zentherr die Verruck-Aenderung und Ausreissung der Markungs-Gränz-Fluhr-Hut-Jagd-Zehend-und Schied-oder Güter-Steine zu bestraffen haben solle. In dem zwischen dem Hochfürstl. hohen Stifft Eichstett / und dem Hochfürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach d. 22. und 23. Aug. A. 1736. wegen der Zent und Vogteylichkeit gemachten Recess ist verabredet worden, daß die gefährliche Ausreiß-, oder Verruckung der Jagd- und Land-Gränz-auch Fraiß-Steinen vor Fraißlich zu halten, die Ausreiß und Verruckung der *Immediat*-Herrschafftlichen Eichstett-, oder *Privat*-Holtz-Forst-und Marksteine auf Wiesen und Aeckern aber hievon ausgeschieden seyn solle. In Francken wird dem Dorffs-und Gemeind-Herren auch zugeeignet die Bestraffung der Stein-Fälscher oder Ausgraber. Verschiedene Recesse wegen Ausreiß-oder Verrukung der Mark-und Gränz-Steine. Wie weit der Vogtey-und der Dorfs-Herr die Markungs-Verbrechen zu bestraffen habe?

Wehner. *Observat. pract. voc.* Vogtey. Autor deß Send-Schreibens an einen Beamten deß Fränckischen Creyßes *jurisdictionem simplicem* betreffend. *pag.* 61. Goldast. Politische Reichs-Händel. *fol.* 990. *seqq.*

8. Allein dieses gehet alsdann nur an, wann die Straffe sich nicht höher als auf eine Geld-Buße oder Gefängnus belaufft; gleichwie auch sonsten der Vogtey-Herr in solcherley Fällen die Markungs-Verbrechen bestraffen kan; wann aber die Umstände deß Verbrechens dergestalten beschaffen, daß der Delinquent darum an seinem Leben/ Leib oder Gliedern/ oder mit der Landes-Verweisung / bestraffet werden mag, alsdann gebührt solches in allewege dem Zent-Herrn.

Observatio III.

Ein Vasall darff sein Lehen auch ohne Consens deß Lehenherrn, vermarken, und die Gränzen erneuren.

1. EInem Vasallen ist noch wol erlaubet, seine Lehen-Güter / auch ohne Vorwissen und Consens deß Lehen-Herrn zu vermarken/ und die allschon gemachte Gränzen zu erneuren; Dann weilen der Vasall bekannter massen das utile dominium oder Nutzbar-Eigenthum hat, und von der Proprietät selbsten etwas participirt, wovon die Befügnus, über die Sache zu disponiren, und solche zu seinen Nutzen zu aptiren, dependirt; so ist ihme eine solche Vermarckung deß Lehens, so wol, als die WiederErneurung der alten Gränzen allerdings zu verstatten.

Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 8. *num.* 2. 3. Nicolai *dissertat. de jure terminor. & fin. cap.* 3. §. 17.

Aber nicht die alten Markungen verändern.

2. Die alten und ehemals allschon gestandene Markungen aber, darff er ohne Vorwissen und Consens deß Lehen-Herrn nicht verändern/ weilen eine solche Mutation gar leichtlichen zum Schaden und Nachtheil deß Lehen-Herrn und dessen Gerechtsame gereichen könnte; Dergleichen aber ohne Lehenherrlichen *Consens*, in dem Lehen vorzunehmen, einem Vasallen keineswegs nachgelassen ist.

per *text.* 2. *feud.* 8. §. *e contrario.* ibique *Feudist. commun.* Nicolai *cit. cap.* 3. §. 17. *in fin.*

Obser-

Observatio IV.

1. HJer wird nicht uneben gefragt: Ob die Unterthanen auf ihren Gütern eigenmächtiger Weise / ohne Vorbewust der Obrigkeit / Mark / oder Reinstein zu setzen Macht haben? Nach denen gemeinen beschriebenen Rechten ist dieses allerdings erlaubt und zugelassen, wann nur dardurch dem Nachbarn oder Ober-Herrn kein Schad und Nachtheil geschiehet, solches auch mit Einwilligung derer Interessenten, und derer Geschwohrnen von dem Gerichts-Herrn niedergesezten Untergängern Zuziehung, vorgenommen wird; weilen ein jeder nach Belieben, über das seinige, disponiren, und frey damit schalten und walten kan. Ob die Unterthanen ohne Vorbewust der Obrigkeit Stein zu sezen Macht haben?

Vid. *L.* Successionem, 2. *C. fin. regund. ibique* Gothofred. *L.* in finalibus, 11. *ff. eod.* Ertel. *de jurisd. infer. Lib.* 1. *cap.* 6. *Observat.* 8.

2. Und also ist einsmals in Churfürstenthum Sachsen abgeurtheilet worden: Daß von denen Unterthanen zu Grumberg / wegen Marksteinsezung / einige Straffe nicht möge genommen werden / wie bezeuget Præjud. 1.

Carpzov. *Jprud. forens. part.* 2. *Const.* 41. *def.* 17. *per tot.*

3. Ein solch *Concluſum* ist auch am Reichs-Hofrath zu Wien *An.* 1668. in Sachen *Baron M. contra* die Eingesessene der drey Dörfer *R. J. L.* ergangen, worvon Erwehnung thut. Præjud. 2.

Halbritter. *de finib. regund. lib.* 2. *cap.* 18. Conf Joh. a Felde *Obs. forens.* 38. *part.* 1. *num.* 75. allwo er ein *Præjudicium* vom Hof-Gericht in Holland *allegiret.*

4. Allein ob zwar denen Possessoribus nicht verbotten, ihre Güter mit Einwilligung der Interessenten, und mit Zuziehung der Untergänger, eigenen Gefallens zu vermarcken; daferne jedoch solche Stein fidem publicam haben, mithin vollkommentlich beweisen sollen, so wird allerdings erfordert, daß sie mit *Autorität*

und Vorwissen der ordentlichen Obrigkeit / durch die geschworne Steinsezer aufgerichtet werden.

Mascard *de probat. concl.* 400. *num.* 2. Knichen. *de jur. territor. cap.* 4. *num.* 359. *seq.* Ruland. *de commissionibus lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 13. Krebs. *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *pag.* 185.

5 Welches sonderlich heutiges Tags an denen Orten nothwendig ist, wo man die Mark- und Güterstein in die Erb- Saal- und Lager-Bücher einzutragen pflegt, von welchen Herr Veit Ludwig von Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat *in addit. cap.* 2. *in fin.* §. 10. folgender Gestalt schreibet: Dannenhero fast gantz Teutschland beschäfftiget worden / die Erb- Saal- oder Lager-Bücher / der Flecken / Dörfer / Weiler und Höf zu erneuren. Item, was nun die Erb- oder Saal Bücher anbelangt / deren Art und *Model*len sind allenthalben bekannt / und von keiner sonderbahren *Differenz*, jedoch stehet viel darauf / daß der Herrschafft Zinns- und Lehenbare Stücke also benahmt und beschrieben seyn / daß man die Läger und *Situation*, auch in *Mensur* oder Grösse deß Felds / Ackers und Morgens / daraus finden könne. Dann solche offentliche Verzeichnus könnte wohl nicht geschehen, daferne nicht auch mit Authorität des Orts Obrigkeit die Steinsezung vorgenommen würde.

Observatio V.

Was im Würtembergischen gebräuchlich?

IN der Hochfürstl. Würtembergis. Bau-Ordnung fol. 18. ist, wie Myler. ab Ehrenbach. *in Metrolog. cap.* 15. §. 17. *num.* 4. bezeuget, verordnet: daß alle Marksteín / sie seyen von neuen zu sezen / oder / da sie auf eine Seiten hangen / wieder aufzurichten / zu erhöhen / auch zu erniedrigen / oder gar zu *cassiren* / von niemand anders / als einig und allein durch die Untergänger / gesezt / aufgerichtet / erhöhet / erniedriget / oder / wo man solche nimmer vonnöthen hat / *cassiret* werden sollen / um dadurch allen Irrungen, Strittigkeiten und Unordnungen vorzukommen

und

und zu vermeiden, so gar, daß auch nicht einmal, vermög erstbesagter Ordnung / denen geschwornen Untergängern selbsten zugelassen und verstattet ist, auf ihren eigenen Gütern Steine zu sezen oder zu verändern, sondern sie müssen solches, mit Consens und Einwilligung des angränzenden Nachbarn, durch ihre Collegen oder Eid-Brüder verrichten lassen, damit es nicht das Ansehen habe, als wolten sie in ihrer eigenen Sache gleichsam Richter seyn, und sich selbsten Recht sprechen.

Myler. *d. cap.* 15. §. 17. *n.* 4.

Observatio. VI.

Wem die Entscheidung der Gränz-Strittigkeiten zukomme?

1. Vor diesen wurden die Gränz-Strittigkeiten nicht von dem ordentlichen Richter deß Orths entschieden, sondern es waren nach denen *Legibus XII. Tabularum* 3. Schieds-Richter verordnet, welche darüber cognoscirten und urtheilten.

Fragment. XII. tabb. tit. fin. regund. XI. §. 9. Vid. *l.* 7. *&* 8. §. 1. *ff. fin. regund. ibique* Gothofred. Rosin. *de antiquit. Rom. lib.* 8. *cap.* 6. §. 3.

2. Heutiges Tags aber stehet die Cognition und Erörterung derer strittigen Gränzen demjenigen / welcher die ordentliche Gerichte / und zwar wenigstens die Nieder-Gerichtbarkeit selbiger Orten hergebracht, zuweilen aber auch dem Zent- oder Obergerichts-Herrn / und zwar in diesem Fall zu, wann an denen Markungen etwas ist verübet worden, so peinlich zu bestraffen wäre.

Arg. *l.* 4. §. *ff. fin. regund.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. fin. regund. num.* 3. Arum. *ad ff. disput.* 10. Krebs. *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 4. Ertel *lib.* 1. *cap.* 6. *Obs.* 1. Besiehe die vorhergehende 2te *Observation circa fin.*

Was die Steinsezer, Landschieder und Untergänger seyn?

3. An etlichen Orten sind von der Obrigkeit gewisse beeidigte Personen constituiret, die man Steinsezer / Landsschieder und Untergänger nennet, welche nicht nur die Markstein sezen, sondern auch die darüber entstandene Nachbarliche Irrungen und Stri-

Strittigkeiten entweder in der Güte, oder durch einen untergänglichen Spruch entscheiden, von welchem Spruch hernachmals, wann sich die Partheyen dardurch beschwehret befinden, nicht gleich an den Oberherrn, sondern zuvorher an die ordentliche Obrigkeit daselbst, appelliret wird, wie solches in der Grafschafft Solms, ingleichen im Herzogthum Würtemberg / üblich und Herkommens ist.

Vit. Solmisch Land-Recht / *tit.* 30. von Steinsezen / vers. zum dritten / Würtembergis Bau-Ordnung / fol. 1. & 2. tit. Von Untergängern und Bau-Beschauern. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 15. *th.* 19. *in fin.* Keller. *de offic. jurid. polit. lib.* I. *cap.* II.

Die Strittigkeiten benachtbarter Territorial-Herren wegen der Land-Gränzen, wo sie zu entscheiden?

4. Wann zwischen zweyen benachtbarten *Territorial*-Herren wegen der Landt-Gränzen Irrungen und Strittigkeiten sich ereignen, sind solche bekanntermaßen an denen allerhöchsten Reichs-Gerichten / nemlichen den Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht zu entscheiden.

Observatio VII.

Die Untergänger sind von denen Feldmessern zu unterscheiden.

1. Mit diesen Untergängern oder Landschiedern von welchen in vorhergehender *Observation* gedacht worden, sind nicht zu confundiren die Feldmesser. Dann obwohl vor Alters, zu Sezung der Markstein, und Erörterung der strittigen Gränzen, die erfahrnste Feldmesser gebrauchet worden, wie aus der Constitutione Theodosii & Valentis in *L. ff. de. sepultur.* und der Constitution deß Kayserß Constantini *in L.* 3. *Cod. fin. regund* und andern textibus Juris Civilis hin und wieder abzunehmen ist, weßwegen von denen Dd. die Untergänger und Feldmesser oftermahls confundirt, und für einerley Persohn gehalten werden;

Petr. Gregor. Tholosan. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 39. *cap.* 14. *num.* 12. Cujac. *lib.* 10. *Obs. cap.* 2. Krebs. *cit. Sect.* 4. §. 5. *num.* 2.

2. So

2. So sind doch heutiges Tags solche Aemter unterschieden, und haben besondere Functiones und Verrichtungen. Dann die Untergänger und Landschieder sind, wie oben gedacht, gewisse von eines jeden Orts Obrigkeit niedergesetzte, und mit Pflichten gefertigte Personen, welche die Markstein sezen, und deren Strittigkeiten gehöriger massen entscheiden; und weilen sie jährlichen die Markungen umgehen, und die Gränzen der Felder besichtigen, so heisst man sie Umbgänger, Untergänger / und die in Städten, den Ober-Untergang / in Dörffern, den Unter-Untergang. Wie dann auch gemeiniglich in denen Städten besondere Untergänger zu Unterscheidung der Häusser und Dienstbarkeiten innerhalb denen Mauren, und besondere zu denen Feldmarcken bestellt, jedoch alle mit einerley Eid beleget werden. Wer die Umgänger sind?

Vid. Würtembergis. Land-Recht / *part.* 1. *tit.* 8. §. erstlich. Ruland. *de Commissar. part.* 1. *lib.* 4. *cap.* 20. Wehner. *Observat. pract. voc.* Umgänger. Oettinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 4. *seqq.*

3 Diese Landschieder nun gebrauchen sich keines weitläufftigen schrifftlichen Processes, sondern es wird allein ein kurzer Summarischer Vortrag von denen Partheyen gethan, hierauf der Augenschein vorgenommen, und die Sache auf das schleunigste debattiret und entschieden, und wann die Sache von Importanz, so ziehen die Umgänger entweder vor sich selbst, oder auf der Partheyen Begehren, einen Zusaz von einem andern Untergang zu sich, von welchen allen unten mit mehrern gehandelt werden solle.

4. Die Feldmesser aber sind in der Geometrie und Messung der Felder gründlich erfahrne Personen, welche von der Obrigkeit darzu angenommen und verpflichtet sind, daß sie die Felder und liegende Gründe, nach denen Reguln der Kunst, unpartheyisch und getreulich abmessen und zuscheiden sollen. Wer die Feldmesser?

Oettinger *d. cap.* 16. *num.* 12. allwo auch *num.* 15. eine Eides-*Formul* der Feldmesser angeführet zu finden.

Caput IV.

Von der Arth und Weiß / die Gränzen zu constituiren, in specie Von Sezung derer Mark- und Güter-Stein.

Observatio I.

IN vorhergehenden 2ten Capitul haben wir verschiedene Eintheilungen der Gränzen und Marksteine angeführet, unter welchen die vornehmste diese ist, daß einige *privat*- einige offentliche Gränzen genennet werden. Auf was Arth und Weiß beede so wohl durch die Kunst, als durch die Natur constituiret werden, wollen wir vorjezo kürzlich abhandeln, und zwar erstlich die öffentliche Gränzen der Königreiche, Fürstenthümer, Herrschafften und Gebiet, welche die Natur selbst hervor zu bringen pflegt / vor die Hand nehmen. Es werden aber selbige vornehmlich unterschieden. 1.) durch die Gebürge / als welche die scheinlichste Marken, die männiglich in das Gesicht fallen, und nimmt man gemeiniglich dafür das Höchste von dem Berg / da das Wasser von dem Regen sich von einander scheidet, und der Trauf auf die eine und andere Seiten fället, und also beederseits abwerts laufft, welche Höhen der Gebürge in Würtembergischen Schneeschleiffen und Schlägelwelzen genennet werden. 2.) Durch die kleinere und niedere Berge / die man Hügel und Bühel heisset, deren Höhe sich über 30. Schuh erstreket, dann wann sie unter 30. Schuhe, hält man sie für ein Rain / so ein abhaltiger langer Ort, der sich allgemach von ebenen Boden über sich erhebt, doch daß er in Aufsteigen höher nicht, als 30. Schuh, aber wol darunter, seye. 3.)

Wie die öffentliche Gränzen durch die Natur constituiret werden?

Was ein Rain seye?

Durch

Durch die selbst gewachsene grosse Felsen / sonderlich wann sie gezeichnet sind. 4.) Durch die Thäler und Klingen / und werden jedem Angränzer zum halben Theil, gleich wie die Gräben im Feld, zugemessen. 5.) Durch Bäume / welche gemeiniglich mit einem eingehauenen Creuz bezeichnet, in dessen Mitte ein Loch gebohret, und dahero Lochen oder Loch-Bäume genennet werden, von welchen zu mercken, daß, wann sie jemand eigen, und auf eines benachbarten Herrn Grund und Boden stehen, sie nur auf einer Seiten gegen den angränzenden: wann sie mitten auf der Untermarck stehen, und also gemeinschafftlich sind, auf beeden Seiten gezeichnet werden, weilen sie, wie gemeiniglich die natürliche Gränzen, zwischen denen benachbarten getheilt zu seyn scheinen. Zu Unterscheidung derer Herrschafften und Gebiet werden auch 6.) die Wasser-Flüsse gebraucht, also zwar, daß entweder der Fluß ordentlicher Weiß einem jeden zur Helfft, so man ein gespalten Wasser heisset, oder nur einem allein, zugeeignet, und in diesem Fall der Fluß nichts desto weniger zur Gränz genommen, jedoch die Markung biß an das Gestad gegen der Herrschafft, die keinen Antheil an den Wasser hat, extendiret wird. Nicht weniger und 7.) scheiden auch zuweilen Landstrassen die Territoria und Herrschafften, die dann ebenfalls beeden Theilen gemeinschafftlich, es hätte dann die eine Herrschafft solche Gerechtigkeit allein hergebracht.

Oettinger. *de jur. limit. Lib.* 1. *cap.* 18. *num.* 6. *seq.* & *cap.* 13. *num.* 4. *seq.*

Observatio II.

1. INdessen ist nicht dafür zu halten, als ob diese natürliche Gemark an und für sich rechtmäßige Gränzen und Untermarck derer Herrschafften und Gebiete seyn, sondern sie werden durch besondere Verträg und Vergleich derer Völcker hierzu angenommen, und dafür gehalten.

Die natürliche Gränzen werden von denen Völkern für rechtmässig angenommen.

Bald. *consil.* 420. *pr. vers. notandum etiam, lib.* 1. *& consil.* 459. *lib.* 3. Mynsinger. *Cent.* 6. *Obs.* 25. *num.* 3.

Gränzen der Röm. Monarchie.

2. Also hat Kayser *Augustus* dem Römischen Reich solche Gränzen gesetzet, welche die Natur selbsten an die Hand gegeben, und gleichsam angeordnet hat, nehmlich gegen Aufgang den Fluß Euphrat, gegen Mittag den Nilum, und die Africanische Wüsten, wie auch den Berg Atlas, gegen Niedergang den Oceanum, und gegen Mitternacht den Rhein und Donau.

Vid. Just. Lipſ. *lib.* 1. *de magnitud. Rom.* Luc. Flor. *lib.* 3. *cap.* 11.

Die Gränzen derer Länder gegen Mitternacht.

3. Deßgleichen ist auch allen Völkern und Königreichen nach Mitternacht, das Wasser Tanis oder Dohn, und das Gebürg Caucasus zu einem unverrukten Mark gesezt gewesen, von welcher Gränze Rudolphus von Ems *in Teuton. paraphraſ. veter. teſtam.* welche er vor 500. Jahren geschrieben, folgen Reimen verfertiget:

Des Landes Marke Veſit ar /
in dem Gebürg an *Caucaſas*,
die ander ſonder Marke was /
das rothe Meer das gath ſein Strich /
und ſcheidet in der Marke ſich.

Von andern Gränzen remiſſive.

4. Durch was für Gränzen und Markungen ein jedes Reich und Provinz die Natur unterschieden und ausgetheilet hat, davon kan bey Cluver. Ricciol. *in Geograph. Reformat.* Mercator. *in Atlant.* und andern mehrern nachgelesen werden, absonderlich handelt sehr accurat von denen Gränzen deß Heil. Röm. Reichs Conring *tr. de finib. Imper. lib.* 1. *cap.* 4. und von denen *Alpen* oder Schweizer Gebürg / wordurch Italien von unsern Teutschland, ingleichen von dem Pyrenäischen Gebürg / wordurch Spanien von Franckreich abgesondert wird, sind eben diese *Autores* zu evolviren und nachzuschlagen.

Obſervatio III.

Wie die öffentliche Gränzen durch die Kunst constituiret werden.

1. Durch die Kunst und Arbeit der Menschen werden die öffentlichen Gränzen *conſtituiret* / wann entweder Steine von gewisser Figur und Form, oder Säulen, oder auch steinerne

nerne oder höltzern Creutz an die Gränzen gesezt werden, welche man gemeiniglich mit denen Wappen des Fürsten und Landes-Herren zu bezeichnen pfleget. Dann die Wappen derer Fürsten und anderer Herrschafften, so an denen Thoren, Thüren, Uhren, Kirchen, Tabern, Rathhauß, Gränzsteinen ꝛc. angemahlt oder eingegraben, sind gemeiniglich ein Zeichen der daselbst habenden Jurisdiction und Gerichtbarkeit.

Bartol. *de insignib. & arm. num.* 2. Wesemb. *ad tit. Cod. ut nemo privat. titulos prædiis suis; & consil.* 21. *num.* 68. Ruland. a Valle *consil.* 84. *num.* 23. Peregrin. *consil.* 75. *num.* 3. *lib.* 1.

2. Wann an einem Ort dreyerley Herrschafften und Gebiet an einander gränzen, so wollen etliche, man solle 3. besondere Mark- oder Gränzsteine sezen, am gebräuchlichsten aber und bequemsten ist, daß man einen dreyeckigten Stein hierzu nehme, und denselben also richte, daß ein jedes Ek auf eines jeden Gränzen weise; ingleichen wann vier Herrschafften an einander stossen, kan man sich eines vierekigten Stein bedienen, und die Gränzen solcher gestalt vermarken, daß jede Seite eine besondere Markscheidung andeute. Wie man vielerley zusammenstossende Herrschafftliche Gränzen vermarkt.

Oettinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 22. & 23.

3. An etlichen Orten ziehet man auch dicke Häger an denen Gränzen, und machet darmit ein Gebiet beschlossen, das heißt man eine Landwehr / und wird ebenmäßig für eine Vermarkung der Herrlichkeit geachtet. Landwehren dienen auch an statt der Gränzen.

Oettinger. *lib.* 1. *cap.* 13. *num.* 10. Meichsner. *tom.* 3. *decis.* 33. *num.* 74. Wehner. *Obs. pract.* Voc. Landwehr.

Observatio IV.

1. Die *Privat*-Gränzen werden ebenfalls wiederum entweder von der Natur selbst constituiret, und diese scheinen fast, was die äusserliche Form betrifft, einerley mit denen offentlichen zu seyn, ausser daß die Signa und Gemerk notabler seyn müssen, Wie die Privat-Gränzen constituiret werden.

wann durch dieselbe territoria, jurisdictiones, oder andere publique Oerter von einander zu unterscheiden und abzusondern seyn.

Paul. de Castro *in L.* 5. *num.* 24. *ff. de Just. & Jur.*

Wie die Alten ihre Marksteine gesezet?

2. Oder sie werden auch durch die Kunst und Arbeit der Menschen constituiret und angeordnet. Bey Aufrichtung dieser Steine, sind bey denen Alten sonderbahre Ceremonien üblich gewesen; sie pflegten nemlich die Steine zu salben, und mit Kränzen zu zieren, hernach in denen gemachten Gruben, worein sie eingesetzt wurden, ein reines Thier zu schlachten, und brennende Fackeln darein zu werffen, darauf sie das Opffer, samt Weyhrauch, Getraid und Honigseim legten, und Wein zugossen, wann nun alles von dem Feuer verzehrt war, liesen sie die Marktsteine auf die warme Glut und Aschen in die Gruben ein, und befestigten solche mit gebrochenen Stücken von Steinen, damit sie desto fester stehen blieben, worvon mit mehrern zu sehen.

Flaccus Sicul. *lib. de condit. agrar.*

Observatio V.

Heutiges Tags hat man vörderist auf eines jeden Orts Gewohnheit zu sehen.

1. Heutiges Tags hat man, wie in allen Sachen, also auch hierinnen, zu vörderst auf eines jeden Orts Gewohnheit das Absehen zu richten, indeme fast ein jedes Land / Stadt und Dorf ihre eigene Gebräuch in Vermarkung der Güter hat. Insgemein pflegt es also darmit gehalten zu werden: 1.) muß die Steinsezung mit Vorwissen und Authorität des Orts Obrigkeit geschehen, wenigstens dessen, der die Nieder-Gerichtbarkeit daselbst exercirt und hergebracht hat, worvon bereits im nechst vorhergehenden Capitul ist gehandelt worden, da dann gewisse Commissarii ernennet werden, die solchem Actu mit beywohnen. Damit aber alles ordentliche und aufrichtig, ohne Betrug und Vervortheilung zugehe, so müssen 2.) die Geschwohrne, und von der Obrigkeit niedergesetzte Untergänger, von denen in der VI. und VII. *Observation* des nechst vorhergehenden Capituls Erwehnung geschehen, darzu gezogen, und durch diese die Steinsezung,

Was bey Sezung der Marcksteine zu beobachten? 1.) muß selbige mit Authorität der Obrigkeit, und Zuziehung der Untergänger geschehen.

sezung, ihren auf sich habenden Pflichten gemäß, verrichtet und vorgenommen werden.

L. 8. *ff. fin. regund* Keller. *de offic. jurid. polit. lib.* 1. *cap.* 11. Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 4. *num.* 15. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14. §. Besiehe oben die 6. und 7. *Observation* des vorhergehenden 3ten Capituls.

2. Worbey zu merken / daß zu Unterscheidung derer in der Feld-Markung gelegenen Güter, kein frembder Untergang zugelassen wird, sondern man muß sich allein der einheimischen innerhalb der Markung angesessenen Untergänger bedienen, es wäre dann Sache, daß diese selbst mit interessiret wären, oder sie hielten es selbst für rathsamer, frembde darzu zu ziehen. Jedoch wann der ausgesessene Untergang einer andern Herrschafft unterworffen, soll es in alle Weg mit Wissen und Bewilligung der Amtleute geschehen, die den nächsten zu protestiren haben, daß dieser Actus ihrer Herrschafft an Dero Ober- und Gerechtigkeit nicht præjudicirlich seyn solle. *Innerhalb der Markung werden zur Steinsezung keine frembde Untergänger gelassen.*

Oettinger. *de. jure limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 36.

3. Die Markungs-Stein aber werden durch die Untergänger selbiger Stadt oder Dorfs, doch allweg mit Zuziehung des Benachbarten Untergangs der angränzenden Gemeinde, aufgerichtet, und die Hauptsteine mit beeder Städt oder Flecken Nahmen und der Jahr-Zahl bezeichnet. *Durch wem die Markungs-Steine zu sezen?*

Oettinger. *cit. cap.* 17. *num.* 36.

Observatio VI.

1. Wie viel Untergänger aber der Steinsezung beywohnen müssen? darvon läßt sich nichts gewisses determiniren, weiln auch hierinnen jedes Land seine eigene Gebräuche hat; zuweiln werden 3. 4. biß 5. zuweiln mehr darzu genommen, nachdem ein Ort etwa Volkreich ist. In Straßburg muß der Untergang wenigsten aus 6. Personen, so aus dem Collegio der Allmend-Herren genommen sind, bestehen. *Wie viel Untergänger zugegen seyn müssen?*

Vid. Allmend-Herren Ordnung / §. doch sollen sie nicht umgehen / ihr seynd dann sechs oder mehr.

2. Im

2. Im Würtembergischen sind gemeiniglich drey, vier, oder auch mehr, nach des Orts Gelegenheit, hierzu verordnet, die man aus dem Gericht, Rath, oder Gemeine, darzu allezeit, wann mans haben kan, des Feldmessens erfahrnen und Bau verständigen Werkmeistern, erkieset.

vid. Hoch-Fürstliches Würtembergisches Land-Recht. *part.* 1. *tit.* 8. §. erstlichen. *item*, Würtembergische Bau-Ordnung *fol.* 1. & 2. Oettinger *de finib. regund. lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 6.

Observatio VII.

9.) müssen zur Marksteinsezung die Benachbarten citirt werden.

1. Drittens sind zu solcher Marksteinsezung die Benachtbarte, welche nechst anstossende Güter besizen, auch alle diejenige, so ein Interesse darbey haben, gehöriger massen zu citiren, welches nicht nur denen gemeinen beschriebenen Rechten gemäß;

Vid. *L.* 2. ibi: *& vicinorum novi consensus*, Cod. *fin. regund.* Ertel. *prax. aur. de jurisd. infer. lib.* 1. *cap.* 6. *Obs.* 3. Tholosan. *Syntagm. Jur. lib.* 39. *cap.* 13. *num.* 11. *in fin.* Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14. §. 10.

2. Sondern auch in dem Sächsischen Land-Recht *lib.* 2. *art.* 50. & Weichbild *art.* 126. ausdrüklich verordnet zu finden ist, allwo diese Wort enthalten: Wer Mahl-Bäume und Marksteine sezet/ soll die darbey haben/ die auf der andern Seite Land haben. Wormit auch das Solmische Land-Recht übereinkommt.

Tit. 30. vom Steinsezen vers. dieweil die Steinsezung in fin. vers. es soll auch nun hinfürter kein Unterthan ꝛc. vers. zum andern/ so jemand sein Gut oder Gelände. add. *Reformat. Francofurt. part.* 9. *tit.* 3. §. 2. 3. 5.

Widrigen Falls ist ein solcher Actus nicht gültig.

3. Daferne aber sothaner Actus ohne vorgegangene Citation und Vorladung derer Interessenten und Benachbarten, vorgenommen wird, kan er denenselben zu keiner Præjudiz gereichen, sondern ist von Unkräfften, also daß, wann der Richter einen solchen Actum appro-

approbirt, die Appellation darwider statt findet, gleichwie *in causa* Heinrich Brenner contra Johann Roloffen. *d.* 27. *Maji A.* 1657. erkannt zu seyn anführet.

Mev. *part.* 5. *decis.* 225. Coler. *proc. execut. part.* 3. *cap.* 9. *num.* 118. Stryk. *us. modern. ad ff. tit. fin. regund.* §. 10.

4. Dahero Oettinger also schreibet: Es ist insonderheit zu wissen / daß alle Steinsazungen in Beysein der Partheyen / die darmit *interessirt* seynd / und mit ihren Einwilligen / müssen vorgenommen werden / sonst dieselben nicht gültig und an ihnen selbst nichtig sind / auch von denen Untergängern bey ihren Eyden nicht angenommen / sondern *cassirt* und ausgeworffen werden sollen.

Tr. de jur. limit. cap. 17. *num.* 45. add. Camill. Borell. *controv.* 84. *num.* 11. *seqq.* Speidel. *specul. jurid. politic. lit. M.* voc. Markstein.

5. Wo aber die Interessenten das erst und andere mal citiret worden, und ohne erhebliche Ursach ausbleiben, alsdann wird mit der Steinsazung fortgefahren, und der Gegentheil, wann er innerhalb Jahr und Tagen nicht contradiciret, hernachmals, wo er nicht minderjährig, oder sonsten abwesend, oder von der Sache keine Wissenschafft gehabt, nicht mehr gehöret, sondern der Stein, wie er einmal gesezt ist, an seinem Ort gelassen. Es seye dann, daß sie der ergangenen Citation ohnerachtet, nicht erscheinen.

L. 3. *Cod. fin. regund.* add. Solmisch Land-Recht / *tit.* 30. vom Steinsezen / vers. wann auch die gesezte Stein über Jahr und Tag / item vers. da sichs auch zutrüge / vers. zum dritten da die Stein. Reform. Francof. *part.* 9. *tit.* 3. §. 8. Krebs. *tr. de ligno & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 12. *n.* 2. Stryk. *us. modern. ad ff. tit. fin. regund.* §. 10.

6. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg A. 1710. mense Mart. gesprochen: Verb. Obwol Beklagte vorgeben / daß die Ausmessung in ihrer Abwesenheit vorgenommen worden / folglich nicht bestehen könne; hiernechst die Urthel / worinnen selbige anbefohlen / null und Responsum.

nichtig / indem man sie mit ihrer Nothdurfft vorhero nicht genugsam gehöret: Alldieweilen aber Beklagter zu der vorgenommenen Ausmessung gebührend / und zum Uberfluß / noch selbigen Tages / vorgeladen worden / demnach durch ihr Ausbleiben den angestellten *Actum* nicht verhindern können ꝛc. ꝛc.

Observatio VIII.

Ob præcise nothwendig, daß die Citation wiederhohlt werde, wann der Vorgeladene nicht erscheinet?

1. OB aber die Citation præcise zu wiederhohlen, wann der Vorgeladene nicht erscheinet? ist allhier mit wenigen annoch zu untersuchen. Oettingerus scheinet solches in seinem Tractat *de jur. & controverſ. limit. lib.* 2. *cap.* 7. *num* 7. *ſeq.* zu affirmiren, allwo er hievon also schreibet: Doch ist dieß Orts in denen untergänglichen Gerichten / etwas behutsam zu gehen / weil die Messung oder andere untergängliche Verrichtungen / so in Gegenwart deß *Intereſſenten* fürgangen / für vollkommen und rechtmäßig zu halten: Derowegen am rathsamsten / daß man denen ausbleibenden Partheyen / bey einer gewissen Straffe / darzu gebiete / und wann sie sich beharrlich davon absondern / alsdann erst mit der vorhabenden Verrichtung fürgehe. Und dieses ist auch am sichersten.

2. Wiewoln andere dafür halten, es seye eine einige Citation schon hinlänglich, in der Sache sodann weiter fortzufahren; theils, weiln der *L.* 3. *Cod. fin. regund.* die Wiederhohlung der Citation nicht befiehlet, theils, weilen in der *Auth. quia in provincia. Cod. ubi de Crimin.* enthalten, daß wer einmal citirt worden, und nicht erschienen, für gegenwärtig zu halten seye; und weiln über dieses dergleichen Actus, denen mehrere Personen beyzuwohnen haben, schwehrer und mit grossen Unkosten erhalten und verrichtet werden, so wären solche, wann alles darzu schon bereit, nicht länger aufzuschieben: Deme noch beytritt, daß der Ungehorsame

nicht

nicht nur seiner *Exceptionum* sich verlustigt machet, sondern auch das beneficium *Appellationis* verliehret.

L. 1. *Cod. quor. appellat. non recip.* Ruland. *de Commissar. part.* 1. *lib.* 2. *cap.* 13. *num.* 8. 9. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 114. *num.* 4.

3. Und also hat die Löbl. Juristen *Facul*tät zu Wittemberg *mens.* Mart. 1710. gesprochen: verb. Alldieweil die zur Besichtigung / Ausmessung oder *Taxation* eines Guts verordnete *Commissarii*, wann sie vorerst beede Theile zu dem vorhabenden *Actu*, gebührend *citirt* / nachgehends / ohngeachtet ein Theil ohne genugsame Ursache ausbleibet / nichts destoweniger fortfahren / und die ihnen aufgetragene *Commission* zu Ende bringen können; hiernechst derjenige / welcher *per contumaciam* nicht erschienen / und seine Nothdurfft bey dem vorgegangenen *Actu*, nicht vorgestellt / *in sui præjudicium*, *pro præsente* geachtet wird / und alles dasjenige / was vorgehet / stillschweigend *approbirt* / folglich mit seinen *Exceptionibus* weiter nicht gehört / ja nicht einmal *ad beneficium Appellationis* gelassen wird / und dann in gegenwärtigen Fall Herr Grav Eberhard mit Verachtung der ihme gebührend beschehenen Ladung / ohne alle erhebliche Ursach / welches wir zum voraus setzen / bey der *Commission* nicht erschienen / demnach denen Rechten und der Billigkeit zuwider lauffen würde / wann man ihme annoch dieselbe anzufechten / und eine neue vorzunehmen verstattete ꝛc. ꝛc. Responsum.

Observatio IX.

1. OB nun aber zwar der Richter, wann der eine Theil auf ergangene Citation nicht erscheinet, in der Sache fortfahren, und den *Actum* vollziehen kan, wie wir in vorhergehender *VII Observation* angemercket; so gehet dieses jedoch nicht an, wann beede Theile ausbleiben: Dann weilen solchen Falls der Terminus *pro circumducto* gehalten wird, über dieses in dem Ob man mit der Steinsetzung fortfahren könne, wann beede Theile ausbleiben?

L. 3. *Cod. fin. regund.* ausdrücklich stehet, daß wann der eine Theil nicht erscheinet, in der Sache fortgefahren werden könnte, so ergiebt sich hieraus, daß, wann beede Theile aussen bleiben, der Richter in beeder Abwesenheit, nichts vornehmen dörfe, sondern den Actum so lange ausstellen müsse, biß alle Partheyen sich darbey eingefunden.

Leyser. *Meditat. ad Pandect. specim.* 114. *num.* 3.

Observatio X.

4.) müssen die Steine bezeichnet und 5.) die Markungen ordentlicher Weise beschrieben werden.

1. Erstens ist bey Sezung der Marksteine nothwendig, daß die Steine von denen Untergängern gezeichnet / und fünftens die Markungen ordentlicher Weise beschrieben / auch jedem Theil ein beglaubt Exemplar von solcher Beschreibung behändiget werde, von welchen zweyen Requisitis in hernachfolgenden *V.* und *VI.* Capitul deß mehrern zu handeln seyn wird.

Die Gränzsteine und andere Unter-Markungen müssen in gleicher Linie auf die andere Steine zeigen.

2. Ubrigens, damit die Gränz-Steine und Lag-Bäume / wie auch andere Untermarkungen ihren rechten Beweiß thun können, so ist nöthig, daß sie in gleicher Linie / auf die andere Steine zeigen / und zwar, einer auf den andern gantz grad / nicht aber, auf der Seiten / und krumm / wann nun zwey solche Gränz-Stein oder Baume erwiesen sind, so werden auch die mittlern Gränz- oder Markungen vor erwiesen gehalten.

Mascard. *de probat. concl.* 400. *num.* 5. *vol.* 1. Myler. *Metrolog. cap.* 14. §. 19. Ertel. *de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 6. *Observat.* 4.

Observatio XI.

Ersterzehlte Requisita sind nicht allezeit bey denen offentlichen Markungen nothwendig.

OB zwar bey Sezung der Gütter-Stein / ersterzehlte Requisita insgemein beobachtet zu werden pflegen; so sind doch solche bey denen offentlichen Markungen alle mit einander nicht allezeit nothwendig. Dann die Bann-Land-Gränz- und Obrigkeit Steine werden mit der benachbarten Herrschafften

ten Zuthun und Einwilligung, an denen Gränzen aufgerichtet, und stehet in derselben Willkühr, ob sie sich der geschwohrnen Untergänger darbey bedienen wollen oder nicht. Gleichergestalten werden die Gleit-Steine/ welche anzeigen, wie weit eines Herrn Recht zu gleiten reiche, und wie ferne er auch ausser seinem Lande zu gleiten hat, ohne Zuziehung deß Untergangs/ einig und allein mit Consens derer *interessirten* Herrschafften / gesezet, wie Oettingerus *tr. de jure limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 27. bezeugt, in verb. Solche Herrlichkeit wird mit ihren sondern Steinen angedeutet / aber nicht durch die Untergänger vermarkt / sondern die *interessirten* Herrschafften vergleichen sich selbst mit einander/ und lassen mit gesammten *Consens* ihre gewisse Gleitstein offentlich aufrichten. Eben so verhält sichs auch mit denen Freyungs-Steinen / als welche die Obrigkeit des Orts ihrem Belieben nach, und nicht eben durch die Untergänger, offentlich aufrichten lässet.

Wie die Land- und Gränzsteine zu setzen?

Wie die Gleitsteine zu setzen?

Wie die Freyungs-Steine zu setzen?

Observatio XII.

1. Also werden auch offtermals die Forst-Steine einig und allein mit Authorität der Forstherren, mit Beyseitsezung deß Untergangs aufgerichtet, wiewolen sicherer, daß man die Untergänger darzu gebrauche, und die Steine ordentlich bezeichnen lasse.

Wie die Forst-Steine zu setzen?

Oettinger. *cit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 33.

2. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Jagd-Steinen/ dann diese sind mit Consens derer Interessenten, und zwar durch die geschworne Untergänger zu sezen, gleichwie man auch die allgemeine Fluhr- und Feld-Markungs-Steine anders nicht, als durch die Untergänger selbiger Stadt oder Dorfs, doch jedesmalen mit Zuziehung des Benachbarten Untergangs, der angränzenden Gemeinde, aufrichten, und die Haupt-Steine mit der Stadt, Flecken, oder Dorfs-Nahmen bemerken lässet.

Wie man die Jagd- und Feld-markungs-Steine aufrichtet?

Oettinger. *cap.* 17. *num.* 34. & 35.

Wie die Zehend- Waid- Weg- Wasser- Stein und Loch- Stein zu setzen?

3. Nicht weniger müssen auch zu Sezung der Zehend-Steine/ Weid oder Tratt-Stein/ ingleichen der Weg und Wasser-Stein die Untergänger gebrauchet, dahingegen in denen Bergwerken die Lochstein oder Schnurstein nicht durch die Geschworne des Bergwerks/ gesezet werden.

Oettinger. *de jure limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 37. 39. 41. 42. & 43.

Observatio XIII.

Der Galgen ist also zu setzen, daß er mit seinem Schatten das fremde Territorium nicht berühre?

1. Schlüßlich ist zu merken/ daß mehrmaln nahe an denen Land-Gränzen, das Hoch-Gericht aufgericht zu werden pflegt, welches man doch, bevorab nach Anweisung des Sächsischen Land-Rechts *L.* 2. *art.* 50. also sezen solle, daß dasselbe mit seinen Schatten, wann er am längsten ist, des Benachbarten Territorium nicht berühre, und daß auch das Volck, so der Hinrichtung eines Maleficanten zuschauet, auf demselbigen Gericht, darinnen man einen justificirt, und nicht auf fremden Gerichts-Boden, so darneben gelegen, stehen möge.

Zobel *ad libr.* 2. Land-Recht/ *art.* 50. Wehner *obs. pract.* voc. Zent. *p. m.* 521. Besold. *obs. pract. voc.* Galgen. Carpz. *prax. Crim. part.* 3. *qu.* 109. *num.* 67. Stryk. *dissert. de jurisd. circumsepta*, *cap.* 3. *num.* 63.

Heuntigs Tags muß er 24. Eln vom andern Territorio entfernet seyn.

2. Allein es wird solches heuntiges Tags so genau nicht mehr observirt, sondern es ist genug, wann das Hoch-Gericht wenigsten 24. Eln von dem benachbarten *Territorio* entfernet ist/ obgleich der Schatten des andern Grund und Boden berühret, wie bezeuget

Stephan. & Zieriz. *ad Constit. Crim. art.* 215. Coler. *decis.* 144. *num.* 31. Lipsienses *Decis.* 145. Bajer. *dissert. de umbra* §. 11. *num.* 156. *seq.* Fritsch. *tr. de regal. viar. publ. jur. cap.* 10. *num.* 6. vid. Tractat. nost. *de jurisd. super. Crim. & Cent. cap.* 27. *obs.* 5.

Obser-

Observatio XIV.

1. UBrigens ist annoch zu mercken, daß bey denen Römern zwischen beeden anstossenden Privat-Aeckern, ein gewisses Spatium oder Breite / nemlichen 5. Schuh gelassen werden mußte;

Vor diesem hat zwischen denen Privat-Güttern ein Spatium von 5. Schuhen übrig gelassen werden müssen.

L. 5. *Cod. fin. regund.* ibique *Dd.* Böhmer. *Introduct. in Jus Digestor. tit. fin. regund. num.* 4. Stryk. *in usu modern. ad ff. tit. eod.* §. 12. Schilter. *prax. Jur. Roman. in Foro German. Exerc.* 20. *thes.* 46.

2. Allein heuntiges Tages ist man an dieses Spatium gar nicht gebunden / sondern es wird solches nach der Untergänger Gutachten, oder, wie sich die zusammen gräntzende Nachbarn dieserhalben mit einander vergleichen, genommen; ja es ist dieses *Spatium* gar nicht einmal nöthig, weiln auch durch die Steine oder andere *Signa* derer Benachbarten Gütter von einander unterschieden / und vermarkt werden können.

An welche Breite aber man heuntiges Tages nicht mehr gebunden. Ja es können auch die Gütter auf andere Weiß vermarkt werden.

Oettinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 18. *num.* 9. Stryk. *cit. tit.* §. 12.

Caput V.

Von

Bezeichnung der Gränz- und Marksteine.

Observatio I.

1. MIt der Bezeichnung der Steine hat es nicht einerley Bewandnus / indeme fast kein Land, Stadt, oder Dorf, welche nicht ihren eigenen Gebrauch habe, in ihrer Markung die Gütter zu untersteinen, zu vermarken, und die Marksteine zu bezeichnen. Es ist aber anvörderist zu merken, daß ein jeder Markstein aus gewissen Theilen bestehe, und wird

Was ein jeder Stein vor Theil habe?

wird das oberste Theil der Kopf/ das dickere Theil, so in den Boden kommt, der Fuß/ das untere/ darauf er ruht, das Gefäß/ das übrige die Seiten/ die Grube selbst, worinn er gelassen wird, das Lager genannt. Diese Steine werden auf dreyerley Weiß bemerkt, innerlich und äusserlich. Aeusserlich auf verschiedene Weise, nach Unterschied der Steine; Dann die Land-Gränz-Bann- und Obrigkeit-Steine werden mit der Landes-Herrschafft oder des Gerichts-Herrn Wappen, auch mit der Jahrzahl, wann sie gesezet, und denen Numern oder Littern bezeichnet, und dahero gewapnete Steine genennet.

Wie die Land- und Obrigkeits-Steine bezeichnet werden?

Oettinger. *de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 14. Ruland. *part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 27. Krebs. *tr. de lign. & lapid. p.* 2. *claſſ.* 6. *ſect.* 4. §. 17. *num.* 4. & 5.

2. Gleichwie nun eines Fürsten und andern Lands-Herrn oder des Gerichts-Herrn Wappen an denen Städten, Thoren, Thüren, Uhren, Kirchen und Rath-Häußern, gemeiniglich Zeichen und Beweiß der Territorial-Superiorität, wie auch der Gerichtbarkeit seyn, gestalten dergleichen Signa eben nicht allezeit auf Superioritatem territorialem schlieſſen, sondern manchmaln auch wegen einer andern Competenz dieses oder jenen juris particularis vel singularis, oder auch wol zum Zeichen eines ehemals gehabten Juris Universalis vel territorialis, pflegen beybehalten zu werden:

Deß Landes- oder Gerichts-Herrn Wappen ist ein Zeichen der Territorial-Superiorität oder Gerichtsbarkeit.

Theodor. Höpping. *de jurib. inſign. cap.* 13. *num.* 108. Klock. *tom.* 1. *conſil.* 9. *num.* 30. 94. 95. & *conſ.* 16. *per tot.* Weſemb. *conſil.* 26. *num.* 68.

3. Also sind auch die Wappen eines Herrn, so in denen Marksteinen eingehauen oder angemahlt zu finden, ein Anzeigen und Beweiß, daß ihme der Enden, gegen seiner Seiten, die hohe Land Obrigkeit oder Jurisdiction zugehörig seye.

Regner. Sixtin. *conſil. Marpurg.* 8. *num.* 38. *vol.* 3. Tilmann. de Benig. *deciſ. Cameral. Syntag.* 4. *decad.* 4. *vot.* 2. *num.* 36. Bartol. *de inſign. num.* 2.

Obſer-

Observatio II.

1. WAnn dannenhero ein Fürst in eines andern Gebiet Privat-Güter besizet, und darauf keine Jurisdiction oder sonsten einige Exemtion hergebracht hat, darf er sein Wappen an die Gränz-Steine nicht mahlen oder einhauen lassen, und ist auch der Landes-Herr ein solches zu erdulten und nachzusehen nicht gehalten, damit jener nicht durch diese Signa einige Exemtion von der Territorial-Jurisdiction erlangt zu haben, prætendiren könne.

Gewapnete Steine ist man in fremden Gebiet zu sezen nicht befugt.

Hieron. de Monte *tr. de finib. regund. cap.* 75. *num.* 17. Anton. Capyc. *decis.* 189. *num.* 8. Oettinger. *c. l. num.* 17. Myler. *in metrolog. cap.* 14. §. 12. *circa fin.* Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 6. §. 4. *pag.* 722.

2. Daferne aber dergleichen de facto vorgenommen werden wollte, alsdann ist der Lands-Herr, zu Abwendung alles besorglichen Præjudiz und Nachtheils, solcherley Signa so gleich eigenmächtiger Weiß hinweg zu nehmen, berechtiget.

Klock. *d. consil.* 16. *num.* 9. *& seqq.* item *num.* 26. *seq.* Krebs. *cit. sect.* 4. §. 17. *num.* 5.

3. Dahingegen, einem Fürsten oder Landes-Herrn/ wann er in einem fremden Territorio oder Gebiet solche Gütter / worauf ihme die Jurisdiction oder eine andere Gerechtigkeit notorie zukommt, besitzet, selbige mit gewapneten Steinen zu vermarken / oder sein Wappen daran zu hängen, damit man wissen möge, wo und wie weit er solcherley Jura zu exercirn habe, unverwehrt bleibt.

Wo ihme nicht etwa daselbst die Jurisdiction oder eine andere Gerechtigkeit zustehet.

Myler. *d. cap.* 14. §. 12. *circa fin.* Oettinger. *cit. loc.*

4. Zu mehrerer Erläuterung dessen, wird nicht undienlich seyn, die rationes *decidendi* allhier anzuführen, welche eine Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorf A. 1700. ihrem zwischen zweyen Grävlichen Persohnen abgefaßten Urthel annectirt hat, so folgenden Innhalts: Anreichend hiernechstens auch die erkannte Refigirung deß Gerhardischen Wappens, an dem Jagd-

Responsum.

und Forst-Haus, hat selbige dahero rechtlichen anzutragen seyn wollen/ weiln Gerhardischer Seits/ testantibus Actis, zugestanden worden/ daß selbiges Jagd- und Forst-Haus auf jenseitigen *Sempronianischen Territorio* und *Jurisdiction* liege. Nun dann die *Affigi*rung derer *Insignium* einer Herrschafft / in einer andern Herrschafft / allerdings etwas mehrers zu bedeuten hat/ als wann nur etwa ein *Privatus* sein Wappen mit seines Nahmens Uberschrifft an sein Haus machen lässet/ als hat das gegentheilige Ansuchen um *Refigi*rung desselben / in allewege rechtlichen Grund; *Siquidem Insignia ita affixa & in locis depicta & incisa, plerumque dominii, jurisdictionis, vel superioritatis Indicium est;*

Fesch. *tr. de Insign. cap.* 14. *num.* 9. Menoch. *de præsumt. lib.* 2. *præs.* 73. *num.* 5. Reinking. *de regim. sec & Eccles. lib.* 1. *class.* 5. *cap* 4. *num.* 232. Roland. a Valle *vol.* 2. *consil.* 84. *num.* 23. Hulder. ab Eyben. *in not. ad* Perez. *tit. de his, qui poss. nomin. titul. præd. affig.*

Bevorab dieser sich keiner fremden Herrschafft in fremden Gebiet sich zu *prævali*rn hat; jedoch ist Hochgräflicher Herrschafft ohnverwehrt / wei n sie das Eigenthum an dem bemeldten Jagd- und Forst-Haus geständig hat / die Uberschrifft: Gerhardisches Jagd- und Forst-Haus, allda zu lassen / zumaln dergleichen *Inscriptiones* nur *proprietatem ejus, cujus inscriptio est superaddita, arguirt;*

Mev. *part.* 9. *decis.* 141. *num.* 1.

und auch sonsten dergleichen insgemein unverwehrt ist ꝛc.

Observatio III.

Wie die Gleits Steine bezeichnet werden?

1. WAN die Geleits-Steine/ welche gemeiniglich steinerne Creuz sind, wird der Geleits-Herren Wappen, samt der Jahrs-Zahl und dem Wort: Geleit/ gehauen, damit man nicht aus denen

nen blossen Wappen Gelegenheit nehmen möge, einer Jurisdiction oder Territorial-Superiorität sich anzumassen.

Oettinger. *cap.* 17. *num.* 27. Klock. *tom.* 1. *consil.* 9. *num.* 95. Krebs. *d. l.* §. 18.

2. Die Freyhungs-Stein sind gewöhnlicher massen mit einem Beil und abgehauener Hand, oder Kayserlichen Wappen, oder einem Handschuch, nebst der Jahrszahl, und dem Wort: Freyheit/ bemerkt. Freyhungs-Steine, wie sie gezeichnet werden?

Oettinger. *d. cap.* 17. *num.* 32. Krebs. *sect.* 4. §. 19.

3. Die Forst-Steine pflegt man mit der Forst-Herren Wappen und der Jahrs-Zahl, auch dem Wort: Forst/ zum Unterschied der Obrigkeit-Steine, und mit Ziefern, die Jagdsteine hingegen nicht mit Wappen, sondern ohne Schild mit blossen Zeichen oder Nahmen der Jagdherren, zu bemerken. Wie man die Forst- und Jagd-Steine bezeichnet?

Oettinger. *cap.* 17. *num.* 33. & 34. Noe Meurer. Jagd- und Forst-Recht/ *part.* 2. *tit.* von Gemarken und Untersteinung Forstlicher Obrigkeit. Krebs. §. 20.

Observatio IV.

1. Die Fluhr- oder Markungs-Steine werden mit dem Nahmen oder gewöhnlichen Zeichen der Stadt, Flecken oder Dorfs, nebst der Jahr-Zahl und Littern oder Zieffern, ingleichen die Waid- und Tratt-Steine mit dem Wort: Waid oder Tratt marquiret. Was die Fluhr- und Feldmarkungs-Steine für Zeichen haben? ingleichen die Waid- oder Tratt-Steine.

Oettinger. *d. cap.* 17. *num.* 35. & 39. Krebs. *part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 22. *num.* 1. & 2.

2. An die Wasser-Steine werden Fische gemachet; die Zehend-Steine haben die Alten auf dem Kopf mit einem Creuz, und an der Seiten mit einem Kelch signiret, dardurch anzudeuten, daß sie zum Geistlichen Amt gewidmet, heutiges Tages aber pflegt man andere Zeichen nach Willkühr und Gutdüncken derer Zehend-Herren, daran zu hauen. Wasser-Steine und Zehend-Steine.

Oettinger. *d. cap.* 17. *num.* 38. & 42. Krebs. *cit. class.* 4. §. 23.

Wie die Loch-Bäum bezeichnet werden?

3. Die Lochen oder Loch-Bäum werden mit einem Creuz gezeichnet, und in dessen Mitte ein Loch gebohret, auch dahero Loch-Bäume genannt, worvon die 1. *Observation* des 2ten und 4ten Capituls zu besehen ist.

Observatio V.

Was die Güter-Steine für Zeichen haben?

1. DJe Güter-Steine läßt man entweder gar nicht, oder nur mit denen Anfangs-Buchstaben der Privat-Personen Nahmen, oder sonsten mit allerhand Zeichen und Characteren, wie es ein oder andern gefällig, bemerken. Vor diesen wurden die Marksteine oben mit einem Creuz bezeichnet, aber heuntiges Tags pflegt man eine Runsen/ so man eine Schleifen nennet, entweder grad oder krumm, oder eckigt, wie die Markscheidung gehet, darauf zu hauen, damit man sehen kan, wo die Marksteine hinweisen.

Oettinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 5. 6. Monte *de finib. regund. cap.* 17. *num.* 2. *& cap.* 18. *num.* 3. Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 14. §. 11.

Wie die vermischte Steine bezeichnet werden?

2. Diejenige Steine, so eine vermischte Eigenschafft haben, und auf gewisse Weiß offentliche/ certo respectu aber *Privat*-Steine genennt werden können, pflegt man nur an denen Seiten, welche gegen die Public-Oerter sehen, zu bezeichnen, die andern Seiten aber, so gegen die Privat-Güter gerichtet, gemeiniglich unbezeichnet zu lassen, oder zuweilen mit einem selbst beliebigen Zeichen zu notiren.

Observatio. VI.

Wie die Mark-Steine inwendig bemerkt werden?

1. MAn pflegt es aber bey der äusserlichen Bezeichnung der Steine nicht zu lassen, sondern es werden auch inwendig etliche Steinlein beygelegt, welche man Zeugen/ Geheimnus/ Merkzeichen/ Loßzeichen oder Jungen/ item, Beleg/ Gemerk/ Beylagen nennet, die Italiäner heissen sie *Guardia*, die Franzosen la Guarde, oder insgemein les Garens, im Herzog-

thum

thum Würtemberg nennen sie die Untergänger Eyer / und sehen so gleich bey Hebung der Markstein nach, ob der Stein seine Eyer habe / oder nicht.

Besold. *thes. pract. voc.* Markstein. Knichen. *de jur. territ. cap.* 4. *num.* 360. Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 11. *seqq.* Myler. *cit. cap.* 14. §. 13. *num.* 1. Paris. de Puteo *tr. de finib. feud. cap.* 1. *num.* 21.

2. An etlichen Orten nehmen sie an statt solcher Steinlein, oder nebst denenselben, zerbrochene Ziegelsteine, Scherben oder Gläsֆer, Kohlen, zerknirschte Eyerschaalen, Aschen, Kalch, Gyps und dergleichen.

Knichen. *cap.* 4. *num.* 360. Oettinger. *cap.* 17. *num.* 10.

3. Welches schon vor Alters im Gebrauch gewesen, dann also schreibt hiervon Siculus Flaccus *de agror. condit. & constit. limit.* quando Signum in terminis voluntarium est, non necessarium, aliquibus terminis nil subditum est. Aliquibus vero, ut Cineres, aut Carbones, aut Testas, aut Vitra fracta, aut Ossa succensa, aut Calcem, aut Gypsum substernere inventum est. Das ist: weilen die Zeichen bey denen Gränz-Steinen eben von keiner Nothwendigkeit seyn, so findet man bey etlichen Gränz-Steinen nicht beygelegt, bey etlichen aber hat man entweder Aschen, oder Kohlen, oder Scherben, oder zerbrochene Gläsֆer, oder angebrandte Bein, oder Kalch, oder Gyps gefunden.

Add. Damhouder *prax. Crim. cap.* 127. Werlich. *Chron. Augustan. part.* 1. *cap.* 4. *fol.* 25. Augustin. *de Civit. Dei lib.* 21. *cap.* 4.

Observatio VII.

1. Dieses alles aber ist zu dem Ende geschehen, damit, wann nach langer Zeit solte in Zweifel gezogen werden, ob dieser oder jener Stein ein Markstein seye, man solches durch die beygelegte Kohlen, Aschen, Gläsֆer und andere dergleichen Zeichen und Gemerk, um so ehender erweisen, mithin dardurch Mark- und

Zu was Ende solches geschehen seye?

Gränz-Steine von andern gemeinen oder Feld-Steinen unterscheiden könne. Dann daß diese Signa allschon zu Augustini Zeiten, ja vor ihn, für ohnfehlbare Kennzeichen der Marksteine sind gehalten worden, solches erweiset weitläufftig

Werlich. *Chron. August an. part.* 1. *cap.* 4 *fol.* 25. add. Boët. *lib.* 2. *de Geometr.*

2. Welches auch Oettinger mit nachfolgenden Worten bezeuget: Es brauchen etliche zu solchen Zeugen Ziegelstein oder Gläsſer/ oder auch Kohlen/ die man vor Alters für gewisse Wahrzeichen der rechten Marksteine gehalten/ & paulo post: Dahero man nachgehends/ wann man in vielen Jahren zu denen Steinen geraumet und gesehen/ die Aschen und Kohlen/ als unverwerffliche Markzeichen/ angetroffen hat.

cap. 17. *n.* 10. & 12.

3. Warum man aber in specie der Kohlen sich bedienet, ist die Ursach, weiln keine Materie für beständiger und dauerhaffter gehalten wird, als die Kohlen, wann sie unter der Erden vergraben sind.

Melon. *thes. jur. Civ. & Crim. tit.* 43. *num.* 10. & 16. Krebs *de lign. & lapid. p.* 1. *class.* 6. *sect.* 4. §. 14.

Observatio VIII.

Wie viel Steinlein darzu genommen werden?

1. Wie viel aber dergleichen Steinlein, die Markstein dardurch zu bezeugen, müssen genommen werden, davon läßt sich keine gewisse Regul geben, sondern es ist vielmehr auf die Gewohnheit eines jeglichen Orts das Absehen zu richten: Dann gleichwie bey Gränz-Strittigkeiten, nach dem Responso deß Jcti Papiniani *in L.* 11. *ff. fin. regund.* auf die alten Merkmahle gesehen wird: also ist, was die Anzahl dieser gleichsam statt der Zeugen dienenden Steinlein betrifft, eines jedweden Landes, Stadt oder Dorfs Gebrauch und Gewohnheit, als eine Regul und Richtschnur vördersamst zu beobachten.

L. 35. *ff. de legib. L.* 50. §. *fin. ff. de legat.* 1. Joh. Baptist. Larrea *decis. Granat.* 62. *num.* 1. Chr. Crespi de Valdaura *decis. observ.* 1. *num.* 89. *seqq.*

2. In-

2. Insonderheit aber rühret dieser Unterschied auch daher, weiln die Untergänger ihre Privat und sonderbare Collegia haben, und unter sich alles geheim halten, daß Sie ausser ihnen niemanden davon etwas wissen lassen, doch pflegen sie insgemein mehr als ein Steinlein beyzulegen, die sie von einem Ziegel oder andern flachen und blatten Stein also herunter schlagen, daß wann man sie aufsucht, sich die Stücke recht wieder zusammen fügen, und diese werden im Eingraben also bey und neben die Marksteine gelegt, daß man wol sehen und urtheilen kan, wo sie hinzeigen.

Ruland. *de Commiss. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 8. *num.* 15. *seq.* Paris de Puteo *de finib. cap.* 1. *num.* 21. Myler. *metrolog. cap.* 14. §. 14. *num.* 3. Oettinger. *de finib. regund. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 9. & 13.

Observatio IX.

1. Wann bey Erhebung der Stein keine Eyer oder Zeugen gefunden werden, so hält man sie nur für gemeine oder Feld-Steine.

Wann ein Stein ohne Eyer oder Zeugen gefunden, ob er für einen Markstein zu halten?

Menoch. *consil.* 21. *num.* 30. Ruland. *p.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 1. Speidel. *Specul voc.* Markstein. Oetting. *c. l. n.* 9. Myler. *d. cap.* 14 §. 13. *num.* 2.

2. Dann die Stein, welche ein solch innerlich Zeichen oder Gemerk haben, sind allerdings für Markstein zu achten, wann gleich die strittige Partheyen solche nicht gesezet, oder für Marksteine nicht erkennen.

Die Eyer oder Steinlein sind ein Kennzeichen eines Mark-Steins.

L. in finalibus 11. ibi: *Si non varietate successionum postea permutatos probetur. ff. fin. regund.* Corn. *consil.* 313. *num.* 12. *vol.* 1. Paris de Puteo *de finib. feud. cap.* 1. *num.* 21. & *cap.* 3. *num* 10.

3. Dannenhero schreibt Corn. *c. l. num.* 7. daß, wann man einen gesezten Stein, welcher vor einen Markstein gehalten worden, auswirfft, und darinnen die Steinlein oder andere Gemerke findet,

det, solches ein offenbahres Kennzeichen eines Marck- oder Güter-Steins seye.

Add. Monte *de finib. cap.* 19. *num.* 1. & 2. Mascard. *de probat. concl.* 400. *num.* 2. & 4.

4. Dahingegen, wann diese Steinlein oder andere Gemerke ermangeln, der Stein vor keinen Mark- oder Gränz Stein gehalten werden mag, und also an sich nichts erweiset.

Oettinger, *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num* 9. Wernher. *select. Observat. forens. vol. Observat.* 438.

5. Daferne jedoch ein solcher Stein für eine bekanntliche Marke von Alters her, jederzeit gehalten worden wäre, oder durch bewährte taugentliche Zeugen/ oder aber durch *Documenta* könnte erwiesen werden, daß der Stein / worüber gestritten wird, ein Markstein seye, so ist er auch, ohngeachtet solche innerliche Gemerke nicht vorhanden, für dergleichen allerdings zu halten.

Wernher. *c. l.* Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 1. Oettinger. *cit. loc.* vid. Sicul. Flacc. *de condit. agror. pag.* 6.

Responsum. 6. Und also hat die Löbl. Juristen *Facult*ät zu Wittemberg mens. Decembr. A. 1721. ad requisitionem Christian Wilhelm Schellhafen / Fürstl. Sächsischen Amtmann zu Themar, in causa der Gemeinde zu Beynerstadt contra die *Syndicos* der Gemeinde zu St. Bernhard gesprochen. Verb. Nunmehro aus denen *Act*en/ und derer Partheyen rechtliches Einbringen / so viel zu befinden / daß Klägere dasjenige / so ihnen zu beweisen auferlegt worden/ und sie sich angemasset/ zur Nothdurfft nicht erwiesen/ dannenhero derselben *Principalen* die Gemeinde zu Beynerstädt / die Hut- Trifft- und Graß-Gerechtigkeiten in der Bernhardiner-Fluhr / biß an die Marksteine sowol / als auf denen in ihrem eigenen Fluhr gelegenen Rucken und Feld-Stucken zu gebrauchen nicht befugt/ noch darbey geruhig zu lassen / sondern es sind Beklagter von der angestellten Klage zu ent-

entbinden und loß zu zehlen/ dahingegen es/ derer aufgewandten Unkosten halber/ bey dem am 11ten *Augusti* deß jetztlauffenden 1721. Jahrs eröffneten und *in Act. vol. 7. fol.* 232. befindlichen Urthel billich verbleibt. V. R. W.

Rationes Decidendi.

DWwoln aus denen Rechten bekannt/ daß per scripturam antiquam, seu sculpturas scriptas in lapide & marmore, aut columnas, confinia, mutationes limitum, und andere Befügnuße gar füglich beygebracht werden mögen;

Gloss. *in cap. cum causam. X. de probat.* Dd. *in L. monumentorum. Cod. de religios. & sumtib funer.*

auch ad probanda ista, quæ antiquitate adumbrata sunt, testes de auditu, aliæve præsumtiones leviores, vor hinlänglich zu achten sind;

L. 28. *ff de probat. ibique* Brunnemann. *num.* 1. Mascard. *de probat. concl.* 103. *num.* 12.

Demnach aber und dieweil ungewiß/ wer die Schrifften auf die berührten Steine gesezet/ gleichwoln nicht so fort alle bey dergleichen Steinen befindliche Schrifften vor eine zulängliche Warheit anzunehmen/ sondern ob solche mit Bezirk-Briefen oder andern hinlänglichen *Indiciis* unterstützet/ das Absehen zu richten ist;

Stryck. *de jur. sens. dissert.* 1. *cap.* 1. *num.* 13.

dergleichen aber allhier ermangelt/ ꝛc. So ist ꝛc. ꝛc.

Observatio X.

Aus diesen ist nun leichtlich abzunehmen, was von der Frag, welche die Dd. hierbey aufwerffen, zu halten: Ob dergleichen Steine, so ohne Zeugen oder Eyer sich befinden/ wiederum an ihre vorige Stelle zu sezen/ oder aber auszuwerffen seyn?

Ob die Steine, so ohne Zeugen sich befinden, an ihrer voriger Stelle zu lassen?

Es könnte zwar anfänglich das Ansehen gewinnen, als ob solche Steine darum nicht an ihre vorige Stelle zu sezen, weilen selbige die Kenn- und Merkzeichen eines Marksteins nicht haben, und also nur für einen blossen Feldstein palliren. Weilen aber zum öfftern durch Zufall oder Betrug geschehen kan, daß die Markstein verrukt oder corrumpiret werden, da sie vor diesen etwa sind bemerket und bezeichnet gewesen, so sind solche keines Wegs auszuwerffen, sondern vielmehr, auch wider Willen der Untergänger, an ihre vorige Stelle hinwiederum zu sezen, dazumaln die Marksteine, wann gleich die Zeugen fehlen, manchmaln auf andere Weiß probirt und erwiesen werden können, wie hernachmals in unten stehenden XII. Capitul des mehrern dargethan werden solle.

Rutger. Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. Melon. *thes. jur. tit.* 43. *num.* 10. Struv. *S. J. Civ. Ex.* 14. §. 55. Krebs *p.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 26.

Observatio XI.

Wie sich die Untergänger bey Setzung der Steine zu verhalten haben?

1. DJe Untergänger müssen sich ins geheim mit einander bereden, ob sie entweder Steinlein, und wie viel deren an der Zahl, oder aber Aschen, Kohlen, oder sonsten eine andere Materie, denen Marksteinen beylegen wollen, und ist ihnen nicht erlaubt, jemanden anders, am allerwenigsten aber frembden Untergängern, zu eröffnen, was sie dieserhalben mit einander verabredet haben. Uber dieses müssen sie sich auch vorsehen, daß sie die Zeugen oder Gemerk, welche sie erwehlet, denen Marksteinen, ohne Beysein anderer Personen, beylegen, derohalben erfordern die Landes Gesezе, daß, so bald sie anfangen die Erden zu graben, oder ein Loch zu machen, alle andere, so darbey gegenwärtig, auch so gar der Richter selbst, sich auf die Seiten begeben sollen; da sich auch ohngefehr zutrüge, daß zwischen zweyen Dörffern von beederseits Untergängern ein Markstein zu sezen, so ist aller möglicher Fleiß anzuwenden, und dahin bedacht zu seyn, daß keiner des andern hierzu gebrauchte Signa und Gemerk sehe und erfahre, ja es soll vielmehr um mehrer Sicherheit willen, einer dem andern mit gegebener

bener Handtreu, bey Verlust seines Amts und Ehren angeloben, daß, wann er ohngefehr des andern Signa solte zu sehen bekommen, er solches niemanden offenbahren wolle, wie dieses unter andern in dem Solmischen Land-Recht *tit.* 30. vom Steinsezen/ vers. so bald die Geschworne / & vers. da sichs aber zutrüge ꝛc. verordnet zu finden ist. Und dieses nicht ohne Ursach, damit nemlichen Frembde oder Benachtbarte die Marksteine zu verruken nicht Gelegenheit überkommen mögten.

Ruland. *de commissar. & commissionibus. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num. fin. & cap.* 8. *num.* 4.

2. Und dieserhalben ist auch nicht weniger Sorg zu tragen, daß, wann Marksteine zu heben sind, die heimlich beygelegte Gemerk und Zeugen weder denen Partheyen selbst, noch jemand andern kund gemacht werden. Zu dem Ende dann die frembde und ausländische Untergänger, welche man zuweilen allein ihrer Unpartheylichkeit halber zu gebrauchen pflegt, durch ein besonder Eid, welches Sie über den Actu des Steinhebens gewöhnlicher massen zu leisten haben, unter andern auch dieses versprechen müssen, daß sie die heimliche Zeugen / und zwar so wohl diejenige / welche entweder von denen Untergängern des Orts / oder aus dem heimlichen Gerichts-*Protocoll* ihnen zur *Expedition* sothanen *Actus* entdecket worden / als auch diejenigen / welche sie selbst denen Marksteinen beygelegt gefunden / keinen Menschen entdecken oder offenbahren wollen.

Ruland. *d. l.* 6. *cap.* 7. *num.* 9. *& cap.* 8. *num.* 16. Krebs *tr. de lign. & lapid. part.* 1. *class.* 6. *sect.* 4. §. 15.

Obſervatio XII.

VOn diesen Zeugen differiren die Steine, welche die Alten lapides circumcaliatos genennet haben: dann diese sind Stücklein von Steinen gewesen, welche an die Markstein gelegt und eingetretten waren, damit sie desto fester stehen blieben; jene

hingegen werden zu dem Ende beygefügt, daß man daraus die Gränz- und Markstein erkennen, und von andern gemeinen Steinen unterscheiden möge.

Ruland. *part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 11. & 13. Krebs *cit. sect.* 4. §. 16.

Caput VI.

Von Beschreibung der Mark- und Gränz-Steine.

Observatio I.

Warum die Markungen zu beschreiben?

DAmit man die Gränzen und Güter um so viel mehr unverändert erhalten, und von selbigen und deren Beschaffenheit nach langer Zeit, bey sich ereignenden Strittigkeiten, eine genauere Erkundigung einziehen könne, so ist wol nuzlich als nothwendig, daß die Markungen, sonderlich wann es Herrlichkeiten, Zwing, Bänn, Zehenden, Waidgang, Trieb und Tratt betreffen, ordentlicher Weiß beschrieben werden. Dann zu dem End sind die Instrumenta und Scripturen erfunden worden, damit alles zu immerwährendem Gedächtnus möge aufbehalten, und denen Strittigkeiten dardurch abgeholfen werde.

L. 1. *Cod. de Edict. Hadrian. toll. L.* si irruptione, 8. *ff. finregund. L.* in finalibus, *ff. eod.* Menoch. *consil.* 147. *num.* 4.

Observatio II.

Wie die Römer die Feld-Güter und Markungen beschrieben?

1. BEy denen alten Römern war dieser sehr nuzliche Gebrauch die vermarkten Güter mit ihren bestimmten Maas, wie sie ausgetheilt, und einem jeglichen zugeeignet waren, in ehrine Tafeln, welche sie Formas genennet, verzeichnet, und solche offentlich aufbehalten haben. Ja sie hatten zuweilen auch andere liegende Güter, welche das Römische Volk einer Stadt oder Universität über-

überlassen, in solche Tafeln verzeichnet, ob schon diese Güter nicht vermarkt gewesen.

L. 8. *ff. ad Leg. Jul. peculat.* Flacc. Siccul. *de condit. agror. lib.* 1. Barnab. Brisson. *select. antiquit. lib.* 4. *cap.* 5. Krebs *de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 24. Jacob Cujac. *lib.* 10. *observ. cap.* 2.

2. Es ist aber diese Gewohnheit nach der Zeit in Abgang gekommen, und werden heunt zu Tags die Felder mit ihren Markungen, Maas, Lager und Anstössern, in die Saal- und Lager-Bücher eingezeichnet, und ein Grundriß darbey verfertiget. Heuntigs Tags werden sie in die Lager-Bücher eingetragen.

Oettinger. *lib.* 1. *cap.* 19. Krebs *d. sect.* 4. §. 24. *num.* 3. 4. 5. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exerc.* 2. *th.* 17. Hygen. *de limit. constit. pag.* 199.

Observatio III.

Was die Form solcher Fluhr-Gränz- und Markungs-Bücher anbetrifft, so wollen einige nach Anleitung *L.* 4. *pr. ff. de Censib.* daß sie nach dem Fuß der Erb- und Lehen-Bücher eingerichtet, und darinnen des Inwohners Nahmen, und bey demselben, was er für Güter habe, wie viel er Hufen, Morgen, oder Tagwerk an Aeckern, Wiesen ꝛc. besize, neben wem sie liegen, und wem sie Lehen und gültbar seyn ꝛc. verzeichnet werde. Wiewol bey Zerstreuung der Unterthanen, oder wo die alten Leut neben denen Anstössern absterben, oder die Güter in Pupillen und ungetreuer Vormundere Hände kommen, oder die Anstösser ihnen keine aufrichtige Anzeig thun, oder nicht thun können, besonders wann es auf die Grösse eines Feldes oder Ackers ankommt, diese Præcautiones nicht durchgehends zulänglich seynd: Dahero Herr von Seckendorf den Vorschlag gibt, man soll die Fluhr und Markung nach ihrer natürlichen unveränderlichen Gelegenheit, und nach Acker- und Ruthen-Maas, nicht aber nach blosser Ordnung der Personen oder Nahmen der Inwohner und Besizer beschreiben, auch die Aecker und Morgen alle mit ihren gewissen Nu- Wie die Gränz- und Markungs-Bücher einzurichten?

mero in der Beschreibung bemerken, und wo möglich, einen Grundriß verfertigen.

Im teutschen Fürsten-Staat / *in addit. ad cap.* 2. §. 20. *in fin.* in verb. es gehet aber. pag. 46. conf. Fritsch. *tr.* vom Fluhr-Recht. *cap.* 4. §. 4. & 5.

Ein *Modell* eines solchen Fluhr- und Markungs-Buchs ist in dem Anhang dieses *Tractats* zu sehen / *sub Num.* 1.

Observatio IV.

Uber die Land-Gränzen werden Gränz-Recess, oder Bezirk-Brief aufgerichtet.

1. Gleichwie aber die Privat-Güter und deren Markungen ersterwehnter massen in die Markungs- und Lager- oder Fluhr-Bücher eingetragen werden: also pflegt man auch über die Land-Gränzen mit beeder Benachbarter Einwilligung, Gränz-*Recess*, Gränz-Vergleich oder Bezirk-Brief / aufzurichten, und solche denen Gränz-Sachen beyzulegen.

Besold. *thes. pract. voc.* Bezirk-Brief. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. fin. regund.* §. 6.

2. Hievon schreibet Herr von Seckendorf in seinem Fürsten-Staat *part.* 2. *cap.* 7. §. 6. *num.* 1. also: Wann es zum Vergleich kommt / werden die darzu geordnete fleißig unterrichtet / wie sie eigentlich handeln sollen / insonderheit / daß die Gränzen des Landes und deren Anhänge / aufs deutlichste gezogen / von andern *Particular*-Markungen / dardurch etwa blosser Gerichts-Zwang / Zoll / Trifft / Jagd oder Eigenthum bedeutet wird / wol unterschieden / auch mit wahrhafften Stücken / als beständigen kundbahren Flüssen / Bergen / Rainen / Steinen / und nicht mit vergänglichen Gräben abgezeichnet / und über dem allen deutliche Verträg und Vergleich aufgerichtet. Dergleichen Gränz-Beschreibungen oder Bezirk-Briefe sind auch bey andern offentlichen Gränzen gebräuchlich.

Mascard *de probat. concl.* 394. *num.* 1. Myler. ab Ehrenbach. *in metrolog. cap.* 14. *num.* 2. Ertel. *prax. aur. de jurisd. infer. lib.* 1. *cap.* 6. *Obs.* 3. *in fin.*

Caput

Caput VII.

Von Conservation und Erhaltung der Gränz- und Mark-Steine; insonderheit von der Gränz-Besichtigung.

Observatio I.

1. DAß die Römer in Erhaltung der Gränzen grossen Fleiß und Fürsorg angewendet haben, ist daraus zu schliessen und abzunehmen, daß sie nicht nur an denen Gränzen Gräntz Steine und Markungen aufgerichtet, sondern auch zu Bewahrung derselben, gewisse Soldaten, welche sie limitaneos genennet, bestellet, und an die Frontiers gesezet haben.

Die Römer haben zu Bewahrung der Gränzen gewisse Soldaten bestellet.

L. 3. Cod. de offic. milit. judic. L. 3. Cod. de fund. limitroph. L. Liminarchæ, 4. ff. de fugit. L. 38. Cod. de liberal. cauſ. L. 13. Cod. de advocat. diverſ. jud. 1.

2. Nicht weniger haben auch die alte teutschen Kayser im Gebrauch gehabt, zu Verwahrung des Römischen Reichs Marken und Gränzen, gewisse Personen zu verordnen, die hernachmals **Mark-Graven** genennet wurden, weilen sie ihrer Fürsten Gränzen treulich und tapffer mit ihren Waffen defendirten, und die Reichs-Vormauern vom feindlichen Einbruch bewahrten.

Welcher Gebrauch auch bey denen alten Teutschen geblieben.

Vultej. *lib.* 1. *de feud. cap.* 4. *num.* 14. Wehner. *Obſervat. pract.* voc. **Mark.** Speidel. *Specul. jurid. voc.* **Markgraven.** Kulpiſ. *ad* Monzamb. *cap.* 1. §. 7. *p.* 79.

3. Dann die **Markgraven zu Steur/Mähren und Laußnitz/** (welche Markgravthümer anjezo Böhmen incorporiret sind,) waren vor diesen wider die Anfälle der Ungarn und Pohlen, die **Markgraven zu Baden und Hochberg** zu Verwahrung des Rheins wider die Franzosen, die **Markgraven zu Meißen** wider die Böhmen, die **Markgraven zu Schleßwig** wider die Dännemärker verordnet.

Vultej.

Vultej. *de feud. cit. lib.* 1. *cap.* 4. *n.* 4. Nolden. *de ſtatu nobil. cap.* 8. *num.* 170. Matth. *theatr. hiſt. in Henr. Aucup.*

4. Wiewoln heuntiges Tags bey dieſen Markgraven die Verwahrung ſolcher Reichs-Gränzen abgekommen, und die bloße Kayſerliche Inveſtitur über die Markgravſchafft in uſu geblieben iſt.

Schweder. *introd. ad Jus publ. part. ſpec. ſect.* 2. *c.* 7. §. 16.

5. Jedoch iſt einem jedweden Stand des Reichs die Sorgfalt ſeiner eigenen Landes-Gränzen dergeſtalten anbefohlen und zugelaſſen, daß ſie zur Defenſion und Beſchüzung derſelben, Gränz-Häußer und Veſtungen aufbauen und anlegen mögen.

Rec. Imp. de Anno 1548. §. dieweil aber gemeiner. *Receſſ. Imp. de Anno* 1559. §. wann aber immittelſt. Kulpis. *ad* Monzamb. *cit. cap.* 1. §. 7. *pag.* 79.

Obſervatio II.

Wie die Gränzen eines Landes zu erhalten?

1. WJe die Fürſten und Stände des Reichs ihre Gränzen und Landmarken unabgängig erhalten können, ſolches gibt Herr von Seckendorf folgender maſſen an die Hand: Daß ſie nemlichen jährlich durch die Beamten die Gränzen bereiten und beziehen, wo daran Schaden und Gebrechen vorfielen, mit Zuziehung der Nachbarn beſſern, anbey auf der Benachbarten Thun und Laſſen gute Achtung geben, und darüber allenthalben ſchrifftliche Nachricht und Urkund aufrichten laſſen ſollen, auch darwider niemand verſtatten, daß er ſeine Bothmäßigkeit über die Gränzen erſtrecke, Land und Leuth daraus, und zu ſeinem Gehorſam, ziehe, oder ſonſt über die Gränzen mit ſeiner Macht rucke.

Im teutſchen Fürſten-Staat *part.* 2. *cap.* 7. §. 6.

2. Inſonderheit iſt mit denen Gränzen in denen Wäldern und Wildnuſſen gute Aufſicht zu haben, und muß ein Forſt-Beamter dahin trachten, daß die Mahl-Gränz-oder Lag-Bäume, damit der Forſt gemarkt, wol erhalten, auch nicht abgehauen, noch in ihren Zeichen verſehret werden, worauf dann eine nahmhaffte Geld-oder

auch

auch Leibes-Straff gesetzt ist; auch, weiln es damit gleichwoln in die Länge keinen Bestand hat, ist es viel besser, gewisse sichtbarliche Mark oder Mahlstein an deren statt zu setzen. Ingleichen wann die Bäche oder Ströme die Gränzen scheiden, müssen die Forst-Beamte fleißig Achtung geben, und bey Zeiten vorbauen, daß bey Anfliessung der grossen Wasser, an den Gränzen kein Schad oder Abriß geschehe, sondern das Wasser in seinem alten Gang erhalten werde. Alle Jahr, und zwar zu der Zeit, da weder Schnee noch Laub hindert, als etwa zwischen Fastnacht und Johannes-Tag, sollen auch billig die Beamten, Jäger-Meister, Forst-Meister, Ober- und Unterknechte die Gränzen ihrer anbefohlenen Aemter und Gehölze beziehen, die alte und junge Einwohner deren daran gelegenen Dorfschafften, um künfftiger Wissenschafft willen, zu sich nehmen, die alten Mahlsteine und Gränz-Bäum mit Fleiß besichtigen, und was daran unerkänntlich worden, verneuren, wo fremde Nachbarn an die Herrschafft gränzen, dieselbe darzu bescheiden; da etwa die Mahl-Bäume niedergefallen, oder die Gränz-Steine ausgerissen und wegkommen wären, andere neue Steine setzen, und wie die Gränzen jedesmaln befunden, welchen Tag dieselbe zu beziehen angefangen, wann sie darmit fertig worden, auch wie viel Mahl-Bäume und Stein zwischen einem jeden Gränz-Nachbarn stehen, mit Fleiß verzeichnen, und bey ihre Forst- und Amts-Rechnung legen. Es soll auch jeder Unterthan bey ernstlicher Straff schuldig seyn, wo er Mangel und Abgang an denen Gränz-Bäumen oder Steinen innen wird, solches dem Beamten oder Forster innerhalb 8. oder wenig Tagen anzuzeigen, desgleichen auch der Förster bey denen Beamten thun, und vor sich allein keine Gränze oder Rainung machen solle.

Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat / *part.* 3. *cap.* 3. *sect.* 5. §. 2.

3. Damit auch die Signa oder Zeichen, so man in die Gränz-Bäume hauet, nicht vergehen, so erinnert Oettinger, daß die Löcher aufs wenigste in 5. Jahren einmal erneuret und wieder ausgehauen wer-

den sollen, dann sie sonsten verwachsen, sonderlich wann die Bäume gesund und nicht alt seynd.

Tr. de finib. regund. lib. 1. *cap.* 18. *num.* 17.

4. In der Herzoglichen Magdeburgischen Policey-Ordnung *cap.* 9. *sect.* 1. §. 2. ist wegen Visitation der Gräntzen diese Verordnung gemachet: Ob auch in unsern Aemtern / und sonst mit denen Benachbarten einige Gränzen strittig werden wollten / oder etwas an denen richtigen Gränzmahlen veraltet wäre / sollen unsere Ober- und Hof-Jägermeister / Ober-Forstmeister / Haubt- und Amt-Leut / auch Forst-Schreiber / neben jedes Orts befindlichen Jagd- und Forst-Bedienten sich mit denen Benachbarten / wo solche Strittigkeiten zu befinden / zusammen thun / vermittels alter Leut guten Berichts und Aussage / auch in Gegenwart junger Bauers-Leut / alles wol in Augenschein nehmen / und die Gränz-Irrung in erforderte Richtigkeit bringen / wann solches geschehen / dieselbe in guten Zustand unveränderlich erhalten / was auch hernach an solchen Gränzen und Rainungen wieder veraltet / und unkänntlich worden / verneuren / und zu solchem Ende aufs längste in 5. oder 6. Jahren / oder so offt es nöthig / die Gränz mit Zuziehung der *Interessenten* besichtigen und beziehen / auch die Verbesserung durch känntliche Bäume / Mahlsteine / Säulen / Glaß / Hügel / Aufwürfe / darunter Kohlen / Stein / Hammerschlag und dergleichen / zu bringen / bemärken / auch um guter Nachricht willen / mit allen Umständen und treuen Fleiß es bey unsern Aemtern / wie viel Ruthen ein Gränz-Mahl von dem andern gelegen / *registriren* lassen.

Observatio III.

Amt-Leut sollen zuweiln der Gränzen halber examinirt werden.

DAmit aber die Beamten sich um so mehrers die Gränz-Oerter ihrer vertrauten Aemter angelegen seyn lassen, und solche mit bessern Eiffer und Sorgfalt gegen die Benachbarten Handzuhaben trach-

trachten, so wäre nach ersterwehnten *Oettingeri* Anleitung nicht undienlich, wann sie zu Zeiten, da sie etwa ohne das in die Cantzley zu Ablegung ihrer Rechnung gefordert werden, über die Beschaffenheit der Gränzen fleißig examiniret, und ohngefehr über folgende Interrogatoria vernommen würden: 1.) Ob die Gränzen ihres anvertrauten Amtes allenthalben mit hohen gewapneten Steinen und kundlichen Ziehlen wol vermarkt? 2.) Ob irgend keine abgegangen, und an was Orten? 3.) Ob sie noch alle an ihren rechten alten Stellen stehen, oder ob man bißhero nicht vermerkt, daß sie verrukt worden? 4.) Was solche Markungen ausweisen? ob sie allein die hohe Lands-Obrigkeit, Grund und Boden, oder auch den Forst, oder zumal das Geleit unterscheiden? 5.) Wer die angränzende Herrschafften seyn? ob sie gute Nachbarschafft halten, oder an den Gränzen Eingriff thun? 6.) Ob fremde Herrschafften Privat-Güter im Land, und keine Obrigkeit darauf haben? wie dieselbe vermarkt? ob sie gewapnete Steine daran sezen lassen? 7.) Ob nicht auch ihre untergebene Amtsassen über die Markung ausländischen Untergang führen, und Markstein setzen lassen? 8.) Ob sich nicht an den Gränzen auf der Anwand oder dem Untermark, Schlag- oder Blutrünstige Händel, oder gar Todtschlägereyen begeben, und wie sie gerechtfertigt worden? 9.) Ob nicht in der Nacheil auf dem Unter-Ziehl, oder gar über dasselbe, von denen anstossenden, oder andern Herrschafften, Maleficanten ergriffen und gefangen worden? 10.) Ob man nicht ermordete und erschlagene Leichnam an- und durch die Gränzen geführet? 11.) Ob sich nicht jemand an den Gränzen selbst entleibet? und wie man sich in solchen Fällen verhalten habe? 12.) Ob man nicht an denen Gränzen, auf ihren anbefohlenen District, ehe man an die Zollstatt komme, den Zoll abfahre? 13.) Ob die Zehend-Herren und Universal-Decimatores in denen Gränzen des Amts sich der Novalien anmassen? 14.) Ob nicht die Benachbarte über die Marken die Waid besuchen? Wann nun die Amtleute nach Anleitung dieser und dergleichen Frag-Stücke, ihre anbefohlene Amts-Gränzen in guter Obacht halten, die sich ereignende Fälle gehöri-

ger Orten allezeit fleißig berichten, und den hierauf eingelangten Befehl fideliter exequiren, so werden sie, so viel an ihnen gelegen, ihren Herrschafften nichts verabsäumen oder vergeben, sondern sich hierdurch ausser aller Verantwortung sezen.

Oettinger. *lib.* 1. *cap.* 20. *num.* 9.

Observatio IV.

Die Visitation betrifft entweder die offentliche oder Privat-Gränzen. Jene ist zweyerley, eine solche die mit Zuziehung der Benachbarten und eine die ohne deren Beyseyn geschiehet.

1. DJe Visitation und Besichtigung der Gränzen betrifft entweder die Land- oder andere offentliche/ oder aber die *Privat*-Gränzen. Die Besichtigung derer Land- und anderer Herrschafftlichen Gränzen ist zweyerley / eine *solenne*, die mit allen gehörigen Solennitäten geschiehet, und eine solche/ die ohne dergleichen Solennitäten vorgenommen, und Visitatio *minus solennis* genannt wird. Zu der *solennen Visitation* und Gränz-Beziehung ist erforderlich 1.) daß solche nicht eigenmächtiger Weiße, sondern mit Herrschafftlicher Autorität, und zwar die Besichtigung derer Land- und andere offentliche Gränzen mit Consens und Vorwissen des Landes-Herrn geschehe;

Die solenne Besichtigung der offentlichen Gränzen geschiehet mit Consens des Landes-Herrn.

Seckendorf in teutschen Fürsten-Staat *part.* 2. *cap.* 7. §. 6. Knichen. *de jur. territ. cap.* 4. *num.* 235. Klock. *vol.* 1. *consil.* 10. *num.* 489.

Die Fluhr-Besichtigung mit Autorität des Vogtey-Herrn oder auch des Dorfs- und Gemeind-Herrn.

2. Dahingegen bey der Besichtigung oder Beziehung des Fluhr-*Districts* die Autorität und Einwilligung derjenigen Obrigkeit/ deren die ordentliche Jurisdiction in solchem District zustehet, nemlichen des Vogtey- oder Erb-Gerichts-Herrn / oder auch zuweiln der Dorf- und Gemeind-Herrschafft/ hinlänglich ist.

Fritsch. *tract.* vom Fluhr-Recht *cap.* 6. §. 4. Wehner. *Observat. pract. voc.* Vogtey. Titius *de jur. privat. Rom. Germ. lib.* 8. *cap.* 6. §. 8.

Doch ist eben nicht nöthig, daß der Landes-Herr selb-

3. Doch ist eben auch nicht nöthig, daß bey der Visitation der Landes- und anderer offentlichen Gränzen der Landes-Herr selbsten in Persohn dem Actui mit beywohne, sondern es kan, wie gemeiniglich beschiehet, sothane Besichtigung durch die Herrschafftliche Beamte/ oder andere verständige und wolerfahrne

Per

Personen, denen solche besonders von dem Landes-Herrn committirt und aufgetragen worden, vorgenommen werden.

Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 1. *num.* 8. Müller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 14. *thes.* 55.

sten in Person bey Visitirung der offentlichen Gränzen gegenwärtig seye.

Observatio V.

1. Zweytens soll die Besichtigung in Beyseyn und Gegenwart derer Benachbarten geschehen; dann weiln wegen der Gränzen vielmaln die größten Strittigkeiten unter denen Benachbarten entstehen, und die Partheyen öffters von Worten zu Schlägen zu kommen pflegen, so ist es am besten, wann in derer Benachbarten Gegenwart die Gränzen besichtiget und visitirt werden; Uber dieß ist solcher solenne Visitations-Actus, wann nach der Zeit wegen der Possession der Gränzen Strittigkeit entstehet, von weit grösserer Autorität, und beweiset wider die Benachbarte stärcker, wann sie gegenwärtig, als wann sie abwesend gewesen. Zugeschweigen, daß in beeder Theile Gegenwart, der Irrthum, wann einer ohngefehr in der Gränz-Beziehung/ Verreinung und Versteinung begangen worden, gar leicht verbessert, und die Furcht künfftigen Streits durch einen gütlichen Vergleich præcavirt werden kan; absonderlich aber ist alsdann die Gegenwart derer Benachbarten sehr nothwendig, wann neue Gränzen gesezet werden sollen, oder sonsten an denenselben etwas zu ändern und zu bessern/ dann solchen Falls ist dergleichen anders nicht, als mit Zuziehung derer Benachbarten vorzunehmen.

II.) ist die Besichtigung mit Zuziehung derer Benachbarten vorzunehmen.

Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat *part.* 2. *cap.* 7. §. 6. Fritsch. *tract.* vom Fluhr-Recht *cap.* 6. §. 5. & 6. Monte *tr. de finib. cap.* 32. Titius *cit. loc.*

2. Drittens soll man geschwohrne Land- oder Feldmesser/ Steinsezer und Untergänger darzu nehmen, welche die Gränz-Steine in Gegenwart derer Benachbarten besichtigen, die Turbirte und Verruckte wieder an ihr gehöriges Ort bringen, verneuern,

Auch hierzu die Feldmesser und Steinsetzer zu nehmen.

neuern, oder von neuen setzen, oder sonsten dasjenige thun und vornehmen, was bey einem solchen Actu nöthig ist.

Myler. ab Ehrenbach *Metrolog. cap.* 13. §. 1. Fritsch. *tract.* vom Fluhr-Recht. *cap.* 6. §. 1.

Observatio. VI.

IV.) ist der gantze Visitations-Actus fleissig aufzuzeichnen, und denen actis publicis einzuverleiben.

1. Vierdtens soll der ganze Visitations-Actus mit allen Fleiß aufgezeichnet/ und denen Actis publicis um bessern und sichern Beweißes willen einverleibet werden.

Seckendorf in teutschen Fürsten-Staat *part.* 2. *cap.* 7. *num.* 6. Monte *tr. de finib. regund. cap.* 30. Fritsch. *tr.* vom Fluhr-Recht. *cap.* 6. §. 9.

V) dem Landes Herrn ist über die vorgenommene Visitation eine genaue Relation zu erstatten.

2. Dieses erfordert auch die Nothwendigkeit, daß man dem Territorial- oder Landes-Herrn eine genaue und aufrichtige *Relation* über die vorgenommene und vollführte *Visitation* erstatte, weiln sich leichtlich zutragen kan, daß an denen Land- und andern Herrschafftlichen Gränzen einige Fälle sich ereignen, woraus dem Territorio oder der Jurisdiction, Jagdbarkeit / oder andern dergleichen Gerechtsamen nicht geringer Schad zuwachsen kan.

Seckendorf *cit. part.* 2. *cap.* 7. §. 6. L. B. de Lynker. *tr. de gravam. extrajud. cap.* 3. *part.* 2. §. 22. *num.* 5. & 6.

Fluhrer, was sie seyn? und deren Amt.

3. Und ob zwar zu Bewahrung der Fluhr und Gränze/ in einem jeglichen Landes-District gemeiniglich gewisse Fluhr- und Feld-Schützen bestellt zu finden, welchen zugleich auf die Gränzen Obsicht zutragen, und den Schaddn zu verhüten, oder den bereits zugefügten Schaden, und was sich sonsten ereignet, denen Amtleuthen anzuzeigen obliegt; so ist doch weit besser und verträglicher, dahin bedacht zu seyn, damit dergleichen Leuthe, die offtermalen zum Schaden ihrer Herrschafft bestochen worden, durch ihre Connivenz und Nachsehen nicht schaden mögen, daß man zu gewissen Jahrs Zeiten / durch die Beamte / als denen mehrers

zu-

zutrauen, die Land- und Herrschafftliche Gränzen bereiten und und visitiren lasse.

arg. *L. un. in fin. ff. de Offic. præfect. prætor. L. 7. ff. de Offic. Pro Cæsar.* Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat. *part. 2. cap. 6. & 7.*

4. Eben dergleichen *Visitation* erfordert auch zu richtiger Erhaltung der Herrschafftlichen Gränzen das sehr schöne zu Oehringen A. 1738. gedruckte Grävlich-Hohenlohisches gemeinsames Land-Recht *part. III. tit.* 20. von Gränzen und Steinsetzen / §. 1. allwo folgendes enthalten: Diese Gränzen und Marksteine sollen fleißig beobachtet / und selbige zu Zeiten umzogen / die Benachbarte darzu eingeladen / und alles hernach auf das fleißigste von Stein zu Stein beschrieben werden.

Hohenlohisches Land-Recht von Visitation der Gränzen.

Observatio VII.

1. BEy einer nicht allzu *solennen* Visitation und Besichtigung der Land- und anderer offent- und Herrschafftlichen Gränzen ist nöthig, daß solche ebenfalls nicht eigenmächtiger Weiß, sondern mit Autorität und Consens des Landes-Herrn; Die Fluhr-Besichtigung aber mit Vorwissen und Einwilligung des Vogtey- oder Erb-Gerichts-Herrn / oder auch manchmaln der Dorfs und Gemeind-Herrschafft / auch 2.) mit Zuziehung derer geschwohrnen Land und Feldmesser und Steinsetzere / alljährlich vorgenommen, und 3.) dem Landes-Herrn eine aufrichtige und genaue *Relation* über die vorgenommene und vollführte *Visitation* erstattet werden.

Was zu der nicht allzu solennen Visitation erforderlich?

Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat *part. 2. cap. 6. num. 7.* Titius *Jur. privat. Rom. German. lib. 8. cap. 6.* Besiehe die nechstvorhergehende *VI. Observation num. 2.* dieses Capituls.

2. Daß

Ob bey diesem Visitations-Actu die Benachbarten gegenwärtig seyn müssen?

2. Daß aber auch die Benachbarten zu diesem Visitations-Actu gezogen werden, ist von keiner Nothwendigkeit / dazumalen sie weder Nutzen noch Schaden hiervon zu gewarten haben, sondern es wird sothane Visitation nur zu dem Ende angestellet, damit man wissen möge, ob man inzwischen nichts zum Nachtheil der Gränzen vorgenommen und ausgeübet habe: Daferne aber an denen Gränzen etwas zu ändern oder zu bessern / oder eine neue Abmarckung zu machen vor nöthig erachtet würde, solchenfalls ist dergleichen anders nicht, als mit Zuziehung derer Benachbarten vorzunehmen.

Seckendorf in teutschen Fürsten-Staat *part.* 2. *cap.* 7. §. 6. *circa fin.* Fritsch. *tr.* vom Fluhr-Recht. *cap.* 6. §. 6.

3. Welches eines von denen vornehmsten Requisitis ist: Dann sonsten die Erneurungen der Gränzen / worzu die Benachbarte Angränzende nicht gezogen werden, von ganz keiner Krafft sind, sondern nur zu vielen Strittigkeiten Anlaß geben. Deßwegen pflegt man auch sonderliche umständliche Protocolla bey solchen Gränz-Beziehungen zu führen, in selbigen die Anwesende zu verzeichnen, und mit deren Benachbarten Protocollis gleichstimmig zu halten.

Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat. *part.* 3. *cap.* 3. *sect.* 5. §. 2.

Observatio VIII.

Was ratione der Gränz Visitation und Beziehung annoch zu notiren. Saal- und Fluhr-Bücher und andere Documenta soll man fleißig verwahren.

1. Schlüßlichen ist ratione der Gränz-Visitation und Beziehung annoch zu mercken, 1.) wie so wol nützlich als nöthig / daß man Gränz-Fluhr- und Saal-Bücher / Gränz-*Recess* und Vergleich und andere *Documenta* auf das fleißigste verwahre, damit man in strittigen Fällen auf selbige recurriren, und sich daraus erhohlen könne. 2. Daß die Land- und Herrschafftliche Gränzen und Fluhr-Markungen alle Jahre / oder sonsten zu gewissen Zeiten, wie es die Gewohnheit des Orts mit sich bringet, fleißig bezogen, visitirt und beritten werden, um

zu

zu sehen, ob nicht die Mark- und Gränz-Steine corrumpirt, verderbt oder verändert, oder sonsten etwas nachtheiliges darwider vorgenommen worden. 3.) Daß man an statt der abgegangenen und verdorbenen / neue Steine nach der vorigen Form aufrichte, oder die alten wieder verbessere / nicht weniger auch wider diejenige, so an denen Gränz- und Markſteinen etwas böſslich ausgeübet haben, inquirire, und sie zur gebührender Straffe ziehe.

Die abgegangene und verdorbene Steine wieder verbessern, oder nach befinden neue setzen.

Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 8.

2. An etlichen Orten wird die Jugend mit herum geführet, und der Gränzen halber darbey informirt, da dann dieselben, wo ein *notabler* etwa der Benachbarten wegen zu *notir*ender Gränz-Stein aufstöſst, bey denen Haaren / zu künftiger Erinnerung pflegen gezogen, auch Nüſse und Bretzeln / oder kleine Münz / unter sie geworffen zu werden.

Die Jugend soll man bey der Gränz-Beziehung darzu nehmen, und sie von denen Gränzen informiren.

Ruland. *cit. loc.*

3. Hiervon lautet die Herzogliche Magdeburgische Policey-Ordnung *cap.* 30. §. 2. also: es soll eine jede Gemeinde mit Zuziehung ihrer Jugend / vor oder nach denen Tagen Walburgis und Michaelis / oder welchen Tages es jedem Ort bequem ist / einmal deſs Jahrs ihre Mark-Gränzen umziehen / alles wol bewahrschauen / die verfallene Gränzen und Mahlstein / Graben / Hügel / Häge-Säulen / Mahl-Bäum / gemeine Theil / und andere alte Nachrichtung erneuren / und die Alten denen Jungen davon Bericht thun.

An einigen Orten müssen die Unterthanen mit Gewehr erscheinen. Anderswo pflegen sie diesen Actum mit Trommeln und Pfeiffen zu vollziehen.

4. An andern Orten müssen bey dem Gränz-*Visitations-Actu* die Unterthanen mit ihrem Gewehr erscheinen, absonderlich wann man wegen der Gränzen Strittigkeiten mit denen Benachbarten hat, und dahero eine Unruhe befürchtet. Anderswo pflegen auch die Unterthanen und Burger / um gröſserer Solennität willen, mit Trommeln und Pfeiffen hinaus zu ziehen, und diesen Actum zu vollziehen, wiewoln besser, wann

diese Solennität, weiln sie unnützlich / und nur dem Volck zu Muthwillen Anlaß giebt / unterwegens gelassen wird.

Ruland. *de Commiss. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 8. Fritsch. *tr.* vom Fluhr-Recht. *cap.* 6. §. 10.

Was in Nürnbergischen bey Beziehung der Dorf-Fluhren gebräuchlich.

5. In Nürnbergischen ist ganz löblich verordnet, daß man die Dorfs-Fluhren jährlichen und zwar zu Oster-Zeit / beziehet, die Mark- und Gränz-Steine visitirt, da dann um bessern Beweißes willen, und die Steine immer kenntlich zu erhalten, ein jeder bey seinem Marksein allezeit einen hölzern Pfahl darbey zu schlagen verbunden ist, wer aber dieses unterläst, der muß vor einen jeden Stein, bey dem kein solcher Pfahl befindlich, 15. Kr. Straffe geben; Die Eigen-Herren aber pflegen um mehrerer Autorität willen, auf den Pfahl ihr angebohrnes Wappen einbrennen zu lassen.

Observatio IX.

Von der Besichtigung der Privat-Gränzen, und was dabey nöthig.

1. WAs die Visitation und Besichtigung der *Privat*-Gränzen anbetrifft, so wird hierzu der Obrigkeit *Consens* gar nicht erfordert, sondern es stehet denen Unterthanen und Eigenthümern eine solche Besichtigung jederzeit, auch ohne Vorwissen der Obrigkeit vorzunehmen frey, weiln weder dem Landes-Herrn / noch der Obrigkeit deß Orts hierdurch der geringste Præjudiz oder Nachtheil zuwächset, wann die Burger und Unterthanen ihre Gränzen sicher zu stellen, und in guten Stande zu erhalten, bedacht seyn, dahero ihnen dann diese Vorsicht nicht zu mißgönnen.

L. 2. §. 5. *ff. de aqu. & aqua pluv. arcend.* ibique Dd.

2. Und da die Unterthanen auf ihren Güttern eigenmächtiger Weiß ohne Vorbewust der Obrigkeit / Marksein zu setzen, oder die so eingegangen und beschädiget wiederum zu erneuren Macht haben, wie wir solches in der *IV. Observatian* deß vorhergehenden *III.* Capituls angeführet: also kan ihnen um so weniger die Besichtigung ihrer Gränzen mit Recht denegirt werden,

den, weiln diese Visitation dem Publico weniger præjudicirt, als die Vermarkung der Gütter / oder die Erneurung der Gränzen.

Carpzov *part.* 2. *Constit.* 41. *def.* 17. Halbritter. *de finib. regund. lib.* 11. *cap* 10.

3. Damit aber nichts zum præjudiz und Nachtheil derer Benachbarten geschehen möge, pflegen auch diese gemeiniglich citirt zu werden, diesem Visitations Actui beyzuwohnen; jedoch ist nicht nöthig / dem Landes-Herrn über die vorgenommene und vollführte Visitation Relation zu erstatten, sondern alsdann erst nur, wann die Erneurung der Gränzen erforderlich ist, damit man solche denen Erb und Läger-Büchern könne einverleiben.

arg. *L.* 4. *ff. de Censib.*

4. Wann aber bey dieser Gränz-*Visitation* Stritt und Irrungen mit denen Nachbarn sich ereignen, und durch einen gütlichen Vergleich nicht gehoben werden mögen, muß man die Obrigkeit angehen, und Richterlichen Ausspruch darüber erwarten.

Titius *de jur. privat. Rom. Germ. lib.* 8. *cap.* 6. L. B. de Lynker. *de Gravam. extrajud. cap.* 3. *part.* 2. *sect.* 1, *membr.* 1. §. 22.

Observatio X.

1. Ehe wir schliessen, ist annoch die Frage zu erörtern: Ob ein Beamter / wann er die ihme jährlich anbefohlene *Visitation* der Land- und Herrschafftlichen Gränzen unterlässet / der Herrschafft durch seine *Negligenz* und Fahrläßigkeit *præjudiciren* könne? Welches zu affirmiren: dann eines Gewalthabers oder Gevollmächtigten Unachtsamkeit, Wissenschafft und Gefährde schadet dem Principaln und Herrn in alleweg.

Ob ein Beamter der Herrschafft durch seine Nachläßigkeit præjudiciren könne?

L. 3. & 5. *ff. de de tribut. act. L.* apud Celsum §. quæsitum. *ff. de except. dol.* arg. *l.* 4. *ff. ad municipal.* Giurba. *Observ. pract.* 91. *num.* 1. Franchis *decis. forens.* 345. *num.* 3. Klock. *vol.* 1. *consil.* 29. *num.* 444. Brunnem. *ad L. ult. Cod. de fund.*

rei priv. num. ult. Knipschild. *de jurib. Civitat. Imp. lib.* 5. *cap.* 5. *num.* 12. & plures allegati apud Stryk. *dissert. de Obligat. Princip. ex fact. Minist. cap.* 4. *num.* 19. *seqq.*

2. Und kan derselbe um seine Gerechtigkeit, ja gar um die Jurisdiction kommen, wie dergleichen Casus colligiret haben.

Klock. *consil.* 29. *num.* 444. *& vol.* 1. *consil.* 33. *num.* 20. Bursat. *vol.* 1. *consil.* 104. *num.* 19.

3. Dann was einer durch einen andern verwaltet, oder versäumet, das ist so viel, als wann ers selbst gethan oder verwarloset hätte.

L. 7 *ff. de jurisd. l.* 6. §. 1. *ff. quod cujusque univers. nom.* Bald. *lib.* 5 *consil.* 340. Paul. Castrens. *consil.* 262. *lib.* 2. §. 68.

4. Und mag sich der Herr die Schuld dißfalls selbst beymessen, daß er einen solchen fahrläßigen und unachtsamen Diener erwählet hat.

Nov. 8. *cap.* 8. Nov. 82. *cap.* 7. Surd. *consil.* 566. *lib.* 4. *num.* 14. Gail. 1. *obs.* 45. Guttierez. *quæst. civ.* 85. *lib.* 1. *num.* 1. Klock. *vol.* 1. *consil.* 29. *num.* 444. allwo er meldet, daß auf solche Weiß die Stadt Lindau wider Chur-Pfaltz die Jagdbarkeit *præscribiret* habe.

5. Wiewoln einige den Schaden alsdann erst dem Herrn zuschreiben wollen, wann er 1.) vorsezlich liederliche und nachläßige Diener angenommen, ein anders aber seye, wann er von solcher Beschaffenheit nichts gewust. Ingleichen seye 2.) der Herr vor seiner Bedienten Negligenz zu stehen schuldig, wann es des Bedienten übles Versehen gewust, und darzu still geschwiegen.

Stryk. *dissert. de obligat. Princip. ex fact. Minist.. cap.* 4. *num.* 26. *seqq.*

6. Und dieses aus nachfolgenden fundamentis, weiln so dann der Herr selbsten Schuld daran hat, als der sich zu imputirn, daß er wissendlich liederliche und nachläßige Bediente zu seinen Verrichtungen angenommen/ oder solche in seinen Dienst länger beybehalten; Dahingegen ausser diesen beeden Fällen dem Herrn nichts beygemessen werden mag, mithin derer Bedienten Negligenz und Versehen ihme zu keinen præjudiz gereichen kan;

kan; weiln dergleichen Bediente oder Beamten/ die im Nahmen ihrer Ober-Herren ihre Amts-Verrichtungen thun, denen von Privat-Personen constituirten Procuratoribus und Institoribus gleich geachtet werden.

Hugo Grot. *de Jur. bell. & pac. lib.* 3. *cap.* 22. §. 2.

7. Wie nun das, was von solchen Procuratoribus und Verwaltern oder Vorgesetzten gesagt worden, den Herrn alsdann erstlich verbindet, wann sie bey denen Contracten und andern Handlungen, so sie mit jemanden getroffen, ihrer gegebenen *Instruction* gemäß verfahren, und solche genau beobachtet/ da sonsten, wann sie wider *Ordre* gehandelt/ und die Instruction überschritten/ ihren Herrn keineswegs vinculiren, sondern das, was sie solcher gestalten vorgenommen, an sich null und nichtig ist;

L. 11. §. 5. *ff. de Instit. action. L.* 10. *Cod. de procurator.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. de Exercit. act.* §. 6. *& tit. de procurat.* §. 60.

8. Also können auch Fürsten und anderer Landes-Herren Beamte ihre Herrschafften nicht anders verbinden, als wann sie ihrer Bestallung und Instruction gemäß, ihr Officium verwaltet haben, wann sie aber darwider handeln, und ihre Instruction überschreiten/ so mögen ihre Herrschafften/ so wenig dardurch vinculirt werden, als ein anderer/ der gar nichts committirt hat. Und thut allhier nichts zur Sache, daß das Factum eines Beamten vor das Factum deß Herrn anzusehen seye; anerwogen solches weiter nicht angehet, als wann das Factum zu Erhaltung derer Herrschafftlichen *Jurium* und Gerechtsamen; keineswegs aber, wann es zur Versaumung und *Dissipi*rung derselben gereichet; dann das erstere ist ihnen nur committirt, und zu dem leztern haben sie weder ein mandatum *expressum*, noch *præsumtum*, dann es pflegt keinem Beamten ein solches ausdrückliches Mandat gegeben zu werden, daß er Macht haben solle, die Herrschafftliche Jura und Gerechtsame zu negligiren, und zu verringern, sondern es wird vielmehr derselbe mit einem Eid dahin belegt, daß er weder etwas thun und vornehmen, noch

etwas unterlassen solle, welches der Herrschafft zum præjudiz und Nachtheil gereichen könnte; Kein stillschweigendes Mandatum läßt sich allhier auch nicht fingirn, dann alles, was stillschweigend / bestehet in einer Præsumtion; Die Præsumtion aber extendirt sich niemaln auf die Verliehrung seiner Rechte / indeme niemand das Seinige zu verliehren verlanget; und die Pflicht / wormit der Beamte belegt wird, daß er allen Schaden und Nachtheil abwenden wolle / legt genugsam am Tag, daß der Herr nicht wolle, daß seine Bedienten an seinen Rechten etwas negligirn und vergeben sollen. Und dieses findet nicht nur in facto *commissionis*, wann der Beamte etwas begangen / sondern auch in facto *omissionis*, wann er etwas unterlassen / statt, wie unter andern mit mehrern ausführen

Harpprecht. *Resp. Crimin. & Civil. Vol. resp.* 91. *num.* 33. *seqq.* & *respons.* 93. *num.* 33. *seqq.* Stryk. *de Obligat. princip. ex facto ministr. cap.* 4. *num.* 23. *seqq. & num.* 32. *seqq.*

9. Und obzwar ansonsten die Procuratores und Mandatarii derer *Privat*-Personen / wann sie etwas versehen, zuvorderst zu Ersetzung deß Schadens von ihren Principalen belanget werden müssen, und wann sie nicht zu bezahlen haben, alsdann ersteht denen Principalen nach der heutigen *Praxi* die restitutio in integrum ex Clausula prætoria generali: *Si qua alia mihi justa causa &c.* zu statten kommet;

Mev. *part.* 3. *decis.* 304. *num.* 1. & 2. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de procurat.* §. 58.

10. So braucht es jedoch allhier so viel Umschweiffens gar nicht, weiln alles das, was durch eines Beamten Nachläßigkeit verlohren gegangen, dem Herrn nicht præjudicirn kan, sondern vor *null* und nichtig anzusehen, da derselbe die künfftige Boßheit und Nachläßigkeit seiner Bedienten, von denen er sich die Hofnung gemachet, daß sie sich wol würden anlassen, und ihr Officium getreulich verwalten, und die er zu dem Ende auch mit einem solennen Eid verpflichtet, nicht hat zuvor sehen können, solchemnach ihme keine Schuld beyzumessen stehet, und da also allhier weder

ein

ein ausdrücklich noch stillschweigendes oder muthmaßliches Mandatum vorhanden, so fällt hierdurch aller nexus obligationis von selbsten hinweg, mithin ist, da die Herrschafft ipso jure allschon gesichert, die restitutio in integrum gar nicht einmal nöthig.

Harpprecht. *resp.* 95. *num.* 264. & 272. *seqq.* Stryk. *dissert. de obligat. princip. ex facto Ministr. cap.* 4. *num.* 23. *seq.*

11. Andere machen einen Unterschied unter geringen und unter Haubt-*præjudicir*lichen Sachen/ also daß in jenen / nicht aber in diesen / die Negligenz deß Beamten der Herrschafft nachtheilig seye.

Braun. *de Magistratib. cap.* 167. *num.* 15. Brunnemann. *consil.* 167. *num.* 15. Stryk. *cit. cap.* 4. *num.* 34.

Caput VIII.

Von Veränderung der Gränz- und Mark-Stein.

Observatio I.

Die Gränzen und Marksteine werden auf vielerley Weiß verändert.

SO grosser Fleiß und Sorgfalt die Gränz- und Marksteine zu sezen, und dardurch die Herrschafften und Güter recht zu unterscheiden angewendet wird: so ist doch nicht zu verhindern, daß solche nicht der Veränderung unterworffen seyn solten, welches sonderlich der leidige Geiz, den der Apostel Paulus 1. *Tim.* 6. *vers.* 10. eine Wurzel alles Ubels nicht unbillich nennet, verursachet, dann dieser machet, daß, da die Menschen mit dem Ihrigen zufrieden seyn, und nicht leicht nach fremden Gut trachten solten, ein jeder sich auf das äusserste dahin bemühet, die Gränzen seines Eigenthums je mehr und mehr zu erweitern; dannenhero mancher kein Bedenken trägt, um nur zu seinem ungerechten Vorhaben zu gelangen, die Markungen zu verruken und auszugraben, oder sonsten auf andere Weiß und Weeg zweifelhafft zu machen;

machen; wiewohlen nicht zu laugnen, daß auch vielmalen die Gränzen aus andern zufälligen Ursachen sich verändern.

L. fin. ff. fin. regund. cap. ex literis, *X. de probat.* Oldendorp. *progymn. action. forens. class.* 3. *act.* 14. Krebs. *de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 28. Mynsl. 6 *Obs.* 25. *num.* 4. Petr. Gregor. Tholosan. *in syntagm. jur. univ. lib.* 39. *cap.* 13. *num.* 11.

Observatio II.

Welcher Gestalten die Natur die Veränderung verursachet?

1. SOlchemnach geschiehet die Veränderung der Gränz- und Marksteine auf zweyerley Weiß, entweder von der Natur/ oder von denen Menschen. Von der Natur ereignet sich dergleichen entweder durch Ungewitter, oder durch Erdfälle, oder durch die Länge der Zeit, also daß man nicht allein an denen Loch-Bäumen, sondern auch an denen Steinen kein richtig Unterziel finden kan, oder es werden die Markungen durch Ergiessung der Wasser verflößt und ausgerissen.

Oettinger. *tr. fin. regund. lib.* 2. *cap.* 1. *num.* 10. Ruland. *part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 4. *num.* 12. & 13 Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14. §. 9. Plin. *lib.* 3. *hist. natural. cap.* 18.

Ob durch die Alluvion oder Auflösung die Gränzen verändert werden?

2. Worbey die Frag zu entscheiden: Ob durch die *Alluvion* oder Zuwachsung die Markungen der Güter und Herrschafften verändert werden? Diese Frag wird von denen Dd. insgemein negative resolvirt, und dahin beantwortet: Daß die *Alluvion* die Gränzen nicht verändere? weilen solche Güter und Herrschafften ihre bestimmte und abgemessene Terminos haben, und dannenhero aus der Zuwachsung weder Ab- noch Zugang bekommen können, so sind auch die Gränzen und Markungen nicht demonstrationis, sondern taxationis gratia, zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Absonderung der Eigenthümer gesezet worden, und lassen dahero keine Erweiterung durch ein äusserlich von ohngefehr sich ereignendes Augmentum zu; welches auch dem Juri Civili allerdings gemäß, und aus dem *L.* in agris 16. *ff. de acquir. rer. dom.* gantz klar und deutlich abzunehmen ist, allwo es ausdrük-

drüklich stehet: daß bey abgemarkten Feldern die Alluvion oder das Zuwachs-Recht nicht Plaz finde.

Fac. *L.* 1. §. 6. *ff. de fluminib.* Schrader. *de feud. part.* 5. *cap.* 6. *num.* 26. Molin. *ad consuetud. Paris.* §. 1. *gloss.* 5. *num.* 105. Peregrin. *de jure fisc. lib.* 8. *num* 81. Manz. *decis. Palat. qu.* 98. Paris de Puteo *de finib. cap.* 38. *num.* 3. Card. Mantic. *decis.* 169. *n.* 4. Tr. nost. *de jurisd. super. Crim. & Cent. Lib.* 3. *cap. VI. Obs.* 1.

3. Denen vermarkten Gütern werden diejenige gleich geachtet, welche ihre gewisse Mensur und Maas haben, als bey welchen ebenfalls die Anwachs-Gerechtigkeit nicht statt hat, weilen deren Innhabere und Eigenthums-Herren nichts mehrers, als ihnen angewiesen, besizen können.

Grot. *lib.* 2. *de jur. bell. & Pac. cap.* 8. *num.* 12. Vinn. *comment. ad Inst. tit. de rer. divis. & acquir. rer. dom.* §. 20. *num.* 1. *ad verb. agro tuo. circa fin.*

Observatio III.

1. WJe wann aber keine gewisse Markungen gesezet sind / sondern nur ein Fluß oder Bach die Herrschafften und Güter als eine Markung scheidet / und der Fluß hernachmaln seinen Lauf ändert / und von einem Ufer ab- und zu dem andern weichet? Diese Quæstion ist nicht nur zwischen mittelmäßigen, sondern auch zwischen hohen Standes-Personen ventiliret worden, wie dann auf dem Poo-Fluß / Donau / Rhein / Embs / etlichmalen wegen solcher Anflösungen grosser Streit sich erhoben, wie hiervon bezeugen

Wie wann ein Fluß statt der Markung ist, und seinen Lauf verändert?

Aym. *tr. de alluvionib. lib.* 2. *cap.* 6. *num.* 8. Gryphiand. *de insul. cap.* 14. *num.* 113.

2. Bey dieser Controvers halten wir dafür, es seye zu distinguiren: Ob die Veränderung des Flusses mit Gewalt und auf einmal / oder aber allmählig und unvermerkt geschiehet. Im ersten Fall / wann der Strom durch Ergiessung oder mit Gewalt,

und auf einmal, mit Verlassung seines vorigen Gangs sich ändert, so werden die Jurisdictions-Gränzen und Markungen nicht mutiret, sondern es bleibet bey dem, wie es zuvor gewesen ist, und wird also per saltum aquæ, wie Baldus sagt, denen vorigen Eigenthums-Herrn nichts entzogen, sondern auf die Helfft des alten Strohm-Gangs gesehen, und biß dahin die Gränzen auch vors künfftige erstreket.

L. 7. §. 6. *ff. de acquir. rer. domin. L.* 30. §. 3. *& L.* 32. *ff. eod.* Ayin. *de jur. alluv. lib.* 1. *cap.* 10. *num.* 10. Monte *tr. de finib. regund. cap.* 24. *num.* 1. Menoch. *consil.* 26. *num.* 3. Manz. *decis. Palat. qu.* 99. *num.* 3.

3. Dann obzwar inzwischen, da die Uberschwemmung anhält, und das Gut eine Zeitlang nicht zu gebrauchen, die Possession desselben verlohren gehet, so wird doch dardurch nicht so gleich das Dominium oder Eigenthum verlohren, als welches sine facto naturali & corporali, nicht aber die Possession, exerciret und behalten werden kan.

L. 3. §. 17. *ff. de acquir. vel amitt. possess. L.* 12. *ff. de reb. autor. jud. possid.* Noe Meurer. *tr. de alluv. p.* 3. *in fin.* ibi: **Wann durch Uberschwemmung das Gut eine Zeitlang nicht zu gebrauchen.**

4. Eben dieses ist auch zu sagen, wann durch Hülff anderer, der Fluß anderwerts hingeleitet wird, weilen auch diese Mutation gewaltthätig und nicht natürlich ist.

Monte *cit. loc. num.* 7. Gryphiander. *de insul. cap.* 14. *num.* 113. Manz. *d. decis.* 99. *num.* 4.

5. Im leztern Fall/ wann nemlich die Aenderung des Flusses allmählig und durch unvermerkten Zuwachs sich begiebet, werden die Güter und Herrschafften dardurch mutiret, mithin also die Gränzen auf der einen Seiten, da das Ufer sich augiret, erweitert, und auf der andern verringert, und dieses gleichsam zur Straff wegen Nachläßigkeit dessen, der das Ufer wider den Einbruch des Flusses nicht verwahret hat.

Vid. §. 20. *Inst. de rer. divis. & acquir. rer. dom. ibique* Vinn. *num.* 1. *& Dd. commun. L.* 2. *Cod. de alluv. tot. tit. ff. de rip. muniend.* Monte *d. cap.* 24. *num.* 5. Cyriac. Niger. *controv. forens. cap.* 379. *num.* 41. *seqq.* Aym. *lib.* 2. *cap.* 6. *per tot.* Gail 1. *O.* 21. Manz. *c. l. num.* 5. allwo er sagt / daß er eine Sache also *decidiret* habe.

Observatio IV.

Wann die Flüß eintrocknen, wem der leere Ort zuständig?

1. WAnn Flüsse oder Bäche, so statt der Marken dienen, austrokнen oder sich ableiten, so gehöret der leere Ort, der Länge und Breite nach, einem jeden von denen Benachbarten zur Helfft, und alsdann ist nothwendig, daß die Territoria und Güter, durch anderwertige Kenn- oder Merkzeichen unterschieden und abgemarket werden.

Vid. §. 23. *Inst. de rer. divis. & acquir. rer. dom. ibique* Interpp. Monte *de finib. regund. cap.* 24. *num.* 3. & 4. Manz. *cit. loc. num.* 4.

Wem der Fluß, so statt der Markung dienet, zuständig seye?

2. Wann zwischen zweyen Dörffern oder Schlössern ein Berg, Fluß, oder Wald liegt, und selbige für eine Gränz-Scheidung gehalten werden, so ist nach der Practicorum Meinung, derselbe Berg oder Fluß gemeinschafftlich, und die Jurisdiction beeden Benachbarten zur Helfft zuständig, daferne nur der Fluß in seinem Stand verbleibet.

Arg. *l.* arbor. 19. *ff. commun. divid. l.* 83. *ff. pro soc.* Monte *de finib. regund. cap.* 24. *num.* 9. Klock. *vol.* 1. *consil.* 5. *num.* 7. Hartm. Pistor. *lib.* 4. *quæst.* 17. *num.* 8. Manz. *decis. Palat.* 99. *num.* 2. & 6.

Præjudiz.

3. Und also ist *Anno* 1659. an einer vornehmen Bayrischen Regierung *in causa Baronis de S. contra Abbatem A.* geurtheilet worden, daß nemlich der Weg / so zwischen 2. Dörffern vor die Gränz-Scheidung gehalten worden / und keine offentliche Strasse / sondern nur ein nachbarlicher und *Privat*-Weg war / der durch die Aecker geführet / beeden Herren /

so viel die Gerichtbarkeit belangt / zugehörig seyn solle / wie bezeuget

Ertel. *tr. de jurisd. infer. Civil. & baff. Lib.* 2. *cap.* 27. *Obf.* 3. *circa fin.*

Observatio V.

Welcher gestalten die Menschen die Veränderung verursachen?

VOn denen Menschen wird die Veränderung der Marksteine verursachet / wann selbige die Gränz- und Marksteine entweder aus einem bösen Vorsaz verrucken und ausgraben, oder sonsten zweifelhafft machen, oder zuweilen aus Frevel und Muthwillen auswerfen und zernichten, oder es werden manchmaln solche Steine, ohne Absehen die Gränzen zu verruken, gestohlen und zu andern Gebrauch angewendet, oder in Bauung der Felder aus Unachtsamkeit umgeackert und ausgerissen, oder auch in Kriegsläufften zerstöhret und vernichtet, daß die Anwand nicht mehr zu unterscheiden.

Oettinger. *tr. de finib. regund. lib.* 2 *cap.* 1. *num.* 9. Colleg. Jur. Argent. *ad tit ff. de term. mot. th.* 5. *&* 8. Althus. *Dicæol. lib.* 1. *cap.* 116. *num.* 25.

Observatio. VI.

Die Veränderung der Mark-Steine wird nicht præsumirt.

1. ALbey ist zu merken / daß die Veränderung der Gränz- und Marksteine nicht zu præsumiren, sondern dafür gehalten wird, daß die Gränzen annoch daselbst seyn, wo sie vor diesen gewesen.

Monte *de finib. regund cap.* 21. *num.* 1. Mascard. *de probat. concl.* 393. *num.* 8. Menoch. *lib* 6. *præsumt.* 43. *per tot.* Gryphiand. *de insul. cap.* 14. *num.* 92. *&* 93. Myler. *metrolog. cap.* 14. §. 31.

2. Dannenhero ist denen alten Gränzen so lange nachzugehen, biß daß neuere erwiesen und dargethan werden; und je älter die Gränzen, desto kräfftiger und stärcker ist auch der Beweiß.

Per *L.* in finalibus, 11. *ff. fin. regund l.* 2. *Cod. commun. divid.* Gregor. Lopez. *ad Leg. Hispan. part.* 7. *tit.* 15. *leg. fin. Gloss.* 17. Graff. *commun. opin. lib.* 3. *tit.* 26. *num.* 2.

3. Je

3. Jedoch cessirt obige Præsumtion, wann widrige Præsumtiones und Muthmassungen vorhanden, wordurch sonsten die Gränzen und Markstein erwiesen zu werden pflegen.

L. Census, *ff. de probat.* Guid. Papæ *consil.* 88. Menoch. *consil.* 147. *num.* 1. & 36. Barbos. *ad L. successionum*, 2. *Cod. fin. regund. num.* 2. & 3.

Observatio VII.

1. FErner ist auch dieses zu merken: daß, wann die Markstein verrukt oder turbiret gefunden werden, und man weiß nicht, wer solches gethan, in dubio dafür gehalten wird, daß dergleichen von denen Benachbarten geschehen seyn müsse. In dubio wird dafür gehalten, daß die Marksteine von denen Nachbarn turbirt worden.

Arg. *L.* si ita, 15. §. 2. *ibi:* Ne quid vicini aut agri aut fructum occupent. *ff. de instruct. legat.* Hippolit. de Marsil. *pract. Crim.* §. *diligenter. num.* 97. Myler. *d. cap.* 14. §. 32.

2. Welches jedoch anders nicht als in diesem Fall statt findet, wann die Benachbarten verdächtig, und von einem üblen Ruff seyn, malus enim vicinus Leges ædificiis & prædiis positas, suis calumniis & fraudibus facile decidere potest, schreibt Justinianus

in Nov. 63. *cap.* 1. *in fin. ubi* Gothofred. Blanc. *ad L. fin. num.* 413. *ff. de quæstionib.*

3. Dannenhero wann Mord, Todtschlag, Raub und Diebstahl, und andere dergleichen Verbrechen in einer Nachbarschaft geschehen, so wird præsumirt, daß solche von denen Benachbarten verübet worden, wann nemlichen die Benachbarten von bösen Leumuth und also beschaffen seyn, daß man sich zu ihnen der That wohl versehen möge.

Menoch. *de arbitr. jud. quæst lib.* 2. *cas.* 222. *num.* 6. Tiraquell. *de pœn. temperand. cauf.* 23. *num.* 9. Gutierez. *canon. quæst. lib.* 2. *cap.* 30. *num.* 26 & 27. Fr. de Amaya *ad L.* providendum, 23. *num.* 27. *Cod. de decurionib. lib.* 10.

Caput IX.

Von Præscription und Verjährung der Gränz- und Marksteine.

Observatio I.

Ob die Markungen durch Verjährung geändert werden? Rationes deren, die solches negiren.

1. Es ist unter denen Rechts-Lehrern eine strittige Frag: Ob die Markung auch durch die Præscription und Verjährung geändert werden können? Diese Sache ist ehedem zwischen dem Bischoff zu W. und dem Abt zu F. an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht ventiliret worden, wie Mynsinger. *Cent. 6. Obs.* 28. bezeuget. Die Rationes derer, die solches negiren, bestehen kürzlich darinnen: 1.) Damit nicht, wann solcherley Præscription, bevorab der Herrschaftlichen Markungen, admittiret würde, unter denen Benachbarten und deren Unterthanen, nicht ohne grossen Schaden und Nachtheil des gemeinen Weesens, grosse Confusion und Verwirrung entstehen möge.

Can. 4. *&* 5. *caus.* 16. *quæst.* 3. *cap.* 4. *X. de paroch.* Joh. Pallador. *rer. quotid. lib.* 1. *cap.* 2. §. 17. *num.* 5.

2. Weilen die anstossende Eigenthums-Herren die Gränzen und Markungen Gemeinschaftlich und unzertheilt besitzen, mithin Socii sothaner Gränzen sind, dannenhero ein jedweder die Gränzen, als Theilhaber derselben, jure suo, und für sich, innen hat.

L. merito, 51. *ff. pro soc.*

3. Nun aber kan niemand seine eigene Sache selbst præscribiren, und diejenige Dinge, welche jemand mit einem andern unzertheilt in Gemeinschafft hat, können von dem Socio durch die Præscription oder Verjährung nicht acquiriret werden, weilen dieser im Nahmen der andern solche besizet.

Per *L.* communium, *ff. quemadmod servit. amit.* Böer. *decis.* 58. Andr. Vallens. *in paratitl. jur. Can. lib.* 2. *tit.* 26. §. 8. *num.* 6.

4. Da

4. Dahero schreibt Mynsingerus: *Limes ut limes est impræscriptibilis:* Die Gränzen, als Gränzen, sind der Præscription nicht unterworfen.

Cent. 6. Obs. pract. 22.

5. 3.) Bedienen sich die Anstössere der Markungen gemeinschäfftl. und besizen selbige niemaln in ihren eigenen Nahmen allein, solchemnach vermögen sie wegen Ermanglung des bonæ fidei, welcher vor allen erfordert wird, die Gränzen auch nicht zu præscribiren, sondern behalten sie als gemeinschäftl. zustehende Gränzen.

Mynsl. *Cent.* 6. *Obs.* 20. *num.* 2. Monte *de finib. regund. cap.* 76. *num.* 2.

6. Wohin auch abzuziehlen scheinen.

L. fin. Cod. de fund. limit. & l. 8. *C. d. fund. patrim. add.* Mynsing. *Cent.* 6. *Obs.* 28. *num.* 2. Monte *cap.* 76. *num.* 2. Bald. *de præscript. part.* 4. *parte princip.* 4. *qu.* 114. *num.* 2. Pallador. *lib.* 1. *rer. quotid. cap.* 2. §. 17. *num.* 4. Grasl. *commun. Opin. verb.* confines, *qu.* 8. Vallens. *c. l.*

Observatio II.

1. UNsere Meinung gehet dahin: man habe darauf zu sehen, ob die Gränzen *confus* und turbirt, oder nicht. Wann die Markungen richtig / un*turbirt* und offenbahr / so mögen solche gar nicht præscribirt werden; Dann die Præscription fängt erst von der Zeit an, da die Gränzen turbirt worden, dahero wann gleich zweyer Benachbarten Güter 30. und mehr Jahr ihre Markungen unverändert behalten, so läßt sich nichts præscribiren; Unsere Meinung hiervon.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 14. *thes.* 60. Monte *tr. de finib. cap.* 74. *num.* 2. *& cap.* 76. *num.* 15. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. fin. regund. num.* 9. Myler. *in metrolog. cap.* 14. §. 28. *num.* 1. *&* 30. Berger. *in Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 6. §. 4. *not.* 7. *pag.* 724.

2. Sind aber die Gränzen *confundirt / turbirt* und zweifelhafft / so können solche allerdings durch die Præscription verändert werden,

den, anerwogen alsdann die Gränzen obscur und zweifelhafft sind, und solchenfalls nicht als Gränzen / sondern als ein eigenthumliches Stuck possidirt werden, dann so balden der Besizer nicht weiß, daß der Ort vermarkt seye, so fängt sich so gleich die Præscription an, und verliehret das, was er als ein eigenthumlich Gut besizet, die Natur und Eigenschafft der Gränzen, und wird nach vollbrachter Præscription, denselben auch als ein Eigenthum acquirirt.

L. fin. Cod. fin. regund. ibique Brunnem. Hieron. de Monte *cap.* 74. *num.* 2. Mynſ. *Cent.* 6. *Obſ.* 28. *num.* 3. Schurf. *consil.* 20. *num.* 20. *Cent.* 1. Speidel. *specul. jurid. polit. voc.* Markstein. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14. §. 30. add. Hildebrand. *dissert. de legitimo præd. spatio.* Von Winkel-Reinen-oder Rangen-Recht. §. 17.

Binnen welcher Zeit die Herrschaftlichen Markungen præscribirt werden.

2. Die Zeit der Præscription belangend, so ist ein Unterschied zu machen unter denen ofentlichen und *Privat*-Markungen. Diese werden durch Ablauf einer undenklichen Zeit præscribiret, gestalten durch sothane Præscription alles das, was sonsten seiner Eigenschaft nach keiner Verjährung unterworfen ist, acquiriret werden mag.

L. competit, *Cod. de præscript.* 30. *vel.* 40. *ann. cap.* 1. *de præscript. in 6to.* Coler. *in cap. quanta, X. de præscript. num.* 63. Menoch. *consil.* 147. *num.* 43. L. B. de Lynker. *resp.* 113. *num.* 68. Myler. *metrolog. c.* 14. §. 29. *n.* 2. Ertel. *tr. de jurisd. infer. lib.* 1. *cap.* 6. *Observ.* 7.

3. Zumalen da auch wider die Röm. Kirch eine solche Præscription, wider andere Kirchen aber, eine Zeit von 40. Jahren für gültig und rechtmäßig erkannt wird.

Cap. cum vobis, 14. *X. de præscript. cap.* 4. *ex fin. X. eod.* Covarruv. *ad regul. possessor.* §. 2. *num.* 3. Vallenſ. *paratitl. Jur. can. lib.* 2. *tit.* 26. *num.* 6. & 7. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 14. §. 60.

4. Also

4. Also siehet man, wie ofters ein Herr mit dem andern wegen der Gränzen in Irrung stehet, und, mittelst einer undenklichen Verjährung, des einen Gut vermehret, des andern hingegen vermindert wird.

Joan. a Felde *Observ.* 17. *num.* 38. *ibique cit.* Dd.

Observatio III.

1. HIerbey ist obiter zu merken / daß 100. Jahr noch kein Tempus immemoriale machen, wann Leuth vorhanden, welche von dem Anfang strittiger Sachen testiren können. Gleichwie auch 100. Jahr præcise nicht vor undencklich zu nennen seyn, sondern die Natur der Sachen giebt es selbst, daß das vor eine undencklíche Zeit zu halten, wo man den Anfang nicht anzugeben weiß. Daß also das tempus *immemoriale* sich öffters weit über 100. Jahr erstrecken, manchmaln aber auch auf weniger dann hundert / v. gr. 80. biß 90. Jahr sich belaufen, ja wol manchmaln etwa 30. biß 40. Jahr betreffen, und daraus eine præscriptio *temporis immemorialis* entstehen kan. Welche Zeit vor unendlich zu halten?

L. 3. §. 4. *ff. de aqu. quotid. L.* 2. *ff. de aqu. pluv. arcend.* Schwanemann. *proceſſ. Cameral. lib.* 1. *cap.* 12. *num.* 38. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 1. *def.* 7. & *part.* 2. *Conſtit.* 16. *def.* 74. Reinking. *de regim. Secul. & Eccleſiaſt. lib.* 1. *Claſſ.* 5. *cap.* 2. *num.* 38. *ſeqq.* Menk. *diſſertat. de præſcript. immem. per docum. elidenda.* §. 5. & 19. Tractat. Noſtr. *de jurisdict. Crimin. & Centena. lib.* 2. *cap.* 2. *Obſervat.* 16.

2. Wie dann die Dd. die Aussage eines Mannes von 54. biß 60. Jahren zulassen, dessen Gedencken sich auf 40. Jahr erstrecket.

Cöppen. *quæſt.* 57. *num.* 82. *ſeq.* Mynling. *Obſervat.* 30. Gail. *Obſervat.* 66.

3. Es ereignen sich in vita quotidiana allerhand Fälle, es sterben manchmaln Leuthe, die von dem Anfang einer Sache gar wol wissen, in der Pest, und im Krieg, oder kommen sonsten auf andere Weiße um das Leben, die Ankömmlinge und neuen Innwohner

eines solchen verheerten und verwüsteten oder ausgestorbenen Landes wissen von deme, was ehemaln geschehen, nichts, und könnens auch nicht wissen, oder es hat sich auch das Factum an einem schlechten, geringen und obscuren, oder nicht allzu volckreichen Ort begeben, dieses machet nun eine undenckliche Zeit / ob es gleich nur etliche Jahr anbetrifft. Hiermit stimmet auch die Magdeburgische Policey-Ordnung *cap.* 52. §. 2. überein, welche wir, weiln sie zur Erläuterung dessen, was wir bißhero angeführt, dienlich, allhier mit beyfügen wollen, es lauten aber die Worte hievon also: Und ob wol insgemein die undenckliche Zeit mit der hundertjährigen verglichen / und die *præscriptio immemorialis* mit der *centenaria* vermengt werden will; so sind doch diese / der bewährtisten Rechts-Lehrere Meinung nach / mercklich von einander unterschieden / sintemaln durch das *tempus immemoriale* kein anders verstanden wird / als da niemand wisse / gedencke / noch von andern gehört und erfahren / daß ein Ding entweder in solchen oder andern Zustand gewesen / als es sich zur Zeit des erhobenen Streits befunden / und also die Verjährung einer undencklichen Zeit / zumaln nach jetziger Beschaffenheit deß menschlichen Lebens / auch unter 100. Jahr zu verstehen ꝛc.

Observatio IV.

Wann aus alten gefundenen Documenten erhellet, daß die Possession einem andern zugehörig, so hilfft die undenckliche Præscription nichts.

1. FErner ist zu mercken, daß wann aus alten gefundenen *Documenten* und Urkunden erhellet / daß der Anfang der *possession vitieus* und ungültig gewesen / und dieselbe einem andern zugehörig seye / die *Præscription* nichts vortrage / wann sie schon undencklich wäre / weiln bey aller Præscription de *jure Canonico*, und zwar per *Cap. fin. X. de præscript.* gleich Anfangs bona fides und guter Glaub erfordert wird, so gar, daß auch nach allgemeiner und *in praxi recipirter* Meinung derer Rechts-Lehrer / in der præscriptione *immemoriali* bona fides vorhanden seyn muß.

Covar-

Covarruv. *in Cap. possessor. mal. fid. part.* 2. §. 8. *num.* 5. Gail. 2. *Obs. pract.* 18. Mynſ. 4 *Obs.* 6. Mev. *part.* 2. *decis.* 102. Thomas Michael *de jurisdict. concl.* 62. Stephan. *de jurisdict. territ. lib.* 2. *part.* 1. *cap.* 7. *num.* 165. *seq.*

2. Es iſt zwar ſonſten die undenckliche Verjährung von groſſen Kräften, aber nur bey wahrer/ und nicht bey einer Schein-*Poſſeſſion*; ſintemaln die Præſcription der Sachen Wahr- und Unwarheit nichts zu geben oder zu nehmen vermag, und obgleich etwas 1000. Jahr für wahr wäre gehalten worden, ſo iſt und bleibt es doch, wann hernach die Unwarheit zum Vorſchein kommt, in alle Ewigkeit falſch.

Covarruv. *d. part.* 2. §. 1. & 8. *num.* 5. Menoch. *lib.* 3. *præſumt.* 131. *num.* 49. Surd. *conſil.* 28. *num.* 76. Maſcard. *de probat. concl.* 1378. *num.* 63. Tract. Noſt. *de jurisdict. Cent. d. cap.* 2. *Obſ.* 13.

3. Das ganze Fundament der Præſcription von einer undencklichen Zeit / iſt die Præſumtion eines rechtmäßigen Titels, und wer dieſe hat, der iſt wider alle, ſo ein ſchwächeres Recht haben, ſicher; weiln aber auch die Rechte ebenfalls præſumirn, daß der noch Eigenthums-Herr ſeye, der es zuvor geweſen, und niemanden, der bloſſen Poſſeſſion halber, wider den Herrn ſchützen, ſo concurriren allhier zwey Præſumtiones; nun aber gründet ſich die Præſumtio eines rechtmäßigen Titels/ und einer rechtmäßigen *Acquiſition* wegen Länge der Zeit, nur allein auf die Möglichkeit / und die Præſumtion deß Eigenthums aus denen Urkunden / auf die Warheit und das Geſetz / dahero die erſtere/ als eine ſchwächere/ der leztern/ als einer ſtärckern/ billich weichen muß. Genug alſo, wann einer behaubtet, daß er ehemaln Eigenthums-Herr geweſen, da dann der Beklagte zu condemnirn, daß er entweder ſeinen rechtmäßigen Ankunfts-Titul darthue, und ſein ihm zuſtändiges Recht weiters erweiſe, oder demjenigen weiche, welcher ein ſtärckeres Recht hat, und mit ſtärckern Beweiß verſehen, wann gleich der Kläger den Anfang der Præſcription nicht erwieſen;

dann dieses liegt ihme nicht ob, sondern wann er nur deducirt hat, daß ihme das *quæstionir*te Recht vor diesen zugestanden, so devolvirt das Onus probandi auf den Gegentheil. Der Kläger hat der Sache ein Genügen gethan, wann er erwiesen, daß er Eigenthums Herr seye/ zu etwas weiters ist er nicht verbunden; Der Beklagte aber, wann er vermeint, daß ihm einige Exception dargegen competire, muß solche vorbringen, und rechtsgenügig erweisen.

Menk. *dissertat. de præscript. immemor. hominum licet memoria deficiente per Documenta elidenda.* §. 7.

Præjudic. 4. Und also ist Anno 1669. am Hofrath zu Dreßden decidirt worden: Daß die unverdenkliche Possession der Frohn-Dienste dem Herrn von M. nichts ersprieße/ weilen dessen Gegentheil M. S. vermittelst neu aufgefundener Documenten dargethan/ daß die Frohn-Dienste in Dorf Schönburg allschon vor 200. Jahren ihme zugehörig gewesen.

test. Halbritter. Tr. *de feud. part.* 1. *c.* 8.

Observatio V.

Præjudic. 1. Also da Anno 1299. Albertus, Marggrav zu Brandenburg/ die Stadt Zehden/ in der neuen Mark gelegen, denen von Jagou und ihren Erben, mit ihren gewissen in dem Instrument benahmten Gränzen geschenkt, und hernachmals die benachbarte Innhabere des Dorfs Hohen-Sahten die uralten Gränzen besagter Stadt auf allerhand Weiß turbiret, und die Stadt ihrer Possession entsezet hatten, diese aber aus ihren uralten Documenten und brieflichen Urkunden die vorigen Gränzen zu vindiciren, die Innwohner des Dorfs Hohen-Sathen hingegen sich mit ihrer mehr als hundertjährigen Possession darwider zu schützen suchten, ist von der Löbl. *Juristen-Facul*tät zu Halle/ wie Stryk *in us. mod. adff tit. fin. regund.* §. 17. bezeuget, Anno 1699. *mens. Mart.* gesprochen worden: daß/ ob es zwar das Ansehen haben mögte/ als wäre die vorgeschüzte *Exception* deren

Innha-

Innhabere besagten Dorfs / in Ansehung einer so langen Zeit / genugsam gegründet / anerwogen die *Regalien* selbsten durch eine undenkliche *Præscription acquiriret* /

Cap. super quibusdam, 26. *X. de Verb. significat.*

2. Und alle *Privilegia* und Gerechtsame durch Unterlassung des Gebrauchs verlohren werden;

L. 1. *ff. de nundin.*

3. *In specie* aber wider die Städte die *Præscription* von 40. Jahren statt findet.

Losæus *de Jure Universit. part.* 3. *cap.* 17. *num.* 14. *seqq.*

4. Alldieweilen aber die Stadt Zehden aus dem *Anno* 1299. aufgerichteten *Documento*, und der *Anno* 1356. darauf erfolgten gerichtlichen *Confirmation*, *in Petitorio* ein klares und gegründetes Recht vor sich hat / und dannenhero der Anfang der gegentheiligen *prætendirten Possession* offenbahr *vitieus*, anbey *mala fides* ganz deutlich vorhanden / dieser aber / wann er erwiesen werden kan / der *Præscription*, ob sie schon undenklich wäre / allerdings entgegen stehet / vermög des *Juris Cananici*, welches in diesem *Passu* in Teutschland überall *recipiret* ist.

Cap. fin. X. de præscript. Covarruv. *ad cap.* 2. *de reg. jur. in* 6*to.* §. 5. *num.* 3. Barbos. *ad d. cap. fin. num.* 6. Frantzk. *lib.* 3. *resolut.* 1. *num.* 317.

5. Über dieses auch der Gegentheil nicht zu *allegiren* vermag / daß er die Zeit über in ruhiger *Possess* sothaner Gränzen verblieben / indeme sie sehr oft von der Stadt Zehden darinnen *turbiret* / und dieserwegen auch *Commissiones* verlanget worden: als hat man dafür gehalten / daß nach dem Innhalt dieses uhralten *Documents* für die Stadt Zehden zu sprechen / und der Gegentheil der über 100. Jahr sich angemaßten / jedoch *mala fide* ergrifenen und etlichmal *interrumpirten Possession* zu entsezen seye.

Observatio VI.

Wiewolen einige das Contrarium behaubten.

DJe löbliche Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg ist hierinnen contrairer Meinung, wie aus hernach folgenden *Responso* mit mehrern erhellet, deren Fundamenta und Rationes aber von Dr. Menke in vorgedachter seiner *Dissertation*, insonderheit thes. 24. 25. 26. 27. seqq. beantwortet zu finden. Das von der Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg *Mens. Februar. Anno* 1701. ertheilte *Responsum* lautet also: Hiernechst was die Landes-*Receſſe* betrifft/ selbigen die *Præscriptio temporis immemorialis* entgegen stehet/ *quæ nunquam excluſa est, niſi nominatim excluſa*,

Responsum.

Klock. *Conſ.* 41. *num.* 186. Brunnem. *ad L.* 5. *Cod. de fund. rei privatæ.*

licet præscriptio quælibet prohibita,

Chopp. de Dom. Gall. *L.* 3. *t.* 9. Bruckner *de Dom. C. XI. num.* 37.

quæ etiam jus commune vincit, & contra Leges publicas allegari potest,

R. J. de Anno 1548. §. hätte aber. §. wo aber. Molin. de Major. *Disp.* 584. *num.* 3. Aug. Barb. *ad C.* 1. *de præscript. in 6to.* Covar. *Lib.* 1. *reſ.* 17. Ziegl. *de J. M L.* 1. *C.* 5. §. 91.

atque adeo per eam regalia, omnes res & omnia bona, quæ acquiro alias prohibita, quæve alioquin inpræscriptibilia, acquiri possunt.

Surd. *Conſ.* 127. *num.* 16. Zachar. Victor. *de Exemt. Imper. Concl.* 17. Crav. *de Antiq. tempor p.* 4. *q.* 24. *num.* 201. Gilk. *de Vſuc. p.* 3. *c.* 13. *num.* 3. 4. Brunnem. *ad L.* 1. *Cod. ne res dominicæ.* Hugo *de Stat. Reg. Germ. c.* 6. §. 24.

etiam bona mensalia, & quæ domanialia vocantur.

Cell. *de Dom c* 18. *num.* 12. Bruck. *de Rom. Dom. Germ. c. XI. n.* 31. 32. *qui ibidem in bonis domanialibus corporalibus* 40. *annos sufficere statuit.* Bechm. *Diſſ. de opibus Coronæ c.* 6. §. 3. Ringl. *de Dom. Germ. L.* 3. §. 19. 20. 21. *p.* 268. §. 23. *p.* 183.

Quod

Quod etiam immemoriali tempore possessor præsumitur ab autoribus juste possessionem nactus, & præsumtio hæc dicitur juris & de jure, adeo ut non recipiat probationem in contrarium

Guttier. *Pract. Quæst. L. 3. a. 17. n.* 142. Ziegler *d. l.* Ringl. *de Doman. Germ. L. 3. §. 18. p.* 248.

Worbey denn nichts hindert/ was oben *in contrarium* angeführt worden. *Adest enim & tum immemorialis præscriptio, quando ut in hoc casu, ex hominibus, qui nunc vivunt, nemo produci potest, qui dicere potest, se unquam aliter vidisse, vel homines, qui aliud viderint, vidisse, vel aliud ab his audivisse.*

L. 28. *ff. de probat. ubi* Dd. *L.* 2. §. 8. *ff. de aqua & aqu. pluv. arc.* Masc. *Concl.* 1047. Gail. *II. O.* 66. *n.* 9. Mynsing. C. 4. *O.* 53. Hugo *de Stat. Reg. Germ. c.* 6. *n.* 26.

Quod certe fieri potest, licet ex instrumento de facti initio constet; nam si aliter diceremus, nec diluvium, nec initium mundi nobis esset immemoriale, cum infallibili instrumento Sacri Codicis de eo doceamur. Aliud ergo est, probare facti initium, aliud, probare facti memoriam.

Wes. P. 1. C. 11. *n.* 22. Dn. Stryk. *de Jur. sens. D.* 8. *c.* 3. *n.* 14.

Gestalt denn auch aus dem *Document sub Num. I.* kein *mala fides respectu possessorum* zu *inferiren*/ indem zu geschweigen/ daß *bona fides & titulus* in dergleichen *Præscription* zu *præsumiren*/

Brückn. *de Dom. Germ. C. XI. n.* 40. *& alleg.*

in besagtem *Document*, welches zwar von der Landstände *Consens* nichts besaget/ dennoch auch/ daß solche nicht *consentiret*/ nichts enthalten/ und dahero die *Successores* des ersten *Acquirentis*, ob/ und wenn solcher gefehlet/ nicht eben wissen können/ vielmehr/ wie solche Schuld worden/ hieraus/ daß nicht nur die Landes-Herren mit dem damahligen Chur-Prinzen sich kräfftigst verbunden/ sondern auch weder die Landes-Herrschafft/ noch die

Land-

Landstände in so langer Zeit sich jemals *moviret* / oder *ex hoc capite* das Guth zu *revociren* gesuchet / vermuthen können / *præsumitur enim, omnia legitime gesta, præsertim a Principe.*

Cephal. *c.* 468. *n.* 100. Oldrad. *c.* 296. *n.* 3. 4. Gail. *II. O.* 76. *n.* 11. *& II. O.* 58.

& per taciturnitatem tanti temporis consensus elicitur.

arg. *L.* 6. *ff. de pœnis. c.* 1. *X. de frigid. in* 6*to.* Cons. Marp. *II. n.* 92. Crav. *C.* 148. *n.* 12. *& C.* 380. *n.* 5.

Observatio VII.

In welcher Zeit die Privat-Marckungen præscribirt werden?

1. SO viel die *Privat*-Markungen anbetrift, werden selbige in 30. Jahren præscribirt, dann binnen dieser Zeit verlöschen nicht nur die Actiones *personales*, wie aus dem *L.* 3. *Cod. de præscript.* erhellet, sondern auch die Actiones *mixtæ*, dergleichen die Actio *finium regundorum* ist.

L. 7. *Cod. de heredit. petit. L. fin. Cod. fin. regund. ibique* Brunnem. Stryk. *us. moder. ad ff. tit. fin. regund.* §. 13. Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 14. §. 30. *num.* 1. Mynsi. 6. *O.* 28. *num.* 3.

2. Ja wann einer e. g. ein Gut mit gewissen in dem Kauf-Brief benannten Gränzen an sich gekauft, alsdann ist zur Præscription derselben, wann nur sonsten die gehörige *Requisita* vorhanden, eine kürzere Zeit hinlänglich, nemlich 10. Jahr unter Gegenwärtigen / und 20. Jahr unter Abwesenden / und kan dem Eigenthums-Herrn nach Verfliessung derselben Zeit, wann er die Gränzen vindiciren will, die Exceptio *longi temporis* entgegen gesetzet werden.

Stryk. *us. modern. ad ff. tit. fin. regund.* §. 13. Hahn *ad* Wesemb. *tit. fin. regund. num.* 2. *circa fin.*

3. Und dieses um so mehrers, wann einer die Mark-Stein nicht nur auswerfen lassen, sondern auch in seinem vorhin vermarkten District. sein Ihme zuständiges Recht zu exerciren unterlassen, und vielmehr einem anderen das Exercitium sothanen Rechts verstattet

stattet hat, gestalten die Rechte vermuthen, daß er sich seiner am selben Ort gehabten Befügnus stillschweigend dardurch begeben habe.

L. 6 ff. quemadm. servit. amitt. L. 20. & 25. ff. eod. L. 6. ff. de servit. præd. rust. Stryk. *dissert. de non usu jur. quæs. cap. 2. num. 48. & 50.*

4. Also wird die Jagdbarkeit, Jurisdiction, Zehend-Gerechtigkeit verlohren, wann sie in 10. oder 20. Jahren auf dem vermarkten Grund und Boden nicht exerciret worden, bevorab, wann Gelegenheit, sich solcher Gerechtsame zu bedienen, vorhanden gewesen, und man dannoch derselben sich nicht gebrauchet hat.

L. 34. §. 1. & l. 35. ff. de servit. præd. rust. L. B. de Lynker. *resp. 65. num. 85. 86. & 89. & resp. 97. num. 50.* Berlich. *part. 2. concl. 49. num. 13.*

Observatio VIII.

1. Ein anders ist, wann jemand einig Recht, dessen Gebrauch nicht continuirlich und stetswährig ist, auf fremden Grund und Boden prætendiret, und zu Behaubtung desselben sich auf die Præscription fundiren wollte, ihme aber die Sache, weiln etwa alle Requisita præscriptionis nicht genugsam probirt, von dem Richter abgesprochen würde, dann solchenfalls bleibet ihme unverwehrt, solch Recht, wann die Markungen von neuen gefunden werden, zu vindiciren, ohne daß ihme die Exceptio rei judicatæ, die neu angestellte Klag dardurch zu hintertreiben, mit Bestand entgegen gesezt werden könnte. Zu mehrer Erläuterung dessen dienen diejenige Fundamenta, welche die Löbl. *Juristen-Facultät* zu Altdorf in ihrem Anno 1709. ertheilten Rechtl. Gutachten über einen dergleichen Casum mit folgenden Worten angeführet hat: Diesen allen aber ungehindert / und da 1.) Leuterantische Beinerstätter Gemeinde / wann sie gleich in dem Bernhardiner Fluhr die Trift- und Hut-Gerechtigkeit ehedem / *testantibus actis, ex causa præscriptionis* gesucht / und darinnen *succumbiret* hat / jedannoch gegen die

Wer ex capite præscriptionis agirt, und darinnen Sachfällig worden, dem stehet, wann er ex capite auf gefundener Markungen seine Intention darzuthun willens, die exceptio rei judicatæ nicht in Weeg.

Leuterantische Gemeinde an sich gar wol sothanige *Servitutem quæstionis ex nova causa* zu *vindiciren* befugt ist.

L. 11. §. 4. *ibi:* at si ex alia Dominium fuerit nactus, non nocebit exceptio. *ff. de except. rei judic. L.* 14. *pr. ff. eod.* Zoes. *ad ff. eod. tit. num.* 10.

2. *Nam si alia causa est, licet idem jus petatur, non obstabit exceptio rei judicatæ, cum non possit dici judicatum de ea re, alia si causa fuit prioris petitionis, & alia hujus posterioris, quæ ut nova olim non allegabatur:*

Brunnem. *ad L.* 14. *cit. tit. num.* 2.

3. Als welches allhier überall sich in *facto* offenbahret/ da die dermahlen leuterirende und klagende Beinerstättische Gemeinde/ die strittige Hut und Trift nicht mehr *ex capite præscriptionis*, als worinnen ehedem dero Klag-Werk allein beruhet / sondern *ex Fundamento noviter repertorum limitum & lapidum prætendirt* / welche *causa* ja sich von dem erstern von selbsten sattsam *distinguiret* / und also Leuterantischer Gemeinde zu der *Relevanz* dero eingewendeter Leuterungs-*Gravaminum* ein sonderbahres *Momentum* giebet. Zum Voraus auch 2.) sich nirgend *ex actis* zeiget / daß Leuterantische Gemeinde ehedem *simpliciter ex causa petendi non expressa agiret* / und die *quæstionirte servitut vindiciret* hätte/ als in welcher Begebenheit wol sonsten *causa petendi non expressa agens reali actione, & succumbens in eadem, exceptione rei judicatæ submovirt* werden kan /

L. 14. §. 2 *ff. de except. rei judicat.*

4. Aber keineswegs wird derjenige / *qui reali actione egit, & causam petendi specialiter expressit, isthac exceptione rejicirt* / *si in causa nova, ex qua antea non fuit actum, actionem fundat, ceu colligendum:*

ex cit. L. 14. §. 2. *l.* 11. *ff. de except. rei judic.* §. 35. *Inst. de actionib.* Zoes. *tit. de except. rei judicat. num.* 3. & 4.

5. Einfolgsam auch 3.) Leuterantische Beinerstätter Gemeinde nicht nachtheilig seyn mag / wann sie gleich bereits

reits in *vindicatione* solcher *Servitut ex capite præscriptionis* vor deme Sachfällig geworden/ da sie nunmehro *ex capite* auf gefundener *lapidum* sich ihre *Intention* zu erreichen getrauet/ *cum sic actio & nova plane causa intentetur, quæ facit cessare omnem judicati exceptionem.*

Zas. *ad L.* 11. *ff. de except. rei judicat.* Donell. *in Comment. jur. Civil. lib.* 22. *cap.* 5. *lit. Z.* Obrecht. *de libell. cap.* 11. *num.* 68. *seqq.*

6. Als ist derentwegen die eingewendete Leuterung vor erheblich zu achten / und Inhalts Spruches zu erkennen gewesen/ daß die von der Beinerstetter Gemeinden angebrachte Klage *fol. act.* 22. *usque ad* 24. *vol. act.* 4. befindlich/ in alleweg statt/ und beklagte St. Bernharder Gemeinde sich Einwendens ohngeachtet / darauf einzulassen / und *litem* ordentlich zu *contestiren* habe.

Observatio IX.

Ob und wann die Pfarr-Gränzen præscribirt werden?

1. WAnn die Pfarr-Gränzen richtig und gewiß / und publice determinirt seyn, mögen selbige nicht præscribirt werden; Dann da die Gränzen publica autoritate, zum gemeinen Nutzen constituirt, und dahero dergestalten unveränderlich seyn, daß sie eigenmächtiger Weise nicht verändert werden dörfen, so kan keine Præscription allhier statt finden;

cap. 4. *X. de paroch.* Barbos. *de Offic. & potest. Episc. part.* 3. *alleg.* 131. *num.* 5. Böhmer. *tr. de Jure parochial. sect.* 3. *cap.* 3. §. 13.

2. Wann aber die Pfarr-Gränzen ungewiß/ so lassen sie sich in 30. Jahren præscribirn.

d. cap. 4. *can.* 6. *XVI. qu.* 6. Böhmer. *cit. lot. & in Introduct. in Jus Digestor. tit. fin. regund.* §. 4.

Die Gränzen der Kyrchen-Gütter lassen sich præscribirn.

Mit denen Pfarr-Gränzen sind nicht zu confundiren die Gränzen der Kyrchen-Gütter/ dann diese leztere können allerdings præscribirt werden, weiln solche privata autoritate constituirt seyn, und wird zu deren Præscription eine Zeit von 40. Jahren erfordert.

cap. 9. X. de præscript. ibique Gonzalez. Tellez. Böhmer. *tr. de jur. paroch. sect. 3. cap. 3. §. 13.*

Caput X.

Von denen Remediis, welche denen Possessoribus zu Beschüz- und Erhaltung der Gränzen zukommen.

Observatio I.

Actio finium regundorum.

WEilen dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen, daß die Eigenthümer und Possessiones nicht in Ungewißheit bleiben, und die darbey sich ereignende Strittigkeiten und Irrungen vermiethen werden; hingegen unter denen Menschen wohl kein grösserer Streit zu entstehen pflegt, als über die Gränzen: so haben die Gesezgebere zu Beschüz- und Erhaltung derselben verschiedene Remedia an Handen gegeben, worunter auch die *Actio finium regundorum* mit begrifen, welche hauptsächlich dahin gehet, daß die strittige Gränzen erörtert, und rechtmäßig unterschieden werden mögen.

Per *tot. tit. ff. & Cod. fin. regund.* Sichard. *ad rubr. Cod. fin. regund.*

Observatio II.

Wer solche anstellen könne?

1. DJese Klag kan ein jeder Eigenthums Herr anstellen, welcher angränzende Güter besizet, ingleichen auch diejenige Possessores oder Innhabere, welchen sonsten ein dinglich Recht auf denenselben zustehet, dergleichen ist der, welcher die Nuznieſſung auf solchem

solchem Gut hat, der Creditor, welcher eine Hypothec darauf erlanget, der Vasall, der Erbzinnsmann und deren Erben.

L. 4. §. 9. *ff. fin. regund. ibique* Brunnem. Stryk. *de Actionib. forens. investig. sect.* 3. *membr.* 1. §. 22. Oldendorp. *progymn. action. forens. class.* 3. *act.* 14. *num.* 4.

2. Nicht weniger auch derjenige, welcher ein Gut bona fidei possidiret, ingleichen die Bischöff und Prælaten ratione der Kirchen, die Canonici in Ansehen der Præbenden, weilen auch diese Usufructuarii sind.

Hammel. *de actionib. cap.* 52. *num.* 7. Felin. *cap.* ex literis, *X. de præbend. num.* 10. Ripa *ad L.* Obligationes, *ff. de pignorib.* Brunnem. *ad d. l.* 4. *n.* 3.

3. Wann aber jemand ein Gut mit dem andern gemeinschäfftlich hat, kan er wider den, mit welchem er in Communion stehet, diese Action nicht moviren; dann in einem gemeinschäftlichen Gut sind keine Gränzen, sondern die werden erst constituiret, wann dasselbe unter denen Gemeinhabern getheilet wird, welches auch alsdann statt findet, da jemand ein eigenthümliches Gut possidiret, welches an ein anders, so er mit dem Innhaber desselben gemeinschafftlich hat, angränzet; dann weilen die Socii in Ansehung sothanes Guts, für eine Person zu achten, so wäre es eben so viel, als wann einer wider sich selbst agiren thäte. Wann dannenhero einer unter ihnen der Gränzen halber Klag zu erheben Willens, so muß der, so ein eigenthümlich Gut hat, entweder sein eigenes, oder aber seinen Antheil an den gemeinschäfftlichen, veralieniren, wie in Terminis hiervon handelt.

Ein Gemeinhaber kan wider den andern nicht agiren.

Wann er auch schon ein daran gränzend eigenthümlich Gut hätte.

Paul. *in L.* 4. §. 6. *& 7. ff. fin. regund. ibique* Brunnem. *num.* 7. Wissembach. *ad eund. tit. num.* 5. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 14. *th.* 52. Hammel. *de actionib. d. cap.* 52. *num.* 9.

Observatio III.

1. SOnsten competiret diese Klag wider alle diejenigen, welche anstossende Güter besitzen, sie mögen nun gleich denen selben

Wider wem diese Klag anzustellen?

selben in Eigenthum zustehen, oder sonst jemand ein dienlich Recht darauf haben, wie in vorhergehender *Observation* gemeldet worden.

L. 8. *&* 10. *ff. fin. regund.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 14 *th.* 53. Hammel. *de actionib. cit. cap.* 52. *num.* Frantzk. *comment. ad ff. tit. fin. regund. num.* 14. *&* 15. Oldendorp. *progymn. act. forens. class.* 3. *act. num.* 4.

Was darmit intendirt wird? 1.) Neue Gränzen zu constituiren.

2. Und zwar gehet selbige dahin, daß 1.) die angränzende Güter abgetheilet, und neue Gränzen determiniret werden mögten, ob schon keine Turbation zu Schulden kommen. Zum Exempel: es hat Ticius ein grosses Stück Felds, worvon er dem Mevio 6. Morgen verkaufft, und ihme einen gewissen Theil angewiesen. In diesem Fall kan Mevius die actionem finium regundorum wider den Titium anstellen, und begehren, daß dieser verkauffte und angewiesene Theil möchte gemessen, abgetheilt, und zu Evitirung künfftigen Streits, Marken gesezet werden.

Mynsing. *ad §.* 20. *Inst. de actionib. num.* 44. Monte *de finib. cap.* 40. *num.* 3. Colleg. Jur. Argent. *ad tit. fin. regund. th.* 27. Hammel. *de actionib. cap.* 52. *num.* 7.

Observatio IV.

2.) Die alte Gränzen zu erneuren.

1. Zum andern ziehlet dieses Remedium auch dahin, daß die so wohl durch Zufälle, als durch Zuthuung der Menschen veränderte und turbirte alte Markstein wiederum erneuret und hergestellet werden.

L. 4. *pr. ff fin. regund. l.* 3. *Cod. eod.* Krebs *tr. de ligno & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 30. Hammel. *de actionib. cap.* 52. *num.* 1. Oldendorp. *action.* 14.

3.) Alles Interesse zu erstatten.

2. Nicht weniger und 3.) kan der Kläger, vermög sothaner Action, den Beklagten zu Erstattung alles Interesse anhalten. Solchemnach ist der Beklagte schuldig, alle eingehobene Nuzungen und Früchte, wie auch die Unkosten, die auf die strittige Gränzen gegan-

gangen, zu refundiren, ingleichen den durch sein verschulden zugefügten Schaden zu ersezen und gut zu thun.

L. 4. §. 1. 2. *ff. fin. regund.* Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exerc.* 20. *th.* 4. Ludovici *doctrina, ff. tit. fin. regund.* §. 2.

3. In specie aber was die Früchte anbelangt, ist zu distinguiren: Ob der Beklagte *in bona* oder *mala fide* gewesen? Im ersten Fall darff er nur die annoch vorhandene / nicht aber die allschon *consumirte* Früchte / leztern Fall hingegen auch die *consumirte* Früchte / und die der Eigenthums-Herr erlaubter Weiß hätte percipiren können, restituiren, gleichwie auch der bonæ fidei possessor indistincte alle und jede Früchte, so wohl die annoch vorhanden, als auch die er bereits consumiret hat, post litem contestatam, ad instar malæ fidei possessoris, zu ersezen und gut zu thun gehalten ist.

Ob auch die eingehobene Früchte zu ersetzen?

Vid. *L.* 4. §. 1. 2. *ff. fin. regund. ibique* Brunnem. *num.* 3. Wesemb. *ad h. tit. num.* 6. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 14. *th.* 58.

Observatio V.

1. DJe actio finium regundorum concerniret vornehmlich die Felder und Land-Güter, und deren Marken, keineswegs aber die Häuser, als welche man nicht durch gesezte Untermark, sondern durch gemeine Wänd und Mauren zu unterscheiden pflegt.

L. 4. §. 10. *ff. regund.*

2. Worvon auch diejenige Güter auszunehmen sind, welche die öffentliche Landstrassen unterscheidet, welcher wegen die *Actio viæ receptæ* zu statten kommet, Krafft deren derjenige, welcher die öffentliche Strasse zu tieff hinein gepflügt, und dardurch verursachet, daß der Weg über des benachbarten Feld oder Acker gemachet worden, den gemeinen Weg, so weit er vorhin gegangen, ohn eingestellt wieder zu eröffnen und eben zu machen, anbey den zugefügten Schaden, nebst allen Interesse zu ersezen angestrenget werden kan.

Die actio finium regundorum concernirt vornehmlich die Feldmarken.

Was die actio viæ receptæ seye?

L. 3. *pr. ff. de via publ. & itin. publ.* Berger. *Oeconom. jur. lib.* 3. *tit.* 6. §. 4. *not.* 9.

3. Son-

Die actio finium regundorum kan auch zu Unterschreibung der Herrschaftlichen Gränzen und anderen Gerechtigkeiten instituiret werden.

3. Sonsten ist unter denen Gränzen kein Unterschied zu machen, sie mögen nun gleich offentl. oder Privat-Gränzen seyn. Gestalten ausser allen Zweiffel waltet, daß auch zu Beschüz- und Erhaltung der Land- und Herrschafftl. Gränzen und Unterscheidung der Gebiet, Gerichtbarkeiten und andern Gerechtsamen, die actio finium regundorum instituirt werden könne.

Arg. *L.* arbor. *ff. fin. ff. fin. regund. ibique* Bartol. Joh. Faber. *ad instit.* § quædam. *num.* 40. Felin. *ad cap.* Rudolphus X. *de rescript. num.* 7. Hammel. *tr. de actionib. cap.* 52. *num.* 14. *seqq.*

Observatio VI.

In diesem Process ist ein jedweder Kläger und Beklagter.

1. Allhier ist zu merken / daß bey diesem Process ein jedweder von denen Anstössern, Kläger und Beklagter seye, weßwegen sie auch beede, und zwar jedweder von ihnen, das Juramentum Calumniæ, oder den Eid für Gefährde/ gedoppelt, als Kläger und Antworter, auf Erfordern, jedoch nur einmahl, abschwöhren müssen.

L. inter Cohæredes, 44. §. 4. *ff. famil. herciſc. L.* 10. *ff. fin. regund.* Hieron. de Monte *de finib regund cap.* 45. *num.* 3. Lauterb. *Concl. forens. Exerc.* 20. *th.* 1.

Und hat der Procurator doppelte Caution zu bestellen.

2. Dannenhero wird davor gehalten, daß derjenige, so zu diesem Process als Procurator constituiret wird, so wohl zu agiren, als auch defendendo zu verfahren gegeben worden seye, mithin doppelte Caution zu bestellen vonnöthen habe.

L. 15. §. 1. *ff. de procurat.* Frantzk. *ad ff. tit. fin. regund. num.* 8.

Doch wird der für den Kläger gehalten, welcher am ersten die Klag angebracht. Oder für den das Loß ausgefallen.

3. Damit aber gleichwohlen dieser Process, wie alle andere rechtliche Handlungen, richtig und ordentlich geführet, und die Personen nicht confundiret werden, so ist der für den Kläger zu achten, welcher am ersten die Klag angebracht, oder die Ciration ausgewürcket, oder, wo sie alle beede zugleich die Sach anhängig gemacht, für den das Loß ausgefallen.

L. 13. *&* 14. *ff de judic.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. fin. regund.* §. 3.

Obser-

Observatio VII.

Beede Partheyen müssen die strittige Gränzen erweisen, und wann solches statt habe?

1. FErner ist zu mercken: daß beeden Partheyen den Beweiß über die strittige Gränzen zu führen oblieget, wann nehmlich auch der Beklagte zugleich per modum exceptionis sich auf andere Gränzen beziehet, und deren Declaration begehret, *e. g.* Titius stellet wider Mevium die actionem finium regundorum an, und bringet in dem Klag-Libell vor, daß sein Acker biß an einen gewissen Stein gehe, und er biß dorthin den Acker auch besessen habe, welches aber Mevius verneinet, mit dem Vorgeben, daß sein des Beklagten Acker sich biß an den Baum hin erstrecke, und in so weit seye er auch in Possess bißhero gewesen; oder: Titius giebt vor, seine Wiesen gehe biß an diesen oder jenen Stein, Mevius hingegen regeriret: sein und des Klägers Gränzen wären dieser Graben, und begehret, daß der Graben für die Gränzen solle gehalten werden. Dann in diesem Fall muß der Beklagte ebenfalls seine Intention erweisen, weilen er durch seine Exception sich gleichsam zum Kläger machet.

L. 1. *ff. de Except. cap.* 3. *X. de probat.* Frantzk. *ad. ff. tit. fin. regund. num.* 8.

2. Ein anders aber ist, wann der Beklagte des Klägers Intention nur schlechter Dings contradiciret, und nichts weiters dargegen begehrt. *v. gr.* Cajus sagt: daß die Gränzen seiner Felder sich biß an den grossen Stein hin extendiren, Sempronius aber widerspricht sothanen Vorbringen, und meldet weiter gar nichts, wie weit seine Gränzen gehen. Solchenfalls ist der Beklagte etwas zu erweisen nicht verbunden.

L. 21. *in fin ff. de probat.* Hieron. de Monte *de finib cap.* 8. *num.* 5. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 14. *th.* 54. Abb. *ad cap. ex litteris, X. de probat. num.* 10. Himmel. *de actionib. cap.* 52. *num.* 28.

Observatio VIII.

Was der Richter in strittigen Gränz-Fällen zu observiren, wann beede Theile sich auf die Possession beziehen.

1. WAnn beede Partheyen sich auf die Possession beziehen, so ist zu allererst summariter zu untersuchen, und ausfündig zu machen, wer in der Possession sich vor jetzo befinde, wer den Acker von nun gebauet, oder die Früchte eingehoben, und dieser alsdann mittlerzeit bey seiner Possession zu schützen; nach geendigtem judicio possessorio ist das petitorium, nehmlich die actio finium regundorum vor die Hand zu nehmen, worinnen theils von denen Gränzen selbst, theils von denen aneinander stossenden Gütern und deren Recht tractiret wird.

L. 3. *Cod. fin. regund. ibique* Brunnem. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 6. §. 4. *not.* 3. Hammel. *cap.* 52. *n.* 28. *&* 29. Schilter. *Exerc. ad ff.* 20. §. 13.

In der actione finium regundorum wird die Possession nicht attendirt, und mag die Sezung neuer Gränzen nicht hindern.

2. In dieser actione *finium regundorum* kommt die *Possession* in keine Consideration, und mag die Sezung neuen Gränzen nicht hindern; Dann es pflegen manchmaln die / wider welche die actio *finium regundorum* angestellet wird, sich auf ihre Possession zu beziehen, und sich mit derselben, sonderlich wann der Richter neue Gränzen sezen zu lassen, willens ist, zu schützen; alleine ganz vergebens. Dann obzwar ansonsten in Gränz-Strittigkeiten auch einiger massen auf die Possession zu sehen, indeme hieraus für den Besizer eine nicht geringe Præsumtion entstehet;

arg. *L.* 11. *ff. fin. regund.*

3. So ist doch diese lange nicht so starck / und von solcher Würckung / daß, wann hernachmaln in dem Petitorio das Contrarium sich hervor thut, wider den Besizer nicht sollte gesprochen werden können; Dann die actio *finium regundorum* ist ein judicium *petitorium*, worinnen von dem Dominio nicht gestritten wird.

L. 8. *pr. & L.* 12. *pr. ff. fin. regund.* conf. Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 114. *meditat.* 1.

4. Und

4. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg Respon-
mens. Mart. A. 1710. gesprochen. verb. Es haben Klägere sum.
actionem finium regundorum angestellet / und zu deren Behuf
um Ausmessung der Weinberg angehalten / auch / da sol-
che endlich nach unterschiedenen vorhergegangenen
rechtskräfftigen Urtheln geschehen / daß nunmehro die
Gränz-Steine nach Anleitung derselben gesezt werden
möchten / gebetten. Nun widersprechen zwar Beklagte
diesem Suchen dahero / weil die Ober- und Unter-Wein-
berge also beschaffen / und von einander unterschieden /
daß zwischen selbigen keine *Confusion* zu befürchten / dem-
nach auch keine Ausmessung vonnöthen / über diß die ih-
nen zustehende und von Klägern selbst nicht strittig ge-
machte *possess* billig in Betrachtung gezogen werden müs-
se; Alldieweiln aber nicht abzusehen / warum zwischen
dem Ober- und Unter-Weinbergen keine *Confusion* entstehen
könne / endlich die gerühmte *possess in actione finium regundo-
rum*, allwo *de proprietate* gestritten wird / nicht zu *attendi*rn
ist; So haben wir / daß mit Sezung der Gränz-Steine /
nach Anleitung der *fol.* 172. befindlichen Ausmessung ge-
bührend zu verfahren / gesprochen.

5. Die Actio *finium regundorum* ist innerhalb 30. Jahren anzu- Wie lang die actio finium regundorum daure?
stellen, aber nach Ablauff derselben hat sie nicht mehr statt, welches
jedoch nicht also zu verstehen, als ob die Besizere, wann sie 30.
Jahr in possession der angränzenden Güter gewesen, dieses Re-
medium nicht mehr anzustellen vermögen, sondern daß sie der
*turbir*ten Gränzen halber, wann 30. Jahr, von Zeit der Verän-
derung angerechnet, verflossen, nicht mehr agiren können.

L. fin. Cod. fin. regund. Brunnem. *ad L.* 8. §. 1. *ff. fin. regund. num.* 13. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 14. *th.* 60. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. fin. regund. num.* 2. *circa fin.* Vinn. *lib.* 1. *select. quæst.* 34. Besiehe das vorhergehende *IX.* Capitul.

Observatio IX.

Mit der actione finium regundorum ist die rei vindicatio und actio de termino modo nicht zu confundiren.

1. MIt dieser actione *finium regundorum* ist nicht zu confundiren die *rei vindication* und die *actio de termino moto*; Dann es ist nicht eine jedwedere Klage, bey welcher ein Streit wegen der Gränzen vorkommt, eine actio *finium regundorum*. Diese leztere præsupponirt, daß die Gränzen *confundirt* und *turbirt*/ und gehet dahin, daß solche richtig gemachet, und hergestellet werden möchten;

L. 8. *pr. & §.* 1. *ff. fin. regund.*

2. Allein, wann gewiß ist, wie weit beeder Benachbarten Güter gehen, einer aber von ihnen vorgiebt, daß diejenige Gränzen/ welche jetzt vorhanden / die rechten nicht seyn, und seines Ackers Gränzen sich weiter hinaus extendirten, anbey verlanget, ihme dasjenige zu restituiren, was ihme ehemaln von dem Seinigen ist abgenommen worden, so ist dieses keine actio *finium regundorum*, sondern eine *rei vindication.*

Leyser. *medit. ad ff. specim.* 454. *medit. ult. & specim.* 558. *medit:* 10.

3. Die Gränzen verruckt derjenige/ welche solche ausreisset, oder ausackert;

L. 4. §. 4. *ff. fin. regund.*

Was unter diesen 3. actionibus vor ein Unterschied in Ansehung der Præscription.

4. Die actio *finium regundorum* wird in 30. Jahren præscribirt; Derjenige aber, welcher mit seinem Gut weitere Gränzen besessen, hat nur die ordentliche Præscription, nemlich 10. Jahr unter denen Gegenwärtigen, und 20. unter denen Abwesenden, nöthig; Die actio *de termino moto* hingegen, wird nach Ablauf 20. Jahren excludirt.

L. 12. *Cod. ad Leg. Cornel. de falf.* Leyser. *d. specim.* 558. *medit at.* 11. *& specim* 454. *medit. ult.*

Responsum.

5. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Helmstett mens. Jul. A. 1729. gesprochen. verb. In Ober-*Appellations*-Sachen der *Vniversität* zu Giessen/ Beklagter und Ober-

Appel-

Appellantin an einem / wider den *General - Lieutenant* von Schrautenbach / Klägern und Ober-*Appellanten* am andern Theil / erkennet das Ober-*Appellations* - Gerichte zu Darmstadt ꝛc. daß mit Hebung der streitigen Steine nicht zu verfahren / sondern Beklagte von angestellter Klage zu entbinden / Kläger auch derselben alle durch diesen *Processs* verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Rationes Decidendi.

ES besizet beklagte *Vniversität* einige an des Klägers Lehn-Guthe den Glaubzahl genannt stossende Stückgen Wald. Diese nimmt Kläger in Anspruch / unter dem Vorwande / daß solche nach Anzeigung der Gränz-Steine zu seinem Guthe gehören / verlanget anbey / daß gedachte Gränz-Steine zuvörderst gehoben werden mögten. Beklagte widerspricht diesem lezten Suchen / und schüzet hauptsächlich vor / daß 1.) die erhobene Klage unförmlich und undeutlich sey / 2.) die *exceptio præscriptionis* ihr zu statten kommen / und Klägern *a limine Judicii* abweisen müssen. Nun ist zwar die *exceptio inepti* und *obscuri libelli*, auch die mit derselben verknüpfte *exceptio non competentis actionis* ganz unerheblich. Kläger hat so wol in seinem Klag-Schreiben / als den nach der Zeit in *Acten* hin und wieder gethanen Erklärungen deutlich genug angezeiget / daß er die an seinem Lehen-Guthe stossende mit Steinen bemerckte / und von der Beklagten bißher besessene Holtz Fleckgen vor ein Theil seines Lehen Guthes / welches demselben zur Ungebühr entzogen worden / halte / mithin wieder zuruck haben wolle. Dieses ist nun eine ungezweifelte *rei vindicatio utilis*, und nicht *actio finium regundorum*. Denn diese letztere hat eigentlich nur alsdenn statt / wenn zweyer an einander stossenden Güter Gränzen dergestalt mit einander *confundiret* und verworren

seyn / daß man gar keinen Unterschied zwischen beyden siehet / also nöthig ist / die *Confusion* durch Sezung einer gewissen Gränze zu heben. Hier hingegen ist nicht die geringste *Confusion*. Es ist seit vielen Jahren so wohl der Kläger als Beklagte in ruhigem Besitz / und wissen beyde gantz eigentlich / wie weit solcher Besitz gehe. Nur sagt Kläger / besagte *Vniversität* besitze mehr / als ihr von Rechts wegen zukomme / und habe ihm in alten Zeiten etwas von seinem Guthe abgezwackt ; welches er durch den Augenschein bey Hebung der vermeynten Gränz-Steine beweisen wolle. Ob er nun zwar also solche Gränz-Steine als ein *Argumentum* und Beweißthum seines *Dominii* und der darauf gebaueten *rei vindication* angeführet / so machet dieses doch keine *actionem finium regundorum*. Inzwischen und da man klärlich siehet / wohin seine *Intention* gehe / schadet der seiner Klage irrig beygelegte Nahme ihm im geringsten nicht / sondern ein vernünfftiger Richter muß mit Beyseitsetzung eines solchen Wort-Streits auf die Sache selbst sehen / und das Klag-Schreiben zum Vortheil Klägers *interpretiren* /

L. 66. *de Judiciis*, *L. un. C. ut quæ desunt advocatis partium*, *cap.* 6. *X. de Judiciis*. Reichs-Abschied vom Jahr 1551. §. 31. 32. Leyser *in Medit. ad ff. specim.* 37. *de Vitiis libelli sanabilibus. Medit.* 1.

Bey so gestalten Sachen gewinnet es das Ansehen / ob hätte nach Klägers Verlangen der Augenschein und die Hebung der angegebenen Gränz-Steine / welche er statt Beweises angiebet / erkannt werden sollen. Und wir würden solche auch in der That erkannt / anbey Beklagte / welche sich dawider gesetzet / und dadurch die Entscheidung der Sache bißher aufgehalten / in die Unkosten verdammet haben / wenn nicht die vorgeschützte *exceptio præscriptionis* uns auf gantz andere Gedancken brächte. Es saget nemlich Beklagte / sie sey von undencklichen Jahren her

her in dem Besiz der strittigen Plätze. Dieses läugnet Kläger selbst nicht ab / sondern gestehet es noch in seiner letzt überreichten Schrifft deutlich zu / und wendet nur dagegen ein / daß 1.) *contra actionem finium regundorum* keine Verjährung statt finde / daß 2.) die vorhandene Gränz-Steine die Beklagte offenbahrlich *in mala fide* setzten. Nun gestehen wir zwar 1.) gerne / daß der *actioni finium regundorum*, wenn nemlich die Gränzen zweyer Aecker mit einander *confundiret* seynd / in 1000. Jahren nicht *præscribiret* werde / sondern daß immer einer der beyden Nachbarn kommen und bitten könne / man solle ihn doch einmahl aus der *Confusion* setzen / und jedem Theile anweisen / wie weit sein Land gehe. Allein hier ist keine *confusio finium*, wie wir bereits oben angezeiget / ein jeder weiß die Gränzen seines Besizers / und ist bloß *rei vindicatio* angestellet / welche bekannter massen binnen 10. und 20. Jahren / oder in Lehn-Gütern binnen 30. Jahren verjähret wird. Was hiernechst 2.) von *mala fide* gesaget wird / ist ohne Grund. Wer von seinen Vorfahren den Besiz eines Ackers überkommt / in dessen Mitte einige Steine stehen / wird durch solche Steine keinesweges überführet / daß ein Theil solches Ackers dem Nachbar gehöre. Er weiß ja nicht gewiß / daß diese Steine eben Gränz-Steine seynd / und wenn er sie auch dafür ansiehet / so ist es doch noch ungewiß / ob solche eben die Gränze von des Nachbars Acker seyen / und ob / wenn sie es auch vor diesem gewesen / die Sache nach der Zeit in andern Stand gerathen / und die Gränzen durch Verträge oder richterliche Erkänntniße geändert werden. Diesemnach setzen solche Steine niemanden *in mala fide*. Also haben wir Beklagte billig von angestellter Klage entbunden / und / weil es eine übele zu Kränckung der gemeinen Sicherheit abzielende Sache ist / wenn jemand in seiner offenbahren von undencklichen Jahren hergebrachten *Possession* durch kostbahre *Processe* gekräncket wird / Klägern in die Unkosten verdammet.

Obser-

Obſervatio. X.

Von dem Remedio l. 4. Cod. fin. regund.

1. WAnn der Kläger währenden Proceſs das in Streit verfangene Stuck eigenmächtiger Weiß occupiret, ſo machet er ſich des alſo widerrechtlichen eingenommenen Orts, wann er ihme hernachmahlen durch Urthel und Recht als ſein eigen zuerkannt wird, hierdurch verluſtigt; daferne aber der Ort nach Richterlichen Ausſpruch dem Gegenpart zufällt, iſt er nicht nur den occupirten Theil, mit Erſtattung aller Nutzungen, Schäden und Unkoſten, ſondern auch noch ſo viel von ſeinen daran ſtoſſenden Gründen dem Beklagten abzutretten ſchuldig und gehalten. Zu dem Ende dieſem die Condictio *ex L. fin. Cod. fin. regund.* zu ſtatten kommet.

vid. *L. 7. Cod. unde vi. L. 13. ff. quod met. cauſ.* Menoch. *remed. 9. recuper. poſſeſſ. num.* 332. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 6. §. 4. *circa fin.* Schilter. *prax. jur. Rom. in Foro Germ. Exerc.* 20. §. 41. Brunnem. *ad d. l.* 4. *C. fin. regund.*

2. Es ſind zwar viele, welche ſtatuiren, als ob dieſer Lex heunt zu Tage nicht mehr obſerviret werde, worunter Grönwegen *ad d. l.* 4. und Chriſtinæus *vol.* 2. *deciſ.* 183. allwo er ſagt: daß der, welcher währenden Proceſs den ſtrittigen Theil von des benachbarten Gut occupiret, nur deſſen, was er an ſich gezogen, verluſtigt, im übrigen aber dieſes verbottenen Beginnens halber von dem Richter willkührlich beſtrafft werde, dergleichen auch in Sachſen eingeführt zu ſeyn ſcheinet, nach deme, was hiervon anführet

Carpzov. *part.* 3. *deciſ.* 269. *num.* 19. & Coler. *de proceſſ. exec. præſ. n.* 14. & *part.* 1. *deciſ.* 125. *n.* 2.

3. Allein daß dieſe in vorbemerckten Textu determinirte Straff annoch ſtatt habe, behauptet

Berger. *Oecon. Jur. cit.* §. 4. Stryk *in uſu modern. ad ff. tit. fin. regund.* §. 15.

4. Und dieſes nicht unrecht, weilen bißhero noch nicht genugſam erwieſen und dargethan, daß Straffen, welche die Geſeze zu Erhaltung

haltung gemeiner Sicherheit, auf solcherley gewaltthätige Invasiones gesetzet, in Teutschland so schlechter Dings aufgehoben seyn sollen, vielmehr ist das Widerspiel aus der zu Worms *Anno* 1521. *publicir*ten Cammer-Gerichts-Ordnung / rubr. wie es in Irrung der *Possession*. §. und ob sich ꝛc. nicht unheiter abzunehmen, allwo folgender massen disponirt zu finden: Und ob sich je zu Zeiten begebe / daß einer hohes und niedern Standes den andern entsezt / und das mit Recht überwunden wäre / in Sachen / die den Fried-Bruch mit belangen / soll der Entsezer dardurch *directum dominium*, das Eigenthum oder Haupt-Gerechtigkeit der Güter oder Gerechtigkeit / um die der Streit gewesen / verlohren haben: so aber dieselben Güter oder Gerechtigkeit / gedachten Entsezer mit ihrem Eigenthum nicht zugehören / soll er deren Werth dem Entsezten nach Ordnung gemeiner Rechte / zu geben schuldig seyn. Welches hernachmahls in dem Reichs-Abschied zu Regenspurg *de Anno* 1532. rubr. Cammer-Gericht betreffend / §. item als sich 15. nochmahlen approbirt worden, in verb. es soll bey der Wormsischen Ordnung bleiben / und dieselbe gehalten werden; daß also an der Authorität sothaner Gesetze in Teutschland keineswegs zu zweiffeln seyn will.

add. Mev. *part.* 1. *decis.* 95. Brunnem. *ad L.* extat. 13. *ff. quod met. caus. num.* 5. Giesebert. *Justinian. Harmon. ad.* §. 1. *Inst. de vi bonor. rapt. num.* 94. Heig. *comment. ad. Instit. ad* §. sed ex Constitutionib. *num.* 2. *de interdict.* allwo er auf *Prajudicia Camera* sich beziehet.

Observatio. XI.

1. FErners können auch zu Behauptung und Erhaltung der Gränzen die remedia possessoria, nehmlich das interdictum uti possidetis, & unde vi angestellet werden. Das erstere, als da ist das interdictum uti possidetis hat statt, wann der Gränz-Herr in der Possession sich befindet, und darinnen

Zur Behauptung der Gränzen competiren auch die remedia possessoria.

Interdictum uti possideris, wohin es gerichtet seye?

turbiret wird. Dieses gehet kürtzlich dahin, daß Kläger bey seiner Possession der Gränzen mainteniret und geschüzet, dem Beklagten hingegen das Interesse zu præstiren, auch cautionem de non amplius turbando zu bestellen auferlegt werden solle.

L. 3. §. *fin. ff. uti possid.* Wesemb. *ad ff. d. tit. num.* 5. Gail. 1. *O.* 116. *num.* 4.

Wann es statt habe?

2. Es wird aber darbey erfordert, daß der Kläger würcklich in der Possession constituiret seye, und nec vi, nec clam, nec precario, weder mit Gewalt / noch heimlich / noch Bittweiß / von dem Adversario die Possession überkommen habe, welches zu beweisen. Dann wer gar nicht, oder vitiose possidiret, dem kommt dieses Remedium nicht zu statten.

vid. *L.* 1. §. *fin. ff. uti possidet. l.* 2. *ff. eod.* §. 4. *Inst. de interdict.*

3. So dann ist auch nebst der Possession, die auf Seiten des Beklagten vorgegangene Turbation gehöriger massen zu erweisen und darzuthun.

§. 4. *Inst. de interd. ibique.* Dd. Mynsi. *consil.* 16. *num.* 3. & 42.

Observatio XII.

Von dem interdicto unde vi.

1. Wann der Angränzer aus der Possession der Gränzen gar ist gesetzt worden, so kommt ihme wider den Turbanten das interdictum unde vi zu statten, krafft dessen der Kläger begehret, daß ihme die Possession, nebst Erstattung alles Interesse, hinwiederum möge eingeraumet werden.

L. 1. *pr.* §. 1. 3. 31. 33. 34. & 35. *ff. de vi & vi armat.*

Worauf allhier zu sehen?

2. Und siehet man allhier blosser Dings auf die vorhergehende Possession, es mag nun gleich der Depossidirte ein bonæ oder malæ fidei Possessor seyn, so gar, daß auch der, so gewaltthätiger Weiß die Possession erlanget, vermög dieses Remedii zu restituiren ist.

per *L.* 17. *ff. de vi & vi armat.* §. 6. *Inst. de interd.*

3. Es

3. Es muß aber der Kläger, will er anderst obtiniren, zwey Stuck erweisen: 1.) Daß er von der *Possession* seye *dejiciret* worden. 2.) Daß er zu Zeit der *Dejection in Possession* gewesen. Was zu erweisen?

L. 1. §. 23. *ff. de vi & vi armat.*

4. Mit diesem Interdicto kommet überein das bekannte Remedium Juris Canonici *ex can. redintegranda*, 3. *cauſ.* 3. *qu.* 1. daß nehmlich der Spolirte vor allen Dingen zu restituiren, und in den vorigen Stand zu setzen seye; welches ohne Unterschied der Zeit, des Orts, der Personen und der Sachen statt findet. Von dem remedio can. redintegranda.

Gail. 2. *Obſ.* 75. Berlich. *part.* 1. *concl.* 21. Menoch. *recuper. poſſeſſ. remed.* 15. Maranta *de ord. judic. part.* 4. *diſt.* 7. *num.* 50. Mynſ. 3. *O.* 85. Ziegler. *in tr. ad d. can. redintegranda.*

5. Mit dem Remedio *ex can. redintegranda*, hat eine Verwandtschafft das Remedium *cap. ſæpe*, 18. *X. de reſtit. ſpoliat.* welches nicht nur wider den Spolianten, sondern auch wider einen jedwedern Possessorem, welcher von dem Spolio Wissenschafft hat, intendirt werden kan, worvon sehr weitläufftig handelt Von dem remedio cap. ſæpe, X. de reſtit. ſpol.

Menoch. *recuperand. poſſeſſ. remed.* 16. Mart. Navarr. *de reſtitut. Spoliator.*

Obſervatio XIII.

1. INdessen waltet ausser allen Zweiffel, daß vorerwehntes Remedium *can. redintegranda*, unter denen übrigen in Praxi das nützlichste, vollkommenste und sicherste seye. Dann das Interdictum unde vi hat nur wider den Spolianten, und der solches befohlen oder ratihabirt hat, statt, wider einen andern Possessorem aber wird es nicht extendiret, Das remedium can. redintegranda, ist unter denen übrigen das beste.

L. 1. §. 12. *ſeq. ff. de vi & vi armata.* Gonzalez Tellez *comment. ad d. cap. ſæpe, num.* 3. Hillig. *in* Donell. *lib.* 15. *cap.* 31. *lit.* Z.

2. Hingegen das Remedium *cap. ſæpe*, kan auch wider einen tertium Possessorem, welcher um das Spolium Wissenschafft hat, angestellet werden, und in so weit ist dieses Remedium weit nützlicher,

licher, als das Interdictum unde vi. Das Remedium *can. redintegranda*, aber competirt nach allgemeiner Lehr derer *Dd.* wider einen jedwedern Possessorem, er mag nun gleich in bona oder mala fide seyn, mithin von dem vitio Possessionis eine Wissenschafft haben, oder nicht. Es ist zwar nicht ohne, daß das *cap. sæpe*, weit jünger seye, als der *can. redintegranda*, gestalten in jenem Pabst Innocentius III. contra rigorem Juris Civilis, das ist: wider die regulas des Interdicti unde vi, erst gantz neu wider den Possessorem, welcher um die Spoliation weis, die actionem de spolio extendiret hat, woraus zu schliessen, daß solche vorhero wider denselben, am allerwenigsten aber gegen den bonæ fidei Possessorem nicht statt gefunden; welchemnach nicht unbillich zu statuiren, es seye die Generalitas *can. redintegranda*, durch erstbesagtes Capitul vielmehr auf den malæ fidei Possessorem zu restringiren, wie solches mit mehrern erweiset

Und worinnen?

Gonzalez. Tellez *ad. d. cap. sæpe, num.* 4. Ziegler. *ad can. redintegranda, cap.* 4. §. 11. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 45. *th.* 114.

3. Allein es ist obige Sentenz derer Dd. daß das Remedium *can. redintegranda*, indistincte wider einen jedwedern Inhaber und Besitzer, er mag gleich bona oder mala fide possidiren, könne angestellt werden, heutiges Tags durchgehends *in Praxi recipirt*, welches Ziegler. *c. l.* §. 12. selbst agnosciret, und mit verschiedenen Præjudiciis bestärcket, worvon auch Mevius *part.* 8. *decis.* 383. gar schöne rationes anführet.

add. Christin. *vol.* 4. *decis.* 13. *num.* 21. & *decis.* 139. *num.* 19. Klock. *tom.* 3. *consil.* 30. *num.* 134. & 135. Stryk. *us. modern. ad ff. tit. de vi & vi armat.* §. 2. Mynsing. 3. O. 85. *num.* 3. Mindan. *de mandat. lib.* 2. *cap.* 56. §. 1.

Observatio XIV.

Von denen mandatis inhibitoriis & restitutoriis.

1. AM Kayserl. Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath pflegt man an statt der Interdictorum, wider die Turbanten gemeiniglich mandata inhibitoria de non turbando vel inquietando, ingleichen auch restitutoria de reducendis fini-

knibus in pristinum statum auszuwürcken, und nach der Beschaffenheit der Sache zu erkennen.

Ordin. Cam. *part.* 2. *tit.* 21. Blum. *proc. Cam. tit.* 34. *num.* 160. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. de interdict.* §. 3.

2. Sonsten kan auch der Gränzherr, welcher in seiner Possession ist turbiret, oder von derselben dejiciret worden, die actionem injuriarum wider den Turbanten anstellen. Von der actione injuriarum.

per *L.* 13. §. *fin. ff. de injur. & l.* 23. *ff. eod.* Carpz. *Jurisprud. forens. part.* 1. *Const.* 32. *def.* 27. *num.* 3.

3. Alldieweilen aber der Kläger bey dieser Action nicht nur die Possession und Turbation oder Dejection darthun, sondern auch anbey erweisen muß, daß er dolose und injuriandi animo seye turbirt und depossidiret worden:

L. 1. *pr. ff. de injur.*

4. So ist rathsamer, das Interdictum uti possidetis, oder das Interdictum unde vi zu ergreiffen, weilen in diesen Interdictis der Dolus nicht, gleichwie in der actione injuriarum, probirt werden darf.

Obrecht. *de jurisd. l.* 3. *cap.* 25. *num.* 47. Donauer. *dissert. de jurisd. in alien. territ. cap.* 4. §. 5. & 7.

Observatio XV.

1. JA es ist so gar dem Gränzherrn zugelassen, bey mehr einreissender Violation, auch thätliche Mittel an Handen zu nehmen, und ohne vorhergehende Process, eigenthätiger Weiß seine Possession selbst zu defendiren, und den Turbanten in continenti zu repelliren, auch wo er zu schwach, seine Nachbarn und Freund zu Hülff zu ruffen, und andere Stratagemata zu gebrauchen. Dann die Beschützung seiner Sachen und Gerechtsame ist eben so zuläßig, als die Defension seines Leibes, wann nur kein Excess in moderamine defensionis mit einlaufft, sondern die Beschützung unter gebührender Maas und Bescheidenheit vorgekehret wird. Der Gränz-Herr kan seine Possession auch eigenthätiger Weiß defendiren.

Rec. Imp. *de Anno* 1548. §. Dieweil aber gemeiner. Rec. Imp. *de Anno* 1575. §. Ferner haben wir/29. *seqq. l.* 1. § 27. *ff. de vi & vi arm. l.* 3. *ff. de just. & jur.* Conf. *tot. tit. Cod. quand. lic. unicuique se sine jud. vindic.* Struv. *de vindict. privat. cap.* 6. *aphor.* 5. *seqq.* Grot. *de jur. bell. & pac. lib.* 2. *cap.* 1. §. 1. *n.* 2. & §. 11.

2. Und dieses Remedium ist unter allen das beste und nützlichste, wann der Possessor in einen solchen Stand sich befindet, daß er den Turbanten füglich resistiren kan, dann dardurch überkommt er gleichsam alsbald dasjenige, was er sonsten durch langwierige Process, Geld-versplitterende Unkosten, und vielerley Verdruß und Ungemach erst suchen und erlangen muß. Dahin gehet das bekannte Sprichwort: Wer nicht kan fechten/ id est, sich bey seiner Possession manuteniren, der gewinnt nichts mit rechten.

Obrecht. *tr. de jurisd. lib.* 3. *cap.* 15. *num.* 9. Gylmann. *tom.* 4. *Symphoremat. part.* 1. *vol.* 14. *num.* 334.

3. Wann man aber zu schwach, oder die Rechte die Befügnus eigenmächtiger Weiß sich zu defendiren nicht zulassen, so muß man die Sache entweder vor der ordentlichen Obrigkeit klagbar anbringen, oder solche durch gütlichen Vergleich zu heben suchen.

arg. *Instrum. Pac. Westphal. art.* 17. §. 7.

4. Und diese Praxis wird auch von Herrn von Seckendorff an Handen gegeben, da er also schreibt: Und da es nichts verfienge/ mit geziemender Macht darwider gehandelt; da man sich aber hierzu zu schwach befindet/ oder grosse Ungelegenheit und Verderben der Leuthe daher befahret/ so wird entweder die Sach an gehörigen Orthen/ nachdem der Gegenpart beschaffen ist/ klagbar gemacht/ oder zu gütlicher Vergleichung Anlaß genommen.

In teutschen Fürsten-Staat/ *lib.* 22. *cap.* 7. *num.* 6. Conf. Titius *de jur. privileg. Rom. Germ. lib* 8. *cap.* 6. §. 14.

Obser-

Observatio XVI.

1. ES muß aber die Resistenz oder Defension in continenti geschehen, dann was in continenti geschiehet, das ist eine species defensionis, und also in Rechten zuläßig; was aber ex intervallo vorgenommen wird, das ist als eine species vindictæ anzusehen, mithin in Rechten verbotten. Die Defension muß in continenti geschehen.

L. 45. §. 4. *in fin. ff. ad Leg. Aquil.* Struv. *de vind. priv. cap.* 6. *aph.* 5. *seqq.*

2. Dieses heisset aber in continenti resistiren, wann man sich nicht nur so gleich auf handhaffter That widersetzet, sondern auch so viel Zeit darzu nimmt, daß man sich mit Waffen und andern dergleichen Mitteln füglich versehen kan. Was in continenti heisse?

Kayserliche Kammer-Gerichts-Ordnung. *part.* 2. *tit.* 9. §. 1. Gail. *de pac. publ. lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 15. Richter. *de adverb. significat. sub. voce:* in continenti.

3. Wie wider diejenigen, welche freventlicher Weiß die Gränz- und Marksteine verruken und ausreissen, zu verfahren, davon soll unten im XIV. *Capitul* des mehrern gehandelt werden.

Caput XI.

Wie die nachtbarliche Gränz- und Markungs-Strittigkeiten zu erörtern.

Observatio I.

ES sind dreyerley Mittel / wordurch die Gränz-Strittigkeiten gehoben und erörtert werden können: 1.) durch einen gütlichen Vergleich / 2.) durch den ordentlichen Untergang und einen untergänglichen Spruch / und 3.) durch Rechtliche Handlung oder Proceſs. Der gütliche Vergleich oder Vertrag ist der kürtzste und sicherste Weeg, Auf wie vielerley Weiß die Gränz-Strittigkeiten zu heben? Der erste Weg ist der gütliche Vergleich.

Weeg, und dannenhero billich zu præferiren, weilen hierdurch vielen Verdrüßlichkeiten und Geld-verſplitterenden Unkoſten abgeholffen wird. Hierzu können am füglichſten die Untergänger adhibiret, und zu vorhero nach Nothdurfft, im alten Herkommen, Lager-Büchern oder andern brieflichen Documenten und eingezogenen und unpartheyiſchen Kundſchafften, auch ſonſten in allen andern von beeden Partheyen wohl und genau informiret, und, wann ſo dann die Sache zu einem Vergleich gediehen, Ziehl und Marken geſetzt, und ein förmlich Inſtrument darüber aufgerichtet werden, damit man ſich deſſen bey entſtehenden Irrungen gebrauchen möge.

Krebs. *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *claſſ.* 6. *ſect.* 4. §. 10. Knichen. *de jur. territ. cap.* 3. *num.* 44. Menoch. *conſil.* 1101. *num.* 7.

Obſervatio II.

Der Vergleich iſt unwiderruflich.

ISt nun der Vergleich dergeſtalt zu Stand gebracht, ſo iſt er nicht mehr retractable, ſondern ſtet und unverbrüchlich zu halten, geſtalten dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß die Irrungen und Strittigkeiten, welche durch den Vergleich einmal erloſchen, nicht wiederum aufs neue reg gemacht werden. Und

Reſponſum.

alſo hat die Löbl. Juriſten *Facultat* zu Jena den 16. *Febr. Anno* 1706. geſprochen. Verb. Hat *Bruno* von undencklichen Jahren her ein Stuck Ackers in dem ſo genannten Königs-Winkel beſeſſen / genutzet und gebrauchet / wie er dann ſolche über 100. Jahr beweiſen kan. Es hat aber *Franciſcus* ſich unterſtanden / verwichenes Jahr ihme ein Stuck in Anſpruch zu nehmen / und ob wol *Bruno* die *Poſſeſs* vorgeſchützet / iſt es doch ſo weit gekommen / daß eine Beſichtigung und Ausmeſſung angeordnet worden / und weil gleichwohlen das Stuck Acker *Brunoni* mit Beſtand nicht abgeſprochen werden können / hat die Obrigkeit des Orts ſich unterſtanden, einen Vergleich aufzurichten / wie ſolcher in der *Copia ſub lit. A.* zu befinden / und

selbi-

selbigen *Brunoni*, ohne sein Wissen und Einwilligung/ zuzufertigen/ darwider sich *Bruno* zwar so fort geregt/ und den dritten Tag den vermeinten Vergleich der Obrigkeit wieder zugebracht/ allein es hat solcher nicht wieder angenommen werden wollen/ sondern man hat *Brunonem* eine Zeit nach der andern auf eine nochmahlige Untersuchung vertröstet/ biß endlich eine Veränderung mit der Obrigkeit vorgegangen/ da dann *Bruno* willens ist/ nicht zu *acquiescir*en/ sondern bey seiner 100. jährigen *Possess* geschützt zu werden zu begehren. Nachdem er aber vor Augen siehet/ daß *Franciscus Exceptionem transactionis judicialis* vorzuschützen/ und solche durch das *Document sub A.* zu *verificir*en suchen werde/ mithin besorget/ daß die Obrigkeit oder Urthelsfassere hierauf *Reflexion* machen/ und *Franciscum* bey solchen schützen dörften/ und dann er zuvörderst unsere rechtliche Meynung über folgende Fragen gebetten: Ob nehmlich der Vergleich *sub A.* nach oberzehlten Umständen/ dergestalt beschaffen/ daß *Bruno* sein Stuck Feld/ welches er und seine Vorfahren über 100. Jahr besessen/ deßwegen missen und einbüssen müssen/ oder ob dessen ohngeachtet/ *Bruno* die *Cassation* desselben suchen und erlangen könne/ auch so dann bey dem Stuck Acker/ so ihme entzogen werden wollen/ zu schützen seye? Demnach halten wir denen Rechten nach dafür: Obwohlen 1.) *Bruno in continenti* die *possessionem plus quam centenariam* erweisen kan/ da dann nicht zu vermuthen/ daß er so fort ein Stuck Feldes/ an welchen *Franciscus* kein *jus agendi* zukommen/ ohne Ursach habe weggeben sollen. 2.) Auch nicht gelaugnet werden kan/ daß die Obrigkeit sich einer Besichtigung und Ausmessung angemasset/ da doch dergleichen nicht ins *Possessorium*, wovon die Frage gewaltet/ sondern ins *Petitorium* gehört/ 3.) daher vor *Bruno* eine *Præsumtion* falle/ da *Franciscus* die Unkosten allein getragen/ welches er nicht würde gethan haben/ wann er Recht

gehabt/ 4.) *Bruno* eidlich erhärten will/ daß er in den Vergleich niemahls gewilliget / ja gar selbigen den dritten Tag/ nachdem er ihme zukommen / der Obrigkeit wieder zugebracht / und daß er solchen nicht annehmen könne / *proteſtirt*/ wie er dann auch 5.) nachgehends verschiedentlich *Inſtanz* gethan / und doch keine Erhörung erhalten können; Alldieweil aber 1.) daß eine Obrigkeit einen Vergleich für sich aufrichten solle/ wann dessen die Partheyen nicht zufrieden / keineswegs zu vermuthen / dahero auch *Bruno*, bevorab nach Gelegenheie der Umstände dieser Sache / zum *Juramẽt* nicht zu lassen / 2.) eben dahero zu ermessen/ daß *Bruno*, so eher in solchen Vergleich/ wie er hernach in dem Aufsatz gebracht worden / gewilliget / weil nicht allein *Franciſcus* wegen dessen / so die Jahre hero *Bruno* von seiner ihme nicht gehörigen Ubermaas gemessen/ nichts wieder gefordert/ sondern noch darzu die Unkosten um mehrerer Weitläufftigkeit überhoben zu werden/ übernommen / 3.) *Bruno* zwar den Acker *a tempore immemoriali* besessen haben mag/ der aber nicht darthun kan/ daß er eben die Ubermaß an solchen Acker von so langer Zeit in Besitz gehabt / oder auch solche *præſcribirt* habe / wie dann auch er durch das unbilliche Abackern selbige *ob malam fidem*, nach dem *Jure Canonico* nicht hätte *præſcribiren* können/ bevorab da man dißfalls von der *Quantität*/ welche jedem an seinem Stuck zukommen müsse / Gewißheit hat / immassen eben deßhalben die Ausmessung auf den bekannten Fuß zu Hand genommen worden / auch solche *Bruno* geschehen lassen / wie dann auch ausser Zweifel die *Onera*, so jedem nach seiner gebührenden Maas obliegen / darauf gerichtet seynd. Bey welcher Bewandtnuß dann / *ſi obſcurati ſc. fines ſunt, ut tamen inveniri poſſint, omnino vetera monumenta ſequimur, ut per judicem illa renovari debeant.*

L. 8. L. 11. ff. fin. regund. ibi: in finalibus quæſtionibus vetera monumenta, cenſus auctoritas, ante litem inchoatam ordinati ſequenda eſt,

modo

modo si non varietate successionum & arbitrio possessorum fines postea permutatos probetur.

L. 3. Cod. eod. junct. L. 3. §. 2. ff. de term. mot. & arg. can. longinquitate 64. c. XII. qu. 2.

4.) Das *Possessorium* zwar billich vergehet / aber so dann / wo die Ubermas durch die Ausmessung gefunden werden kan / derselben um so mehr Raum gegeben werden muß / wann man der Unbilligkeit und des nach und nach allen Ansehen nach unternommenen Abpflügens aus denen Fluhr- und Erb-Büchern Vermuthung hat: also daß im Fall so dann die Ungleichheit / nach gepflogener Ausmessung sich würcklich befindet / die *fines* allerdings nach dem ersten Grund zu *reduciren* seynd.

d. L. 3. Cod. ibi: prius possessionis quæstio finietur, & tunc agrimensor ire præcipiatur ad loca, ut patefacta veritate hujusmodi litigium terminetur.

So hat solchemnach *Bruno* sich zu beruhigen / und mag mit Bestand dem vorhandenen und *in formalibus* richtigen / auch an sich billigen Vergleich nicht widerfechten. Den 16. *Februarii* 1706. nach Salfeld.

Observatio III.

1. WJe wann aber hernachmaln eine Vervortheilung über die Helft sich hervor thäte? Hierinnen sind die Dd. nicht einig. Etliche wollen, es könne der Vergleich nicht so schlechter Dings / sondern alsdann erst rescindiret werden, wann die Læsion um ein merckliches die Helft überschreitet.

Mynsi. *Cent. 1. Obs. 33. & Cent. 6. O. 91.* Klock. *vol. 2. consil. 57. num. 18.* Cothmann. *vol. 1. resp. 37. num 265.*

Ob solcher wegen Vervortheilung über die Helft retractirt werden möge?

2. Etliche vermeinen, es wäre das Remedium *L. 2. Cod. de rescind. vendit.* auf die Verträg gar nicht einmahl zu ziehen, unter welchen sind

Vinn. *Lib. 1. select. quæst. 57.* Perez. *in Cod. tit. de rescind. vend. num. 16.* Faber. *error. pragm. dec. 8. error. 10.* Mev. *part. 4. decis. 30.*

3. Andere hingegen behaubten, daß, wegen Verkürtzung über die Helfft/ die Transactiones allerdings zu retractiren seyn, mithin das Beneficium *L.* 2. *Cod. de rescind. vendit.* auch in gerichtlichen Vergleichungen statt finde, deren Meynung nicht nur in denen gemeinen Rechten genugsam fundirt, sondern auch heutigs Tags in praxi recipirt ist.

Carpz. *Jprud forens. part.* 2. *Const.* 34. *def.* 1. *seq.* Berlich. *part.* 2. *concl.* 42. *num.* 36. *seqq.*

4. Dann der Vergleich ist nicht absolute *stricti juris*, sondern erfordert bonam fidem, daß darinnen niemand über die Helfft soll vervortheilt werden, weiln das, was im Streit verfangen ist, gleichsam mit Geld redimirt und erkaufft wird.

L. 7. §. 1. *ff. de publ. in rem. act.* L. B. de Lyncker. *de transact.* §. 23.

Responsum.

5. Also hat auch die Löbliche Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg Anno 1708. mense Majo ad consultationem Ludwigs Ockards *Not. Cæs. Publ.* in Erfurth gesprochen, wie Herr Wernher. *in Observ forens. part.* 1. *Obs.* 177. bezeuget; die Wort aus dem daselbst befindlichen Responso lauten also: Wollet ihr: Ob euch auf den Fall / wann der vorgegebene Vergleich erwiesen würde / das *Beneficium L.* 2. *Cod. de resc. vendit.* zu statten komme? des Rechten berichtet seyn? Ob nun wol viele Rechts-Lehrer in denen Gedancken stehen / daß ermeldter *Text* auf die *Transactiones* nicht zu erstrecken / und abgethane Strittigkeiten nicht wieder reg zu machen wären; dannoch aber / und dieweil gegenseitige Meynung / und daß *L.* 2. *Cod. de rescind. vend.* auch in *transactione* statt finde / von bewährten Rechtslehrern mit bessern Grund behaubtet wird / und dannenhero auch in Sächsischen Landen eingeführet;

Const. Elect. Sax. 34. *part.* 2. *ibique Carpz.*

Welche

Welche Meinung aber in den Fällen/ da zur Zeit des Vergleichs/ die Beschaffenheit der Forderung/ und folglich die *Læsion* dem *Transigenti* bewust/ ihren Abfall leidet.

arg. *l.* 145. *ff. de R. J. L.* 1. *Cod. si maj. fact. alienat. ratihab.*

So seyd ihr/ wann die *Transaction* erwiesen/ euch/ wegen der Verkürtzung über die Helfft/ des *Beneficii L.* 2. *Cod. de resc. vendit.* zu gebrauchen wohl befugt. V. R. W.

Observatio IV.

1. ERst angeführte Meynung wird insgemein auf zweyerley Weis limitiret: 1.) wann super læsione ipsa wissentlich transigirt, oder derselben ausdrücklich ist renunciret worden. Wie wann der Læsion ausdrücklich renunciret worden? Oder die Transaction Gerichtlich geschehen?

L. pen. Cod. de pact. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 34. *def.* 2. *num.* 13. Richter. *decis.* 99. *num.* 98. Frantzk. *lib.* 2. *resolut.* 4. *num.* 37.

2. Wann der Vergleich vor Gericht geschehen; und dieses zu Beybehaltung der Richterlichen Authorität, und damit das, was im Gericht vorgegangen, nicht so leicht wiederum möge angestossen werden.

L. 19. *Cod. de testament. cap.* 1. *X. de transaction.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 34. *def.* 4. *& lib.* 5. *resp.* 54. *num.* 16. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exerc.* 9. §. 20. Wernher. *Observat. forens. part.* 6. *Observ.* 474. allwo er ein von der Juristen *Facultät* zu Wittemberg 1717. ertheiltes *Responsum* anführet.

3. Wiewohln, was das letztere anbetrifft, viele von denen bewährtesten Rechts-Lehrern das contrarium manuteniren, und erweisen, daß das Remedium *L.* 2. *Cod. de rescind. vend.* so wohl in denen Gerichtlich als ausser-Gerichtlichen Verträgen Platz finde.

Köppen. *decis.* 58. *num.* 20. Harpprecht. *dissert. de transact. judic. th.* 33. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5, *th.* 18. *not.* 4. *& decis.* 515. *num.* 10.

4. Wie dann auch das von Herrn Wernher *cit. Obs.* 474. angeführte Responsum verschiedene besondere Umstände mit sich führet, da nemlich die Transactio judicialis in einem andern Judicio nochmaln wiederhohlet, acceptatione promissi bekräfftiget, ja gar auch mit einem Eid confirmiret worden, dergleichen Verträge dann sub prætextu einer angegebenen enormis læsionis keinesweegs zu rescindiren seyn.

Observatio V.

Der andere Weeg ist der ordentliche Untergang. Wie man hierbey procediret?

1. Das andere Mittel die Gränz- und Markungs-Strittigkeiten beyzulegen, ist der ordentliche Untergang. Es werden nemlich der Kläger und Beklagte, wie auch die geschwohrne Untergänger, zu Einnehmung des Augenscheins, durch die Amtleuth an den strittigen Ort, citirt und vorgeladen. Hiernechst bringt der Kläger seine Beschwehrde mündlich vor, worauf der Beklagte seine Gegen-Nothdurfft verfügt, da dann nach genommenen Abtritt der Partheyen, Erwägung der Umstände, und Beschaffenheit der Sachen, auch Besichtigung der Marken, und anders, so strittig, von denen Untergängern das Urtheil, so man eigentlich einen untergänglichen Spruch heisset, auf das schleunigste gefället, und, auf Begehren ein oder andern Theils, ein Abschrifft darvon mitgetheilet wird.

Krebs. *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 10. Oettinger. *de finib. regund. lib.* 2. *cap.* 4. *num.* 2. Monte *de finib. regund. cap.* 31. *num.* 1. Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 5. *num.* 2. *seqq.*

Die untergängliche Sprüche sollen in ein besonder Buch eingetragen werden.

2. Anbey wird nach dem Würtenbergischen Land-Recht *part.* 1. *tit.* 8. §. erstlich die untergängliche Gericht belangend/2c. erfordert, daß, weilen die untergängliche Handlungen mündlich und summarisch vorgetragen werden, die Untergänger alle erkannte Sprüch, mit Benennung der Partheyen, des Orts, Stritts, Tags und Jahrs, in ein besonder Buch verzeichnen, und verwahrlich aufbehalten sollen, damit man auf begebende Fälle Nachricht darvon ertheilen könne.

Oettinger. *c. l. num.* 9.

Obser-

Observatio VI.

1. WAnn jemand durch einen Untergänglichen Spruch gravi- Ob und wann von solchen Sprüchen zu appelliren?
ret worden, so ist ihme unverwehrt, die Appellation hierwieder zu ergreiffen, welche er entweder so gleich stehenden Fusses, oder innerhalb 10. Tagen, gehöriger massen vorzunehmen hat, dann nach Ablauff sothanen Fatalis, das ist, nach Verfliessung 10. Tagen, wird er darmit nicht mehr gehört, sondern die Sache für entschieden und geurtheilt angenommen.

Auth. hodie. *Cod. de appellat.* Novell. 23. *cap.* 1. *ibique* Stephan. *cap.* 8. *de appellat. in* 6*to.* Carpzov. *Lib.* 3. *resp.* 114. *n.* 1. Gail. 1. *O.* 139. *n.* 2.

2. Wann die Partheyen auf die Untergänger compromittiren, und sich dahin anheischig machen, daß sie bey ihrem Ausspruch verbleiben wollen, so kan darvon nicht appellirt werden, dann es seye gleich ein solcher Spruch billich oder unbillich, so mag einer sich imputiren, daß er compromittirt hat, wie der ICtus sagt: Wann auf die Untergänger compromittirt worden, hat die Appellation nicht statt?

in L. 27. §. 2. *de recept. qui arbitr. receper.* add. *L.* 1. *Cod. de recept. arbitr.* Lauterb. *Concl. forens. Exerc.* 13. *th.* 14. Faber. *lib.* 2. *tit.* 38. *def.* 6. *num.* 4. Mev. *part.* 1. *decis.* 98. *num.* 1. Gail. 1. *O.* 150. *num.* 8. Wagner. *de Laudo. cap.* 6. *num.* 13. *seqq.*

3. Ingleichen ist auch die *Reductio ad arbitrium boni viri* nicht zugelassen, welche dahin gehet, daß der von denen willkührlichen Schieds-Richtern gefällte Spruch zu einer Gleichheit gebracht werde. Ob die Reductio ad arbitrium boni viri statt finde?

L. 76. *ff pro Soc.* Perez. *ad. Cod. tit. de recept. arbitr. num.* 14. Christin. *vol.* 2. *decis.* 142. *num.* 2. Tusch. *lit. A. concl.* 467. *num.* 15.

4. Wie dann auch die Revision an Kayserlichen Cammer-Gericht nicht statt findet, wie aus dem Reichs-Abschied *de Anno* 1594. §. so wollen und ordnen wir/ 66. erhellet, in verb. daß der *Process* in solchen Sachen/ an andern gelegenen Orten Ob die Revision statt habe?

Orten am Reich / wie sich die *compromittir*ende Partheyen dessen vergleichen werden / von Anfang biß zum End / *usque ad sententiam definitivam exclusive* vollführet / und alsdann / die *acta post conclusionem in causa utrinque factam*, von demjenigen / für welchen der *Proceß* geführet wäre / in Beyseyn beeder Partheyen / oder derselbigen Anwäldten / verwahrlich zusammen gebracht / und unter seinem und ihren Insiegel / unsern Kayserlichen Cammer-Gericht / dieselbigen zu eröffnen zugestellt / und was sich von Rechtswegen und gestalten Sachen nach / ferner zu thun gebühret / darinnen endlich gesprochen werden soll. In diesen *Compromissis* oder *Arbitriis* soll auch die *Revision* nicht statt haben.

Roding. *in Pandect. Camer. lib.* 3. *tit.* 61. *num.* 38. Lauterbach. *tract. Synopt. de arbitr. compromiss.* §. 39. *n.* 7. Andler. *Jprud. tit.* 39. *num.* 4. Textor. *tr. de remed. contra sentent. tit.* 8. *num.* 4.

Observatio VII.

Ob die Partheyen sich die Appellation vorbehalten können?

1. INdessen waltet ausser allen Zweiffel, daß die Partheyen wider solche willkührliche Sprüche, die Appellation, Revision oder einig anders Remedium suspensivum in dem Compromiss sich vorbehalten können, jedoch sind dergleichen Reservationes stricte zu nehmen, und über das ausdrüklich bedungene Remedium keineswegs zu extendiren.

Mynsi. *Cent.* 4. *Obs.* 68. Carpz *proc. tit.* 17. *art.* 4. *n.* 52. *seqq.* Stryk. *us. mod ad ff. tit.* de *recept.* §. 11. Lauterb. *cit.* §. 39. *n.* 8. *&* 9.

Ob erlaubt seye, innerhalb 10. Tagen dem Spruch blosser Dings zu contradiciren und davon abzugehen?

2. Hierwieder aber könnte eingewendet werden, worzu dann die Appellation, Revision oder sonst ein anders Remedium suspensivum nöthig seye, da doch denen Partheyen in denen Rechten ohne dem vergönnt und zugelassen, innerhalb 10. Tagen dem willkührlichen Spruch zu contradiciren, und davon abzugehen.

L. 5. *Cod. de arbitr. recept.* Stryk *prax. forens. cap* 2. §. 3.

3. Allein

3. Allein es zeiget der Text vorangeführten Legis, daß daselbst die Rede von einem solchen Compromiss seye, welches ohne Stipulation, durch ein blosses Geding oder Pact errichtet worden, woraus freylich nach denen Principiis Juris Romani, keine Action entspringet, wo nicht der willkührliche Spruch entweder ausdrücklich durch Subscription der Partheyen, oder durch Ablauff 10 Tagen stillschweigend ist approbiret worden, welchen man sodann *Laudum homologatum* zu nennen pfleget.

d. l. 5. *pr. Cod. de recept. arbitr.* Gail. *lib.* 1. *Obs. pract.* 150. *num.* 13.

4. Ein anders aber wäre, wann die Partheyen durch eine solenne Stipulation das Compromiss errichtet, und dem ergangenen Spruch nachzukommen sich obligiret hätten, welchen falls ein solcher Spruch, vermög der Stipulation, auch vor Verfliessung der 10. Tag, seine Verbindlichkeit hätte.

Gail. *lib.* 1. *Obs.* 150. *num.* 12. Scacc. *tr. de judic. lib.* 2. *cap.* 2. *num.* 426. Bocer. *class.* 6. *disput. jur. univ.* 37. *th.* 82. Stryk. *dissert. de arbitr. Feud. c.* 4. *n.* 23. *seqq. & in introd. ad prax. forens. cap.* 2. §. 3.

5. Alldieweilen aber heutiges Tags auch aus einem blossen Geding oder Convention eine bündige Obligation enstehet, also daß weder dem, welcher etwas versprochen, ein Jus agendi competirt; Was heutiges Tags in usu?

Stryk. *de cautel. Contract. sect.* 1. *cap.* 4. §. 5. Mev. *part.* 5. *decis.* 408. Carpz. *p.* 2. *Const.* 19. *def.* 27. *num.* 8.

6. so wird das, was im vorangezogenen *Lege.* 5. *Cod. recept. arbitr.* angeführet zu finden, daß nehmlichen innerhalb 10. Tagen dem willkührlichen Spruch annoch zu contradiciren erlaubt seye, *in praxi* nicht mehr attendiret. Dann wann die Stipulation so viel operiret, daß keiner von einem willkührlichen Spruch so schlechterdings abzugehen Macht hat, warum solte dann heutiges Tages ein Pactum nicht von eben solchen Kräfften und Würkungen seyn?

Lauterbach. *cit. tr. de arbitr. compromiss.* §. 40. *num.* 5. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. de recept.* §. 11.

Observatio VIII.

1. IM übrigen ist denen Partheyen, den willkührlichen Spruch anzufechten, allerdings erlaubt, wann entweder derselbe denen allgemeinen Rechten und üblichen Landes-Gebräuchen offenbahr zuwider, mithin also eine Nullität in sich hielte,

L. 21. §. 7. & 8. ff. de recept. qui arbitr. recep.

Ob der willkührliche Spruch wegen merklicher Læsion könne impugnirt werden?

2. Oder aber ein oder der andere Theil merklich dardurch lædirt würde. Dann da nach der *in praxi recipirten* Meinung das Remedium *L. 2. Cod. de rescind. vendit.* in gütlichen Verträgen statt hat, wie aus vorstehender 2ten *Observation* dieses *Capituls* mit mehrern dargethan zu finden, so ist kein Zweiffel, daß solches in Compromissis ebenfalls obtiniret, als welche denen Transactionibus gleich geachtet werden.

arg. *cap.* 9. *X. de arbitr.* Camill. Borell. *tr. de Compromiss.* §. 1. *gloss.* 3. *num.* 267.

3. Und diese Meinung wird durch den Reichs-Abschied zu Regenspurg de An. 1594. §. so wollen und ordnen wir, 66. bestärkt, allwo wider diejenige Urtheln, welche das Kaiserl. Cammer-Gericht per modum Compromissi abgefasst, die Revision denegiret wird, es könne dann enormissima Læsio erwiesen und beygebracht werden, ibi: Es seye dann / daß sich die Partheyen *de enormissima læsione* beklagen würden / *quæ liquido & manifeste ex actis constare possit, adeoque pravum sit arbitrium, ut manifesta ejus iniquitas appareat*, auf welchem Fall die *Revision* nicht abgeschlagen / sondern derselben statt gegeben werden solle. Dannenhero Gail. *lib.* 1. *Obs. pract.* 150. *num.* 9. diese Cautel an Handen giebt: Daß der, welcher wider einen willkührlichen Spruch die Reduction suchet, in seiner Supplic pro obtinenda Citatione, enormissimam Læsionem, oder aber eine offenbahre Nullität anführen, und sich auf die Acta welche eine Notorietät unter denen Partheyen ausmachen,

Cautel.

per cap. fin. X. de cohabit. Cleric.

bezie-

beziehen solle, in welchen Fall dann die Reduction zugelassen, und die Citation zu Deducirung solcher Læsion oder Nullität, in dubio decernirt werden kan, und solcher gestalten wären am Kayserl. Cammer-Gericht in Compromiss-Sachen die Citationes offtermaln erhalten worden.

Observatio IX.

1. DAs dritte Mittel / die nachbarliche Gränz- und Markungs-Strittigkeiten zu heben, ist die Rechtliche Handlung oder *Process*. Da dann zweyerley Remedia dem Kläger zu statten kommen, petitoria und possessoria, von welchen in dem vorherstehenden X. Capitul *Observat. II. seqq.* ausführlich ist gehandelt worden, wohin wir uns auch brevitatis amore beziehen.

Der dritte Weg ist die rechtliche Handlung oder Process.

2. In denen Gränz-Strittigkeiten sind die Schemata und Abrisse der strittigen Markungen von sehr grossen Nutzen, und dahero von dem Richter keineswegs zu negligirn, indeme er hieraus desto besser und deutlicher sich in der Sache informirn, und um richtiger hernachmaln das Urthel abfassen kan.

In denen Gränz-Strittigkeiten sind die Abrisse von grossen Nutzen, und dahero von dem Richter nicht zu negligirn.

Leyser. *medit. ad ff. specim.* 114. *num.* 5. Böhmer. *consultat. & resp. tom.* 2. *decis.* 213. *num.* 4.

3. Wie dann auch in dem jüngern Reichs-Abschied *de Anno* 1654. §. wann es um Gränzen. 51. ausdrücklich verordnet, daß, wann es um Gränzen / Waidgang / Jagen und andere dergleichen *Jura* und Gerechtsamkeiten zu thun / und den Augenschein einzunehmen vonnöthen ist / zu des Richters besserer *Information* eine jede Parthey einen richtigen Abriß des strittigen Orts *produciren* / und *ad Acta* bringen solle.

Die Partheyen sollen einen richtigen Abriß der strittigen Markungen ad Acta bringen.

Ruland. *de Commiss. part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 10. *n.* 3. Brunnem. *process. Civ. cap.* 22. *num.* 11. Stryk. *in usu modern. ad ff. tit. fin. regund.* §. 8.

Wiewol besser, wann der Richter selbst die Besichtigung vornimmt.

Alldieweilen aber dergleichen Risse mehrentheils von einem jeden zu seinem Vortheil eingerichtet werden, und dahero, wann beede Theil dergleichen ad Acta bringen, gemeiniglich ein grosser Unterschied in denen Haupt-Puncten sich darinnen zu befinden pflegt, daß es hernach wieder auf einen neuen Beweiß ankommt, so ist es besser, daß die Besichtigung durch den Richter selbst, oder gewisse darzu verordnete Commissarien, vorgenommen, und darbey ein Abriß von dem strittigen Ort gemacht werde.

Ludovici in der Einleitung zum *Civil-Proceſs. cap.* 21. §. 6. Brunnem. *cit. cap.* 22. *num.* 11. *circa fin.*

Wie der Abriß zu verfertigen?

Der Abriß aber ist durch einen verständigen und verpflichteten Mahler zu verfertigen, da dann vörderist alle Gelegenheit durch hierzu dienliche Instrumenta eigentlich und mit Fleiß in Grund zu legen, die plagæ mundi, der Auf- und Niedergang/ Mittag und Mitternacht wol zu observiren, die Marksteine oder andere Gränzen ordentlich nach einander zu verzeichnen, die anstossende Ort auch darbey anzuhencken, und die Refier also zu præsentiren, daß es mit dem wahren Situ pünctlich übereinstimme, und demselben allerdings conform und gemäß seye.

Knichen. *de jur. territ. cap.* 3. *num.* 99. Ruland. *part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 15. *num.* 2. *seqq.*

Responsum.

4. Und dahin gehet auch das von der Löbl. Juristen-*Facultät* zu Halle *mens. Octobr. A.* 1732. ertheilte *Responsum*, folgenden Innhalts: Auf gesuchte *Restitution* und erfolgte Gesetze in Sachen *J. R.* von *G.* und *J. J. R. Imploranten* an einem/ und Philipp von *B. Imploraten* am andern Theil erkennen ꝛc. auf eingeholten Rath unserer Rechtsgelehrten für Recht: daß zuvorderst nach Maßgebung der Rechte durch eine anzuordnende neue *Commission* mit Zuziehung eines beeydigten *Geometræ* ein *accurater* Abriß von dem *vol.* 1. *fol.* 257. *seqq.* befindlichen *B.* Bericht *ad acta* zu bringen/ und darinn so wohl die 6. unstreitige/ als der 7de aufgefundene aber noch streitige Grenz-Brincke mit denen dabey befindlichen 2. andern Brincken/ so wie sie durch das grosse

Bruch

Bruch gehen / und in einem Triangel liegen sollen / nebst der Lage der dreyen Güther *W. B.* und *Z.* wie auch des aus der *K.* See kommenden Flusses / und des *E.* nicht weniger der streitigen Wiesen / und der *in anno* 1645. vertauschten Länderey aufzeichnen / und diese Oerter eigentlich bemercken zu lassen / auch zu berichten / wie ferne dieser neue Riß und der aufgefundene grosse Haupt-Brinck mit dem Gränz-*Recess* überein komme / worauf alsdann / und wenn solches geschehen / wegen der gesuchten *restitution in integrum* ergehen soll / was Rechtens ist. V. R. W.

Rationes Dubitandi.

OB wohl die *Acta* ergeben / daß 1.) durch die angeordnete *Commissiones* bereits / wo die sieben Gränz-Brincke belegen sind / zur Gnüge untersucht worden / sonderlich 2.) was den 7den betrifft / solcher bey der letzteren *Commission* aufgefunden / und von denen *Commissariis* theils *Signa*, welche dieses darthun / beygebracht / theils auch *expresse* dabey / daß solcher mit dem Gränz-*Recesse* überein treffe / versichert worden / dannenhero 3.) derer *Impetranten* Anführen / als ob der *O.* nicht in gerader Linie / sondern gantz zur Seiten liege / auch nicht durch den Bruch gehe / sondern fast mitten in demselben zwischen einen Morast weit von der *K.* See entfernet sey / ungegründet zu seyn scheinet / viel weniger 4.) die *privatim* gemachte *Ichnographie* einige *reflexion meritiret* / welche durch den *commissarischen* Bericht leicht wiederlegt werden kan; bey diesen Umständen 5.) die anderweit verlangte *Commission* und Verfertigung einer *Ichnographie* nur zu mehrer Weitläufftigkeit und Streit dienen würde / zumahl nicht zu befinden / daß die Beybringung derselben ein *Essentiell*-Stück des *Processes* sey; und 6.) was in dem Reichs-Abschiede davon verordnet worden / auf dasige *judicia* nicht zu *appliciren* / weil jener / nach *Impetrat*ens Anführen *vol.* 11. *n.* 15. nur die

Reichs-*Judicia reguliret*/ in dasigen Landen aber besondere *Proceſs*-Ordnungen *publiciret* sind/ aus welchen *Motiven* die vorigen *Sententionantes* solches nur *ad bene esse referiret*/ mithin es das Ansehen gewinnet/ als ob auf dieses *Postulatum* nicht zu sehen/ sondern so fort über die *Caussales* der *restitutionis in integrum* zu erkennen sey.

Rationes Decidendi.

DJeweil aber dennoch 1.) bißhero darüber vornehmlich mit gestritten worden/ ob der aufgefundene 7de Gränz Brinck dem Gränz-*Receſs conform* sey/ welches *Impetraten* gleich von Anfang in Zweifel gezogen/ und einen nicht geringen Unterscheid nach dem *ad acta* gegebenen Abriß darinn gefunden zu haben vermeynen; Und obwohl 2.) denenselben hierunter der *Commissarisch*e Bericht *vol.* 1. *fol.* 257. gäntzlich zuwider ist/ dennoch dabey deren *Petitum*, einen neuen Abriß nach dem *B.* Bericht *ad acta* verfertigen zu lassen/ nicht ausser Augen zu setzen/ wohl erwogen/ 3.) bereits die vorigen *Sententionantes* in ihren ertheilten *Rationibus* wegen dessen Ermangelung einige *Difficult*äten angemercket/ und/ wie es nicht undienlich gewesen seyn würde/ wenn *Ordinarius cum adjunctis Commissariis* einen Riß nach dem letztens aufgefundenen *O.* der *Relation* beygefüget hätten/ hinzugefüget/ welches *Monitum* für desto gegründeter zu achten. Da bekannt ist/ *quod per ichnographias & schemata judicii facilior causæ cognitio reddatur, & negotium maxime intricatum luci ante oculos exponatur;*

Leyser. *in meditat. ad ff. vol.* 11. *spec.* 114. *n.* 5.

Dannenhero 5.) in denen Reichs-Abschieden ausdrücklich versehen ist/ daß wenn es um Gränzen und andere dergleichen *Jura* zu thun/ und den Augenschein einzunehmen vonnöthen/ zu des Richters besserer *Information* eine jede Parthey einen richtigen Abriß zu *produci*ren schuldig seyn solle;

Recess. Imp. de A. 1654. §. 51.

welches

welches 6.) kein *lex particularis* ist / und nicht bloß *ad judicia imperii* zu *restringiren* / sondern alle *judicia* angehet / und *rationem universalem* zum Grunde hat / wie denn 7.) die bewährteste Rechts-Lehrer hiebey *statuiren* / *quod in controversiis de finibus agrimensores & pictores adhibendi sint, qui omnia accuratissime metiantur, loci qualitatem & circumstantias delineent, graphiceque depingant, ut judex confecta hoc modo ichnographia uno obtuto videre possit, pro quo sit pronuntiandum;*

Stryk. *de jure sens. diss.* 1. *c.* 2. *n.* 10. Jac. Brunnem. *de jure limit. provinc. c.* 11. §. 9. Brunnem. *ad L.* 11. *ff. fin. regund. n.* 7. Oettinger. *de jure limit. lib.* 2. *c.* 6. *n* 11. Knichen. *de jur. territ. c.* 3. *n.* 99. Ruland. *de Commiss. p.* 2. *lib.* 3. *c.* 15. *n.* 2. *seqq.* Homburg. *in Consil. Helmstad.* 240. *n.* 5.

wie denn 8.) die Verfertigung dergleichen Risses in dieser Sache zu keiner Weitläufftigkeit und mehrern Streit dienet / sondern wenn solcher bewerckstelliget worden / sich so wohl gleich ausweisen wird / ob der *Impetraten Gravamina* einigen Grund haben / als auch künftig solchergestalt viele Streitigkeiten / welche wegen der Gränzen der 3. Güter *W. B.* und Z. entstehen können / verhindert werden / und bey Zusammenhaltung der *Ichnographie* mit dem Gränz-*Recess de jure singulorum* mit leichter Mühe wird geurtheilet werden können / mithin wir der *Impetranten* Suchen hierunter zu *deferiren* / denen Rechten gemäß zu seyn erachtet / und biß dieser Punct bewerckstelliget worden / die Erkänntniß in der Haupt-Sache aussetzen müssen; So sind wir nach Innhalt des Urthels zu erkennen bewogen worden.

Observatio X.

1. Diese Abrisse aber müssen dem Richter beyzeiten annoch übergeben werden; dann nach beschehener Conclusion und in termino inrotulationis sind sie nicht mehr zulässig. Dann obzwar ansonsten bey der Inrotulation die Responsa angenom-

Dergleichen Abrisse sind beyzeiten zu producirn, und werden in dem Inrotulations-Termin nicht mehr angenommen.

genommen werden; so hat es jedoch eine ganz andere Beschaffenheit mit denen Abrißen. Die Responsa schaden dem Gegentheil wenig, indeme der Richter denenselben bey Entscheidung der Sache nachzugehen nicht verbunden, wie aus dem jüngern Reichs-Abschied *de A.* 1654. §. 96. zu ersehen, verb: Die *Consilia* sollen weder *in referendo* noch *votando* Ziel und Maas geben / noch / so viel das *Factum* belanget / auf einigerley Weiß *attendir*t werden; Da hingegen die Schemata und Abrisse von grösserer Wichtigkeit, und der Richter auf selbige bey Entscheidung der Sache, sehr zu reflectirn pflegt; dergleichen aber nach der Conclusion, nicht mehr zu admittirn, damit dem Gegentheil nicht die Gelegenheit zu antworten, und die Irrthümer, wann einige zu seinem præjudiz begangen worden, zu entdecken benommen werde.

Leyser *in meditat. ad ff. specim.* 114. *num.* 5.

Responsum. 2. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Helmstätt *mens. Januar. A.* 1718. gesprochen. Verb. Wird zu wissen verlanget / ob es nicht bey der einmal geschehenen *Conclusione in causa*, und *inrotulatione actorum* zu lassen / und das von Fechtmann *post conclusionem ad acta* gebrachte *Schema* hinwiederum zu *removir*n seye? Nun verstatten zwar die Rechts-Lehrer *in termino inrotulationis* noch einige *responsa juris* beyzulegen: Dieweil es aber dannoch mit denen *Consiliis* und *Responsis* eine ganz andere Beschaffenheit hat / indem selbige weder *in referendo* noch *votando* Ziel und Maas geben / noch so viel das *Factum* belangt / einigerley Weiß *attendir*t werden sollen; Hingegen ein dergleichen *Schema* eben zu dem Ende / daß es den *Judicem in facto* besser *informir*en solle / beygelegt wird; So ist das von Fechtmann beygelegte *Schema* hinwiederum zu *removir*n / und es bey der einmal geschehenen *Conclusion* und *Inrotulation* zu lassen.

Dergleichen Abrisse werden auch extrajudicialiter in gütlichen Handlungen nützlich gebraucht.

3. Dergleichen Abrisse und Schemata sind auch von denen Arbitris, *extrajudicialiter*, in gütlichen Handlungen nützlich zu gebrauchen: Dann weiln man nach genommenen Augenschein ohnmöglich alle Sachen so eigentlich in frischen Gedächtnus erhalten kan,

kan, so können dieselbe sich aus sothanen vor Augen liegenden Abriß, besser und genauer informirn, und desto behutsamer einen verträglichen Entscheid treffen.

Ein dergleicher Abriß strittiger Gränzen und Markungen/ nebst dem von einem *Commissario* verfertigten Besichtigungs *Protocoll*, ist unten in dem Anhang dieses *Tractats sub Num. II.* zu finden.

Observatio. XI.

1. IN Entscheidung der nachbarlichen Gränz-Strittigkeiten sollen so wohl die Untergänger als Richter/ zuvörderist auf die Markungs Lager- und Fluhr-Bücher und Bezirks-Briefe/ wie nicht weniger auf die Pacta und Verträg/ wordurch dergleichen Controversien sind gehoben und erörtert worden, und wann dergleichen nicht vorhanden, auf das alte Herkommen/ Gewohnheit und unverruckte Observanz eines jeglichen Orts, ihr Absehen richten, und von derselben nicht abweichen. Dann der Usus und Observanz ist heuntiges Tags die beste Lehrmeisterin in dergleichen Controversien, und solchem nach billich pro norma normante zu achten. Also daß ein Richter, welcher wider das übliche Herkommen und Gewohnheit ein Urthel fället, eben so wohl eine Nullität begehet, und der Parthey ad interesse gehalten ist, als ob er wider die gemeine Rechte gesprochen hätte.

Die Richter sollen vörderist auf die Gewohnheit das Absehen haben.

Wer wider die Gewohnheit spricht, begehet eine Nullität.

L. prolatam 4. *Cod. de sent. & interlocut.* Auth. *jubemus, in fin. Cod. de judic. cap. venientes. X. de jurejur. & cap.* 3. *X. de eo qui mittit in possess.*

2. Dann die Gewohnheit ist ein Gesetz/ und wird an selbigem Ort, allwo sie vigiret, pro jure *communi* gehalten.

L. omnes populi, 9. *ff. de Just. & Jur.* §. 9. *Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civil.* ibique Dd.

3. Ist sie nun ein Gesetz/ oder hat die Krafft desselben, so muß sie auch von dem Richter in Verfassung des Urthels allerdings

beobachtet werden, will anders der Richter, wie vor erwehnt, die Nullität vermeiden, und sich keine Gefahr auf den Halß ziehen. Dannenhero auch denen Assessoribus am Kayserlichen Cammer-Gericht injungiret wird, daß sie in vorfallenden Strittigkeiten nach redlichen / ehrlichen und ausländischen Ordnungen / *Statuten* und Gewohnheiten richten sollen, wie ausdrücklich in deren *Juraments*-Formul enthalten, welche zu finden

in *Ordinat. Camer. de Anno* 1555. *part.* I. *tit.* 57.

Observatio XII.

Was der Richter bey Entscheidung der nachbarlichen Gränz-Strittigkeiten ferner zu beobachten habe?

1. Hiernechst soll der Richter auch vörderst auf die *Possession* sehen, wie viel nemlichen vor jetzo einer besitze, und dieses ist allhier dardurch genugsam erwiesen, wann einer zum Exempel, den Acker hat säen / pflügen und bauen lassen.

Bartol. *ad L.* 30. §. 5. *ff. de acquir. possess.*

2. Hernach soll er nach den Eigenthum forschen, was ein jeder desselben Orts eigenthumlichen berechtiget; Dann so viel einer Recht hat, so viel abgetheiltes soll er auch besitzen. Hierauf soll er durch einen geschwohrnen Feldmesser ausmessen lassen, wie viel der Kläger zu wenig habe, als er hätte haben sollen, und wie viel vor jetzo ein jeder besitzet, und wann es nöthig, soll der Richter sich selbsten auch an den strittigen Ort verfügen, den Augenschein einnehmen, und die Partheyen an den Ort, worüber der Streit, vernehmen und anhören.

L. 8. §. *ad Officium. ff fin. regund. L.* 3. *Cod. eod.*

3. Wann er nun also die Sache untersucht, soll er endlichen so wol in *possessorio* als *petitorio* entscheiden, was und wie viel einem jeglichen gehöre, und wo die Güter aneinander gränzen, Steine setzen, und zwar entweder zuweiln ganz neue aufrichten, zuweiln aber nur die alten erneuren, oder die ausgerissene wieder an ihre vorige Stelle setzen lassen.

Schneidewin. *ad* §. 20. *Instit. de actionib. num.* 21. *per tot.*

Obser-

Observatio XIII.

1. IN Untersuchung und Erneurung der Markungen / so etlicher massen in Abgang gekommen / sind die alten Gemerck und Zeichen in alle Weg in Obacht zu nehmen, und denenselben nachzugehen, und soll man sich die neuen Ziel / welche nur von einem Theil angegeben werden, nicht hindern lassen. Dann es wird nicht dafür gehalten, daß die alten Markungen geändert werden, es werde dann erweißlich dargethan, daß man neue gesetzet habe. Denen alten Gemerken soll man nachgehen.

L. 1. & 2. Cod. de fund. limitroph. L. in nomine Domini, Cod. de Offic. Præf. Prætor. Afric. L. in finalibus, ff. fin. regund. L. 2. Cod. eod. Mynſ. *Cent.* 6. *Obſ.* 27. *num.* 3.

2. Solchemnach hat man vor allen dahin zu sehen, daß, so viel möglich, die alten / und wegen Länge der Zeit unkenntlich gewordene Gränz- und Marksteine / Bäume und dergleichen nach ihren gewöhnlichen Kennzeichen aufgesucht und verneurt werden. Daferne es aber keine Möglichkeit / selbige wiederum aufzufinden / so hat man dahin zu sehen, ob nicht in denen alten Lager-Büchern / Catastris, oder auch bereits verzeichneten alten Charten / und Urkunden / aus ihren Beschreibungen so viel zu nehmen, daß man die rechte Gränze finden und setzen könne, wie dann auch überhaubt das strittig gemachte Eigenthum einer Sache aus Urkunden am besten herzuhohlen.

Hert. *tom.* 2. *deciſ.* 34.

3. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Gießen den 18. *Octobr. An.* 1705. gesprochen, verb. In Sachen Hanns Heinrich Weichen / Klägern an einem / entgegen und wider Andreas Meyers *Relicten* / jetzo Ernst Wobekings Ehefrau / Beklagte am andern Theil / soll zuvörderst Beklagte wegen ihrer Kinder / sich zu diesem *Processs legitimirn* / darauf wird auf vorgehabten Rath ohnpartheyischer Rechtsgelehrten / allen Ein- und Fürbringen nach /

hiermit vor Recht erkannt: daß Beklagte schuldig / wegen der in Besitz habenden Stücke Länderey / ihren Meyer-Brief zu *edi*rn / und wann selbiger mit Klägern Meyer-Brief gleichlautend befunden worden / die Länderey *quæstionis* durch einen Land-Messer in zwey gleiche Theil zu setzen / und Klägern die Halbscheid davon auszufolgen seye. V. R. W.

Rationes Decidendi.

BEtreffend die Haubt-Sache / hat Kläger nach der obangezogen *Sentenz sub num. Actor.* 2. einen Meyer-Brief *de An.* 1703. von Herrn Hieronymo von Münchhausen *producirt* / krafft dessen er mit denen unterhabenden $1\frac{1}{2}$. Morgen Scheppel Landes / in dem Fehnrohr Masch / oder in Scheren Winckel genannt / belegen / sonsten drey Morgen in sieben Stücken / daselbst gelegen / wovon *NB.* die Helft / als $1\frac{1}{2}$. Morgen / jetzo der Kellen Wirth / Andreas Meyer / zum Rotenberg / um den Zinnß in *Possession* habe / benennt worden / und begehrt also *sub Num. Actor.* 5. daß Beklagte gleichfalls ihren Meyer-Brief *edi*re / worzu diese sich nicht verstehen will;

Alldieweiln aber Kläger durch seinen Meyer-Brief sattsam dargethan hat / daß ihme die Helft der Länderey *quæstionis* zukomme / so muß Beklagte dergleichen thun; *nam in judicio finium regundorum a judice litigantibus, quo ab utraque parte documenta edantur, injungi potest;*

vid. Mev. *part.* 2. *decis.* 127.

Und wann nun selbiger / des Klägers Meyer-Brief / gleichlautend wird befunden werden / so ist die Sache klar / und kan sich Beklagte nicht entbrechen / das / was sie über die Helft hat / an Klägern abzutretten.

Observatio XIV.

1. IN Messung der Felder sind die Marckstein nicht in das Meß zu nehmen, weil sie das Feld allein einschliessen, und wie weit der eingemarckte Platz reiche, Anzeigen geben, auch nicht zum Grund und Boden, oder einen Theil allein gehören, sondern unzertheilt gemein seyn. Die Gränzen sind nicht zu messen.

L. 3. in fin. & L. sequenti, ff. fin. regund. Hieron. de Monte *de finib. regund. cap.* 22. *num.* 1. Tusch. *pract. concl. tom.* 2. *concl.* 698. *num.* 2.

2. Wie dann auch die Stein/ Bäume/ und anders/ so am Unterziehl stehen, gemeinschafftlich seyn, und jedem Anstösser zur Helfft zugehören. Was am Untermarck stehet, ist theilbar.

L. 59. *ff. commun. divid.* Paris de Puteo *in verb. limes, de V. S.*

3. Doch wann ein Rain zum Untermarck geordnet, gehört er dem Besitzer des obern Ackers/ von unten an biß oben auf die Ebene, ganz allein zu, und hat sich der Besitzer des untern Ackers hierüber im geringsten nicht zu beschwehren, weiln ihme ein anders Commodum dafür zu statten kommt; Dann was er auf seinen Acker vornimmt, das gereichet dem Innhaber von dem obern Acker zum Schaden, und gleichwie alle Fettigkeit der Erden zu dem untern herab laufft: also hat er auch die Beschwehrden von dem Wasser, welches auf ihn zufließt, und in dessen Absehen, wird gesagt, daß der untere Acker naturaliter dem obern dienstbar seye. Ein Rain gehört zum Ober-Acker.

L. 1. §. *ult. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Oettinger. *de fin. regund. lib.* 1. *cap.* 18. *num.* 10.

4. Was in dergleichen Materie die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorf den 23. Aug. An. 1738. vor ein *Decisum* ertheilt/ das erhellet aus nachfolgenden: In *Appellations*-Sachen Burgermeister und Apotheckers zu Ulm/ Johann Georg Birschoffs/ *Appellant*en an einem/ entgegen und wider Meister Balthasar Heinrich Weißen/ Schwarz-Färber da- Responsum.

selbst/ *Appellat*en am andern Theil/ erkennen und sprechen Hochfürstl. Schwarzburgische zu denen Jllmischen *Expeditionen* verordnete Räthe zu Rudolstatt/ auf eingeholtes Gutachten auswärtiger Rechtsgelehrten/ hiermit vor Recht: daß es/ Einwendens ohngehindert/ bey dem am 4. *Julii A.* 1737. eröffneten/ und *fol. Actor.* 6. *vol.* 1. befindlichen Urthel lediglich sein Verbleiben habe/ anbey auch weniger nicht *Appellant* die bey dieser *Instanz* aufgelauffene Unkosten auf vorhergehende *Liquidation* und Richterliche *Moderation* dem *Appellat*en zu erstatten schuldig. V. R. W.

Daß diese Urthel denen Rechten und uns zugefertigten *Act*en gemäß ꝛc.

Rationes Decidendi.

OBzwar 1.) *Appellant* unter andern anführet/ es habe der *Appellat* mit seinen *Exceptionibus*, die ihme laut *fol. Actor.* 8. der *Proceß*-Ordnung gemäß/ *ante terminum* annoch schrifftlich einzureichen *injungir*t worden/ sich versäumet/ und seye nunmehro schlechterdings abzuweisen; Hiernechst 2.) könne *Appellat* selbst nicht abredig seyn/ daß er die völlige Genüge seines Grund-Stucks/ ja noch Uberschuß an demselben habe/ mithin den Rand *quæstionis* zu seinem Grund-Stuck nicht ziehen möge/ da vielmehr 3.) besag *rotuli testium fol. Actor.* 15. *seqq.* sothaner Rand ehemaln dem Heinrich Andreas Ritze/ als vorigen Besitzer deß untern Ackers als ein *Pertinenz*-Stuck/ eigenthumlich zugestanden/ und von diesem auf *Appellant*en mit und nebst dem Felde nunmehro *transferir*t/ diese strittige Rand-Sache auch schon längstens vorhero zwischen Ritz und Meißner gerichtlich entschieden und ausgemacht worden/ und also *exceptio rei judicatæ* im Weg stünde; Wie dann 4.) der augenscheinlichen Billichkeit gemäßer/ daß ein solcher Rand nicht dem obern/ wie in dem *Decreto pro basi & ratione decidendi* angenommen werden wollen/ sondern

dern

dern vielmehr dem untern angränzenden Grundstück zur Wehr und Schutz diene/ auch diesem von Rechts wegen zugetheilt werden müsse; Und wann auch gleich 5.) ansonsten sothane Rainen dem *Possessori* deß Ober-Ackers *adjudicirt* würden/ solches jedoch allhier nicht angienge/ weiln *Appellant* zur Genüge erwiesen/ daß der Rand ihme eigenthumlich zustünde;

Alldieweiln aber 1.) gleichwoln deß *Appellaten merita causæ* genugsam *fundirt*/ dahero wann gleich *in Solennibus* etwas unterlassen/ so ihme zu einigen *Præjudiz* gereichen möchte/ jedannoch eben nicht so genau und *stricte* auf die *Solennitates* und *nuda formalia*, als vielmehr *ad ipsa causæ merita*, gesehen zu werden pflegt/ *maxime cum in Dicasterio Principis magis æquitas, quam rigor juris considerari soleat, & plus ad rem ipsam, quam formalium accurationem sit respiciendum, idque eum in finem, ut lites dirimantur;*

Gail. 1. *Observat.* 42. *num.* 1. Tabor. *relat. Argent.* 32. *num.* 6. Mev. *part.* 2. *decis.* 29. *num.* 4. & 5. Hert. *vol.* 2. *decis.* 647. *num.* 11. Schöpf. *vol.* 1. *decis.* 43. *num.* 4.

Solchemnach denen *aureis verbis L.* 8. *Cod. de judic.* nicht unbillich statt und Platz zu geben/ *ubi ita Augusti: placuit in omnibus rebus præcipuam esse justitiæ æquitatisque, quam stricti juris rationem;*

add. cap. ad petitionem. X. de accusat.

Hiernechst 2.) *quantum ad materialia*, bey vorgenommener Besichtigung beederseits Aecker von denen 3. Märckern/ laut derselben *Attestat sub Signo* ⊙ *fol. Actor.* 4. *vol.* 1. ausgemessen/ und an keinem ein Abgang gefunden worden/ auch das Stuck *quæstionis* kein Acker/ sondern ein zwischen beeden Feldern gelegener Rand oder Rain/ gewesen/ mit welchem es nach Ausweiß derer von Burgermeister und Rath der Stadt Ulm/ und denen verpflichteten Märckern daselbst/ ausgestellten *Attestatorum, fol. Actor.* 33. & 34. *vol.* 2. diese Beschaffenheit hat/ daß sothaner Rain dem

obern

obern Acker / welchen der *Appellat* innen hat / zum Schutz und Verwahrung dienen muß / und von dahero nicht umgerissen und eingeebet werden darf / weiln Klägers höher liegender Acker Berg einfallen / und also zusammt der guten Erde / auch die Besserung auf deß Beklagten Acker sich setzen / ihme also zum Vortheil / jenem hingegen zu mercklichen Schaden herunter sencken muß / auch bey denen Wirthschaffts- und Ackerwercks Verständigen eine ganz ausgemachte Sache ist / daß die anstossende Ränder und Raine denen vorliegenden Aeckern / zum Schutz und Befriedigung dienen müssen / die unten habende Aecker-Besitzere aber / deren sich nicht anmassen können; Wie dann auch 3.) insonderheit *Johannes Oettingerus* von denen Rainen also schreibet: Wann ein Rain zum Untermarck geordnet / so gehört er dem Besitzer deß obern Ackers von unten an / biß oben auf die Ebene / ganz alleine zu / und hat der Besitzer deß untern Ackers sich hiervon nichts anzumassen;

tr. de finib. regund. lib. 1. *cap.* 18. *num.* 10.

Dahingegen 4.) auf den von *Appellanten ad Acta* gegebenen Zeugnus *Rotulum fol.* 15. *seqq.* wordurch er das Eigenthum deß *quæstionirten* Raines oder Randes zu erweisen vermeinet / von dahero nicht zu *reflectirn* gewesen / weiln 1.) der *producirte* Zeug / Heinrich Ritze / nur *unicus & singularis* und also allhier nichts erweiset / 2.) ein *Fallit* und *Banquerot*, dergleichen Personen aber kein tüchtiges Zeugnus denen Rechten nach / abzulegen vermögen;

Farinac. *de testib. quæst.* 56. *num.* 446. Mascard. *de probat. concl.* 738. *num.* 8.

Worzu 3.) noch kommt / daß Zeuge selbsten seinen Acker mit und nebst gedachten Rand als ein *Pertinenz*-Stuck dem *Appellanten* zu kauffen gegeben / da dann bekannt / *quod venditor in causa Evictionis, qua cum emtore agitur de re ven-*

vendita, ob commodum vel incommodum hoc casu ad ipsum resultans, pro emtore testis esse nequeat;

Carpzov. *part.* 1. *Const.* 16. *def.* 68. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. de testib.* §. 22. Farinac. *de testib. quæst.* 60. *num.* 325.

Wie dann auch *testis* selbsten *ad art. probat.* 9. 10. 11. & 12. nicht einmahl sagen und behaubten kan/ daß diese strittige Rand-Sache gerichtlich untersuchet und abgeurtheilt/ und der Rand ihme zu erkannt worden/ da vielmehr *ex art. probat.* 6. & 7. das *Contrarium*, und zwar so viel sich geäussert/ daß diese Vermarckung und Zueignung deß Randes nur einseitig ohne beyseyn deß damahligen *Possessoris quæstionirten* Randes/ auch ohne Vorwissen deß Raths geschehen/ und der Meißner sich hernachmaln zum öfftern dargegen *movirt* habe; solchemnach der Beweiß/ bey so bewandten Umständen hinweg fällt/ mithin einig und allein deme allhier nachzugehen/ was in solcherley Fällen *juris & consuetudinis*; So haben wir nicht anders erkennen mögen/ als daß die vorige Urthel schlechter Dings zu *confirmiren*/ auch/ weiln Rechtens/ *quod Appellans victus in Expensas sit condemnandus*,

Ludovic. in der Einleitung zum *Civil-Proces cap.* 33. §. 44. Hert. *vol.* 2. *decis.* 16. *num.* 4. Lauterbach. *dissertat. de Expens. victor. th.* 20.

den *Appellanten* anbey in die bey dieser *Instanz* aufgelaufene Unkosten/ *prævia moderatione judiciali*, fällig zu vertheilen.

Decanus und andere Dd. der Juristen-Facultät bey Nürnbergischer Vniversität zu Altdorf.

5. Das ganze *Protocoll* aber/ so in dieser Sache in erster *Instanz* geführet worden/ nebst dem darinnen ergangenen vorigen Urthel/ samt denen *Attestatis* der Märcker/ sind unten in dem *Appendice* oder Anhang sub *Num VI.* befindlich.

S Obser-

Obſervatio XV.

Es iſt mehr auf die Anwand, als auf die Art des Feld-Baus zu ſehen.

SOnſten ſoll man in Angeben der Gränzen vielmehr auf die Anwand und Untermarck ſelbſt, als die Art des Baues der anſtoſſenden Güter ſehen, weilen dieſelbe offtermals verändert, und aus einem Weingarten ein Acker, oder aus einem Acker ein Weingarten, oder aus einer Wieſen einen Neugereut, oder aus einem Wald ein fruchtbar Gut und dergleichen gemachet wird. Wann derohalben die Anſtöſſer mit denen alten Gränzen in der Art des Baues nicht überein ſtimmen, ſo darff man ſich daſſelbe nicht irr machen laſſen, ſondern bey dem gewöhnlichen Unterziehl verbleiben.

Tuſch. *pract. concl. tom.* 2. *lit. C. concluſ.* 694. *num.* 1. Oettinger. *tr. de finib. regund. lib.* 2. *cap.* 7. *n.* 14.

Obſervatio XVI.

Ob wider den nach Relation der Feldmeſſer gefällten Ausſpruch einig Remedium ſtatt finde?

1. ES entſtehet die Frage: Ob wider den nach *Relation* der Feldmeſſer gefällten / und *in rem judicatam* ergangenen Richterlichen Ausſpruch / dem Verurtheilten annoch ein *Remedium* zu ſtatten komme? Es ſind zwar viele von denen Rechtsgelehrten der Meynung, als ob ein ſolcher Sentenz niemaln *in rem judicatam* erwachſe.

Berlich. *part.* 1. *concl.* 47. *num.* 30. *ſeqq.* Ruland. *de Commiſſar. part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 3. *num.* 8. Maſcard. *de probat. quæſt. prælim.* 8. *num.* 16.

2. Allein es erhellet das Widerſpiel aus der *Nov.* 7. *cap.* 3. §. *ſcire autem*, allwo das, worüber die Baumeiſter oder andere Handwercks-Leute ihren Ausſpruch gemacht, für gültig und kräfftig gehalten wird: dann es muß auch hierinnen der Streit ſeine Endſchafft erreichen.

Carpz. *Jprud. forenſ. part.* 1. *Conſtit.* 26. *def.* 4.

3. Und

3. Und wann denen Kunsterfahrnen Glauben beygemessen werden soll, so muß auch der Sentenz, welcher auf deren Relation sich gründet, gültig und zu Recht beständig seyn.

Berlich. *part.* 1. *concl.* 59. *num.* 35. Thessaur. *decis.* 25. *num.* 2. Ar. Pinell. *ad L.* 2. *Cod. de rescind. vendit. part.* 3. *cap.* 4. *num.* 6. *vers.* Sed ego verius.

Observatio XVII.

1. DOch ist die vorige Meinung also zu temperiren, daß, wann die Sentenz auf den eingenommenen Augenschein sich gründet, solche zwar in so weit die Krafft Rechtens erreichet, daß hierwieder kein rechtlich Remedium mehr statt findet; daferne aber post *rem judicatam*, durch einen Augenschein dargethan werden kan, daß die vorhergehenden Feldmesser in ihrer Relation geirret, so stehet der Effect von dem *in rem judicatam* ergangenen Urthel dem Verurtheilten nicht also in Weg, daß ihme nicht sein Recht wider das Urthel durch einen von neuen vorzunehmenden deutlichern Augenschein darzuthun, erlaubt seyn solte.

Wann gleich der Sentenz in rem judicatam ergangen, kan nichts destoweniger der Augenschein nochmaln vorgenommen werden.

Brunnem. *process. Civ. cap.* 22. *num.* 2. Dd. *in cap. fraternitatis, circa medium. X. de frigid. & malef.* Stryk. *tr. de jur. sens. dissert.* 1. *cap.* 3. *num.* 8. *seqq.*

2. Dann aus dem Augenschein wird die Falschheit der Instrumenten und Zeugen erwiesen, und also ist der Sentenz billich zu retractiren.

L. Divus Hadrianus. 33. *ff. de re judic. L.* 1. *& tot. tit. Cod. si ex falsis. instrument. judic.* Pacian. *de Probat. lib.* 1. *cap.* 47. *num.* 86.

Und obgleich für die Documenta und Zeugen, in Ansehung welcher das Urthel gefället wird, eine rechtliche Præsumtion militiret: so muß doch sothane Muthmassung nothwendiger Weiß der Warheit und Klarheit der That weichen und nachgeben.

L. 137. §. 2. *in fin. ff. de v. O.* Brunnem. *d. cap.* 22. *num.* 2.

Observatio XVIII.

Ob die Revision die Wollziehung des Urthels suspendire?

1. Es entstehet die Frag: Wann an dem höchsten *Appellations*-Gericht in strittigen Gränz-Sachen ein Urthel eröffnet wird / und der *succumbi*rende Theil ergreifft darwider das *Remedium Revisionis*, ob der Richter / währender *Revision*, den von Ihme ausgesprochenen *Sentenz* zu vollziehen berechtiget seye? Die Ratio decidendi beruhet darauf: Ob die *Revision* die *Execution suspendi*re und aufhebe? Gailius stehet in der Meinung: es seye die Execution währender Revision so wohl nach dem gemeinen, als nach dem Cameral-Recht keineswegs vorzunehmen, sondern bis zu gäntzlicher Entscheidung der Sache in suspenso zu lassen, aus Ursach, weilen 1.) die Revision die Natur und Eigenschafft der Appellation an sich habe, welche zu dem Ende eingeführet, damit dardurch die Unbilligkeit so wohl, als auch die Unwissenheit der vorigen Richter, möge untersucht und verbessert, mithin also niemande einig Unrecht zugefüget werden. Nun seye aber 2.) bekannten Rechtens, daß, pendente lite oder wehrenden Process, nichts zu unternehmen seye;

Rationes pro affirmativa.

Lib. 1. *Obs. pract.* 154. *& tr. de arrest. cap.* 12. *num.* 4. *& seqq.* consentit Heig. *lib.* 1. *qu.* 10. *num.* 64. *seqq.* Modestin. Pistor. *part.* 4. *qu.* 157. *ibique* Jacob. Schult. *num.* 22. Petr. Frider. Mindan. *lib.* 2. *de mandat. cap.* 28. *num.* 2. *seqq.* Besold *ad Jus Municip. Würtemb. disp.* 1. *th.* 168. *& in tr. de appellat. cap.* 9. *circa fin.* Hering *de fidejuss. cap.* 15. *num.* 89.

2. Und daß diese Meinung dem gemeinen Wesen nüzlich seye, behaubtet

Rudinger. *Cent.* 4. *Observat.* 34. *num.* 11. *& per tot.* Klock. *in vot. Cameral. relat.* 30. *num.* 99. *seqq.* add. Carpz. *Jprud. forens. part.* 1. *Const.* 20. *def.* 16. *num.* 5. Knipschild. *de Civitat. Imp. lib.* 2. *cap.* 23. *num.* 217.

Observatio XIX.

1. HIngegen defendiret Bender. *tr. de reviſione. concluſ.* 20. nebſt andern mehr, daß die negativa, wie nemlich die *Reviſion* das einmal ausgeſprochene Urtheil von der *Execution* zu *ſuſpendiren* nicht vermöge/ denen Rechten gemäſſer ſeye, welches nicht unheiter ex Conſtitutione Imperatoris Juſtiniani, welche in Nov. 119. cap. 5. und der daraus gezogenen Auth. *quæ ſupplicatio. Cod. de precib. Imperat. offerend.* abzunehmen, allwo enthalten: Daß in Fällen, da keine Appellation mehr zugelaſſen, ſtatt denen aber das Beneficium Supplicationis verſtattet wird, der Sentenz ſo gleich zu exequiren ſeye, doch alſo, daß der gewinnende Theil hinlängliche Caution durch Bürgen beſtelle, auf den Fall erfolgender Reformation, demjenigen ein Genügen zu leiſten, was Urthel und Recht mit ſich bringen wird. Dann es wird dafür gehalten, daß diejenigen, welche wegen ihrer ſonderbahren Treu zu einem ſo anſehnlichen Amt erhoben werden, nach ihrer beywohnenden Klugheit und Würde, nicht anders richten werden, als derjenige, welcher ſie einer ſolchen Function vorgeſetzet hat. Rationes pro Negativa.

L. un. ff. de offic Præfect. Prætor. l. un. Cod. de ſent. Præfect. Prætor. Mynſ. 6. *obſ.* 15. *n.* 3. *&* 4. Merkelbach. *apud* Klock. *vol.* 2. *conſil.* 100. *n.* 7. *& per tot.*

2. Nun iſt aber die Reviſion ſtatt vor erwehnter Supplication eingeführet, indeme die Reviſion der vorigen Actorum von dem Oberherrn per modum gratiæ erhalten wird, das aber, ſo an eines andern Stelle angenommen worden, nimmt die Eigenſchafft deſſen an, an deſſen ſtatt es ſurrogiret wird. Die Reviſion iſt ſtatt der Supplication eingeführt.

L. 28. §. 1. *ff. de jurejurand. l.* 10. *Cod. de aquæduct.* Bender. *de reviſ. concl.* 10. *num.* 59. *ſeq.*

3. Hingegen flieſſet aus einem irrigen Principio, daß die Reviſion die Natur und Eigenſchafft der Appellation an ſich habe, geſtalten dieſe beede Remedia ſehr von einander differiren. Dann die Reviſion wird von dem Oberherrn per modum Supplicationis erhal- Wie ſie von der Appellation differire?

erhalten, und aus sonderbahrer Gnad verstattet, wann wegen Hoheit der Persohn, das Beneficium Appellationis nicht statt findet.

cap. ex literis. *X. de restitut. l. un. Cod. de sentent. Præf. Prætor.* Menoch. *consil.* 1044. *num.* 4. & 11.

Bey der Revision darf kein Theil etwas neues anführen.

4. Und dieses zwar zu dem Ende, damit die von dem Oberherrn ernannte Persohnen die Acta revidiren und untersuchen sollen, ob die, so das vorige Urtheil abgefasset, ein oder andern zur Sachen dienlichen Umstand aus Unachtsamkeit oder Nachläßigkeit übergangen, oder sonst einen Irrthum zu Schulden kommen lassen. Weswegen man auch nichts neues anführen darf, sondern es muß die Deduction auf beyden Seiten aus denen vorhin ergangenen Acten hergenommen werden.

Bender. *de revis. concl.* 1. *seqq.* Mindan. *de mandat. cap.* 26. *n.* 3. *seqq.* Schwannem. *proc. Camer. cap.* 75. Klock. *consil.* 82. *n.* 29. *vol.* 3. Zepper. *de revis. num.* 25.

In der Appellation ist vergönnt, neuen Beweiß beyzubringen.

5. Die Appellation aber erfordert die Reguln der Gerechtigkeit, und ist anbey in der Appellations-Instanz neuen Beweiß zu führen, oder wie man es sonsten zu exprimiren pflegt, *non deducta deducendi, non probata probandi* zugelassen.

L. per hanc. 4. *Cod. de temp. appellat.* Besold. *de appellat. c.* 13. *num.* 2.

Jedoch sub limitatione.

6. Woferne nur der Appellant, nach Anleitung des jüngern Rechs-Abschieds *de An.* 1654. §. wie ebenmäßig/ &c. 73. vermittels Eides erhärtet, daß er seines angegebenen neuen An- und Vorbringens in erster Instanz nicht Wissenschafft gehabt, oder solches dermahlen nicht einbringen können, oder einzubringen nicht vor nöthig oder dienlich geachtet, nunmehro aber dafür halte, daß solches alles zu Erhaltung seines Rechtens dienlich und nothwendig seye.

Observatio XX.

OB gleich aber die erstere Meinung, welche Gailius und dessen Adhærenten foviren, in dem *Deputations*-Abschied *de A.* 1600. §. als auch Streit/ 144. & §. belangend aber/ 2c. 146. ausdrücklich approbirt, und in demselben verordnet zu finden, daß die Revision die Execution des vorigen Urtheils suspendire, so ist doch diese Sanction hernachmals nicht allein limitiret worden, wie Rhodingius bezeuget

Nach dem jüngsten Reichs-Abschied hebt die Revision die Execution nicht auf.

in Pandect. Cameral. lib. 3. tit. 61. num. 55.

2. sondern es hat der jüngste Reichs-Abschied *de Anno* 1654. §. nach Berathschlagung/ 2c. 124. alle bey dieser Frag movirte dubia vollends gehoben, und darinnen verordnet, daß der Effectus suspensivus bey denen gesuchten Revisionen ins künfftig cessiren, und allein devolutivus statt finden solle, wann der Gegentheil zu vorhero gehörige Caution de restituendo judicatum bestellen wird; worvon jedoch die *Religions*- und andere geistliche Sachen/ in so ferne diese an das Kaiserliche Cammer-Gericht gehörig, auszunehmen sind, als in welchen währender Revision die Execution nicht vorgenommen werden darff, in verb. setzen / ordnen / und wollen auch / daß gleichwoln der *Effectus suspensivus* bey den gesuchten *Revisionibus* wider die Cammer-Gerichtlichen Urthel ins künfftig aufgehebt / und allein *devolutivus* statt finden soll / jedoch mit der *Condition*, daß die Partheyen/ vor welche die *Sententia* gesprochen / und von deren die *Execution* begehret wird / genugsame *Caution de restituendo* auf den Fall der Verlustigung der Sachen/ in dero *Revision*-Gericht leisten sollen 2c. & infra: Wie dann auch in den künfftigen *Revisionibus*, welche in geistlichen oder *Religions*-Sachen gesucht werden möchten / der *effectus suspensivus* noch so lang zu lassen / biß auf bevorstehend *prorogirten* Reichs-Tag oder andern Reichs-

Ausgenommen in Religions- und andern geistl. Sachen.

Convent,

Convent, man sich hierüber ebenmässig eines andern vergleichen wird.

add. *Capitulat. Glorioſiſſ. Imperat. Caroli VI. art.* 17. conf. Mynſ. 6. *Obſ.* 15. *num.* 3. Merckelbach. *apud* Klock. *vol.* 2. *conſil.* 100. *per tot.* Roding. *Pandect. Camer. lib.* 3. *tit.* 61. *num.* 53. *ſeqq. ubi hiſtoria controverſiæ de ſuſpendenda executione recenſetur.* Textor. *ad Receſſ. Imp. noviſſ. diſput.* 32. *corollar.* 8. Schweder. *introd. in Jus publ. part. ſpect. ſect.* 1. *cap.* 13. *num.* 16. Stryk. *introd. ad prax. for. cap.* 23. §. 31. Lauterb. *ad Jus Würtemb. part.* 1. *theſ. ult.*

Obſervatio XXI.

Ob die Reviſion wider die am Kaiſerl. Reichs-Hof-Rath eröffnete Urtheln einen gleichen Effect habe?

1. OB aber die *Reviſion* den *Effectum ſuſpenſivum* nur allein wider die an Kaiſerlichen Cammer-Gericht eröffnete Urthel verlohren habe / oder ob auch wider die am Kaiſerl. Reichs-Hof-Rath und anderer Fürſten und Stände des Reichs Gerichten ergangene Urtheln ausgebettene *Reviſion* von gleichem *Effect* und Würckung seye / alſo / daß ſelbige ohngehindert der *Reviſion*, gegen würckliche Leiſtung einer genugſamen *Caution exequir*t werden könne? iſt nicht undienlich allhier zu erörtern. So viel den Kaiſerl. Reichs-Hof Rath betrifft, ſind die Rechtslehrer hierüber nicht einig: Ob die an ſelbigen *obtinuir*ende *Supplication* ein *Remedium ſuſpenſivum* ſeye oder nicht? Sintemahlen in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß dieſe Wort enthalten: ne partes ibidem litigantes omni remedio ſuſpenſivo deſtituantur.

art. V. §. 20. *verſ.* quoad proceſſum.

2. Dergleichen auch in der Kaiſerl. Reichs-Hof-Raths-Ordnung *tit.* 5. §. daferne ſich nun 7. vorkommt, ibi: damit denen Partheyen am Kaiſerl. Hof-Gericht das *Remedium Suſpenſivum* nicht benommen werde. Nicht weniger auch in der Kaiſerl. Wahl-*Capitulation Leop. art.* 42. allwo geſagt wird, daß die

die *Execution* derer am Kaiserl. Reichs-Hofrath erörterten Sachen nicht zu hemmen/ es seye denn durch den ordentlichen Weeg der in offtermeldten Friedens-Schluß beliebten *Revision*; Aus welchen erst-angeführten Textibus einige schliessen wollen, ob seye dem Remedio Supplicationis Kaiserl. Reichs-Hof-Rath der Effectus suspensivus allerdings zuzueignen.

Scheffer. *dissert. de augustiss. Judic. Aul. Cæs. cap.* 7. §. 9. ibi: *Cui supplicationi effectus suspensivus tribuendus esse videtur.*
Textor. *ad Rec. Imp. noviss. de An.* 1654. *disp.* 3. *th.* 62.
Schweder. *introd. in Jus publ. sect.* 1. *cap.* 11. §. 4.

Es sind aber viele andere bewährte Scribenten, die dieser Meynung nicht beypflichten, und beständig dafür halten, daß durch das Instrumentum Pacis und übrige Sanctiones, der Revision der Effectus suspensivus anders nicht zuzueignen, als selbiger auch de Jure Civili, und zwar secundum *Auth.* quæ supplicatio. *Cod. de precib. Imp. offerend.* dem Beneficio Supplicationis zukommet, nemlichen, wann der Gegentheil zu vorhero hinlängliche Caution de restituendo judicatum, id est, dem, was künfftiges Urthel in sich fasset, ein Genügen zu thun, bestellet, daß solchemnach die in contrarium zu militiren scheinende Textus aus denen Civil-Rechten zu suppliren seyn.

Vid. Rhoding. *Pandect. Camer. lib.* 3. *tit.* 61. §. 101. ibi: *Sed meo judicio non aliter quam secundum jus commune.* L. B. de Lynker. *tr. de gravam. extrajud. cap.* 20. *part.* 1. §. 11. & §. 15. Nitzlch. *comment. ad Capitulat. Joseph. art.* 41. §. 8.

8. Und daß diese Sententia an dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath *in viridi praxi & usu* seye/ bezeuget Uffenbach. *tr. de judic. Aul. cap.* 33. *sect.* 4 *pag.* 269. allwo er hiervon also schreibt: Ob nun wohl alles dasjenige/ was *pro suspensivo in reviſoriis Effectu, ex LL. Imperii publicis, innumeris Dd testimoniis, Statuum Gravaminibus, nec non diversis præjudiciis* bißhero an- und ausgeführet worden/ sich stattlich hören lässet/ so machet jedoch der höchstgepriesene Reichs-Hofrath die geringste *Reflexion*

nicht mehr darauf / sondern thut der Cammergerichts-Ordnung / und demjenigen / was darinnen *ratione sublati effectus, respectu* des Cammergerichts geordnet / dergestalt *stricte inhæriren* / daß sich derselbige in die würckliche *Possession* gesetzt / und *in viridem observantiam* gebracht / daß die *Execution, non obstante Revisione*, ihren Fortgang hat.

Observatio XXII.

Ob wider diejenige Sententzen, welche an der Fürsten und Stände Gerichten gefället werden?

DAß auch die in ofterwehnten Reichs-Abschied enthaltene Verordnung, ohnerachtet sie nur allein von denen Sententiis Cameralibus redet, in der Fürsten und Stände des Reichs Gerichten zu attendiren, und dannenhero bey ergriffenen Remedio Revisionis, auf des Gegentheils zuvor beschehene genugsame Caution der Restitution halber, nichts destoweniger mit würcklicher Vollziehung der Urthel zu verfahren seye, wo nicht ein anders hergebracht, daran ist nicht zu zweiffeln.

Arg. *Rec. Imp. noviss.* §. es sollen auch Churfürsten und Stände / ꝛc. Coccej. *dissert. de judic. revisor. th.* 23. Harprecht. *respons. Crim. & Civil. vol.* 6. *resp.* 95. *num.* 184. *seqq.*

Caput XII.

Von Beweiß der strittigen Gränzen und Markungen.

Observatio I.

1. IN vorhergehenden *Xten* Capitul / und zwar *Observat. VII.* ist erwehnet worden, daß denen Partheyen der Beweiß über die strittige Gränzen zu führen obliege; auf was Weiß aber die Gränzen und Marken zu probiren, wollen wir in gegenwärtigen Capitul kürzlich ausführen. Und zwar erstlich werden die Gränzen erwiesen durch Urkunden / *Instrumenta* und *authentische* Schrifften / besonders durch Steuer-Bücher /

Die Gränzen werden erwiesen 1.) durch Urkunden.

cher / Lehen-Bücher / in welchen die Anstöß und Angewandten verzeichnet, *Privilegien*, so von denen ertheilt, welche über die Gränzen zu disponiren haben, ingleichen durch die Saal- Fluhr- Gränz- und Lager-Bücher / Bezirk-Brief / *Recess* und Vergleich / auch andere glaubhaffte und bekräfftigte Gränz-Beschreibungen.

L. 10. *Cod. de probat. cap.* 4. *X. de præscript. cap.* 13. *X. de probat.* Ruland. *part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 5. Krebs *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 8. Knichen. *de Jur. territ. cap.* 3. *num.* 12. 43. 44. 45. & 46.

2. Dann für dergleichen Urkunden waltet billich eine rechtliche Vermuthung, welche, wie die Rechts-Lehrer sagen, probationem probatam, non probandam würket, mithin dem Adversario die Führung des Beweises in contrarium aufbürdet.

Auth. ad hæc, *Cod. de fid. instrum. l.* 18. *Cod. de probat.* Carpz. *lib.* 1. *tit.* 8. *resp.* 78. *num.* 6. Mascard. *de probat. concl.* 1055. *num.* 1. 3. 4.

Observatio II.

1. Zum andern werden die Gränzen erwiesen durch die Abriß / nicht weniger auch drittens durch die untergängliche Sprüche / und die von denen Richtern in strittigen Gränz-Sachen gefällte Urthel. 2.) durch einen alten Abriß. 3.) durch die untergängliche Sprüche und Richterlichen Entscheid.

Cravetta *consil.* 673. *num.* 8. *lib.* 4. Knichen *de jur. territ. cap.* 3. *num.* 41.

2. Ingleichen vierdtens durch Zeugen / bey welcherley Beweiß vornemlich auf diejenigen Zeugen zu regardiren, welche einige wahrscheinliche Notiz in dieser Sache haben, dergleichen sind die Benachbarten, Vieh-Hirten, die Aeltisten selbigen Orts, die Notarii, welche etwa die Instrumenta über die strittigen Gränzen verfertiget. 4.) durch Zeugen.

Knichen. *de jur. territ. cap.* 3. *num.* 48. *seqq.* Krebs *de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 8.

Worzu auch Zeugen von hören sagen zuzulassen.

3. Da dann zu mercken / daß zu Beweisung alter Gränzen, Zeugen von hören sagen / zugelassen, und deren Aussagen vollkommener Glaube beygelegt wird.

Mynſ. 6. *Obſ.* 26. Knichen. *cit. cap.* 3. *num.* 60. Farinac. *de teſtib. lib.* 3. *tit.* 7. *cap.* 3. *qu.* 69. *num.* 130. Wernher. *ſelect. obſ. forenſ. part.* 4. *Obſ.* 37. Monte *de finib. regund. cap.* 52. *per tot.* Ruland. *de commiſſ. part.* 2. *lib.* 6. *c.* 11. *num.* 6. Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 3. *Obſervat.* 37. *num.* 3. & 4.

4. Dann obzwar ansonsten die Zeugen von hören sagen / wenig attendirt zu werden pflegen, so sind jedoch etliche Fälle ausgenommen, nemlichen wann entweder eine Gewohnheit / oder eine Præscription von undencklichen Jahren / oder Gränzen und Markungen / oder ein uhraltes Negotium zu erweisen, als in welchen solcherley Zeugschafften allerdings gültig und kräfftig seyn.

L. 2. §. 8. *ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Carpzov. *proceſſ. tit.* 13. *art.* 3. §. 8. *num.* 59. Mynsing. 6. *Obſervat.* 58. *num.* 2. Farinac. *de teſtib. quæſt.* 68. *num.* 125. Wernher. *d. Obſervat. num.* 3. & 4.

5. Dann in Sachen, die schwehr zu probiren, sind die Rechte mit solchen Beweißthumen zufrieden, wie man sie haben kan, und die Præsumtiones, Indicia und Muthmassungen werden vor einen vollständigen Beweiß gehalten.

arg. *L.* 5. §. 6. *ff. de re militar.* Honded. *conſil.* 17. *num.* 54. Cravetta *de antiquitat. tempor. part.* 1. *membr. ult. num.* 30.

Respon-sum.

6. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg menſ. April. A. 1718. ad consultationem der Grävlich Promnitzischen Canzley zu Sorau / Klägere an einem, und Christian Ehrenfrieds von Rackel / Beklagten am andern Theils gesprochen: verb: Obwoln die von Klägern *producirte* Zeugen / nur *de auditu*, und was sie von andern gehört / *deponirt* / demnach es das Ansehen gewinnet / daß darauf keine *Reflexion* zu machen / und dahero Beklagter von der

Klage

Klage nicht unbillich *absolvirt* worden; Dieweil aber dannoch in Gränz-Sachen / wie gegenwärtige ist / auch dergleichen Zeugen Aussagen nicht ausser Augen zu setzen / zumaln / da selbige *juxta depoſit. ad art.* 11. *fol.* 90. *b.*) auf den *auditum* von sehr alten Leuthen / so 80. biß 90. Jahr alt gewesen / eingerichtet / im übrigen die *Inſpectio ocularis* an keine gewisse Frist gebunden / sondern jederzeit gesucht werden kan / auch ehe und bevor solche geschehen / auf die geführte Bescheinigung nicht gesprochen werden mag; So haben wir / wie in unsern Urthel enthalten / billich erkannt.

Obſervatio III.

Was zu einen solchen Beweiß erfordert werde?

1. HIerzu aber wird erfordert, 1. daß die Zeugen / deren wenigstens 2. seyn sollen, glaubwürdig / unverleumd / und sonsten mit keiner rechtmäßigen Ursach zu verwerfen seyn. 2.) Daß sie die Personen benennen / von denen sie ihre Aussag gehöret; dannenhero müssen sie deponiren, daß sie nicht nur für ihre Person selbsten gesehen, daß an diesen Ort Gränzen seyn, sondern auch solchen von ihren Eltern und Vorfahren also vernommen, und niemaln anders erfahren und gehöret haben.

Vid. Gail. 2. *Obſ.* 66. *num.* 3. Carpz. *proc. tit.* 13. *art.* 3. §. 8. *n.* 59. Monte *de finib. regund. cap.* 51. *num.* 6. Ockel. *de præſcript. temp. immem.* §. 64.

2. 3.) müssen auch die Personen / von denen die Zeugen ihre Wissenschafft her haben / glaubwürdig und unverdächtig seyn. Dann wann dem Autori einer Sache kein Glauben beygemessen wird, so ist noch weniger denenjenigen Glauben zuzustellen, welche es von jenem gehört haben.

Merckelbach. *apud* Klock. *vol.* 2. *conſil.* 43. *num.* 35.

3. Zu dem Ende ist nicht genug, wann die Zeugen nur generaliter auf ihre Vorfahren sich beruffen, sondern sie müssen anbey ihre

Autores, wann sich auch schon darum nicht befragt worden, specialiter und nahmentlich anzeigen, damit man wissen könne, ob auch selbige einen fidem meritiren, widrigen Falls beweiset ein solcher Zeug nichts.

Klock. *vol.* 1. *consil.* 29. *num.* 660. Mascard. *de probat. concl.* 395. *num.* 7. Natta *consil.* 170. *num.* 5.

4. Es müssen auch ferner sothane Personen / auf welche der Zeug sich beziehet / allschon mit Todt abgegangen seyn / dann wann sie noch am Leben, müssen sie selbst producirt und abgehört werden.

Honded. *consil.* 17. *num.* 46. Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. quæst.* 475. *num.* 6.

5. 4.) wird erfordert, daß die Zeugen ihre Aussag von mehr als einen / wenigstens von zweyen her haben / dannenhero wann die Zeugen nur eine einige Person zu benennen wüsten, so wäre auf ihr Zeugnus nicht zu bauen, weiln der einige, wann er noch lebte, nicht sufficient wäre, und alle diejenige, welche ihre Causam von einem Autore haben, werden auch für eine Person gerechnet.

Surd. *decis.* 12. *num.* 12. Monte *de finib. regund. cap.* 51. *num.* 9.

6. 5.) sollen die Zeugen ihre Aussag allschon vor erregten Streit gehört haben / weil sonsten hernachmaln gar leicht sich ereignen könnte, daß die Personen, von welchen die Zeugen ein solches angehört, zum Præjudiz des Gegentheils dergleichen auszugeben, sind suborniret worden. Solchemnach müssen die Zeugen, wann sie anders etwas erweisen sollen, die Zeit, da sie von der Sache gehört, ausdrüklich und specifice mit anführen, dann ohne Benennung der Zeit, ist die blosse Attestation von hören sagen nicht relevant und hinlänglich.

Klock. *vol.* 1. *consil.* 17. *num.* 47. Mascard. *de probat. vol.* 1 *concl.* 140. *num.* 4. Menoch. *arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *qu.* 475 *num.* 14.

7. 6.)

7. 6.) und letztens sollen die Zeugen nicht nur beeidiget seyn/ sondern auch selbsten glauben / daß das / was sie von ihren Vorfahren angehöret / in der Warheit sich also verhalte / und an ihrer eigenen Deposition nicht zweifeln, wohin auch der Eid gehet, welcher von ihnen hierinnen zu leisten ist. Von diesen allen ist mit mehrern zu conferiren.

cap. licet ex quadam. X. *de testib. ibique Canonist.* Stryk. *tr. de jur. sens. dissert.* 3. *cap.* 3. *num.* 22. *seqq.* Dissertat. Nostr. *de probat. per testes de audit. alien. depon. cap.* 3. §. 7. *cum seqq. usque ad fin.*

Observatio IV.

1. Fünftens / werden die Gränzen erwiesen durch den gemeinen Ruff / in so ferne man nemlich alte Gränzen zu probiren willens ist. Die Gränzen werden 5.) durch den gemeinen Ruff probirt.

Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 3. Mynf. *Cent.* 6. *Obs* 25, & 26. Krebs *supra alleg. tr. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 9. Knichen. *d. tr. cap.* 3. *num.* 11. Menoch. *consil.* 1101. *num.* 1, *lib.* 12. Schöpf. *decis.* 106. *num.* 8.

2. Dann es ist eine von denen Dd. ausfündig gemachte Regul: daß in antiquis der gemeine Ruff oder Geschrey vollkommentlich probire, wann schon von einer grossen und wichtigen Sache gehandelt wird.

Cravetta *de antiquit. temp. part.* 1. §. *viso de fama. num.* 12. Ludov. Posth. *tr. de mandat. manuten. decis.* 93. *num.* 6. Stryk. *de jur. sens. dissert.* 3. *cap.* 4. *num.* 27. Monte *de finib. regund. cap.* 55. *num.* 14.

3. Es muß aber der gemeine Ruff, soll er anders einen rechtmäßigen Effect produciren, mit nachfolgenden Requisitis versehen seyn: 1.) Muß er von ehrlichen / glaubwürdig und unverdächtigen Personen herrühren. 2.) Muß er eine vernünfftig und wahrscheinliche Ursach zum Fundament haben. 3.) Beständig Wie der gemeine Ruff beschaffen seyn müsse?

dig und einförmig seyn, und 4.) allschon vor evhobenen Streit sich angesponnen haben.

Cothmann. *vol.* 1. *resp.* 12. *num.* 167. 174. & 177. & *vol.* 3. *resp.* 4. *num.* 57. Monte *de finib. regund. cap.* 55. *num.* 7.

Wie er zu probiren?

4. Und diese Requisita müssen wenigstens durch 2. Zeugen erwiesen und dargethan werden. Dann weiln keine gewisse Anzahl benennet, so werden in diesem Fall 2. Zeugen für hinlänglich erachtet.

Arg. *l.* 22. *ff. de testib.* Monte *cap.* 55. *num.* 8.

Wie die Zeugen beschaffen seyn sollen?

5. Die Zeugen aber, welche de fama deponiren, sollen 1.) unverleumd / tüchtig und unverwerflich seyn. 2.) Wissen / was eine gemeine Sage seye. 3.) Mit dem gemeinen Zeugen = Aid beleget werden. 4.) Wahrscheinliche Ursachen / Anzeigungen und Muthmassungen anführen / 5.) die Zeit und Personen *speciatim* benennen / von denen sie ihre Aussagen angehört haben, ob sie schon darüber nicht befragt worden. Und dieses zu dem Ende, damit man wissen könne, ob solche Personen glaubwürdig oder nicht. Dannenhero ist nicht genug, wann die Zeugen sagen, sie hätten es also offentlich von denen Leuten gehöret, oder man sage so / es gehe also die gemeine Rede / dann solchen Falls probiren sie nichts, so daß hieraus nicht einmal ein Argumentum ad famam gezogen nnd genommen werden kan. Doch ist schon genug, wann der Zeug sagt, er habe es von vielen Personen gehört / und einige darbey mit Nahmen benennet, wann er gleich der andern sich nicht mehr zu entsinnen weiß.

Conf. Cothmann. *vol.* 1. *resp.* 12. *num.* 154. *seqq.* Mynf. *Cent.* 5. *Obs.* 46. Stryk. *tr. de jur. sens. dissert.* 3. *cap.* 4. *num.* 2. & *seq. usque ad num.* 20. & *in dissert. de semipl. probat. exist. cap.* 4. *num.* 77. *seqq.* Monte *tr. de finib. regund. cap.* 55. & 56. & *Dd. passim.*

Obser-

Observatio V.

1. SEchstens werden die Gränzen erwiesen durch die Marken / nemlich die Feld-Gräben, Mahl- oder Lochbäume, die Gränz- und Mark-Steine, und andere dergleichen Signa, wordurch die Gränzen pflegen designirt und unterschieden zu werden. 6.) durch die Gränz- und Mark-steine.

Mascard. *de probat. vol. 1. concl.* 400. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 55. Paris de Puteo, *de finib. feud. cap.* 1. *num.* 19. & 20. Consil. Argent. *vol.* 2. *consil.* 28. *num.* 14. & 15.

2. Diese Zeichen, wann man sie, wie sichs gebühret, gesezt, behalten die Krafft zu beweisen, wann sie gleich verderbt, durch Ergiessung der Wasser ausgehoben, versuncken, oder sonsten vorsezlich und boßhaffter Weiß wären verruket worden.

Krebs *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 27.

3. Und wann auch schon bey Hebung des Steins, die gewöhnliche Steinlein, Eyer oder Zeugen nicht zu finden wären, so ist doch ein solcher Stein nicht so fort für einen schlechten Feldstein zu halten, sondern behält nichts desto weniger seine wahre Eigenschafft, dafern selbige nur anderwärts kan erwiesen werden.

Ruland. *de Commissar part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 3. *seq.* Krebs *cit. tr. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 25. *num.* 3. *seqq.* besiehe die 10. und 11te *Observation* des vorhergehenden *v*ten Capituls.

Observatio VI.

1. ZUm siebenden werden die Gränzen erwiesen durch Indicia, Præsumtiones und Muthmassungen; Dann in Sachen, die, ihrer Natur und Eigenschafft nach, schwehr zu probirn, gleichwie die alten Gränzen / wird auch ein geringerer Beweiß / der sonsten nicht admittirt würde, für vollkommen und genugsam angenommen. 7.) durch Indicia und Muthmassungen.

cap. cum olim. X. de Censib. cap. cum causam. X. de probat. Monte *tr. de finib. regund. cap.* 54. *num.* 6. *circa fin.* Menoch. *consil.* 147. *num.* 1. Knichen. *de jur. territ. cap.* 3. *num.* 79. *seq.* Schöpf. *decis.* 106. *num.* 8.

Respon-sum. 2. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Tübingen mens. Octobr. A. 1718. gesprochen: verb. In der mit einfallenden Gränz-Strittigkeit / ist *ex officio* nochmahliger Augenschein / auf beeder Partheyen Kosten /

ex doctrina Oettinger. *de limitib. lib.* 2. *cap.* 6. *num.* 9. & 10. B. D. Scheinemann. *disputat. de ocular. inspect. thes.* 5.

und die *Productio* mehrerer *Instrumentorum* erkannt worden / weiln beede Theile allzusehr *in contradictoriis* stehen. Dann obzwar der Abriß und erste Augenschein vor Goddert ist / und auch der Ort ihme näher lieget;

Besold. *thesaur. pract. voc.* Zwing und Bann. Monte *de finib. regund. cap.* 29. *num.* 9. & 10. & *cap.* 83.

und der Richter vor sie *attestirt* / so / daß es scheinen möchte / als ob dadurch ihre Gränzen erwiesen seyn dörften / da *ad fines antiquos probandos, Judicia, præsumtiones, fama, testes de auditu, aliæque imperfectæ & leviores probationes, tanquam in re difficillimæ probationis,* zulässig seyn;

Monte *de finib. regund. cap.* 52. *num.* 20. & *cap.* 53. & 55. Mynsinger. 6. *Observat.* 26. Stryk. *de jur. sens. dissert.* 3. *cap.* 3. *num.* 12. & 13. & *cap.* 4. *num.* 28. Bardil. *Exerc.* 47. *concl. forens.* 1. *lit. g.*

so hat doch dargegen Ruckerod viele Zeugen und anders vor sich streiten / so daß man es nur auf einen neuen Augenschein

juxta descriptionem Oettingeri *de limitib. lib.* 2. *cap.* 6. *num.* 9. & 10. & Strykii *de jur. sens. dissert.* 1. *cap.* 5. *num.* 15. & 16.

ankommen lassen muß; doch wird vorhero die Güte zu *tentiren* seyn /

ex monito Oettingeri *de limitib. lib.* 2. *cap.* 5. *n.* 17. & 18.

3. Zum

3. Zum achten durch die alte *Observanz*, welche in Entscheid- und Determinirung der Gränzen von grosser Würkung ist. 8.) durch die alte Observanz.

Riminald. *Lib.* 3. *consil.* 275. *num.* 5. Knichen. *d. cap.* 3. *num.* 82.

4. Zum neundten durch den Augenschein / worvon im nachfolgenden Capitul ausführlich soll gehandelt werden. 9.) durch den Augenschein.

Observatio VII.

1. WEr in Possession der Gränzen sich befindet, der hat nicht nöthig, sich in Beweiß einzulassen, sondern es liegt alsdann dem Gegentheil ob, sein vermeintlich habend Recht zu erweisen und darzuthun. Wer in Possession der Gränzen sich befindet, der ist Beweiß frey.

L. 14. *ff. de probat. l.* 4. *Cod. de edend. cap.* 18. *X. de restit. spoliat. cap.* 3. *X. de probat.* Monac. *decis. florent.* 61. *in fin.*

2. Dannenhero bringen auch die Rechte mit sich, daß ein jedweder bey seiner Possession oder quasi Possession, so lang zu schützen und zu manuteniren, biß sein Gegentheil ein anders wider ihn würde ausgeführet, und ein besser Recht dargethan haben, welches sonderlich aus dem §. 4. *Inst. de interd.* erhellet, allwo der Imperator Justinianus also sagt: *Commodum possidendi in eo est, quod etiamsi ejus res non sit, qui possidet, si modo actor non potuerit suam esse probare, possessio in suo remaneat loco.* Das ist: Der Nuzen, welchen die Possession mit sich bringet, bestehet darinnen, daß, obschon die Sache dem Besizer nicht zugehörig, die Possession nichts desto weniger unverrukt zu lassen, wann der Kläger nicht erweißlich machen kan, daß die Sache ihme zuständig seye. Dann es militiret allezeit für einem jedweden Possessore vel quasi, wann er auch die Possession unrechtmäßig an sich gezogen, eine rechtliche Præsumtion, welche auf den Gegentheil das Onus probandi transferiret, und so lange dieser seine Intention nicht erweiset, ist der Possessor in seiner Possession vel quasi zu lassen. Ein jeder Possessor ist bey seiner Possession zu lassen, biß ein anders wider ihn ist ausgeführt worden.

L 128. *ff. de R. I. L* 9. §. 4. *ff. de publ. in rem act. l.* 8. *ff. de condict. ob turp. cauf. cap.* 3. *X. de probat.* Mev. *part.* 2. *decis.* 188. Gylmann. *lib.* 1. *Symphor. part.* 1. *tit.* 6. *num.* 8. *seq.*

3. Dahero ist auch in dem Reichs-Abschied *de Anno* 1594. §. die *Inhibitiones in Appellations*-Sachen. 93. verordnet/ daß wann in dem Possessorio retinendæ ist appelliret worden, die Inhibitiones des Ober-Richters cessiren sollen, im Fall, da der Appellat in Possession ist, ibi: Wann von einer End-Urtheil oder *vim definitivæ habente appelli*ret worden/ es habe gleich der Richter *a quo* der *Appellation defer*irt oder nicht/ daß *indistincte* die von dem *Appellant*en gebettene *Inhibition* erkennt werden solle/ ausserhalb der folgenden Fälle/ nemlich *in Possessorio retinendæ*, da der *Appellat* in Besitz ist.

Add. Textor. *dissert. de possess. jurisd. th.* 84. *& ejusd. dissert.* 8. *ad Recess. Imp. noviss. de Anno* 1654. §. 62.

Observatio VIII.

Wie wann ein jeder in der Possession zu seyn vorgiebt, welcher dem andern hierinnen zu præferiren?

1. Wie wann aber beede Theil so wol der Kläger als der Beklagte sich für *Possessores* angeben/ welcher ist so dann dem andern in der *Possession* zu *præferiren*? Wann beede um die Possession streiten, so hat der Richter zu beobachten, ob einer rechtmäßig, der andere unrechtmäßig entweder von seinen Adversario, oder aber von einen andern als seinem Gegentheil possidiret, und alsdann obtiniret billig derjenige, welcher eine rechtmäßige und berechtigte Possession hat. 2.) Wann beede Theil rechtmäßig besitzen, jedoch aus zweyerley Ursachen, also daß einer die Proprietät, der andere den Genuß hat, so ist ein jeder in seiner Possession, so weit sein Recht gehet, zu lassen, und die Sache dahin zu richten, daß der Proprietarius dem andern in Erhebung der Nuzungen keinen Eintrag thue. 3.) Wann beede Theil rechtmäßig und aus einerley Ursach possidiren, so victorisiret derjenige, welcher seine Possession am besten erwiesen, und die gröste Vermuthung der Warheit für sich hat.

L. 21. *in fin. ff. de testib. cap.* 3. *X. de probat.* conf. Böhmer. *dissert. de Collis. probat. cap.* 1. §. 14. 15.

2. Wann 4.) der Beweiß durchgehends in allen gleich ist, so ist in dubio für den Beklagten zu sprechen, wiewoln Stryk der Meynung

nung ist, man solle beede Theil in der Possession lassen, biß in petitorio ein anders ausfündig gemacht seyn wird.

Vid. Menoch. *remed.* 3. *retinend. possess. num.* 715. *seqq.* Stryk. *dissert. de Compossess. cap.* 3. *num.* 3. *usque ad num.* 12.

3. Ist aber die Possession 5.) beederseits æqualiter erwiesen, es ereignet sich aber ratione der Zeit eine Ungleichheit, also daß der eine länger in Possession ist, als der andere, so dann ist nicht unbillich vor denjenigen zu sprechen, welcher eine ältere Possession beybringet, dann die jüngere *Possession* wird vor *vitieus*, gewaltthätig/ heimlich und ungerecht/ mithin *pro turbativa* gehalten.

Cap. penult. de restit. spoliat. in 6*to.* Cluden. *de reb. quotid. cap.* 6. *num.* 76. Wesemb. *consil.* 18. *num.* 11. Mev. *consil.* 33. *num.* 127. *&* 128.

4. Und diese Meynung, daß nemlichen die ältere Possession der neuen vorzuziehen seye, ob sie schon dem Juri Civili nicht conform scheinet, wie Textor *dissert. de possessorio jurisdictionali th.* 44. erweiset, so ist doch selbige nicht nur in Jure Canonico ganz deutlich fundiret, sondern wird auch von denen Rechts-Lehrern communiter approbiret, und durch die tägliche *Praxin* genugsam bestättiget.

Vid. *cap.* 9. *X. de probat.* Gail. *de pignorat. Obs.* 22. *num.* 8. Perez. *ad Cod. tit. uti possidetis, num.* 3. Harpprecht. *ad* §. 4. *Inst. de interd. num.* 37. Stryk. *d. dissert. cap.* 3. *num.* 13. Berlich. *part.* 1. *decis.* 26. *num.* 35.

Observatio IX.

Wann die ältere Possession ohne Titul, ob sie der jüngern, welche einen Titul hat, vorzuziehen?

1. Hier streiten aber die Dd. ob die ältere *Possession* ohne Titul der jüngern/ welche mit einem Titul versehen/ vorzuziehen seye? Die Quæstion wird von denen Rechts-Lehrern auf verschiedene Weiß resolvirt; kurtz davon zu reden, so halten wir dafür, es seye zu distinguiren, ob die ältere Possession viel und lange Jahr zuvor, ehe der jüngere Besizer den Titul seiner Possession überkommen, rechtmäßig seye exerciret worden, oder nicht. Im ersten Fall ist die ältere Possession der jüngern, ob

dieſe gleich mit einem Titul verſehen, zu præferiren, aus Urſachen, daß, obgleich eine ſolche langwührige Poſſeſſion keinen verum titulum, als da iſt eine Special-Conceſſion oder Privilegium vor ſich hat, doch nach einer ſo geraumen Zeit der Titulus præſumiret wird.

L. ſi quis. 10. *ff. ſi ſervit. vindic. l. fin. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.*

2. Welches um ſo mehr ſtatt hat, wann jemand bey undenklichen Jahren her in der Poſſeſſion ſich befindet, dann dieſe eignet dem Poſſidenti das allervollſtändigſte Recht zu, und wird ſo gar von denen Dd. einem Geſez, Conſtituto, und ausdrüklichen Privilegio gleich geachtet.

Rec. Imp. *de Anno* 1548. §. wo aber innerhalb Menſchen Gedencken. Mev. *conſil.* 3. *num.* 74. Brunnem. *conſil.* 162. *num.* 394.

3. Und, wie Strykius gar recht ſchreibet: hat man bißhero der Præſcriptioni immemoriali in dem Reich eine ſolche Krafft und Autorität beygeleget, welche ſie, wo nicht durch die Rechte, jedoch durch die Gewohnheit, welche die Würkung eines Geſezes hat, überkommen, und iſt dieſem modo acquirendi durch ausdrükliche Conſtitutiones bißhero nicht derogiret worden, daß man dannenhero in foro in ſo weit ſprechen muß, daß ſothane Præſcription einen Titulum præſumtum, welcher in einer ſtillſchweigenden Conceſſion des Ober-Herrn beſtehet, tribuire und zueigne, mithin den Beſizer ſo lang ſicher ſtelle, ſo lang der Gegentheil keinen contrairen Titul oder einen vitieuſen Anfang der unverdenklichen Præſcription beyzubringen vermag.

Diſſert. de neceſſit. edendi titul. poſſeſſ. cap. 6. *num.* 106.

4. Im leztern Fall, wann nemlich die ältere Poſſeſſion eben nicht ſo gar viel Jahr vorher, ehe der andere den Titul ſeiner jüngern Poſſeſſion erlanget, iſt exerciret worden, ſo wäre vor die jüngere Poſſeſſion, welche auf einen Titul ſich gründet, allerdings zu ſprechen, und dieſes um ſo mehrers, wo wider die ältere das Jus commune

mune stritte. Zum *Exempel:* Es prætendiret einer an einem gewissen Ort die Jurisdiction, und ziehet auch von langen Zeiten her etliche Actus possessorios an. Wann sich nun demselben der Landsherr opponirte, so wäre dieser wider den andern in possessorio zu schützen, ob er gleich keine eben so alte an selbigen Gränzen exercirte Actus Jurisdictionales beyzubringen vermöchte, es wäre dann, daß der andere eine Special-Concession, oder eine unmangelhaffte so langwührige und alte Possession dociren könnte, daß daraus ein Titul vor die Jurisdiction zu præsumiren wäre.

Vid. Textor. *in dissert. de possess. jurisd.* §. 49. & 50.

5. Wäre aber die Zeit der ältern Possession ungewiß, so wäre aus der Priorität des Tituls, auch die Priorität der Possession zu schliessen, mithin in Possessorio Jurisdictionali derjenige vorzuziehen, welcher einen vorgängigern Titulum zu probiren und darzuthun weiß, gleichwie am Kayserlichen Cammer-Gericht solches ehehin ist beobachtet worden.

Fabric. *lib.* 3. *de proc. judic. pag.* 627. Alexand. *vol.* 5 *Consil.* 92. *num.* 2. & *consil.* 109. *num.* 6. Textor. *cit. dissert. th.* 50.

Observatio. X.

1. WAnn 7.) die Possession durchgehends gleich, so wol an und vor sich, als ratione der Zeit ist erwiesen worden, so überwindet derjenige, welcher einen Titul vor sich hat. 8.) Wann ein jedweder, nebst der Possession auch den Titulum probirt hat, so prævalirt derjenige, welcher einen ältern Titul darthun kan. 9.) Wann eine gleichmäßige Possession und gleicher Titul vorhanden, alsdann ist derjenige vorzuziehen, welcher seinen Titul am besten erwiesen.

Menoch. *remed. retinend. possess. num.* 737. Stryk. *dissert. de Compossess. cap.* 3. *num.* 19. 20. 21.

2. Wann

Was zu thun, wann die Possession beederseits, so wol ratione der Zeit, als des Titulis, æqualiter erwiesen?

2. Wann leztens und 10.) der Beweiß der Possession, so wol was die Zeit, als den Titul anbelanget, von gleicher Gültigkeit ist, so daß nicht erhellet, welcher Actus vor älter oder vor jünger zu halten, so raumen etliche beeden Theilen die Compossession ein, und wollen, daß man einen jedweden bey seiner Possession manuteniren solle; andere rathen zur Sequestration, andere wollen den Streit durch das Loß entscheiden, andere incliniren zur Theilung, andere wollen dem Beklagten zum besten, den Ausspruch machen, weiln in solchen Fall, da die Sache auf beeden Seiten gleich ist, des Beklagten Condition für besser zu achten, wiederum andere überlassen des Richters Willkühr, die Controvers, wie es ihme billich zu seyn dünket, zu entscheiden, und lezlichen wollen einige, man soll hierinnfalls an den Oberherrn seinen Recours nehmen, und dessen Ausspruch erwarten.

Vid. Menoch. *remed.* 3. *retin. possess. num.* 740. *seqq.*

3. Bey diesen so verschiedenen und wider einander lauffenden Meinungen der Rechts-Lehrer, halten wir die Meinung dererjenigen vor besser, welche distinguiren, ob zu fürchten, es möchten die Partheyen zur Thätigkeit kommen, oder ob dergleichen nicht zu besorgen. Im erstern Fall könnte, wann die Partheyen darein consentiren, dieser Streit durch das Loß gehoben, oder wo dieses nicht beliebig, und sonsten kein Fried zu hoffen, die Jurisdiction sequestrirt, und einem dritten, biß in petitorio ein anders ausfündig gemacht seyn wird, in Verwaltung gegeben werden, ob etwan die Partheyen zu der Sache gütlichen Beylegung durch gute Freunde, oder erkießte Schieds-Richter, aus Ungedult und Verdruß sich dardurch bewegen lassen möchten.

Gail. *lib.* 1. *Obs. pract.* 5. *num.* 2. Coler. *de proc. execut. part.* 1. *cap.* 2. *num. III.*

4. Leztern Falls aber, wann eben keine Thätlichkeit zu befürchten, oder wenigstens selbige durch Androhung einer Strafe zu verhüten wäre, so würde unbillich fallen, die Sequestration vorzunehmen, und beede Theil aus der Possession zu sezen, weiln durch die Sequestration denen Partheyen ein grosser Schade zugefüget wird.

wird. Ist demnach am rathsamsten, beede in der Possession zu lassen, und einen solchen Modum compossidendi ihnen vorzuschreiben, welcher zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens am bequemsten zu seyn scheinet.

Mev. *part.* 5. *decis.* 233. conf. pluribus Stryk. *dissert. de Compossess. cap.* 3. *num.* 24. *cum seqq.*

Observatio. XI.

1. WAnn ein Theil die Possession rechtmäßig erwiesen, der andere aber mit seinem Beweiß nicht auslangen kan, so ist der leztere schlechterdings abzuweisen, und ihme zu injungiren, den andern an dem Exercitio seines Rechts weiters unturbirt zu lassen.

Wie wann ein Theil die Possession erwiesen, der ander aber mit dem Beweiß nicht auslangen kan?

L. un. Cod. de prob. sequestrat. Mev. *part.* 5. *decis.* 232. *num.* 2. Gail. 1. *Obs.* 5. *num.* 6.

2. Hätte aber kein Theil die Possession genugsam und dergestalten erwiesen, daß der Richter darauf sprechen könnte, so ist beeden zu inhibiren, von dem Exercitio an dem strittigen Ort so lang abzustehen, biß sie in petitorio ihre Sache rechts-erforderlich ausgetragen haben, inzwischen könnte die Sequestration decernirt werden, damit die Partheyen nicht zur Thätlichkeit griefen.

Coler. *de proc. execut. part.* 1. *cap.* 2. *num.* 111. Mynsi. 2. *Obs.* 96. Mindan. *de processib. lib.* 1. *cap.* 45.

Caput XIII.

Von Einnehmung des Augenscheins über strittige Gränzen und Markungen.

Observatio I.

Der Augenschein ist der beste Beweiß.

1. UNter die Modos, die strittigen Gränzen und Markungen zu probiren, wird unter andern auch referiret, der Augenschein / als welcher der allerbeste, sicherste und gründlichste Beweiß, und allen andern Beweißthümern vorzuziehen ist:

Knichen. *de jur. territ. cap.* 3. *num.* 86. *seqq.* Ruland. *de Commissionib. part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 1. *lit. a. & num.* 3. Stryk. *tr. de jur. sens. dissert.* 1. *cap.* 4. *num.* 5.

2. Dann, wie man in gemeinen Sprichwort sagt: was die Augen sehen / das glaubt das Hertz / und die Warheit leuchtet dem Menschlichen Gemüth durch die Schärfe der Augen vielmehr ein, dann durch das Gehör.

§. *fin. Inst. de grad cognat.* Petr. de Gregor. *de judic. caus. feudal. qu.* 17. *num.* 11.

Zeugen, welche eine Sach selbst mit angesehen, sind denen andern vorzuziehen.

3. Daher auch die Zeugen, welche ihre Aussag darauf gründen, daß sie die Sache selbst mit angesehen, denen andern vorgezogen werden, also, daß ein einiger Zeug, welcher von dem, was er gesehen, attestiret, dem gemeinen Ruff zu præferiren, weilen durch das, was man gesehen, die Warheit vollkommen; durch den gemeinen Ruff aber nur præsumtive erwiesen wird.

Hieron. Gabriel. *consil.* 180. *num.* 11. *vol.* 2. Corn. *consil.* 333. *num.* 11. *vol.* 1. Seraphin. *tr. de privileg. jurament. privil.* 33. *num.* 1. & 50.

Responsum.

4. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Straßburg gesprochen: verb: Aus dem uns zugefertigten *Requisitions*-Schrei-

Schreiben und beygefügten Copeylichen *Documentis sub Lit. A. B. C.* haben wir mit mehrern ersehen / welcher massen die Herren Vorsteher der Gemeinde der zehen Aemter / wegen beschehenen Benawung und Abzwacks der gemeinen Wayde / wider einen Raths-Verwandten / Hermann genannt / Anfangs zwar allein *per Notarium* und *testes* Augenschein einnehmen lassen / *juxta Documentum A.* nachdem aber Burgermeister und Rath verabscheidet / daß / weilen solcher Augenschein / *non citatis adversariis*, vorgegangen / derselbe *judicialiter, citata ad hoc parte adversa*, solle wiederholet werden / welches auch *juxta Documentum sub lit. B.* also beschehen / und werckstellig gemacht worden: dieweil aber auch auf selbigen *Citati* nicht erschienen / sondern selbsten einen gerichtlichen Augenschein anderwärtlich gebetten / und dann derselbe also *juxta Documentum C.* zum drittenmahl vorgenommen worden / als entstehet dannenhero die Frage:

Ob nicht durch das obberührte Instrumentum Notarii, und deme gleichstimmiges Protocollum judiciale über eingenommenen Augenscheine besagend, der Denunciatus Hermann der denunciirten Benawung gemeiner Weyde sattsam überführet?

Resolutio
Ejusdem cum Rationibus decidendi desideratis.

WAnn dann wir über diese Frage unsere rechtliche Meinung / und zwar *additis decidendi rationibus*, zu eröfnen ersucht werden; Als haben wir tragenden Amts halber solchen Begehren uns nicht zu entziehen gewust / sondern die obangedruckte *Acta* mit gehörigen Fleiß durchlesen / erwogen und befunden / daß der *Denunciatus* Rhode / im Fall er zu seiner Entschuldigung nichts anders / als was *sub lit. C.* vorgebracht worden / einzuwenden und zu

erweisen hätte / der angeregten Benawung gemeiner Weyde sattsam überführet seye.

Dann 1.) hat *juxta Documentum A.* der Augenschein klärlich dargethan / daß gemeldter Rhode an seinem Kampe von unten auf beym Ziel oder Schlusse der Burwiese einige Füsse breit Erden an seinen Hegen geschlagen.

2.) Darneben einen Graben *ad* 3. Füsse tief ausgegraben.

3.) Das äusserste von Hagen mit Erlen und Weyden bepflanzet.

4.) Auch die Zweige von den Erlenstammen deß Hagens übergebeuget / und selbige bey etlichen (*in Instrum. ponitur* 3,.) Füssen lang in der Erden hergelegt / welches bereits Wurzeln gefasset. *Jam vero & jure & more receptum est, ut controversiæ de finibus turbatis terra intercepta, & plane omnes agrariæ controversiæ per ocularem inspectionem rectissime dijudicentur;*

Joh. Oettinger. *de jur. & controvers. limit. lib.* 21. *cap.* 6. *& talis inspectio firmissimæ probationis loco habeatur.*

L. si irruptione 8. §. *un. oculisque suis subjectis locis. ff. fin. regund. ubi post veteres* Freigius *in verb.* Kundschaffts-Recht und Untergänge. Natta *cons.* 269. *num.* 6. & 9. *ubi ait:*

„ *probationem, quæ fit per inspectionem ocularem esse optimam &*
„ *superlativam omnium probationum, cum illi sermones sint verissi-*
„ *mi, qui concordant rebus sensuatis, sive sensibus corporis perce-*
„ *ptis & comprehensis.*

Und obzwar hierwider eingewendet werden möchte / man habe diese Besichtigung nicht gerichtlich / *nec prævia Commissione judicis* vorgenommen / und könne also solche nicht vollkommen erweisen;

per tradita Croti *de testib. part.* 7. *num.* 37. *seqq.*

so

so dienet jedoch hierauf zur Antwort: sie seye rechtmäßig / und zwar durch einen *Notarium* vorgenommen worden; *siquidem Notarii habent generalem Commissionem a Judice supremo, hoc est, Cæsare,*

Henric. Cnaust. *de art. Notar. pr.* Menoch. *cons.* 48. *num.* 8. *de Afflict. in Constit. Neapolit. rubr.* 73. *num.* 70.

Adeoque licet 2.) *eorum Instrumenta non habeant autoritatem judicialem, habent tamen probationem seu vim probandi efficacissimam, sive veritatem rei respicientem,*

post veteres Joh. del Castillo *quotid. jur. controv. part.* 2. *cap.* 16. *num.* 8. *Caroc.* 1. *decis.* 44. *num.* 11. Gratian. *disceptat. forens. cap.* 874. *num.* 1.

Worzu 3.) annoch kommt / daß dieses *Instrument per iteratam judicis inspectionem, & quidem emphaticis istis verbis in fin. Documenti B. contentis,* bekräfftigt worden:

Daß der wiederhohlte Augenschein mit des *Notarii Protocollo*, und darüber verfertigten *Instrumento* allerdings / und Post von Post überein kommen.

Sic ut fides jam gemina inspectioni & instrumentis accedat.

Pacian. *lib.* 1. *de probat. cap.* 45. *num.* 1. *seqq.* Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 1. *seqq.*

Und obgleich der Gegentheil bey dieser Besichtigung nicht zugegen gewesen; so ist doch dessen Gegenwart eben so gar nothwendig nicht; *cum itio in rem præsentem, sive ocularis inspectio fiat præcipue ad informationem judicis;*

Gail. 1. *Observat.* 26. *num.* 9. & 10.

Zudeme / so ist der Gegentheil ordentlich hierzu *citirt* worden / aber nicht erschienen / sondern *contumaciter* ausen geblieben / dahero der *Actus* mit allen Recht hat vorgenommen werden mögen;

arg. l. 2. §. 8. & 9. *ff. si quis cautionib. in judic. sist. L. idem, l.* 4. *ff. ex quib. caus. major. ibi: qui reverti potest, neque revertetur.*

expresse enim in jure de hac specie cautum est, quod si altera pars se huic inspectioni subtraxerit, nihilominus agrimensor pergere, & in locis controversis jussionem Magistratus exequi possit, una cum parte observante.

L. si quis 3. ff. quod si altera pars, ff. fin. regund.

Denique 4.) pro superpondio plenissimæ probationis adhiberi & apponi potest, quod in tertia illa inspectione, quam adversa pars impetravit & obtinuit, deprehensum fuit & demonstratum oculariter.

Uber dieses ist bey der dritten Besichtigung / die der Gegentheil verlanget und erhalten / befunden worden: daß sichs allermassen also und dergestalt befunden / wie *NB.* beym ersten und andern Augenschein *protocollirt* worden / ausgenommen / daß wegen der Tiefe an einem Ort des Landes sich eben nicht drey Fuß / sondern nur $2\frac{1}{2}$. erzeiget / welche Ungleichheit von denen *peritis* aber alsobald *per vivam rationem componirt* / und also beede *præcedentes inspectiones* um so viel mehr bestärket worden. Was die Erlen-Zweige anlangt / wird sich *in processu* finden / ob sie dergestalten in die Erden eingebeugt worden / oder selbsten Wurzeln gesezt haben. *Interim in principalibus articulis demonstratio per tot rerum argumenta facta, nihilominus plenam interversæ rei fidem facit.*

per ea quæ late in terminis nostris tradit Hieron. de Monte *tr. de finib. regund. num 2. 3. 4. 5. ubi inter aliter num. 3. scribit: quod oculus vidit, id neminem fideliter, seu bona fide negare.*

Observatio II.

Der Augenschein wird manchmaln durch eine Commission erkannt, welche entweder auisser

I. Die Einnehmung des Augenscheins wird gemeiniglich durch eine Commission erkannt, welche entweder gerichtlich oder aussergerichtlich. Diese ist, wann zu Besichtigung und Hebung der Land- Gränz- und andern Steinen / von denen Interessenten, ohne gerichtlicher Autorität, gewisse Depu-

Deputati ernennet, und darüber Recceſs und Vergleich aufgerichtet werden.

gerichtlich oder gerichtlich vorgenommen wird.

Seckendorff im teutſchen Fürſten-Staat *part.* 2. *cap.* 1. §. 6. *num.* 1.

2. Die Gerichtliche Commiſſion iſt, welche der Richter entweder ex *officio*, oder auf Anſuchung der Partheyen / anordnet. Und zwar ex *officio* alsdann, wann er ſiehet, daß an der Hebung und Setzung der Markſtein ſehr viel gelegen; auf Anſuchung und Begehren der Partheyen aber, entweder ordentlicher Weiß, wann es zum Beweiß kommt, oder auſſerordentlich ad *perpetuam rei memoriam*, zu ſtets währender Gedächtnuß der Sache.

Ludov. Gilhauſ. *in arb. judic. part.* 2. *cap.* 6. *art.* 2. §. 10. *num.* 12. *& ſeqq.*

Obſervatio III.

Ob man die Beſichtigung der Stein ad perpetuam rei memoriam vornehmen könne?

1. ES möchte zwar in Zweiffel gezogen werden, ob die *Commiſſion ad perpetuam rei memoriam* allhier zu erkennen / indeme ſolche ſonſten nur in gewiſſen Fällen / da nemlich die Zeugen alt und verlebt oder kranck ſind, ſtatt findet, da hingegen offenbahr, daß die Stein niemaln ſterben, niemaln kranck werden, und zu Grund gehen. Uber dieſes iſt bekannt, daß die Setzung / Hebung und Erneurung der Steine eigentlich ad *judicium finium regundorum* gehören, und dannenhero ehender nicht vorzunehmen, biß zuvor der Richter die Jura partium unterſuchet, und den andern Theil citirt und angehört.

arg: *L.* 1. *ff. de except. rei judicat.*

2. Aber die Commiſſion ad perpetuam rei memoriam geſchiehet ohne dieſe Unterſuchung, auf bloſſes Anhalten des einen Theils. Allein deme allen ohngeachtet, ſo halten wir dafür, daß der Richter zuweilen mit Recht eine Commiſſion ad perpetuam rei memoriam zu Beſichtigung der Markſteine anzuordnen vermöge, weilen auch dieſe mit der Zeit alt, turbirt und verändert werden können,

können, wie hiervon in dem vorhergehenden VIII. *Capitul* ist gehandelt worden. Wie dann Rutger Rulandus bezeuget, daß an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht / auf Instanz der Reichs-Stadt Rothenburg / eine Commission ad perpetuam rei memoriam seye decretirt worden, worinnen, als vorhero eine Commission zu Abhörung der Zeugen ad futuram rei memoriam angeordnet, und hernachmaln ein Rescriptum Commissionis, oder eine neue Commission, zu Besichtigung etlicher Mark Land und anderer Steine ausgebetten wurde, eine neue ist erkannt worden.

Præjudicium.

tr. de Commissar. & Commissionib. part. 2. lib. 6. cap. 4. num. 14. add. *num. 2. cum seqq.*

Observatio IV.

Der Beweiß durch den Augenschein ist an den gewöhnlichen terminum probatorium nit gebunden.

1. SO sind auch fast alle Rechtslehrer darinnen einig, daß der Augenschein auch alsdann annoch vorgenommen werden könne, wann gleich der etwa vorhin abgehörten Zeugen Aussage bereits ist publiciret worden, oder die Partheyen allschon zum Urthel beschlossen, oder gar ein Urthel erfolgt wäre, welches die Krafft Rechtens erlanget hätte, einfolglich die Sache auf der Execution stünde. Woraus dann sich ergiebt, daß der Beweiß durch den Augenschein an den sonst gewöhnlichen terminum probatorium gar nicht gebunden seye.

Brunnem. *Process. Civil. c. 22. n. 2.* Martini *ad Ordinat. proces. Saxon. tit. 28. §. 1. num. 14. seqq.* Wernher, *select. Observat. forens. vol. 2. Observat. 28.*

Responsum.

2. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg mens. Jul. A. 1710. ad *consultationem* Carl Christian Marchens / Amtmanns zu Stolpen / in causa der Gemeinde zu Langenwolmsdorf contra Hanns Leiner gesprochen, verb: Alldieweilen aber die Beweissung auf den Augenschein an kein *fatale* gebunden / und solche auch *post rem judicatam*, *in executione* geschehen kan / *quia ubi per*

eviden-

evidentiam facti constat de iniquitate sententiæ, istiusmodi sententia nunquam transit in rem judicatam,

Ziegler. *in not. ad Ordinat. process. Saxon. tit.* 28.

Hiernechst die *Fatalia* nicht zu *multipliciren* ꝛc.

3. Ingleichen *mens. Novembr. A.* 1718. *ad requisitionem* der Königl. Groß-Brittannischen zur Churfürstl. Braunschweig. Lüneburgischen Canzley zu Zell verordneten *Directoris* und Räthe in causa der Eingesessenen zu Hänigsen contra Werner Ludwig von Lüneburg. verb: Obwol Klägere anführen / daß sie *rem judicatam* allbereit vor sich haben / also dieselbe ohne fernern Anstand zur *Execution* zu bringen; Hiernechst in der Canzley-Ordnung *art.* 42. daß alle *nullitates* innerhalb 6. Wochen / von Eröffnung deß Urthels angerechnet / eingebracht werden sollen / ausdrücklich verordnet; Dieweil aber dannoch Beklagter die vorigen Rechts-kräfftigen Urthel nicht *ex capite nullitatis impugnirt* / sondern nur *Inspectionem ocularem* zuvörderst suchet / welche auch *post rem judicatam*, und bey der *Execution* annoch statt hat / Responsum II.

Mascard. *de probat. quæst.* 8. *num.* 15. Berlich. *part.* 1. *concl.* 47.

folglich Klägere ganz nicht *gravirt*; im übrigen selbige ein Urthel vor sich haben / und dahero mit Erstattung der *Expensen* zu verschonen; So ist gesprochener massen billich erkannt worden.

4. Jedoch findet dieses alsdann nur statt, wann bloß aus dem Augenschein der Beweiß hergenommen werden kan / also daß es der Abhörung einiger Zeugen darbey gar nicht gebrauchet, e. gr. wann die Partheyen darinnen allerseits einig sind, daß dieser Stein der Gränz-Stein seye, und also der Richter nur noch einigen Zweifel hat, an welchem Ort er eigentlich liege. Dahero wann die Partheyen darüber streiten, ob dieses der Gränz-Stein seye / und derjenige, welcher ihn dafür ausgiebt, solch Wann nemlich nicht zugleich Zeugen darbey abgehört werden.

sein Vorgeben durch Zeugen beweisen will, so muß solches in dem sonst gewöhnlichen Beweiß-Termin geschehen.

Brunnemann. *proceſſ. civil. cap.* 22. *num.* 2. Ludovic. in der Einleitung zum *Civil-Proceſs. cap.* 22. §. 4. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 4. *tit.* 24. §. 8. *not.* 2. *pag.* 1063.

Reſponſum. 5. Und also hat die Löbl. Juristen *Facultät* zu Wittemberg *menſ.* Novembr. A. 1696. ad *interrogationem* der Regierung zu Magdeburg / in cauſa Johann Christoph Wapens contra Christian Friederich von Schulenburg / gesprochen: verb: Obwoln die Gerichtliche Besichtigung / wann sie alsbalden bey dem Beweiß mit *inducirt* / an das *fatale probationis* gebunden / hiernächst im gegenwärtigen Fall nicht *in evidentia facti* bestehet / sondern gewisser Zeugen Aussage zu Hülfe nehmen muß / also es das Ansehen gewinnen will / daß bewährter Rechtslehrere / insonderheit *Brunnemanni in proceſſ. civil. cap.* 22. *num.* 2. Meinung nach / angeregte Besichtigung ebenfalls nach Ablauf der ordentlichen Frist / nicht statt habe; Ferner die *Documenta &c.*

Dannoch aber und dieweil der Grund der Klage darauf / daß zwischen dem Amt Seeberg und Schowitz ein Gränz-Stein *amovirt* und gänzlichen hinweg gebracht worden / demnach Kläger an Sezung dergleichen neuen Stein von Beklagten nicht zu beeinträchtigen / bestehet / beedes aber / so wol was die Beschaffenheit deß Orts / woselbst der *libellirte* Gränz-Stein gelegen / als deſſen *Amotion* und Hinwegnehmung / mit denen hierzu gehörigen Umständen betrifft / durch dreyer vermittels Eides abgehörter Zeugen-Aussag / zur Nothdurfft erwiesen / &c. So ist der Beweiß vor hinlänglich gehalten / und Kläger statt deß weggenommenen Gränz-Steins / einen neuen zu setzen / zugelassen / Beklagter hingegen aller Beeinträchtigung und Thätlichkeiten / so wol bey deſſen Setzung / als auch derselben sich gänzlich zu enthalten / erkannt worden.

Obſer-

Observatio V.

1. Dieser Augenschein kan auch reiterirt werden; dahero wann ein Urthel auf den eingenommenen Augenschein sich gründet, wann gleich solches die Krafft Rechtens erreichet, es kan aber durch einen Augenschein dargethan werden, daß die vorhergehende Feldmesser in ihrer *Relation* geirret / so kan der Verurtheilte deme ohngeachtet, nichts destoweniger mit allen Recht begehren, daß von neuen wiederum ein Augenschein vorgenommen werden möge.

Der Augenschein kan von neuen wiederum vorgenommen werden, wann man dardurch darthun will, daß die vorige Feldmesser geirret.

Brunnemann. *proceſſ. civil. cap.* 22. *num.* 2. Dd. *in cap. fraternitatis. circa medium. X. de frigid. & malefic.* Stryk. *tr. de jur. ſenſ. diſſertat.* 1. *cap.* 3. *num.* 8. *ſeqq.*

2. Dann aus dem Augenschein wird die Falschheit der Instrumenten und Zeugen erwiesen, und also ist die Sentenz billich zu retractirn.

L. 33. *ff. de re judic. L.* 1. *& tot. tit. Cod. ſi ex falſ. Inſtrum. judic.* Pacian. *de probat. lib.* 1. *cap.* 47. *num.* 86.

3. Und obgleich vor die Documenta und Zeugen, in Ansehung welcher das Urthel gefällt wird, eine rechtliche Præsumtion militirt, so muß doch sothane Muthmassung nothwendiger Weiß der Warheit und evidentiæ facti weichen und nachgeben.

L. 137. §. 2. *in fin. ff. de V. S.* Brunnemann. *d. cap.* 22. *num.* 2.

4. Und also hat die Löbl. Juristen *Facultät* zu Wittemberg mens. August. A. 1718. ad *requiſitionem* Christoph Blühern Grävl. Solmischen Raths und Amtmanns zu Wildenfelß in causa Hannß Planitzers contra Hannßen Rauens nachgelassene Erben und *Conſorten* gesprochen. verb: Daraus so viel zu befinden / daß mit der gesuchten *Ocular-Inſpection*, deß von Klägern beschehenen Vorwendens ohngeachtet / gebührend billich zu verfahren. V. R. W. Respon-sum.

Observatio VI.

Zur Besichtigung der Steine sind die Partheyen und Interessenten zu citiren.

1. IST nun eine Commission zur Besichtigung und Hebung der Steine erkannt, so wird folgender massen darbey verfahren. Erstlich sollen die Commissarii die Partheyen/ denen es angehet, auch andere Anstösser/ die ein Interesse bey solcher Berainung haben können, zu diesem Actu citiren, und zwar zu dem Ende, damit 1.) eines Theils die Anstösser ihr Interesse und Nothdurfft darbey beobachten, und was sie darwider einzuwenden, anführen; andern Theils aber die Partheyen sehen mögen, wie die Feldmesser und Untergänger oder Landscheider beeidigt werden. 2.) Damit sie den Adjunctum præsentiren und vorstellig machen, welcher so dann mit dem Commissario die Relation der Feldmesser und Untergänger aufzuschreiben hat. Und dann 3.) damit die Partheyen, wann sie wider die Personen der Feldmesser und Untergänger etwas einzuwenden haben, solches vor dem Commissario vorbringen, und selbige als verdächtig recusiren können.

Wann ein oder der andere Theil hierzu nicht citirt worden, so erweißt der vorgenommene Augenschein nichts.

2. Und diese Citation derer Partheyen ist dergestalten nöthig, daß wann solche unterlassen/ und ein oder der andere Theil nicht darzu citirt worden, der vorgenommene Augenschein nichts erweiset, sondern der ganze Actus vor null und nichtig gehalten wird.

Berger. *Oecon. Jur. pag.* 554. *seq.* Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 3. *Observat.* 234. *num.* 2. *seq.*

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg mens. Mart. A. 1717. ad Interrogationem *S. H.* Fochtmann/ Amtmanns zu Werdershaußen/ gesprochen, verb: Hat derselbe *A.* 1712. an seinem Wohn-Haus zu Berenburg ein Hinter-Gebäude erbauet/ und als solches errichtet werden sollen/ dessen Nachbarin Dorothea Hasin/ sich darwider gesetzet/ endlich aber sich mit demselben auf gewisse Maasse verglichen/ bey welchem Vergleich es *per rem judicatam*

catam nicht nur geblieben / sondern es ist auch die Hasin zu Erstattung der Schäden und Unkosten / jedoch mit dieser Erklärung / sie könnte und wollte denn / daß der Herr sein Gebäude besagtem Vergleich zu wider eingerichtet / beybringen / *condemniret* / auch darauf Beweiß und Gegen-Beweiß geführet / und weitläufftig darüber verfahren worden / dahero derselbe: was auf solche ergangene *Acta* Rechtens sey? durch unsern Rechts Spruch vergewissert seyn will / nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts / und der gehaltenen *Privat-Acten*.

Wann nun gleich nach Inhalt des überschickten / und von einem *Ingenieur* ausgestellten *Attestats* das Gebäude dergestalt beschaffen / daß es in allen Stücken dem mit der Hasin aufgerichteten Vergleich gemäß / eingerichtet werden mag / also es das Ansehen gewinnet / daß nunmehro die Hasin zu Erstattung der Schäden und Unkosten schlechter Dinges anzuhalten;

Dennoch aber und dieweil angeregte Besichtigung von dem *Ingenieur* nicht gerichtlich / und *citata parte adversa*, sondern nur *privatim*, und einseitig vorgenommen / diesemnach darauf keine sonderliche *Reflexion* zu machen / hingegen auch die *Commissarische* Besichtigung nicht *in termino*, sondern allererst den folgenden Tag / auf welchen der Kläger nicht *citiret* / noch zugegen gewesen / vorgegangen; Hierüber der abgehörten Zeugen Aussagen zweiffelhafft / und nicht dergestalt beschaffen / daß daraus / wie weit eigentlich die Hasin erwiesen / oder nicht / deutlich erhellet; Im übrigen *Inspectio ocularis* jederzeit auch nach Verfliessung der zum Beweise bestimmten Frist annoch statt hat;

So erscheinet daraus allenthalben so viel / daß zuvörderst auf eine nochmahlige *legale* Besichtigung / welche mit Zuziehung gewisser Bauverständigen / auch in

Beyseyn beyder Partheyen vorzunehmen / *per sententiam* zu *interloquiren* / und inzwischen das Erkänntnüß in der Haupt-Sache zu *suspendiren*.

Observatio VII.

Wann der eine Theil auf ergangene Citation nicht erscheint, kan der Actus nichts destoweniger vorgenommen werden.

1. WAnn aber der eine Theil auf ergangene Citation nicht erscheinet, sondern ausbleibt / kan der Richter nichts destoweniger in der Sache fortfahren / und den Actum vollziehen;

L. 3. Cod fin. regund. ibique Dd. Stryk. *in usu modern. ad ff. tit. fin. regund.* §. 10. Oettinger. *de jur. limit. lib. 2. cap. 7. num.* 6. Mauselin. *dissert. de limitib.* § 26.

Responsum I.

2. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg A. 1710. mens. Martio gesprochen. verb: Ob wol Beklagte vorgeben / daß die Ausmessung in ihrer Abwesenheit vorgenommen worden / folglich nicht bestehen könne; Hiernechst die Urthel / worinnen selbige anbefohlen / null und nichtig; indem sie mit ihrer Nothdurfft vorhero nicht genugsam gehört; Alldieweiln aber Beklagte zu der vorgenommenen Ausmessung gebührend / und zum Uberfluß / noch selbigen Tages vorgeladen worden / demnach durch ihr Ausbleiben den angestellten *Actum* nicht verhindern können ꝛc.

Responsum II.

3. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Straßburg. verb: Und obgleich der Gegentheil bey dieser Besichtigung nicht zugegen gewesen / so ist doch derselbige ordentlich hierzu *citiret* worden / aber nicht erschienen / sondern *contumaciter* aussen geblieben / dahero der *Actus* mit allen Recht hat vorgenommen werden mögen; *cum pro praesente habeatur;*

arg. *L. 2. §. 8. & 9. ff. si quis caution. in judic. sist. L. 4. ff. ex quib. caus. major.* ibi: *qui reverti potest, neque revertitur.*

expresse

expresse enim in jure de hac specie cautum est, quod si altera pars se huic inspectioni subtraxerit, nihilominus agrimensor pergere, & in locis controversis jussionem Magistratus exequi possit, una cum parte observante.

L. si quis, 3. ff. quod si altera pars, ff. fin. regundor.

Observatio VIII.

Ob man mit der Besichtigung fortfahren könne, wann beede Theile ausbleiben?

WAnn alle beede Theile ausbleiben, so kan der Judex nichts vornehmen, und mit der Besichtigung nicht fortfahren, sondern es wird solchen Falls der Terminus *pro circumducto* gehalten; Uber dieses stehet in dem *L.* 3. *Cod. fin. regund.* ausdrücklich, daß wann der eine Theil nicht erscheinet, in der Sachen fortgefahren werden könne; Woraus dann sich ergiebet, daß, wann beede Theile aussen bleiben, der Richter in beeder Abwesenheit nichts vornehmen dörfe, sondern den Actum so lange ausstellen müsse, biß alle Partheyen sich darbey eingefunden.

Leyser. *Meditat. ad Pandect. specim.* 114. *num.* 3.

Observatio IX.

Zur Besichtigung und Hebung der Steine sind auch die Feldmesser und Untergänger zu citirn.

1. FErner sind zur Besichtigung und Hebung der Steine die Feldmesser und Untergänger zu citirn, da dann die Commissarii in Obacht zu nehmen, daß sie nicht solche darzu gebrauchen, welche von dem strittigen Ort allzuweit entfernet seyn, sondern solche/ denen die Gelegenheit der Gränz-Orten bekannt, und die deß Landes Brauch und Gewohnheit/ die Gränzen in solcher *Refier* zu vermarken / gute Wissenschafft haben, darzu ziehen. Dann es ist fast kein Dorf oder *District*, welches nicht in Sezung der Steine seine besondere Art/ Gebräuche und Gewohnheit hat. Damit nun also die Partheyen hierinnen nicht vervortheilt werden, sollen die Commissarii sonderlich darauf sehen, daß sie solche Landmesser und Untergänger darzu ziehen, die am allernechsten um die Gegend herum wohnhafft seyn.

Was bey deren Person zu beobachten?

Gil-

Gilhausen. *arb. judic. part.* 2. *cap.* 6. *art.* 2. §. 10. *num.* 17. *seq.* Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 5. *num.* 6. *seq.* Oetting. *de limit. lib.* 2. *cap.* 5. *num.* 5.

Der Termin der Citation dependirt von der Willkühr der Commissarien.

2. Der Termin, so der Citation einzuverleiben, an welchen nemlichen die Partheyen und Interessenten erscheinen sollen, dependirt lediglich von der Willkühr der Commissarien;

L. 9. *in fin. Cod. de jur. deliber.* Montan. *tr. fin. regund. cap.* 31. *num.* 1. Mauselin. *dissertat. de limitib.* §. 27.

Und ist an den Termin, der zu Abhörung der Zeugen nöthig, nicht gebunden.

3. Es darf auch diese Citation der Partheyen und *Interessenten* keinen so langen Termin in sich begreifen, als wie sonsten zur Abhörung der Zeugen erforderlich, weiln allhier so vielerley Interrogatorien oder Frag-Stücke zu stellen, nicht nöthig; jedoch liegt denen Commissariis zuvörderst auch ob, denen Partheyen nebst der Citation, zugleich auch eine Abschrifft von ihrer auf sich habenden *Commission* zu Legitimirung ihrer Persohnen, zuzuschicken.

Denen Partheyen ist eine Copie von ihrer Commission mit zu schicken.

Ruland. *d. cap.* 5. *num.* 6. *seqq.* Gilhausen. *cit. loc. num.* 17.

Observatio. X.

Wie vor der Steinhebung zu verfahren?

1. Wann die Partheyen in anberaumten Termino erschienen, alsdann trägt der Commissarius denenselben vor, was er in Commission habe, und ehe er beede Theile anhört, begehrt er von ihnen, daß sie sich (wann nemlichen die Principaln selbsten nicht gegenwärtig) ihrer Persohn halber zuvor gehöriger massen legitimirn. Hierauf begehrt der Producent, daß alle und jede Steine nach der Ordnung gehoben, und die Feldmesser und Untergänger mit dem Eid/ und zwar in beeder Theile Gegenwart/ belegt werden möchten. Dann obzwar ansonsten denen peritis in arte oder Kunsterfahrnen in solcherley Sachen, die ihre Profession und Kunst anbetreffen, Glaube beyzumessen, sie mögen gleich in ihrer Relation etwas affirmirn oder negirn, so daß sie allen andern Zeugen præferirt

Ob die Feldmesser und Untergänger bey vorseyenden Actu mit einem Eid zu belegen?

rirt und vorgezogen werden, wann sie auch gleich gar keine Ursach in ihrer Relation darbey mit anführen;

Ruland. *de Commissar. part.* 1. *lib.* 4. *cap.* 32. *num.* 10. Oettinger. *tr. de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 13.

2. Mithin auch der Relation und Ausspruch eines erfahrnen und verständigen Feldmessers und Untergängers vollkommener Glauben zugestellet wird;

Oettinger. *cit. loc. num.* 13. Christin. *vol.* 2. *decis.* 184. *num.* 2.

3. So müssen doch solche um mehrerer Sicherheit willen zuvorhero dahin beeidiget werden, daß sie alles, was ihr Amt und Verrichtung mit sich bringet, treulich und fleißig beobachten wollen.

Ruland. *de Commissar. part.* 1. *lib.* 4. *cap.* 10. Oettinger. *tr. de jur. limit. lib.* 2. *cap.* 6. *num* 7.

4. Wann aber die Feldmesser und Untergänger offentliche Personen sind, die bey dem Antritt ihres Amts allschon mit Eid und Pflichten belegt worden / so ist nicht nöthig, daß sie hernachmaln bey einem jeden actu besonders schwöhren, sondern sie werden bey ihrem Anfangs geleisteten Eide gelassen / und nur allein ihrer vorigen Pflicht wiederum erinnert;

Ruland. *d. tract. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 7. *num.* 2. Besold. *dissert. de jurament. calum. thes.* 85. *seq.* Oettinger. *d. lib.* 2. *cap.* 6. *num.* 8.

weiln vor Sie die rechtliche Muthmassung militiret, daß sie ihrer einmal abgeschwohrnen Pflicht nicht zuwider handeln, sondern ihr Gewissen allenthalben beobachten werden.

L. fin. Cod. ad Leg. Jul. repetund. Myler. *metrolog. cap.* 10. §. 11. besiehe hiervon mit mehrern unten das *II.* Buch dieses *Tractats*, *Capit. I. Observat. II. III. & IV.* allwo auch eine Eides-*Formul*, womit die Feldmesser belegt zu werden pflegen / zu finden.

Observatio. XI.

Was der Commissarius zu thun habe, wann wider die Feldmesser und Untergänger excipirt wird?

1. Wider die Untergänger und Feldmesser pflegt der Gegentheil manchmaln zu excipiren, daß sie partheyisch und verdächtig, mithin zu verwerffen seyn. Wann nun die Exception sich verificirt, werden sie so gleich als verdächtige verworffen, und an deren Stelle andere substituirt.

Francisc. Marc. *decis.* 179. *num.* 3.

2. Wann aber die Exception weitere Untersuchung bedarff, so wird dieser Punct an den ordentlichen Richter zur Ausmachung verwiesen. Zuweilen verlangen auch die Partheyen, die Feldmesser und Steinsetzer dahin anzuhalten, daß sie eidlich betheuren und aussagen sollen, ob sie ehehin die Steine gehoben, und an den vorigen Ort wiederum gesetzet, auch mit ihren alten Zeichen bemerket haben. Hierauf wird der Adjunctus, welchen die Partheyen, vermög des jüngern Reichs-Abschieds *de Anno* 1654. §. im übrigen, 52. ibi: mit Zuziehung des *Adjuncti* oder *Notarii &c.* zu erwehlen berechtiget, vorstellig gemacht, und gebetten, ihn mit dem gewöhnlichen Eid zu belegen, und wann er ein Unterthan von der Parthey, wird er zuvorhero seiner Pflicht, wormit er seinem Principaln zugethan, ad hunc actum erlassen. Der Gegentheil hingegen bringet wider den Adjunctum seine Einwendungen, wann er deren zu haben vermeinet, vor, daferne er nun solche so gleich erweißlich machen kan, wird der Adjunctus verworffen, widrigen Falls aber zu dem Jurament zugelassen.

Gilhaus. *in arb. judic. part.* 2. *cap.* 6. *art.* 2. §. 10. *num.* 21.
Ruland. *de Commissar. d. cap.* 6. *num. fin.*

Observatio XII.

Wie bey der Steinhebung selbsten zu verfahren?

1. Wann dieses alles vollbracht, so begiebt sich der Commissarius an den strittigen Ort, allwo er die Feldmesser und Steinsezer ihres Amts und abgeschwornen Eides nochmaln erinnert. Die Partheyen sind auch bey diesem Actu allerdings zu lassen,

lassen, damit nicht einige Stein, welche man doch zu heben verlanget, übergangen, oder aber mehrere, als articuliret oder angegeben seynd, gehoben werden mögten, daferne aber darwider geschiehet, können Sie protestiren, und also Ihr Recht dardurch erhalten.

Ruland. *de Commissar. part.* 2. *cap* 7. *num.* 2. 3. *seqq.*

2. Ferner sind die Steine, welche zu heben sind, und worauf die Partheyen ihr Recht behaupten wollen, von Ihnen anzuzeigen. Hierauf ist der Anfang mit der Hebung zu machen, und denen Partheyen, wo sie gar zu nahe bey der Steinhebung herzu tretten wolten, zu injungiren, sich von dem Ort entfernt zu halten, wie dann auch der Richter oder Commissarius, auf der Untergänger Verlangen, sich nebst dem Adjuncto und dem Protocollisten 6. oder 7. Schritt zu entfernen gehalten ist. Wann bey Hebung der Stein ein Zweifel vorfällt, ist solcher alsobald durch ein Interlocut zu entscheiden. Besonders aber hat der Commissarius die äusserlichen Zeichen der Stein wol zu betrachten und aufzuzeichnen, dann man pflegt manchmalen die Signa der Stein anders zu articuliren und anzugeben, als sie hernachmaln sich in der That befinden, wie nicht weniger bey jeden Stein sich der Untergänger Gedanken anzeigen, und selbige gleich protocolliren zu lassen.

Ruland. *de Commissionib. d. cap.* 7. *num.* 8. 9. *&* 10. *& cap.* 8. *num.* 3. *seq.*

Observatio XIII.

1. JEdoch soll der Commissarius nicht mehr Steine, als articulirt, oder von denen Partheyen angegeben sind, heben lassen, es wäre dann des Lagers Beschaffenheit, und wie die Innwohner des Dorfs ihre Markungen zeichnen, ihme und den Untergängern unbekannt, da er dann zu ihrer Information gar wol einen Ek- und Laufstein an einem unstrittigen Ort heben, aber auch gleich wieder einsezen lassen kan. Der Commissarius soll nicht mehr Steine heben lassen, als angegeben werden.

Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 9. Gilhaus. *arb. judic. part.* 2. *cap.* 6. §. 10. *num.* 23.

Ingleichen soll er dahin bedacht seyn, daß keiner von denen angegebenen Steinen übergangen werde.

2. Gleichermassen soll er auch dahin bedacht seyn, daß keiner von denen angegebenen, und in denen Articuln benahmsten Steinen übergangen werde, es geschehe dann mit Einwilligung beeder Partheyen, oder es wolte derjenige Theil, deme zu guten die Steinhebung vorgenommen wird, derselben renunciren, oder die Untergänger behaubteten, daß sie ohnlängst diese oder jene Steine gehoben und besichtiget, und die Partheyen thäten darbey acquiesciren. Dann ob zwar der Partheyen Consens hierinnfalls unnöthig zu seyn scheinet, so gehet doch ein Commissarius behutsamer, wann er derselben Einwilligung darüber einholet: Dann was unter andern vorgegangen, kan dem Tertio nicht præjudicirlich seyn; sind nun die Partheyen darmit zufrieden, so hat es seine Richtigkeit; wo nicht, so sind, der Untergänger Aussag ohngeachtet, die Steine nochmaln zu heben. Dann vielleicht sind die Feldmesser und Untergänger zur Zeit, da man diese Steine gehoben, nicht so solenniter beeydigt gewesen, als wie sie vor jetzo von dem Commissario sind verpflichtet worden, und ist sonsten bekannt, daß eine überflüßige Cautel keinen Schaden bringet.

Arg. *l.* testes, *fin. Cod. de testib.* Corneus *consil.* 276. *num.* 1. add. Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 10. *per tot.*

Observatio XIV.

Was zu thun, wann grosse notable Steine ohne Eyer gefunden werden?

1. Wann notable grosse Steine für Mark- und Gränz-Steine angegeben, und hernachmals ohne Eyer gefunden werden, so fragt sichs: Ob solche hinwiederum an ihre vorige Stelle zu sezen seyn? Die Untergänger vermeinen zwar, ob wären dergleichen Steine auszuwerffen, aus Ursach, weiln sie keine solche Zeichen haben, woraus sonsten die Marksteine erkennet, und von andern gemeinen oder Feldsteinen unterschieden werden mögen. Allein deme ohngeachtet, so soll doch der Commissarius, wann sich auch schon die Untergänger widersezten, dergleichen Steine wieder an den Ort, wo sie gestanden, legen lassen, weil gar wol seyn kan, daß diese Steine ehehin sind bezeichnet gewesen, und hernachmaln böβlicher Weiß, oder durch Zufall verändert wor-

worden. Damit es also künfftighin nicht ganz und gar an den Beweiß ermangle, so sind sie an Ihrer voriger Stelle zu lassen, weiln die alten Gränzen auch durch ein Juramenc

Paris. *lib.* 1. *consi.* 27. *num.* 16. *ubi plures ad hoc adducit.*

2. oder aus denen Gränz-Fluhr- und Markungs-Büchern, Bezirk-Briefen, Recess- und Verträgen, oder auf andere Weiß, erwiesen werden,

Mynsi. 6. *obs.* 25. & 1. *obs.* 27. Mascard. *de probat. concl.* 394. Guid. Pap. *quæst.* 193. Aretin. *consil.* 42.

3. oder auch wol sich Zeugen finden können, welche nach der Wissenschafft, welche die Dd. in materia finium erfordern, deponiren und aussagen, daß diese Steine jederzeit für Gränz- oder Marksteine seyn gehalten worden.

Paris de Puteo *tr. de finib. cap.* 14. *num.* 5. Hieron. de Monte *tr. de finib. cap.* 5. Mascard. *vol.* 1. *concl.* 395. add. Ruland. *de Commissar. præt.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 3. *seqq.* Besiehe oben die *IX.* und *X. Observation* deß *V.* Capituls.

Observatio XV.

Was zu thun, wann bey der Hebung die Stein zerbrochen und verderbt werden.

1. Würden beym Heben die Steine zerbrochen, oder so verdorben, daß sie nicht wol an die vorige Stelle gesezt werden mögen, so kan der Commissarius gar wol neue Stein hauen lassen, doch daß er sie in der vorigen Grösse, Höhe und Breite machen, und die Zeugen und Steinlein, auf eben die Weiß, wie sie ehehin sich befunden, beylegen lasse, damit, wann etwann hernachmaln ein Streit entstehet, und die Documenta die Form und Beschaffenheit der Steine beschreiben, die Veränderung keine Irrung verursachen möchte.

Arg. *l.* 1. & 2. *Cod. de fund limitroph.* L. in nomine. *Cod. de offic. Præf. Præt. Afric.* Mynsing. *Cent.* 6. *Obs.* 27. *num.* 3. Ruland. *part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 12. *in fin.*

2. Dann wann denen Steinsetzern zugelassen ist, auf Verlangen der Partheyen solche Steine eigenmächtiger Weis zu erneuren, warum solte dann der Commissarius nicht Macht haben, mit Vorwissen und Einwilligung des Adjuncti, wann es niemanden zum Præjudiz gereichet, neue Steine in voriger Form zu setzen, wann die Alten unter den Ausgraben zerbrochen und corrumpirt werden, dazumahln ja sonsten dem Richter zugelassen, die turbirte Marksteine zu renoviren und zu verbessern.

L. Lege Agraria, *ff. de term. mot. cap.* ex literis, *X. de probat.* Gilhaus. *in arbor. jud. part.* 2. *cap.* 6. *art.* 2. §. 10. *num.* 23. Ruland. *cit. loc. num.* 8.

3. Uber dieses muß der Stein, wie zum öftern gedacht worden, an seinen vorigen Ort gesetzet werden, welches nothwendiger Weis von dem gantzen Stein zu verstehen, weilen sonsten wegen Gültigkeit eines solchen zerbrochenen und verderbten Steins viele Strittigkeiten sich hernachmaln ereignen könnten.

Ruland. *cit. loc. num.* 8.

Observatio XVI.

Nach geendigter Steinhebung wird der Feldmesser Gutachten darüber vernommen.

1. Nach geendigt- und vollführten Actu fordert der Commissarius von denen Steinsetzern oder Untergängern ihre Relation, welche sie entweder an den strittigen Ort, oder an einen andern abzustatten haben. Wann diese erfolget, wird denen Steinsetzern ein Stillschweigen auferlegt, und denen Partheyen bedeutet, daß der Steinsetzer Gutachten dem Rotulo einverleibet werden solle. Diesen verfertigt hernach der Commissarius, bringt alles hinein, was bey dem Augenschein vorgegangen, läßt ihn auch von dem Adjuncto unterschreiben, und überschicket solchen verschlossen dem Committenten wieder.

Gilhaus. *arb. judic. civil. cap.* 6 *part.* 2. §. 10. *num.* 17. *seqq.* Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 13. *num.* 20.

2. Es ist aber auch anbey zu besserer Nachricht, und eigentlicher Belehrung des Richters, der strittige Platz zu entwerffen und abzumahlen, und durch einen erfahrnen Mahler in einen glaubwürdigen Abriß zu bringen, da dann vörderist alle Gelegenheit durch hierzu dienliche Instrumenta eigentlich und mit Fleiß in Grund zu legen, und die plagæ mundi, der Aufgang, Niedergang, Mittag und Mitternacht zu observiren, die Marksteine und andere Gränzen ordentlich nach einander zu verzeichnen, die anreinende Ort auch darbey anzuhencken, und die Refier also zu repræsentiren, daß es mit dem wahren Situ pünctlich übereinstimme, und demselben allerdings gemäß seye.

Der Augenschein ist in einen Abriß zu bringen. Und wie derselbe zu machen?

Besiehe die 9. *Observation* des *XI. Capituls.*

Ein *Protocoll* über eine vorgenommene Besichtigung der strittigen Markungen von einem *Commissario* verfertigt / nebst einem Abriß des strittigen Orts / und *Relation* der Untergänger / ist in dem Anhang dieses *Tractats* zu sehen / *sub Num.* 2. 3. & 4.

Observatio XVII.

1. Wann nach der Aufrichtung sich ohngefehr mehrere Steine hervor thäten, so können nichts destoweniger dieselbe ebenfalls annoch gehoben werden; zu dem Ende die Partheyen nach erstatteter Danckſagung, die Protestation zu annectiren pflegen, daß, wann etwann ins künfftige mehrere Stein gefunden werden sollten, sie die Steinhebung von neuen vorzunehmen reserviret, und durch diese Besichtigung sich einer anderwärtigen keinesweegs begeben haben wollten, welche Protestation, weilen sie denen gemeinen Rechten gemäß, der Commissarius zu protocolliren verbunden ist.

Wann nach der Besichtigung mehrere Steine sich hervor thun, ist dieselbe von neuen vorzunehmen.

Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lit.* 6. *cap.* 13. *num.* 21.

2. Nach diesen hat der Commissarius den Zeugen-Rotulum zu verfertigen, und die eingelauffene Relation demselben einzuverleiben, welcher hernachmaln von dem Adjuncto unterschrieben, und

nebst

nebst der Ichnographie oder dem verfertigten Grundriß an den Richter, welcher die Commission angeordnet hat, verschlossen eingeschikt wird.

Ruland. *cit. cap.* 13. *num.* 22: *seq.* Paris de Puteo *tr. de finib. feud. cap.* 17. *num.* 3.

Observatio XVIII.

Weme zu glauben, wann anderst die Zeugen, und anders die Untergänger deponiren.

1. Hier fragt sichs: Wann von denen gehobenen Steinen die Zeugen anders *deponiren*/ als die Untergänger oder Steinsetzer/ weme hierinnfalls Glauben beyzumessen seye? Ob es nun zwar das Ansehen gewinnen will, als wäre vielmehr denen Untergängern zu glauben, weilen nach der bekannten Regul: denen Kunsterfahrnen vor allen Glauben zugestellet werden muß;

L. Simul. *Cod. de re milit. L.* 1. *ff. de ventr. inspic.* Bursat. *consil.* 111. *num.* 3.

2. so halten wir dafür, daß die Zeugen denen Untergängern hierinnen zu præferiren seyn, daferne nur auch ihre Aussagen eine Wahrscheinlichkeit vor sich haben, als da ist, wann alte Zeugen vorhanden, welche deponiren, sie hätten von ihren Eltern gehört/ daß diese Steine von undencklichen Zeiten also gesetzt worden / dergleichen testimonia *in antiquis* allerdings gültig und kräfftig seyn.

Cap. licet ex quadam, 47. *X. de testib. ibique* Dd. Mynsi. 6. *Obs.* 58. *num.* 2. Cravetta *de antiquit. temp. in* 1. *part. de fama.*

3. Wie dann auch sonderlich auf solcherley Zeugschafften darum zu reflectiren, weiln gar leichtlich geschehen können, daß die Marksteine aus Boßheit, Muthwillen, oder auf andere Weiß mittler Zeit sind verruckt und verändert worden.

Ruland. *de Commissionib. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 4. *num.* 6. 7. *seqq.*

4. Wor-

4. Worbey jedoch der Richter auf die mit einfallende Umstände sonderlich zu regardiren hat, nach welchen er so dann der Sache leichtlich den Ausschlag geben kan.

Observatio XIX.

1. Wann der Augenschein sich geendiget, so ist das Urthel nicht gleich zu publicirn, sondern man muß zuvorher den Rotulum denen Partheyen communicirn, damit sie, was zu ihren Nutzen und Interesse dienet, mehrers ausführen, oder, wann etwa noch etwas darwider einzuwenden, darmit gehöret, und endlich in der Sache concludirt, und darüber sententionirt werden könne, widrigenfalls ist der Sentenz an sich null und nichtig. Nach geendigten Augenschein ist der Rotulus denen Partheyen zu communicirn.

Mev. *part.* 3. *decis.* 705. & *part.* 4. *decis.* 354. Brunnemann. *ad L.* 8. *ff. fin. regund. num.* 10.

2. Dann der blossen Unterschieder und Steinsetzer Relation, wann er schon des Commissarii Rotulo beygelegt worden, machet keine rem judicatam.

Mev. *part.* 8. *decis.* 26. & *part.* 2. *decis.* 261.

3. Wann auch ein Theil klar darthun kan, daß der Feldmesser oder Mahler in Beschreib- und Abreissung des Orts und dessen Gränzen geirret, kan der Commissarius noch einmal den Ort in Augenschein nehmen, und untersuchen, ob der Mahler gefehlet habe oder nicht. Wann ein Theil angiebt, es habe der Mahler geirret, kan der Augenschein von neuem vorgenommen werden.

Ruland. *de Commissar. part.* 1. *lib.* 4. *cap.* 21. *num. ult.* Mev. *part.* 2. *decis.* 261.

4. Nach diesen allen ertheilet endlichen der Richter den Spruch/ und wird solcher gestalten die strittige Sache zwischen denen Partheyen entschieden. Endlichen folget der Richterliche Ausspruch.

Observatio XX.

Hohenlohisches Land-Recht von Augenschein bey strittigen Gränzen und Marcksteinen.

VOn Einnehmung des Augenscheins bey strittigen Gränz- und Marksteinen disponirt das Hochgräfliche Hohenlohische Gemeinsame Land-Recht part. 3. tit. 20. folgender massen: Wo eine nachbarliche Irrung wegen eines Marksteines sich ereignet / da solle solche durch Einnehmung eines Augenscheins von unsern Beamten / mit Zuziehung derer *Interessirten* und der Schied gehoben und erörtert / auch da ein Bedencken darbey wäre / uns vorhero davon *referirt* werden; wie dann künfftighin keinem Schultheißen und Schied gestattet seyn solle / eigenmächtig und vor sich / Steine zu heben / und eine Gränz- und Markungs-Strittigkeit zu entscheiden / sondern es solle / wie vorher gedacht / jedesmal wenigstens einer von unsern Beamten mit darzu gezogen werden. Und dieses wollen wir auch auf die *Privat*-Güther-Steine verstanden haben / damit es desto richtiger bey Entscheidung solcher Irrungen zugehen / und alle Weitläuftigkeit bestmöglichst vermieden bleiben möge.

Bey Regulirung der Gränzstrittigkeiten hat man vörderſamst diejenige zu beobachten, die der, welcher zuvor beede Aecker beysamm gehabt, bey dem Verkauf deß einen selbst angewiesen. Responsum.

Observatio XXI.

1. BEy Regulir- und Erörterung der Gränz-Strittigkeiten hat man zuvörderist diejenige Gränzen zu beobachten, die derjenige, welcher zuvorhero beeder Aecker / ehe sie von einander separirt worden, Eigenthums-Herr gewesen, bey dem Verkauf selbsten angewiesen hat.

L. 12. *ff. fin. regund. ibique* Dd. Böhmer. *Consultat. & decis. tom.* 2. *respons.* 212. *num.* 6.

2. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Halle / mens. April. A. 1716. gesprochen, verb: Als derselbe uns eine *facti speciem*, nebst einem *Volumine Act.* zugeschicket / und ꝛc. Demnach ꝛc.

Sind

Sind vor E. bey der sogenannten Mittel-Hütte / am Volckstädtischen Wege 5. Aecker / nebst noch einem / so vormals Wiesewachs gewesen / gelegen / welche 5. Aecker die vorigen *Possessores* mit dem sechsten dergestalt *combiniret* / daß sie von ihnen in ein *Corpus* geschlagen / und für 6. Acker von *Possessoren* zu *Possessoren* besessen worden / biß endlich *C. E.* die erste 5. Acker an Meister *G. S.* und den sechsten an *C. G.* und dieser hinwieder an *C. St.* verkaufft / welcher aber befunden / daß nach geschehener Ausmessung die 5. Acker / so *S.* gekaufft / übermäßig groß / der eine Acker aber / welchen er besitzet / gar zu kleine sey / deßhalben er zu dessen Ergäntzung Klage gegen *S.* erhoben / und nunmehro dabey gefragt wird:

Ob nicht *S.* von seinem allzugrossen 5. Acker-Stucke Meister *C. St.* so viel abtretten müsse / damit derselbe einen völligen Acker bekommen möge?

Rationes Dubitandi.

OB nun wohl bey der geschehenen Ausmessung sich befunden / daß *S.* dem das Acker-Stuck verkauffet ist / mehr als 5. Acker / *St.* aber weniger als einen Acker besitzet / indem dessen Stücke nur $\frac{1}{4}$. Acker und $15\frac{1}{2}$. Ruthen in sich hält / also daraus klar zu erhellen scheinet / daß *S.* dasjenige / was *St.* an seinem Acker mangelt / besitze / und ihm dahero abtretten müsse / *cum domino suum restitui, terminique per mensorem declarari debeant;*

L. 8. *pr. ff. fin. regund.*

zumahl aus dem *fol.* 41. *producirten* Lehn-Brief erhellet / daß das *quæstionirte* Stück einen Acker Landes in sich halten solle / die vorigen *Possessores* auch / so dieses mit denen andern 5. Aeckern besessen / jederzeit alles insgesamt für 6. Aecker ausgegeben / auch nicht zu hindern scheinet / daß ein Rase-Stein die 5. Aecker von dem *quæstionirten* Acker

scheide/ zumahl noch nicht beygebracht worden/ daß dieser Rain ein Scheide-Rain sey/ denen vorigen *Possessoribus* auch frey gestanden/ den Rase Rain nach ihrer *Commodität* zu machen / so ihm als *tertio possessori* nicht *præjudiciren* möchte; endlich auch der itzige Beklagte seine Stücke nur vor 5. Acker besitzet/ welches doch weit mehr ist:

Rationes Decidendi.

DEnnoch aber und dieweil aus dem *fol.* 18. *producirten* Kauf-Brief erhellet / daß das *quæstionirte* Stück an Klägern nicht für einen Acker / sondern vor ein Stück Kohl-Land verkauffet worden sey / welches denn nicht nothwendig einen Acker in sich halten muß / und ob solches wohl in dem *fol.* 41. befindlichen Lehn-Brief ein Acker genannt ist / dennoch bißhero nicht beygebracht ist / daß vormals jemahls dieses Stücke gröſſer als vorjetzo gewesen/ und die Gränzen *confundirt* worden / welches doch vornemlich erwiesen werden müssen / auch *a dici ad esse* kein gewisses *Argumentum* gemachet werden kan / absonderlich da der Beklagte in seinem Gegen-Beweiß deutlich gezeiget / daß diese 5. Aecker von dem *quæstionirten* Kohl-Stücke durch einen alten Rase-Rain dergestalt geschieden und *separiret* sind / daß keiner dem andern was abpflügen könne / indem der Rain nicht allein solches verhindere/ sondern auch die 5. Aecker hoch / und das *quæstionirte* Kohl-Stück tief liege / und so gar von Steinen um die 5. Aecker ein Mäurichen wie ein Filmundt gesetzet sey /

depoſit. teſt. fol. 102. & 103.

dergestalt / daß dieses *quæstionirte* Stück von 40. und mehr Jahren niemals gröſſer als anjetzo gewesen;

depoſit. teſt. ad art. reprob. 8.

endlich

endlich auch Kläger nicht in Abrede seyn kan / daß ihm kein grösser Stücke / als wie es anjetzo ist / jemahls verkaufft sey / *illi autem termini observandi sunt, quos demonstravit is, qui utriusque prædii dominus fuit, cum alterum eorum venderet, non antiqui termini, qui olim fundos separabant;*

L. 12. *ff. fin. regund.*

So erhellet hieraus allenthalben so viel / daß Klägers *Intention* gegen Beklagten keinesweges *fundiret* sey. V. R. W.

Observatio XXII.

1. DJe Einnehmung des Augenscheins über strittige Felder-Gränzen und Markungen / Gerechtigkeiten und dergleichen, ist ein der Nieder-Gerichtbarkeit anhängiger Actus, dahero die Obrigkeit / deren die *Civil-Jurisdiction* zustehet, den Augenschein vorzunehmen, und solcherley Irrungen der Unterthanen mediante *oculari inspectione*, zu entscheiden berechtiget ist, wie solches nicht nur die alltägliche *Praxis* bestens bestätiget, sondern auch alle Rechts-Lehrere hierinnen übereinstimmen.

Das Recht den Augenschein einzunehmen, ist ein der Nieder-Gerichtbarkeit anhängiger Actus.

Brunnemann. *process. civil. cap.* 22. Ludovic. in der Einleitung zum *Civil-Process. cap.* 21. §. 1. & 6.

2. Wie dann auch Philoparchus in klugen Beamten hiervon also schreibet: das Recht Gränz-Scheidungen vorzunehmen, und selbige zu *dirigiren* / bleibt ein pertinens der Vogteylichen Obrigkeit so wol, als die Macht, Feldmesser und Gränz-Scheider zu constituirn.

part. 2. *tit.* 38. §. 23. *in fin.*

3. Woraus dann sich ergiebet, daß in Francken und andern vermischten Reichs-Landen / allwo es seit unvordencklichen Zeiten / und a seculis her, eine ganz andere und toto cœlo differirende Bewandnus, dann mit denen übrigen Reichs-Crayßen darinnen hat, daß in solchen keine territoria *clausa*, und mithin auch keine Landsasserey anzutreffen, sondern vielmehr ein jeder

In denen ungeschlossenen Reichs-Landen giebt es keine territoria clausa.

Reichs-Stand und Immediatus, ohne deß andern Behinderung auf seinen Unterthanen / wann gleich solche in fremder Fraiß liegen / alle Vogteylichkeit und Bothmäßigkeit ausübet, das Recht und Befügnus Augenscheine in dergleichen Fällen einzuziehen / und dardurch die Irrungen und Strittigkeiten der Unterthanen zu entscheiden, als ein zur Vogteylichkeit gehöriges Essential-Stuck einig und allein dem Vogtey-Herrn zukomme, und von dem Zent- oder Krayß-Herrn weder sub prætextu *Centenæ*, als mit welcher dieser Actus ganz keine Connexion hat, noch unter dem Vorwandt einiger dem Genio Franconiæ und anderer ungeschlossener Reichs-Lande schnurstracks zuwider laufenden und an denen allerhöchsten Reichs-Gerichten in judicando, schon längst verworffenen Territorial-Superiorität und Landes-Obrigkeit auf keinerley Weiß und Wege exercirt werden möge.

Observatio XXIII.

Der Republique Nürnberg competirt auf ihr- und der ihrigen Unterthanen und deren Gütern alle Vogteylichkeit, wann sie schon in fremder Fraiß liegen, oder auf solchen Gütern sitzen, so fremden Herrschafften zu Lehen rühren.

SOlchemnach waltet ausser allen Zweifel, daß auch ein Hoch-Edler Rath der Kayserlichen freyen *Republique* Nürnberg / deme alle Jura dominicalia, Reiß / Steuer / Folge / Gebot / Verbot / Frevel-Bestraffung / Musterung / nebst aller Vogteylichkeit auf ihren und deren ihren Unterthanen, wann gleich diese in fremder Fraiß liegen, oder auf solchen Gütern / so von fremden Herrschafften zu Lehen rühren / sitzen, notorie zustehen, bey solchen Irrungen / so zwischen ihren Unterthanen ratione ihrer Güter / Gränzen / Markungen und anders / vorfallen, wann sie gleich in fremder Fraiß gelegen / den Augenschein / als einen ohnstrittigen und von allen Practicis erkannten Actum der Vogteylichkeit mit allen Recht vornehmen, und durch dieses Mittel die Controversien ihrer Unterthanen debattiren können; welches Recht dann auch hochgedachter Rath nicht nur bey undencklichen Jahren auf sein und der seinigen Unterthanen Gütern exercirt, sondern auch bey sothaner Befügnus in contradictorio

durch

durch mehrmalig erhaltene judicata kräfftigst manutenirt worden; wie dann innsonderheit am Höchst-preißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath d. 6. Julii A. 1723. in causa Nürnberg contra Brandenburg-Onoltzbach / und das Casten-Amt Roth / da dasselbe die Einnehmung deß Augenscheins bey Nürnbergischen Unterthanen und deren Gütern zu behindern, und die Stadt Nürnbergische Abgeordnete abzuhalten sich angemasset, Illustris Senatus aber dieser Beeinträchtigung halber am Kayserl. Reichs-Hof-Rath klaghar einzukommen, und um Ertheilung eines Pœnal-Mandati inhibitorii, de non amplius turbando nec offendendo, nec via facti sed juris procedendo, ut & restitutorio sine Clausula, una cum Citatione solita allerunterthänigst zu suppliciren bewogen worden, nachfolgendes *Mandatum* ergangen:

Mithin comperirt derselben auch die Befügnus den Augenschein bey ihren Unterthanen wegen strittiger Felder Gränzen, Markungen und dergleichen vorzunehmen.

Præjudicia.

Martis 6. Julii 1723.

Zu Nürnberg Stadt Burgermeister und Rath contra Brandenburg Onolzbach / und das Casten-Amt Roth / die Einnehmung der Augenschein betreffend, sive Stadt Nürnbergis. Anwald Daniel Hieronymus von Praun, sub præsentato 31. Martii 1722. exponendo, was gestalten das Fürstl. Casten-Amt Roth bey einiger Zeit her sich unterfangen, klagenden *Magistrat* so gar an Einnehmung solcher Augenschein / welche allein Nürnbergis. Unterthanen betreffen, neuer- und widerrechtlich zu behindern, und ohne einigen Scheu von denen allergnädigst verliehenen Kayserl. und Königl. *Privilegien* und *Protectorien* die Stadt Nürnbergis. Abgeordnete durch scharffe Betrohungen eines ohnfehlbahren Arrests, und anderer Vergewaltigungen davon höchst straffbahr abzuhalten, supplicat humillime pro desuper clementissime decernendo *mandato pœnali S. C. inhibitorio de non amplius turbando, nec molestando, sed Juris via procedendo, ut & restitutorio omnis vi extortæ pecuniæ, annexa Citatione solita.* appon. lit. A. usque Aa.

in

in duplo. Idem v. Praun in diversis monitoriis urget resolutionem.

Fiat *petitum mandatum S. C. inhibitorium de non amplius turbando, nec via facti*, sed *Juris procedendo*, ut & *restitutorio*, sub pœna deçem marcarum auri puri, annexa Citatione solita.

Frantz von Heffener.

Copia Mandati.

WIr CARL / der Sechste von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. entbiethen der Marggräfflich Brandenburg Onolzbach. Vormundschafft und dem Castner zu Roth / unsere respective Kayserl. Gnad und alles Guts / und fügen anbey zu wissen, ist auch aus dem hieneben gehenden Anschluß mit mehreren zu ersehen, was massen bey uns / die Edle unsere und des Reichs liebe Getreue N. Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg / in Unterthänigkeit, klagend zu vernehmen gegeben, wie daß du beklagter Castner zu Roth, denen gemeinen Rechten so wol, als Reichs-Abschieden / Grundsäzungen und Sanctionibus pragmaticis, auch Pfandungs-Constitution, nicht weniger dem Reichs kündig und notorischen Herkommen / in wegen deren dreyen Landen / als nehmlich Francken / Schwaben und am Rheinstrom / besonders aber dem von weyland *CAROLO* dem Fünfften / Unserem Vorfahrer am Reich, Röm. Kayser, Glorwürdigster Gedächtnis, klagender Stadt Nürnberg ertheilten und von Uns bestättigten Privilegio zuwider, bey einiger Zeit her ganz unvermuth neuerlich, und höchst straffbar angefangen, Sie Klägere so gar an Einnehmung solcher

Augen-

Augenschein / welche allein Nürnbergische Unterthanen betreffeten / und bey denen im geringsten kein anderer Unterthan concurrirte, zu hinderen, und ohne einige Scheu vor denen allergnädigst verliehenen Kayserl. und Königl. Privilegien und Protectorien die Stadt Nürnbergische Adgeordnete / durch scharffe Bedrohung eines ohnfehlbahren Arrests und anderer unbeliebiger Vergewaltigungen widerrechtlich abzuhalten: Dann, als der Gefäll-Einnehmer deß Nürnbergischen Spitals / Nahmens Falckner, Anno 1714. den 27. Septembris, ratione einiger zwischen zweyen Nürnbergischen Unterthanen / über Nürnbergische Felder und Pertinentien entstandene Strittigkeit, mit dem Befehl hinaus ad loca geschicket worden, daß er sich der Situation und Beschaffenheit der Controvertirung erkundigen, und alles wol bemercken solte, seyest auch du beklagter Castner, so bald du von solcher Einnehmung des Augenscheins einige Kundschafft erlanget, mit deinem Amts-Knecht ebenfalls dahin, in Meynung, den Gefäll-Einnehmer Falckner, annoch allda anzutreffen, und ihn deinem eigenen ausdrücklichen Verlauten nach, gefänglich aufzuheben, und nacher Wilsburg in Arrest zu führen, angelanget; da du aber denselben nicht mehr angetroffen, hättest du es dabey nicht bewenden lassen, sondern beeden Nürnbergischen Unterthanen mit grossem Ungestümm verwiesen, daß sie von ihrem obwaltenden Streit ihrer Nürnbergischen Herrschafft Nachricht gegeben, jeden von ihnen um 3. fl. gantz unbefugt gestraffet, und noch über dieses, einen fl. 27. kr. für deinen Ritt, und 25. kr. für deinen Amts-Knecht ihnen abgedrungen, wie nicht weniger dem einen Nürnbergischen Unterthanen / Nahmens Flocken, bey einem Ducaten Straff und scharffer Bedrohung gefänglichen Verhaffts, sehr unbillig aufgeleget, das dem andern Nürnbergischen Unterthan / Nahmens Hochmayer weggenommene Holtz wieder an den alten Ort, wo es vorhin gestanden, unverzüglich zu bringen.

Ob nun wohl Nürnbergischer Seith die darüber billige Andung und Noth-gedrungen rechtmäßige Beschwehrde, bey der Fürstlichen Anspachischen Regierung mit dem Begehren angebracht, daß die widerrechtlich abgedrungene Straffen und unbillig angemaste Amts-Gebühren billigmäßig restituiret, und führohin mit dergleichen höchst verbottenen Verfahren, innen gehalten werden mögte, so hätte doch wider alles nachbarliche Vermuthen ein solches billiges Beschwehrungs-Schreiben / mehr nicht gefruchtet, als daß erstlich kein Antwort darauf erfolget, andertens auch obbenannter Flock, als er zu Roth aus der Frühe-Predigt nach Hauß gehen wolte, von dem alldortigen Amts-Knecht auf das neue zu dir beklagten Castner geführet, und ihme nochmahlens injungiret worden, das dem Hochmeyer angehörige Holtz an seine alte Stelle zu bringen: Da nun benannter Flock sich darzu also gleich noch erklären wolte noch konnte, weiln die Sache unterdessen zu Nürnberg in der Güte gehoben, ist er so fort mit Arrest beleget, und nicht ehender als zu Nacht nach Bezahlung einer Straffe von 1. und ½. fl. dann 40. kr. Ambts-Gebühr, und 3. gute Groschen für den Ambts-Knecht, auf seines Weibes flehentliches Bitten und abgenöthigten Hand-Gelübd, das Holtz quæstionis innerhalb dreyen Tagen ad locum unde zu schaffen, wieder loß gelassen worden, und zwar mit dem so betrachtlich als bedrohlichen Anhang, daß, falls um seinetwillen von Nürnberg aus nacher Anspach geschrieben werden, und dahero die Erstattung eines Berichts erforderlich seyn sollte, alsdann alle diese Kosten über ihn Flocken ohnfehlbar hinaus gehen solten. Obwohlen nun klagender Seit durch den nacher Anspach abgeordneten Nürnbergischen Syndicum Senfften, abermahls nach beschehener billiger Beschwehrung, auf eine positive Antwort und Erklärung, gar angelegentlich gedrungen worden, so seye doch aller angewendten Bemühungen ohnerachtet, biß daher das geringste nicht erfolget, es hätte sich aber vielmehr geäussert, daß man zu Anspach sothane Beeinträchtigungen derer Beamten connivendo gut heisse, indeme die Beamte

solche

solche ungescheuet fortsetzten, und du erwehnter Castner dich abermahlens unterfangen, deß Nürnbergischen Land-Allmoß-Amts Gefäll-Einnehmer Harpeter, als er bey einer zwischen dreyen Nürnbergischen Unterthanen vorgefallener Strittigkeit den nöthigen Augenschein einnehmen wolte, mit aufgebottener Mannschafft aufzupassen, und ihn an sothaner Einnehmung unzuläßig zu behindern. Obwohlen nun abermahlen Nürnbergischer Seits dißfalls die gebührende Andung und sehr billige Beschwehrung geschehen, auch bey obbesagter Fürstl. Anspachischen Regierung um rechtliche Erklärung auf die beygefügte Frage von wegen deren Nürnbergischen Abgeordneten inständigst angehalten worden, so seye doch auf solches die mindeste Antwort nicht erfolget, sondern hätte sich mehrmahlen zugetragen, daß du mehr besagter Castner zu Roth dich nicht entblödet, obbenannten Gefäll-Einnehmer Falckner, an Einnehmung deß erforderlichen Augenscheins zu Pfaffenhofen abermahls neuerlich zu turbiren, ihn mit harten und anzüglichen Worten straffbahr anzugehen, und wofern er sich nicht ohnverzüglich reteriren wolte, den würcklichen Arrest straffbahr anzudrohen, auch andere widerrechtliche Vergewalthungen auszuüben, wie nicht weniger eines ganz widerlichen und keineswegs zukommenden Gewalts dich anzumassen.

Wann nun aber klagender *Magistrat* diese unerträgliche und täglich weiters um sich greiffende Zunöthungen auf keine Weise erdulten könne, indeme ihme dadurch ein grosser Genuß von seinen Gütern entzogen, ja solche gar nach und nach aus seinen Händen gerissen, und derselbe sub prætextu *Jurisdictionis Territorialis* aller habenden Gerichtbarkeiten und Vogteylichen Gerechtsamen unzuläßiger Weise entsetzet wurde, die eingeklagte Thätlichkeiten auch mit keinen Schein Rechtens zu justificiren, sondern also beschaffen wären, daß dieserhalb nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 23. a præcepto gar wohl angefangen werden könte; Als bittete Uns derselbe allerunterthänigst, wie hierunter unser Kayserl. Mandatum

pœnale *inhibitorium de non amplius turbando, nec molestando, nec via facti sed juris procedendo*, ut & *restitutionem S. C.* una cum citatione solita, zu erkennen, gnädigst geruhen wolten, immassen auch erlangt/ daß nach reiffer der Sachen Erwegung/ sothanes gebettene Mandatum, *sub pœna decem marcarum auri*, heute dato zurecht erkennet worden.

Gebiethen demnach Eingangs gedachter Fürstl. Brandenburgis. Onolzbachis. Vormundschafft und dir Castner zu Roth von Röm. Kayserl Macht bey Pön zehen Marck löthigen Golds, halben Unser Kayserl. Cammer/ und den andern halben Theil klagenden *Magistrat* unnachläßlich zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß sie alsobald nach *Insinuir*-oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebots/ aller zu Schulden kommenden Beeinträchtigungen, und ferneren widerrechtlichen Hinderung der von Klägern oder ihren Beambten bey ihren Unterthanen und Gütern einzuziehenden Augenschen/ ingleichen demselben zugefügter Beleidig- und Beschimpffung, auch aller anderen Thätlichkeiten sich in Zukunfft gänzlich enthalten, äusseren und entschlagen, dieselbe auch mit Wegtreibung von dem Ort des Augenscheins / oder mit Bedrohung schimpfflichen Arrests weiters nicht behelligen, bekümmern, oder beschwehren, dann die Nürnbergische Unterthanen keineswegs, noch öffentlich, noch unter der Hand intimidiren, oder selbige von Erscheinung zu solcher Augenscheins Einnehmung abhalten, weniger ihnen den ihrer Herrschafft zukommenden Gehorsam verbiethen, am allerwenigsten aber von selbigen so unbillige als incompetente Straffen führohin einziehen, sondern vielmehr dem Flocken und Hochmayer die so übel anmaßlich und unbefugter Dinge abgezwackte Gelder restituiren, zurück geben und erstatten, von allen That-Handlungen inskünfftig abstehen, und gänzlich müßig gehen, mithin, da Sie wider klagenden *Magistrat* einigen Spruch zu haben vermeinen, keineswegs via *facti* verfahren, sondern sich des ordentlichen Wege Rechtens halten und gebrauchen, auch sich daran ersättigen lassen,

sen, deme also und zuwider nicht thun, noch hierin saumig oder ungehorsam seyn, als lieb ihnen ist, ob bestimmte Pön / und Unser Kayserl. schwehre Ungnad und Straff zu vermeiden, das meynen wir ernstlich.

Wir heissen und laden auch mehrgedachten Vormundschafft von obberührter Unser Kayserl. Macht auch Gerichts und Rechtswegen hiemit und wollen, daß sie innerhalb denen nechsten 2. Monathen / den nechsten nach Insinuir- und Verkündigung dieses, so wir ihnen für den ersten, 2. 3. und letzten, und endlichen Gerichts-Tag setzen, und benennen *peremptorie*, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts Tag hernach selbst, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald an unserm Kayserl. Hof / welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird, erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem Unsern Kayserl. *Mandat* alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet / und inskünfftig *respective* nachgelebet werden solle. Wo nicht und noch ferner dargegen gehandelt würde / alsdann zu sehen und zu hören, daß sie um ihres Ungehorsams willen in vorgedachte Pön der zehen Marck löthigen Goldes / würcklich verfallen, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen / ob sie einige hätten / dargegen in Rechten fürzubringen, und endlichen Endscheids und Erkandtnus darüber zu gewarten.

Wann mehr benannte Vormundschafft und du nun kommen und erschienen alsdann, oder nicht, so wird nichts destoweniger auf klagenden *Magistrat* oder dessen Anwalds ferner allerunterthänigsten Anruffen und Bitten, mit gemeldter Erkandtnuß und Erklährung / wie auch sonsten hierinn ferners in Rechten gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach / eignet und gebühret: Wornach gedachte Vormundschafft und du, sich allerseits zu richten wissen werden;

Geben auf unsern Königlichen Böheimischen Schloß zu Prag den Sechsten Julii Anno 1723. Unserer Reiche des Römischen im Zwölfften, des Hispanischen im 20, des Hungarisch- und Böheimischen im Dreyzehenden.

Carl.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz von Heffener.

Hierauf ergienge ferner folgendes.

Veneris d. 17. Decembris A. 1723.

Nürnberg contra Brandenburg-Onoltzbach & Consort. Mandati, die Einnehmung der Augenschein betreffend, sive *Impetrantischer* Anwald, Daniel Hieronymus von Praun, sub præsentato 1. hujus, reproducendo insinuatum *Mandatum Cæsareum*, accusandoque lapsum termini, nondumque factam paritionem, supplicat humillime pro prævia *declaratione in pœnam dicto Mandato insertam*, clementissime decernendo Mandato arctiori sub pœna dupli. appon. Lit. A. Econtra *Impetratischer* Anwald, Peter Friderich von Klerf, sub præsentato 19. Novembr. nup. supplicat humillime pro clementissime concedendo alio termino bimestri *ad excipiendum*. appon. Lit. A. B.

Detur parti Impetratæ terminus duorum mensium ad *parendum*.

Frantz von Heffener.

Sabbathi 4. Martii 1724.

Nürnberg contra Brandenburg-Onoltzbach / Mandati, die Einnehmung der Augenschein in Ober-Amt Roth betref-

betreffend, sive *Impetratischer* Anwald Peter Friederich von Klerff, sub præsentato 14. Febr. nup. supplicat humillime pro clementissime concedenda ulteriori prorogatione termini ad alios duos menses ad *ad excipiendum*, appon. Lit. C.

In eadem Frau Christina Charlotta verwittibte Frau Marggräfin zu Brandenburg-Onolzbach in Literis ad Imperatorem, sub dato 22ten Januar. & prsto 3. Februar. nup. supplicat pro concedendo adhuc termino quatuor mensium.

Wird parti *impetratæ* nach verflossenen so geraumen Zeit noch eine zwey monathliche Frist ad *parendum* mit der Verwarnung hiemit verstattet, daß sonsten *paritoria in contumaciam* ergehen solle.

Franz von Heffener.

Caput XIV.

Von Beweiß der strittigen Gränzen und Markungen durch die Wünschel-Ruthe.

Observatio I.

1. Zur Erweißung der strittigen Gränzen und Markungen ziehen einige auch die Virgulam *Mercurialem*, die Wünschel-Ruthen; und hat solche Art/ die Gränzen zu untersuchen und ausfindig zu machen der König in Pohlen/ und Churfürst zu Sachsen/ ad instantiam des Klägers, in causa Andreas Sonntags/ contra Hanns Bachmann/ zugelassen, und den 11. Augusti A. 1703. an den Amtmann zu Stollberg/ folgender massen rescribirt: können geschehen lassen/ daß wann die Bereinung nach Innhalt unserer von 8. *Maji* dieses Jahrs ergangenen *Resolution* vor-

Zur Erweisung der strittigen Gränzen ziehen einige auch die Wünschel-Ruthe.

Præjudicia.

vorgenommen wird / der Ruthen-Gänger Christian Vogel darzu gezogen werden möge; wie Rivinus bezeuget

in Enunciat. Jur. ad Ordinat. proceſſ. Saxon. tit. 28. *Enunciat.* 8.

Welche aber als ein sicheres und richtiges Mittel, die strittigen Gränzen zu erweisen, nicht angenommen werden kan.

2. Daß aber die Wünschel-Ruthe als ein sicheres und richtiges Mittel die strittigen Gräntzen und Marckungen zu erweisen, von dahero nicht anzunehmen seye, weiln in denen Rechten nichts zum Beweiß admittirt wird, dessen Ursach nicht klar und offenbahr, und sich nicht begreiffen lässet; Die Operation mit der Wünschel-Ruthen hingegen annoch gar vielen Zweifel unterworffen, was aber zweifelhafft / als wie die strittigen Gräntzen und Marckungen / durch das / was ebenfalls annoch zweifelhafft / dergleichen die Wünschel-Ruthen ist, keinesweges erwiesen werden kan; solches alles ist von Joh. Frider. Wernhero mit mehrern deducirt worden

in *dissertat. de finib. per virgul. Mercurial. non investigand.* ingleichen in seinen vindiciis *dissertationis de finib. per virg. merc. non invest.*

Observatio II.

Wie die Operation mit der Wünschel-Ruthe vorgenommen werde?

Auf was Art und Weiß die *Operation* mit der Wünschel-Ruthen vorgenommen werde / dieses beschreibet Rivinus *in Enunciat. Jur. tit.* 28. *Enunciat.* 8. welche wir, weiln gedachter Autor nicht in aller Händen, Curiosität halber, allhier mit beyrucken wollen: den 9. April A. 1704. Hat sich der Herr Amtmann / nebst mir dem Actuario an den, in strittigen Reinungs-Sachen / Andreas Sonntags Kläger eines contra Hannß Bachmannen Beklagten anders Theils, zur Besichtigung bestimmten Ort begeben, da denn an Seiten Klägers erschienen Kläger in Person, nebst seinem rechtlichen Beystand Herrn Balthasar Hübnern, Juris Pract. in Chemnitz, und an Seiten Beklagten er selbst, nebst Johann Clausen, Richtern, und Samuel Schindlern, Gerichts-Schöppen zu Niederdorff, in deren so wohl, als anderer Personen aus Pfaffenhayn und Niederdorff

Gegen-

Gegenwart die Besichtigung wegen der irrigen Reinung vorgenommen, und an Seiten Beklagten durch gedachten Richter und Gerichts-Schöppen zu Niederdorff an Samuel Spindlers Guth ein Reinstein, welchen die Gerichte zu Niederdorff vor ohngefehr 17. Jahren wollen gesetzet haben, bey einer gelagten Fichte gezeiget, und fernerweit nach den so genannten Gold-Bächlein zu, 4. auf einander folgende Reinsteine in einer serie, woran der letztere ohne einen bey einem alten Stock, der letzte aber auf einen kleinen Hügel stunde, und von diesem hernach die Reinung vollends biß an obbemeldtes Gold-Bächlein fortgieng, gewiesen worden, welches, obgedachter beyder Personen Vorgeben nach, die Reinung zwischen beyder Partheyen Höltzer seyn solte. Weil aber Kläger Andreas Sonntag solche keinesweges agnosciren wollen, sondern derselben beständig widersprochen, und darneben angesuchet, es möchte nunmehro der Herr Amtmann durch gegenwärtigen Ruthengänger die rechte Reinung suchen lassen, so hat der Herr Amtmann gedachten Ruthengänger, Nahmens Christian Vogel, so wohl dem fol. 47. befindlichen allergnädigsten Befehl zu folge, als auch, weil beyde Partheyen nach Inhalt der Acten dißfalls auf gewisse Masse wohl zufrieden gewesen und eingewilliget, bey der Bereinung adhibiret, und ihm, nach scharffer Verwarnung keiner Parthey etwas zu Liebe oder zu Leid zu thun, sondern sein Gewissen dabey zu observiren, erlaubet, eine andere gültigere Bereinung, als obbeschriebene, zu suchen und anzuzeigen, wann er dergleichen zu finden vermeinete. Hierauf bat erwehnter Ruthengänger, man möchte ihm Zeit lassen, daß er eine andere und ältere Bereinung aufsuchen könte, weil er hier gar nicht bekandt wäre, und erwarten müste, wo ihn seine Ruthe zuführen und etwas anzeigen würde, wobey er fragte, wie die Partheyen hiessen, und als man ihm solches gesagt, schnitte er seine bereits in Händen habende Ruthe, welche, so viel man sehen können, von einem birckenen Reiß gewesen, vollends zurechte, gieng darauf mit selbiger so wohl von dem Herrn Amtmann und mir dem Actuario, als auch von beyden Partheyen, ingleichen von

denen obgedachten beyden Gerichts-Personen und andern anwesenden begleitet, durch beyder strittiger Partheyen Gehöltze quer durch, weil er seinem Vorgeben nach auf solche Art auf die rechte Reinung ohnfehlbar kommen müste, wie denn auch bald darauf die Ruthe oben ohnweit dem Gold-Bächlein schlug, wobey der Ruthengänger vorgab, daß er nunmehro auf der rechten Reinung sey, wendete sich hierauf etwas zur lincken Hand, und als er nach wenig Schritten zu einer eingreifischen Tanne kam, schlug die Ruthe noch schärffer als vorhero, und gab der Ruthengänger vor, es müste bey jetzt gedachter Tanne ein Reinstein stehen, wiese auch zugleich den Ort an, wo selbiger stehen solte. Als nun auf des Herrn Amtmanns Verordnung an dem angezeigten Orte nachgegraben wurde, fande man einen grossen Kieselstein, welcher, als er ausgegraben ward, ziemlich lang, auch in die Länge und mit dem spitzigen Ende in die Erde gesetzet war, wobey sich auch zwey Zeugen funden, welche gleichergestalt etwas lang, und in die Länge in die Erde neben dem grossen Kieselstein gesetzet waren, von diesem Stein gieng der Ruthengänger weiter hinterwärts nach dem Gold-Bach zu, da denn an diesem Bach die Ruthe in eine Grube, bey welcher ein klein Fichtgen zum Merckmahl gezeichnet wurde, am äussersten Ufer obgedachten Bächleins schlug, wobey der Ruthengänger abermahls vorgab, daß bey solchem Bächlein die rechte Reinung von unten her sich anfienge, es wäre aber kein Stein da, sondern es reinete allda mehrgedachtes Bächlein, dannenhero der Ruthengänger wieder zurück und vorwärts gieng, und als er bey dem zu erst gezeigten Stein wiederum vorbey passiret, und etliche Schritte förder gangen war, schlug die Ruthe wiederum in ein Loch, so in die Erde gemacht war, und einem solchen Loche, worinnen ein Reinstein gestanden, gantz ähnlich sahe, wie denn auch die Ruthe sich so starck gegen selbiger zoge, daß der Ruthengänger selbige kaum wiederum in die Höhe bringen kunte, und dannenhero vorgab, es habe darinnen ein Reinstein gestanden, sey aber heraus genommen worden. Hierüber referirte Kläger, daß dieses eben das Loch wäre, woraus derjenige Stein,

Zeit

Zeit des Litigii gegraben worden, von welchem er etliche mahl in Actis Erwehnung gethan, und gemeldet, daß ein Stein, welchen er zwar damahls nicht eigentlich vor einen Reinstein gehalten, daselbst wäre ausgehoben worden; Weiter vorwärts schlug die Ruthe abermahls, da denn beym Aufgraben wiederum ein länglicht und spitziger Kieselstein zu finden war, welcher mit der Länge tieff in der Erde stack, und war an der Spitze jetzt gemeldten Steines ein Zeuge, der gleichfalls etwas lang war, zu sehen; Noch weiter vor, schlug die Ruthe wieder auf einen erhobenen mit Moß bewachsenen Hauffen Erde, woselbst des Ruthengängers Vorgeben nach, ein Stein gestanden, oder noch stehen müste, im Nachsuchen aber wurde nichts gefunden, jedoch observiret, daß ehemals an diesem Orte ein Baum, wovon der alte Stock noch umgestürtzet da lag, vom Winde mit samt der Wurtzel umgerissen worden, und der Stein vielleicht mit Erde verschüttet und verwachsen seyn möchte, massen jetzt gedachter mit Moß bewachsener Hauffe wohl einer Elle hoch war: Endlich schlug auch letzlich die Ruthe nochmahls, da sich im Nachgraben abermahls ein länglicht und spitziger Kieselstein mit 2. länglich spitzigen Zeugen befande, welche alle mit denen Spitzen in der Erden standen, und war der grosse Stein etwas auf die rechte Hand gesuncken, zwey Ellen von diesem Stein funde sich auch ein Loch, worinnen des Ruthengängers Meynung nach auch ein Reinstein gestanden, und wäre solcher ein Eckstein gewesen, welcher die Quer-Reinung würde angedeutet haben, weil daselbst eines andern Bauers Holtz angienge, und sich jetzt beschriebene Reinung hier also endete; Worbey hiernechst zu mercken war, daß alle obgedachte von dem Ruthengänger angezeigten Steine sehr verwachsen waren, tieff in der Erde stacken, und allem Ansehen nach wohl vor langer Zeit und mit Fleiß mochten seyn gesetzet worden; Ferner bemerckte man, daß beklagten Hanns Bachmanns Gut in gerader Linie auf den vom Ruthengänger letzt angezeigten Reinstein zugieng, wie er solches auch selbst bekennen muste, und von diesem Stein stunden die übrigen angegebenen Steine gleichfalls alle nach einander in gleicher Reyhe, biß zu ob-

gedachten Gold-Bächlein, daß man also an der vom Ruthengänger angegebenen Reinung, dem Augenmosse nach, fast nichts auszusetzen hatte, sondern vielmehr, allen Umständen und aller Vermuthung nach, dieses vor die rechte Reinung halten muste, weil sonst, wenn die von Johann Claußen, Richtern, und Samuel Spindlern, Gerichts-Schöppen zu Niederdorff, angewiesene und Eingangs berührte Reinung, Beklagten Vorgeben nach, die rechte seyn solte, Beklagten Gut, welches doch, wie oben angemercket worden, vom Dorffe heraus in gleicher Linie auf den vom Ruthengänger letzt angezeigten Stein, und von dar förder an das Gold-Bächlein, welches die allgemeine Reinung aller an selbiges stossende Güter ist, gehet, von diesem jetzt gedachten Stein, welches der erste an dem strittigen Orte ist, zur rechten Hand hinein, einen grossen Bogen von 84. Ellen lang machen müste, da doch nicht zu vermuthen, daß bey Beklagten Gute ein so excessive krumme Reinung sey gemachet worden; wie denn auch Beklagter, als er die vom Ruthengänger angezeigten und ausgegrabenen Reinsteine gesehen, nicht viel darwider sagen kunte, sondern selbst vorgab, er müste gestehen, daß mehr besagte entdeckte Reinsteine auf die übrigen Reinsteine, welche auf seinem unstrittigen Grund und Boden stunden, accurat träffen. Endlich hat der Herr Amtmann den strittigen Platz abmessen lassen, da sich denn befunden, daß selbiger vorne an Samuel Spindlers Reinung hinauf 84. Ellen, und hinten beym Goldbach 144. Ellen breit sey, in der Länge aber oben bey der von Gerichten zu Niederdorff angegebenen Reinung 288. Ellen, und unten bey des Ruthengängers gefundenen Reinung 258. Ellen austrägt; Womit also diese Besichtigung sich geendiget, und habe ich alles, wie ich es angesehen, gehöret und befunden, nachrichtlich anhero registriret.

Observatio III.

1. DAß der Ruthengänger zu vorhero mit einem Eid ad hunc *actum* belegt werde, als wie ansonsten bey denen Feldmessern zu geschehen pflegt, ist von keiner Nothwendigkeit / massen zwischen beeden ein grosser Unterschied darinnen vorwaltet, daß durch der Feldmesser Gutachten die Irrungen derer Benachbarten wegen der anstossenden Gütter entschieden werden; Hier aber redet die Sache selber / ob Gräntz- und Marcksteine an demjenigen Ort sich befunden, den die Ruthe anzeigt. Den Ruthengänger mit einem Eid zu belegen, ist von keiner Nothwendigkeit.

Rivin. *Enunciat. jur. tit.* 28. *Enunciat.* 9.

2. Dahero hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig in vorangeführter causa Andreas Sonntags / contra Hanns Bachmannen / auf die von dem Beklagten, nach der in beeder Partheyen Beyseyn vollbrachten Operation und Erkundigung der Gränzen / dem Ruthengänger opponirte Exception, daß er ad *hunc actum* nicht beeidiget worden seye / nicht regardirt, sondern den Actum vor gültig erkannt, wie Rivinus *cit. loc.* bezeiget; jedoch führet er darbey an, daß als A. 1700. d. 13. Septembr. der zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / und dem Herrn Graven zu Tetzschen strittige so genannte Kriegwald oder Streitholtz an der Böhmischen Gränze / in Augenschein genommen, und die Gränzen, vermittelst der Wünschel-Ruthen untersucht und ausfindig gemacht werden sollen, der Ruthengänger vor dem Beamten zu Pirn / nachfolgen Eid zu vorhero abgeschwohren habe: Demnach der zwischen Sr. Königl. Majestät in Pohlen / und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / und den Herrn Graven zu Tetzschen strittige sogenannte Kriegwald oder Streitholtz an der Böhmischen Gränze / nebst Zuziehung meiner / in Augenschein genommen / und hierzu vereidet werden soll / als schwöhre ich Christoph Vogel zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eid / daß ich hierbey mit Præjudicium. Eides-Formul deß Ruthengängers.

meinem Ruthengänger/ nach meinem Gewissen handeln/ die Gränzen richtig angeben/ und alles/ wie es sich befindet/ der Warheit gemäß anzeigen/ auch hierbey niemanden zu Lieb oder Leid etwas thun oder vorgeben/ mich auch sonsten dißfalls allenthalben der Warheit gemäß verhalten will/ so wahr mir GOtt helf und sein heiliges Wort durch Christum.

Caput XV.

Von Straff derjenigen, welche die Mark- und Gränz-Stein verrucken oder ausreissen.

Observatio I.

Was für eine Straff auf die Verruckung der Gränzen in H. Schrifft gesetzet seye?

DAß die Verruckung der Mark- und Gränz-Steine ein schwehres Verbrechen seye, waltet ausser allen Zweiffel; wie dann nicht nur in Heil. Göttlicher Schrifft ernstlich verbotten, daß niemand seines Nechsten Gränzen zuruck treiben soll, wie zu sehen

Deut. XIX. 14. *Proverb. XXII.* 28. *XXIII.* 10.

2. sondern es ist auch der Fluch auf denjenigen gesetzet, der seines Nechsten Gränzen verändert. Dann also spricht GOtt der HErr: Verflucht sey/ wer seines Nächsten Gränzen ringert/ und alles Volk soll sagen: Amen.

Deuter. XXVII. 17.

3. Ob nun zwar das Göttliche Gesetz an erst-angezogenen Orten, ausser den Fluch, keine andere Politische Straff auf dergleichen Ubertretter gesetzet, so ist doch nicht zu zweiffeln, daß solche dem Gutdüncken des Richters seye überlassen gewesen. Dann etliche Verbrechen verbietet zwar das Göttliche Recht, dictiret aber darbey weiters keine Straff, sondern überlässt der Obrigkeit, als einen Beschirmer der Gesetze, die Freyheit, die Straffen aufzulegen,

legen, und nach Befinden der Umstände, entweder zu vergrössern, oder zu lindern.

Zepper. *de legib. Mosaic. lib.* 1. *cap.* 11. *fol.* 99.

Observatio II.

1. NUma Pompilius, der andere Römische König, hat ein Gesetz gegeben, daß derjenige, welcher einen Markstein ausgräbt oder verändert, gleich denen Dieben und Kirchen-Räubern gestrafft werden, und einem jedem erlaubt seyn solle, solchen ohne einig zu gewarten habende Straff umzubringen. Numæ Pompilii Verbot von Verruckung der Marksteine.

Knichen. *de jur. territ. cap.* 4. *num.* 364. Rosin. *antiquit. Rom. lib.* 2. *cap.* 20. *pag.* 254. Stryk. *de jur. sens. dissert.* 1. *cap.* 11. *num.* 1.

2. Cajus Julius Cæsar hat ein Gesetz gemacht, Lex Agraria genannt, darinnen er eine Geld-Straff auf diejenige gesetzt, so die Marckstein vorsetzlicher Weis verruken oder ausreisen, also daß sie von einem jedem ausgerissenen Markstein 50. Gold-Gulden dem Fisco zu erlegen gehalten seyn sollen. Was für eine Straff auf die Verruckung der Marksteine in denen Römischen Rechten gesetzet seye?

L. 3. *pr. ff. de term. mot.* Damhouder. *prax. rer. Crim. cap.* 127. *num.* 5. Monte *tr. fin. regund. cap.* 34. *num.* 47.

3. Coccius Nerva hat verordnet, daß die leibeigene Knecht und Mägd, welche dergleichen freventlich und hinterrucks ihrer Herrschafft verübet, an Leib und Leben gestrafft werden sollen, daferne ihre Herren die Geld-Straff für sie nicht erlegen wollen.

L. 3. §. 1. *ff. de term. mot.* Damhouder. *d. l. n.* 6.

4. Kaiser Ælius Hadrianus hat constituiret, daß man bey Bestraffung dieser Verbrechen, auf die Condition, Alter und Intention des Delinquenten sehen, und nach Beschaffenheit der Umstände, den Staupenschlags oder Landes-Verweisung, oder sonsten eine andere Straff dictiren solle.

L. 1. 2. *l.* 4. §. 4. *ff. de term. mot. l.* 1. *Cod. de accusat.* Menoch. *arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *cas.* 393. *num.* 9. Damhouder. *prax. Crim. cap.* 127. *num.* 2. 3.

5. Alexan-

5. Alexander Severus stellet die Bestraffung dieses Delicti dem Richterlichen Gutdünken anheim, mit der Verordnung, die Verbrechere mit einer extraordinairen Straff, nachdem es die Umstände mit sich bringen werden, zu belegen.

L. 1. *Cod. de accusat. l.* 1. *ff. de term. mot.* vid. Menoch. *de recuper. possess. remed.* 9. *num.* 346. *seq.*

Observatio III.

Wie dieses Verbrechen nach Sachsen-Recht bestraffet werde?

1. Nach Sachsen-Recht ist eine geringere Straffe auf die, welche die Markstein violiren, gesetzt, nemlich 30. Schilling, welche dem beleidigten Theil für seine Satisfaction zu erlegen sind, worvon in dem Sachsen-Spiegel/ also verordnet, zu finden: Hauet er Holtz ab/ das gesetzt ist/ oder tragende Bäume/ oder bricht einem sein Obst abe/ oder gräbet Steine aus/ so zu Marksteinen gesetzt sind/ der muß 30. Schilling zur Busse geben.

L. 2. *art.* 28. §. fliehet aber/ *ubi* Glossa latina *lit. C.*

2. Uber diese Geld-Buß muß er auch auf seine Unkosten die ausgerissene Steine an ihre vorige Stelle setzen lassen, und noch darzu das Verbrechen bey Gericht mit 60. Schilling büssen.

Coler. *part.* 1. *decis.* 145. *num.* 13. Theodor. *Colleg. Crim. cap.* 3. *aph.* 11. *in fin.*

3. Allein heutiges Tages ist daselbst nur eine willkührliche Straffe auf solch Verbrechen gesetzt, nemlich ein Geld-Buß, Gefängnus, Landes-Verweissung, oder Staupen-Schlag, wie bezeuget

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 83. *num.* 71. add. Coler. *decis.* 145. *num.* 9. *&* 10.

Jedoch soll solche nicht gar zu grausam seyn.

4. In denen alten teutschen Cent-Ordnungen, ist, wie Knichen *tr. de jur. superiorit. territ. cap.* 4. *num.* 375. anführet, enthalten, daß demjenigen, welcher wissendlich einen Markstein verändert, daß Haubt mit einem Pflug abgefahren werden soll. Die Worte hiervon

hiervon lauten also: Wo einer wissendlich Markstein ausgrabet / den soll man in die Erden graben biß an Halß / und soll dann nehmen 4 Pferde / die des Ackers nicht gewohnt seyn / und einen Pflug der neu ist / und sollen die Pferde nicht mehr gezogen / und der Enckh nicht mehr geahren / noch der Pflughalter nicht mehr den Pflug gehalten haben / und ihme nach den Halß ähren / biß so lang er ihme den Halß abgeähren hat. Doch setzt obbesagter Autor *num.* 177. hinzu, daß, obgleich diese Straff annoch öffentlich bey jedesmahlig gehaltenen Peters-Gericht abgelesen wird, so seye sie doch nicht mehr gebräuchlich, und so viel er sich erinnere, niemaln exequirt worden.

Sonderbahre Todes-Straff derer, so die Marksteine verrucken.

Observatio IV.

1. IN der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des *V. art.* 114. ist verordnet, daß derjenige, welcher böß-lich und gefährlicher Weis eine Untermarkung, Rainung, Mahl- oder Markstein verruckt, abhauet, abthut oder verändert, nach Gefährlichkeit, Grösse, Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personn, nach Rath der Rechts-Verständigen, Peinlich am Leib gestrafft werden solle.

Wie die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung dergleichen Verbrechen bestraffe.

Blumbach. & Stephan. *ad Ordinat. Crim. Car. V. art.* 114.

2. Woraus dann sich ergiebet, daß heutiges Tags diese Straffe arbitrarisch seye, und nach Beschaffenheit der Umstände, entweder der Staup-Besen / oder die Landes-Verweissung / oder Gefängnus / oder andere grössere und geringere Straffe allhier statt finden könne.

Berger. *Elect. Jprud. Crimin. cap.* 2. *membr.* 1. §. 25. Kress. *ad citat. art.* 114. *Ordinat. Crimin.*

3. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Tübingen den 23. Martii A. 1699. wegen heimlich und eigenmächtig gesetzter Marksteine / gesprochen:

Urthel.

IN der Peinlichen Rechtfertigung unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Anwalden / Anklägern eines / wider der Thomas Stockbaurn von Schutzingen P. Beklagten andern Theils / erkennet hiermit ein Ehrsam Gericht / auf eingebrachte Klag / des Peinlich-Beklagten gutwillige Bekanntnus / auch all übrig gerichtliche Vor- und Anbringen / nach gethanen Rechtsatz / genommenen Bedacht und eingeholten Rath / mit Urthel zu Recht: daß Peinlich-Beklagter / wegen seiner begangenen und bekannten Mißhandlung in unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Gebäuen vier Monat lang arbeiten / auch dem Fürstlichen Herrn Anwalden alle aufgewandte Kosten / auf Richterliche Ermäßigung zu zahlen schuldig und verbunden seyn solle.

Rationes Decidendi.

DJeses also zu erkennen hat uns bewogen / daß erstlichen dieses auf ihm Stockbaurn eingeklagte Verbrechen / daß er nemlich theils in seiner beeder Tochter-Männer / Esaias Aschingers / und Adam Kirschlers Gütern achtzehen neue Stein heimlich / *& privato eodemque prohibito ausu*, gesetzt zu haben / durch gerichtlich und ordentlich eingezogenen Augenschein / der Felder-Abmessung / und seine selbsteigene allenthalben beygefügte *Confession*, in Krafft deren er gestanden / daß er dieses vor sich selbsten und zu einem Nutzen / mehrentheils seiner Tochter-Männer / fürnemlich des Aschingers / also gethan habe / *plenissime* überführt / und mithin beedes das also genannte *Materiale imputati delicti*, als auch dessen *Formale*, daß er nemlich diese Stein *privato ausu*, ob gleich grösten Theils nicht sich selbsten / sondern seinen beeden Töchtern und deren Ehe-Männern zum Besten und Vortheil / und hingegen mit ande-

anderer / vornemlich der Gemeind / *ratione* der Allmand / hieraus fliessenden Nachtheil / gesetzt habe / *extra omnem controversiam* gesetzt worden: Allermassen der klare und heitere Buchstaben des hierüber geführten *Inquisitions Protocolls* auch darüber erstatteten unterthänigsten Berichts / mit mehrern ausweiset. Und wiewoln Herr *Defensor* dafür halten wollen / daß es so wol an dem *Materiali*, *ex ea ratione*, *quod vetera monumenta sive Lapides terminales jam antea positi, a Reo non evulsi, vel in alium locum ab illo transpositi, sed utique novi Lapides positi fuerint*, als auch an dem *Formali*, der Ursachen gebreche / weil P. Beklagter nichts zu seinem selbsteigenen / sondern nur seiner Tochtermänner Vortheil gethan / so mag jedoch beedes in wenigsten nichts zur Sache thun / *præcipue quatenus de pœna a nobis dictata quæritur.* Sintemaln wann man bey dem von Fürstlichen Herrn Anwalden *nominatim* eingeklagten *Crimine extraordinario termini moti* es bewenden lassen will / so glauben wir nicht / daß solches *invita Jurisprudentia* geschehe / in Betrachtung / *quod Crimen termini moti non tunc saltem committatur, si quis terminum ita moveat, ut illum dejiciat, ut lubet,*

L. 4. §. 4. *in fin. ff. fin. regund.*

ac proinde sie in specie quis terminum jam positum convellat, evertat, effodiat, exaret, loco moveat, transponat, verum etiam tunc, si quis alia qualibet ratione eundem mutet, vel alio dirigat, sive fines sui agri propellat, dilatet, agrive faciem aliter, quam hactenus fuerat, immutet, ut videre est

in *Colleg. Jurid. Argent. ad lib. ff. 47. tit. de termin. mot. 21. thes. 4. & apud. Brunnem. ad L. 1. num. 5. ff. eod.*

Wollte man aber sagen / daß in solcherley Fällen / da kein Marksteln noch gesetzt gewesen / und mit bißhero gesetzten Marksteinen Aenderung vorgenommen wird / sondern ganz neue Stein gesetzt werden / nicht gemeldtes *extraordinarium Crimen termini moti*, sondern *falsi* begangen werde, allermassen in *terminis* hiervon also *judicaret*

B. Mylerus ab Ehrenbach *in metrolog. cap.* 15. §. 14. *ubi ſcribit: quod ille, qui non vetera monumenta movet, ſed falſos terminos absque vicinorum præſcitu & cenſenſu, dolo malo de novo figit, non quidem de termino moto teneatur, ſed tamen in Crimen incidat falſi, falſique pœnam ſubire teneatur, eo quod terminus finalis propria autoritate poſitus non ſit verum & legitimum monumentum finale, ceu non poſitum ab eo, qui a publico ejus rei licentiam habet, quod de jure requiritur*

per L. 8. *ibi: menſores mittere. ff. fin. regund.*

Sed adulterinum ſignum, quod pœna Legis Corneliæ de falſis coërcetur

arg. L. 30. *ibi: ſignum adulterinum. ff. ad Leg. Cornel. de falſ. L.* 10. §. *ibi: aliave in re. ff. eod.*

So würde es dannoch / *inſpecto effectu, videlicet pœna, quæ propterea dictanda*, auf eines hinaus laufen / *quandoquidem & pœna terminorum motorum arbitraria,*

per L. 1. *L.* 2. *& L. ult.* §. 1. *ff. de term. mot. Menoch. de arbitr. jud. quæſt. lib.* 2. *caſ.* 392. *num.* 2. *Clar.* §. *fin. quæſt.* 83. *num.* 10. Weſemb. *ad tit. de term. mot.* Oettinger. *de jur. limit. lib.* 2. *cap.* 9. *num.* 10.

Et pœna falſi, in ſpecie illorum, qui ponunt terminos adulterinos, pariter in arbitrio judicum Criminalium, pro ratione circumſtantiarum relicta eſt, ut pateſcit

ex art. 110. *Ordinat. Crim. & traditis Clar.* §. *falſum. n.* 40. Menochii *de arbitr. jud. quæſt. caſ.* 306. *Perezii & Tuldenii ad tit. Cod. de falſ. num.* 18. Dni Myleri *cit. loc. in fin.*

So viel aber den andern / *ratione Formalis*, angezogenen *Defectum concernirt* / ſo hat Peinlich-Beklagter *in Inquiſitione*, nachdem er vorhero das Setzen der Stein gelaugnet hat / hernach aber geſtanden / auch dieſes zerſcheidentlich mit einander geſtanden / daß er freylich dieſe ſträffliche und eigenmächtige Setzung neuer Marksteine zu einem Nutzen vorgenommen habe / *ut imprimis videre eſt protocoll. pag.* 42.

ubi

ubi ipsemet dicit: Es könne nicht anders seyn / als daß er einen Nutzen hierunter gesucht habe / und daß hingegen dieses Steinsetzen theils der ganzen Gemeinde / theils aber der nächsten *Prædiorum Possessoribus*, und so gar auch *in specie* seinem einen Tochtermann / Adam Kirschlern / Schade zugewachsen seye / das hat der / bey der Felder durch den Schultzen von Dürmentz vorgenommenen Messung / eingenommene Augenschein ausser Zweifel gesetzet. Ob nun also gleich wahr wäre / daß Peinl. Beklagter / als der seine Güter mehrentheils seinen Töchtern übergeben / keinen Vortheil vor sich selbsten von diesen unbefugten Steinsetzen zu niessen hätte; so ist doch nicht zu zweifeln / daß das *Formale* einen als andern Weg seine Richtigkeit hätte / angesehen dasjenige / so seinen Kindern zum Besten und Nutzen kommt / fast eben so viel ist / als ob ers ihme selbsten zum Nutzen gethan hätte / zumaln da er von diesen seinen Kindern / vor diese an sie überlassene Güter / Lebenslänglich unterhalten werden muß / und was auch von Eltern erworben wird / den Kindern zum Besten geschafft und gethan wird.

quo facit *L.* 11. *ff. de liber. & posthum.*

Es sind aber noch drey Steine / welche von Peinl. Beklagten in denen / als viel wir aus dem *Inquisitions-Protocoll* erlernen können / von ihme selbst *reservirten* und *jure dominii* noch innhabenden Gütern / auf solche Weiß gesetzt worden / nemlich in einen Acker an der Stein-Gruben.

de quo loquitur *Protocoll. pag.* 15. 16. 17. 18.

wie auch in seinem Weinberg der Liehm genannt.

pag. 21. & 37.

Daß also / wie obgemeldt / auch an dem *Formali* des begangenen *Delicti* durchaus nichts abgeht / und dahero nichts übrig ist / als daß allein von desselben Bestraffung was weniges noch gemeldet werde. Nun ist allbereit oben die Anzeig geschehen / daß dieses *Delictum arbitrarie* gestrafft werde.

Prout etiam pluribus deducit Clarus. *ad Ordin. Crim. art.* 114. Carpzov. *quæst. Crim.* 83. *num.* 67. *seqq.* Francisc. Viv. *commun. opin. lib.* 3. *opin.* 870. *per tot.* add. omnino Bertrand. Argentr. *ad consuetud. Britann. art.* 190. *num.* 1. ubi scribit *quod ille, qui falsos ponit terminos, tanquam fur puniatur, & pœna furti coërceatur.*

Wolerwogen nun der Peinl. Beklagte Stockbauer auch bereits hiebevor/ vors erste mit Stehlung dreyer Immen sich vergriffen/ auch fürs andere deßwegen/ daß er vor vier Jahren seinem Nachbarn Simon Castenhuber/ mittels angelegter Leiter/ ins Haus gestiegen/ und 11. fl. 49. kr. wehrt/ an allerley Sachen entwendet hat/ nachdem er bereits dieses letzten *Furti* halben/ auf 6. Wochen in das Schellen-Werck *condemnirt* gewesen/ in eine Geldstraff von 30. fl. *condemnirt*/ so dann wenige Zeit hernach/ daß er 1000. Krautsätzling diebischer Weiß entwendet / in 2. kleine Frevel verfället worden/ auch von dem Gericht zu Schutzingen vor einen schlimmen und verlognen Mann beschrieben wird.

pag. Protocoll. 58.

Woselbst sie ferner sagen/ daß die von ihme nach der Zeit/ als er dieses lezten *Delicti* halber *examinirt* und *incarcerirt*/ hernach aber von Herrn Vogten des Arrests wieder erlassen worden/ von ihme angegebener Anfechtung von Satan/ und äusserlich bezeugter Melancholey/ ihres gäntzlichen Ermessens/ ein pur lautere *Simulation* seye/ allermassen auch dieses der Richtere *Judicium* alle in den *Protocollis* befindsame Umstände von des Peinl. Beklagten Person und Leben gar wahrscheinlich machen; diesem allen nach halten wir/ *salvo aliorum judicio*, darvor/ daß Peinl. Beklagter mit keiner geringern Straff/ als hie oben bestimmt/ angesehen werden könne. *Actum in Collegio nostro* den 23ten *Martii Anno* 1699.

Responsum.

4. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Halle mense Octobr. A. 1709. der Amt-Schösserin N. Verwalter B. betreffend, welcher einen Mahlstein am Capelberg, durch der Amt-Schösserin in Diensten gestandenen Knecht ausreissen lassen, das Loch mit dem Fuß selber wiederum zugemacht, und zu dem

Knecht

Knecht gesagt, daß man nun alle Jahr weiter pflügen könne, verb. Wann nun gleich eingewendet werden möchte / daß der Verwalter *B. immediate* unter Hochfürstl. Regierung nach *F.* gehörig / und daselbst also belanget werden müsse / auch das *Delictum* an und vor sich selbst nicht so beschaffen zu seyn scheinet / weßwegen einer so fort *arrêtirt* werden möge;

Dieweil aber dannoch das *forum delicti commissi* denen bekannten Rechten nach / daselbsten *fundirt* ist / *ubi quis deliquit*, und Wir dann dieses voraus setzen / daß der Verwalter den Mahlstein in der Fluhr / so unter dasigen Gerichten liegen / *doloſe* heraus reissen lassen / auch der von *E.* mit hohen und niedern Gerichten daselbsten belehnt ist / überdem allerdings zu vermuthen / daß der Verwalter sich daselbst nicht stellen werde; im übrigen / das *Crimen termini moti pœnâ pecuniariâ, vel aliâ arbitrariâ*, mag bestraffet werden;

L. 1. *& fin. ff. de termin. mot.* Carpzov. *prax. Crimin. quæſt.* 83. *num.* 71.

So seyd ihr wohl befugt / den Verwalter *B. arrestirn* zu lassen / und ihn biß 20. Rthal. zu bestraffen.

Obſervatio V.

1. Diese Straffe aber ist noch schärfer / wann jemand offentliche Gränz-Steine oder Teiche / welche die *Territoria* und Herrschafften unterscheiden / boßhafftiger Weiß verruckt, abgräbt, ausreisset, oder sonsten auf andere Weiße violirt; weiln die Ruhe derer Völcker in denen Gränzen der Königreiche und Länder bestehet, aus deren Turbation und Veränderung oder Zernichtung, unter denen Benachbarten grosser Streit und Zwistigkeiten, und daraus Mord, Todschlag, und andere Gewaltthätigkeiten leichtlich entstehen können;

Welche offentliche Land-Gränzen verrucken oder verändern, die sind am Leben zu bestraffen.

Menoch. *de arbitr. judic. queſt.* 303. *num.* 10. *in fin.*

2. Da-

2. Dahero ein solcher Verbrecher in Ansehung der grossen Gefahr und Schadens, so daraus entspringet, sich des Criminis *læsæ Majestatis* theilhafftig gemachet, und nicht unbillig am Leben bestrafft werden mag;

Berger. *Elect. Jprud. Crimin. cap.* 2. *membr.* 1. §. 25. Kress. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 114. *not.* 2. Ludovic. & Stephan. *ad d. art.* 114. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de termin. mot.* §. 5. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 114. *num.* 6.

Jedoch kan auch zuweiln nach Beschaffenheit der Umstände eine gelindere Straffe statt finden.

3. Jedoch kan nach Beschaffenheit und Befindung der Umstände / zuweiln auch eine gelindere / als die Lebens-Straffe / bey Verruck- und Veränderung derer offentlichen Land-Gränzen / zum Exempel der Staupenschlag / oder Landes-Verweisung / statt finden.

Leyser. *cit. specim.* 114. *num.* 6. add. Kress. *ad art.* 114. *Ordinat. Crimin. not.* 2.

Responsum.

4. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Helmstätt / mens. Junio A. 1715. gesprochen. verb. Es bestehet das denen sämtlichen *Inquisiten* beygemessene *Delictum* darinnen / daß sie sich / da sie doch Anhältische Unterthanen seynd / zusammen verbunden / den in Fürstl. Anhältischer Hoheit gelegenen / aber von Königl. Maj. in Preussen zu Lehn rührenden / und von derselben an den Freyherrn von Metsch in Lehn gereichten Golmglien anzubauen / zu solchem Ende / ohne Seine Hochfürstl. Durchl. als dem Landes-Herrn darüber zu begrüssen / sich an Königl. Majestät gewendet / derselben die Sache dergestalt / ob sey der Golmglien nur an den Anhältischen Gränzen / also in Preußischen Landen gelegen / vorgestellet / und auf solche Art die Fürstl Anhältische *Jura Territorialia* zu schmählern gesuchet. Nun führen sie zwar zu ihrer Entschuldigung an / es sey ihnen die eigentliche Beschaffenheit des Golmgliens nicht bekannt / sondern nur dieses wissend gewesen / daß Königl. Majestät die Freyherren von Metsch

damit

damit belehnet/ und habe der Burgermeister zu Ziesar sie als einfältige Leuthe zu Unternehmung dieses Werckes beredet / wie sie denn auch das von dem *Advocaten* aufgesetzte *Supplicat*, und den dem Hauß Anhalt daraus zuwachsenden Nachtheil nicht recht verstanden / ja so gar einige besagtes *Supplicat* nicht einmal gesehen/ noch darein gewilliget haben wollen / wannenhero es das Ansehen gewinnet/ ob falle das *Delictum* gäntzlich hinweg / und finde keine Straffe statt. Alldieweil aber die Schmählerung der Landes-Herrschafftlichen Gräntzen ein sehr grobes *Delictum*, und so gar *pro specie Perduellionis* geachtet wird / und aber *Inquisiten* solche allerdings in Willens gehabt/ da sie ohne Vorwissen Sr. Hochfürstl. Durchl. den Golmglien bey Königl. Majestät ausgebetten/ und denselben vor ein an den Zerbster Gräntzen gelegenes Brandenburgisches Guth angegeben / wobey ihnen denn die vorgeschützte Unwissenheit nicht zu statten kommt / indem viel bemeldeter Golmglien gantz in den Anhältischen Landen lieget/ und nicht einmal an das Brandenburgische gräntzet/ also sie wohl wissen können und sollen / daß die Herrschafft darüber ihrem Landes-Fürsten zustehe / immassen auch das Vorgeben / daß sie sich von dem Burgermeister zu Ziesar verführen lassen/ deßhalben wenig hilfft / weil sie solchen Verführungen nicht statt geben / und sich der wahren Beschaffenheit des Golmgliens bey ihrer Obrigkeit/ oder sonst in Anhältischen Landen besser erkundigen sollen; Bey dieser Besachffenheit scheinen *Inquisiten* eine harte Straffe verdienet zu haben. Unterdessen/ da sie als einfältige Bauers Leuthe leichte einen Jrrthum begehen/ und die *Jura Territorii* mit den Lehen-Rechten / welche gleichwohl Königl. Majestät zustehen / *confundiren* können / über diß das Schreiben nicht selbst gemacht / sondern durch einen *Advocaten* verfertigen lassen / auch aus allen Umständen kein eigentlicher *Dolus*, sondern nur ein

etwas grobes Versehen oder *Rusticitas*, welche vermög der Rechte gelinder gestraffet wird / hervor scheinet ; So seynd wir / alle die / welche so wohl vor 14. Jahren / als jetzo von neuen diesen *Complot* gemachet / mit einer leidlichen Geld- oder Gefängniß-Straffe zu belegen / bewogen worden ; da denn Hanns Schöne / als einer von den Rädelsführern ein wenig härter angesehen worden. Jedoch haben wir Christoph Göserichen / welcher seinem eigenen Geständniß nach das Haupt der gantzen Sache gewesen / über diß einen Meineyd begangen / den Staupen-Schlag und ewige Landes-Verweisung zuerkannt. Gleichergestalt ist auch Martin Koppe mit 2. jähriger Landes-Verweisung bestraffet worden / weil er nach der ihm im Ambte geschehenen Vorhaltung von neuen mit zusammen gekommen / und zu einer Reise und Vorstellung nach Berlin Geld hergeschossen / folglich nicht aus Einfalt und Unwissenheit / sondern aus Boßheit *peccir*et. Endlich ist billig / daß allerseits *Inquisiten* die verursachte Unkosten zu gleichen Theilen tragen.

Derjenige, welcher sich auf Güttern, so in einem benachbarten Territorio gelegen, eine Dienstbarkeit anmasset, und eine Gränz-Besichtigung einseitig vornimmt, begeht dardurch kein Crimen læsæ Majestatis und turbirt die Landes-Gränzen nicht. Responsum.

Observatio VI.

1. JEdoch ist dieses vor kein Crimen *læsæ Majestatis* und Turbation der offentlichen Landes-Gränzen zu halten, wann jemand auf Güttern / so in einem fremden und benachbarten Territorio gelegen, eine Servitut prætendiret, und daselbst eine schlechte Besichtigung der Gränzen, wobey keine Gränzmal gerucket, gesetzet oder erneurt werden, einseitig vornimmt ; es kan aber gleichwoln der Landes-Herr / dergleichen Besichtigung auf fremden Territorio verbieten, und die, so darwider handeln, scharff bestraffen.

L. 13. §. *ult. ff. de injur.* §. 12. *Instit. de rer. divis.* Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 558. *num.* 5. 6. 7. 8. & 9.

2. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg mens. Junio A. 1731. gesprochen, verb. Haben die von Pitkau

kau auf Parey / Heßischer Hoheit / eine Gränz-Besichtigung / mit ihrer Gerichte / auf den Radackischen Güthern / Lüneburgischer Hoheit / vorgenommen / und sich dabey Davids / als eines Anweisers bedienet. Als nun gedachter David nachgehends wiederum auf dem Radackischen Grunde und Boden betroffen / und gefänglich angenommen worden / so entstehet die Frage / was weiter gegen denselben / wie auch sonsten in der Sache / vorzunehmen sey. Nun scheinet zwar der vorgegangene *Actus* ein höchst straffbahrer Eingriff / nicht allein in die Adeliche Radackische Gerichtbarkeit / sondern auch in die Lüneburgische Hoheit und *Territorial*-Rechte zu seyn / und gar auf eine Verrückung der öffentlichen Landes-Gränzen hinaus zu lauffen / mithin wohl zu verdienen / daß der gefangene David zuförderst auf *Inquisitional*-Artickel vernommen / so dann härtiglich gestrafft / auch die übrige bey der Besichtigung gewesene Gerichts und andere Personen / wenn sie sich in Lüneburgischer Hoheit betretten lassen / gleichfalls zur Hafft gebracht / und mit der *Inquisition* beleget werden. Alldieweil aber die Pareyer an den besichtigen Orten / so viel man aus den *Actis* wahrnimmt / bloß die Huthung / also eine schlechte *Servitut*, *prætendiren* / und / daß sie die Lüneburgische Gränzen und Hoheit zu schmälern suchen / nicht die geringste Spur vorhanden / gestalt denn nicht ungewöhnlich / daß eine Stadt / Dorff / oder *Collegium* die *Servitutem pascendi* in einem fremden *Territorio* habe / hiernechst eine schlechte Besichtigung der Gränzen / wobey keine Gränz-Mahle gerücket / gesetzet / oder erneuert werden / kein *Actus Jurisdictionis*, sondern ein blosses zur *Privat*-Nachricht dienendes Unternehmen ist / ferner jedermanne frey stehet / des andern Guth und offene Aecker / so lange es der Eigenthümer ihm nicht verbietet / zu betretten / dann die Gegenwart der Pareyschen Gerichte bey der Besichtigung / da man von gehaltenen

Protocollis und dergleichen keine Nachricht hat / eben keinen *Actum Jurisdictionis involviret* / dazumahl eben diese Pareyer die Huthung *prætendiren* / also vielleicht nur zu ihrer *Information* mitgegangen seyn können / endlich / und wenn auch die von Pitckau / nebst den Pareyern / hierunter was straffbahres *intendiret* / gleichwohl David / welcher keine Gerichts-Person / sondern ein einfältiger Hirthe und Diener ist / folglich seiner Herrschafft gehorsamen / und ihr die Gränzen anzeigen müssen / am leichtesten zu entschuldigen ist; So wird selbiger der gefänglichen Hafft unter ernstlicher Verwarnung / daß er sich künftig weder bey dergleicher einseitigen Pareyschen Besichtigungen / noch sonsten mit dem Viehe auf dem Radackischem Grunde und Boden weiter betretten lassen / sonst ihm etwas ärgers widerfahren solle / billig erlassen. Anbey wird an die von Pitckau zu Parey nachdrücklich geschrieben / und ihnen / daß sie dergleichen einseitige Besichtigung mit Zuziehung der Gerichte auf einem fremden *Territorio*, ohne Vorwissen und Bewilligung des Eigenthümers und Gerichts-Herrn / unternommen / vorgehalten / auch / daß man solches inskünfftig vor einen Eingriff in die Gerichtbarkeit und Landes-Hoheit ansehen / und die / so sich dabey gebrauchen lassen / entweder sogleich oder nachgehends bey Gelegenheit *arrestiren* und scharff bestraffen würde / angedeutet.

Observatio VII.

Bey Verruck- und Veränderung der Gränz- und Marksteine kan die Special-Inquisition vorgenommen werden.

1. Alls bißhero angeführten ergiebt sich nun, daß weiln bey Verruck und Veränderungen der Gränz- und Marksteine nach Beschaffenheit der Umständen der Staup Besen / auch so gar eine Leibes-Straffe statt findet, die Special-Inquisition wider solche Verbrechere, zumal, wann es um offentliche Landes-Gränzen zu thun, wider einen solchen Delinquenten, ohne Ansehung der Persohn / er mag gleich ein

Edel-

Edelmann / oder von geringern Condition seyn, mit allem Recht vorgenommen werden könne.

Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 5. *Observat.* 172. *num.* 1. *seq.* Berger. *in supplement. ad Elect. Jprud. Crimin. part.* 2. *Observat.* 49. *pag.* 36.

2. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wüttemberg / mens. Septembr. A. 1701. gesprochen. verb. Ist auf des Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsis. Cammer-*Agentens N N. Denunciation* wegen vorgegebener einseitigen Beziehung der Gränzen / und Schmählerung der Kohlforst / wovor jährlich ein gewisser Zinß ins Amt Schweinitz von der Gemeinde zu Friedrichsluga entrichtet wird / eine *Commission* an den Ober-Forst und Wildmeister / den von Seidewitz / und den Amtmanne zu Liebenwerda ertheilet / auf die von ihnen ergangene *Citation* von dem Herrn eine *Defension pro avertenda Inquisitione* zu unterschiedenen mahlen gesuchet / und nach erlangter Abschrifft der sämtlichen *Commissarischen Registraturen* die Verschickung derer *Acten* nach rechtlichen Erkänntnüß anbefohlen worden / daher derselbe / wie das Urthel fallen möchte / zu wissen verlanget / nach mehrern Inhalt der uns zugeschickten *Acten*. Responsum.

Ob nun wohl angeführet werden möchte / daß niemand / sonderlich von guter *Condition* und *Qualität* / so leichte auf bloße *Denunciation* in die *Inquisition* zu ziehen.

Erört. der Landesgeb. *de A.* 1609. *tit.* von *Justitien*-Sachen / §. 4. 5. *& de A.* 1661. *d. tit Resol. noviss* §. 60.

dawider auch die *defensio pro avertenda* allerdings zuläßlich.

Carpzov. *Pr. Crim. p.* 115. *n.* 23.

zumahlen wenn die Beschuldigung von den gehäßigen und eigenen Nutzen davon zu erwarten habenden Unterthanen / wie allhier angegeben wird / sich entsponnen /

L. 10. *ff. & Cod. de testib.*

in fernern Betracht diese Leute ihre Aussage ohne Eyd verrichtet / und nachhero allererst solche beschwohren; *debent vero juramenta prius a testibus recipi,*

C. 17. *X. de testib.*

atque sic actus iste erit ipso jure nullus,

arg. *L.* 5. *Cod. de Legib.*

und der Herr einen besondern Zeugen-*Rotulum*, daß er bey der Gränz-Beziehung sich *passive* gehalten / vor sich hat / wordurch der übrigen Zeugen-*Deposition elidi*ret einiger massen werden könte / der Herr auch des Erbiethens / einen mehr als doppelten Zinnß vor der Kohl-Forst / wenn ja dieser aus Jrrthum etwas abgangen seyn solte / jährlich zu entrichten / und solchergestalt aller Schaden hinweg fallen würde / wie denn ihme nicht zu verdencken zu seyn scheinet / daß er von Forst- und andern Amts-Bedienten zu der Gränz-Beziehung niemanden ersuchet / indeme es nur zu Hinlegung des Streits zwischen dessen Unterthanen in dreyen Dörffern angesehen gewesen / und diesen unter sich selbst ohne Begrüssung deren Obrigkeit solches vorzunehmen verstattet wird.

Carpzov. *part.* 2. *Const.* 41. *def.* 17.

Dennoch aber und dieweil die angezogene Landes-Ordnung / vermöge des klaren Buchstabens die *Inquisitiones* nicht gäntzlich aufhebet / und / wie solche in denen Sächsischen Landen wider Adeliche und höheren Standes / auch vornehmen Amts-Personen verhenget werden / in keinen Zweifel zu ziehen; *Siquidem commissio criminis omnem honorem excludit,*

L. 1. *Cod. ubi Senat. vel clariss.*

die beschuldigte Gränz-Verrückung aber dergestalt beschaffen / daß sie des Landes-Herrn *Territorium* mit betrifft /

trifft / diesem nach der *Inquisition* allerdings unstreitig unterworffen /

Const. Crim. Caroli V. art. 114.

und *ex sola culpa, deficiente fraude*, statt findet /

L. 2. *verb. per ignorantiam aut fortuito. ff. de term. mot.*

und denen Unterthanen / wenn es bloß auf eine richtige Eintheilung ihrer vermengten Aecker ankömmet / weiter aber nicht / die Begräntzung vor nachgelassen zu achten / anderer gestalt / daferne eines *Tertii Interesse* dabey mit unterläuffet / dieser zuförderst mit dazu gezogen werden muß; *cum omnis, qui ob interesse aliquod ex aliquo negotio lædi potest, ad idem adhiberi, & super eo audiri debeat,*

L. 39. *ff. de adopt.* Hillig. *ad* Donell. *L.* 23. *c.* 2. *lit. b.*

und der Herr in keiner Abrede / daß er dieses / welches um so viel mehr bey dem *Interesse* des Landes-Herrn zu beobachten gewesen / nicht *attendiret* / auch damit / daß er einen grössern Zinnß zu geben sich *offeriret* / fortzukommen nicht vermag / indeme dessen *Acception* in des andern Theils / dem sothane *Offerte* geschiehet / freyen Willen lediglich beruhet /

L. 1. §. 2. *ff. de pact.*

und die Zeugen *fol.* 12. *seq.* in den *Commiss-Actis* ein sehr widriges von dem Herrn dißfalls ausgesaget / welches auch in der Besichtigung sich zum Theil also befunden haben soll / so durch des Herrn *Rotulum* keinesweges hinweg fället / wie denn obgedachte *Dispositio Juris Canonici* keine *formam* der Abhörung derer Zeugen in sich begreiffet / und der *Usus Judiciorum* ein anderes bezeuget /

Carpzov. *Pr. Crim. quæst.* 114. *n.* 69. *seq.*

der Herr auch nichts anders / als daß seine Unterthanen ihn vor der Regierung verklaget / welches jedoch vor nichtes unziemliches anzunehmen / ihnen entgegen zu setzen hat / und / da er in keiner anderer Leute Gegenwart die

die Gränz-Beziehung vorgenommen / solche Personen vor verwerfflich oder unzulässliche Zeugen nicht zu halten /

Carpzov. *Proceſſ. tit.* 13. *a.* 5. §. *ult.*

dum tali caſu veritas aliter haberi non poteſt,

Carpzov. *P.* 1. *C.* 16. *d.* 64. *in fin.*

so wohl dem *Denuncianten* in Ansehung seiner Obliegenheit / und der Zeugen Aussage / nichtes zu *imputiren* / vielmehr bey solcher Bewandnüß er selbst die Stelle eines Zeugens vertretten könte /

Carpzov. *d. l. def.* 66.

und / nachdem der Herr sich in Ansehung des *Reſcripti fol.* 6. darinne keine *Inquiſition*, sondern bloß eine Summarische Vernehmung / angeordnet / dadurch / daß er ohne einige Noth mit einer *Defenſion pro inquiſitione avertenda* gehöret werden / und durchaus nicht erscheinen wollen / in grössern Argwohn selbst gesetzet / zur blossen *Inquiſition* genugsame *Indicia* allhier vorhanden.

Carpzov. *Pr. Crim. quæſt.* 108. *n.* 50.

So erscheinet daraus so viel / daß in dem eingeholten Urthel die *Special-Inquiſition* und Antwort auf die zu solchem Ende abgefassete *Articul* dem Herrn wohl mögte zuerkennet werden / es bleibet ihme aber nach erfolgter Antwort sich einer Haupt-*Defenſion* zu gebrauchen unbenommen. V. R. W.

Obſervatio VIII.

1. DEmnach aber die Gränz- und Marksteine manchmaln aus bösen Vorsatz, manchmaln aber aus Muthwillen oder unversehener Weis, auch bald zu diesen, bald zu einen andern Absehen verruckt und ausgerissen werden, so wollen wir hiervon folgende Concluſiones kürtzlich beyfügen. Erstlich ist zu mercken:

ken: Daß die Bestraffung alsdann statt finde, wann die Verruck- und Ausreissung der Markstein gefährlich- und bößlicher Weis geschehen ist.

Die Bestraffung hat statt, wann die Ausreissung aus Vorsatz geschehen.

vid. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung / *art.* 114. ibi: gefährlicher und bößlicher Weiß. *L.* 3. *ff. de term. mot.* Anton. Faber. *in Cod. lib.* 9. *tit.* 18 *definit.* 2. *num.* 5.

2. Dann der Will und Vorsatz distinguiret die Verbrechen.

L. 1. *Cod. de sicar.*

3. Ja es findet auch die Straffe statt, wann gleich dardurch niemand einiger Schad wäre zugefügt worden, sondern es ist schon genug, wann nur ein boßhaffter Vorsatz und Intention vorhanden, als auf welchen allein, nicht aber auf den Ausgang der Sache, gesehen wird.

Wann auch gleich dem andern kein Schad dardurch zugefügt worden.

L. 1. *pr. ff. de dol. mal. L.* 4. §. cum Dominus. *ff. de noxal. action.* Bargal. *de dol. lib.* 6. *regul.* 44.

4. Wer nun also freventlich und vorsetzlicher Weis einen Markstein ausgerissen, der hat, so viel an ihm ist, das Verbrechen vollbracht, ob gleich der Effect davon nicht erfolget, welches aber keineswegs ungestrafft zu lassen ist, damit der Boßheit gesteuret, und andern nicht dardurch noch mehrere Gelegenheit zu delinquiren gegeben werden möge.

Gloss. *in cap.* 1. *X. de Crim. fals.* Socin. *consil.* 60. *in fin. lib.* 4. Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *quæst.* 306. *n.* 30.

5. Und dieses um so mehrers, wann jemand sich unterstanden hätte, Land- und Herrschafftliche Steine und andere offentliche Markungen auszureissen, deren Bestraffung vördersamst das Interesse des gemeinen Wesens erfordert.

vid. Farinac. *pract. quæst.* 150. *num.* 339. Gabriel. *commun. concl. tit. de Criminib. concl.* 5. *num.* 18. *lib.* 7. Grammat. *decis.* 27. Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. c.* 15. §. 7.

Obſervatio IX.

Wer ſein Eigenthum zu erweitern einen Stein ausgräbt, der iſt zu beſtraffen.

1. ZWeytens iſt zu mercken: Daß mit der auf die Verrukungen der Gränzſtein geſetzte Straff derjenige zu belegen ſeye, welcher aus böſen Vorſatz die Markſtein ausreiſſt / in Gemüth und Meynung / ſein Eigenthum dardurch zu erweitern. Dann zu dem Ende werden die Steine gemeiniglich verſetzt, damit der eine ſeines Nachbarn Gränzen einen Abbruch thun, und einen Theil von deſſen Acker ſich zueignen möchte, welches Kaiſer Hadrianus eine ſehr böſe That nennet.

in L. Divus. 2. *ff. de termin. mot.*

Welche Herrſchafftliche Gränzen verändern, die ſind am ſchärfſten zu beſtraffen.

2. Drittens / welche Herrſchafftliche Gränzſteine boßhaffter Weis verrucken, ausreiſſen, oder ſonſten auf andere Weis violiren, die ſind am ſchärfſten auch ſo gar am Leben, zu beſtraffen.

Beſiehe die vorhergehende *V. Obſervation* dieſes Capituls.

3. Wormit das Sächſiſche Recht übereinſtimmet, alſo lautend: Wer Teig abgräbt oder abſticht / den ſoll man brennen / wer Rath darzu gibt / ſoll ewiglich verwieſen werden.

Sachſen-Spiegel *lib.* 2. *art.* 16. *num.* 9. *ubi* Gloſſa. add. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 15. §. 9.

Obſervatio X.

Wer einen Stein ausgräbt, um ſolchen zu ſtehlen, der kan als ein Dieb und boßhaffter Verrucker der Mark-Stein geſtrafft werden.

1. VIerdtens: Wer wiſſentlich einen Markſtein ausgräbt, nicht zu dem Ende, daß er ſein Eigenthum dardurch erweitere, ſondern mit der Intention, den Stein zu entwenden, und zu ſeinen Nuzen zu employren, der kan als ein Dieb geſtraffet, ingleichen auch mit der Straff, welche ſonſten auf die Verrukung der Markſteine geſezet iſt, beleget werden.

Arg. L. Divus. 2. *in fin. ibi:* ſi per ignorantiam furati ſunt terminos, *ff. de term. mot.* Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. quæſt. caſ.* 393. *num.* 11.

2. Dann

2. Dann dardurch, daß er den Markstein ausreißt, verfält er in die Straff derjenigen, so die Gränz- und Markstein böslich verruken, und indeme er Gewinns halber den Stein hinweg nimmt, so begeht er dardurch einen Diebstahl. Wie dann in denen Rechten nichts Ungewöhnliches, daß aus einer einigen That eine doppelte Action entspringet, nicht weniger auch eine doppelte Straff statt findet.

Menoch. *c. l.* Colleg. Jur. Argent. *lib.* 47. *tit.* 21. *th.* 8. *in fin.* Sichard. *in rubr. Cod. de finib. regund. num.* 10. Myler ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 15. §. 10.

3. Wiewoln einige in der Meinung stehen, daß der, welcher aus Vorsatz einen Markstein entwendet, nur mit einer Geldstraff zu belegen seye,

Farinac. *prax. Crim. quæst.* 168. *part.* 5. *num.* 102. Colleg. Jur. Argent. *lib.* 47. *tit.* 21. *th.* 6. *num.* 5. ubi furti tantum pœnam injungendam esse asserit. Cruf. *de indic. part.* 2. *cap.* 35. *num.* 50. Viv. *commun. opin.* 870. *num.* 3.

4. Dieses ist ausser allen Zweifel gesezet, daß, wann der, so einen Markstein entwendet, nicht weiß, daß es ein Markstein seye, derselbe nur als ein Dieb angesehen, und wegen solcher Entwendung, mit der gerichtlichen Straffe des Diebstahls belegt werden kan. Ein anders, wann er nicht weiß, daß der Stein ein Mark-Stein seye?

L. 2. *in fin. de term. mot.* Menoch *lib.* 2. *arbitr. jud. quæst. cas.* 393. *num.* 12. Wissembach. *ad Pandect. disput.* 32. *num.* 11. Plot. *de in litem jurand.* §. 44. *num.* 2.

Observatio. XI.

1. Fünfftens: Wer Markstein ausgräbt, nicht eben seine Gränzen dardurch zu erweitern, sondern währenden Process seines Nachbarn Gränzen zu verdunkeln und unerkänntlich zu machen, der ist willkührlich, und zwar nach Beschaffenheit der Person und Umstände, an Geld oder am Leib zu bestraffen. Wer Mark-Stein ausgräbt, seines Nachbarn Gränzen zu verdunkeln, der wird willkührlich bestrafft.

L. fin. ff. de term. mot. L. 1. *Cod. de accusat.* Hieron. de Monte *tr. fin. regund. cap.* 43. *num.* 7. Farinac. *d. quæst.* 168. *num.* 96. Menoch. *c. l. cas.* 393. *num.* 29.

Wer Mark-Stein ausgräbt, unter denen Benachbarten Uneinigkeit zu erwecken, der ist ebenfalls willkührlich zu bestraffen.

2. Sechstens: Wer Gränzstein ausgräbt, nicht solche zu stehlen oder seines Nachbarn Gut zu occupiren, sondern nur Streit und Zank unter denen Benachbarten dardurch anzurichten, der ist ebenfalls willkührlich, nach Befindung der Umstände, zu bestraffen, anbey allen Schaden und Unkosten zu ersezen gehalten.

L. fin. §. hi quoque. *ff. de termin. mot.* Decius *ad cap.* ex literis. 3. X. *de probat.* Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *quæst.* 393. *num.* 22. Myler. *metrolog. cap.* 15. §. 12. Damhouder. *prax. Crim. cap.* 127.

Observatio XII.

Wer zu einer Zeit mehrer, als einen Markstein ausgerissen, der ist mit einer grössern Straff zu belegen. Ob in solchen Fall nur eine oder mehrere Straffen statt haben?

1. Siebendens: Wer auf einmal mehrere Gränz- und Marksteine ausgerissen, der ist ausser allen Zweifel mit einer grössern Straff zu belegen, als der, welcher nur einen einigen Stein ausgegraben.

L. fin. §. *fin. ff. de term. mot. ibi:* pro factorum violentia.

2. Allein es fragt sich: Ob der, welcher etliche Markstein zu einer Zeit ausgehoben, nur eine einige Straff verwürket habe, oder aber von jeglichen Stein eine eigene und neue Straff auszustehen habe? Es vermeinen zwar einige unter denen Rechtsgelehrten, daß, wann einer etliche Markungen auf einmal ausgräbt, er nur mit einer Straff anzusehen seye, aus Ursach, weiln denen Rechten nach, die Diebstähl, so an einer Sach und zu gleicher Zeit begangen worden, nur für ein Verbrechen, wie ingleichen viele Injurien oder Schmähungen, so zugleich ausgefallen, nur für eine einzige Injurie gehalten werden.

L. inficiando. § infans. *ff. de furt. L.* 52 *ff. pro soc. L.* 25. §. 3. *ff. famil. herciſc.* Jul. Clar. *pract. Crim.* §. *furtum. num.* 14. Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *quæst.* 295. *num.* 18.

3. Dieweilen aber dannoch hierinnfalls so viele Delicta oder Verbrechen zu Schulden kommen, so vielmaln die Verruckung der Gränz- und Marksteyn geschehen, so halten wir dafür, daß die Straffen wegen Wiederhohlung des Verbrechens, in alleweg zu schär-

schärfen, und nach Anzahl der ausgegrabenen Markstein, zu multipliciren seyn, wie solches der JCtus Callistratus bezeuget.

in L. 3. *pr. ff. de term. mot.* Perez. *ad Cod. tit. fin. regund. num.* 8. Bocer. *de furt. cap.* 1. *num.* 146. Wisembach. *ad ff. tit. fin. regund. disp.* 32. *th.* 10. Ertel. *prax. aur. de jurisd. infer. lib.* 1. *cap.* 6. *Obs.* 6.

Observatio XIII.

1. Zum achten: Wer die alten Marksteine nicht ausgräbt, sondern ohne Vorwissen und Einwilligung derer Benachbarten, aus Vorsaz falsche Markungen von neuen sezet, der begehet ein Falsum, und ist mit der auf dieses Verbrechen gesezten Straff, als ein Falsarius zu bestraffen, welche nach denen *Civil*-Rechten und der Peinlichen Halßgerichts-Ordnung / *art.* 112. & 113. der Willkühr und Gutdünken des Richters überlassen wird.

Wer falsche Markung von neuen setzet, der wird als ein Falsarius bestrafft.

L. 30. *ibi.* signum adulterinum. *ff. ad Leg. Cornel. de sicar. L.* 10. §. 1. *ff. d. tit.* Myler. *Metrolog. cap.* 15. §. 14. Clar. *pract. Crim.* §. *falsum. num.* 40.

2. Wie dann ein falscher Markstein die Possession nicht zueignet, so wenig, als durch einem Schein-Contract das Dominium transferirt werden mag, indeme einerley, gar keinen Ankunffts-Titul haben, oder einen unrechtmäßigen.

Ein falscher Markstein eignet die Possession nicht zu.

L. 18. *ibi* : falsus terminus. *Cod. ad leg. Cornel. de falsf. ibique* Brunnem. *in fin.* Farinac. *prax. Crimin. quæst.* 162. *num.* 27. *seqq.*

Observatio XIV.

1. Rundtens: Die Straff, welche auf die Verruckungen der Markstein gesezet, hat nicht nur wider den statt, welcher die Markstein selbst ausgehoben, sondern auch wider denjenigen, welcher auf eines andern Veranlassen und Geheiß die Markstein ausreißt und verändert, oder sonsten turbirt.

Wer auf eines andern Geheiß einen Markstein ausgräbt, ist ebenfalls zu bestraffen.

Per text. expreſſ. *in L.* divus. 2. *ff. de termin. mot. ibi.* si vero alii negotium gesserunt.

2. Dann der, so etwas befiehlt, und der, welcher den Befehl vollziehet, sind gleicher Straff unterworfen, und zwar jener wegen seines eigenen Verbrechens;

L. 7. in fin. ff. de jurisd.

Der Mandans und Mandatarius sind gleicher Straff unterworfen.

3. Dieser aber, weiln er das, so ihme anbefohlen worden, auf sich genommen hat. Dahero sagt der JCtus Ulpianus, daß so wohl wider den, welcher jemanden zu injuriren anbefohlen, als auch den, so die Beschimpfung ausgeübet, die Injurien-Klag angestellt werden könne.

L. 11. §. 3. ff. de injur.

4. Und der, welcher dem andern in einer unzuläßigen That hülffliche Hand leistet, ist so wohl straffwürdig, als der Haubtthäter selbst.

Per *l. un. Cod. de rapt. virg.* add. Anton. Matth. *tr. de Criminib. tit. de pœn. cap. 4. num. 14. & 15.* late Tabor. *in criminal. racemat. 4. num. 4. seqq. & per tot.* Myler. *Metrolog. cap. 15. §. 15.*

Observatio XV

Wer Marksteine auszugraben unternommen, aber die That nicht vollbracht, der ist gelinder zu bestraffen.

1. Behendens: Wer die Marckstein auszugraben oder zu verändern nur unternommen, aber die That nicht vollbracht, der ist zwar nicht mit der ordentlichen Straffe zu belegen, jedoch auch nicht allerdings auſſer Straff zu lassen, sondern gelinder zu bestraffen. Dann die Gesetze, welche von Verruckung der Marksteine, und der darauf gesezten Straff handeln, erfordern die Vollziehung des Verbrechens.

L. 2. ff. de term. mot. ibi: ex mente facientis. *l. fin. in fin. ff. eod. verb.* factorum violentia. Farinac. *prax. Crim. quæst.* 168. *num.* 116. Hieron. de Monte *de finib. regund. cap.* 34. *num.* 11. Myler. *metrolog. cap.* 15. §. 16.

2. Dann

2. Dann daß der Conatus oder das Unternehmen eines Verbrechens nicht so hart, als die Vollziehung desselben zu bestraffen sey, solches wird von denen Rechtslehrern einmüthig statuiret.

Tiraquell. *de pœn. temperand. cauſ.* 37. & 38. Mynſ. *Cent.* 3. *Obſ.* 9. Anton. Matth. *c. l.* Tabor. *in Crimin. racemat.* 4. *num.* 40. Sande *lib.* 5. *deciſ. friſic. tit.* 9. *def.* 11. add. Myler. *c. l. num.* 6. *ſeqq.* allwo er diese Meinung mit verschiedenen *Exempeln illuſtriret.*

Obſervatio XVI.

Ob der, welcher ohngefehrer Weiß einen Marckstein aushebt/ zu bestraffen seye?

1. Erſtens: Wer nicht aus bösen Vorsaz, sondern ohngefehrer Weiß, entweder im Ackern oder Graben, einen Markstein aushebt, oder verderbt und zernichtet, der ist ausser aller Straff. Dann die Verbrechen sind aus dem Willen und Intention dessen, der etwas begehet, zu dijudiciren.

per *L.* 2. *ff. de termin. mot. ibi:* ex mente.

2. Einen ohngefehren Zufall aber darf niemand büssen.

L. quæ fortuitis. 6. *Cod. de pignorib.* Farinac. *d. quæſt.* 168. *num.* 115. Myler. *metrolog. cap.* 15. §. 17. Damhouder. *prax. Crim. cap.* 127. *num.* 7.

3. Doch ist er, wann ihme einige Schuld beygemessen werden kan, den Schaden, welcher dem andern etwan dardurch zuwächst, zu ersetzen schuldig und gehalten, und kan, nach Beschaffenheit der Schuld, annoch mit einiger Straff belegt werden.

Arg. *l.* 2. *ff. de term. mot.* Solmisch Land-Recht. *tit.* 30. von Steinsetzen/ vers. *item* welcher den andern/ & vers. *item* die gemeine Brüch und Frevel/ ut & vers. *item*, da sichs zutrüge. Krebs. *tr. de ligno & lapid. part.* 2. *claſſ.* 6. *ſect.* 4. §. 32.

Obſer-

Observatio XVII.

In Markungs-Strittigkeiten heben die Burgerliche und Peinliche Klagen einander nicht auf.

1. Zwölftens ist zu merken: daß in Markungs-Strittigkeiten die Bürgerliche und Peinliche Klagen einander nicht aufheben. Dann wann aus einerley Facto oder Verbrechen zweyerley Actiones, nemlich eine Bürgerliche und Peinliche entspringen, und beede einen besondern und verschiedenen Endzwek haben, mithin eine die Erstattung des Schadens, die andere die Bestraffung intendiret, so ist eine der andern nicht abbrüchig, sondern man kan eine jedwede anstellen.

L. un. Cod. quand. civil. act. l. 7. §. 1. *ff. de condict. furt. l.* 50. *in fin. ff. pro soc.* Bocer. *class.* 6. *disput.* 11. *th.* 2. Matth. *in comment. ad tit. ff. de regul. Jur. ad l.* 43. §. 1. *num.* 18. *seq.* Brunnem, *tr. de concurs. & cumulat. action.*

2. Wer demnach aus bösen Vorsaz einen Markstein ausgerissen oder zernichtet, der kan dieserhalben nicht nur peinlich angeklagt, und von dem Richter an Geld oder am Leib gestraffet, sondern auch civiliter belanget werden, alle verursachte Schäden, Unkosten und Interesse zu erstatten und gut zu thun.

L. 2. *&* 3. *ff. de termin. mot.* Farinac. *prax. crim. quæst.* 178. *num.* 97. *&* 108. Wissemb. *ad l.* 4. *Cod fin. regund.* Myler. *metrolog. cap.* 15. *&* 19.

Der, so die peinliche Gerichte hat, und über das Verbrechen erkennet, kan zugleich auch über die Civil-Klag cognosciren.

3. Und dieses hat in so weit statt, daß der Richter, welcher die peinliche Gerichte hat, und über das Verbrechen erkennet, zugleich auch über die wegen verrukter Gränzen angestellte Civil- oder Bürgerliche Klag, propter connexitatem causæ, cognosciren, und solche durch Richterlichen Ausspruch entscheiden könne.

L 4. §. si dicantur. *ibi:* qui de Crimine cognoscit, etiam de finib. *ff. fin. regund. l.* 4. *ff. de publ. judic.* Oldendorp. *de actionib. class.* 3. *act.* 14. *rubr.* affinia remedia.

4. Gestalten die Civil-Action nur in consequentiam und incidenter wegen zugefügten Schadens, nicht aber principaliter und haubtsächlich, angestellet wird, und der Richter, welcher in der

Haupt-

Haubtsache cognoſciret, auch einen jedweden Incident-Punct mit zu erörtern befugt ist.

L. 1. *Cod. de ordin. judic. ibi:* universam incidentem quæstionem. Joh. Bonifac. *de furt.* §. *possessionis.* 9. *num.* 87. Anton. Faber. *in rational. ad d. L.* 4. §. 4. *fol.* 955.

5. Worbey zu merken: daß, wann eine von diesen Klagen angestellet worden, die andere so lang cessire und aufhöre, biß die angestellte Klag ihre Endschafft erreichet hat. Wann eine von diesen Klagen angestellet worden, so cessirt die andere so lang, biß die angestellte Klag geendiget.

L. un. Cod. quand. Civil. act. criminal. ibique Brunnem. Maranta *proceſſ. part.* 4. *distinct.* 1. *num.* 9. Lancellot. *tr. de attentat. lib.* 2. *cap.* 4. *limitat.* 23. Bocer. *class.* 6. *disput.* 11. *th.* 80. *&* 83.

Obſervatio XVIII.

1. Wider die, so die Markstein verruken, hat auch das Juramentum in litem statt, nicht nur den Schaden und Interesse dardurch zu æstimiren, sondern auch den Ort erweißlich zu machen, wo vor diesen die Marksteine gestanden sind, wann gleich die Zeugen solchen nicht mehr anzugeben vermögen. Wider die Verruker der Gränzstein hat das Juramentum in litem statt.

L. 9. *ff. de in lit. jurand.* arg. *l.* si quando. 9. *Cod. unde vi. l.* 5. §. 3. *ff. eod.* Monte *fin. regund. cap.* 69. *num.* 3. Myler. ab Ehrenbach. *cap.* 15. §. 21. Plot. *de in lit. jurand.* §. 44. *num.* 2. Seraphin. de Seraphin. *de privileg. jurament. privil.* 31. *num.* 106.

2. Worbey dieses annoch anzuführen, daß der beleidigte Theil den ihme zugefügten Schaden durch das Juramentum in litem in infinitum taxiren könne, dann die Rechte haben keine gewisse Quantität exprimiret, sondern wegen Ungehorsam des Beklagten zugelassen, den Schaden nach eines jedweden Affection zu æstimiren, wann er schon die Maß des rechten und billichen Werths überschreitet. Der lædirte Theil kan den Schaden durch das Juramentum in litem in infinitum æstimiren.

d. l 4. §. 2. *ff. de in lit. jurand.* Hieron. de Monte *d. cap.* 69. *per tot.* Frantzk. *ad ff. tit. de in litem, jurand. num.* 18.

Observatio XIX.

Weme aber heuntiges Tages im Heil. Röm. Reich die Bestraffung der Verruck- Ausreiß- und Veränderung der Gränz- und Marksteine zukomme, davon ist oben in der *II. Observation* deß *III.* Capituls gehandelt worden.

Caput XVI.

Von Bestraffung der Feldmesser, welche ein falsches und unrechtes Meß anzeigen.

Observatio I.

Der Feldmesser, so ein falsches Meß anzeigt, kan dieserhalben belanget werden.

1. Es ist in denen Rechten heilsamlich versehen, daß die Feldmesser, wann sie ein falsches und unrechtes Meß anzeigen, dardurch denen Partheyen ein Nachtheil und Schaden zuwächst, rechtlichen belanget, und zu Erstattuug alles Interesse angehalten werden können, zu dem Ende die Actio in factum von dem Prætore eingeführet ist.

L. 1. pr. & §. 1. ff. si mens. fals. mod. dixer. Oldendorp. *progymnasm. action. class. 3. act. 15.*

Diese Action hat sonderlich statt, wann einer vorsezlich ft hintergangen worden.

2. Diese Action hat sonderlich statt, wann die Partheyen böslich und vorsezlicher Weiß sind hintergangen worden, dannenhero diese Action mehr aus einem Verbrechen, als aus einem Contract entspringet.

L. 1. §. 1. & fin. ff. si mens. fals. mod. l. 3. §. 4. & 5. ff eod. junct. *l. 49 ff. de Obligat. & actionib.* Oldendorp. *de actionib. c. l. quæst. 3. in fin.*

Er mag nun gleich von dem Richter oder der Parthey bestellet seyn.

3. Und liegt nichts daran, es mag nun gleich der Richter oder die Partheyen den Feldmesser erwehlt und bestellet, und dieser die Messung selbst vorgenommen haben, oder solche durch einen andern verrichten lassen.

L. 1. §. fin. ff. si mens. fals. mod. L. 3. §. 4. ff. eod.

4. Dann

4. Dann wann ich dir, sagt der JCtus Paulus, anbefohlen, meinen Acker zu messen, und du hast es dem Titio aufgetragen, dieser aber hat im Messen betrüglich verfahren, so must du dafür stehen, weiln du böslich und betrüglich gehandelt, daß du dieses einem solchen Menschen anvertrauet hast.

Und dieser die Messung selbst oder durch einen andern verrichtet haben.

In *L.* 2. *ff. d. tit.*

5. Ja wann auch gleich der Feldmesser keinen Lohn empfangen, sondern die Messung umsonst verrichtet hätte, so ist er nichts desto weniger den Schaden gut zu thun verbunden, weiln überall bona fides zu agnosciren, mithin alles ohne Betrug und Vervortheilung geschehen soll.

Wann er auch gleich gar keinen Lohn empfangen.

L. 1. §. 1. *ff. si mens. fals. mod.* Oldendorp. *de actionib. class.* 3. *art.* 15. *quæst.* 3.

Observatio II.

1. Diese Action wird auch, in so ferne der Kläger sein Interesse persequirt, auf den Fall extendirt, da der Feldmesser latam culpam, oder eine allzugrosse Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen.

Wo eine grosse Nachläßigkeit zu Schulden kommt, hat diese Action auch statt.

L. 1. §. 1. *& fin. ff. si mens. fals. mod. dixer. ibique* Dd.

2. So gar, daß auch wider den Feldmesser, welcher aus Vorsaz oder aus einer grosser Nachläßigkeit die Partheyen vervortheilt, über den zugefügten Schaden, und verursachte Unkosten, das Juramentum in litem abgeschwohren werden kan, und zwar so oft und viel, als einer im Messen ist lædiret und hintergangen worden.

Nicht weniger auch das Juramentum in litem.

Per *L.* numis. 3. *ff. de in lit. jurand.* Plot. *ad L.* si quando. *Cod. unde vi*, §. 43. *num.* 18. Farinac. *prax. Crim. quæst.* 168. *num.* 114. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 13. §. 4. 5. *seqq.*

Observatio III.

Wann einer aus Unerfahrenheit oder Nachläßigkeit einen Fehler begangen, kan er darum nicht belangt werden.

1. WAnn der Feldmesser nicht vorsezlicher Weiß, sondern aus Unerfahrenheit oder Nachläßigkeit einen Fehler im Messen begangen, kan er dieserhalben mit Recht nicht belanget werden, wann er auch schon ein Recompens dafür bekommen hätte, sondern es mag sich einer die Schuld selbst beymessen, daß er einen solchen ungeschikten und nachläßigen Messer angenommen hat.

L. 1. §. 1. *&* 2. *ff. si mens. fals. mod. L.* 1. §. 15. *quoque. ff. de Obligat & actionib.* Oldendorp. *class.* 3. *action.* 15. Myler. ab Ehrenbach. *cit. cap.* 13. §. 12. Wissembach. *ad ff. disput.* 23. *th.* 20.

Er mag nun gleich von denen Partheyen oder dem Richter bestellt seyn.

2. Es wollen zwar einige diese Meynung nur von dem Fall verstehen, da der Messer von denen Partheyen ist angenommen worden, nicht aber, wann der Richter selbst den Messer bestellet hat.

Per *L.* 3. §. 4. *ff. si mens. fals. mod.* Aretin. *in* §. quædam. *in fin. num.* 28. *Inst. de actionib.* Felin. *ad cap.* quia judicante. X. *de præscript. num.* 2. *&* 3. Hieron. de Monte *tr. fin. regund. cap.* 33. *num.* 4.

3. Allein das Widerspiel erhellet genugsam aus erst angeführten Lege, allwo der JCtus ausdrücklich sagt: daß der Messer, welchen der Richter gebraucht, ad interesse könne belanget werden, wann er jemanden im Messen hintergangen hat. Dann das, was der Richter vorgenommen, ist in diesen Fall, wie sonsten in andern mehrern, also anzusehen, als wann es von denen Partheyen selbsten geschehen wäre.

Per *L.* 13 *Cod. de evictionib. L.* 1. *Cod. si in caus. jud. pign. cap.* Chassan. *ad consuetud. Burgund. rubr. de Justitia.* §. 6. *vers.* par les sermens. *num.* 4. *fol.* 318. Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 13. §. 13.

Obser-

Observatio IV.

1. JEdoch ist das, was in vorhergehender 3ten *Observation* von Ungeschicklichkeit und Nachläßigkeit der Feldmesser angeführt worden, von denenjenigen zu verstehen, welche keine Profession vom Feldmessen machen. Dann die ordentliche und geschwohrne Feldmesser, sie mögen nun gleich hernachmaln von denen Partheyen oder dem Richter erwählet seyn, sind allen Schaden, welchen sie durch ihre Unachtsamkeit und Unerfahrenheit zugefügt haben, zu erstatten verbunden. Dann die Unerfahrenheit wird bey denen, welche eine Kunst offentlich profitiren, für eine Schuld gehalten.

Ein anders aber ist heuntigs Tags bey denen ordentlichen Feldmessern.

L. 132. *ff. de R. I. & L.* 155. *ff. eod.*

2. Und soll sich niemand desjenigen unterziehen, wo er weiß, daß sein Versehen und Ungeschicklichkeit einem andern einen Schaden und Nachtheil bringen kan.

L. 8. §. 1. *ff. ad Leg. Aquil.* Hieron. de Monte. *fin. regund. cap.* 33. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. si mensor. falsi. mod. dixer.* §. 2. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. d. tit.* §. 4. Camill. Borell. *consultat.* 84. *num.* 5. & 19.

Observatio V.

1. DJese Klag können zwar die Erben dessen, der im Messen vervortheilt worden ist, anstellen, aber nicht wider des Feldmessers Erben, weilen sie mehr aus einem Verbrechen, als aus einem Contract entspringet.

Diese Klag kan wider die Erben des Feldmessers nicht angestellt werden.

L. 3. §. 5. *ff. si mens. fals. mod. dixer.*

2. Nun ist aber bekannt, daß die Actiones, welche ex delicto herrühren, wider die Erben des Verstorbenen nicht statt finden, wann sie auch gleich rei persecutoriæ seyn.

L. 1. §. 2. *ff. de privat. delict. l.* 4. § *fin ff. de alienat. judic. mutand. caus. L. un. Cod ex delict defunct.* Bachov. *tr de Actionib. disputat.* 5. Lauterbach. *dissert. de transit. action. thes.* 31. *seq.*

Wohl aber heuntigs Tags statt finden.

3. Alldieweilen aber heuntiges Tags die Feldmesser um einen gewissen Lohn von denen Partheyen gedinget werden, und also eben diese Obligation allhier vorhanden, welche sonsten aus dem Mieth-Contract entstehet:

Schilter. *prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc. tit. si mensor. fal. mod. dix.* §. 24.

4. So ist kein Zweifel, daß auch die Erben können belanget werden, als welche gehalten sind, wann gleich der Verstorbene in dem Contract betrüglich gehandelt hat.

§. 1. *Inst. de pert. & temp. actionib. ibique* Dd. vid. Brunnem. *ad L. 3. ff. si mens. fals. mod. num.* 4. Stryk. *us. mod. ad ff. d. tit.* §. 4.

Observatio. VI.

Der Feldmesser ist alsdann erst zu belangen, wann der Kläger von seinem Gegentheil das Seinige nicht erhalten kan.

1. Es ist aber der Kläger den Feldmesser alsdann erst zu belangen berechtiget, wann er von dem Gegentheil, welcher im Messen zu viel empfangen, das Seinige nicht haabhafft werden kan.

L. 5. §. 1. ff. si mens. fals. mod. dix.

2. Wann dannenhero der Feldmesser ein geringers Meß angezeiget, und der Verkäuffer dieserhalben einen geringern Preiß von dem Käuffer erhalten; oder im Gegentheil, wann der Messer ein grössers Meß angezeigt, und der Kauffer deßhalben mehr an Aeckern empfangen, weder ihm gebühret, so cessirt in beeden Fällen die Action wider den Feldmesser, weilen der Kauffer das, was er zu viel gegeben, von dem Verkäuffer condiciren, der Verkauffer aber durch die Actionem venditi das, was der Käuffer zu viel empfangen, hinwiederum vindiciren kan.

L. si duobus. 3. §. 1. & 2. *ff. si mens. fals. mod. dixer.* Abb. Panormit. *in cap.* quia judicante. *X. de præscript. num.* 9. Stryk. *de actionib forens. invest. sect.* 1. *membr.* 10. §. 33. *circa fin.*

3. Dann

3. Dann die ausserordentliche Mittel haben nicht statt, wann die ordentlichen Mittel vorhanden sind.

Per *l.* 16. *pr. ff. de minorib.* Wesemb. *in paratitl. Pandect. tit. si mens. fals. mod. num.* 5.

4. Und wo kein Interesse, da fällt auch die Action hinweg.

L. 8. §. 6. *ff. mandat.* Brunnem. *ad L.* 11. *Cod. de pact.*

5. Findet sichs aber, daß der Käuffer oder Verkäuffer nicht zu bezahlen hat, mithin der Kläger aus des Gegentheils Gütern sein Interesse nicht erhalten kan, alsdann ist der Feldmesser in subsidium gehalten, und kan des Uberrests halber cum effectu belanget werdet, wie in Terminis hiervon redet der JCtus Ulpianus. Als da ist, wann der Gegentheil nicht zu bezahlen hat.

In L. 3. §. 2. *ff. si mens. fals. mod.* ibi: *nisi venditor solvendo non fuerit, cum seq.* §. 3. *ibi:* solvendo non sit.

6. Dann was will man einem Nackenden abziehen? sagt Oldendorpius; was will man von einem fordern, der im geringsten nichts hat? nach dem bekannten Sprichwort: Wo nichts ist/ hat der Kayser sein Recht verlohren.

In progymnasm. action. forens. class. 3. *act.* 15. *in Pract. num.* 4. Abb. Panorm. *c. l.* Hieron. de Monte *fin. regund. cap.* 13. *num.* 8. Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 13. §. 24. *cum seqq.*

Observatio VII.

1. Wann zwey oder mehrern die Feldmessung ist aufgetragen worden, und sie haben alle hierinnen betrüglich gehandelt, so kan ein jedweder von ihnen in solidum belanget werden, also daß allhier das Beneficium Divisionis (Krafft dessen keiner ein mehrers, als seinen Antheil zu entrichten gehalten,) nicht statt findet, weilen die Obligation aus einem Verbrechen entspringet, und also ein jeder von denen Feldmessern, wegen seines eigenen Verschuldens, belanget wird. Wann zwey Feldmesser betrüglich gehandelt, können sie in solidum belanget werden.

L. 3. *pr. ff si mens. fals. mod. L.* 9 *ff. de duob. Reis.* Bargal. *de dolo lib.* 6. *regal.* 5. *num.* 1. Myler. *Metrolog. cap.* 13. §. 20.

2. Je-

Wann aber einer bezahlt, werden die andern liberirt.

2. Jedoch wann einer von denenselben dem Kläger des Schadens und Interesse halben Erstattung gethan, erlischt dardurch die Action, und werden die übrigen von weiterer Anforderung befreyet und lediget.

Per *d. L.* 3. *pr. si mens. fals. mod. ibi:* denegari oportet. *L.* 1. § *si plures. ff. de eo, per quem fact.* Alphons. Olea *de Cession. action. tit.* 5. *quæst.* 6. *num.* 13. *seqq.*

Observatio VIII.

Der, so den Kläger befriedigt, hat wider seinen Mitgesellen keinen Regress.

1. Demnach aber, von welchem der Kläger seine Befriedigung erlanget, hat wider seinen Mitgesellen, wegen dessen, was er für ihn bezahlen müssen, keinen Regress, und kan ihm auch die Action nicht einmal von dem Kläger cedirt werden, weiln er für sein eigen Verbrechen die Straff entrichtet, welches ihn unwürdig machet, von denen übrigen Mitschuldigen etwas zu bekommen. Dann in Verbrechen hat die Societät nicht statt.

Vid. *L.* 1. §. 14. *ff. de tutel. & rationib. distrab.* add. *l.* 57. *ff. pro soc. l.* 70. *ff. de fidejussorib. in fin.* Boër. *decis.* 59. Ronchegall. *ad L.* 9. *ff. de duob. reis. num.* 221. Myler. ab Ehrenbach. *cap.* 13. §. 22.

Ob das Beneficium Divisionis heunt zu Tag statt hat.

2. Alldieweilen aber heuntigs Tags die Feldmesser gemeiniglich in Krafft eines Contracts constituirt, und um einen gewissen Lohn angenommen werden, so ist ihnen auch das Beneficium Divisionis nicht zu denegiren.

Guttierez. *de tutel. part.* 1. *cap.* 15. *num.* 21. Caroc. *de excuss. part.* 2. *quæst.* 8. *num.* 18. Stryk. *us. mod. adff. tit. si mens. fals. mod.* § 4. *circa fin.*

Observatio IX.

Wann der Feldmesser geirret, so ist die Abmessung aufs neue vorzunehmen, doch

1. Wann der Feldmesser in Abmessung der Felder einen Irrthum begangen, so kan die Abmessung von neuen wiederum vorgenommen werden, doch sind zu Entdeckung deß Feldmessers Irrthum / nicht einer / sondern mehrere verständige Feldmesser zu adhibirn. Der Casus ist dieser: Es hatte ein Edelmann, welcher ein Gut zu verkauffen willens war, einen

nen geschwohrnen Feldmesser / um in der Anzahl der Morgen desto gewisser zu seyn, zu sich beruffen, und durch denselben die Aecker abmessen lassen. In das Kauf-Instrument wird eine grössere Anzahl Morgen gesetzet, die würcklich vorhanden; dieses nimmt der Kaufer ohne Widerspruch an, und besitzet das Gut etliche Jahre, ohne sich jemaln über einige Læsion zu beklagen. Hernachmaln bietet er dieses einem Fürstl. *Minister* zum Kauf an; und lässet die Abmessung abermaln durch den vorigen Feldmesser in Beyseyn des Ministers Mandatarii vornehmen. Der Feldmesser giebt wiederum die vorige Anzahl Morgen an, und wird also das Gut unter eben der Morgen-Zahl / die in vorigen Kauf benennet, verkaufft. Einige Zeit hernach, fängt der neue Käufer / an der Zahl zu zweifeln, an, und läst durch einen andern Feldmesser die Aecker abmessen, der den von dem vorigen Feldmesser begangenen Irrthum entdecket. Hierauf belangt dieser Kaufer seinen Verkaufer / weiln aber dieser nicht zu bezahlen, läst er sich von ihme seine wider den ersten Verkäufer competirende Jura cedirn, und agirt wider den Edelmann / und verlanget, daß er ihme die in dem Kauf-*Instrument* exprimirte Morgen-Anzahl præstirn solle. Hierwider excipirt der Edelmann / 1.) man könne dem letztern Feldmesser keinen grössern Glauben beymessen, als dem ersten / und seye seine Relation zu Erweissung deß Abgangs / nicht hinlänglich; so hätten auch 2.) beede Kaufer / so wol mit Worten / als in der That / deß vorigen Feldmessers Ausmessung approbirt, und könnten also solche nicht mehr impugnirn. Uber dieses hätten 3.) die Kaufer das Gut schon viel Jahr besessen, und niemaln von einem Abgang etwas gedacht. Alleine es sind diese *Exceptiones* von keiner Erheblichkeit; dann so viel die erste anbelangt, so mag zwar die von dem ersten Feldmesser vorgenommene Ausmessung durch den letztern Landmesser so schlechterdings nicht umgestossen werden, massen solchen Falls keinem von beeden Glauben beygemessen wird, weiln manchmaln einer dem andern nur aus Neid wiederspricht; sondern man muß

sind zu Entdeckung deß Feldmessers Irrthum nicht einer, sondern mehrere Feldmesser zu adhibirn.

andere / und zwar zwey oder mehrere wolerfahrne Landmesser zu Entdeckung der Warheit und richtiger Ausmessung adhibirn, was nun der gröste Theil von ihnen ausspricht, deme wird alsdann nicht unbillich nachgegangen.

arg. *L.* 1. *pr. &* §. 8. *ff. de ventr. inspiciend. cap.* 9. *X. de probat. & cap.* 32. *X. de testib.*

2. Die von beeden Kaufern beschehene Approbation der Ausmessung betreffend, ist solche aus Irrthum geschehen, indeme sie sich auf den Landmesser / als einen Kunst-Verständigen verlassen, und ihme hierinnen getrauet, der Error *in facto alieno* aber mag niemanden, wann die Warheit nachgehends an Tag kommt, zum præjudiz gereichen; und da die Rechte verstatten, auch ein in rem judicatam ergangenes Urthel, welches auf irrige und falsche Relation der Feldmesser sich gründet, zu retractirn,

Cap. 14. *X. de probat.* Brunnemann. *proceff. civil. cap.* 27. *num.* 65. Stryk. *tr. de jur. senf. dissert.* 1. *cap.* 3. *num.* 8. *seqq.*

3. so ist solches um so mehrers in diesem Negotio zuläßig; die leztere Exception ist ebenfalls von keiner Erheblichkeit; indeme die *Action* noch nicht præscribirt; und also dem Kaufer / welcher durch eine falsche und irrige Abmessung hintergangen worden, noch frey stehet, den Abgang an Aeckern zu repetirn, wann auch schon viele Jahre verflossen wären, wie der Lex 40. pr. ff. *de contrah. emt.* in terminis hievon handelt; dann das bloße Stillschweigen / wann die in denen Rechten zur Præscription gesetzte Zeit nicht darzu kommt, kan niemanden sein Recht benehmen, noch eine Renunciationem Juris involvirn.

Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 128. *num.* 1. 2. Besiehe die *XVI.* und *XVII. Observation* deß vorhergehenden *XI.* Capituls dieses Tractats.

Responsum. 4. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Helmstätt / mens. August. A. 1722. gesprochen. verb: Hat der Hofrath Halter die Wuthenauische Wittwe und Erben wegen eines

nes

nes ehemahlen von dem Obrist-Lieutenant von Wuthenau an den Amtmann Rohleder / und von dieses seinen Erben hinwiederum an den Hofrath Halter verkauften Guthes *ex jure cesso* der Rohlederischen Erben in Anspruch genommen/ und / daß obgedachte Wuthenauische Erben die in den Kauff-Briefen gesetzte / aber bey der Ausmessung nicht gefundene Acker-Zahl *præstiren* möchten/ gebetten / ist jedoch mit diesem seinen Suchen in einem von Rinteln eingeholten Urthel abgewiesen worden/ darwider er denn Leuterung eingewendet/ und nunmehr zu wissen verlanget / ob er eine *Reformatoriam* zu hoffen habe. Nun seynd die zum Grunde des vorigen Urthels gesetzte *Rationes decidendi* wohl nicht hinlänglich/ solches Urthel zu behaupten. Die erste *Ration* ist; Kläger habe nicht erwiesen / daß an den von dem Obrist-Lieutenant verkauften 16. Hufen ein grosses mangele. Allein Kläger hat solchen Beweiß geführet zu haben niemahlen vorgegeben. Es ist ihme auch derselbe noch nicht auferleget gewesen / ob er sich wohl darzu so fort in seinem wider die Rohlederische Erben eingegebenen Klag-Schreiben freywillig erbothen / und zu diesem Ende die Ausmessung zweyen Landmessern von Gerichts wegen aufzutragen gebeten. Da also Kläger freywillig ein Mittel die Warheit zu erforschen an die Hand gegeben / so kan gedachte erste *Ration* ohnmöglich bestehen. Von nicht viel grösserer Erheblichkeit ist die zweyte / es sey nemlich nicht glaublich / daß etwas an dem verkauften *Quanto* der Aecker solte gemangelt haben/ sonsten der Käuffer und dessen Kinder so viele Jahre her darzu nicht stille geschwiegen / und eine mangelhaffte Lieferung angenommen haben würden. Allein diese *ex silentio* hergenommene Vermuthung würde in einige Betrachtung kommen/ wenn der Mangel so beschaffen/ daß er so fort in die Augen gefallen wäre. Aber da solcher auf eine *accurate* Ausmessung ankommt/ mithin

der Amtmann Rohleder bey Ubergabe des Guthes selbigen nicht so fort erkennen mögen / sondern in der Hoffnung / es sey die auf Veranstaltung des Obristen Lieutenants vorher geschehene Ausmessung richtig / das Gut angenommen / seine Kinder auch in eben dieser irrigen Zuversicht stille gesessen / hiernächst das blosse Stillschweigen / wenn die in Rechten zur Verjährung gesetzte Zeit nicht darzu kommt / niemanden sein Recht benehmen kan / noch eine *Renunciationem Juris sui involviret* / und denn von der in Rechten zur *Præscription* der dem Kläger zustehenden *Action* bestimmen Zeit bey Anstellung der Klage noch nicht der dritte Theil verflossen gewesen / endlich ein *Actus*, der aus einem Irrthum oder falschen *Præsupposito* geschehen / dem *Agenti* im geringsten nicht nachtheilig ist / sondern nachgehends bey Erkennung des Irrthums wieder aufgehoben wird / folglich dem Beklagten dieses / daß der Amtmann Rohleder in Ansehung des unrichtigen *Attestati* des Landmessers das Guth ohne Widerspruch angenommen / nicht zu statten kommt; So fällt die angeführte zweyte *Ration* leichtlich hinweg. Noch leichter aber die dritte / daß nemlich des Grützmanns Ausmessung des Klägers *Intention* zu erweisen nicht hinlänglich sey. Dieses zu behaupten ist dem Kläger wohl niemahlen in den Sinn gekommen / sondern derselbe hat bey *Producir*ung des Grützmannischen *Attestati* kein ander Absehen gehabt / als nur *fidem* des dem Beklagten zum Grunde dienenden Kauffmannischen *Attestati* zu *enerviren* / und / daß eine richtigere Ausmessung vorgehen müsse / zu zeigen / wannenhero er auch bey Ubergebung des Grützmannischen Auffsatzes nicht die Beklagte also fort daraus zu *condemniren* / sondern nur zwey andere Landmesser zu bestellen gebetten. Die vierdte *Ration*, daß Kläger den ihm darüber von der Rohlederin *deferirten* Eyd / wie er seinen Pachter Krügern der von Kauffmannen vorgenommenen Ausmessung

messung beywohnen lassen / nicht abzuschwöhren vermocht / fällt gleichergestalt hinweg / wenn man betrachtet / daß / im Fall Kläger ja die Kauffmannische Ausmessung angenommen zu haben zugestehen müste / ihm nichts desto weniger erlaubet sey / diese Ausmessung anzufechten / da die Rechte ausdrücklich verstatten / die *Relationes Artificum*, wenn auch schon ein rechts kräfftiges Urthel darauf erfolget / zu *impugniren*. Und aus diesem letzteren wird zugleich die fünfte *Ratio decidendi*, daß der Rohlederischen Wittwe / als *Cedentin* die von ihr einmal *approbirte* Ausmessung des Kauffmanns im Wege stehe / widerleget. Denn wenn sie auch solche *approbirt* hätte / so ist es aus Irrthum geschehen. Ein *Error* aber *in facto alieno* ist keinem Menschen / wenn die Warheit nachgehends an den Tag kommt / nachtheilig. Und bey so gestalten Sachen gehen alle angeführte *Rationes* ab.

Observatio. X.

Ob der Verkaufer, welcher durch deß Feldmessers irrige Ausmessung verleitet, eine grössere Morgen-Anzahl dem Kaufer verkaufft, wegen des Abgangs könne belanget werden?

1. WAnn der Verkaufer eine grössere Morgen-Anzahl / als bey dem Gut würcklich sich befindet / angiebet, und hierzu durch die falsche und irrige Ausmessung deß Feldmessers verleitet worden, so ist er zu Ersetzung deß Abgangs allerdings verbunden.

L. 3. §. 2. ff. si mens. fals. mod. dixer. L. 5. §. 1. ff. eod. L. 40. pr. ff. de contrab. emt.

2. doch findet dieses alsdann nur statt, wann der Verkauf ad *mensuram*, nach dem Maas / geschehen, oder das Kauf-Pretium auf einen jeden Morgen constituirt worden; daferne aber das Gut per *aversionem*, über Haubt und Pausch verkaufft, und die Anzahl der Länderey nur *demonstrationis gratia* adjicirt wird, kan der Verkaufer wegen deß Abgangs nicht belanget werden.

per text. express. *in L. 13. §. 14. ff. de action. emt. vendit.* Leyser. *meditat. ad ff. specim. 128. num. 3.*

Respon-sum. 3. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Helmstätt / mens. August. A. 1722. in *eadem causa* gesprochen. verb: Es scheinen auch die Beklagte die Schwäche derselben zu erkennen/wannenhero sie in ihrer *Exception*-Schrifft sich nicht so wohl ihrer/ als hauptsächlich dieses *Argumenti* bedienen / ihr Erblasser habe das gantze Guth *per aversionem* verkaufft/und die Anzahl der Länderey nur *demonstrative* angehenget / mithin selbige zu *præsti*ren sich nicht anheischig gemacht. Dieses ist auch in der That das stärckste *Argument* vor Beklagte/ und gründet sich eigentlich *in L.* 35. §. 5. 6. *de contrabenda emtione*, noch deutlicher aber *in L.* 13. §. 14. *de actionibus empti*, worinnen gegenwärtiger *Casus* fast *in terminis* enthalten / und also *decidi*ret ist / daß / wenn der Verkaufer eine stärckere Hufen-Anzahl/ als warhafftig bey dem Guthe ist/ *bona fide* und aus Unwissenheit angiebt / er wegen des nachgehends hervor scheinenden Mangels nicht belanget werden solle. Da nun der Obrist-Lieutenant von Wuthenau bey Benennung der Hufen-Zahl *optimam fidem* gehabt / und durch *Consuli*rung eines erfahrnen Landmessers alles mögliche gethan / um hinter die Warheit zu kommen / demnach *in ignorantia invincibili* gewesen; so hat die wider seine Erben angestellte *Action* nicht statt / und glauben wir nicht / daß der Hof-Rath Halter durch seine Leuterung ein obsiegliches Urthel erhalten werde.

Observatio. XI.

Die Feldmesser können von dem Richter annoch ausserordentlich gestrafft werden.

1. Schlüßlichen ist zu mercken, daß die Feldmesser / welche betrüglicher Weiß im Messen verfahren, nebst Abtrag des Schadens, welche sie denen Partheyen zu thun verbunden, annoch mit einer willkührlichen Straffe / als Falsarii, nach Befinden der Umstände/ belegt werden können.

vid. *Const. Crim. Carol. V. art.* 113. *ibique* Blumblacher. Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *qu.* 317. *per tot.* Anton. Sola *ad Consuetud. Sabaud. rubr. Cens. solut.* Gloss. *un. part.* 3. *num.* 5.

2. Dann

2. Dann es ist fast in gantz Teutschland / und sonderlich auch in Sachsen / auf die, so vorsetzlicher Weiß ein Falsum begehen, eine willkührliche Straff / nemlich Gefängnus, Landes-Verweisung, oder auch wol der Staupenschlag / nach Beschaffenheit des Verbrechens, und des dadurch zugefügten Schadens / gesetzet, wie solches vorangezogene Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung *art.* 113. ausdrücklich darthut, allwo also verordnet: Welcher böslich und gefährlicher Weiß / Maas / Waag / Gewicht / Specerey / oder andere Kauffmannschafft verfälschet / und die für gerecht gebraucht und ausgiebt / der soll zur Peinlichen Straff angenommen / ihme das Land verbotten / oder an seinem Leibe / als mit Ruthen aushauen / oder dergleichen / nach Gelegenheit und Gestalt der Uberführung / gestrafft werden.

Auf die Falsarios ist heutigs Tags eine willkührliche Straff gesetzt.

Stephan. & Georg. Rem. *ad Ordinat. Crim. cit. art.* 113.

Caput XVII.

Von Ertragung derer zu Einrichtung der strittigen Gränzen und Messung der Felder erforderlichen Untosten.

Observatio I.

1. Daß die Feldmesser für ihre Mühe, welche Sie bey Sez- Heb- und Besichtigung der Marksteine, angewendet, ein Lohn oder Recompence zu fordern berechtiget seyn, waltet ausser allen Zweifel, jedoch mehrers nicht, als Sie entweder mit denen Partheyen bedungen und ausgemacht, oder aber die von der Obrigkeit gemachte Ordnung und Sazung mit sich bringet. Also ist in Hessen eingeführt, daß von einem Mark- oder Schied-Stein setzen zu lassen, dem Beamten, wann er darzu erfordert wird, drey Albus, denen Land-Messern und Steinsetzern von einem blossen Ausgang, ob sie auch schon einen ganzen Tag mit

Wie viel die Feldmesser Lohn fordern können?

Unterschiedlicher Orten Sazungen.

mit solchen Steinsetzen oder Landmessen zubrächten, ein halb Viertel Wein, oder neun Albus dafür, von jedem Stein ins Feld zu setzen, es seye Noth- oder Scheid-Stein, drey Albus, und künfftig vom ersten Ausgang nichts weiters weder an Wein noch Geld gegeben werden solle. Doch sollen die Steinsezer schuldig seyn, jedermaln, was sie an Steinen gesezt, schrifftlich zu verzeichnen, und unter ihren Unterschrifften denen Interessenten vor der Auszahlung auszuhändigen. Und dieses wird also beobachtet, wann die Steinsezung an dem Ort, wo die Landmesser wohnhafft, vorgenommen wird; geschiehet sie aber anderwärts, oder es lauffen solche Umstände mit bey, welche eine grössere Mühe erfordern, so ist auch der Lohn nach Gutbefinden, bey Fürstlicher Canzley zu erhöhen.

Vid. Fürstliche Hessen-Darmstättische *Accidentalien*-Ordnung *de Anno* 1662. *num.* 3. *& seqq.*

2. Das Solmische Landrecht gehet dahin: daß denen Land-Scheidern ein halb Viertel Wein von einem Ausgang, von einem jeden Stein ins Feld zu setzen, es seye Noth- oder Scheidstein, zwölf Pfenning; item Stein zu raufen halb so viel, als einer kost zu setzen; item von einem Stein in Wiesen, Gärten und Weinbergen ein Turnos; item von einen Stein in Flecken zwischen Bauen, zween Turnos zu reichen seye. Der Ausheisch-Wein soll, so bald das Steinsetzen über denselbigen Werth sich erstrecket, gefallen seyn, oder wo es sich nicht so hoch belauft, darauf gegeben werden, daß zum wenigsten das halb Viertel Wein dem Feldgeschwornen vergnügt werde.

Tit. 30. von Steinsetzen.

3. Zu Hanau werden vor die Ausheischung fünf Albus, von jedem Stein zu setzen zwölf Pfenning, und wann die Grube gemacht ist, obschon der Stein nicht gesezt wird, doch sechs Pfenning bezahlt. Im Amt Büchenthal / der Gravschafft Hanau / pflegt ein Schultheiß eines jeden Fleckens, auf Begehren die Landscheider ins Feld zu bescheiden, darvor ihme derjenige, der Landsscheid fordert, zwey Batzen geben muß, den Landsscheidern gebührt vor die Ausheischung ein Viertel Wein, und vor drey Pfenning Weck; von jeden Stein zu setzen, oder auch sonst ein Loch zu machen, neun Pfenning.

Obser-

Observatio II.

1. Allein hier fragt sichs: Wer dann die zu Setzung der Steine und Messung der Felder benöthigte und andere dergleichen Unkosten zu tragen habe? Hiervon sind nachfolgende Reguln zu mercken; 1.) Wann die Steinsetzung einig und allein zum Nutzen dessen gereichet, der sie begehret, so muß er auch die Unkosten allein darfür erlegen. Wer die Unkosten bey Anordnung der Gränzen tragen müsse?

L. 11. §. 1. *ff. ad exhibend. l.* 5. §. *sumtus. ff. commodat. L.* 10. § 9. *ff. mandat.* Ayrer. *proceſſ. historic. lib.* 1. *cap.* 4. *Obſ.* 1. *n.* 6. 10. & 46.

2.) Wann die Steinsetzung beeder Partheyen Nutzen betrifft, so ist jede Parthey die Unkosten zur Helft zu tragen verbunden, und liegt nichts daran, es mag nun gleich die Einrichtung der Gränzen auf ein, oder beeder Theile Verlangen, vorgenommen worden seyn.

vid. *l.* 4. §. 1. *ff. fin regund. cap.* statutum. 11. §. *proviſurus.* & §. *aſſeſſorem. de reſcript. in* 6to. Bartol. *in L. ſi poſtulaverit. n.* 2. *ff. ad leg. Jul. de adulter.* Ayrer. *c. l. num.* 44. *ſeqq.*

3.) Derjenige, welcher eines andern Gränzen unrechtmäßiger Weiß beſeſſen, muß die Unkosten allein tragen, wann er entweder aus böslichen Vorsatz, oder durch sein Verschulden und Unachtsamkeit, fremde Markstein verruckt und ausgerissen hat.

L. 11. §. 1. *in fin. ff. ad exhibend L.* 203. *ff. de R. J.* Krebs. *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *claſſ* 6 *ſect.* 4 §. 41.

4.) Und hiermit kommt auch die Hanauerische Gewohnheit überein, wie Krebs *c. l.* bezeuget: Dann allda, welche Parthey der Landscheidung verlustigt, die muß den Kosten ablegen, es wollte dann der Gegentheil etwas gutwillig daran bezahlen; und wo der verlustigte Theil den Kosten nicht erlegen wollte, so haben ihn die Landscheider selbst darvor zu pfänden, wird er aber sich der Pfandung weigern, so ist er in der Herrschaffts- und Gerichts-Buß verfallen.

Observatio III.

Diese Reguln sind auch bey denen auf die Setzung der Gränzen und andere Herrschaftliche Steine verwandten Unkosten zu observiren.

1. EBen diese Reguln sind auch bey denen Unkosten zu beobachten, welche auf die Setzung der Gränz-Land- und anderer Herrschafftlichen Steine gegangen. Weilen aber die Kostbarkeit der Steine, worauf der Herrschafft Wappen und Nahmen gegraben werden, und anders mehr, die Unkosten um ein Merkliches vermehren, indeme gemeiniglich der Fürsten vornehmste Räthe, nebst einem grossen Comitat der Beamten und Forstmeister, die Einrichtung der Gränzen besorgen und vornehmen, so fallen allhier verschiedene Quæstiones vor, und zwar 1.) ob der Fürst solcherley Unkosten aus seinem eigenen Ærario zu tragen schuldig, oder aber die Unterthanen dieserhalben mit einer besondern Steuer zu belegen berechtiget seye? 2.) Im Fall die Unterthanen etwas conferiren müssen, ob alle Inwohner des Fürstenthums zu diesem Beytrag verbunden, oder nur diejenigen, so in diesem District wohnen, welcher an der Markscheidung gelegen ist. 3.) Daferne das Letztere zu statuiren, ob der gantze anstossende District, oder nur die Dörfer und Höfe desselben Amts, welche der Markscheid am nechsten gelegen, contribuiren müssen? Und 4.) ob auch die Einwohner der Städte, oder nur die Bauren dieses Onus über sich zu nehmen haben? Diese beantwortet Krebs *cit. sect.* 4. §. 43. kürtzlich dahin: Es wären 1.) die Unkosten, welche zu Erkauffung der Gränz-Steine und Unterhalt derer Beamten nöthig sind, von denenjenigen zu unterscheiden, welche zu Herbeybringung und Setzung sothaner Steine verwendet werden. 2.) Seye ein Unterschied zu machen unter denenjenigen Unterthanen, die von denen Frohn- und andern Diensten befreyet, und die darzu verbunden sind. Nicht weniger 3.) unter denen Gränz-Steinen, wordurch einig Recht, so des Fürsten Nutzen allein betrifft, abgemarkt wird, und unter denenjenigen Steinen, welche solche Gerechtsame anzeigen, deren Nutzen einiger massen, und zwar directo & principaliter, oder per Consequentiam, auch die Unterthanen angehet. Daferne nun der Fürst einig und allein den Nutzen davon hat, und sol-

cher

cher auf keinerley Weiß auf die Unterthanen redundiret, diese auch von Frohn- und andern Diensten befreyt wären, so ist es billich, daß der Fürst auch alle Unkosten allein ertrage, doch wären die Unterthanen von solchen Unkosten nicht auszuschliessen, die auf die Herbeyschaffung und Setzung der Steine gegangen, wann sie entweder diese oder ungemessene Dienste zu leisten verbunden sind, wann nur das arbitrium boni viri dabey beobachtet wird. Wann aber einiger Nutzen zugleich auch auf die Unterthanen principaliter oder per consequentiam redundirte, und sie wären von Diensten befreyet, so hätten sie auch einen Theil der Unkosten über sich zu nehmen, nach Beschaffenheit des Nutzens, den sie darvon zieheten. Dannenhero geschiehet ihnen nicht unrecht, wann ihnen in Fällen, da nicht nur allein Territorial-Gerechtsame, (die doch ihnen per consequentiam nützlich seyn,) oder die zu des Fürsten Privat-Nutzen gereichende Jura, als da ist die Fischerey, Jagdbarkeit ꝛc. sondern auch der Unterthanen Nutzungen, v. gr. Hut, Waid, Holtzung, haubtsächlich abgemarkt werden, die Helft der Unkosten auferlegt würde, worbey sie über dieses annoch nicht unbillich zu denen Unkosten allein verbunden, die zur Herbeyschaffung und Setzung der Steine nothwendiger Weiß erfordert werden, wann sie nemlich Dienste thun müssen, also, daß sie nichts destoweniger an denen übrigen Unkosten annoch ihren Antheil, nach Beschaffenheit des auf sie fallenden Nutzens, mit beyzutragen hätten. Nachdem nun von denen Nutzungen alle oder etliche von denen Unterthanen participiren, darnach ist auch von Ertragung der Unkosten, ob solche nemlichen allen oder nur etlichen darvon obliegen, das Urthel zu fällen, und zwar ratione derer Unkosten, welche in ungemessenen Diensten bestehen, nachdeme nach Gutbefinden eines unpartheyischen Richters, entweder diejenige wenige, welche solche zu leisten gehalten, hinlänglich, oder aber aller und jeder Dienste nöthig sind.

arg. *l.* 3. & 4. *Cod. de stat. & imaginib.*

2. Im übrigen ist die Cautel zu mercken, wann ein Fürst einige Länder widerrufflich besitzet, weilen sie ihme entweder verpfändet, Cautel.

oder sonsten wieder zuruck gelöst werden, und also bey ereignenden Fall, auf andere hinwiederum gelangen können, daß er zu Beytragung der Unkosten, welche auf die Regulirung der Gränzen sothaner Ländereyen verwendet worden, wegen zukünftigen Præjudiz, seine eigene Unterthanen nicht mit einmenge; gleichwie hingegen auch eben darum der Eigenthums-Herr dieser Länder dahin zu vigiliren hat, daß der Besitzer derselben, solche nicht zu Contribuirung derjenigen Unkosten ziehe, die er wegen der Gränzen seines eigenen Territorii und Gebiets von denen Unterthanen erfordert.

Krebs *part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. § 43.

Caput XVIII.

Von mancherley Effecten und Würkungen der Gränzen und Marksteine.

Observatio I.

1. Die Gränzen und Markstein beweisen das Eigenthum.

1. Die Sez- und Erhaltung der Gränzen und Marksteine würket haubtsächlich so viel, daß diese Steine nicht nur die Territoria und District der Herrschafftlichen Gerechtigkeiten, sondern auch das Eigenthum der Privat-Güter erweisen, und alle Confusion verhüten.

L. 1. §. 4. *ff. ad Leg. Cornel. de Falsi. l.* 127. *pr. ff. de furt. Guid.* Pap. *decis.* 193.

2. Wann dannenhero die Gränzen eines Orts oder Gebiets zu erweisen, so wird auf dergleichen Markungen zuvörderst gesehen, und keine Veränderungen an denenselben præsumiret, biß das Contrarium dargethan worden.

L. 2. *Cod. fin. regund.* Monte *tr. de finib. regund. cap.* 21. Sixtin. *Consil.* 8. *num.* 40. *vol.* 3.

3. Ingleichen wann Steine mit ihren Zeugen gefunden werden, so sind solche ein gewisses und ohnfehlbares Anzeigen, daß die Di-

stricte

stricte und Güter abgetheilt worden sind: Dann wo man verschiedene solche Marken siehet, da ist muthmaßlich, daß daselbst auch verschiedene Eigenthums-Herren vorhanden seyn müssen.

L. 11. *in fin. ff. fin. regund. l.* 1. §. 4. *ff. de offic. Præf. urb.* Vietor. *de exemt. possit.* 27. *in fin.*

4. Und wo die Gränzen erwiesen, da ist dardurch auch das Eigenthum erwiesen, und dargethan.

Monte *de finib. regund. cap.* 60. *num.* 2. Paris. *consil.* 101. *n.* 16. *vol.* 1.

5. Doch ist daraus nicht zu schliessen, als ob das Eigenthum der Güter und Herrschafften, nichts anders, als durch die Mark- und Gränz-Steine erwiesen werden könnten, dann es ist keine Folge: Es sind keine Wappen und Marksteine an denen Gränzen des Gebiets und der Güter zu finden, Ergo kan daselbst die Jurisdiction nicht exercirt werden, oder es stehet dem Besitzer das Eigenthum nicht zu; massen solche Jura auch ohne dergleichen Marken, nemlichen durch glaubwürdige Urkunden, alte Zeugen und deren Aussagen, oder sonsten auf andere Weiß ausfündig gemacht werden können. Doch läst sich von Ermanglung solcher Stein nicht auf die Ermanglung der Jurisdiction und des Eigenthums schliessen.

L. 1. *pr. ff. de fluminib. cap.* cum causam. *X. de præscript.* Mynſ. *Cent.* 6. *Obſ.* 62. *per tot.* Natta. *consil.* 104. *num.* 3. *& consil.* 636. *num.* 123.

Obſervatio II.

1. FErners werden durch die Gränzen und Marksteine, auch die Pertinenz-Stuck angezeiget, weilen auch diese Zugehörungen der Herrschafften und Eigenthümer sind, und hilfft die Benennung der Wälder, Güter und anderer Pertinentien wenig, oder nichts, wo nicht darbey gewisse Gränzen exprimiret werden, wo solche Stuck gelegen sind. Dann dieses ist allein für separirt, und von andern Sachen unterschieden zu halten, welches mit seinen besondern Marken umgeben und eingefangen ist. Solchemnach wird aus Entgegensetzung der Gränzen, am allerbesten geschlossen, 11. Durch die Markstein werden auch die Pertinenz-Stuck dargethan.

schlossen, was unter dem Nahmen: *Pertinenz*-Stuck / begriffen und enthalten ist.

L. æde sacra. 73. ff. *de contrah. emt.* Alexand. *Consil.* 14. *num.* 20. *vol.* 7. Stryk. *de probat. pertinent. cap.* 3. *num.* 58. *seqq.* Coel. Bicchius *in Decis. Rot. Rom. dec.* 22. *num.* 2. Petr. Anton. del Petra *tr. de fideicommiss. quæst.* 13. *num.* 462. *pag.* 511.

Respon-sum. 2. Und also hat die Löbl. Juristen *Facul*tät zu Straßburg gesprochen. verb. Demnach wir Endtes-benannte Dd. auf einige Frage unsere Meinung zu eröffnen und herunter zu setzen ersucht worden / finden wir zwar beederseits erhebliche *rationes*, welche die Sache zweiffelhaftig machen können; insonderheit aber *movirte* der *H.* Erbe / daß der *fundus quæstionis* in denen Sp. Lehen-Briefen gar nicht benahmset wird / da doch auch wohl geringerer Stücken in denen Lehen-Briefen pflegt Meldung zu geschehen.

Rationes Dubitandi.

Gleichwie man aber sonsten zu sagen pflegt: *Quod instrumentum non dicit, nec nos dicere aut inferre debere.*

Bald. *in L. interest.* 21. *num.* 2. *Cod. de solutionib. & in cap. venerabilem. de elect. & elect. potest. Bornit. lib.* 1. *de instrument. cap.* 15. *pag.* 58. *vers. probat. autem id.*

Also erweisen auch absonderlich die *instrumenta investituræ res feudisticas, & cum stricte ibidem sonent, non plus ex iis inferendum est, quam dicant.*

cap. un. de duob. fratrib. a Capitan. *investit. in verb. propter tenorem investituræ insertum.* 2. *feud.* 18. Gail. 2 *Obs.* 50. *num.* 15. *post Alvarot. & alios.* Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *num.* 87.

Welchem *Argumento* die darauf erfolgte *Observanz* auch mächtiglich zu statten kommet / indeme *in facto* gemeldet worden / daß die *A.* Erben den *fundum quæstionis* in Besitz gehabt / wie auch deßwegen sie sich *in possessorio sic titulato* wohl *manuteniren* können; *Id enim est possessionis inter cetera com-*

commodum, ut in adversarium omne probandi onus rejiciat, & interea possessor in sua possessione asseratur.

§. 5. *vers. commodum. Inst. de interdict. cap. penult. X. de Instit.* Carpzov. *de Inhibitionib. posit.* 1. *seqq.*

Ja es muß der Richter auch *in causa confinii*, wann gleich die Sache noch etwas dunckel wäre / gleichwohlen *pro possessore* sprechen. *Siquidem & hic obtinet regula de possessoriis, cum obscura sunt partium jura, pro possessore judicandum esse.*

per cap. in pari. de R. Jur. in 6. Wesemb. *in paratitl. tit. fin. regund. num.* 7. *vers. possessione autem.*

Und wollen etliche Rechts-Lehrer darfür halten / *quando controversia de pertinentiarum in feudum concessione oritur, eum, qui petit, probare debere, partes eas inter pertinentias haberi,*

post Alexandrum, Nattam, Cravettam, Menoch. 4. *consil.* 395. *num.* 17.

Rationes Decidendi.

NIchts destoweniger aber / und dieweil im Gegentheil dieses beederseits *in confesso* ist / daß 1.) der Ort *quæstionis* obverlauteter massen / unter und neben den unstrittigen *Pertinentien* deß Hauß es *V.* und zwar 2.) in dem *V.* Feldmark gelegen / in welcher 3.) das Haus *V.* einzig und allein mit der Wayde und *Jurisdiction*, auch kein anderer darneben berechtiget / sondern die *H.* Erben 4.) dessen *privative* in ruhigem *Exercitio* befunden werden / und dann 5.) dieser mehr angedeute *quæstionirte* Ort mit H. H. Lehenstucken keine *Contignität* hat / sondern 6.) darvon eine halbe Meil Wegs dergestalt abgesondert lieget / daß 7.) viel andere Güter darzwischen *situiret* / dannenhero 8.) dieser Ort sowol von dem Lehentrager / als sonsten insgemein vor Sp. Lehen gehalten worden: halten wir unvorgreifflich davor / es seyen die *Consulenten* so wol *in possessorio* als *petitorio* genugsam versehen / und mit übrigen Beweißthum keineswegs zu beladen.

Nam

Nam ut cetera taceamus, etiam in dubio ceterum casu definitum est, omnia contenta intra fines, præsumi illius esse, cujus sunt fines,

uti Mascard. *late deducit vol.* 1. *de probat. concl.* 393. *num.* 15. Joh. Oettinger *lib.* 1. *de jur. & controv. limit. cap.* 2. *num.* 3.

Jam autem & hic certi sunt limites, lapides finales, & aliæ distinctionum notæ, quibus confinia plenissime & sufficientissime probantur.

L. 1. §. 4. *ff. de fals. post. Gloss. & alios* Mascard. *d. vol.* 1. *concl.* 400. *num.* 1. Oettinger *d. lib.* 1. *cap.* 13. *num.* 9. *lit.* Q. *& cap.* 17. *num.* 54.

Ita ut veluti de natura sua involvant, quicquid intra ea continetur

L. si fines. 20. *Cod. de evictionib. L forma ff. de Censib. cum multis ad hos congestis per* Decian. 4. *resp.* 40. *n.* 27.

adeoque supervacua probatione nemo est pragravandus.

arg. L. hæc stipulatio. 14. §. 2. *ff. ut legat. nom. caveat.* Carpzov. *part.* 1. *Const.* 17. *def.* 25. *num.* 3.

Maxime cum & vicinorum testimonia.

L. 1. §. 1. *ff. de fluminib.* Gail. 2. *Obs.* 62. *num.* 11. Mascard. *de probat. lib.* 1. *concl.* 395. *num.* 2.

Et fama sic communis hic suffragatur.

arg. L. 3. *ff. de Offic. Prætor. c. cum dilectus.* 9. *X. de fide instrum.* Hiltrop. 3. *de processib.* 8. *num.* 4. *vers. decima septima.* Wesemb. *de acquir. possess. num.* 6.

Itemque consensus earum, qui antea fundos & prædia possederunt.

L penult. fin. regund. l. 1. *Cod. eod.* Wesemb. *in paratitl. d. tit. num.* 7.

Resp. ad Rationes Dubitandi.

Und hindert nicht/ *quod in literis Investituræ fundus iste seu ager quæstionis non nominetur, seu nominatim exprimatur; ut enim taceamus, literas Investiturarum ad probationem dominii hujus*

vel

vel illius fundi, ut comparati in eum finem non sunt, ita nec evidenter concludere, uti cum aliis tradit

Modestin. Pistorius. 1. *consil.* 14. *num.* 12.

pertinentiarum vocabulum non debet videri gratis adjectum, sed totam agrorum illorum syntheſin complecti.

L. si quando. 2. *ac ibi* Bartol. *Cod de bon vacant.* Schrad. *part.* 3. *de fund. cap.* 2. *num.* 5. *seqq.* Menoch. 3. *præsumt.* 99. *num.* 7.

Unde apprehenso feudo, veniunt in consequentiam omnes consequentiæ, etiamsi de his nihil nominatim dictum sit, quia non separantur a suo principali, sed una cum eo unum integrale constituunt.

L. si vendit. 38. §. *ult. ff. de action. emt L Julianus.* 13 §. *ult. eod. L. qui fundum.* 40. §. *in lege.* 1. *de contrab. emt.* Gail. *tr. de arrest. cap.* 6. *num.* 5. *Sixtin.* 3. *Consil. Marpurg.* 8. *num.* 24.

Adeoque non nocet adversario per clandestinitatem facta usurpatio, quando tot argumentis constat, universum agrorum eorum summam acquisitam esse.

cap. ex literis. X. de probationib.

Welches wir zu begehrter Nachricht unserer Rechtlichen Meinung nicht verhalten wollen / ꝛc.

Observatio III.

III. Es ist niemand erlaubt, in fremder Herrschafften Gränzen Wappen auszuhängen.

1. WAnn ein Fürst oder Herr in fremder Herrschafft Gränzen Güter hat, so ist ihme nicht erlaubt, solche mit gewapneten Steinen zu vermarcken, oder sein Wappen daran zu hängen, es würde dann etwa solches darum erdultet, weilen ihme daselbst notorie ein oder andere Gerechtigkeit zukommt, und damit man wissen möge, wo und wie weit er solcherley Jura zu exerciren berechtiget seye.

Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 14. §. 12. *circa fin.*
Oettinger. *de limitib. & finib. regund. cap.* 17. *num.* 17.
Hieron. de Monte *cap.* 75 *num.* 17.

Respon-sum. 2. Zu mehrer Erläuterung dessen, wird nicht undienlich seyn, die Rationes *decidendi* allhier anzuführen, welche E. Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorf A. 1709. ihren zwischen zweyen Gräflichen Personen abgefasten Urthel annectiret hat, so folgenden Innhalts: Anreichend hiernechstens auch die erkannte *Refigir*ung des *Gerhardi*schen Wappens an dem Jagd- und Forst-Hauß/ hat selbige dahero rechtlichen anzutragen seyn wollen/ weiln *Gerhardi*scher Seits/ *testantibus actis*, zugestanden worden/ daß selbiges Jagd und Forst-Haus auf jenseitigen *Semproni*schen *Territorio* und *Jurisdiction* liege. Nun dann die *Affigir*ung derer *Insignium* einer Herrschafft / in einer andern Herrschafft / allerdings etwas mehrers zu bedeuten hat / als wann nur etwa ein *Privatus* sein Wappen mit seines Nahmens Uberschrifft an sein Haus machen lässet / als hat das gegentheilige Ansuchen / um *Refigir*ung desselbigen in alle Wege rechtlichen Grund / *siquidem Insignia ita affixa, & in locis depicta ac incisa, plerumque dominii, Jurisdictionis, vel superioritatis, indicium sunt.*

Feschius *tr. de insign. cap.* 14. *num.* 9. Menoch. *de præsumtionib. lib.* 6. *præs.* 73. *num.* 5. Reinking. *de regim. secul. & Eccles. lib.* 1. *class* 5. *cap.* 4. *num.* 232. Ruland. a Valle *vol.* 1. *consil.* 84. *num.* 23. Hulderic. ab Eyben. *in not. ad* Perez. *sub tit. de his qui poss. nomin. titul. præd. affig. vel eorum nomin.*

Bevorab dieser sich keiner fremden Herrschafft in fremden Gebiet zu *prævaliren* hat. Jedoch ist Hochgräfl. Herrschafft ohnverwehrt / weiln Sie das Eigenthum an dem bemeldten Jagd- und Forst-Haus geständig hat/ die Uberschrifft: Gerhardisches Jagd- und Forst-Haus / allda zu lassen / zumahlen dergleichen *Inscriptiones* nur *proprietatem ejus, cujus inscriptio est superaddita, arguiret /*

Mev. *part.* 9. *decis.* 141. *num.* 1.

und auch sonsten dergleichen insgemein unverwehret ist.

Obser-

Observatio IV.

IV. Wo die Gütter abgetheilt und vermarckt, da hat das Zuwachs-Recht nicht statt.

1. FErner ist zu mercken, daß, wo die Gütter und Herrschafften abgetheilt und vermarckt sind, die Alluvion oder das Zuwachs-Recht nicht Platz finde, und dahero solche aus der Zuwachsung weder Ab- noch Zugang bekommen können, und also keine Erweiterung durch ein äusserlich von ohngefehr sich ereignendes augmentum zu lassen; Wann aber keine gewisse Marckungen gesetzet / sondern etwa nur ein Fluß oder Bach die Herrschafften und Gütter / als eine Marckung / scheidet, und der Fluß hernachmaln seinen Lauf ändert / und von einem Ufer ab- und zu dem andern weichet; alsdann, wann die Veränderung des Flußes mit Gewalt und auf einmal geschiehet, so werden die Jurisdictions-Gränzen und Marckungen dardurch nicht mutirt, sondern es bleibt bey deme, wie es zuvor gewesen; Wann aber die Aenderung des Flußes allmählich und unvermerckt geschiehet / werden die Gütter und Herrschafften dardurch mutirt, mithin also die Gränzen auf der einen Seiten / da das Ufer sich augirt, erweitert / und auf der andern verringert.

Wie wann aber keine gewisse Marckungen gesetzet, sondern ein Fluß oder Bach die Gütter und Herrschafften unterscheidet, und seinen Lauf verändert?

Besiehe oben die *II.* und *III. Observation* deß vorhergehenden *VIII.* Capituls dieses Tractats.

2. Zu mehrer Erläuterung dessen allen wollen wir hier beyrucken das von der Löbl. Juristen-*Facultät* zu Tübingen den 3. *Julii* A. 1730. in causa Herrn von *W.* contra *H.* ertheilte Responsum, so folgenden Inhalts:

Responsum.

Responsum I.

ALs wir zur Juristen-*Facultät* bey der Fürstl. Würtembergischen *Vniversität* zu Tübingen verordnete *Decanus* und andere *Doctores* hierüber um Ertheilung unsers rechtlichen Gutachtens freundlich ersucht worden / haben wir / zu Bezeugung unserer dienstlichen Willfährigkeit /

die uns zugefertigte *Facti Speciem, cum annexis Quæstionibus*, in genaue und reiffe *Deliberation* zu ziehen ohnermanglet/ auch daraufhin in deßwegen versammleten *Collegio* uns *per unanimia* dahin verglichen/ daß/ denen Rechten und der Sache Umständen nach / solchergestalten darauf zu antworten / wie bey jeder uns vorgelegter *Quæstionen in seqq.* des mehreren zu sehen.

Und zwar / als viel forderist anlangt die

Erste Quæstion:

Ob das *Augmentum Alluvionis*, welches der unstrittigen W. Insul zugelegt worden/ und nur ein wenig über die *Lineam directam* des gemeinsamen Gränz-Steins dahin reicht / *ex jure alluvionis*, nicht *cum omni jurisdictione & utilitate* dem Herrn von W. zustehe / mithin die H. durch ihr einfallen / abhauen und hinwegführen / zu viel gethan / nicht weniger sich der Insul künfftighin gäntzlichen zu enthalten haben?

So halten wir kürtzlich davor / daß dieselbe nicht anderst / dann *per distinctionem decidirt* werden möge / also nehmlich und dergestalten / daß / was sich von diesem *alluvial-increment* oberhalbs deß *ex opposito quæst.* Insul stehenden Marck-Steins und davon ziehender *lineæ directæ* befindet/ so wohl dem Eigenthum und davon *dependirenden* Nutzen / als auch der *Jurisdiction* nach / dem Innhaber des W. *Territorii*, was aber davon unterhalbs solcher *Linie situirt* / solches zwar wohl nach dem Eigenthum und desselben *Commodis*, nicht aber auch *quoad Jurisdictionem* der W. sondern in so fern der H. Landes-Herrschafft zu *adscribiren* sey.

Und dieses zwar *ex hac cardinali & palmaria decidendi Ratione*, alldieweilen / so wohl nach der gemeinen Rechtens-*Præsumtion*, als auch denen *in facto* bemerckten Umständen / wir nicht anderst *supponiren* und schliessen können/

nen / als daß auch der an diesen beeden *Territoriis* herab fliessende Mayn-Strohm sich gleichermassen zwischen denselben also theile / daß / was oberhalb ermeldten Gränz-Steins davon befindlich / dem W. das unterhalbs desselben aber fliessende *eodem jure* dem H. *Territorio* anhängig und zugehörend sey.

Wohlerwogen / gleichwie die Rechts-Lehrere sonsten *quoad flumina publica* in diesem einstimmig seyn / *quod, quatenus illa alicujus territorium alluunt, vel per id transeunt, eatenus seu pro ea parte quoque eadem ad illius territorii dominum, tam quoad proprietatem, quam jurisdictionem, pertinere, in dubio præsumendum sit;*

conf. Hier. de Monte, *de finib. reg. c. 6. n. 6. & seqq.* Cæpolla, *de servitut. præd. rust. c. 4. n. 28.* Menoch. *de retin. poss. Rem. 6. n. 64. & seq.* Schrader. *de feud. p. 3. c. 4. n. 36.* Klock. *vol. 1. consil. 29. n. 759. & seqq. & cons. 5. n. 8.*

ita quidem, ut, si illa inter duo diversa territoria cis & ultra sita defluant, tunc quoque illa, pro æquali medietate, inter ista divisa censeri debeant;

Franc. Marc. *Dec. Delph. part. 2. dec. 333. n. 12.* Boss. *in pract. Tit. de aq. & flumin. n. 15.* Forster. *de jurisd. Rom. P. 2. in not. ad lib. 4. sect. 2. n. 16.* Oettinger. *de jur. limit. l. 1. c. 18. n. 24.* Klock. *d. cons. 5. n. 7.* Dn. Streit. *in Dissert. de jure lapid. terminal. th. 50.* Dn. Beck. *in prax. aur. de jurisd. crim. & centen. l. 2. c. 6. obs. 2. n. 1.*

Sin autem situs territoriorum ita sit comparatus, ut quidem uterque cis & ultra flumen territorium possideat, sed tamen unius territorium supra, alterius autem infra situm sit, tunc jura fluminis pariter pro portione cujusque territorii, quatenus scilicet flumen eadem transeundo alluit, inter eosdem sint dividenda.

Bertazzol. *in tract. de clausul. claus. 20. gloss. 28. n. 2.* Boërius, *dec. 352. n. 4. & seq.* Mastrill. *l. 1. dec. 17. n. 38.* Fritsch. *in addit ad* Bapt. Aymi *tr. de jur. alluv. l. 1. c. 15. pag. nob. 109.*

Also läst sich auch aus denen in der an uns übersandten ziemlich kurtzen *Facti narratione* enthaltenen Umständen nicht anderst muthmassen / als daß auch *respectu* deß an mehr ernannten beeden Herrschafften herab fliessenden Maym-Strohms zwischen denselben biß anher ein gleiches *in usu & observantia* gewesen sey.

Anerwogen darinn so viel gemeldet wird / daß nicht nur diejenige Insul / von deren *alluvial-incremento* dermahlen die Frage ist / weil selbige sich oberhalbs des beederseitigen Gränz-Steins befindet / von dem Herrn von W. biß anher *privative* vor eigen besessen und genossen / auch von H. niemahls einige Ansprache daran gemacht / sondern daß *in specie* auch *ratione* deßjenigen *partis* deß *in quæstione* versirenden *incrementi*, welcher / *juxta lineam directam a lapide terminali ductam*, annoch innerhalb des W. *territorii* situirt / ein gleiches beobachtet worden sey; Also nehmlich und dergestalten / daß H. von solchem *incremento* weiter nichts in Ansprach genommen / als was sich davon über gedachte *Linie* herüb in seine Marckung erstrecket / und ohngefehr einen halben Morgen Felds belauffen dörffte.

Ist nun aber dieses / als wir gäntzlich darvor halten / *in jure & facto* richtig / so folget daraus von selbsten / daß / so viel forderist die *Jurisdiction concernirt* / selbige auf *quæst.* halbmorgigen *Alluvions*-Spitz von Rechtswegen nicht dem Herrn von W. sondern H. zu *adscribirn* sey; Dann obschon / *quoad thesin*, bey uns an dem kein Zweifel waltet / daß / *regulariter*, auch die *territoria, eisque inhærens jurisdictio, per alluvionem*, augirt werden mögen;

per ea, quæ solide ac dilucide de hac, alias valde controversa & intricata, Quæstione, remotis etiam quibuscunque obstare visis, tradit Bapt. Aymus, in Tr. de jur. alluvion. l. 2. c. 6. per tot. Oettinger. *de jur. limit. l. 1. c. 18. n. 24. in not. lit. S.* Gryphiander. *de insul. c. 14. n. 83. & 111.* Joh. Thomæ, *Diss. de finib. posit. 10. n. 6. & seqq.* Manz. *in dec. Palat. dec. 99. n. 4.* Christinæus *in dec. Belg. Vol. 4. dec. 85.*

mithin

mithin es scheinen möchte/ als ob auch dißfalls der Herr von W. sich solches *Juris* auf *quæst.* Plätzlein gegen H. gleicher massen zu *prævalir*en hab:

So ist jedennoch zu Begründung dieser *Theseos* vor allen Dingen nöthig/ daß auch die *limites finales* solchergestalten beschaffen seyen / daß selbige ein dergleichen *latens & insensibile incrementum recipir*en können.

Wie nun aber dieses alleinig in solchem Fall beschehen mag/ wann entweder der Fluß selbsten / oder dessen Ufer zur Gränz-Scheide gemacht worden;

Wohlbetrachtet/ weil solchenfalls es auf einen *limitem* oder *terminum* ankommt / welcher *sua natura* einer fast *perpetuellen mutation subjici*rt ist / indeme die Flüsse niemahlen ihre *alveos & ripas* so genau *retini*ren / daß sie nicht von Zeiten zu Zeiten dieselbe ein oder anderer Seits *deseri*ren / und etwas davon im trocknen liegen lassen / oder auch unvermerckter Weiß dem einen Ufer etwas abnehmen / und dem andern *successive adjici*ren / als ist daraus leicht zu schliessen / daß / wann der Fluß nicht *uno impetu vel per apertam vim majorem, de quo tamen casu alia omnia statuenda esse, cum pluribus aliis, docet*

Oettinger. *d. l. in fin.* Myler. ab Ehrenbach. *in Metrolog. c.* 14. §. 22. & Dn. Beck. *in d. prax. aur. l.* 2. *c.* 6. *obs.* 2. *n.* 2.

sondern nur *pededentim & latenter* sich von einer Seithe zu der andern ziehet / oder der einen etwas / unvermerckter Dingen/ abnimmt / und der andern *successive adjicirt* / alsdann dasjenige / was also *insensibiliter* dem einen Ufer *adjici*ret wird / *ex præsumto vicinorum, qui ejusmodi terminum facile mutabilem constituerunt, consensu*, dem *domino talis ripæ acquiri*rt / mithin auch dessen *territorium, eique inhærens jurisdictio* dardurch / *pro rata talis accrementi, augi*rt werde; indeme / so weit der Fluß oder dessen Ufer sich erstrecket / eben so weit auch das *territorium*, als welches *cum hac incrementi specie, ob ejusdem tum insensibilem, tum intimam cum illo ejus-*

ejusque limite conjunctionem, ein *totum integrale, ac propterea uno eodemque jure censendum,*

Oettinger. *d. l.* & Cyriacus, *contr. for. c.* 379. *n.* 41.

ausmachet / *una cum jurisdictione* zugleich *extendirt* und vermehret werde. *Idque per claram dispositionem Legis fin. ubi sic Imperatores Theodosius & Valentinus: Ea, rescribunt, quæ per alluvionem possessoribus acquiruntur, neque ab ærario vendi, neque a quolibet peti, neque separatim censeri, vel functiones exigi, hac perpetuo valitura lege sancimus.*

Cod. de alluvion.

Ex quo textu optime sic arguit laud. Aymus:

Si igitur, scribens, non potest incrementum alluvionis fundo meo adjectum ab eo separatim censeri, neque pro eo functiones separatim exigi; sed oportet, uti unicum prædium, in eodem libro censuali describi & annotari, sequitur necessario, territorium per hoc incrementum ei additum augeri. Nam si in eodem libro censuali separatim a prædio, cui accessit, non potest describi, ergo sub eodem territorio censebitur. Rursus, si in eodem libro & in eodem territorio separatim a prædio non potest censeri, multo minus in alio territorio & in alio libro describi poterit. Augeri igitur territorium per alluvionem, quæ ei accesserit, necesse est, cum sub eo censeri oporteat. Item, si pro alluvionis incremento non possunt separatim exigi functiones ab eis, quæ pro ipso prædio penduntur, agri autem tributum in ea civitate debet levari, sub cujus territorio possidetur, ut ideo ager ille ejus civitatis jurisdictioni subesse probetur, ergo de eodem territorio censebitur esse incrementum, & sub eadem jurisdictione, in quibus & ipsum prædium constitutum est. Aucto itaque per alluvionem prædio, & ob id auctis functionibus, territorium unaque jurisdictionem augeri evidentissime constat. Quod si ab altera parte fluminis territorium & jurisdictio augmentum accipit, ab altera proin & contraria parte diminutionem contingere necessario dicendum erit, ut eapropter nil dubii remaneat, Jurisdictionem ab alluvione incrementum & diminutionem accipere solere.

in d. Tr. l. 1, *c.* 6. *n.* 47. & *seqq.*

Quæ

Quæ haud minus notabiliter suo quoque calculo comprobat Dn. Friesen, Prof. Jenensis:

Quando, inquiens, imperia & territoria ad flumen, tanquam suum limitem, pertingunt, Quæstio alias moveri solet, an, mutatis ripis, simul & Imperii terminus mutetur? & An quæ flumen adjecit, eis cedant, quibus adjecta? Hæc controversia ex natura & conditione riparum seu limitum imperii definienda est. Si enim ripæ limitatam rationem habent, & agri per mensurarum extremitates suos statutos consecuti sunt terminos, nihil de territorio mutatur, & si quid alluvio adjecit, id occupantium imperio accedet. Si vero agri riparum arcifinii sunt, quod in dubio præsumitur, quin flumen, mutato paulatim cursu, territorii fines mutet, & quicquid flumen parti alteri adjecit, sub ejus imperio sit, cui adjectum, non est dubitandum. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 3. §. 16. Sane, si dominium & jus prædio cohærens, ut servitus, per alluvionem augetur, nulla ratio adest, cur non idem de imperiis & territoriis statuendum sit, neque territoria statim limitata censenda sunt, quando ipsis terminus per flumen statutus est, quia hic limes non taxationis, sed demonstrationis gratia positus videtur, & cum id, quod perpetuæ mutationi obnoxium est, pro termino acceptum sit, credibile est, dominos territoriorum in mutationem, quæ mediante flumine fit, tacite consensisse. Huc spectat rescriptum Imp. Theodosii & Valentini in L. 3. C. de alluv. ubi constituunt, ut pars prædii per alluvionem accedens prædio principali separatim censeri non debeat, sed naturam principalis habeat, adeo, ut hæc accessio pro uno integrali, nec diverso jure censeri, nec in partes scindi debeat. Ex quo apparet, territorium augeri per partem adjectam, quæ cum principali censeri debeat. Census quippe solutio probat, castrum, villam, aut prædium esse de territorio, cui exhibetur & adhæret.

in Diss. de Jure ripar. th. 21.

Also hat es hingegen in einem solchen Fall / wie gegenwärtiger ist / da nemlichen zwey aneinander stossende *Territoria*, nicht durch ein darzwischen fliessendes Wasser oder dessen Ufer / sondern durch einen *in ipso territorio* ge-

meinsamlich gesetzten Marck- oder Gränz-Stein *separirt* / gleichwohlen aber beede / der Seithe nach / an einerley Fluß *situirt* seyn / diese *diverse* Beschaffenheit / daß / weil solcher auf den Grund und Boden / zur beständigen Gränz-Scheidung / gesetzte *Limes*, so zu reden / gantz *immobil* und unveränderlich ist; solchemnach auch dasjenige / was sich zur Seithen eines oder des andern *Territorii*, die sich gegen den Wasser-Strohm hin erstrecket / *per alluvionem* ergiebt / *eo ipso* auch seine *statam & uniformem determinationem cum ipso territorio ac flumine in perpetuum* erlangt;

Also und dergestalten / daß / was jenseits sich / innerhalb solchen *Limitis* und davon biß in den Fluß ziehender geraden *Lineæ*, entweder in dem Fluß selbsten / oder an dessen Ufer von dergleichen *Accrementis* ereignet / solches alles / in Krafft solches *Limitis*, dem jenseitigen *Territorio* und demselben anhängiger *Jurisdiction* zuwächset / was aber über solcher *Linie* herüber sich bemeldter Orthen davon ergiebt / dem disseitigen *Territorio* zugehört / so gar / daß / wann / wie diß Orths / dergleichen *Accrementum in ipsam Lineam ab ejusmodi Limite ductam incidiren* solte / selbiges alsdann auch / nach der *Proportion* seines *Situs*, zwischen denselben nach solcher *Linie*, *dividirt* werden müßte;

In fernerem Betracht / daß / gleichwie solcher *Limes* das *absolute* Absehen hat / daß dardurch nicht nur die beederseitige *Territoria*, sondern auch der zur Seiten derselben abfliessende Wasser-Strohm / *juxta lineam directam ab illo ductam*, von einander *separirt* / und jeder solcher Herrschafften ihre Angebühr *eo ipso præcise & in perpetuum* zugeschieden werde. *Sicut enim flumen territorium alluens vel per id transiens, regulariter, ipsius territorii partem constituit;*

Curtius Sen. *Conf.* 70 *n.* 22. Cæpolla. *de servitut. prad. rust. Rubr. de Mari. c.* 26. *n.* 46. Baldus, *in L si plures. Cod. de cond. insert.* Hier. de Monte, *de fin. reg. c.* 6. *n.* 5. *& seqq.* Aymus, *d. tr. l.* 1. *c.* 12. *n.* 9. *&* 10.

ita

ita quoque, in dubio ac regulariter, limes territorio datus per consequens etiam flumini datus censetur;

arg. eorum, quæ docet Barbosa, *in ax. jur. Voc. Pars. ax. 4. & Voc. Territorium. ax. 2.* Junctis, quæ occurrunt apud Mollingerum, *in Diss. de Terminis, th. 21. & 22.* Klengelium, *in Diss. de Jur. limit. th. 44. & seq.* & Dn. Streitium, *in d. Diss. th. 43. & 50.*

Also auch die durch *operation* solches Flusses/ *per modum insulæ vel alluvionis*, sich ergebende *Incrementa* und *Accessiones* gleichermassen ihre beständige *determination in antecessum* dardurch bekommen. *Eo quod talia se habeant instar accessoriorum, ac proin cum ipso flumine ad paria censenda veniant.*

Tusch. *in concl. pract. lit. A. concl. 76.* Thomas de Thomassetis, *in flor. LL. reg.* 8. Cyriacus, *contr. for. c. 379. n. 41. & seqq.*

Ex quo etiam in casu, quo territorio ejusque jurisdictioni certi ac perpetui limites in ripa vel magis introrsum positi sunt, juri alluvionis quoad augendum territorium ejusque fines pariter locum denegat, B. Gambsius, Prof. Argentorat. in Diss. de alluvionib. th. 35. ubi ita notanter: Hæc sententia, scribit, quod nempe alluvio jurisdictionem augeat, tunc quidem verissima videtur, si limites territorii simpliciter in flumine vel in ejus ripa sunt constituti. Tunc enim, ubicunque flumen, ibi & territorium, & per consequens jurisdictio terminabitur. Quemadmodum etiam quotidie per alluviones a Rheno, plerumque tamen per recessum fluminis factas, Argentoratensium jurisdictionem ampliari videmus. Quod si vero in ripa fluminis limites certi positi vel erecti sint, ut per arbores lapidesve terminales, vulgo Bann Stein/ *tunc jurisdictio eadem ratione, qua nec agri limitatio, augebitur. Cum, ubicunque illi limites & si in medio fluminis, vel remoti a flumine extiterint, ibi quoque jurisdictio semper se se terminatura sit. Facit Lex 10. ibique Gothofr. lit. t. Cod. de evict. & L. 11. ff. fin. reg.*

Cujus tradita per omnia quoque sua facit Dn. Leisserus, in Jur. Georg. l. 1. c. 42. n. 29. & seq.

Addat. hanc Quæstionem sub eadem distinctione definiens Dn. Tilesius,

in Diss. Regiom. habita de Jure limitis in aquis constituti, §. 26. *& seq.*

Daß wir aber im Gegentheil / so viel die *Proprietät* und davon *dependi*rende Nutzungen anbetrifft / der Meynung seyn / daß selbige auf *quæst. Alluvial*-Spitz dem Herrn von W. alleinig zugehöre / das gründet sich hauptsächlich in diesem / daß selbigem auch das *Dominium quæstioni*rter Insul / deren *Accession* dieses *Alluvial-Increment constituirt* / gleich *a primo ejusdem existentiæ momento privative acquirirt* worden.

Welches / wie es / *juxta contenta Facti Speciei*, an sich gantz richtig ist; obwohlen / wann einige *Privati* an solcher Seiten des Mayn-Flusses anstossende *Prædia* hätten / solche Insul / nach der *Disposition* des Römischen Rechtens / denenselben *pro latitudine cujusque prædii frontis*, der *Proprietät* und Nutzen nach / zu *adscribiren* wäre;

Juxt. §. 22. *Inst. de rer. divis. L.* 7. §. 3. *L.* 29. *L.* 30. §. 2. *L.* 56. *de acq. rer. dom. L.* 1. §. 6. *de flum. & tradita.* Lauterbachii, *ad tit. de A. R. D.* §. 77. Mevii, *p.* 7. *dec.* 301. Aymi, *d. Tr. l.* 3. *c.* 2. & 3.

Es wäre dann Sache / daß solche *dispositio per contrariam legem vel consuetudinem loci* aufgehoben wäre. *Prout hodie fere plerisque in locis insulas in fluminibus natas Fisco seu Domino territoriali cedere, constat ex traditis Gryphiandri,*

de Insul. *c.* 11. 12. & 13. Myleri ab Ehrenbach. *de Statib. Imp. P.* 2. *c.* 66. *n.* 9. Strykii, *in usu mod. ff. tit. de acq. rer. dom.* §. 20. Hoppii, *ad tit. Inst de rer. divis. in Vs. hod. ad* §. 22.

Quamvis, in dubio, adhuc pro valore & autoritate Juris Romani etiam hoc in puncto rectius pronuntiari censeat.

B. Bardili, *in Concl. for. Ex.* 16. *concl.* 14. *in fin.* Heigius, P. 2. *Q.* 40. *n.* 83. *& seqq.* Mevius, *p.* 7. *dec.* 301. *vers. sunt, qui hodie.* Leisserus, *d. l. n.* 46. *& seqq.* Lauterbachius, *d. l. th.* 78.

Also

Also hat es auch / dem Recht nach / diese weitere *Consequenz*, daß / was solcher Insul *ex post*, *per modum alluvionis adjicirt* worden / selbiges gleichermassen / dem Eigenthum und Nutzen nach / niemand anderem / als dem Herrn von W. zugeschrieben werden mag / *eo quod accessiones semper sequantur naturam & jura sui principalis.*

C. 42. *de R. J. in 6to.* Gratianus, *disc. for. c.* 282. *n.* 3. *& seq.*

Dessen gantz ohngeirret / daß solches *Accrement* sich / *pro parte*, über die gemeinsame Marckungs-*Linie* herüber in das *H.* ziehet: Dann obschon solcher *Situs* dahin *operirt* / daß solches Plätzlein / *juxta superius deducta*, der *H. Territorial-Jurisdiction subjicirt* wird; so mag selbiger jedennoch dem Herrn von W. von dessen *Proprietät* und andern Nutzungen *nullo modo excludiren*; Wohlerwogen / wann nicht einmal *in casu*, wann solche Insul / gleich *a primo suæ existentiæ momento*, einem *privato prædii proxime adjacentis possessori privative acquirirt* worden wäre / dessen *dominio primitus acquisito* einige *Diversion* ab deme zuwachsen würde / wann das einer solchen Insul *ex post per alluvionem adjicirte Accrement* eines andern nahgelegenen *prædii fronti* nach und nach mehrers *approchiren* solte / wann auch schon selbiges / *respectu ad hoc posterius tempus habito*, solch anstossenden Nachbars *prædio* viel näher / als deß andern / welchem die Insul selbsten bey ihrem ersteren Anfang *proximior* gewesen / seyn würde;

per text. *Legis* 56. *princ.* ubi ita signanter Proculus: *Insula*, inquit, *est enata in flumine contra frontem agri mei, ita, ut nihil excederet longitudo regionem prædii mei; postea aucta est paulatim, & processit contra frontes & superioris vicini, & inferioris. Quæro, quod accrevit, utrum meum sit, quoniam meo adjunctum est; an ejus juris sit, cujus esset, si initio ea nata ejus longitudinis fuisset? Proculus respondit: Flumen istud, in quo insulam contra frontem agri tui eam natam esse scripsisti, ita, ut non excederet longitudinem agri tui, si alluvionis jus*

habet, & insula initio propior fundo tuo fuit, quam ejus, qui trans flumen habebat, tota tua facta est, & quod postea ei insulæ alluvione accessit, id tuum est, etiamsi ita accessit, ut procederet insula contra frontes vicinorum superioris atque inferioris, vel etiam ut propior esset fundo ejus, qui trans flumen habet. ff. de acquir. rer. domin.

Eo quod in dijudicando talis novæ accessionis vel accrementi dominio præcise ad initium ipsius insulæ, & ad quem primitus ejusdem dominium pervenerit, non vero ad id, quod ex post contigit, respicere oporteat;

per *d. L.* 56. *itemque L.* 30. §. 2. *ff. eod.* Lauterbach. *d. l. th.* 77. *in fin.* Hopp. *ad* §. 22. *in fin. Inst. de rer divis.*

& quia, quod insulæ semel a me acquisitæ postea per alluvionem accessit, ob arctissimam cum illa conjunctionem, nulli alii prædio vicino propius esse vel censeri, sicque nec alii, quam mihi, adjudicari potest. Æque ac etiam in casu, quo insula nova inter meam insulam & contrariam ripam sic nascitur, ut illa meæ insulæ propior sit, quam ripæ contrariæ, JCtus Paulus, ex ratione majoris proximitatis, pro prioris insulæ domino pronuntiare haud dubitavit,

in *L.* 65. §. 3. *ibi:* Si, *inquiens*, insula in flumine nata fuerit, dein inter eam insulam & contrariam ripam alia insula nata fuerit, mensura eo nomine instruenda erit a tua insula, non ab agro tuo, propter quem ea insula tua facta fuerit. Nam quid interest, qualis ager sit, cujus propter propinquitatem posterior insula, cujus sit, quæratur? *ff. eod.*

Ex quo sic appositè Hugo Donellus: Quod reliquum est, inquit, ut ex vicinitate insulæ & modo prædii quid cui in insula acquiratur, eo tempore constitutio insulæ & prædiorum vicinorum spectanda est, quo primum insula extitit, L. 30. §. 2. *de acq. rer. dom. id eo pertinet, ut, si quid cui, pro eo tempore, recte quæsitum sit, id perpetuo ejus maneat, quamvis flumen priorem illum statum & faciem insulæ mutaverit, sicque debeat deinceps de quæsito judicari, ut de re quavis ejus domini privata; Contra vero, si quid cui ex ea insula quæsitum non fuerit,*

fuerit, ne deinceps acquiratur jure insulæ in flumine enatæ, quamvis ad eos propius accedere cœperit. Hinc illa tota insula initio mihi quæsita est, ut vicinior prædio meo, & quæ prædii mei latitudinem non excederet, postea alluvione aucta cœpit excurrere in frontes superioris & inferioris prædii, atque adeo cœpit contrariæ ripæ esse vicinior, nihilominus manebit mea, cujus & fuerat, ut hic de alluvione ita judicetur, prout judicaretur, si alia res quævis privata meæ alluvione excrevisset. Nec proderit aliis vicinis, insulam sibi vicinam factam esse. Hoc enim contigit postea; aliter initio, cum insula nata est, quod tempus ad acquisitionem hujus insulæ spectamus. L. 56. pr. de A. R. D. &c. Similiter, si inter eam insulam, quæ mihi quæsita est, & ulteriorem ripam alia insula nata sit, sic acquiretur mihi ejus insulæ postea natæ commodum propter vicinitatem, ut ratio habeatur vicinitatis ejus, non quæ sit a prædio meo, quod est in citeriore ripa, sed quæ sit in insula primum mihi quæsita, quia & hæc prædium meum facta sit. L. pen. §. pen. ff. eod.

in *Comment. Jur. Civ. lib. 4. cap. 29. n. 70.* Cui jungi meretur Aymus, *in d. Tract. lib. 3. c. 2. & seqq.* & Brunnemann. *ad L. 56. ff. de acq. rer. dom.* ibi: *Ampliatur hoc, licet successu temporis insula per alluvionem alii ripæ proximior fiat, imo licet plane connectatur cum adversa ripa.*

Wann/ sagen wir/ dergleichen bey einer *Insula privatim acquisita* sich *quoad vicinitatem ex post* ergebende Veränderung demnoch *quoad ejusdem incrementum alluviale, respectu hujusdem dominii*, keine *Alteration* inducirt;

Wie viel weniger mag solches bey einer *ab ipso territorii vel fluminis, in quo illa primitus nata fuit, Domino acquisita insula* mit rechtlichem Bestand *statuirt* werden? *Utpote quem deterioris in hoc conditionis, quam hominem vel civem privatum, censeri juris ratio non patitur; cum potius, ubi non aliud Lege vel Consuetudine introductum, hoc Jus accessionis talibus personis modo quodam eminentiore competere, prorsus indubium sit.*

Worwider nicht irret/ daß gleichwohlen *in præcedentibus respectu accessionis, de qua quæritur*, das *contrarium quoad*

Juris-

Jurisdictionem statuirt worden; Im Gegenbetracht: *Tum quod a Jurisdictione ad dominium bonorum sub eadem existentium arguere haud liceat;*

Hier. de Monte, *de finib. reg. c.* 15. *n.* 12. Petra, *de fideic.* Q. 13. *n.* 528. & 534 Knichen. *de jur. territ. c.* 3. *n.* 107. & *seqq.*

Tum quod non repugnet, ipsos Dominos territoriales prædia sub aliena jurisdictione sita jure dominii possidere, hujusdemque territorii legibus eatenus subjectos esse.

per late firmata a Knipschildio, *in Tr. de jur. nobilit. l.* 3. *c.* 7. *n.* 185. & *mult. seqq.*

Vnde ita in terminis Sigism. Buchnerus: Insulas, scribit, in flumine jurisdictioni alterius subjecto natas, etsi ad viciniores alteri territorio, jure proprietatis, secundum jus civile, pertinere concedamus, nihilominus jurisdictioni illius, qui eam in flumine habet, subjacebunt. Nec propterea ad insulas jurisdictio vicinorum transibit, cum separatorum separata debeat esse ratio. Sequetur enim alias, ut in minima aliqua particula aliam constituamus jurisdictionem, quam est in universo flumine; contra immotum illud DDrum.: Eum, qui jus in toto habet, habere quoque fundatam intentionem in qualibet ejus parte, &c. Deinde solum fluminis, & quod solo coharet, diverso jure & conditione censebitur, ac est ipsum flumen. Manet itaque, cujus Jurisdictioni subest flumen, ad ejus Jurisdictionem insulas quoque pertinere.

in Diss. *de re & jure aquatili, th.* 136.

Itemque in simili Marc. Ant. Peregrinus: Si, scribens, flumen paulatim retrocessit, & a parte agri Mantuani magnam terreni molem adjecisset per spatium satis considerabile, hoc casu de jure scripto terrenum additum & alluvionatum jure alluvionis quæreretur quoad dominium & possessionem privatis Mantuanis prope ripam prædia possidentibus; sed quoad jurisdictionem Principis Mantuani, an porrigatur & se extendat ad terrenum additum? alia est causa atque difficultas. Nam non inconveniens est, ut Mantuani possideant jure domi-

dominii agros subditos quoad jurisdictionalia Principi Ferrariensi, & e contra. Prout nec etiam inconveniens est, ut Territorium sit unius, Jurisdictio autem sit alterius.

in Tr. *de Jur. fisc. l.* 8. *n.* 80. *& seq.* Addat. Gryphiander. *d. Tract. c.* 14. *n.* 85. Manz. *decis. Palat.* 98. Fritsch. *in not. ad* Aym. *Tr. de Jure alluvion. l.* 2. *c.* 7. *in fin.*

Welchem allem zu folge dann auch *ratione* deß auf diesem *Alluvial-Increment* gestandenen / und zu End dieser ersteren *Quæstion* mit berührten Holtzes nicht anderst geschlossen werden mag / als daß die H. durch desselben *de facto* unternommene Abhau- und Hinwegführung der Sache *indubitato* zu viel gethan / mithin so wohl zu desselben Vergüthung / weil dessen Higwegnahm ein offenbahres *Spolium involvirt* / als auch zu künfftiger solches Platzes Bemüßigung / ausser worzu sie *ex capite Jurisdictionis* berechtiget / allerdings gehalten und verbunden seyen.

Conformiter Deciso *Ordinis Juridici Wittembergensis*, quod exhibet Dn. *Wernherus*, in *select. Obs. for. part.* 4. *Obs.* 131. & Hallensis in *Consil. Hallens. tom.* 2. *cons.* 55. *n.* 18. *& seqq.*

Ingleichen hat erstgedachte Löbl. Juristen-*Facultät* in simili casu, d. 4. April. A. 1722. folgender massen gesprochen, verb: Wie nun aber *in substrato* es mit *quæstionirten* Gränzen also beschaffen gewesen / daß selbige / zur Zeit geschlossener *Transaction*, wegen Veränderung des alten Oder-Flusses / als welcher / nebst seinem Ufer / an und vor sich selbsten / eigentlich den *Terminum finalem* zwischen beeden *Territoriis* nach den alten *Vrbariis* ausgemacht / gleicher massen in einigen Zweiffel und Unrichtigkeit verfallen / also und dergestalten / daß deßwegen der angelegene *Vicinus*, nachdeme gedachtes *Flumen terminale* sich näher zu dem Burg-Lehen hingezogen / und den ganzen Klepwald jenseits liegen gelassen / an denselben *ex capite alluvionis vel potius alvei dereli-* Responsum II.

ctionis eine Ansprach zu machen *non sine probabili juris specie* veranlaßt worden; *Cum in casu, quo limites alicujus territorii in flumine vel ripa ejusdem sunt constituti, mutato fluminis cursu vel alveo, juxta plurimorum sententiam, simul etiam territoriorum & jurisdictionis nova terminatio inducatur, sic, ut hoc casu, ubi flumen existit, ibi simul etiam limitem territoriorum communem existere statuant.*

prout in terminis sic arguit Gambsius, in *Diss. de Alluvionibus*, per Ahasv. Fritschium, *Aymi tractatui de universo alluv. jure subnexa*, §. 35. verbis: *Quæ sententia, si limites territorii simpliciter in flumine vel ripa fluminis constituti sunt, verissima videtur; tunc enim, ubicunque flumen, ibi & territorium, & per consequens jurisdictio terminabitur. Quemadmodum etiam quotidie per alluviones a Rheno, plerumque tamen per recessum fluminis factas, Argentoratensium jurisdictionem ampliari videmus, &c.*

Cum quo hactenus paria statuunt & alii, quorum argumenta in compendium redacta exhibet Baptista Aymus,

in d. *Tr. de univ alluv. Jure. l. 2. c. 7. n. 4. vers. Quod ad primum. & seq.* Addat. Leisserus, *in jure Georg. l. 1. c. 42. n. 29.*

Quamvis, secundum veriorem sententiam, ejusmodi alvei derelictionem, uno impetu, seu simut ac semel factam, hunc effectum non producere, concludentibus evincat rationibus Idem,

in *d. cap. 7. n. 5. & seqq. ibique* B. Fritschius, *in addit.* Peregrinus, *de jure fisci, l.* 8 *n.* 80. *& seqq.* Hotomann. *2. illustr.* 8. Gryphiander. *de insul. c.* 14. *n.* 114. Manz. *decis. Palat.* 99. *n.* 43. Thomæ, *in Diss. de finib. posit.* 10. *n.* 17. *& seqq.* Strauch. *in prælect. ad tit. ff. de fluminib.* Myler. ab Ehrenbach. *in metrolog. c.* 14. §. 22. Oettinger. *de jure limit. l.* 1. *c.* 18. *p. nobis* 205. Dn. Beck. *in prax. aur. jurisd. crim. & centen. p.* 2. *c.* 6 *obs.* 2. *n.* 2.

Also finden wir gleichwohlen keinen Anstand / solche *Limitation* gegenwärtigem *Casui* in so fern zu *appliciren* / und dar-

daraus den Schluß zu machen/ daß/ weilen/ in Ansehung solcher Unrichtigkeit / die damahlige Frau Besitzerin des Burg-Lehens vor rathsamer angesehen/ sich lieber in einen Vergleich einzulassen/ als der Sache Ausgang auf einen ohngewissen richterlichen Spruch ankommen zu lassen/ hierdurch deroselben *Adversarius*, als welcher sich auf die *contrariam Juris hypothesin fundirt* / und in so fern neben ihr *in bona fide* gestanden/ in die *conditionem*, den ihme *per transactionem*, gegen erlegte 300. fl. baares Gelds/ überlassenen Gränz-*Distrikt*, nach der Hand *jure proprietatis præscribiren* zu können/ und*isputirlich* gesetzt / mithin selbiger ihme und seinen *Successoribus*, *per secutam plusquam secularem*, *eamque quietam possessionem*, *irrevocabiliter acquirirt* worden sey.

4. Ob aber auch die *Præscription* oder Verjährung die Gränzen und Markungen verhindere? davon ist in vorhergehenden *IX.* Capitul dieses Tractats ausführlich gehandelt worden.

Observatio V.

1. Die Kuppel-Trifft, da nemlichen eine Gemeinde ihr Vieh in dem Fluhr der andern Gemeinde, & vice versa, weiden darf, wie ingleichen das Vorkauffs-Recht im Lande und Städten, reguliret sich nach ihren Gränzen und Markungen, und wird, so weit diese gehen, extendirt oder restringirt.

Die Kuppel-Trifft und Vorkauff, regulirt sich nach ihren Markungen.

Titius *de Jur. privat. Rom. Germ. lib.* 8. *cap.* 6. §. 5. & 6.
Fritsch. *de Jure district. civic. vel pagan. cap.* 8. §. 7. *seqq.*
L. B. de Lynker. *resp.* 15. *num.* 20. *seqq.*

2. Wie dann Lynker *c. l.* anführet, daß das Vorkauffs-Recht in denen Städten dergestalten an die Gränzen der Stadt gebunden seye, daß zu dessen Gebrauch nicht nur das Stadt-Recht, sondern die würckliche Wohnung in der Stadt erfordert werde, in verb. Worbey dann gleich derjenige/ welcher ausser der Stadt wohnet/ und das Burgerrecht hat / *pro Cive ad exercendum vel impediendum adversus se Jus retractus talis* nicht zu halten.

Das Vorkauffs-Recht in denen Städten erfordert so wol das Stadt-Recht, als auch die würckliche Wohnung in der Stadt.

Knipschild. *de Privileg. Civitat. Imp. lib.* 2. *cap.* 29. *num.* 159.

3. Und deßwegen / weil solches Marklosungs-Recht darauf siehet / damit der Besitzer zu allen / auch *Personal*-Burgerlichen Pflichten mit *concurriren* könne. Dannenhero auch einiger Orten das Burgerrecht schlechterdings keinem / als demjenigen / so auch daselbst wohnet / verliehen wird.

Fr. Cyriac. Niger. *controvers. forens.* 543. *num.* 55. & 56.

4. Also derjenige / so etwann in einer Stadt wohnet / eben wohl *pro Cive* nich zu achten / sondern ihme dißfalls ein solcher / so das Burget-Recht hat / *retrahendo* vorgezogen wird.

Bocer. *class.* 3. *dissert.* 22. *th.* 16. Rennem. *part.* 3. *Jurisprud. Rom. Germ. Disput.* 33. *th.* 47. & 49. *lit. a.*

Die in Vorstädten wohnen, sind von der Marklosung nicht allerdings auszuschliessen.

5. Wiewohln wir darfür halten, daß die, so in denen Vorstädten wohnen, und das Burgerrecht in der Stadt zu gaudiren haben, von der Marklosung, daferne nicht etwa ein anders durch ein Statutum eingeführt zu finden, dahero nicht zu excludiren seyn, weiln die ausser denen Mauren wohnende Burger, denen in der Stadt wohnenden, allerdings gleich geachtet werden.

arg. *l.* 139. *ff. de verb. significat.* L. qui ex vico, ff. *ad municipal.* Græven. *lib.* 2. *pract. concl.* 123. *consid.* 1. *num.* 1. Mev. *ad Jus Lubec. quæst. prælim.* 5. *num.* 3. & 4.

Observatio VI.

VI. Was im Territorio befindlich, von deme ist die rechtliche Vermuthung, daß es auch zum Territorio gehörig seye.

1. Was innerhalb denen Gränzen und Markungen eines Territorii oder Herrschafftlichen Gebiets sich befindet, sowol Güter / als Personen / von deme ist die rechtliche Vermuthung, daß es auch zum *Territorio*, oder unter selbiges Gebiet gehörig, und also dem Territorial-Herrn unterwürfig seye, einfolglich, daß der Landes-Herr über alles, was sich darinnen zuträgt, es treffe gleich *Civil*- oder *Criminal*-Real- oder Personal-Sachen, das *Petitorium* oder das *Possessorium* an, Recht zu geben Macht habe; was aber ausser denen Gränzen befindlich, ist

gleich-

gleichsam mit einem Zaun von selbigen Territorio abgesondert. Dann wo die Land-Gränzen und Markungen unterschieden seyn, da werden auch gemeiniglich die Territoria unterschieden zu seyn vermuthet.

Arg. *l.* 15. *ff. de act. emt. L.* si fines, 10. *Cod. de eviction.* Myler. ab Ehrenbach. *de statib. Imp. cap.* 89. §. 2. & 4. Reinking. *de regim. secul. & Eccles. lib.* 1. *class.* 5. *cap.* 1. *num.* 2. Ming. *de superiorit. territ. cap.* 1. *concl.* 51. Frommann. *de Condomin. territorial. cap.* 6. *th.* 2. Knichen. *de super. territ. cap.* 3. *n.* 90.

2. Ja es hat der, welcher die Landsfürstliche Obrigkeit rechtmäßig erlangt und hergebracht, nicht nur in denen ihme unterwürfigen Landen insgemein, sondern auch an allen und jeden Orten derselben, quoad omnem Jurisdictionis speciem, eine fundatam intentionem; dann wer sich auf das ganze gründet, der fundirt sich auch nothwendiger Weiß auf einen jeden Theil desselben.

Der Landsherr hat nicht nur in allen seinen Landen, sondern an allen und jeden Orten derselben, eine fundatam intentionem.

L. 1. §. in initio, *vers.* quicquid intra urbem, *ff. de offic. Præfect. L.* 76. *ff. de R. V.* Mynsing. *Consil.* 16. *num.* 35. Covarruv. *pract. quæst.* 1. *num.* 9. Menoch. *de præsumt. lib.* 3. *præsumt.* 300. *num.* 1. Ertel. *theatr. superiorit. territ. apparat.* 2. *fundam.* 6.

3. Sintemaln die ganze Superiorität in der ganzen, und die ganze auch in einem jeden Theil stecket.

Stephan. *de jurisd. lib.* 1. *cap.* 36. *num.* 3. Meichsner. *tom.* 1. *lib.* 1. *num.* 8. Schurf. *Cent.* 1. *consil.* 26. *num.* 3.

4. Also sind auch des Zentherrn Fraißlichen Jurisdiction und Gerechtigkeit in dubio alle diejenige unterworffen, welche in denen Gränzen des Zent-Districts sich befinden, indeme ein jedweder so lang und so viel vor zentbar und pflichtig gehalten wird, biß er eine Exemtion und Befreyung, ganz oder zum Theil, darthun und erweisen kan.

Wer in dem Zent-District wohnt, der ist der Fraißlichen Jurisdiction unterwürfig.

Wehner. *Observat. pract. voc.* Zent. Knichen. *de superiorit. territ. cap.* 4. *num.* 354. Link. *de Centena cap.* 3. §. 3.

Observatio VII.

Wer sich auf eine Exemtion beziehet, der muß solche erweisen.

1. WAnn nun einer, der in dem Territorio wohnhafft, oder liegende Güter darinnen hat, behaubtet, er seye so wohl seiner Person, als der Güter halber, exemt, und also nicht de territorio, oder der Lands-Herrschafftlichen Obrigkeit unterworffen, so muß er sothane Exemtion mit offenbahren und unwidersprechlichen Gründen darthun.

Arg. *l.* 15. *ff. de probat.* Gail. 2. *Obs.* 62. *num.* 9. Titius *Spec. Jur. publ. lib.* 3. *cap.* 1. §. 8. Myler. *de statib. Imp. cap.* 89. *num.* 4. Ertel. *theatr. superiorit.* 2. *fundam.* 6.

Weiln die rechtliche Vermuthung in contrarium.

2. Dann obschon hin und wieder unter Fürsten und Ständen des Reichs-Territoriis, Personen und Güter gefunden werden, die exemt sind, so folgt deswegen doch nicht, daß die Præsumtion pro exemtione seye, dann diese ist bey bevorstehender General-Præsumtion facti, und muß probirt werden.

Reinking. *de reg. secul. & Eccles. lib.* 1. *class.* 5. *cap.* 1. *num.* 71. *seqq.* Andler. *Jprudent. lib.* 1. *tit.* 10. *part.* 3. *num.* 20.

3. Ist aber die Exemtion einmal erwiesen, so ist der eximirte Ort, so viel die Superiorität betrifft, nicht anders zu considerirren, als wäre er gar nicht in Territorio, sondern ausser des Landes Herrn District befindlich, und in solchen Verstand ist es gleich viel, ausser einem Territorio seyn, oder darinnen sich zwar befinden, jedoch aber exemt seyn. Dann es differiren diese zwey: in eines Fürsten Land / und unter eines Fürsten Land und Obrigkeit seyn.

Instr. Pac. *art.* 5. §. 24. *in med.* Reinking. *d. tr. lib.* 1. *class.* 5. *cap.* 5. *num.* 73. *seq.* Oettinger. *de jure limit. lib.* 1. *cap.* 9. *lit. d.* Bidembach. *quæst. illustr.* 1. *num.* 17. Knichen. *cap.* 4. *num.* 67.

Obser-

Observatio VIII.

1. DJeses aber, daß alles / was innerhalb denen Gränzen eines *Territorii* gelegen / auch zu dem *Territorio* gehörig / und deß Landes-Herrn *Jurisdiction* unterworffen seye / findet nur in denen geschlossenen Territoriis statt; dann in denen ungeschlossenen Reichs-Landen gehet solches nicht an, allwo viele Graven / Herren / Reichs-Städte / und Edelleuthe / Städte, Gütter, Flecken und Dörfer besitzen, so in eines Chur-Fürsten / Fürsten oder andern mächtigen Standes deß Reichs Territorio und District mitten innen liegen, und dannoch unter dessen Landes-Fürstlichen Obrigkeit nicht gehören, sondern als ein ohnmittelbahrer / freyer und *exemter* Stand und Ort verbleiben, und ein Territorium *separatum* oder ganz besonders Territorium an und vor sich ausmachen, ob sie gleich mit deß andern Territorio vereinbahret, und ist die Præsumtio *ex territorio* nicht gültig, wann ein anderer in Possession deß Orts sich befindet;

Klock. *tom.* 4. *consil.* 88. *num.* 35. Stephan. *de jurisdict. lib.* II. *part.* I. *cap.* 7. *num.* 66. *seq.* Andler. *Jprud. publ. & privat. lib.* I. *tit.* 10. *part.* I. *num.* 11. *& lib.* I. *tit.* 5. *part.* 3. *num.* 45.

Das, was bißhero von der General-Præsumtion, daß alles, was innerhalb denen Gränzen eines Territorii befindlich, auch zum Territorio gehörig, angeführt worden, läßt sich nicht applicirn auf die ungeschlossene Reichs-Lande, allwo viel eximirte Oerter.

2. Daß aber ein Ort ausgenommen und exemt seye, erhellet daraus, wann jemand in eines andern Territorio Unterthanen hat / und auf denenselben Steuer / Reiß / Folge / Frevel und Nieder-Gerichtbarkeit hergebracht, dann es kan kein besser evidentiale gegeben werden, quam per argumentum *ab effectu*, indeme Reiß / Steuer / Folge / ein Effect von der *Territorial-Superiorität* ist.

Klock. *vol.* I. *consil.* 14. *num.* 109. Besold. *consil.* 238. *num.* 24. Knichen. *de jur. territ. cap.* 4. *num.* 69. Herpfer. *dissert. de controvers. jurisd. in præmissis.*

Woraus die Exemtion zu schliessen.

3. Und

Ein anders ist in eines Fürsten Gebiet, und unter eines Fürsten Gebiet seyn.

3. Und solche Oerter werden ausser dem Territorio zu seyn geachtet, massen in *effectu* einerley, ob ein in dem *Territorio* gelegener Ort *eximirt*/ oder ob er gar ausser dem *Territorio* gelegen; dann es differirn diese beede in & de Territorio esse, in eines Fürsten Lande wohnen, und unter eines Fürsten Land und Obrigkeit seyn.

Stephan. *de jurisdict. d. loc.* Klock. *tom.* 4. *consil.* 88. *num.* 34. Ertel. *in theatr. super. territ. apparat.* 2. *fundam.* 2.

Worauf denen Unterthanen obige Jura nicht hergebracht, der kan sich auch der Jurisdiction über selbige, und den Ort, wo sie wohnen, nicht anmassen.

4. Hingegen wer auf denen Unterthanen obangezogene Jura nicht hergebracht, der kan sich auch der Jurisdiction über selbige, und den Ort, worinnen dergleichen Unterthanen sich befinden, mit Recht nicht anmassen. Und Krafft dieser Regul sind viele Loca exemta in Francken/ Schwaben und am Rheinstrohm/ da die Landsässerey nicht Herkommens, zu finden, nemlichen der Graven/ Herren/ Reichs-Städte und deß Adels Gütter, die dem Territorial-Herrn mit Bothmäßigkeit/ Erbhuldigung/ Reichung der Reichs-Steur / Land-Steur / Umgeld/ Tranck-Steuer/ Schatzung/ Straffen/ Folge/ Reiß und Frohnen nicht unterworfen, welche alle vor exemt, und von aller Landes-Fürstlichen Obrigkeit befreyt zu halten.

vid. Bidembach. *disquisit. controv. nobil. pag.* 186. Oettinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 9. *lit. d. & f.* Paurmeister. *de jurisdict. Imper. lib.* 2. *cap.* 8. *num.* 27.

5. Wie dann Antonius Ertel *in praxi aurea* von Anschlag der Land-Gütter von denen ungeschlossenen Reichs-Landen also schreibet: Obzwar die Landsässerey in Bayrn/ Sachsen und Pfaltz am Rhein/ sehr in Flohr stehet, also daß alle, so in denen benahmsten Orten wohnen, Lands-Unterthanen genennt werden mögen; so giebt es doch vice versa andere Provinzien, allwo die ohnmittelbahre Reichs-Stände/ ob sie wol da wohnen/ dannoch mit der Libertät prangen, wie solches, absonderlich in Schwaben/ Francken/ Wetterau und noch andern also practicirt wird; insonderheit aber schreibet von Franckenland Goldastus in seinen Politischen Reichs-Händeln

deln *fol.* 991. also: So hat auch kein Fürst in Francken ein geschlossen Land oder Fürstenthum, sondern, wo und an welchem Ort, mitten oder zu Ende derselben Fürsten Land, die Graven/ Herren/ von Adel-/ und Reichs-Städte wohnen, ihre Gravschafft/ Herrschafft/ Schlösser/ Sitz/ Häuser/ Dörfer/ Unterthanen und Gütter haben, da ist das Land nicht desselben Fürsten/ sondern deß gemeinen Standes/ so daselbst wohnet/ ob gleich die hohe Peinliche Obrigkeit an etlichen Orten, einem Fürsten zustehet, wie der Nebel auf eines andern Herrn Wald oder Weyher. item fol. 992. Daß aber auch etlicher Chur- und Fürsten/ Graven/ Herren und von Adel (ausserhalb Landes zu Francken) Landsassen seyn, damit hat es in Francken viel eine andere Gelegenheit, als darinnen man keinem Fürsten der Landes-Fürstlichen Obrigkeit und Superiorität weiters, dann über seine Unterthanen und Gütter/ geständig ist, sonst würde man ihme auch Erbhuldigung leisten, mit der Steur und Umgeld gewärtig seyn, und auf dem Land-Tag erscheinen müssen.

add. Londorp. *in Act. publ. tom. IV. lib.* 2. *cap.* 13. *fol.* 237. Burgermeister. *de Statu Equestr. posit.* 1. *cap.* 4. *pag.* 28.

6. Und dahin ziehlet auch das A. 1686. mens. April. von dem Schöppenstuhl zu Jena ertheilte Responsum. verb: Worwieder dann der Titul deß Herzogs in Francken nichts thut/ sonsten sehr viel hohe Geist- und Weltliche Stände/ deren *Territoria* in Francken befindlich/ dessen *Superiorität* unterwürfig seyn würden; da doch die dißfalls denen Ständten deß fränckischen Creyßes *in facie Imperii*, von dem Kayser *Carolo V.* gegebene/ und bey dem *Limnæo* befindliche *Declaration* und Verwahrung bekannt/ wie auch/ daß das *Brocardicum: quod in territorio est, idem quoque est sub territorio*, nur allein in geschlossenen *Territoriis*, nicht aber in ganzen Reichs-Creyßen/ oder doch nicht in denen/ so mit eingemengte Stände haben/ angehe ꝛc. ꝛc. Von welchen allen mit mehrern in unsern *Tractat* von der ohnmittelbah- Responsum.

ren Vogteylichen Obrigkeit Cap. II. §. 2. seqq. & Cap. XVIII. §. 5. & passim, nachgelesen werden kan.

So weit sich deß Vogteylichen Districts-Bezirck, Gränzen und Hofraith erstrecket, so weit extendirt sich auch die Vogteyliche Jurisdiction.

7. So weit sich nun deß *eximirten* Vogteylichen *Districts*-Bezirck, *Termin*ey / Markungen / Gränzen / oder Leuthe Hofraith erstrecket, so weit kan auch der Vogtey-Herr die Vogteyliche *Jurisdiction*, nebst allen und jeden, was derselben von Rechts- und Gewohnheits-wegen anhängig, über seine Vogteyliche Unterthanen und derselben Gütter / exercirn.

arg. *L. fin. ff. de jurisdict. L.* 239. §. 8. *ff. de Verb. Signif.* Stryk. *de jurisdict. circumsept. cap.* 1. *num.* 32. & 38. Gail. *de pac. publ. lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 28.

Observatio IX.

Ob die Güter, so innerhalb denen Lehens Gränzen gelegen, für Lehnbar zu achten?

1. In Lehen-Sachen läßt sich der Schluß nicht machen: Diese Güter sind innerhalb denen Gränzen des Lehen gelegen / *Ergo* sind sie vor Lehen-Stück zu achten;

Jul. Clar. *recept. sent. lib* 4. §. *feudum. qu.* 18. Reyger. *thes. jur. voc.* fines, *in additionib. num.* 4. *ibique cit.* Dd.

2. Weilen in dubio die Güter ihrer Natur und Eigenschafft nach für frey, und also mehr für allodial, id est, für Erb und eigen / als für Lehen zu halten sind.

Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 81. *num.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 16. *aph.* 11. Stryk. *dissert. de præsumt. feud. cap.* 2. *num.* 2. *seq.*

3. Dann die Constitution eines Lehens beruhet in facto, mithin liegt dem Lehenherrn ob, die Qualitatem feudalem rechtsgenügig zu probiren und darzuthun.

Natta *consil.* 514 *num.* 29 *seq.* Decian. *consil.* 33. *lib.* 1. Jul. Clar. *recept. sentent. lib.* 4. §. *feudum. qu.* 18. Mareschott. *lib.* 1. *var. resolut cap.* 85. *num.* 12. *ubi præjudicia.*

4. Inzwischen aber, und biß der Beweiß erfolgt, sind die Allodial-Erben in der Possession sothaner Güter allerdings zu lassen.

2. *feud.* 26. §. 1.

5. Auch

5. Auch ist der Vasall den Titul seiner Possession zu ediren nicht ehender schuldig, biß der Lehenherr erwiesen, daß das anspruchige Gut Lehenbar sey.

Carpzov. *Jprud. forens. part.* 1. *Const.* 27. *def.* 9. Ludolph. Schrader. *de feud. part.* 6. *cap.* 6. *num.* 111. *vers.* hoc tamen ita. Hartmann. Pistor. *part.* 2. *quæst.* 46. *num.* 14. *seqq.*

6. Und ob zwar einige darinnen einen Unterschied machen wollen: Ob der Vasall, oder ein anderer, in Possession der Güter sich befinde, also daß im leztern pro allodio, im ersten Fall aber pro feudo zu præsumiren seye, so können doch aus diesem allein, wann sonsten keine andere Muthmassungen vorhanden, die Güter für Lehen nicht dargegeben und tractirt werden, wie solches mit mehrern darthut

Mareschott. *lib.* 1. *var. resolut. cap* 85.

7. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Tübingen Respon- d. 10. Novembr. A. 1701. unter andern, gesprochen: verb. Daß sum I. aber die Hochseelige Herren Graven von Montfort kein solch *universale dominium directum in omnibus & singulis incolarum hujus vici urbanis & rusticis prædiis* gehabt / als die Closter Frauen *prætendirn* / *consequenter* auch auf sie / *ex hac fundatione atque donatione*, kein solches *dominium per rerum naturam* können gebracht werden / das erhärtet zum Theil *fundatio ipsa*, theils auch die von dem Closter / wiewol nur *per Extractus* producirte Verträge / theils auch die biß anhero verhandelte *Acta*; Dann da sagt allervörderist mehrerwehnte *Fundatio*, daß der Herr Grav von Montfort der *Prior*in und *Convent* die Eigenschafft und Hofstatt deß Münsters *M. B.* sammt aller desselbigen Zugehörde / übergeben und eingeraumt; Daß aber derjenige / der dieses oder jenes / als ein *Pertinenz* zum verkauften oder geschenckten Gut / *prætendirt* / rechtsgenügig erweisen müsse / daß die Sachen oder *Jura*, die er *prætendirt* / *revera* eine Zugehörung

rung zu dem Gut seye / das wird von allen Rechts-Lehrern *unanimiter statuirt* /

ut videre est apud Cephal. *vol.* 2. *consil.* 250. *num.* 13. Barbosam. *locuplet. lib.* 14. *cap.* 32. *axiom.* 1. aliosque quam plurimos mox allegandos;

tum ex eo, quod quilibet aliquid asserens, id probare teneatur;

L. 2. *ff. de probat.* Barbos. *d. loc.*

tum & maxime ex hoc, quod pertinentiæ consistant in facto, cujus generis, quæ sunt, in dubio notorie non præsumuntur;

Rosenthal. *de feud. cap.* 12. *concl.* 15. *num.* 65. Klock. *tom.* 3. *consil.* 157. *num.* 50.

Hieraus machen nun die *Dd.* den festen Schluß: daß wann jemanden ein *Principatus, Castrum vel Pagus, cum jurisdictionibus, subditis & pertinentiis, jure feudi conferirt* wird / das was *intra illius principatus vel pagi fines* sich befindet / keineswegs vor Lehen / noch weniger vor ein Erb-Zinnß-Gut zu halten seye;

Juxta late firmata ab Henrico Rosenthal. *de feud. cap.* 11. *concl.* 15. *num.* 35. Gothofred. Anton. *disput feud.* 45. *th.* 7. *lit. e. vers. circa superiores & vers. Castro tamen.* Francisc. Fulgin. *de jur. emphyteut. tit. de Contract. emphyteut. q.* 21. *num.* 1. post innumeros Rocca *selectar. jur. dispp. cap.* 58. *num.* 2. *seqq.*

sondern es müsse der / so also *investirt* worden / die *qualitatem feudalem dilucide* erweisen.

Jacob. Menoch. *de præsumt. lib.* 3. *præs.* 101. *num.* 13. Matth. de Afflict. *decis.* 267. Fulv. Pacian. *de probat. lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 96. post plures quos laudat, Jul. Clar. *in recept. sent.* §. Emphyteusis *qu.* 49. & § feudum, *q.* 18. ubi dicit, *ita omnes tam consulendo, quam legendo tenere.*

Recte

Recte siquidem Chassanæus: videmus, inquit, in regnis, Ducatibus, Castrorum territoriis fere semper subditos possidere bona allodialia, non feudalia.

Ad consuetud. Burgund. 9. rubr. §. 4. in pr. vers. aliquando & tertio. Carol. Molin. *ad consuetud. Paris. tit.* I. §. 46. *num.* 6. addat. Decius *consil.* 302. *num.* 11. vers. *non obstat.* Alexander Tartagnus *lib.* 4. *consil.* 55. *num.* 19.

Ex quo illum, qui adstruit, Castrum cum pertinentiis sibi esse donatum, ad probationem obligatum dicunt omnes, quæ, quot & quanta ad Castrum donatum pertinentia bona sint? ita, ut si hoc ipsum præstare non possit, judex illam obscuram & omnino incertam pertinentiarum commemorationem attendere nequeat, sicque bona specialia à privatis possessa, licet in territoriis Castri illius revera sint sita, tamen ejus pertinentiis non aliter accenseri debeant, quam si ipsum hoc jus legaliter probetur.

Post plures, quos laudat Aymo Cravetta *consil.* 293. *num* 4. post Clarium, Valascum, Castrens. Gabrielium, infinitos laudantem Francisc. Fulgin. *cit. loc. num.* 5.

Dann obzwar dieses ansonsten seine Richtigkeit hat/ *quod res in territorio alicujus sitæ, ejus esse præsumantur, cujus est territorium, saltem quoad jurisdictionem, quamdiu exceptio non demonstratur.*

Gail. *lib.* 2. *Obs.* 69. *num.* 7.

Eo quod jurisdictio solo cohæreat, sicque dominus territorii Juris præsumtione pro ipso militante, fundatam habeat intentionem, ista præsumtione onus contrarium probandi in adversarium rejiciente, illum nempe, qui dicit se esse exemtum.

Per *text. & autores, quos laudat* Gail. *de pignorat. obs.* 8. *num.* 6. *& lib.* 2. *obs. pract.* 72. *num.* 9.

So hat es doch mit denenjenigen Güttern/ so von *Privat*-**Personen besessen werden / eine gantz andere Beschaffenheit /** *quod fundorum proprietas nil commune habeat cum jurisdictione.*

Gail. *d. Obs.* 62. *num.* 9.

Dahero vor diejenige *Privat*-Personen/ welche in einem *Territorio* Gütter besitzen/ die *Præsumtion dominii* so lang *militirt*/ biß der *Dominus Territorii vel alius causam ab illo habens specialiter* darthun und erweisen kan/ daß *præter dominium territoriale*, ihme auch das *Dominium directum* auf solchen Güttern zuständig seye.

Responsum II.

8. Ingleichen hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Altdorf den 10. Octobr. A. 1724. in causa Herrn Adam Heinrich Gottlob von *L.* contra Herrn Baronen *V.* von R. folgender massen gesprochen, verb: Ob nun zwar die Herren Baronen *V. R.* sich deß *quæstionir*ten Gehöltzes und dessen *Possession* dahero anzumassen gedencken/ weiln solches unter dem erkauften Ritter-Gut *W.* und in dessen Fluhr Marckburg gelegen/ mithin nach einiger Rechts Lehrere *Opinion*, als ein *Pertinenz* vom *Castro* zu achten und anzusehen sey; so ist doch 1.) das/ was *ratione situationis* angeführet wird/ noch nicht ausser allen Zweiffel gesetzt/ vielmehr erhellet aus dem bey denen erstern *Judicial-Act*en *fol.* 15. befindlichen Grund-Riß/ daß dieses Gehölts seine besondere Marckungen habe/ und *eo ipso*, von dem *Castro* und dessen Fluhr/ ganz abgesondert seye; gesetzt aber/ es hätte hierinnen alles seine ohnfehlbare Richtigkeit/ so läßt sich doch 2.) hieraus noch lange nicht der Schluß machen/ daß das strittige Gehölts auch *qualitatem feudalem* habe; allermassen eine in denen Rechten mehres gegründete und *communiter approbirte* Meinung ist/ *quod ea, quæ sunt intra fines feudi vel Emphyteuseos, non statim etiam feudalia & Emphyteutica præsumantur, sed legitime, ejus qualitatis esse, probari debeant;*

juxta late firmata ab Henrico Rosenthal *de feud. cap.* 11. *concl.* 15. *num.* 35. Anton. *disput. feud.* 45. *thes.* 7. *lit. e. vers. circa superiores.* Jul. Clar. *recept sent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 49. & §. *feudum quæst.* 13. *ubi dicit:* ita omnes tam consulendo quam legendo tenere. add. Harpprecht. *Resp. Crimin.* 80. *num.* 211. *seqq.*

Uber

Uber diß und 3.) ist diese *Quæstion altioris indaginis*, und allhier *in possessorio* nicht zu *attendiren* / sondern vielmehr mit und nebst denen übrigen hierwieder gemachten *Exceptionibus, ratione tituli & juris*, und dergleichen / in das *Petitorium* gehörig / und daselbst ausfindig zu machen.

Horn. *consultat. & resp. Class.* 9. *resp.* 8. *fol.* 633. *a) circa fin.*

Observatio X.

Was von dem Lehen angeführet worden, das findet auch bey denen Erb-Zinnß-Güttern statt, daß nemlichen die Gütter / welche innerhalb denen Gränzen eines Erb-Zinnß-Lehens gelegen, keineswegs vor Erb-Zinnß Gütter zu achten, sondern derjenige, welcher solche dafür angiebt, rechtsgenügig erweisen und darthun müsse, daß ein solch in Anspruch genommenes und innerhalb denen Gränzen deß Erb-Zinnß-Lehens gelegenes Stuck ein Erb-Zinnß-Gut seye; Die Güter, die innerhalb den Gränzen eines Erb-Zinnß-Lehens gelegen, sind ebenfalls vor keine Erb-Zinnß-Güter zu achten.

Anton. *disput. feud.* 45. *thes.* 7. *lit. e.* Jul. Clar. *receptar. sententiar. lib.* 4. §. *Emphyteusis. quæst.* 49. Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de Contract. Emphyteut. quæst.* 21. *num.* 1.

2. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Tübingen d. 10. Novembr. A. 1701. *in causa* Herrn *V. P. S.* von *Z.* contra das benachbarte Frauen Closter *M. Ordinis S. Benedicti*, ingleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorf den 10. Octobr. 1724. in causa Herrn Adam Heinrich Gottlob von *L.* contrà Herrn Baronen *V.* von *R.* gesprochen, wie aus denen in der nechst vorhergehenden *Observation* angeführten Responsis deß mehrern zu ersehen. Præjudicia.

Caput

Caput XIX.

Wann auf zweyer Benachbarten Zent-Herren Gränzen, mitten auf der Markscheidung, ein todter Cörper gefunden wird, weme das Aufheben, Fraiß-Pfand, Stich und Wunden abmessen, einfolglich die Cognition über das Verbrechen zukomme?

Observatio I.

Quæstion.

Es ist die Frage: wann auf zweyer Benachbarten Zent-Herren Gränzen mitten auf der Markscheidung ein todter Cörper gefunden wird, weme das Aufheben / Fraiß-Pfand / Stich und Wunden abmessen / einfolglich die Cognition über das Verbrechen zukomme / sehr strittig, und fallen die Meinungen derer Dd. hierüber unterschiedlich aus. Zu vörderst ist ein Unterschied zu machen, ob der Ort des begangenen Verbrechens bekannt seye oder nicht? Dann wann bekannt ist, an welchen Ort einer tödtlich blessirt oder todt geschlagen worden, wann er auch schon erstern Falls in des andern Gericht verstorben, leztern Falls aber von denen Mördern anders wohin geschleifet worden, da kan derjenige zufahren, und sich des todten Cörpers und der Cognition anmassen, in dessen Gränzen die Verwundung oder der Todtschlag geschehen.

Wann der Ort deß Verbrechens bekannt, so gehört die Cognition deme, wo das Verbrechen begangen.

Arg. *l.* 15. §. 1. *ff. ad Leg. Aquil. L.* 51. *pr. ff. eod.* Gerhard. *Exerc. Justin. decad. ult. quæst.* 8. Carpzov. *lib.* 2. *resp.* 28.

Observatio II.

Verschiedene Meinungen der Rechtslehrer, wann der Ort ungewiß.

1. Wo aber ungewiß, und keine Indicia vorhanden, wo der Entleibte blessirt oder getödtet worden, und gleichwoln der Cörper beeder Herrschafften Fraißlichen Grund und Boden berührt, solchen Falls tribuirt Limn. *J. publ. lib.* 1. *cap.* 8. *num.* 199. demjenigen die Aufhebung und Cognition, wo der verlezte Theil lieget.

get. Einige sehen auf den Kopf, als den principalsten Theil des Menschen, und halten dafür, daß dessen Jurisdiction fundirt seye, auf dessen Grund und Boden des Entleibten Kopf gelegen.

Theodoric. *disput. Crim.* 4. *thes.* 3. *lit.* 6. Zanger. *de except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 237. Berlich. *part.* 1. *decis.* 26.

2. Andere sehen auf die Füsse, weilen vernünfftig der tödtliche Streich so dann geschehen, oder seinen Effect erreicht, da der Verletzte nicht weites gehen können. Andere sehen auf das Hertz, weilen dieses der Brunn und Ursprung des Lebens ist. Allein es will sich diese Sache weder durch ein noch das andere ausmachen lassen, weilen selten ein Fall sich ereignet, daß einer nach empfangener tödtlichen Wunden, gleich so eines gewaltsamen Todtes verstirbt, daß er nicht einmal einen Fuß von dem Ort, wo er gestanden, sezen, oder sich an ein ander Ort walzen solte; nicht zu gedencken, daß der Cörper von dem Thäter auch wol an ein ander Ort hat geschleifft werden können. Dannenhero andere, nach Anleitung des Imper. Justiniani *in* §. *fin. Inst. qui & ex quib. caus. manumitt.* den mittlern Weg erwehlen, und die Aufhebung des todten Cörpers, Abnehmung des Fraiß-Pfands, und die Bestraffung der Ubelthat, beeden Gerichts-Herren zugleich attribuiren, doch daß, wann der Thäter, und mithin die Umstände wegen des Orts, an das Tags-Liecht kommen solten, so dann dem Herrn des Orts, wo das Verbrechen begangen, die Cognition und Bestraffung allein zu überlassen seye.

Vid. Carpzov. *prax. Crim. part.* 3. *quæst.* 110. *num.* 31. *seqq.* Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disp.* 19. *th.* 4. Otto *J. publ. discurs.* 2. *tit. viæ publicæ.* Bocer. *de regalib. cap.* 2. *num.* 149. *in fin.* Arum. *disput. feudal.* 4. *th.* 19.

Observatio III.

BEy solchen wider einander lauffenden Meinungen, scheinet die beste und sicherste Meinung dererjenigen zu seyn, welche bey solcher Ungewißheit des wahren Orts, die Aufhebung des todten Cörpers sowol, als auch die Inquisition beeden Zent-Herren zu-

Die beste, daß die Cognition und dergleichen beeden Zent-Her-

ven zukomme, doch findet die Prævention darbey statt.

eignen; dann allda ist über das Verbrechen zu cognosciren, wo solches ist begangen worden; in diesem Fall aber wird davor gehalten, als ob der Thäter gleichsam in beederley Territoriis delinquirt hätte, doch also, daß einer dem andern durch Aufhebung des Cörpers oder Abnahm eines Fraiß-Pfands, oder auch Stich- und Wunden-Masses, zu Behaubtung der Zentbarlichen Obrigkeit, ohne Turbirung eines andern Jurisdiction, zuvor kommen könne, und dieses zwar nach Ausweiß der gemeinen und bekannten Rechten, welche allezeit mehr denenjenigen favorisiren, die auf ihre Jura und Gerechtsame fleißige Acht haben, als die solche negligiren und verabsäumen, wie dann sonsten die Condition dessen, der sich in Possession befindet, für besser erachtet wird.

Boeckelmann. *de Centena.* §. 40. Leipold. *de Concurrent. jurisd. quæst.* 13. Jobin. *de turbat. jurisd. cap.* 3. §. 5. Besold. *dissert. de jure territ. cap.* 3. §. 2. Feltmann. *tr. de Cadav. inspic. cap.* 13. §. 4. 5.

Observatio IV.

Eben dergleichen ist auch zu sagen, wann der Cörper in einem Fluß, der beeder Herrschafften Gebiet unterscheidet, und nicht gemeinschafftlich ist, gefunden wird.

EBen dergleichen Judicium ist zu fällen in dem Fall, da der Erschlagene in einem Fluß/ welcher beeder Herrschafften Gebiet unterscheidet/ und nicht gemeinschafftlich/ sondern nur einem allein zuständig ist, geworfen worden, es wäre dann durch genugsame und deutliche Signa, Anzeig- und Muthmassungen darzuthun, daß die Mordthat in ein- oder deß andern Zentbaren oder Fraißlichen Gebiet geschehen seye.

Leipold. *de concurrent. jurisdict quæst.* 13. Jobin. *cit. loc.* Stypmann. *de jur. maritim. & naut. part.* 5. *cap.* 1. *num.* 19.

Observatio V.

Einer von denen Zent-Herren allein kan ohne deß andern

WAnn einer von denen Zent-Herren einen in einem gemeinschafftlichen Fluß oder Ort gefundenen todten Cörper einseitig ohne Concurrenz deß andern/ aufheben lässet, so ist solches vor eine Turbation der Jurisdiction zu achten, weiln

an

an einem solchen gemeinschafftlichen Ort die Jurisdiction beeden gemeinschafftlich zustehet, dahero solche auch von beeden zugleich und gemeinschafftlich exercirt werden muß, und keiner ohne dem andern etwas vornehmen kan, noch darf.

dern Concurrenz den an einen gemeinschafftlichen Ort gefundenen todten Cörper nicht aufheben.

Zanger. *de Except. part.* 1. *cap.* 1. *num.* 233. Jobin. *de turbat. jurisdict. cap.* 3. *num.* 5. Donauer. *dissert. de jurisdict. commun. cap.* 4. §. 2.

Observatio. VI.

1. WAnn aber einer von diesen zweyen benachbarten Zentherren in deß andern Territorio die Fraiß-Cent rechtmäßig hergebracht, so gebühret ihme das Aufheben deß auf der Marckscheidung gefundenen todten Cörpers/ Abnehmung deß Fraiß-Pfands / und Abmessung Stich und Wunden/ nebst der Untersuch- und Bestraffung deß begangenen Todtschlags / ganz alleine; dann zu der Fraiß-Cent gehöret die Bestraffung der 4. hohen Wändel und Haubt-Rügen / als Mord / Brand / Nothzucht und Diebstahl / ingleichen die Aufhebung und Begräbnus der entleibten Cörper/ die Abnehmung deß Fraiß-Pfandes/ und die Besichtigung deß Cörpers/ und Abmessnng Stich und Wunden;

Wann einer von denen benachbarten zweyen Zentherren in deß andern Territorio die Fraiß-Cent hergebracht, so gebührt die Aufheb- und Besichtigung der Cörper, Abnahm deß Fraiß-Pfands/ und Untersuch- und Bestraffung deß Verbrechens dem Fraißherrn alleine.

Boeckelmann. *de Centena membr.* 3. §. 9. 10. *seqq.* Hildebrand. *dissert. de jurisdict. universs. cap.* 6. *posit.* 12. *&* 14. Link. *dissertat. de Centena. cap.* 3. §. 11. *&* 13. Leipold. *de concurr. jurisdict. quæst.* 12. *in med.* Herpfer. *controv. nobil. de jurisdict. decad.* 2. *quæst.* 4.

2. Der andere Territorial-Herr aber, der die übrige *Malefiz*-Obrigkeit / so in Francken und andern ungeschlossenen Reichs-Landen / der *Immediat*-Vogteylichkeit anhängig, zu exerciren hat, darf den todten Leichnam nicht aufheben, und das Fraiß-Pfand nehmen, Stich und Wunden messen, noch weniger die Maas in seinen Gerichten niederlegen / auch die Inquisition und Untersuchung der beschehenen Entleibung

Der andere Territorial-Herr aber, deme die übrige Malefiz-Obrigkeit zustehet, kan dergleichen Actus ohne

Violirung der Fraißlichen Obrigkeit nicht vornehmen.

nicht anstellen, noch einen solchen Delinquenten condemniren und bestraffen, weiln dieses alles einig und allein dem Fraiß-Herrn competirt, und dahero diese Actus ohne Turbation und Violation der Fraißlichen Obrigkeit / von dem Zent- und *Immediat*-Vogtey-Herrn nicht vorgenommen werden mag.

Knichen. *de jur. territ. cap.* 4 *num.* 408. *seqq.* Schwanemann. *Observat. Camer.* 87. Leipold. *cit. loc.* Ertel. *Observat. Equestr. part.* 2. *Observat.* 19. *pag.* 277. Mindan. *de Mandat. in Camer. extrahend. lib.* 1. *cap.* 36. *num.* 12. Tractat. Nostr. *de jurisdict. Vogtej. immediat.* von der ohnmittelbahren Vogteylichen Obrigkeit/ *cap.* 26. §. 1. & 5.

Caput XX.

Ob ein Fürst und Stand oder anderer ohnmittelbahrer deß Reichs einen Delinquenten über die Gränzen seines Territorii, mithin also auch aus eines andern Herrschafft, ingleichen eine Obrigkeit oder Beamter über die Gränzen ihrer Stadt, Amts oder Gerichts und Districts relegirn könne?

Observatio I.

Wann einer aus einer Stadt, Amt oder Gericht verwiesen, sorist er nicht zugleich aus dem ganzen Land verwiesen.

1. WAnn einer aus einer Stadt/ Amt oder Gericht einer gewissen *Provinz* verwiesen wird, so ist er hierdurch nicht auch zugleich aus dem ganzen Lande verwiesen;

per text. *in L.* 7. §. 6. & 15. *ff. de interdict. & relegat.*

2. Dann es ist bekannt, daß niemand aus einem Ort relegiren könne, als deme die Criminal-Jurisdiction daselbst zustehet;

L. 7. §. 6. & 10. *ff. de interdict. & relegat.*

Eine Obrigkeit oder Beamter kan keinen Delinquenten über die

3. Weiln nun in jeder Stadt/ Amt oder Gericht eine besondere Obrigkeit ist, welche ihre eigene Jurisdiction exercirt, allwo die andere nicht das geringste Recht hat, so kan die von derselben vorgenommene Relegation, ausser ihrem District oder Bezirck

von

von keinen Kräfften seyn, noch in fremder Gerichtbarkeit einigen Effect oder Würckung haben, mithin ist ein solcher Officiant oder Magistrat nicht berechtigt, einen Delinquenten über die Gränzen seines Bezircks / und zugleich aus eines andern Herrschafft zu verweisen. Gränzen seines Districts verweisen.

L. fin. ff. de jurisdict. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 130. *num.* 24. *seq.* Manz. *decis. Palatin. decad.* 10. *quæst.* 100. *num.* 1. *seqq.*

4. Dahero die Land-Stände in Bayrn / welche die Criminal-Jurisdiction hergebracht, die Macht aus dem ganzen Lande zu verweisen von dem Chur-Fürsten / so offt sich der Fall ereignet, impetrirn und ausbitten müssen. Deßgleichen ist an die hohe Schul zu Jngolstatt / welche Krafft Indults de A. 1605. nicht nur aus der ganzen Academie, sondern auch aus dem ganzen Burg-Fried relegirn kan, aus Ursachen, weiln sie vor diesem die Studenten aus ganz Bayrn verwiesen hat, Befehl ergangen, sich dessen künfftig zu enthalten, und ohnersucht deß Landes-Herrn / dergleichen Urthel nimmermehr zu fällen.

Manz. *decis. Palatin. quæst.* 100. *num.* 19. *seq.*

5. Jn Churfürstenthum Sachsen aber ist dieses besonders eingeführt, daß, wann einer wegen verübten Verbrechens, von einem Amtmann / Edelmann / oder einer Stadt verwiesen wird, derselbe zugleich auch aus allen Churfürstlichen Landen / auch so gar denenselben incorporirten dreyen Stifften / Merseburg / Naumburg und Meißen verwiesen ist. Jn Churfürstenthum Sachsen, wann einer von einem Amtmann oder Stadt verwiesen wird, so ist er zugleich aus allen Churfürstl. Landen, und denenselben incorporirten Stifften verwiesen.

Daniel Moller. *ad Constit. Elector.* 13. *num.* 17. *part.* 4. Berlich. *part.* 5. *concl.* 71. *num.* 10. *seqq.* Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 130. *num.* 26. *seqq. & num.* 34. *seq.* item *Jprud. forens. part.* 4. *Constit.* 47. *def.* 1. & 2.

Observatio II.

1. Wann ein Fürst und Stand / oder anderer ohnmittelbahrer deß Reichs / einen Delinquenten wegen seines Wann die Relegation von dem Landes-Herrn ge-

schiehet, so extendirt sich solche auf alle ihme zugehörige Lande.

Verbrechens, deß Landes verweiset / so erstreckt sich solche Relegation auf alle ihme zugehörige Lande.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 130. *num.* 22. Berlich. *part.* 5. *concl.* 71. *num.* 1.

Doch kan er denen Rechten nach, über die Gränzen seines Territorii den Delinquenten nicht relegirn.

2. Es fragt sich aber: Ob ein Fürst und Stand / oder anderer ohnmittelbahrer deß Reichs einen *Delinquenten* über die Gränzen seines *Territorii*, mithin auch aus eines andern Herrschafft / *relegirn* könne? Insgemein wird solches negirt: Dann weiln eines Fürsten oder Landes-Herrn Gewalt über die Gränzen seines Gebiets sich nicht erstrecket, so kan auch die Relegation in einem fremden Gebiet / allwo dem andern kein Recht zustehet, von keiner Würckung seyn. Ja wann auch gleich beede Fürsten oder Herrschafften in Bündnus mit einander stünden, so ist doch der, so aus deß einen Territorio relegirt worden, nicht zugleich auch aus deß andern Territorio für verbannt zu halten.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 130. *num.* 23. Berlich. *part.* 5. *concl.* 71. *num.* 6. Schneidewin. *ad* §. 2. *& seq. Instit. quib. mod. potest. patr. solv. num.* 13. *vers. quæ sententia. junct. vers. perinde bannitus.*

Wiewohn vielfältig geschehen, daß die Delinquenten etliche Meil Wegs weit von deß Landes-Herrn Gebiet, auch über die Donau und Rhein sind relegirt worden.

Præjudicia.

3. Jedoch siehet man vielfältig, daß die Delinquenten, sonderlich, wann es böse Leuthe sind, von denen einiger Schad / oder anders Ubel und Unheil zu befürchten / nicht nur etliche Meil Wegs weit und breit von deß Landes-Herrn Gebiet / sondern auch über die Donau und Rhein / oder aus dem Crayß / worinnen der Landes-Herr gesessen, oder auch aus anderer benachbarten Crayßen / und also weit über die Gränzen deß Territorii hinaus, sind relegirt, und die Urphed darauf gerichtet worden. Also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Ingolstatt zum öfftern angerathen, die Delinquenten über die 4. Reichs Wälder zu relegirn, ob sich gleich der Obrigkeit Jurisdiction so weit nicht erstreckte.

vid. Manz. *decis. Palatin. decad.* 10. *quæst.* 100. *num.* 17. *seq.*

4. Daß

4. Daß auch sonsten in Ober-Teutschland die Formulæ: über den Rhein und die Donau zu schwöhren / bey Facultäten und Schöppen-Stühlen gar gebräuchlich gewesen, solches bezeuget unter andern

Mauritius *tom.* 1. *Consil. Chilon. consil.* 2. *num.* 40. Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. tit. de interdict. & relegat.* §. 3. *in fin.*

5. Wie denn auch die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Tübingen vielfältig die Relegation über den Rhein oder die Donau/ auch die Condemnation an die Ungarische Gräntzen wider die Türcken/ an die Hand gegeben, nicht weniger die Relegation um den Ort/ wo die relegirende Obrigkeit sich aufhält, drey/ mehr auch weniger Meilen / scheiben weiß herum / andictirt, und also über das Herrschafftliche Gebiet den Sentenz extendirt.

vid. Harpprecht. *vol. nov. consil. 76. num.* 137.

6. So findet sich auch in dem Hochfürstl. Onolzbachischen Archiv folgendes notables Præjudicium, hisce formalibus: A. 1414. am Freytag, nächst vor St. Maria Magdalena Tag, hat Heinrich von Ehenheim/ Haupt genannt, als er deß Gefängnus, in welches er verschuldeter Sachen halber, gekommen, gnädig erlassen worden, gegen Herrn Burggrav Friederich zu Nürnberg/ durch zehen seiner Vettern, der von Ehenheim / sich verbürgt, und zu den Heiligen einen wahren Eid geschwohren, 1.) daß er den Teutsch-Orden annehmen, und erwerben, und wann er solchen erlangt, nimmermehr ablegen, da er aber denselben nicht zu erwerben oder zu erbitten vermöge, alle teutsche Lände gäntzlich raumen und meiden/ und fürbas über das Gebürg/ das man heisset Lombardisch Gebürg/ ziehen, und daselbst jenseits derselben Berg fürbas sein Lebtag seyn und bleiben, auch 2.) seinen gnädigen Herrn, Friederich/ Burggraven zu Nürnberg/ allen seinen Erben und Nachkommen fürbas in keinerley Weiß mehr Schaden thun solle und wolle.

Obser-

Observatio III.

Die Republique Nürnberg hat auch vielfältig aus ihrem Gebiet die Delinqnenten über die Donau und Rhein verwiesen.

INgleichen hat auch ein Hoch-Edler Rath der Kayserl. freyen *Republique* Nürnberg die Delinquenten vielfältigmaln / so wol über die Donau und Rhein / als auch 4. 5. 10. 15. und mehr Meilen von der Stadt hinweg / laut derer vorhandenen Acht Straff- Hader- Raths- und Freyß-Bücher und anderer glaubwürdiger Urkunden / deß Landes verweisen lassen. Und zwar was die Verweißung über die Donau oder Rhein anbetrifft, so wurden besag der in denen Brandenburg-Nürnbergischen Fraiß-*Acten* befindlichen, den 15. Octobr. A. 1540. producirten und gedruckten *Specification*, fol. 23. *sub rubr.* Feucht. Anno 1481. Els Jörgen Besolds Haußfrau / und A. 1492. Hanns Kolergraf / beede propter furta, ingleichen A. 1519. Peter Atzmann von Meußgeseß wegen mercklicher Ubelthat und Verrätherey, die Stadt auf ewig über die Donau / dann besag fol. 26. *sub rubr.* Schwerzenlohe A. 1469. Margaretha Steinbrecherin von Schwerzelohe propter furta, deren man zugleich beede Ohren abgeschnitten, die Stadt auf ewig über den Rhein / und A. 1502. Margaretha Zieglerin / sonst Tobneckin genannt, wegen geübter und begangener Dieberey, wie auch laut fol. 30. sub rubr. Reichelsdorf. A. 1482. Hanns Solzer propter fractam urphedam, und A. 1488. Bernhard Jäger von Gostenhof wegen böser Thaten auf ewig über die Donau / und der Solzer über den Rhein verwiesen. Ferner ist A. 1492. Hainz Keiser wegen falsch betrüglichen Spiels, an Pranger gestellet, und mit Ruthen zu der Stadt hinaus gehauen, und ewiglich über die Donau gestrafft worden. Laut fol. 32. sub rubr. Kornburg / wurde A. 1484. Cuntz Paur von Mayach / wegen Dieberey halben, ewiglich beym Hals / über die Donau zu seyn gestrafft. fol. 34. seq. sub rubr. Schweinau / ist A. 1474. Walther von Gemünd / ein Knapp / wegen Todtschlags, die Stadt verwiesen, und ewiglich bey Verliehrung seines Hals / jenseit der

Donau

Donau zu bleiben auferlegt, und ihme darüber die Urphed abgenommen worden. A. 1486. ist Hanns Sighard / Beckenknecht, wegen Dieberey, aus Gnaden, mit Ruthen zu der Stadt ausgehauen, und ihme diese ewiglich / bey seinem Hals / über die Donau verbotten worden. A. 1497. wurden Cuntz Wilhelm von Schweinau / sonst Korn Cuntz genannt, weiln ihme hiebevor um seiner Mißhandlung und Ubelthat, die Stadt ewiglich und über die Donau beym Hals zu meiden, und da jenseit zu bleiben, verbotten, er aber solches nicht gehalten, die vördersten 2. Glieder seiner zweyen Finger abgeschlagen, und darzu deß Landes über den Rhein / und ewiglich beym Hals / da jenseit zu bleiben, verwiesen. A. 1498. ist Sigmund Steger / weiln er vorhin wegen Verbrechens ewiglich aus der Stadt über den Rhein verwiesen, und solches nicht gehalten, aus Gnaden, abermaln, unversehrt seiner Glieder, ewiglich über den Rhein verwiesen worden. fol. 40. sub rubr. Fürth. A. 1492. wurde Jacob von Fürth / propter furtum, aus Gnaden, mit Ruthen, zur Stadt hinaus gehauen, ausgeschlagen, und ihme die ewiglich bey seinem Hals / über die Donau verbotten. fol. 45. seq. sub rubr. Poppenreuth. A. 1458. wurde Henslein Heinrici Schreibers Sohn / propter furta, aus Gnaden, und in Ansehung seiner Jugend, mit Ruthen ausgehauen, und ewiglich über die Donau verwiesen; ingleichen A. 1507. Jost Fleischhauern / Radler, propter furtum, das Land über die Donau verbotten. fol. 46. sub rubr. Stadeln. A. 1510. wurde Sebastian Messel von Seubach an der Esch, propter furtum, das Land über die Donau ewiglich verbotten. fol. 47. sub rubr. Kleinreuth. A. 1478. wurde Elß Störrin / wegen Diebstahls, aus Gnaden, bey ihrem Hals / ewiglich über die Donau / und A. 1482. Hannß Göß von Großenreuth, wegen betrüglichen Spiels und falscher Würfel, an Pranger gestellt, mit Ruthen aus der Stadt gehauen, und bey Verliehrung seines Halses / ewig über die Donau verwiesen worden. fol. 53. seqq. sub rubr. Buch. A. 1471. ist Cuntz Wehr / von Berching / ein

Zimmergesell, propter furtum, mit Ruthen ausgehauen, und ihme die Stadt ewiglich / über die Donau bey seinem Hals verbotten worden. A. 1482. ist dem Hermann Besold / der Schneider genannt, wegen eines Todtschlags, aus Gnaden die Stadt ewiglich beym Hals / über die Donau / und laut fol. 59. sub rubr. Tennelohe / A. 1483. Hanns Ditzel von Schmalkalten / wegen gefährlichen Spiels und Dieberey, die Stadt ewiglich beym Hals über die Donau verbotten worden. Mehrere dergleichen Casus, da die Delinquenten über die Donau oder Rhein relegirt worden, kommen in der coram Commissario A. 1540. producirten *Specification* derer *in additionalibus articulirten* Fraiß-Fällen hin und wieder vor, welche alle aber allhier anzuführen, zu weitläuftig fallen würde, dahero wir solche beliebter Kürtze halben, vor dißmaln übergehen.

Observatio IV.

Ingleichen auch solche 5. 10. und mehr Meilen von der Stadt hinweg relegirt.

WAs die Fälle anbetrifft, da Hoch-Edel gedachter Rath zu Nürnberg denen Delinquenten die *Relegation* 5. 10. und mehr Meilen von der Stadt hinweg / andictiret, so erhellet aus der d. 15. Octobr. A. 1540. coram Commissario producirten *Specification* der *articulirten* / und *in defensionalibus* einverleibten Fraiß-Fälle fol. 14. seqq. sub rubr. Wendelstein / daß A. 1475. Niclas Sedel / einem Klingenschmidt, wegen gebrochener Urphed, die Stadt aufs neue, 10. Meilen hintan / und ewiglich davon zu seyn. Dann A. 1501. Bernhard Fahenstein zu Wendelstein, Raths-Schütz und Diener, weiln er in seinem Amt betrüglich gehandelt, und unverdienten Sold eingenommen, die Stadt 3. Jahr und 3. Meil Wegs davon / ingleichen fol. 20. sub rubr. Rötenbach / A. 1494. Hanns Balthasar einem Knapp, propter furtum, und A. 1524. Hanns Heiden / der Lieben Heintzel genannt, weiln er zu der Versammlung der Baurn, wieder eines Raths Verbots, gegangen, dann A. 1529. dem Michael Lenker von Rötenbach propter furtum, die Stadt 10. Meil hintan / auf ewig verbotten, und dieser letztere

darbey

darbey offentlich mit Ruthen ausgehauen worden, fol. 25. seq. sub rubr. Feucht/ A. 1513. wurde Wilhelm Botzinger von Neumarckt/ wegen Plünderung die Stadt 4 Meil/ und A. 1517. Hannß Schlaiß von Feucht/ propter furtum, die Stadt 5. Meil Wegs hintan/ ingleichen A. 1527. Hanns Ort von Feucht, einem Waldschütz, wegen Fisch und Krebs. Dieberey die Stadt 10. Meil hintan/ auf 10. Jahr/ dann laut fol. 26. sub rubr. Schwerzenlohe/ dem Hanns Schmidt von Schwerzenlohe, propter furtum, die Stadt 10. Jahr, 10. Meilen hintan/ ferners fol. 29. sub rubr Eybach/ A. 1492. der Martha Schönbergerin/ Hanns Geißler/ und Georg Segenschmidt/ wegen gefährlicher Händel jedem drey Jahr die Stadt 5. Meil hintan/ und A. 1525. Cuntz Seuschab von Eybach, Jacob Lösch von Schwerzenlohe, und Hermann Körer/ wegen Aufruhr, die Stadt 5. Meil hintan/ auf ewig; Weiters laut fol. 40. seqq. sub rubr. Fürth/ A. 1487. Wernlein Müllner propter furtum, die Stadt 9. Meil hintan/ auf 10. Jahr/ A. 1525. Cuntz Meidel/ propter furtum, die Stadt 5. Meil hinan/ auf ewig/ A. 1530. Jörg Frick/ Ringmacher zu Fürth, wegen Gottslästerung, die Stadt 10. Meilen hintan/ auf ewig; item laut fol. 50. sub rubr. Schnigling/ A. 1504. Hanns Zeitler/ Dratzieher daselbst, die Stadt 5. Meil hintan/ auf 10. Jahr/ dann laut fol. 52. sub. rubr. Buch/ A. 1472. Hensel Bechtel von Fronberg/ propter furtum, die Stadt 5. Meil hintan/ auf 10. Jahr/ laut fol. 55. seq. sub rubr. Neunhof. A. 1512. Elisabeth Sieberin daselbst, wegen Wald-Verbrechens, die Stadt 10. Meil hintan/ auf 10. Jahr/ verbotten worden. Ingleichen erhellet aus dem alten Acht-Büchlein vom Jahr 1308. biß 1359. dessen Extract bey denen *Gravaminibus revisionis* Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg/ *contra* Brandenburg Onolzbach *pto* der Fraißlichen Obrigkeit/ *sub Num. XI. pag.* 45. sich befindet, daß Heinrich Hümpel von Stein, und Conrad Würmel von Stein, die Stadt 5. Meil hintan/ Conrad Schmidel

von Stadeln, Hanns von Regenspurg/ Carl von Reichenbach / Cunz von Prag / und Conrad Hirte / die Stadt 10. Meil hintan / dem Seitzen/ Schmidt vor dem Spitaler-Thor, die Stadt 30. Meilen hintan / bey dem Hals / dem Götz Kirschner von Bamberg/ dem Volland von der Reut, dem Pirckel Haffner vor dem Spitaler-Thor, dem Pesold / der Ela Vasenbeutlein von Stadeln / den Schuster Ulein/ die Stadt 9. Meiln hintan/ auf ewiglich verbotten worden; anderer mehrerer so wol neuer als alter Fälle vor jetzo zugeschweigen.

Observatio. V.

Nach denen Nürnbergischen Statutis wird dem Debitori, wann er nicht zu bezahlen hat, und der Creditor ihn in dem Schuld-Thurn mit Wasser und Brod nicht unterhalten will, die Stadt 5. Meil hintan, verbotten, biß er den Creditorem befriediget.

Hiernechst ist auch in denen Nürnbergischen *Statuten* verordnet, daß wann ein Schuldner nicht bezahlen kan, und seine Gütter gerichtlicher Ordnung nach/ sind excutirt worden, derselbe auf Anhalten deß Creditoris erstlich in die Eisen / und nach 3. Tagen, in den Schuld-Thurn geführt werden solle, allwo ihn der Glaubiger mit Nothdurfft Wasser und Brods unterhalten lassen muß; wann aber der Creditor den Debitorem in den Schuld-Thurn zu legen nicht begehren, noch mit obberührter Nothdurft unterhalten wollte, alsdann wird dem Schuldner auf Anhalten deß Creditoris, auferlegt, einen leiblichen Eid zu schwöhren/ von der Stadt oder seinem Anwesen auf dem Land/ 5. Meil Wegs hintan zu seyn/ so lang und viel, biß er den Creditorem zufrieden gestellet, daß er auch ausserhalb der Kleider, die er an hat/ nichts vermöge, und weder liegend/ noch fahrende Gütter, noch anders Haab, davon der Glaubiger bezahlet werden möchte, und ob er über kurtz oder lange zu bessern Glück oder Nahrung kommen würde, daß er den Glaubiger vergnügen wolle, getreulich und ohne Gefährde. Und so der Schuldner solchen Eid zu leisten sich weigern würde, soll er in den Schuld-Thurn geführet, und darinnen von Obrigkeits wegen / so lange, biß er den Eid obbegriffener massen, vollführt, enthalten werden.

Obser-

Observatio VI.

1. OB nun zwar denen gemeinen beschriebenen Rechten nach, ein Fürst oder Stande deß Reichs einen Delinquenten über die Gränzen seines Territorii, und also aus eines andern Herrschafft, nicht relegirn kan; so sind doch solche Relegationes und Landes-Verweißungen nach der im Heil. Röm. Reich *vigi*renden Gewohnheit und *Observanz* allerdings vor gültig zu halten, und können mit allen Recht, von denen Fürsten und Ständen deß Reichs / und andern Landes-Herren solchergestalten vorgenommen werden; Von welcher in Teutschland *obtini*renden Gewohnheit unter andern insonderheit attestiret

Nach der in Teutschland vigirenden Gewohnheit sind dergleichen Relegationes allerdings gültig.

Besold. *thesaur. pract. voc.* über Rhein. Speidel. *specul. jurid. histor. voc.* Landes-Verweißung. Manz. *decis. Palatin decad* 10. *quæst.* 100. *num.* 17. *seq.* Bardil. *concl. theor. pract. Exerc.* 38. *thes.* 16. *lit. b.*

2. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* in Gießen den 30. Sept. A. 1691. gesprochen, verb: So stehen wir / wann keine Umstände vorhanden / nicht unbillich an / ob Peinlich Beklagter zur *Caution*, wie solche in der *Carolini*schen Ordnung erfordert wird / könne angestrengt werden; stellen aber gleichwoln dahin / ob man nicht auf ein ander Mittel bedacht seyn / und irgend denselben etliche Meilen weiter / als die Gravschafft Hanau sich erstrecket / verweisen / und solches der Urphed einverleiben wolle; *Hoc enim potissimum fieri solet, quando homines sunt periculosi, ita, ut a redituris damnum & incendium, vel aliud malum & vindicta sint pertimescenda.*

Respon-sum I.

Caspar. Manz. *decis. Palatin.* 100. *per tot.* Besold. & Speidel. *voc.* über Rhein und Donau weißen.

3. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Tübingen / den 13. April. A. 1710. verb: Solchem allen nach / wollten wir / *salvo quovis rectiore aliorum judicio*, lieber dieser Meinung beytretten / daß gleichwoln *Inquisito* zu diesemmaln noch /

Respon-sum II.

die Lebens-Straffe geschencket/ er aber hingegen mit derer solche nechst folgenden Straffe deß Ruthen Aushauens / und der ewigen Landes-Verweißung / welche heuntiger *Observanz* nach /

de qua optime Manzius *Cent. quæst. Palat. decad.* 10. *quæst.* 100. Besold. *thesaur. pract. voc.* übern Rhein und Donau weißen. Speidel. *voc.* Landes-Verweißung. Dn. D. Bardil. *concl. theor. pract. Exerc.* 38. *concl.* 16.

wol / *v. gr.* drey Meilen Scheiben weiß um die Reichs-Stadt Heilbronn eingerichtet / und von ihme in seiner hierüber *præstirenden* Urphed / beschwohrn werden könnte/ und darneben ihme noch weiter/ damit hiernechst einfältige Leuthe sich vor seinen so schädlichen Betrügereyen desto mehr hüten können / ein Brandmahl auf die Stirn gebrannt werden möchte.

arg. *cap. ad audientiam. X. de Crimin. falf.* Jacob. Thoming. *decis. 7. num.* 16. ibi: *quo ab aliis distinguantur.*

Responsum III.

4. Noch ein anders weitläuftiges *Responsum* von eben dieser Materie, ist in der *II. Observation* deß jetzt gleich nachfolgenden *XXI.* Capituls *pag.* 307. *seqq.* zu finden.

Caput XXI.

Allerhand practicable Collectanea von Gränzen und Marckungen in sich haltend.

Observatio I.

Ein jeder Landes-Herr hat Macht, seine Territoria und Herrschafften zu vermarken.

1. Daß ein jeder Fürst und Landes-Herr Krafft der ihme zustehenden *Territorial-Superiorität* Macht habe, gewisse Limites und Gränzsteine zu setzen, seine *Territoria*, Herrschafften und Landes-Herrlichkeiten von denen Benachbarten *Territoriis* zu unterscheiden, waltet ausser allen Zweifel;

Oettinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 57. *num.* 46. *seq.* Ertel. *in prax. aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap. VI. Observat.* 1. Myler.

Myler. *Metrolog. cap.* 14. §. 16. Besiehe oben das *III.* Capitul *Observat. I. & II.* und das *IV.* Capitul *Observat. XI. & XII.*

2. Jedoch ist darbey allerdings nöthig, daß sothaner Actus denen anstossenden Herrschafften / um ihres mit hierunter versirenden Nachbarlichen Interesse willen so wol, als zu Evitirung alles künftigen Streits, und zu besserer und mehrerer Gültigkeit der Gränzen, vorläufig denuncirt, und in deren Beyseyn vorgenommen werde ; wiedrigen falls ist dergleichen einseitig unternommene Vermarckung nichtig und ungültig. Doch daß diese Vermarckung mit Zuziehung der benachbarten Herrschafften geschehe.

Oettinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 45. *junct. num.* 14. *seq.* Monte *de finib. regund. cap.* 31. Ertel. *prax. aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 6. *Observat.* 3.

3. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Tübingen d. 3. Julii A. 1730. *in causa* Herrn von *W.* contra H. unter andern gesprochen. verb: Respondsum.

Anreichend die dritte Quæstion:

Ob nicht auf nechst bemeldten Fall dem Herrn von W. erlaubt seye, nach den graden Strich des Gränz-Steins einen Graben aufwerffen zu lassen?

So halten wir ohne Anstand davor / daß selbige zu *affirmiren* / jedoch mit diesem *Annexo*, daß vor würcklicher Aufwerffung dieses Grabens / wir zugleich vor nöthig erachten / daß der angräntzenden H. Herrschafft davon vorläuffige Nachricht zu geben / und die Zeit / wann solches bewerckstelliget werden wolle / nachbarlich zu *notificiren* sey. Dann obschon an deme kein Zweifel waltet daß jeder *Dominus territorialis*, in Krafft deren ihme *competirenden Territorial-Superiorität* / vor sich die Macht und Gewalt habe / seinem *Territorio* gewisse *Limites* oder Gräntzscheidungen /

Quorum *varias species*, interque eas nominatim etiam *fossas* referunt Mylerus ab Ehrenbach. *in metrolog. c.* 14.

§. 4.

§. 4. Ertel. *in prax. aur.* von der Nieder-Gerichtbarkeit/ *c. 6. effect. 5. obs.* 2. Dn. Hildebrand. *in Diss. de visitat. fin. provinc. c.* 2. §. 2.

wordurch selbiges von den benachbarten *territoriis distinguirt* werde/ zu *constituiren*; *hæc namque unanimis omnium est doctrina, quod hæc potestas omnibus illis, qui Jure Superioritatis territorialis gaudent, (cujus & Nobiles Imp. immediatos participes esse verius reputamus;*

per ea, quæ, post plures alios, ex professo de hoc tradit Dn. Joh. Laur. Schmidt, *in Diss. Altdorfi habita de superiorit. territ. Nobil. Imp. immed. per tot.*)

competat. De quo ita Oettingerus: Die Steinsatzungen und Landscheidungen hangen der hohen Lands-Obrigkeit an/ und hat ein jeder Herr in seinem Land und Gebieth allein Macht/ Marckstein zu setzen/ die Untergänger zu führen/ und keine Ausgesessene zuzulassen/ und werden solche Anstellungen unter die *Actus Jurisdictionales*, oder die Obrigkeitliche Handlungen gezählt.

in Tr. *de Jur. & Controv. Limit. l.* 1. *c.* 57. *n.* 46. *& seq.*

Itemque Dn. Ertelius, sic scribens: Wann die Frag von denen Markungen waltet/ durch welche gantze *Territoria* und Landes-Herrlichkeiten von einander und von den benachbarten *Territoriis* unterschieden werden/ solchen falls ist gewiß/ daß dergleichen Abmarckung dem Lands-Herrn alleinig/ Krafft habender Lands-Bothmäßigkeit/ zustehe/ als welcher sein Land und Gebieth am besten zu hüten und zu schützen weiß.

in *d. prax. aur. d. l. obs.* 1. §. 1.

Nec non Mylerus ab Ehrenbach: Terminorum, inquiens, finalium positio est actus jurisdictionis territorialis, sive illos ut publicos, sive ut privatos consideremus. Publici namque termini confinia Ducatus aut Comitatus concernunt, ac territorialis & alia Superioritatis Jura a vicinis segregant, quo bona domanialia in suo integro statu illibata a cujus-

a cujuscunque invasione rite custodiantur. Quæ jura præcipue Principi, tanquam proprii sui territorii defensori, incumbunt, cujus proprium est, suum Domanium, & suam Jurisdictionem terminis publicis unicuique palam facere, eamque a cujusvis insultu defendere.

in *d. Metrol. c.* 14. §. 16.

Queis paria statuminant

Magerus, *de advoc. arm. c.* 60. *n.* 64. Knipschild. *de Jur. Civ. Imp. l.* 5. *c.* 12. *per tot.* Knichen. *de jur. territ. c.* 4. *n.* 235. *& seqq.* Streit. *in Diss. de jur. lap. term. th.* 15. *& seq.* Dn. Hildebrand. *in Diss. de diversit. lapid. termin. c.* 2. §. 10. *& in Diss. de visit. fin. provinc. c.* 2. §. 5.

So will jedennoch / in Ansehung des hierunter mit *versi*renden nachbarlichen *Interesse*, so wohl zu *Declini*rung allkünfftigen Streits und Uneinigkeit / als auch zu so beständig- und gewisserem *Valor* dergleichem *Limitum*, von allen Rechtsgelehrten nicht nur vor nutzlich und rathsam / sondern auch vor nöthig erachtet werden / daß *ad actum* dererselben neuerlicher *Constitui*rung denen anstossenden Herrschafften / und dabey / ihres *Interesse* halber / das Benöthigte besorgen zu können / vorläuffige *Denunciation* geschehen solle. *Quo spectant, quæ & de hoc puncto in terminis monet Oettingerus, verbis:* Es ist insonderheit zu wissen / daß alle Steinsatzungen in Beyseyn der Partheyen / die dabey *interessirt* seyn / und mit ihren Einwilligen müssen vorgenommen werden / sonsten dieselbe nicht gültig / und an ihnen selbsten nichtig seyn / auch von denen Untergängern nicht angenommen / sondern *cassirt* und ausgeworffen werden sollen.

d. cap. 17. *num.* 45. junct. *num.* 14. *& seq.* ubi ita specialius: So viel nun die Bann- und Obrigkeits-Stein / die man auch Gränz- und Land-Stein heißt / anbelangt / scheiden selbige die Länder / Fürstenthum / Herrschafften und Gebiethe von einander / darum sie auch mit der Herren Wappen bemercket / und gewapnete

Stein genennet/ und mit derselben Zuthun und einhelligen Willen an den Gränzen aufgerichtet werden.

Nec non, quæ de actu Visitationis ejusmodi limitum finalium plenius disserit modo laudatus Dn. Hildebrandus: Nec inquiens, minus necessarium heic duco, ut præsentes sint ubique vicini, ne hi imposterum fines sine eorundem præscitu ordinatos, in dubium vocandi ansam capiant, per L. 3. Cod. fin. regund. L. 8. ff. eod. L. 4. pr. Cod. de Censib. Mev. part. 4. decis. 139. num. 5. Hieron. de Monte de finib. regund. cap. 31. Nil moneo nunc de aliis commodis, quæ vicinorum præsentia pro se habet, quod nempe non saltem exceptiones, si quas habent, opponere, sed & visitationem finium, atque in hac quandoque occurrentem dimensionem aspicere, L. 3. fin. regund. ut & visitatores de necessariis circumstantiis, quas melius nosse aliis creduntur, possint informare, imo quoque, si dubia his ipsis circa fines sint oborta, hisce statim evidenti demonstratione occurri valeat. Ruland. de Commissar. part. 2. cap. 7. per tot. Exinde hæc Visitatio (& sic multo magis prima ejusmodi limitis constitutio) præsentibus vicinis facta, firmiorem inducit probationem, longeque fortiorem, quam visitatio iisdem absentibus suscepta. Fritsch. de Jur. distrikt. cap. 6. §. 5. Ertel. *prax. aur. de Jurisdict. lib. 1. cap. 6. Observat. 3. Titius in Jur. privat. Roman. German. lib. 8. cap. 9. Lehmann. in Chron. Spirens. lib. 7. cap 115. in addit. Quod si vero visitatio talis a Magistratu est indicta partibus, adeo necessaria est vicinæ partis præsentia, ut ea absque nullitate actus omitti nequeat. Lyncker. de gravam. extrajud. cap. 3. part. 2. num. 3. §. 22.*

in d. dissertat. *de visitat. fin. provincial. cap.* 2. §. 12.

Addantur, quæ his consentanee porro statuminant

Petr. Gregor. Tholos. *in Syntagm. Jur. universs. lib.* 39. *cap.* 13. *num.* 11. Krebs. *de lign. & lapid. part.* 2. *Class.* 6. *sect.* 4. §. 12. Streit. *in dissertat. de jur. lapid. terminal. thes.* 28. Ruland. *de Commiss. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 7. Myler. ab Ehrenbach. *d. tract. cap.* 14. § 10. Borell. *contr.* 84. *num.* 11. *seqq.* Hildebrand. *in dissertat. de diversit. lapid. final.* §. 5. Dn. D. Donauer. *consil.* 55. *num.* 39. *& seqq.*

1000

Wo benebens dieselbe zugleich die *Redigi*rung dergleichen *Actus in Scripturam vel Libros publicos*, *loco majoris cautelæ*, mit guten Nutzen anrathen;

imprimis Fritsch. *de district. cap.* 6. §. 9. Seckendorff im teutschen Fürsten-Staat/ *part.* 2. *c.* 7. *num.* 7. Hildebrand. *d. dissert. de visitat. fin. provinc. cap.* 2. §. 14. Myler. ab Ehrenbach. *d. cap.* 14. §. 15. Oettinger. *d. tract. cap.* 19. *num.* 3.

So wir zu verlangter Rechts-*Information*, nicht ohneröffnet lassen wollen; *Salvo tamen meliori quorumcunque judicio.* Urkundlich unsers gewöhnlichen *Facultät*-Innsiegels.

Observatio II.

Daß Fürsten und Stände und andere ohnmittelbahre deß Reichs die Delinquenten nach der im Heil. Röm. Reich *vigi*renden Gewohnheit und *Observanz* über die Gränzen ihres Territorii, und also aus eines andern Herrschafft zu relegirn berechtiget seyn, das ist in nechst vorhergehenden XX. Capitul zur Genüge dargethan worden. Zu mehrerer Erläuterung dessen allen, was wir daselbst angeführet, wollen wir annoch das von der Löbl. Juristen-*Facultät* zu Tübingen d. 10. Septembr. A. 1714. ertheilte Responsum, worinnen diese Materie weitläuftig und gründlich deducirt zu finden, allhier mit beyfügen:

Fürsten und Stände des Reichs können die Delinquenten auch über die Gränzen ihres Territorii relegirn.

Responsum.

Durchläuchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigstes *Rescript sub dato* 4. *Sept. a. c.* in sich haltend die Frage:

Ob ein Reichs-Fürst ein Urthel gegen einen *Inquisitum* auf die *Relegation* nicht nur aus seinen Landen/ sondern auch aus dem Crayß/ worinnen er gesessen/ oder auch aus andern benachbarten Crayßen/ fällen/

und die Urphed darauf mit Bestand abnehmen lassen / auch wie weit solche Verweisung *ratione termini* angesetzt werden könne?

ist den 8. *ejusd.* bey uns eingelaufen / so gleich in unsern *Collegio deducirt* / darüber gehörige *Deliberation* gepflogen / und weiln wir gnädigst befehliget worden / unser Rechtliches Bedencken hierüber / förderlich und ohne einige Zeit-Verlust in dero hochpreißlichen geheimen Rath gelangen zu lassen / und zwar mit *Consideri*rung dessen / so wohl was in Reichs-Gesetzen deßfalls verordnet / als auch sonsten der *Observanz*, besonders in diesem Hertzogthum gemäß seye; So haben wir unsern unterthänigsten Pflichten nach / so gleich die Hand angelegt / und unsere Rechts-gegründete Gedancken zu Pappier gefasset / wie mit mehrern allhie folget; Es theilt sich die *proponirte* Frage in 2. Theile:

I.) Ob ein Reichs-Fürst dergleichen *Relegation in forma adeo extensa* durch Urthel erkennen / und die Urphede darauf abnehmen lassen könne?

II.) Wann dieses / wie weit *ratione termini* solche angesetzt werden könne?

Ratione des ersten *Membri*, betreffend die *Quæstionem: An?* welches wir zu erst zu *consideri*ren haben / müssen wir den Unterscheid dreyer *diversorum Jurium*, worauf das gnädigste *Rescript* uns den Finger-Zeig giebet / wohl in Obacht nehmen / und die Sache desto ordentlicher vorzutragen / ein jedes *separatim* allhie erwägen. Deme zu folge dann:

Die erste Frage

diese seyn würde:

Ob in unsern Reichs-Gesetzen dergleichen *Relegation extra territorium Principis relegantis* sich erstreckend Grund habe?

Wir antworten hierauf / daß *in Recessibus Imperii R. G.* und andern des Röm. Reichs *Constitutionibus & Ordinationibus* wir *dato* nichts gefunden / welches hierinnen einige Maas gäbe:

Quoad

Quoad Jus Rom. vero in Imperio nostro notorie receptum, & in foris nostris observandum, ist die Frage *inter JCtos* sehr *controvers. Communior Doctorum sententia*,

teste Anthon. Gomez. *var. resol. l. 3. tom. 3. cap. 8. num. 3. in fin.* Farinac. *in fragment. voc. Bannire num. 69. in fin.* Anthon. Conciol. *in resol. crim. theor. pract. voc. Judex, ref.* 10. *n.* 1.

gehet dennoch *in contrarium*, und *militiren pro hac non sine pondere*

1.) *L. ult. ff. de jurisdict. ubi: quod extra territoriorum Jus dicenti impune non pareatur. Et quia nemo in alterius territorio jurisdictionem exercere potest, erit frustraneum illud præceptum, quo minus aliquis maneat in alterius Principis in hoc non consentientis territorio*

Besold. *de jur. territor. c. 3. §. 5.*

2.) *L. 7. §. 6. ibi: Sicut in insulam quisquam, quæ non est sub se, relegare non potest, ita ne in provinciam quidem relegandi jus habet, quæ sub se non est, forte Præses Syriæ in Macedoniam non relegabit:*

& §. 10. ibi: ex rescripto duorum fratrum interdicere quis ea provincia potest, quam regit, alia non potest. ff. de interd. & releg. quibus consonum est, quod traditur in ead. L. 7. §. 1.

3.) *Argumentum ex d. L. 7. §. 14. deductum, ubi: quod quibusdam saltem præsidibus hoc singulariter indultum sit, ut multis provinciis indicere possint. Vnde quibus hoc privilegium datum non est, illi non possunt nisi ex sua provincia delinquentem bannire aut relegare. Exceptio enim confirmat regulam in casibus non exceptis.*

Inde regula juris aut practica, quam vocant, communiter formari solet hæc: Judex aut Magistratus bannire seu relegare delinquentem non potest, nisi a loco vel in loco ipsi subdito.

Farinac. & Conciol. *dd. ll.*

Locum autem releganti non subditum intelligunt aut accipiunt eum, qui plane ei subditus non est, aut ubi jurisdictio prorsus est

extranea, ita ut nec ratione originis, nec domicilii ipsius delinquentis, nec quoque ratione delicti fundata sit, adeo ut unum ex his sufficiat, quod deinde ratione consequentiæ reliqua fora in sui consortium trahit, ita ut Judex originis non prohibeatur eum quoque relegare a loco domicilii etiam sibi alias non subdito, & contra Judex domicilii non prohibeatur relegare quoque ex loco originis, & Judex delicti etiam eam potestatem habeat, & in ordine ad forum originis & domicilii.

per text. *in d. L. 7. §. 10. & seqq. ff. de int. & releg.* Joh. Franc. Balthasar *in resol. pract. t. 3. res. 2. n. 15.* Gomez. *d. l. n. 3. in fin.* Conciol. *d. l. n. 2.* Farinac. *in fragm. d. l. n. 72.* ubi hanc sententiam dicit communem. Marc. Ant. Sabell. *in fama diversor. tract. §. Judex. n. 73.* ubi & alias adhuc citat.

Quod si vero relegatio ad alia alia quoque loca, ubi delinquens eo modo forum non habet, extendi jubeatur, id nullius dicitur esse roboris ac efficaciæ

ex Sanfelic. *decis. 385. & addit. ibid. per tot.* Marc. Ant. Sabelli *d. l. §. Exilium. n. 5. ubi notanter: Exilium non potest alicui imponi a loco jurisdictioni judicis condemnantis non subjecto, & impositum est nullum, etiamsi, uti quidem hanc ampliationem ille addit, a condemnato promissa fuerit observantia cum juramento, cum nullus Judex possit assignare confinia limitata extra suum districtum, nec interdicere alicui, ne vadat ad locum non subjectum suæ jurisdictioni, quia esset exercere jurisdictionem extra territorium, quod non est permissum, maxime in contentiosa, & pœnæ personales non possunt in pactum deduci, nec privatorum consensu jurisdictio, quæ alias non competit, dari, & ideo non observans non incidit in pœnam promissam. Hactenus Sabell.*

id quod etiam Doctores nostri multis hinc inde corroborant exemplis ac præjudiciis, veluti

Barthol. *in d. L. 7. §. 10. & §. 6. seqq. ubi testatur: se vidisse cassari & revocari in caussa appellationis multa confinia (nos appel-*

appellare ſolemus confinationes) data in Marchia in locis Marchiæ non ſubditis: Quod & aliis ſimilibus exemplis ex aliis conſtabilit Farinac. *d. l. n.* 69. *Indeque infert* Sichard. *ad L. Judices,* 17. C. *de fid. inſtrum. n.* 4. *Si Princeps noſter aliquem ad ſylvam Bohemicam, in qua ipſe non habet jurisdictionem, relegare vellet, impune ei non pareretur. Et porro* Beſold. *in theſ. pract. voc.* über den Rhein oder die Donau weiſen / *quod relegatio, qua facinoroſus a Tubingenſi prætore per ſententiam in Hungariam contra Turcam condemnatur, de jure communi non valeat. Et concludit idem in tract. de jur. territor. c.* 3. §. 5. *quod in Wurtembergico Ducatu per ſententiam nemini injungi poſſit, ne cis Danubium verſetur, cum infinita loca ſint cis Danubium ſita, quæ huic Ducatui non ſunt annexa: adeoque de jure, communi ſcil. defendi non poteſt, quod delinquentes cogantur ſecedere trans Rhenum vel Danubium,* daß ſie müſſen über den Rhein oder über die Donau ſchwöhren / oder daß man ſie wider den Türcken ſchicke: *uti etiam ſtatuit* Caſpar. Manz. *in deciſ. Palat. quæſt.* 100. *num.* 5. 6. *ſeqq. ubi alia adhuc adducit, tales relegationes tanquam juri communi non conformes reprobantia.* Schneidewin. *ad* §. 2. *tit. Inſt. quib. mod. jus patr. pot. ſolv. n.* 13. *verſ. Quæ ſententia, ubi: quod bannum civitatis Norimbergæ non officiat bannito Lipſiæ aut in alio loco non ſubdito.*

Quod ipſum quoque in ſpecie de Principibus Imperii, relegantibus delinquentem extra ſuum territorium, contra contrarium aſſerentes Andr. de Iſern. Matth. de Afflict. & alios tutatur, & non tantum tanquam veriorem de jure ſententiam, ſed etiam in praxi quotidiana firmatam, rationibus etiam adductis, quod quilibet diſtincta ſua territoria habeat, in quibus alter nil ſibi aſſerere valeat.

Berlich. *in concl. practic. p.* 5. *concl.* 71. *n.* 4. *ſeqq. & n.* 6. *ſeqq.*

Quam opinionem negativam etiam adeo veram aſſerit, ut, ſi condemnatus & relegatus ad ſuperiorem appellaret, & ſuperior priorem ſententiam confirmaret, is tamen non univerſo territorio aut diſtrictu ſupe-

ſuperioris, ſed eo tantum, quod ad inferioris pertinuit jurisdictionem, excedere juſſus intelligatur, niſi appellationis ſententia diſertis verbis aliud expreſſum habeat

id. d. l. num. 9. *& ex eo* Manz. *d. l. num.* 9. *præjudicio Senatus Sabaudiæ id conſtabilientes ex* Fabr. *in Cod. Sab. l.* 6. *t.* 25. *d.* 11. *num.* 1. *ſeqq.* Add. Joh. Franc. Balthaſ. *in reſol. pract. t.* 3. *Reſ.* 2. *n.* 14. *&* 15. *ubi Electoribus quidem hoc privilegium aſſertum it, ut poſſint non ſolum ex ſuo diſtrictu, ſed etiam ex toto Imperio relegare, ex rationibus quidem id plane non inferentibus, veluti quod Præfectis prætorio æquiparentur, imo quod Regibus aſſimilentur; reliquis vero Principibus & Statibus Imperii negat, quia nullibi hoc privilegium ipſis indultum apparet, & exinde jure communi, quod talia non admittit, uti debent, in quo & illi cum his ex pari omnino judicandi veniunt, quoties privilegii conceſſio probata non eſt.*

Und dieſes von der Frage/ wie eine ſolche *Relegation*, da der *Delinquent* aus andern Landen/ Herrſchafften/ Crayſen und *Diſtricten* verwieſen worden/ *in jure noſtro communi ſcripto* anzuſehen iſt.

Auf dieſe alſo *decidirte* erſte Frage nun folget in der Ordnung

Die andere Frage:

Ob dann im Heil. Röm. Reich dieſerhalben auch die *Obſervanz* nichts anders eingeführet/ und *de conſuetudine* dergleichen *Relegationes* im Schwange und gültig ſeyen?

Dieſe nun iſt *ſimpliciter* zu *affirmiren*/ wovon faſt alle *Doctores*, die ſonſt die *negativam de jure* behaupten/ *concordi ore atteſtiren*/ und bey der obausgeführten *regula Juris, quæ relegationem ex territorio alterius invalidam & nullam ſtatuminat*, vornemlich auch dieſe *Exceptionem* beybringen: *Niſi conſuetudine jam aliud inductum ſit. Laudari hanc in rem meretur modo cit.* Berlich. *d. p.* 5. *concl.* 71. *num.* 10. ibi: *utut hæc ſe de jure ſcripto habeant, hodie tamen univerſali conſuetudine ubique*

que locorum est inductum, ut quis etiam alia provincia & civitate, quam non regit & administrat, relegans alicui interdicere & inde relegare valeat. Et hanc consuetudinem non irrationabilem esse statuit, quia publice expedit, ut provincia malis hominibus purgetur. L. congruit. 13. ff. de Offic. Præs. add. tamen Speidel. *in Specul jur. hist. &c. voc.* Lands-Verweisung. vs. *Quo in casu &c.*

id quod tanto fortius stringit, quando ratio, vel publici boni, vel communis omnium aut singulorum securitatis id omnino desiderat, uti enim ob publicum damnum evitandum aut ob commune Reipublica bonum, ne ad externum & longinquum aliquem locum accedat, prohibere condemnatum licet,

arg. *L. 4. C. de commerc.*

ita quoque prohiberi potest, ne ad locum aliquem vicinum accedat, quod potissimum fieri solet, quando ejusmodi homo periculosus, ita ut a redituro damnum & incendium, vel aliud malum & vindicta sint pertimescenda.

Besold. *in thes. pract. voc.* über Rhein. Manz. *in d. quæst.* 100. *n.* 10. & 11. adducens *num. seq.* exemplum, ubi homo refractarius jussus fuit ad aliquot milliaria a civitate *Neoburgensi* recedere, non obstante, quod illa prohibitio ad districtum *Bavaricum* & *Eystadiensem* extenderetur.. Testantur & alii de hac consuetudine licite hactenus observata, inprimis & Besold. *in thes. pract. d. l.* ubi quod in Germania passim vigeat, daß einer über den Rhein oder Donau schwehren müsse/ etsi jurisdictio relegantis eo usque se non extendat: allegans hanc in rem magnum, quem vocat, Germaniæ practicum Anthon. Perneder in tract. qui German. inscribitur: Eine neue Halß-Gerichts-Ordnung *t. 5. art. 2.* & in *delibat. Jur. ad L. 1. ff. tit.* 10. scribit, quod consuetudine in Germania id introductum sit; idem testatur Speidel. *in spec. jur. hist. &c. voc.* Lands-Verweisung/ *ibi:* Consue-

tudine *Germaniæ* receptum, ultra *Rhenum* vel *Danubium* relegare, vel per ſententiam in *Hungaricos fines adverſus Turcas* condemnare. Farin. *in fragm. d. l. n.* 70. ubi ex Bald. quod generali conſuetudine fere ubique locorum obtineat: & ex Bartholo, quod Piſani quandoque relegaverint in Sardiniam, in inſulam *Rhodi* vel aliam provinciam non ſubjectam. Balthaſar. *d. l. n.* 15. *in fin.* & Manz. *in d. dec.* 100. provocat *num.* 18. ad Facultatem *Jurid. Ingolſtadienſem*, quæ ſæpius conſuluit, ut malefactores *ultra* 4. *ſylvas Imperii* relegentur, quamvis jurisdictio eo ſe non porrexerit: ex aliis itidem Conciolus *in voc. Judex, reſol.* 10. *n.* 3. B. Dn. Maurit. 1. *Conſ.* 2. *num.* 40. ibi: wie dann *in ſuperiori Germania* die *Formulæ* über den Rhein und die Donau zu ſchwehren *in Facultatibus & Scabinatibus* gar gebräuchlich. Harumque uſum frequentiſſimum adducit quoque B. Dn. Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. ad tit. de interd. & releg. th.* 3. *in fin.* B. Dn. Bardili *in concl. for. Ex.* 38. *th.* 16. *lit. b.* Muller. *id addit. ad* Struv. *Ex.* 49. *th.* 109. *lit. d.* ubi *quod hoc conſuetudine ita induci queat.*

Pro qua conſuetudine defendenda, non eſt quod adeo metuamus.

L. ult. ff. de jurisd.

cum reſponderi queat, quod ſententiam ejusmodi pronuncians jus non dicat extra territorium, cum ſententiam ferat in urbe, vel in loco ordinario ſibique deputato, & in eum, qui jurisdictioni ejus ſubjectus, licet de alia aliqua regione inſimul ex recepta conſuetudine aliquid diſponat.

Speidel. *d. l.*

Prout alias quoque novum non eſt, ut jurisdictio in Principis territorio exercita vires ſuas & ad alienum territorium porrigat.

de quo pluribus vid. B. Dn. S. Stryk. *de Jur. Princ. extr. territor cap* 2. *per tot.*

Wir ſchreiten hierauf zu der noch übrigen

Drit=

Dritten Frage:

Ob auch dergleichen *Relegationes* in diesem unsern Herzogthum gebräuchlich und in *Observanz* seyen?

Diese entscheiden wir *brevissimis*, daß unsere *Volumina Responsorum in Facultate nostra* viele dergleichen *Exempla* in sich enthalten / da wir im Lande so wohl als *ad Extraneos consultantes* die *relegationem* über den Rhein / und über die Donau / auch *condemnationem* an den Ungarischen Grentzen wider die Türcken an Hand gegeben haben / wobey es auch gelassen worden: nicht weniger hat man *in Collegio nostro* zu verschiedenen mahlen die *Relegation* an*dictiret* / um den Ort herum / wo *Judex relegans versiret* / drey mehr / auch weniger Meilen Scheiben-weise herum / und also *extra territorium jus dicentis* die *Sententiam extendiret*: *uti videre est ex Responso Fac.*

ap. *Collegam nostrum D. Harpprecht. in volum. nov. cons.* 76. *n.* 137.

Und so viel von dem ersten *Membro*, betreffend die *Quæstionem An?* und dabey in *Consideration* gezogene 3. besondere Fragen von denen 3. unterschiedenen Rechten / wovon wir *dato tractiret* haben.

Ist noch übrig mit wenigen zu beleuchten das 2te *Membrum*, *concernirend* die *quæstionem quomodo?* wie weit nemlich eine dergleichen *Relegation ratione termini* angesetzet werden könne?

Hierinnen nun / weil nichts weder *de jure scripto*, noch *de jure non scripto determinirt* zu finden / auch fast nicht thunlich ist / darinn etwas *positives* schlechthin zu *definiren* / es bey der allgemeinen Rechts-Regul bleiben muß / *quod, quæ certo definita non sunt, arbitrio judicis censeantur relicta.*

Und haben wir bereits angeführet / daß man zuweilen 3. Meilen / weniger oder mehr um den Ort herum /

zuweilen auch gar über den Rhein / über die Donau / an die Ungarische Grentzen / *pro re nata*, und alsobald gantz nahe / bald aber sehr weit entfernet über das *Territorium* dessen / der die *Relegation* erkennet / hinaus / und also auch *in specie ratione* dieses Hertzogthums / die *Relegation* andictiret habe / darauf auch die Urphede abschwöhren lassen.

In welcher *Determination* die Masse allerdings von verschiedenen Umständen hergenommen werden muß / *v. gr. ex qualitate facti, ex ratione securitatis illius, qui justitiam dispensat aut implorat, ex conditione delinquentis, metusque aut periculi inde oborti*, und was dergleichen mehr seyn kan / und hat *in genere jus dicens* darauf mit grosser Sorgfalt zu *reflectiren / ne quid vel durius vel remissius statuatur, quam quod justitia aut æquitas desiderat, & ut pœnæ commensurentur delictis, justaque ubique, quantum fieri potest, proportio observetur.*

Insonderheit auch nicht aus der Acht zu lassen / daß / wenn die *Termini* etwa gar zu weit hinaus gesetzet werden solten / denen *condemnatis* dadurch leicht Anlaß gegeben werden könte / bey dem *Superiore* deßhalb einzukommen / und wenigstens *relaxationem a præstita Urpheda* zu bitten / und alsdenn *liberius* in andern *ditionibus jurisdictioni ejus, qui relegationem eam ante dictaverat, non obnoxiis, in sententia relegationis tamen extensius comprehensis* zu *versiren*.

Welches weitläufftiger auszuführen Euer Hochfürstl. Durchl. so viel wir aus dem Gnädigsten *Rescript* abzunehmen vermöcht / wohl nicht verlangen / auch dermahlen bey so schleunig befohlener *Expedition* fast nicht möglich gewesen: wollen aber dennoch auch hiemit jemands bessern *Judicio* nicht vorgegriffen haben.

Wir *recommendiren* im übrigen in unterthänigster *Submission* uns und unser gesammtes *Collegium* zu Euer Hochfürstlichen Durchl. *perpetuirenden* Hulde und Gnade / in unverbrüchlicher Treue und *Devotion* allstets verharrende. ꝛc. ꝛc. *Actum in Collegio nostro* den 10. *Septembr. A.* 1714.

Obser-

Obſervatio II.

1. WAnn jemanden ein Gut, ſo wie es der Verkaufer oder ſein Vorgänger beſeſſen und innen gehabt / verkauft worden, und es ſind die Gränzen nicht demonſtrirt, und erhellet auch nicht aus dem Kauf-Brief, was die Contrahenten eigentlich verſtanden haben, ſo iſt der Verkaufer, die Gränzen / wie er ſolche bißhero beſeſſen und gebraucht / dem Kaufer richtig anzuzeigen, auch, wann von denen Benachbarten etwas in Anſpruch genommen werden ſollte, dieſer halben die Gewehrſchafft zu leiſten ſchuldig;

L. 48. *ff. de action. emt. vendit.* Horn. *conſultat. & reſp. Claſſ.* 11. *reſp.* 49. *fol.* 677. *ſeq.*

Wann einer ein Gut, ſo, wie ers beſeſſen, verkaufft, und die Gränzen nicht demonſtrirt, ſo muß er ſolche richtig anzeigen, und iſt zur Eviction verbunden.

2. Und zu dieſer Anzeigung iſt auch der Verkaufer gehalten, wann gleich der Verkauf per *averſionem*, über Haubt und Pauſch geſchehen;

Brunnemann. *ad L.* 48. *ff. de act. emt. vendit.* & Gothofred. *ad d. L.*

Wann gleich der Kauf über Haubt und Pauſch geſchehen.

3. Doch darf er in dieſem Fall keine Eviction præſtirn, ſondern iſt denen Rechten nach hiervon befreyet.

Frantzk. *ad tit. ff. de peric. & commod. rei vendit. num.* 22. Horn. *cit. reſp.* 49. *fol.* 677. *ſeq.*

Doch darf er alsdann keine Eviction leiſten.

4. Und alſo hat die Löbl. Juriſten-*Facultät* zu Wittenberg / *menſ. Jun. A.* 1708. geſprochen *verb:* Als derſelbe uns ſeinen Bericht und angehängte Rechts-Fragen / benebſt einigen Beylagen zugeſchickt / und ſich deß Rechtens darüber zu berichten gebetten; Demnach ſprechen wir ꝛc. und zwar anfänglich auf die erſte Frage in Rechten gegründet; Hat der Herr die beeden Gütter N. und N. in der Nieder-Laußnitz gelegen / am 16. *Julii* deß 1707. Jahrs / beſag der Kauf-Briefe *A. & B.* von dem *P.* käuflich übernommen. Nachdem nun der Verkaufer dem Herrn / ſeinen Anziehen nach / einen richtigen Gränz-Zug mit allen

Reſponſum.

Nachbarn zu liefern versprochen / hierzu aber sich vorjetzo nicht verstehen will / fällt die Frage vor: Ob nicht Verkäufer die richtigen Gränzen der verkaufften Gütter anzuzeigen / und da zwischen den Herrn und denen Benachbarten sich dißfalls einige Irrungen ereignen sollten / die Gewöhr zu leisten schuldig? nach mehrern Innhalt deß uns zugeschickten Berichts und der Beylagen.

Rationes Dubitandi.

Wann nun gleich in denen Kauf-Briefen von ausdrücklicher Versprechung der Auslieferung eines richtigen Gränz-Zugs nichts enthalten / auch solche sonsten nicht zu erweisen / dahero der Verkaufer darzu nicht verbunden seyn will; hierbey auch ferner vorwendet / daß die Güther nach denen bißherigen Gränzen in Pausch und Bogen verkaufft worden; dann einige Rechts-Lehrer aus den

L. 63. §. *ult. ff. de contrah. emt. vendit.*

dieses / daß ein Verkäufer die *Fines* anzuzeigen nicht schuldig / zu behaupten vermeinen; hiernechst an deme / daß ein jeglicher Verkaufer dasjenige / was er verkaufft / und wofür er das *Pretium* bekommen / dem Käufer der natürlichen Billichkeit nach / *quoad omnes partes* zu gewähren verbunden;

L. 11. §. 18. *ff. de act. emt. vendit. L.* 1. *pr. L.* 39. §. 2. *ff. L.* 16. *Cod. de evictionib.* Frantzk. *ad d. tit. de Evict. num.* 140. *seqq.*

Rationes Decidendi.

Dannoch aber / und dieweil in

L. 48. *ff. de actionib. emt. vendit.*

deutlichen enthalten / daß in dem Fall / *ubi fundus ita: quicquid venditoris vel anteceſſoris juris fuit, venditus, nec fines de-*

mon-

monstrati, atque ex scriptura non apparet, quid senserint partes, der Verkäufer die *fines fundi* dem Käufer anzeigen solle/ *hoc enim, inquit Scævola d. l. consonat bonæ fidei contractui, in quo id præstandum est, quod verbis licet non expressum, æquitas tamen postulat:*

L. 1. ff. de negot. gest. L. 34. ff. deposit.

Welches dann auch in denen Fällen statt findet/ *ubi res per aversionem vendita, nam & tunc eadem bona fides exigit, ut demonstrentur & notificentur fines a venditore, in quantum eorum notitiam habet.*

Brunnem. *ad d. l.* 48. *Marta tom.* 4. *Decis. tit. Confin. cap.* 15.

Worwider dann obangezogener

L. 63. §. *ult. ff. emt. vendit.*

gar nicht streitet/ indeme selbiger entweder mit dem *Cujacio* nicht von denen *finibus* oder *terminis prædiorum*, sondern von denen *Confinibus sive personis vicinorum*,

vid. Cujac. *ad d. L.* 48. *tom.* 3. *op. post.*

oder mit andern von dem *Casu*, *ubi jam fines sufficienter sunt demonstrati*

Gloss. & Gothofred. *ad L.* 48.

anzunehmen; hierüber in denen Kauf-Briefen dieses Wort zu befinden: daß Verkäufer zwar die Güter/ wie er sie in ihren von denen benachbarten zugestandenen Rainen/ Gränzen/ Steinen oder Mahl-Haufen/ oder anderen Marken gelegen/ an sich gebracht/ auch bißhero erhalten/ geruhig gebraucht/ besessen und genuzet/ verkaufft/ darbey aber die Wort: Jedoch Pausch und Bogen/ und dem genommenen Augenschein nach/ angehangen worden/ also daß dieser Kauf *ratione finium* vor nichts anders/ als vor einen Kauf *per aversionem, quo venditor ita vendendo periculum evictionis a se avertit*, zu achten/ dahero bey selbigen dißfalls keine Gewehr geleistet werden darf.

Frantzk *ad tit. de peric. & commod. rei vendit. num.* 22. Brunnem. *dissert. de vendit. fact. ad Corp. & mensur.* §. 25.

So

So erscheinet daraus allenthalben so viel/ daß zwar Verkäufer die Gränzen / wie er solche bißhero geruhig besessen und gebraucht/ dem Käufer anzuzeigen schuldig/ dißfalls aber eine Gewehr zu leisten nicht verbunden.

Auf die andeee Frag erachten wir Rechtens ꝛc.

Observatio IV.

In der Sachsen-Gothaischen Gerichts-Instruction ist enthalten, daß die Gerichtshaltere bey allen Gerichts-Dörfern die Fluhr-Bücher in guten Stand erhalten, oder ganz neue verfertigen/ und alles ordentlich eintragen sollen.

IN der Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen *Instruction* vor die Gerichtshaltere ist wegen der Gränzen verordnet, daran zu seyn, damit bey allen Gerichts-Dörfern, die Fluhr-Bücher entweder in guten Esse erhalten, oder ganz neue gefertiget, und darinnen nicht allein die Laagen in jedem Fluhr / und das Gemässe aller in den Fluhr gehörigen Stuck und Gütter an Aeckern, Wiesen, Waiden, Weinbergen, Holtzungen, und wie sie sonsten Nahmen haben mögen, sondern auch, wessen Lehen- und Zinnß-Gütter sie sind, specificirt, auch die Veränderungen/ so an Seiten der Lehen-Herren und Besitzer vorgehen, darbey gesetzet werden mögen. Ebenmäßig sollen sie auch bey denen Gerichts-Herren Anregung thun, damit die Gränzen der Gerichts-Dörfer alle Jahr, durch die Unterthanen / ordentlich umgangen werden mögen, auch solchen Umgang selbst in Person beywohnen, und was darbey etwa strittiges oder anmercklich vorfällt, mit Fleiß dem Protocoll oder Gerichts-Büchern einverleiben.

vid. die fernere Befügungen unterschiedlicher ausgegangener und zur Hochfürstl. Gothaischen Landes-Ordnung gehöriger Gesetz/ Ordnung und *Rescripten*. *Num.* 5. §. 34. & 35. *pag.* 170.

Hochfürstl. Gothaisches Rescript, wie es mit der Gränz-Beziehung zu halten.

2. So ist auch wegen der Gränz-Beziehung d. 28. Martii A. 1729. folgendes Hochfürstl. *Rescript* ergangen: Nachdeme die Beziehung der innerlichen Verlagung derer Forste / so wol mit andern unsern Aemtern, als auch mit denen Vasallen und Gemeinden biß anhero selten geschehen, so soll selbige hinkünfftig nach Erheischung der Wald-Ordnung öfftere, und zwar alle 3. Jahr

ein-

einmal, jedoch ohne Verursachung besonderer Kosten vorgenommen, und deren Beschaffenheit jedesmaln aufs neue, wie auch, wann und durch weme sie bezogen worden, beschrieben, und gleicher gestalten beygelegt werden.

vid. erstgedachte fernere Beyfügungen *Num.* 1. *pag.* 630.

Observatio. IV.

Wann jemand in eines andern Gränzen und Gebiet/ den entleibten Cörper aufzuheben und zu begraben/ oder das Fraiß Pfand / oder Stich- und Wunden-Maas abzunehmen/ einfällt, so werden solche Actus der anmaßlichen Possession für heimlich / und eine Turbation angesehen, wie aus dem *Deputations*-Abschied *de A.* 1600. §. 43. erhellet, in verb: so haben wir uns dahin verglichen / setzen und wollen / daß solches fürgenommene *Factum*, allein da man zu fernern *Exercitio*, als das *Cadaver* zu begraben / nicht kommen mögen / *pro juris exercitio sive turbatione* zu achten / und derentwegen keine *Mandata* zu erkennen seyn. Ja es kan so gar bey Abnahm des Fraiß-Pfands auf die Pfandungs-*Constitution* mandirt werden, arg. *d. Rec.* §. 43. ibi: dieselbe Maas und kein anders Fraiß-Pfand von dem Leib oder Kleidern hinweg nehmen lässet.

Wann jemand in eines andern Gränzen einfällt, das Fraißpfand zu hohlen, so werden solche Actus für eine Turbation angesehen.

Schwannemann. *Observat. Cameral.* 86. & 87. & *in proc. Camer. lib.* 1. *tit.* 12. *num.* 21. *seq.* Besold. *in polit. lib.* 1. *cap.* 12. *num.* 78. *vers.* 4. Dietherr. *in continuat. thes. pract. Besold. voc.* Fraiß-Pfand.

Observatio V.

1. Es fragt sich: Ob der Zent-Herr über seines Unterthanen Verbrechen / so dieser ausser seinen Gränzen in fremden Gebiet begangen / *inquiriren* / und solches bestraffen könne? Ob nun zwar die Straffen zu dem Ende pflegen infligirt zu werden, weiln der Delinquent wider die Gesetze und

Ob der Zent-Herr seines Unterthanen Verbrechen, so er in fremden Territorio begangen, bestraffen könne?

die Republique gesündiget, hingegen derjenige, welcher innerhalb eines andern Gränzen ein Verbrechen begangen, den Statum seiner Republique dardurch nicht lædirt hat; Alldieweilen aber einer Republique daran gelegen, daß sie mit bösen Leuthen nicht angefüllet seye, so ist nicht zu zweiffeln, daß der Zent-Herr auf das von seinen Unterthanen ausser denen Gränzen seines Gebiets ausgeübte Verbrechen inquiriren, und darüber cognosciren könne.

L. 1. §. 1. *Cod. ubi de Criminib.* Covarruv. *pract. quæst.* 11. *n.* 5. Coler. *decis.* 139. Carpzov. *prax. Crim. part.* 3. *qu.* 110. *num.* 12. Obrecht. *de jurisd. lib.* 2. *cap.* 10. *num.* 45. *seqq.* Brunnem. *process. inquisit. cap.* 3. *num.* 6. Boss. *tr. Crimin. tit. de foro compet. in fin. n.* 14.

2. Wann er nur die Inquisition auf des andern Territorium, allwo delinquirt worden, nicht extendirt.

arg. *l. fin. ff. de jurisd.* Mev. *part.* 4. *Decis.* 186.

3. Und ist der Zentherr heut zu Tags / da die Remissiones der Delinquenten aus keiner Schuldigkeit, wie vor diesen, sondern aus Höflichkeit geschehen, nicht verbunden, den Verbrecher dahin zu liefern, wo er delinquirt hat.

Mev. *part.* 4. *decis.* 176. Richter. *part.* 1. *decis.* 15. *numer.* 3. Gail. *lib.* 1. *de pac. publ. cap.* 17. *num.* 30. Brunnem. *Cent.* 4. *decis.* 52. Carpz. *prax. Crim. quæst.* 110. *num.* 54. vid. Tract. Nost. *de jurisd. super. Crim. & Cent. lib.* 2. *cap.* 3. *Obs.* 16.

4. Daferne aber das Delictum an dem Ort, wo der Delinquent wohnhafft, einmal in Gerichtliche Untersuchung gekommen, alsdann kan der Verbrecher daselbst, wo er das Verbrechen begangen, ohne Violation der Jurisdiction nicht in Verhafft gezogen, und alldort gerechtfertigt werden. Und dieses ist ein Effect der Prævention, welches nichts anders ist, als eine Zuvorkommung und Præoccupation der Gerichtbarkeit, welche sonsten beeden Theilen zuständig, und wordurch des andern seine Jurisdiction ausgeschlossen oder abgehalten wird.

Zanger.

Zanger. *de except. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 2. Damhouder. *prax. Crim. cap.* 33. *num.* 3. Wurmser. *lib.* 1. *tit. de in jus vocand. concl.* 19. Vultej. *vol.* 1. *consil.* 16. *num.* 37. *seqq.* Tr. nost. *de jurisd. super. lib.* 2. *cap.* 3. *Obs.* 3.

Observatio. VI.

1. EJnes Edelmanns Unterthan stehet innerhalb denen Gränzen des Sempronii, und schiesst den Cajum, welcher in des Mevii Gränzen stehet, zu todt, wem steht nun unter diesen beeden die *Cognition* über den begangenen Todtschlag zu / dem *Sempronio* oder dem *Mevio*? Hierauf antwortet Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 110. *num.* 18. *seq.* daß der Ort, wo das Verbrechen vollbracht worden, zu attendiren, mithin in vorseyenden Fall, der Mevius als Judex competens in dieser Sache zu verfahren und zu inquiriren darum befugt seye, weiln eines theils in denen delictis nicht so wohl die qualitas agentis, der etwas thut, als vielmehr des patientis, der etwas leidet, zu considériren: andern theils aber das Verbrechen an dem Ort, wo es vollbracht wird, seine Form bekommet, um welches willen es ein Delictum genennet wird. Und dieser Meynung pflichten unter andern auch bey

Ob vor den Ort des Verbrechens zu halten, wo das Delictum angefangen, oder wo es vollbracht worden?

Theodoric. *Colleg. Crim. disput.* 4. *aph.* 3. *lit.* 6. Zanger. *de except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 233.

2. Wiewohln die Meynung derjenigen wahrscheinlicher, welche statuiren, daß die Cognition und Bestraffung beeden zuzueignen seye, doch also, daß einer dem andern hierinnen zuvor kommen könne.

vid. Brunnem. *proc. Inquis. cap.* 3. *n.* 14. Stryk. *dissert. de jurisd. circumsept. cap.* 5. *num.* 27. *seq.* Leipold. *de concurrent. jurisd. quæst.* 14. Lauterb. *concl. forens. Exerc.* 14. *th.* 10.

3. Dann dem erstern competirt die Bestraffung darum, weiln innerhalb seinen Gränzen das Verbrechen vollbracht, dem andern, weiln in seinem District das Delictum ebenfalls in Ansehung des Entleibten, consumiret worden. Dann der Thäter, welcher inner-

halb denen Gränzen des Sempronii das Gewehr loß geschossen, hat das Verbrechen, in so ferne es von ihme herrühret, allerdings vollendet, und diese böse That für seine Person gänzlich absolviret, und weiln er also innerhalb denen Gränzen delinquiret, so ist er dardurch der Jurisdiction dessen, so die Fraißliche Obrigkeit daselbst hat, unterwürffig worden. In so ferne aber diese böse That ausser des Sempronii Gränzen ihren Effect erreichet, so macht sich der Thäter auch des andern Jurisdiction durch diß sein Verbrechen unterwürffig, daß also der, welcher dem andern in Ergreiffung des Delinquenten, oder mit der Citation zuvor kommt, vorzuziehen seye. Und also hat auch in simili casu die *Facult*ät zu Franckfurth auf Ersuchen des Dohm-Capituls zu Havelberg den 11ten *Aug. An.* 1676. gesprochen: Weil so viel aus dem Bericht abzunehmen / daß das Dohm-Capitul / welches die Zaun-Gerichte hat / eher / als die von Königs-Mark / welche die Strassen-Gerichte in diesen Dorff haben / *inquiriret* / das Corpus delicti untersuchet / *per Inspectionem Cadaveris institutam*, darzu den *N.* welcher den Schuß gethan / *legitime citirt* / auch bekannten Rechtens / *quod Citatio operetur prævention*em, so hat auch wol erwehntes Dohm-Capitul solche *Prævention* in diesen *Proces*s erworben. Im Fall aber die von Königs-Marck eher *citirt* hätten / und auch die *Citation insinuiren* lassen / so hätten dieselbe die *Prævention*.

Referente Stryk. *dissert. de Jurisd. circumsepta cap.* 5. *num.* 28.
Tract. Nost. *de jurisd. super. Crim. & Cent. lib.* 1. *cap.* 36. *Obs.* 7. *& lib.* 2. *cap.* 3. *Obs.* 6. *per tot.*

Observatio VII.

Wann ein Verbrechen in verschiedenen Gerichten ist vollbracht worden, so

WAnn jemand den andern innerhalb des Titii Gränzen schlägt, und selbigen in des Sempronii Gebiet verfolget, und alldorten ebenfalls mit Schlägen tractirt, so ist in diesen Fall so wol der Titius, als Sempronius Judex competens, so, daß ein jedweder den Thäter, wegen der Schläge, so in seinen Gränzen ver-

verübet worden, zur Straff zu ziehen berechtiget, weilen das Delictum in eines jeden Distrikt consumiret ist. Welches Carpzovius *Praxi Crim. quæst.* 110. *num.* 24. mit nachfolgenden Præjudicio bewähret: Hat ein Bauer so wohl auf euern/ als des Amts-Gerichten/ ein Mägdlein dermassen geschlagen/ daß es zu Bette liegen/ und grossen Schmerzen im Leib sonst leiden müssen/ sie auch hierüber gepfändet. Ob nun wol der Bauer solches Pfand in die Amts-Gerichte eingelieffert/ dannenhero der Schösser selbigen Orts die Verbrechung zu straffen bedacht; Da aber dannoch der Bauer entweder geständig seyn/ oder/ wie recht/ überwiesen würde/ daß er das Mägdlein auf euren Gericht angefangen zu schlagen/ dasselbe hernacher auf denen Amts-Gerichten vollbracht/ so wäret ihr solche Verbrechung und diejenige Schläg/ so auf euren Gerichten verübet worden/ zu bestraffen wol befugt. V. R. W.

kan eines jeden Orts Obrigkeit dasselbe bestraffen.

Observatio VIII.

1. WAnn jemand innerhalb eines Gränzen tödtlich ist verwundet worden, und hernach auf eines andern Zentbahren Grund und Boden verstirbt, so gehört die Cognition und Bestraffung einig und allein demjenigen, innerhalb dessen Gränzen die tödtliche Verwundung geschehen. *Ex. gr.* Titius ein Burger zu R. geräth mit einigen Bauren zu N. allwo Sempronius die Fraißliche Obrigkeit hergebracht hat, in Händel, und wird von ihnen tödtlichen verwundet, so daß er des Tages nach seiner Rukkunfft zu R. verstirbt, solchenfalls hat Sempronius, in dessen Dorf die tödtliche Wunde beygebracht worden, sich der Cognition über dieses Factum allein, mit Ausschliessung der Obrigkeit zu R. anzumassen, weilen in dem Gebiet der Obrigkeit zu R. keine weitere Gewaltthätigkeit ausgeübet, und mithin kein Delictum ist begangen worden; wormit auch die Jura übereinkommen, welche statuiren, daß wann einer tödtlich ist verwundet worden, und hernachmaln verstirbt, der Anfang der Zeit considériret werden solle.

Wann jemand in des Sempronii Gebiet tödtlich verwundet worden, und hernach in einem andern Territorio verstirbt, so kan der Sempronius allein über den Todtschlag cognosciren.

L. 15. *pr. & L. ita vulneratus*, 51. *ff. ad Leg. Aquil.* Carpz. *lib.* 2. *resp.* 28. Lauterbach. *Concl. forens. Exerc.* 14. *th.* 10.

2. Ohne ist es zwar nicht, daß man nicht sagen könne, es seye ein Todtschlag begangen worden, wo der Tod nicht würklich erfolgt ist, solchemnach es das Ansehen gewinnen möchte, als ob der Ort der Verwundung nichts beytrüge; allein dieses hat nur statt, ratione des Verbrechens, wie es an und für sich considerirt wird, nicht aber ratione des Delinquenten, welcher zu Straff zu ziehen, als in dessen Ansehen, eo ipso, da einer tödtlich ist verwundet worden, das Verbrechen für vollbracht zu halten, dannenhero der darauf erfolgte Ausgang retrotrahirt, und auf die Zeit des Anfangs zuruck gezogen wird.

Zanger. *de except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 235. Tr. Nost. *de jurisd. super. Crim. & Cent. lib.* 3. *cap.* 2. *Observ.* 10.

Observatio IX.

Ob der Zent-Herr einen in seinen Zent-District ergriffenen Missethäter, wann er gleich daselbst nichts verbrochen, bestraffen könne?

Wann der Zent-Herr einen Missethäter innerhalb denen Gränzen seines Districts ergriffen, so ist er denselbigen zu bestraffen, und über das Verbrechen zu cognosciren berechtiget, wann gleich der Delinquent daselbst nichts verbrochen, noch sein Domicilium oder Wohnung alldort hat, sondern das Delictum in eines andern Gränzen ausgeübet.

L. 1. *Cod. ubi de Criminib.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 9. *thes.* 45. Carpz. *prax. Crim. part.* 3. *quæst.* 110. *num.* 69. Matth. *de Criminib. ad lib.* 48. *tit.* 13. *cap.* 4. Brunnem. *proc. inquisit. cap.* 3. *num.* 5.

2. Ja es ist so gar derselbe nothwendig verbunden, auf das Delictum zu inquiriren, und die Straffen zu vollstrecken, wann auch schon der Richter des Orts, wo der Delinquent wohnhafft, oder das Verbrechen begangen, die Extradition des Thäters, der aufzuwenden habenden Unkosten halber, nicht begehret, oder selbige anzunehmen verweigert; weilen das Interesse des gemeinen Wesens erfordert, daß die Verbrechen nicht ungestrafft bleiben sollen, welches aber geschehen würde, wann der Zent-Herr, allwo der Delinquent angetroffen wird, da er doch der nechste zu straffen, und deme dieses vornehmlich wegen der Prævention obliege, ein solches

ches zu thun unterließ. Wohin auch abziehlet die Sächsische Landes-Ordnung *de Anno* 1555. *sub tit.* von Unkosten der Peinlichen Rechtfertigung/ ibi: Welches auch jedes Amt/ oder derjenige/ deme die Obrigkeit zustehet/ auf den Fall thun soll/ da keine Kläger vorhanden/ und die That offenbahr.

Heig. *part.* 1. *quæst.* 39. *num.* 21. Carpzov. *prax. Crim. part.* 3. *quæst.* 110. *num.* 72. *seqq.* Stryk. *us. modern. ad ff. tit. de judic.* §. 28. Brunnnem. *proc. inquisit. cap.* 3. *num.* 7. *circa fin.*

3. Und dieses hat in so weit statt, daß der Zent-Herr, wann er sein Amt hierinnen nicht beobachtet, und den einmal innerhalb seinen Gränzen ergriffenen Ubelthäter ungestrafft loß lässt, seiner Ober-Gerichtbarkeit verlustig gemacht wird.

Paris de Puteo *tr. de Syndicat. verb.* negligentia, *num.* 8. L. B. de Lynker. *Cent.* 7. *decis.* 682. Stryk. *c. l.* Tr. nost. *de Jurisd. super. Crim. & Cent. lib.* 2. *cap.* 3. *Obs.* 14.

Observatio X.

Wann in einem mit Markungen umgebenen Hof ein Ehebruch begangen worden, ausser denselben hernachmaln der Kinder-Mord erfolgt, wer die Verbrechen bestraffen könne?

Tltius hat auf einen gewissen mit Markungen umgebenen Hof die Zaun-Gerichte hergebracht, dessen Schäfer, welcher in solchen Hof wohnet, begehet mit einer Magd einen Ehebruch, diese, als sie schwanger war, nimmt ihr, wiewol unwissend des Schäfers, vor, das Kind zu tödten. Nachdem sie nun mit dem Kind darnieder gekommen, trägt sie so gleich das Kind ausser den Hof, und wirfft dasselbe in einen nah darbey gelegenen Weyher, und begiebt sich nach vollbrachter That, wiederum in den Hof. Nach etlichen Tagen wird das Kind todt in dem Weyher gefunden, und von Mevio, deme die Strassen-Gerichte zuständig, heraus gezogen. Der Verdacht fällt so gleich auf des Schäfers Magd, welche auch der That alsobalden geständig ist, und den Schäfer zum Vatter des Kinds angiebt. Hier kommt nun ein doppelt Verbrechen zu schulden, nemlich der Ehebruch und Kinder-Mord. Titius allegirt vor sich, es seye die Schwängerung in seinem Lehen geschehen, und das Kind daselbst zur Welt gebohren worden;

Mevius

Mevius hingegen urgiret, es seye der Kinder-Mord ausser dem Lehen vorgegangen, mithin will ein jedweder die Bestraffung prætendiren. Allein das Decisum ist vor Mevio ausgefallen. Dann obgleich die vorhergehende Delicta, nemlich die Schwängerung, der Vorsatz, das Kind um das Leben zu bringen, wie auch die heimliche Geburth, innerhalb dem Hof begangen worden, so ist doch die Vollführung der That, nemlich der Kinder-Mord ausser dem Lehen geschehen. Es hat aber Mevius mit Abstraffung des Kinder-Mords nicht wollen zufrieden seyn, sondern überdiß die Auslieferung des Schäfers, wegen Connexion des Verbrechens, verlanget. Allein man hat dißfalls vor dem Titio gesprochen: Dann der Ehebruch war von dem Kinder-Mord unterschieden, und weilen jener innerhalb des Lehens geschehen, so wurde dem Titio allein die Bestraffung des Schäfers überlassen.

Stryk. *de jurisd. circumsepta cap.* 5. *num.* 18. 19. 20.

Observatio XI.

Wann ausser den Lehen Schlägereyen entstehen, wer darüber zu cognoscirn habe?

WAnn ausser einen solchen Hof Schlägereyen unter denen Unterthanen entstehen, so gebührt die Bestraffung deme, so die Strassen-Gericht hat, anderst nicht, als wann er die Delinquenten auf frischer That ergriffen. Dann es wird in solchen Fällen gemeiniglich nur eine Geld-Buß andictiret, welche dem, so die Zaun-Gerichte hat, ex foro domicilii zustehet, und ist in solchen Verbrechen eben nicht nothwendig, daß an dem Ort des Delicti ein Exempel statuirt werde, sondern es ist genug, wann nur der Delinquent, es geschehe auch, wo es wolle, gestrafft wird.

Stryk. *dissert. de jurisd. circumsepta, num.* 12. *seqq.*

Observatio XII.

Wann ein Kind an die Zäune eines Hofs gehängt worden,

WAnn ein Kind hinweg gelegt, und an die Zäune dessen, der daselbst die Zaun-Gerichte hat, ist angehängt worden, so wird gefragt, weme die Auferziehung und Ernährung solchen Kindes zukomme? Kürtzlich ist zu distinguiren, ob das

Kind

Kind innerhalb des Zauns, oder ausserhalb desselben gefunden wird, im erstern Fall liegt die Auferziehung deme ob, der die Zaun-Gericht, im letztern deme, so die Strassen-Gericht hat. weme die Auferziehung zukomme?

Stryk *dissert. de jurisd. circumsepta, cap. 4. num. 29. & 30.*

Observatio XIII.

1. WAnn jemand von denen benachbarten innerhalb des andern Gränzen, einen Galgen oder Hoch-Gericht aufrichtet, so kan dieser solchen wiederum eigenmächtiger Weis umhauen oder einreissen lassen. Ob einer den von einem andern aufgerichteten Galgen umhauen oder einreissen könne?

Text. *in L. fin. Cod. ut nemo privat. titul. prad. suis vel alien. impon. vel vela regia suspend. ibique* Bald. *num.* 1. Gail. *lib.* 2. *Obs* 60. *num.* 8. Wehner. *voc.* Zent. *p. m.* 524.

2. Dann es ist dem Possessori unverwehrt, seine Possession propria authoritate zu defendiren, und dasjenige hinweg zu raumen, was zu seinem Præjudiz und Nachtheil gemacht worden, daferne nur dieses in continenti, und gleich zu der Zeit geschiehet, da er ein solches in Erfahrung gebracht hat.

L. 29. §. 1. *ff. ad Leg. Aquil. L.* 3. §. 9. *ff. de vi & vi armat. L.* 1. *Cod. unde vi.*

3. Und dieses wird um so mehrers justificirt, weiln ein jeder das, was man auf seinen Grund und Boden gesetzet, eigenthätiger Weis wiederum hinweg nehmen kan. Dann was auf eines andern Grund und Boden gebauet wird, das gehöret, als ein Accessorium, zu solchen Grund,

arg. §. 29. *Inst. de rer. divis. & acquir. rer. dom. ibique Dd.*

4. mithin destruirt der Eigenthums-Herr nicht so wohl das, was einem andern zugehört, als vielmehr das, was ihme zuständig, weilen es auf seinen Boden gebauet ist, und kan also keiner Gewaltthätigkeit beschuldiget werden; dann wer sich seines Rechts bedient, der thut niemand Unrecht, und ist einem jedem erlaubt, auf dem Seinigen zu bauen, und solches wiederum nach seinen

Gefallen einzureissen, wann es auch gleich mit eines andern Schaden geschiehet.

arg. *l.* 24. *ff. de servit. prad. urb. l.* 26. *ff. de Damn. infect.* Link. *dissert. de Centena, cap. ult.* §. 6. *& dissert. de Vogteja cap.* 4. §. 11. *Consil. Altdorff.* 79. *fol.* 523.

5. Dahin gehöret auch das gemeine Sprichwort: Der nicht kan fechten / id est, wer sich bey seiner Possession vel quasi nicht manuteniren kan, der gewinnet nichts im Rechten. Ist dannenhero besser, seine Possession zu defendiren, dann solches lassen die Rechten zu, und ist kein Unterschied allhier zu machen, ob der, welcher eines andern Possession turbiren will, ein Fürst oder ein anderer Richter seye. Welches, und anders mehrers, weitläufftig deduciret hat.

Struv. *tr de vindict. privat. cap.* 6. add. Mev. *part.* 1. *decis.* 27. vid. Tr. Nost. *de jurisd. super. Crim. & Cent. l.* 1. *c.* 27. *Obs.* 10.

Observatio XIV.

Die Zaun-Gerichtbarkeit extendirt sich nicht über die Pfähl oder Zäuner des Hofs.

1. IN manchem Ort finden sich einzele Höf, Meyer oder Güter, welche von der Universal-Jurisdiction eximirt und befreyet seyn, und worauf einem andern die Gerichtbarkeit zukommt. Diese Jurisdiction ist dem Gut dergestalten anhängig, daß sie sich weiters nicht extendiret, als die Markungen, Pfähl oder Zäuner eines Hofs gehen, sondern gleichsam innerhalb den Zaun eingeschlossen ist, deßwegen wird sie auch genennet Jurisdictio circumsepta, die Zaun-Gerichte / oder die Gerichte binnen Zauns.

Joh. Köppen. *decis.* 48. *pr.* Stryk. *dissert. de jurisd. circumsepta, cap.* 1. *num.* 21. 22. *seqq.*

Diese Jurisdiction enthält auch Fraißliche Actus in sich.

2. Worbey zu merken, daß die Zaun-Gerichtbarkeit nicht nur in *Civil*-Fällen statt habe, sondern auch Fraißliche *Actus* in sich enthalten könne, wie mit vielen Argumentis deduciret.

Stryk. *cit. dissert. cap.* 3.

3. Wel-

3. Welches auch die Märckische *Constitution*, so ohngefähr um das Jahr 1573. von weyland *Joh. Georgio*, Churfürsten zu Brandenburg / verabfasset worden, in nachfolgenden Worten zu erkennen gibt: Dieweil zum öfftern vorfällt / daß einer etwa von Adel in einem Dorf das höchste und niedrigste Gericht hat / und einem andern von Adel einer oder mehr Höfe mit denen Gerichten auch darinnen verliehen seynd / in welchem Fall dann der eine der Dörffer Strassen-Gerichte / der ander aber auf seinen Höfen die Gerichte binnen Zaun hat / so soll / wann in solchen Dörffern Veränderung mit den Höfen sich zutrüge / ein jeder die Leut auf seinen Höfen anzunehmen / von denen auch Auffarth / sowol auch den Abschoß / desgleichen auch die Hülffe zu den Belägern zu fordern und einzunehmen Macht haben. Also richtet auch der Herr des Hofs / was in demselben an Peinlichen und Burgerlichen Sachen sich zuträgt / der Dorf-Herr was im Dorf / auf der Strassen und auf dem gantzen Feld-Mark zu richten vorfällt. Und wann es aus denen Lehen-Briefen nicht klar / ob der Erbherr der sondern Höfe die Gerichte binnen Zauns habe oder nicht / so soll der / welcher das Rauch-Huhn und die Dienste auf einen Hof hat / vor den Gerichts-Herrn geachtet und erkannt werden / ob ein anderer gleich die Pächte hätte.

Obſervatio XV

Clauſul, ſo bey Verkaufung eines Adelichen Guts dem Kauf-Brief einverleibt zu werden pflegt.

WAnn einer ein Adeliches Gut oder Edelmanns-Siz verkauffen will, pflegen gemeiniglich nachfolgende Wort in dem Kauffbrief geſezt zu werden: Unſer Schloß / Markt / Herrſchafft / wie es mit Gräben / Marksteinen / Antainen umfangen / ſamt dem Gericht-Stock und Galgen / allen Ein- und Zugehörungen Recht und Gerechtigkeiten / beſucht und unbeſucht / liegend und fahrend / nichts beſonder noch ausgenommen / Ehehafften / Zwingen / Bann /

Vogtey / Kent / Gult / Zinns / Groß-Geld / Gisen-Gült / Hof-Bau / Mühl / Tafern / Höfen / Huben / Hofstätten / Gärten / Madern / Angern / Trieb / Tratt / Waid / Wunn / Egarten / Holzwachsen / Fischerey / Wildbahn / Forst / samt allen *Pertinentien*.

Observatio XVI.

Der Zent-Herr kan einen Missethäter in ein fremd Gebiet verfolgen, und daselbst niederwerfen.

1. DEr Zent-Herr kan einen Delinquenten aus seinem Territorio in ein fremd Gebiet, auf frischer That, verfolgen, und innerhalb dessen Gränzen, Krafft der allen Obrigkeiten, so peinliche Gerichte haben, competirenden Nach-Eil von einer Obrigkeit in die andere / niederwerfen, und hinweg führen, ohne, daß dardurch deß Territorial-Herrn Jurisdiction violirt wird;

Reichs-Abschied *de Anno* 1555. §. würde sich aber bey einem. 36. ꝛc item. Reichs-Abschied *de Anno* 1559. §. wofern aber. ꝛc. Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 2. *cap.* 13. §. 13. Myler. *de princip. & statib. Imper. cap.* 84. *num.* 10.

2. Weilen der in einem Territorio allbereits angefangene Actus auf fremden Gebiet nur continuirt, und demnach für ohnunterbrochen gehalten wird.

Besold. *de jure territor. cap.* 3. *num.* 3.

Limitatio.

3. Es wäre dann Sach, daß der Delinquent schon einmal der Verfolgung entronnen, dann solchenfalls kan der Jurisdictional-Actus in fremden Territorio von keinem andern, als von dem, so die Gerichtbarkeit daselbst hat, den Anfang nehmen, und muß dahero der Gebiets- oder *Territorial*-Herr um Hand-fest und Abfolgung deß Missethäters an den Ort, wo das Verbrechen begangen, gebührend angesucht werden.

vid. Gail. *de pac. publ. cap.* 16. *num.* 25. Mynf. 2. *Observat.* 28. Ertel. *prax. aur. de jurisdict. infer. lib.* 2. *cap.* 35. *pag.* 207. Tract. Nost. *de jurisdict. super. Crimin. & Centen. lib.* 1. *cap.* 14. *Observat.* 16.

4. Je-

4. Jedoch ist heuntiges Tages fast aller Orten im Heil. Röm. Reich zur Gewohnheit gediehen, daß, wann ein Delinquent in ein fremdes Gebiet auf frischer That verfolgt, und daselbst niedergeworfen wird, derselbige zu vorhero der *Territorial*-Obrigkeit selbigen Orts, sistirt und gestellet werde.

Heuntiges Tags muß man einen solchen Delinquenten, den man in ein fremd Gebiet verfolgt, der Obrigkeit deß Orts zuvor sistirn.

Besold. *thesaur. pract. voc.* Nach-Eil. Klock. *tom.* 1. *consil.* 53. *num.* 9. *seq.*

Observatio XVII.

1. So mögen auch wieder die Feinde und Stöhrer deß Land-Friedens/ Strassen-Rauber, gefährliche Reißige und Fuß-Knechte, Frey-Reuter und Placker / die Unterthanen, solche zu verfolgen und einzufangen, aufgebotten werden.

Wider die Land-Friedbrechere, Rauber und ander gefährlich Gesind können die Unterthanen aufgebotten werden.

Wehner. *Observat. pract. voc.* Folge. Fritsch. *tr. de jur. sequel. cap.* 10. *num.* 3. *seq.*

2. Und diese Verfolgung und Nach-Eil ist auch ausser denen Gräntzen deß Territorii, in einem fremden Gebiet zugelassen, und um deß gemeinen besten willen solches also geordnet, damit nicht solche Friedens-Stöhrer inzwischen, biß man die Benachbarte requirirt, zu echappiren Gelegenheit bekommen.

Diese Verfolgung und Nach-Eil ist auch ausser denen Gräntzen deß Territorii in fremden Gebiet zugelassen.

vid. *Recess. Imper. de A.* 1559. und wiewol. Gail. *de pac. publ. lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 26. Fritsch. *cit. tract. cap.* 10. *num.* 7. *seqq.*

3. Wie dann auch in des Löbl. Fränckis. Creysses A. 1732. verneuert- und geschärften *Pœnal-Patent* wider das Diebs- Rauberische Ziegeuner- Jauneriſch- Herrenloses und anderes Bettel-Gesind diese Verfolgung in des Benachbarten Territorium, placidirt, und §. 32. ausdrücklich bedungen worden, daß, wann sich ereignet, daß bey Einfang und Verfolgung dieses dem Publico so höchst schädlichen Gesindes, eines andern Creyß Mit Standes *Centenal Jurisdiction* mit bewehrter und bewaffneter Hand betretten werden müßte, dardurch niemand an seinen wolhergebrachten *Juribus*, *Prærogativen* und

Wie dann auch in dem Fränckischen Creyß geschiehet.

Gerechtsamen im geringsten *præjudicirt* seyn / auch dergleichen *Actus* nimmermehr / weder inn- noch ausser Gerichte *allegirt* werden solle; vielmehr die sämtliche, bevorab aber in confinibus zusammen stossende Herren Creyß-Stände auf Verlangen, ohnverweilt die bey Handen habende Trouppen verabfolgen zu lassen, auch sonsten allen immer erforderlichen Vorschub zu thun hätten. Es müssen aber, vermög derer Reichs-*Constitutionen* / die Land-Fried-Brecher und offentliche Feinde / wann man sie in einem fremden Territorio ergrieffen, der Obrigkeit selbigen Orts, wo sie niedergeworfen / sistirt, und in keine andere Jurisdiction oder Gerichte, geführt, sondern dem daselbstigen Richter zur gebührenden Straffe überlassen werden.

Die Land-Friedbrecher sollen der Obrigkeit des Orts, wo sie niedergeworffen, sistirt, und in kein ander Gebiet geführt werden.

Recess. Imper. de A. 1555. würde sich aber. 36. *seqq. de A.* 1559. §. so nun in solcher Nach-Eil. 26. Gail. *de pac. publ lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 25. *seq.* Schweder. *J. publ part. spec. Sect.* 2. *cap.* 13. §. 13. Myler. *de Principib. & statib. Imper. cap.* 48. *num.* 12.

Es seye dann durch die Pacta, Gewohnheit oder besondere Privilegia dieserhalben ein anders eingeführt.

4. Es wäre dann, daß entweder durch besondere Verträge und Pacta mit denen Benachbarten, oder durch rechtmäßig erlangte *Privilegia* ein anders hergebracht zu finden: Dergleichen Privilegium hat die *Illustre Republique* Nürnberg von Kayser *Friderico III.* A. 1476. überkommen; vermög dessen derselben nachgelassen, die Strassen-Rauber und Ubelthäter nicht nur allenthalben / auch ausserhalb ihren Gebiet / aufzusuchen und zu verfolgen, sondern auch die in fremden Territorio ergriffene Missethäter in ihre eigene Gerichte zu führen, und daselbst zu bestraffen; und lauten die verba *dicti Privilegii* §. 3. hiervon also: Daß der Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg ewiglich und unwiederrufflich / alle und jede Strassen-Räuber und Ubelthäter / auch die / so bey denen von Nürnberg solcher Miß- und Ubelthaten halber verdacht / verargwohnt oder verleumdet sind / oder werden / und darzu die / so dieselbe wissentlich haussen / herbergen / enthalten /

Die Republique Nürnberg hat das Privilegium, die in fremden Territorio ergriffene Missethäter in ihre eigene Gerichte zu führen.

halten/ etzen/ träncken/ schützen/ schirmen/ oder hinschieben / wo und an welchen Enden die/ ausserhalb gemaurter Schlösser/ Städt und Märckt/ da Hals-Gericht sind/ ankommen und betretten werden / durch sie selbst oder andere / so er besagter Rath darzu geordnet / und geschickt/ von unser und des Reichs wegen/ es sey zu frischer That/ oder sonsten / annehme/ und in die Stadt Nürnberg führen / und daselbst nach ihren Erkennen/ Stadt-Rechten oder Herkommen/ erkennen / rechtfertigen / büssen oder straffen können und sollen. Es vermeinet zwar Klockius *consil.* 20. *n.* 317. als ob dieses Privilegium nicht auf die befestigten Schlösser/ Städt und Dörfer zu ziehen, sondern nur von solchen Orten/ die nicht befestigt / und mit keinen Mauren umgeben/ zu verstehen seye, wegen der in dem Privilegio vorkommenden Worte: Ausserhalb gemauerter Schlösser / Städt und Märckte; Alleine dieser Restriction des Privilegii wiederstehet die von Kayser Carl dem *IV.* 1347. ertheilte und von Goldasto denen Reichs-Satzungen *part.* 2. *pag.* 38. einverleibte Constitution *tit.* von Gleit und Beschirmung der Reichs-Strassen / allwo ausdrücklich stehet; und mag auch die gen Nürnberg führen/ ohn alle Hinderung/ und soll darum von niemand Feindschafft haben / er sey Fürst/ Herr/ Ritter oder Knecht/ in der Land oder Veste sie die angreifen ꝛc. Dahero diese Nach-Eil auch an befestigten Orten E. Hoch-Edlen Rath nicht zu denegiren; solchem nach des Klockii Meinung zu limitiren, und beede Kayserl. *Privilegia* dergestalten miteinander zu conciliiren, daß da im H. R. R. auch Städte, Schlösser und andere befestigte Oerter zu finden, die keine hohe und Hals-Gerichte hegen dörfen, von solchen zwar befestigten jedoch die *Criminal-Jurisdiction* nicht *exerci*renden Orten das Privilegium zu verstehen, so daß in solchen die Nach-Eil so wol continuirt, auch auch die daselbst ergriffene Missethäter von dannen hinweg und nach Nürnberg geführt werden mögen; worauf auch die Declarat. *Pac. profan.*

Klockii Meinung von diesem Privilegio wird declarirt.

profan. de A 1522. *tit.* 11. gesehen haben mag, in verb. daß/ wo derselbe Einsasser und Enthalter kein Hoch-Gericht hätte/ alsdann die Thäter / Beschädiger und Gewaltiger denjenigen / die also dieselben gemeldter massen betretten hätten / folgen zu lassen / damit sie in andere Ort und Hoch-Gericht geführet/ geantwortet / und abermalen daselbst / wie sichs gebühret/ gerechtfertiget werden mögen.

add. *tit.* 26. *d. Declarat.* ibi: In ihre eigene oder andere hohe Gerichte/ wohin sie wollen / führen.

5. Ein anders aber wäre, wann die Städte, Flecken und Schlösser nicht nur befestiget / sondern auch zugleich ihre eigene Hoch-Gerichtbarkeit hätten / dann solchen falls wäre die Hinwegführung nicht erlaubt; dahero die Verba *Privilegii* so viel involviren, daß zwar E. Hoch-Edler Rath zu Nürnberg die Missethäter aller Orten zu verfolgen, und in dero eigenes Territorum hinweg zu führen berechtiget seyn solle, ausserhalb gemaurter Schlösser/ Städte und Märckte/ da Hals-Gerichte seyn.

conf. tractat. Nost. *de jurisdict. Vogtej. immediat. cap.* 21. § 3.

Observatio XVIII.

Nürnbergisches Mandat wegen böser und verdächtiger Leuthe, und deren Anhaltung, Nach-Eil und Einfangung.

WAs sonsten ehehin wegen der schädlich und verdächtigen Leuthe und deren Anhaltung / Nach-Eil / Einfahung und anders / Ein Hoch-Edler Rath zu Nürnberg ihren Beamten und Unterthanen auf dem Lande hat publiciren lassen, das erhellet mit mehrern aus nachstehenden Mandat: Wiewol die Keyserliche Mayestät unser allergnedigister Herr, auch Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stende des heyligen Reychs / hievor mehrmalen stattliche Mandata und Ordenung haben außgeen lassen, wie es gegen derselben öffentlichen Feynden / Landfridprechern und andern schedlichen Leuten soll gehalten werden, dem aber lässigklich nachkummen, darumb auch Keyserliche Mayestät und berürte Stende verursacht wor-

worden, das ein yeder standt in seiner Obrigkeyt / in Steten und auff dem Lande, mit allen seinen Unterthanen, als Wirtten und andern soll verfügen, das keyn Raysiger / wer der sey, soll eingelassen oder beherberget werden, er zeyge dann an, wer er sey, und so sich einer oder mehr zu erkennen geben haben, das nicht destweniger von dem, der einen oder mer beherberigt, dieselben beherberigten den Ambtleuten / derselben enden, auch angezeygt, und alsdann von den Amptleuten über sie geschickt werde, damit ob einer oder mer, sich nicht recht genent oder inn ander wege argwenig gefunden, das dieselben aufgehalten, angenummen, und gegen ihnen, wie sich irem verdienen nach gebürt, gehandelt werde, und das innsonderheit mit den Unterthanen, so inn den Dörffern oder auff den Einöden sitzen verschafft, wo yemandt Raysiger bey inen ankummen, das er dergestalt gehalten, ob inen ire Amptleut zu weyt entsessen weren, das von inen bey iren Dorffmeystern / oder Vierern anzeygung gethon, und wo argkwon erfunden, mit dem auffhalten / in ruhe steen, biß das sie solchs an ire Amptleut gelangen lassen mögen ꝛc. Und dann ein Erber Rathe inn erfahrung haben, das solchem nicht stattlich bißhere volg geschehen, des ein Rath yetz gedacht nicht wenig mißfall tragen.

Damit sich dann füro keiner der unwissenheit hierinn entschuldigen könne, so gebeut ein Erber Rathe zu Nürenberg hiemit nochmals allen ihren Amptleuten / Pflegern / Burgern und Unterthanen in iren Stetten, Schlössern und Flecken, und innsonder ihren verordenten Haubtleuten / Vierern / Dorffmeystern / Wirten und andern in Dörffern und Weylern auff dem Lande, zum ernstlichsten und bey Vermeydung nach gemelter Straffe, das sie sich gemeltem bevelch, und wie ein Erber Rathe den hievor durch gedruckte schrifft allenthalben verkünden und anschlagen haben lassen, nemlich mit Sturm anschlahen / nacheylen / und eroberung der thetter, und andern Artickeln, gestracks und gehorsamlich erzeygen, da wider keyn anders fürnemen und ires teyls an müglichem Fleyß nichts erwinden lassen, dann welcher oder welche das verachten, sich seumig und lässig halten, dar-

durch die schuldigen thetter entwerden, oder sonst yemandt eynicher schade der nachteyl erfolgen würde, bey den oder denselben, will sich ein Erber Rathe / des schadens an iren Leyben, Haben und Gütern erholen, und sonst mit ernstlicher straffe einsehen thun, das daraus ir ernst mit der that soll gespürt werden. Darnach wisse sich ein yeder zu richten, und vor schaden zu hüten.

Und ob eins Erbern Raths Pfleger/ Amptleut/ Hauptleut / Dorffmeyster und verwandten solche schuldiger nachyeyle und anderer nottürfftiger Handlung halben, wie yetzt gemelt, eynichen billichen Kosten würden dulden, der soll ihnen auff gnugsam anzeygen, nach zimlichen dingen, wider erlegt werden.

vid. Nürnbergis. *Mandata* oder Gesetze jährlich am 1. oder 2. Sonntag in der Fasten auf dem Land zu verkünden. *A.* 1548. *fol.* 22. *seq.*

Observatio XIX.

Nürnbergisches Mandat, die Landes-Verwiesene aus denen Nürnbergischen Gränzen und Güttern zu schaffen, und darinnen nicht zu toleriren.

Was Hoch-Edelgedachter Rath zu Nürnberg wegen der Landtes-Verwiesenen / solche aus denen Nürnbergischen Gränzen und Güttern zu schaffen, und darinnen nicht zu toleriren, ihren Unterthanen auf dem Lande hat publiciren lassen, das ist aus nachfolgenden Mandato ersichtlich.

Ein Erber Rathe der Stat Nürenberg / würdet mit einem glauben bericht, das sich etliche ire hinderseſſen / und andere auff dem Landt unterstehen, die ihenen, so ein Rathe umb ir verhandlung und übertrettung, ye zu Zeyten strafft, und sie des Landts verweyst / welche auch solliche ihr auffgelegte straff zu halten schwern, auff iren Güttern / und in iren bestandt-heusern / öffentlich halten und gedulden, inen auch solliche ire Gütter umb Zinß verlassen. Wellichs aber einem Erbern Rathe / als der Obrigkeyt / aus vielen guten Ursachen gantz beschwerlich ist, lassen demnach hiemit alle Unterthanen auff dem Land und andere in irer Oberkeyt und gepieten seßhafft ermanen, ernstlich gepietend, das keyner, ainiche derselben gestrafften Personen bey inen wissentlich unterschlayffen, halten oder gedulden, oder inen ire

Höf/

Höf/ Güttere oder Heuser/ umb Zinß oder sonst verlassen/ sonder sich dero in all weg entschlagen wöllen, dann wo sollichs von yemandt solt verprochen werden, gedenckt ein Rate nicht allein gegen denselben personen als bestendnern, sonder auch den Wirtten oder Verlassern den Zinß und Heuser, und andern, so gedachte personen hausen und enthalten, mit pillicher ernstlicher straff zu handeln, darnach wisse sich menigklich zu richten.

vid. Nürnbergis. *Mandata* oder Gesetze jährlich am 1. oder 2. Sonntag in der Fasten auf dem Land zu verkünden, *A.* 1548. *fol.* 40. *seq.*

Observatio XX.

Was inner Etters und ausser Etters seye?

1. In Schwaben ist nichts gebräuchlichers, als das Wort: Etters. Also pflegt man zu sagen: dieser hat das Gericht so wol inner: als ausser Etters. Alwo zu Erläuterung dieser Wort zu wissen, daß obwoln die Dörffer mit keinen Mauren verwahrt, jedoch derselben Häusser, mit ihren daran gelegenen Gärten und ungebahnten Gütern, von denen gemeinen offenen Feld-Gütern durch Zäun unterschieden, und rings um das Dorf herum eingefangen. Welchen Einfang, und was innerhalb denselben begriffen ist, man in Schwaben einen Etter nennet; Also was die Ring-Mauer in einer Stadt / das ist der Etter in einem Dorf / und was ausser dem Dorf ist / nemlich Felder / Viehwaid / Holtz und dergleichen / daß heißt ausser Etter.

Vid. Oettinger. *de jure limit. lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 7.

Was die Dorfs-Markung seye?

2. Die Dorfs-Markung aber ist der gantze Bezirk, welcher die zum Dorf gehörige Felder, Aecker, Wiesen, Aenger, Gärten, Wasser, Wunn, Waid, Trieb, und Tratt, Allmand, Häusser, und alle Gemeinschafften begreifft, wird bißweilen auch Weichbild / Zwing / Bann / Oesch / Fluer / und Jellgen genannt.

Ertel. *prax. Aur. de jurisd. infer. & Vogtej. lib.* 2. *cap.* 35.

Observatio XXI.

Weme der Baum und die Früchte zuständig, so an die Gränzung beeder Güter gesezt?

1. WAnn ein Baum auf die Angränzung beeder Güter gesezet worden, und daselbsten gewurzelt, so ist er, weiln er aus beeden Aeckern seine Nahrung ziehet, gemeinschäfftlich, nicht zwar pro indiviso, sondern nur pro rata, nachdem er in diesem oder jenem Acker mehrers oder weniger eingewurzelt.

§. 31. *Inst. de rer. divis. & acquir. dom. ibique* Schneidew. *num.* 3. *l.* 7. §. *fin. l.* 8. *pr. ff. de acquir. rer. dom* Lauterb. *in Colleg. theoret. pract. tit. de acquir. rer. dom.* §. 104. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 41. *th.* 48.

2. Dahero auch bey Theilung der Früchte hierauf zu sehen, und solche pro rata unter denen Nachbarn vertheilt werden müssen.

Hopp. *ad.* §. 31. *Instit. de rer. divis.* ad verba: *communis.* Lauterbach. *cit. tit.* §. 104.

3. Wird aber der Baum ausgerissen oder umgehauen, so fängt er an pro indiviso gemeinschafftlich zu seyn, weiln alsdann die Theile, welche zuvorhero durch die Oerter distinct und unterschieden waren, nunmehro confundirt worden zu seyn scheinen.

d. l. 8. §. 1. *ff. de acquir. rer. dom. l.* 19. *pr. ff. commun. divid. ibique* Bartol. Lauterbach. *d. tit.* §. 104. *circa fin.* Hopp. *cit. loc.*

Caput XXII.

Von Pfarr-Gränzen.

Observatio I.

EHe wir dieses Buch schliessen, und zu dem andern Theil unsers Tractats schreiten, so wollen wir annoch ein und andere Observationes von denen Pfarr-Gränzen/

Coro-

Coronidis loco mit beyfügen. Es sind aber die Pfarr-Gränzen gewisse Marken, welche die Pfarr-Kyrche, und das Volck, welches zu selbiger gehörig, nebst denen Häussern in sich enthalten, so man sonsten ein Kyrchspiel zu nennen pflegt. Dann es ist bekannt, daß heuntigs Tags nicht ein jedweders Dorf ihre eigene Kyrch und ihren eigenen Pfarrherrn hat, sondern es gehören oftermaln mehrere und verschiedene Dorfschafften zu einer Kyrche, daß also eine solche Pfarr sich weiters erstrecket, und zwar dergestalten, daß entweder ein Dorf ihre Kyrche, jedoch ohne ihren eigenen Pfarrherrn hat, und solchergestalten eine *Filial*-Kyrche genennet wird, oder aber mit gar keiner Kyrche versehen ist, sondern die Dorfs-Inwohnere an einem andern Ort ihren Gottesdienst zu halten, und die Sacrament daselbsten zu gebrauchen verbunden, welche schlechterdings Eingepfarrte genennet werden.

Pfarr-Gränzen, was sie seyn?

Zu einer Kyrch gehören manchmalen verschiedene Dorfschaften.

Schilter. *Instit. Jur. Can. lib.* 1. *tit.* 3. §. 12. *in fin.* Böhmer. *tr. Jur. Eccles. de jur Parochial.* §. 5.

Observatio II.

Gleichergestalten haben auch die Pfarren in denen Städten ihre Gränzen. Dann es befinden sich gemeiniglich in einer Stadt verschiedene Pfarrkyrchen, daß einer jeglichen ein gewisser District in der Stadt zugeeignet, und in einer jedwedern ein eigener Pfarrherr, welcher in dem ihme angewiesenen Bezirk die Jura Parochialia zu exerciren hat, constituirt und angeordnet ist. Zuweilen aber ist nur eine einige Kyrche in der Stadt anzutreffen, welchenfalls die Pfarr sich durch die gantze Stadt diffundiret. Worbey die Frag entstehet: Ob auch die in denen Vorstädten befindliche Innwohnere zu solcher Pfarr gehörig / mithin die Pfarr-Gränzen auf selbige zu *extendiren* seyen? Zuförderist hat man bey Entscheidung dieser Quæstion auf eines jedwedern Orts Gewohnheit das Absehen zu richten, und derselben hauptsächlich nachzugehen. Sonsten aber sind

In denen Städten haben auch die Pfarren zuweilen ihre gewisse Gränzen.

Ob die Innwohner in Vorstädten zu denen Stadt-Pfarren gehörig?

in dubio die Einwohnere in denen Vorstädten zu der Stadt-Pfarr allerdings, und zwar dahero zu ziehen, weilen die Vorstädte ein Theil der Stadt, annebst auch der Stadt-Rechte theilhafftig seynd.

L. 239. §. 2. *ff. de V. S.* arg. *l.* 1. *ff. de offic. Præf. urb. L.* 33. *ff. ad municipal.* Mev. *part.* 3. *decis.* 165. *num.* 4. *seq.* Carpzov. *part* 1. *decis* 2. *per tot.* Besiehe die *V. Observation* des vorhergehenden *XVIII. Capituls.*

Observatio III.

Wie die Pfarr-Gränzen constituirt werden?

1. Die Pfarren werden nicht allezeit nach denen Territoriis abgetheilt, sondern es erstreckt sich zuweilen eine Pfarr auf einen Theil vieler Gebiete und Herrschafften.

Hieron. de Monte *de finib. regund. cap.* 13. *num.* 3.

2. Dannenhero ob zwar vielmaln zu geschehen pflegt, daß die Territoria in Ansehung der Jurisdiction verändert werden, so gehet doch dieserhalben mit denen Pfarrgränzen nicht allezeit eine Veränderung vor.

Can. 1. *dist.* 10. *ibi: non visum est ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei Ecclesiam commutari.* Barbos. *de Jur. Eccles. lib.* 1. *cap.* 20. *num.* 41. *& de offic. & potest. Episc. part.* 1. *tit.* 1. *cap.* 7. *num.* 15.

Observatio IV.

Bey denen Römisch-Catholischen ist die Einwilligung der Bischöffe vonnöthen.

1. Es werden aber bey denen Römisch-Catholischen die Gränzen mit Consens und Einwilligung des Bischoffs / so weit nemlichen seine Diocös geht, constituiret.

Vid. *Concil. Trident. sess.* 21. *de Reformat. cap.* 4. *conf.* Barbos. *de offic. & potest Episcop. part* 3. *alleg.* 68.

2. Und geschiehet solches alsdann, wann entweder gar keine Gränzen sind determiniret worden, oder aber eine neue Pfarr durch eine Zergliederung dergestalt anzurichten, daß aus einer Pfarr

zwey

zwey gemachet, und also die alten Pfarr-Gränzen eingezogen werden. Jedoch muß solchenfalls eine rechtmäßige Ursach vorhanden seyn, damit dem alten Pfarrherrn dardurch kein Præjudiz zuwachse, und ihme ohne Ursach seine Eingepfarrte nicht entzogen werden. Hieher rechnet man, wann ein Theil der Eingepfarrten in der Vorstadt, ausser denen Thoren der Stadt befindlich, welche nächtlicher Weil zugeschlossen, und ohne einen grossen und sonderlichen Nothfall nicht leichtlich eröffnet zu werden pflegen, weilen sodann der Pfarrherr, wann einer von seinen Eingepfarrten tödtlich erkranket, demselben in geringsten nicht beyzustehen vermag.

Bey Zertheilung der Pfarren wird eine rechtmäßige Ursach erfordert.

Barbos. *in Collect. ad cit. c.* 4. Concil. Trident. *num.* 7.

3. Hieher ist auch zu ziehen die Entlegenheit des Orts, sintemaln die alte Leute, schwangere Weiber und Kinder, bevoraus zur Winterzeit in Kält, Schnee, Wind, und Regen, auch im Sommer in der Hize, ohne Gefahr, oder doch mit höchster Beschwehrlichkeit so weit nicht zu gehen noch fortzukommen vermögen, auch oftermaln kranke Personen an Beicht und Abendmal wegen Entfernung des Pfarrherrn verkürzet werden.

Finkelthaus. *de Jur. Patronat. cap.* 5. *num.* 63. Barbos. *tr. de Jur. Eccles. lib.* 1. *cap.* 20. *num.* 23. Brunnem. *de Jur. Eccles. lib.* 2. *cap.* 4. §. 11.

4. Alldieweilen aber die Zertheilung der Kyrchen einige Alienation in sich enthält, so werden hierbey eben diese Solennitäten erfordert, die ansonsten bey Veräusserungen der Kyrchen-Güter vorhanden seyn müssen; anbey ist auch des Pfarrherrn Consens vonnöthen, weilen eine solche Dismembration zu dessen Præjudiz und Nachtheil gereichet; daferne aber selbiger ohne erhebliche Ursach einzuwilligen verweigert, und doch rechtmäßige Ursachen die Pfarr-Gränzen einzuziehen vorhanden, so kan man nichts desto weniger die Vertheilung vornehmen.

Bey Zertheilung der Kyrchen sind eben die Solennitäten nöthig, die bey Veräusserung der Kirchen-Güter adhibirt werden.

Barbos. *de offic. & potest. Episcop. part.* 3. *alleg.* 67. *num.* 16. & 20. Böhmer. *tr. de Jur. Parochial. sect.* 3. *cap.* 3. §. 9.

Obser-

Observatio V.

Bey denen Evangelischen wird zur Vereinigung der Kyrch des Fürsten Consens erfordert.

1. BEy denen Evangelischen müssen die Vereinigungen der Kyrchen sowohl, als deren Vertheilung mit Consens und Authorität des Fürsten oder Landes-Herrn / deme die Jura Parochialia zustehen, vorgenommen werden, doch ist dem alten Pfarrherrn, zu dessen Præjudiz die Zertheilung gereichet, dieserhalben Satisfaction zu thun.

Link. *de Jur. Episcopal. cap. ult. num.* 28. Böhmer. *cit. tr. sect.* 3. *cap.* 3. §. 9. *circa fin.*

Die Zertheilung muß dem Instrumento Pacis nicht entgegen seyn.

2. Worbey förderlichst darauf zu sehen, daß solcherley Zertheilungen dem Westphälischen Friedens-Schluß nicht entgegen seyn; gestalten die Evangelische Eingepfarrte, welche Anno 1624. d. 1. Jan. zur Evangelischen Pfarr gehörig gewesen, und dahin den Zehenden geliefert, mit einer andern Römisch-Catholischen Kyrche dergestalten nicht verringert werden können, daß sie als Eingepfarrte dahin zu ziehen, und daselbst den Zehenden und andere Onera entrichten solten; Und dahin ziehlet auch das Instrumentum Pacis, *art.* 5. §. 47. allwo gesagt wird: *Reditus etiam, nec non Decimæ, Canones & Pensiones Augustanæ Confessionis Statibus, fundationibus jam destructis & collapsis ex alienis territoriis debitæ, iis exsolvantur, qui Anno* 1624. *in possessione perceptionis vel quasi fuerunt;* & in §. 48. *ad consequendos Reditus, Census, Decimas & Pensiones in iis A. C. Statuum ditionibus, ubi Catholici Anno* 1624. *notorie in possessione vel quasi exercitii Jurisdictionis Ecclesiasticæ fuerunt, utantur eâdem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus.* Nicht zu gedencken, daß solcher gestalten das freye Religions-Exercitium so wol geändert als verhindert würde, welches aber dem Instrumento Pacis schnurstracks zuwider.

Vid. *art.* 5. §. placuit, 34. Böhmer. *c. tr. sect.* 3. *cap.* 3. §. 10.

Obser-

Obſervatio. VI.

Die Pfarr-Gränzen werden durch die Union der Kyrchen extendirt. Was zur Union erfordert wird.

GLeichwie aber durch die Zertheilung die Pfarr-Gränzen eingezogen werden, alſo werden hingegen ſelbige durch die *Union* und Vereinigung der Kyrchen offtermalen extendirt und erweitert; Hierbey aber ſind folgende Requiſita zu beobachten: 1.) muß die Union in unſern Evangeliſchen Kyrchen mit Autorität und Einwilligung des Landsherrn oder des *Conſiſtorii* geſchehen, 2.) muß Cognitio Cauſæ, oder eine Unterſuchung vorher gehen, ob nemlichen die Nothwendigkeit oder Nuzen der Kyrchen die Vereinigung derſelben erfordere, 3.) iſt ſo wol der Conſens des Kyrchen-Patrons, als deſſen Intereſſe wegen des Præſentations-Rechts darunter verſiret, als auch die Einwilligung der Eingepfarrten zu adhibiren, weilen auch deren ihre Condition dardurch verſchlimmert werden kan, daß ſie mit Verlaſſung ihres eigenen Tempels, eine weit entlegene Kyrche beſuchen müſſen.

Böhmer. *de Jur. Paroch. ſect.* 3. *cap.* 3. §. 11.

Obſervatio VII.

Der Pfarrherr kan auſſer ſeinen Pfarr-Gränzen die Jura Parochialia nicht exerciren.

1. EIn jeder Pfarrherr muß ſich innerhalb ſeinen Gränzen halten, und darf die Jura Parochialia, dergleichen ſind Lehren / Tauffen / Abendmal reichen / *Copuliren* / Krancken beſuchen / Begräbnus-Verrichtungen ꝛc. in einer andern Pfarr nicht exerciren, und alſo auf keinerley Weiß die Gränzen ſeiner Pfarr überſchreiten. Welches in unſern Evangeliſchen Kyrchen ebenfalls beobachtet wird, alſo, daß, wer darwider handelt, mit einer arbitrariſchen Straffe zwar beleget, der verrichtete Actus aber nichts deſto weniger in ſeinem Valeur und Kräfften gelaſſen wird.

Vid. Schilter. *Inſtit. Jur. Can. lib.* 1. *tit.* 56. §. *fin. & Lib.* 2. *tit.* 2. §. 7. Link. *ad Decretal. tit. de Cleric. non ordinat. miniſtrant.* §. 2.

Gleichwie auch die Eingepfarrte in einer andern Pfarr nicht beichten, communiciren, und andere Actus Parochiales verrichten lassen dörfen.

2. Wie dann auch die Eingepfarrten nicht befugt, sich ihrer ordentlichen Pfarr zu entziehen, und in einer andern oder fremden Pfarr zu beichten / zu communiciren, und ander Actus *Parochiales* verrichten zu lassen; da widrigen Falls solches nicht nur von dem Superiore, deme das Jus *circa Sacra* zustehet, inhibirt, sondern auch annebst der, so darwider handelt, nachdrücklich bestrafft werden kan.

Böhmer. *tract. de jur. paroch. sect.* 4. *cap.* 1. §. 13.

Responsum.

3. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorf den 26. Julii A. 1738. in *causa N. N.* contra *P.* unter andern, gesprochen, verb: Alldieweiln aber 1.) ein jeglicher von denen *Parochianis*, zu Erhaltung guter Ordnung / bey seinem ordentlichen *Parocho* verbleiben solle / und eigenmächtiger Weiße sich keineswegs trennen mag;

cap. 12. *X. de pœnit. & remiss.* ibique *Canonist.* Speidel. *spec. voc.* Pfarr-Kind.

wie hiermit 2.) die *Praxis Ecclesiarum Protestantium* übereinstimmet / und aus bewährtisten *Theologis & JCtis* behauptet / und diese Meinung mit mehrern *deduciret*

Harpprecht. *Consil. Tubing.* 55. *num.* 301. *seqq.*

ein *Superior* auch 3.) deme das *Jus circa Sacra* zustehet / allerdings verbieten kan / daß kein Eingepfarrter vor sich und *privata autoritate* Macht haben solle, *ex aliena Parochia* einen Beicht-Vater zu erwehlen / weiln solches theils zum *præjudiz* der *Jurium Parochialium* gereichet / theils daraus nichts anders als eine Veracht- und Beschimpfung seines *Parochi* geschlossen werden könte / so keines wegs zu billichen;

cap. 2. *X. de paroch.* Cöppen. *decad.* 1. *enucleat.* 2. *num.* 19. & 20. Schilter. *Instit. jur. Can. lib.* 2. *tit.* 4. §. 12.

ander

anderer *Inconvenientien* mehrer 4.) so daraus entstehen könnten / vorjetzo zu geschweigen ; So halten wir davor / daß *P.* in einer andern und fremden Pfarr / als wohin er sonsten gehört / ohne *Special*-Erlaubnus deß Ober-Herrn zu beichten und zu *communiciren* / keineswegs berechtiget sey.

4. So ist auch am höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-rath den 29. Maji A. 1721. in causa Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach und dero nachgesetzte Regierung und Unterthanen zu Burgthann / als besagte Unterthanen sich ihrer ordentlicher Pfarr- und Filial-Kyrchen Altdorf und Altenthann zu entziehen, und nach Ober-Verrithen zu wenden sich unternommen, nachfolgendes Kayserl. *Conclusum una cum paritoria*, contra Brandenburg Onolzbach und erwehnte Unterthanen zu Burgthann ergangen. Præjudicia.

Copia Concluſi Jovis 29. Maji 1721.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath contra Brandenburg-Onolzbach dero nachgesezte Regierung und Unterthanen zu Burgthann / sive Stadt Nürnbergischer Anwaldt, Daniel Hyeronimus von Praun, sub præsentato 10. Febr. nup. exponendo , wasgestalten besagte Unterthanen zu Burgthann / sich ihrer ordentlichen Pfarr und *Filial*-Kirchen Altdorff / und Altenthann ungebührlich zu entziehen, und nacher Ober-Verriden zu wenden sträfflich unternommen hätten , supplicat humillime pro clementiſſime decernendo mandato *pœnali inhibitorio, de non amplius turbando in jure parochiali, ſed potius absque mora reverti jubendo, ac revertendo, & in poſterum frequentando priorem parochiam* ejusdemque filialem quoad actus competentes, ut & de reſtituendo interim non ſolutas debitas penſiones,

decimas, ac jura ſtolæ & deſuper præſtanda Cautione *S. C. annexa citatione ſolita. appon. lit. A. usque S. incluſive in duplo.* Idem von Praun ſub præſentato 2. hujus urget reſolutionem.

Fiat petitum mandatum S. C. ſub pœna 5. marcarum auri puri, annexa citatione ſolita.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Copia Concluſi, Lunæ 6. Martii 1724.

Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach Mandati in puncto *ſeparationis* der *Filial*-Kirche / ſive Impetratiſcher Anwaldt, Peter Friederich von Alerff/ ſub præſentato 10. Septembr. 1722. exhibendo allerunterthänigſte Exceptiones *ſub & obreptionis, juncta reconventione*, ſupplicat humillime pro clementiſſime *caſſando mandato pœnali S. C.* nec non manutenendo & reſpective reſtituendo in priſtinum ſtatum jura *Brandenburgica parochialia.* appon. *Lit. A. usque G. & ult. concl. in duplo.*

Rejectis Exceptionibus fiat paritoria.

Frantz von Heffener.

Copia Paritoriæ.

IN Stritt-Sachen / ſich verhaltend zwiſchen dem Edlen N. Burgermeiſter und Rath der Kayſerl. und des Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg/ Klägern und Impetran-

tranten eines: entgegen und wider den Herrn Marggrafen zu Brandenburg: Onolzbach / jezo die Frau Marggrä: fin / als Ober: Vormünderin andern theils, Mandati *Inhibitorii* de non amplius turbando in jure *parochiali*, ſed potius absque mora jubendo reverti & revertendo ac imposterum frequentando priorem *parochiam* ejusdemque *filialem* quoad actus *competentes*, ut & de reſtituendo interim *non ſolutas debitas penſiones*, decimas ac *jura ſtolæ*, deſuperque præſtando cautionem de non amplius ſe ſeparando *S. C. pœnalis*, die eigenmächtig vorgenommene Abſonderung von ihren alten reſpective Pfarr: und *Filial*-Kirchen / Altdorf und Altenthann / der Fürſtlichen Unterthanen zu Burgthann betreffend, wird das Impetrantiſche Begehren in puncto *declarationis pœnæ & arctiorum* hiemit der Zeit noch abgeſchlagen, ſondern der Frau Beklagtin und Conſorten Zeit zweyen Monathen / von Amts wegen angeſetzt, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß gedachten ausgangen: verkünd: und *reproducirten* Kayſerl. *Mandato*, des darwider beſchehenen und hiemit verworffenen Einwendens ohngehindert / ein völliges Genügen beſchehen ſeye, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung deſſen / Impetratiſcher Theil, jetzt alsdann / und dann als jetzt / in die obgedachten Kayſerl. *Mandato* einverleibte Pön erkläret, auch der Real-Execution und ſonſten auf ferner ordentliches Anruffen der Impetranten ergehen ſolle, was Rechtens. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayſerl. Majeſt. hervor gedruckten Secret-Innſiegel, den Sechſten Martii Anno Siebenzehenhundert vier und zwanzig.

(L. S.)

Cæſ. Maj.

Fried. Carl, Graf von Schönborn.

Frantz von Heffener.

5. Was auch fernerweit am höchst-preißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath d. 13. Augusti A. 1737. in causa Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach die Pfarr zu Immelsdorf betreffend, wegen unbefugter Entziehung der Eingepfarrten / vor ein Conclusum wider Brandenburg-Onolzbach ergangen, das erhellet aus nachstehenden *Extractu* Reichs-Hof-Raths-*Protocolli:*

Martis 13. Aug. 1737.

Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach die Pfarr zu Immelsdorf betreffend, sive Impetrantischer Anwaldt Daniel Hyeronimus von Praun, sub præsentato 27. Julii nup. übergiebt allerunterthänigstes Anbringen und Bitten / pro clementissime decernendo saltem Rescripto, *de non amplius turbando in Jure parochiali*, sed potius absque mora respective mittendo & adeundo, imposterumque frequentando *ordinariam & legitimam parochiam*, de restituendo, desuper præstando cautionem non amplius se eximendo vel se separando. *appon. Lit. A. B. & C. in duplo.*

cum inclusione Exhibitorum sub præsentatis 1. *April.* 1735. *& 27. Julii nup. rescribatur* dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach *partem Impetrantem* in Zeit zwey Monath klagbar zu stellen / und wie es geschehen / an Ihro Kayserl. Majest. *intra eundem terminum* gehorsamist zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Observatio VIII.

Was innerhalb dem Kirchspiel gelegen,

1. WAs innerhalb denen Gränzen eines Kirchspiels gelegen / das gehört auch zum Kirchspiel. Und solchemnach hat auch der Pfarrherr eine fundirte Intention vor sich,

sich, daß alle diejenige Häusser, welche in seinem Pfarr-Distrikt befindlich, auch zur Pfarr gehören, und dieses so lang und viel, biß derjenige, welcher auf eine Exemtion und Befreyung sich gründet, solche entweder durch eine Privilegium, oder durch eine 40. jährige Præscription Rechts-erforderlicher massen wird probirt und beygebracht haben.

das gehört auch zum Kyrchspiel, so lange, biß eine Exemtion erwiesen wird.

Cap. cum personæ. 7. *de privileg. in* 6to. junct. *cap.* cum olim. 18. *X. de præscriptionib.* Engel. *Colleg. Jur. Can. lib.* 5. *tit.* 33. §. 4. *num.* 27. *& tit.* 29. §. 1. *num.* 6. Ricc. *in prax. axr. tom.* 4. *resol.* 303. *in fin.*

2. Inzwischen aber, und biß solches erfolgt, ist die Pfarrkyrche in ihrer hergebrachten Possession vel quasi Juris Parochialis zu manuteniren und zu schützen, welche Possession in Possessorio summariissimo per Exercitium Curæ Animarum & Actuum Parochialium, nebst der Wissenschafft und Gedulten derer, so die Exemtion prætendiren, weißlich gemacht wird.

Die Kyrche ist bey ihrer Possession zu manteniren.

Herold. *observat. forens.* 23.

3. Ist aber die Exemtion und Befreyung der Häusser erwiesen, alsdann mögen die Inwohnere derselben für Eingepfarrte nicht, sondern für ganz fremde, quantum ad Actus Parochiales, gehalten werden.

Barbos. *de offic. & potest. Episc. part.* 3. *alleg.* 89. *num.* 27. Böhmer. *cit. tract. sect.* 3. *cap.* 3. §. 19. 20. *&* 21.

Observatio IX.

1. Es fragt sich aber: Wann ein Haus zwischen denen Gränzen zweyer Kyrchspiel gelegen / zu welchem Kirchspiel selbiges gehörig / und wohinn es den Zehenden zu liefern verbunden sey? Insgemein wird davor gehalten, daß solchenfalls das Haus zu derjenigen Parochie zu ziehen,

Wann ein Haus zwischen denen Gränzen zweyer Kyrchspielen gelegen, zu welcher Parochie selbiges gehört?

ziehen, gegen welche die vördere, und zwar die Haubt-Thür, gerichtet ist.

Arg. L. prædiis. 80. §. *penult. ff. de legat.* 3. *ibique* Bartol. Jacob. Cancer. *var. resolut. part.* 3. *cap.* 20. *num.* 147. Ardr. Vallens. *paratitl. Jur. Can. tit. de decim.* §. 6. *num.* 8.

2. Wiewoln Barbosa beeden Kyrchspielen das Haus zueignet, also daß die Jura Parochialia unter beede Pfarrherren Wechselsweiß zu vertheilen seyn.

Ad cap. 1. *X. de paroch. & paræcian. num.* 9.

Observatio X.

Wie viel Häusser ein Kyrchspiel ausmachen.

SChlüßlichen ist zu merken, daß zu *Constituir*ung eines Kyrchspiels / nach denen *Canonis*chen Rechten / wenigstens 10. abgesonderte Häusser und Familien erfordert werden.

Can. unic. 3. *caus.* 10. *quæst.* 3. Marescott. *var. resolut. lib.* 2. *cap.* 95. *num.* 2. Link. *ad Decretal. tit. de Paroch.* §. 2. *circa fin. & tr. de Jur. Episcop. cap.* 6. *num.* 30. Barbos. *Jur. Eccles. lib.* 1. *cap.* 1. *num.* 20.

Ende des ersten Buchs.

Das

Das
Andere Buch/
Von
Denen Feldmessern und ihren Amt, Messung der Felder, Land-Theilung und Grundriß.

Caput I.

Von denen Feldmessern und ihren Amt, und was bey Messung der Felder zu beobachten.

Observatio I.

1. DEmnach in vorhergehenden Buch hin und wieder von denen Feldmessern Erwehnung geschehen, so wird nicht undienlich seyn, anjetzo von denenselben und ihren Amt, wie auch von Messung der Felder, Land-Theilung und Grund-Riß, als welches nicht nur in Erbtheilungen, sondern auch bey entstehenden Strittigkeiten der Feldmarcken und liegenden Gütern erfordert wird, kürtzlich zu handeln, und denen Richtern, Beamten, Commissarien und Schiedmännern, welche dergleichen Actibus vielmahlen beyzuwohnen haben, durch leichte und deutliche Exempel hiervon einige Anleitung und Unterricht zu geben, damit sie eines Theils wissen mögen, wie die Felder nach Geometrischer Arth zu messen, abzutheilen, und hernachmals in Grundriß zu bringen; andern theils aber die Fehler und Irrthümer, so bey denen gemeinen Landmessern zum öfftern zu Schulden kommen, erkennen, solche examiniren, und urtheilen können, ob mit der Meß- und Abtheilung der Felder gehöriger massen verfahren worden seye oder nicht, auf daß niemanden an seinem Eigenthum und Rechten vervortheilet werde. Die Feldmesser werden heutigs Tags gemeiniglich von dem Erb- oder Nieder-Gerichts-Herren eines jedwedern Orts constituirt und angenommen, dannenhero man deren Aufstellung billich unter die *Effect* und Würckungen der Nieder-Gerichtbarkeit rechnet.

Von wem die Feldmesser constituirt werden?

Myler Metrolog. *cap.* 10. §. 4. Stamler. *de servit. personal. lib.* 2. *cap.* 20. *num.* 2. Ertel. *de jurisd. infer. lib.* 1. *cap.* 35. *Obs.* 1.

2. Es

2. Es soll aber zu dem Feldmesser-Amt ein getreuer, verständiger, erfahrner, gewissenhaffter, bescheidener, und redlicher Mann, der eines guten Leumuths ist, erwählet, und dannenhero, ehe er angenommen wird, zuvorher examiniret werden, ob er auch zu solchen Amt tüchtig und qualificirt sich befinde. Wer zu dem Feldmesser-Amt zu erwählen seye?

Hieron. de Monte *Tr. fin. regund. cap.* 26. *num.* 9. Stamler. *d. tr. cap.* 10. *num.* 3. Myler. *metrolog. cap.* 10 §. 5.

Observatio II.

1. Gleichwie aber ein jeglicher Bedienter bey Antritt seines Amts ordentliche Pflicht leistet, damit man ihme hernach destomehr Glauben beymesse: Die Feldmesser sind bey Antritt ihres Amts mit Pflichten zu fertigen.

Nov. 8. *in fin.* Covarruv. *lib.* 2. *var. resolut.* 13. *num.* 4. Tiraquell. *tom.* 5. *tit. de proscript. Gloss.* 7.

2. Also müssen auch die Feldmesser vor Ubernehmung ihres Amts, um mehrer Sicherheit willen, einen Eid ablegen, daß sie die Messung nach Recht und Billigkeit alleweg verrichten wollen, dann sonsten wird ihnen nicht geglaubt.

Mev. *part.* 6. *decis.* 160. Rauchb. *lib.* 1. *quæst.* 40. Stamler. *cap.* 20. *num.* 3. Setser. *de jurament. lib.* 1. *cap.* 3. *num.* 28. Myler. *metrolog. cap.* 10. §. 10.

3. In dem Herzogthum Würtemberg ist diese Eides-Formul gebräuchlich: Ich *N. N.* gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich alles, was von des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn *N.* Herzogen zu Würtemberg und Teck, meines Gnädigsten Fürsten und Herrn, Amtleuthen, auch einem Ehrsamen Gericht allhier, mir in meinen anbefohlnen Amt und erlernter Kunst aufgetragen, oder sonst von männiglichen, und einem jeden insonderheit, von mir erfordert und begehrt wird, mit getreuen Fleiß auf mich nehmen, und nach meinem besten Verstand und Wissenschafft, und diß Lands gemeinen Ordnungen, Satzungen und *Statuten*, und üblichen Gebrauch und Gewohnheit gemäß, verrichten, die besorgende Stritt- und Irrungen zwischen denen Partheyen so viel möglich, hinlegen, einem jeden das Seinige, was ihme von Recht und Billigkeit wegen gebührt, aus rechten Grund der Kunst unpartheyisch zu scheiden und darmessen, Juramenti-Formul.

und hierinnen meine Dienst dem Armen so wohl als dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, um die Gebühr erweisen, und niemand übernehmen, und in diesen allen kein Falsch noch Argliſt, oder Eigennuzen gebrauchen, und also handeln und verfahren will, wie einem frommen redlichen Meister dieser Kunst wohl anstehet, und ich es in Rechten und am Jüngsten Gericht gegen GOtt zu verantworten getraue, getreulich und ohngefährlich.

Oettinger. *de finib. regund. cap.* 16. *num.* 15.

Obſervatio III.

Wann die Pflicht beym Antritt des Amts geſchehen, darf der Feldmesser hernach nicht mehr schwöhren.

1. WAnn aber ein Feldmesser bey Antritt seines Amts die Pflicht einmal abgelegt, so ist er hernachmals, bey einem jeden Actu besonders zu schwöhren, nicht verbunden, sondern man traut seinem einmahl abgeschwohrnen Eid und der Treue, so ihme durch die allgemeine Wahl zugelegt worden.

cap. veniens. X. *de jurejurand.* Felin. *in cap.* qui judicante, X. *de præscript. num.* 1. Colet. *de proceſſ. execut. part.* 3. *cap.* 9. *num.* 136. Myler. *metrolog. cap.* 10. §. 11.

An etlichen Orten müssen sie alle Jahr schwöhren.

2. Wiewohlen an etlichen Orten eingeführet ist, daß die Feldmesser, wie auch die Beamten, alle Jahr ihre Pflicht wiederhohlen müssen, dergleichen Gewohnheit anführet

Natta *consil.* 57. *num.* 3. *seqq. tom.* 1.

3. Welches auch in dem Herzogthum Würtemberg in denen Aemtern beobachtet wird, wie solches bezeuget

Myler, *c. l.* §. 11. *circa fin.*

Obſervatio IV.

Ob die Feldmesser beym Antritt ihres Amts das Juramentum veritatis oder credulitatis schwöhren?

1. HIer wird nicht uneben gefragt: Ob die Feldmesser beym Antritt ihres Amts das *Juramentum veritatis*, oder aber nur das *Juramentum credulitatis* abschwöhren? Viele von denen bewährtisten Rechtslehrern stehen in der Meynung, als ob die Feldmesser, und andere Kunsterfahrne, nichts anders, als das Juramentum credulitatis zu leisten hätten, damit sie, wann sie sich etwa geirret, nicht einen Meineid begiengen; dann weilen die Künste und Wissenschafften derer Kunsterfahrnen aus gewissen und unzweiffelhaften

Reguln.

Reguln nicht beſtehen, ſo iſt ohnmöglich, daß ſie nicht bißweilen ſich irren, oder andere hintergehen ſollen.

Cap. cauſam matrimonii, *X. de probat. L. 1. ff. de ventr. inſpic. ibi:* prægnantem videri. Maſcard. *de probat. concl.* 1034. *num.* 37. *lib.* 2. Farinac. *de teſtib. quæſt.* 69. *num.* 75.

2. Alldieweilen aber die Feldmeß-Kunſt eine ſolche Wiſſenſchafft iſt, welche ihre gewiſſe, richtige und unzweiffelhaffte Reguln hat, ſo iſt allerdings dafür zu halten, daß die Feldmeſſer das *Juramentum veritatis*, das iſt, daß ſich die Sache im Grund der Warheit alſo verhalte, abzuſchwöhren gehalten ſeyn, weilen ſie wegen der Kunſt, ſo ſie profitiren, eine ohnfehlbare Wiſſenſchafft haben können.

Bald. *in proëm. Conſtit. Digeſt. num.* 16. Felin. *in cap. propoſuiſti, X. de probat, num.* 15. Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 10. §. 14.

Obſervatio V.

Was bey Meſſung der Felder zu beobachten?

1. OB zwar einige Doctores ſtatuiren, daß die Abmeſſung der Felder auch privatim & propria authoritate geſchehen könne, und gültig ſeye, wann ſie nur von einem geſchwohrnen Feldmeſſer verrichtet worden; ſo iſt doch die gemeinſte, in denen Rechten mehrers gegründete, und in Praxi recipirte Meinung diejenige, welche lehret, daß die Abmeſſungen der ſtrittigen Felder ihre ſonderbahre Solennitäten erfordern, welche darinnen beſtehen: 1.) Daß nicht nur zur Verrichtung eines ſolchen Actus, öffentliche und geſchwohrne Feldmeſſer müſſen gezogen, ſondern auch gehöriger maſſen darzu citiret werden.

arg. *cap.* 9. *X. de præſcript.* ibi: hortamur igitur, ut ad loca, de quibus eſt contentio, accedentes, eam in veſtra faciatis præſentia terminari: *ibique* Felinus. jung. *L.* 3. *Cod. fin. regund. ibi:* & tunc agrimenſor ire præcipiatur ad loca.

2. 2.) Wird erfordert, daß die Abmeſſung mit Vorladung der Partheyen, auf einen gewiſſen Tag und Stund, und in deren Gegenwart verrichtet werde. Welches von ſolcher Nothwendigkeit, daß, wann die Citation an die Partheyen nicht erfolgt, der Proceſs für nichtig und ungültig geachtet wird.

Bartol. *ad. L.* Theopompus, *ff. de dot. prælegat.* Ruland. *part.* 1. *lib.* 4. *cap.* 20. *num.* 6. *ſeqq.* Hieron. de Monte *in tr. finium regund.*

cap. 31. *num.* 1. *ibi*; imprimis terminus partibus citatis erit ſtatuendus, ut tali die & hora partes cum tali Magiſtro aut Agrimenſore vel ſecum ſint in illo loco. Mev. *part.* 5. *deciſ.* 225. ubi in caſu agrimenſuræ, non citata & præſente parte factæ, appellationi locum factum teſtatur.

3. Ingleichen iſt 3.) nöthig, daß der Richter, vor welchem die Sache anhängig iſt, entweder ſelbſt in Perſohn, oder durch einen Commiſſarium, mit Adjungirung eines Notarii, bey dem Actu der Abmeſſung erſcheine.

Ruland. *de Commiſſar. d. l. num.* 8. Hieron. de Monte *cit. cap.* 31. *num.* 3. *ibi:* & judex non ſolum ſcribi faciat in actis, quod ad locum acceſſit, ſed etiam quod vidit &c. *& num.* 5. *ibi:* ideo advertat judex, quando erit in differentiæ loco.

4. Dieſe Requiſita ſind dergeſtalten nöthig, daß, wann ſolche nicht beobachtet worden, der Actus nicht beſtehen, mithin keinen rechtlichen Effect nach ſich ziehen kan.

Secundum tradita Hieron. de Monte *tr. fin. regund. cap.* 31. §. 3. *ibi:* alias poſſet periclitari proceſſus. Und alſo hat Anno 1712. den 26 Dec. die löbliche Juriſten-*Facul*tät zu Tübingen geſprochen *in cauſa R. contra F.*

5. Endlichen pflegt auch über die vorgenommene Abmeſſung, ein Inſtrument aufgerichtet und verfertiget zu werden, worvon unten in dem Anhang dieſes *Tractats* zwey *Formular*, nebſt denen *Relationibus* der Feldmeſſer *ſub Num. V. & VI.* zu ſehen ſind.

Monte *d. tr. cap.* 31. *num.* 2.

Obſervatio VI.

Die Feldmeſſer werden denen Schieds-Männern gleich geachtet.

1. Wiewohlen ein Feldmeſſer keinen Gerichts-Zwang, ſondern nur als ein Schiedsmann einige Erkänntnus hat:

per text. *in l.* 7. *cum ſeq. ff. fin. regund. l.* 44. *ff. de recept. qui arbitr.* Ruland. *de Commiſſar. part.* 1. *lib.* 4. *cap.* 20. *num.* 15. Gratian. *diſcept. forenſ. cap.* 600. *num.* 25.

Von deren Ausſpruch ſoll der Richter nicht abgehen.

2. So ſoll doch der Richter von deſſen Ausſpruch, wann er auch ſchon allein wäre, nicht abgehen, eines Theils, weilen er ein offentliches Amt auf ſich hat; andern Theil, weilen er verpflichtet iſt.

L. 3. Cod. fin. regund. Natta *consil.* 311. *vol.* 2. Hermann. Stammler. *de servit. person. lib.* 2. *cap.* 20. *num.* 2. Magon. *decis.* 93. *num.* 18. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 10. §. 7. & 12.

Dahero auch der Richter dasjenige, was ein solcher Feldmesser, als seiner Kunst erfahren, ausspricht, billig als ein Urthel vollziehen lässet.

per *d. l.* 3. *Cod. fin. regund.* Mascard. *de probat. conclus.* 663. *num.* 1. Tusch. *conclus. pract. l. P. concl.* 286. *num.* 67. Myler. *d. cap.* 10. §. 9.

CAPUT II.

Von der Art und Weiß, die Felder Geometrice zu messen.

Observatio I.

Die Meß sind nach denen unterschiedl. Lands-Arten mancherley.

PRæliminariter ist zu wissen, daß die Meß nach denen unterschiedlichen Landes-Arthen mancherley seynd. Ein Zoll ist das kleinste Meß, so nur einer Finger-breiten lang ist, und wird doch in seine Theil getheilt. Zehen Zoll constituiren einen *Geometrischen* Schuh, und zehen dergleichen Schuh eine Ruthe. Im Lande zu Schwaben, und Herzogthum Würtemberg, hält ein Werck Schuh zwölff einfache Zoll, und wann man 12. Zoll in sich selbst multiplicirt, so kommen heraus 144. Creuz-Zoll, die machen einen gevierdten Schuh, so man einen Creuz-Schuh nennet. Ein einfacher Schritt wird für $2\frac{1}{2}$. Werck-Schuh, und ein gedoppelter Schritt für fünf Werck-Schuh, der Länge nach, gerechnet. Eine Ruthen hat 16. einfache Werck-Schuh, oder 192. Zoll in der Läng, und so man 16. Schuh in sich selbst multiplicirt, so kommen heraus 156. Creuz-Schuh, das ist, eine gevierdte Ruthe oder Creuz-Schuh. Ein Morgen begreifft in seiner Feldung 150. Creutz-Ruthen, welches Meß zu allerley Feld-Gütern, Aeckern, Gärten, Wiesen, Weinbergen und Wäldern gebraucht wird. Ein halber Morgen ist 75. Ruthen, ein Viertel $37\frac{1}{2}$. Ruthen, ein halb Viertel oder Achtel 18. Ruthen, 12. Schuh. Ein Jauchart hält anderthalb Morgen oder 225. Ruthen, von dem Lateinischen Wort Jugo also genannt, das ist, von einem Joch-Ochsen:

Was im Würtembergischen ein Schuh, Schritt, und Ruthen seye?

Was in Würtembergischen ein Morgē, Jauchart, und Tagwerck?

Dann

Dann man bey denen Alten diß für ein Jauchart geachtet, was ein paar Ochsen des Tags umackern können. Ein halbe Jauchart hat 112. Ruthen, 8. Schuh. Ein Viertel 56. Ruthen, 4. Schuh. Ein Mannsmad ist auch anderthalb Morgen, was nehmlich des Tags ein Mann abnehmen kan; darum es auch ein Tagwerck genennet, und eigentlich nur von denen Gärten und Wiesen verstanden wird.

Was ein Hub seye?

Ein Hueb begreifft 30 Morgen Feldes in dreyen Zelgen oder Oeschen, das ist, im Winter, Sommer- und Brach-Feld, so viel nehmlich ein Ackers-Mann des Jahrs erbauen kan. Etlicher Orten heist man die Erb-Lehen-Höfe Hueben- und Hueb-Güter, und derselben Besizer Huebner. Doch werden auch diese Hueben genennt, welche geringer seyn, dann ein Hof-Gut, und die weniger dann 30. Morgen Feldes haben.

vid. Oettinger. *de jure limit. lib.* 1. *cap.* 14. *num.* 4. seqq.

Observatio II.

Was im Nürnbergischen ein Schuh, Ruthen, Morgen und Tagwerck seye?

Im Nürnbergischen Gebiet hält ein Stadt-Schuh 12. Zoll nach der Länge, ein gevierdter Schuh aber 144. Creuz-Zoll; ein Ruthe nach der Länge 16. Schuh, ein Creuz-Ruthe aber 256. gevierdte Schuh, 200. Creuz-Ruthen aber thun ein Morgen oder Tagwerck. Im Marggrafthum hält ein Schuh nach der Länge 11. Nürnbergische Zoll aus einem Stadt-Schuh. Ein Creuz-Schuh 121. gevierdter Zoll eines Stadt-Schuhs, oder aber 144. aus einem Werck-Schuh; eine Ruthe nach der Läng 12. Nürnbergische Werck-Schuh, nach der Vierung 144. gevierdter Werck-Schuh, oder aber 121. gevierdter Stadt-Schuh, ein Morgen aber hält 360. Creuz-Schuh. Ist derohalben ein Nürnbergischer Morgen um 29. Ruthen und 216. Nürnbergische Stadt-Schuh gröser, als ein Marggräfischer, thun also in kleinster Zahl 1089. Morgen Nürnberger, 1280. im Marggrafthum. Es befindet sich auch in denen alten Saal-Büchern die Mannsmad, das ist, nicht gar eine halbe Ruthe, oder so weit, als wann man aus der Länge des Strichs eines Mäders, mit der Sensen eine Vierung machet. An etlichen Orten aber wird ein Mannsmad für ein Stuck Wiesen gerechnet, welches ein Mann in einem Tag abmähen kan; Ist also vonnöthen, daß ein *Geometra* des Landes Gelegenheit erfrage, und sein Ausrechnen darnach anstelle. Worbey dieses annoch zu mercken, daß man dieses oben heisset, welches an höhern

Wie viel ein Schuh, Ruthen, und Morgen im Marggrafthum halte?

Ort

Ort gelegen, und was abwerts gehet, wird unten genennt. Wie nun aber die Abmessung der Felder nach *Geometrischer* Arth vorgenommen werden solle, solches wollen wir anjezo durch einige Exempel weisen, und nach diesen zur Landtheilung schreiten. Wir machen demnach den Anfang mit folgendem Problemate:

Problema I.

Den Aream eines drey-seitigen Feldes, es mag nun gleich- oder ungleich-seitig, recht- oder scharfwinklich seyn, auszumessen.

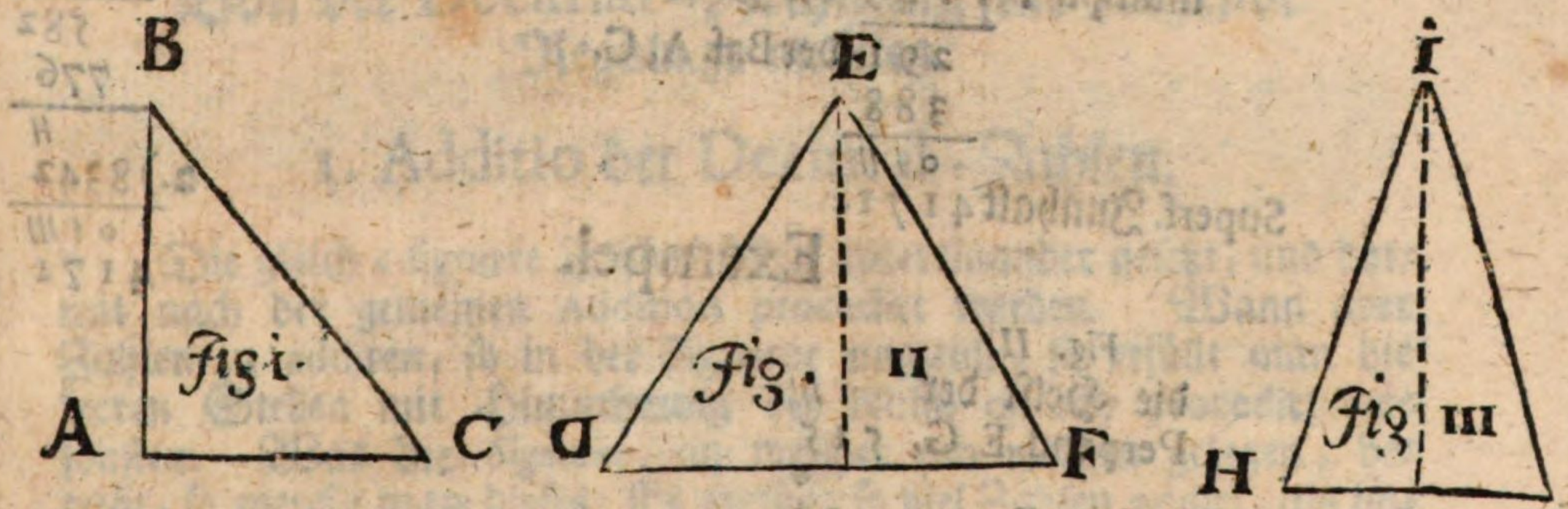

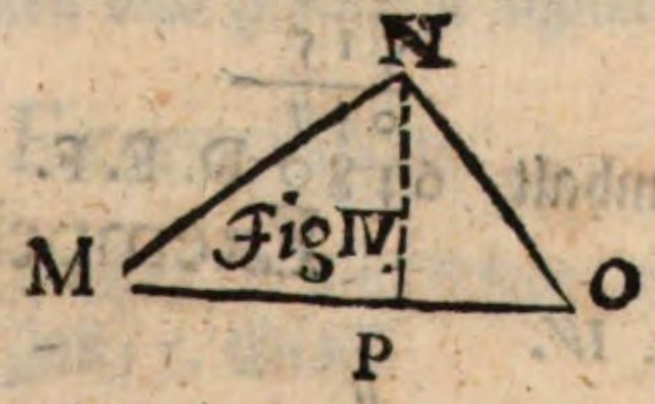

Operatio.

1. WAnn der Triangul recht-eckigt ist, wie *Fig. I.* darf man keine neue Perpendicular ziehen, sonsten aber fällt man aus dem Eck des Trianguls eine Perpendicular auf die überstehende Linie oder Balin, wie *Fig.* 2. 3. & 4. zu ersehen.

2.) Mißt man die Perpendicular-Linie und die Basin, und 3.) wird entweder die halbe Perpendicular mit der gantzen Basi, oder die halbe Basis mit der gantzen Perpendicular, oder die gantze Basis mit der ganzen Perpendicular multipliciret, da dann in erstern 2. Fällen, das Productum, im letztern aber, die Helft des Producti, den Superficial-Inhalt ausmachet. Und dieses ohne Unterschied, es mag nun gleich der Triangul gleich- oder ungleich-seitig, recht- oder scharfwincklicht seyn, indeme der Modus procedendi überall einerley ist.

Exempel.

Fig. I.

	o / //			o / //
Perpend. A. B.	97		Perpend. A. B.	97
multipl. . . .	43	die Helft	Bas. A. C.	86
	291	der Bas. A. C.		582
	388			776
	o / //			//
Superf. Innhalt	4171.		2.)	8342
				o / ///
				4171

Exempel.

Fig. II.

die Helft der	///	
Perpend. E. G.	515	
	o.	
Bas. D. F.	12	
	1030	
	515	
	o / //	
Innhalt:	6180	D. E. F.

Exempel.

Fig. IV.

	//	
Die Bas. M. O.	87	
	//	
multipl.	24	die Helft der
	348	Perpend. N. P.
	174	
M. N. O.		
	o / //	
	2088.	

Ehe

Ehe wir weiters gehen, wird allerdings nöthig seyn, einige Erläuterung von denen *Signis* zu geben, wormit die Zahlen insgemein pflegen bemerckt zu werden, als auch eine kurze Anweisung zu der *Decimal*-Rechnung beyzufügen.

Und zwar ist bekannt, und haben wir allschon oben angeführt, daß eine Geometrische Ruthe in 10. Schuh, ein Schuh in 10. Zoll, ein Zoll in 10. Gran, ein Gran in 10. Scrupel, und so weiters eingetheilt werde, da dann gemeiniglich eine Ruthen mit dem Signo 0. ein Schuh mit ,. ein Zoll mit ,,. ein Gran mit ,,,. ein Scrupel mit ,,,,. und so weiters bemercket werde. v. gr.

0 / // /// ////
1 2 3 4 6 8 ist so viel, als 12. Ruthen, 3. Schuh, 4. Zoll, 6. Gran, 8. Scrupel.

Von der Decimal-Rechnung sind folgende Reguln zu mercken.

1. Additio der Decimal-Zahlen.

Die gleich-signirte Zahlen sollen untereinander gesetzt, und darmit nach der gemeinen Addition procedirt werden. Wann aber Zahlen zu addiren, so in der Signatur ungleich, so erfüllt man die leeren Stellen mit Hinzuthuung der Nullo 0. und procedirt wie sonsten. Was die *Signatur*, an welcher am meisten gelegen, betrifft, so mercke man dieses: Es werden so viel Zahlen addirt, als immer wollen, so bemerket man die lezere Zahl des Producti gegen der lincken Hand, mit der grösten und gemeinen Signatur.

Exemplum.

Man soll addiren 35. Ruthen, sieben Schuh, fünf Zoll, 6. Gran, und 87. R. 8. Schuh, 7. Zoll, 5. Gran.

0 / // ///
3 5 7 5 6
0 / // ///
8 7 8 7 5
---
0 / // ///
1 2 3 6 3 1

Ein ander Exempel.

Man soll addiren 56. Ruthen, 5. Zoll, und 7. Gran, dann 63. Ruthen, 5. Schuh, und 6. Zoll, so procedirt man also:

	°	′	″	‴
5	6.	0.	5.	7
	°	′	″	‴
6	3.	5.	6.	0
	°	′	″	‴
1 1	9.	6.	1.	7

Hier seynd die grösten Signaturen, oder die gemeine Signatur 4. darum werden sie von denen andern abgeschnitten und bemerckt, wie obstehet.

Subtractio.

IN der Subtraction müssen auch die Zeichen gleich seyn, wie in der Addition, und bezeichnet man die letztere Zahl des Producti ebenfalls mit der grösten oder gemeinen Signatur der Zahlen.

Exemplum.

Man soll 364. Ruthen, 8. Schuh, 5. Zoll von 514. Ruthen, 9. Schuh, und 8. Zoll. subtrahiren.

	°	′	″
5 1	4.	9.	8
	°	′	″
3 6	4.	8.	5
	°	″	″
1 5	0.	1.	3

Ein ander Exempel.

Man soll 364. Ruthen, 8. Schuh, 5. Zoll von 4000. Ruthen subtrahiren.

	°	′	″
4000.	0.	0.	
	°	′	″
364.	8.	5.	
	°	‴	
3635.	1.	5.	

Multiplicatio.

IN der Multiplication dörfen die Zeichen nicht gleich seyn, sondern bleiben wie sie sind, und multiplicirt man nach gemeiner Arth, dann addirt man die Zeichen der Multiplications-Zahlen, nehmlich des multiplicantis und multiplicandi, so kommt das Zeichen des Producti.

Exemplum.

Man soll 2. Ruthen, 9. Schuh, mit 2. Ruthen, 5. Schuh, multipliciren, so mache es also:

```
  0  /
  2  9
  0  /
  2  5
-------
  1  4  5
  5  8
-------
  0  /  //
  7  2  5
```

Ein anders.

Es sind zu multipliciren 873. Ruthen, 5. Schuh, 2. Zoll, und 7. Grain mit 4. Ruthen.

```
     0  /  //  ///
  8  7  3  5  2  7
                 0
                 4
-----------------
     0  /  //  ///
  3  3  9  4  1  0  8 .
```

Divisio.

DJe Division erfordert, daß der Dividendus, das ist, die Zahl, so oben steht, und getheilt werden soll entweder ein grössers, oder ein gleiches Zeichen mit dem Divisore, oder dem Theiler habe, alsdann dividirt man nach gemeiner Art. Die *Signatur* betreffend, subtrahir des Theilers letztere Signatur von der letztern Signatur des

dividendi, oder der zertheilten Zahl, den Rest seze über die lezte Zahl des Quotienten.

Exemplum.

Der Dividendus ist 7440

Der Divisor 30

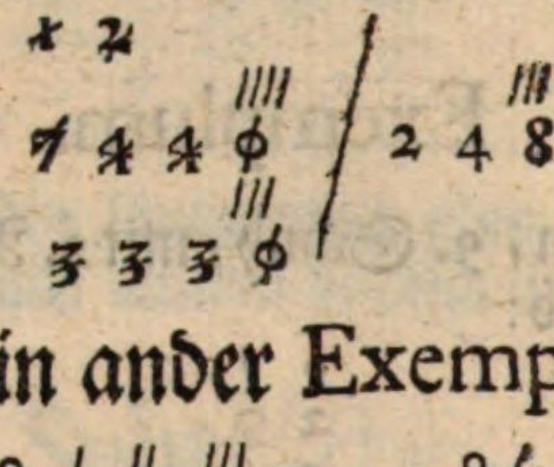

Ein ander Exempel.

Dividir 448. 7. 2. 1. mit 364. steht also:

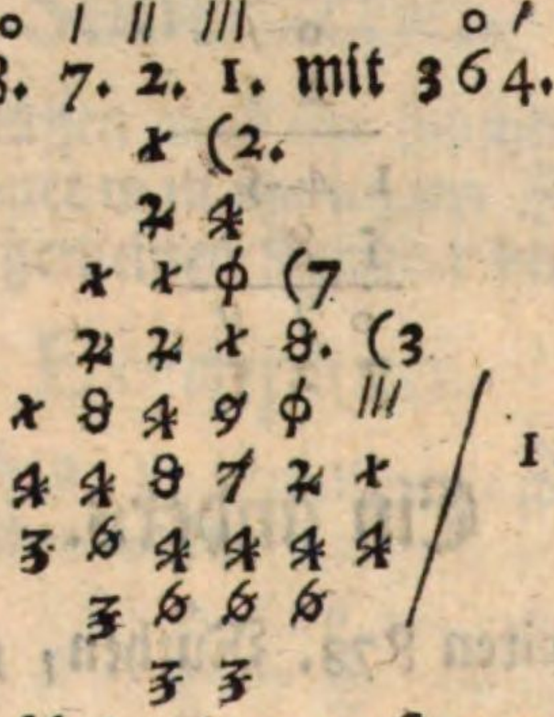

Hier bleibt etwas übrig, darum seze noch ein, zwey, drey, oder mehr Nullen darzu, so stehts also:

Ich seze noch co zu:

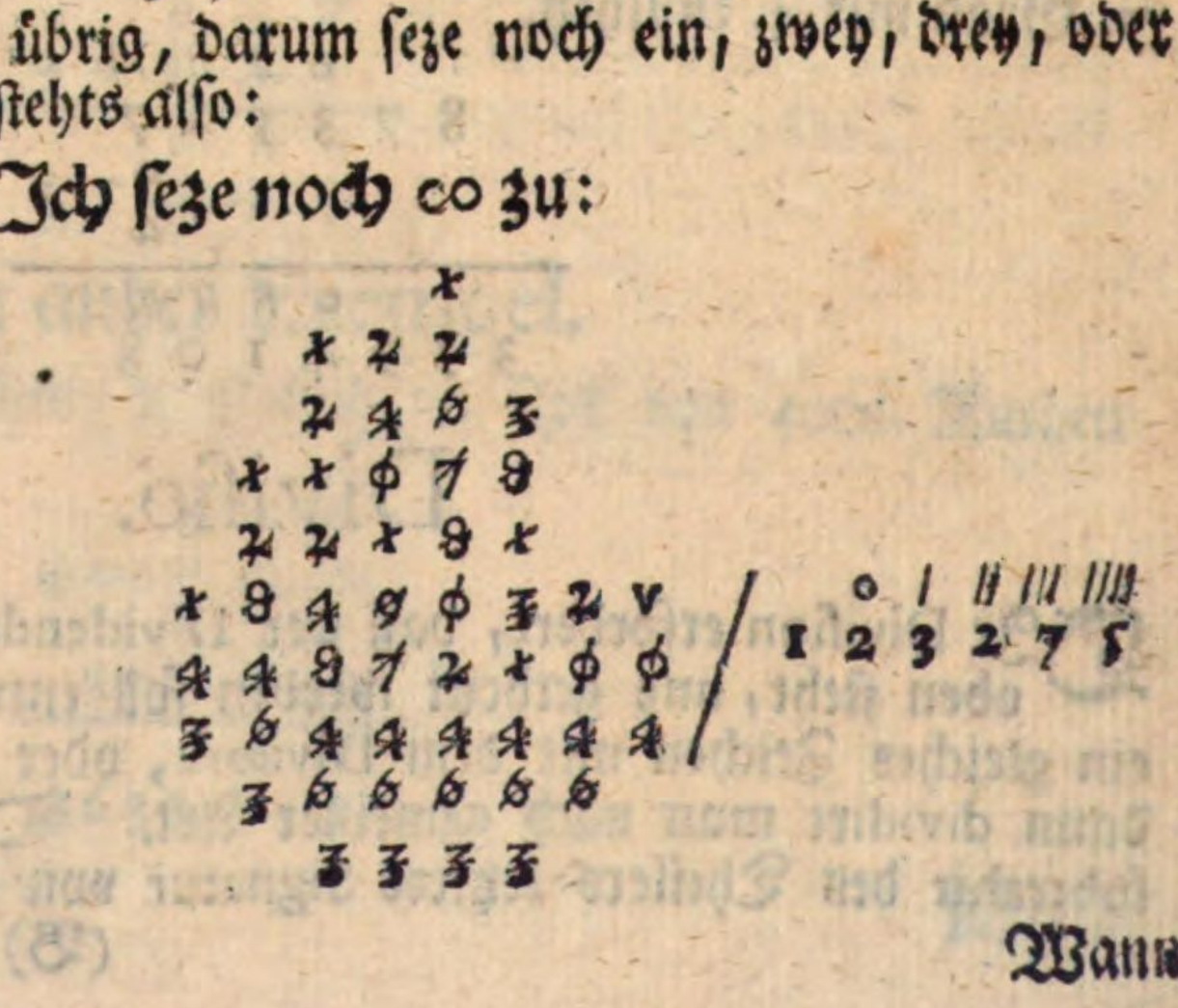

//// Die Signatur des Quotienten.

Wann

Wann aber die Zahl, so getheilet werden solle, und des Theilers Zahlen gleiche Signaturen hätten, so bekommt der Quotient keine Scrupeln, sondern werden lauter gantze, oder Ruthen, Schuh, und dergleichen, was die Zieffer der vertheilten Zahl. In diesen Zahlen ist auch möglich, eine kleine mit einer grossen zu dividiren. Als ich will 6. Ruthen in 12. theilen, so sez ich zu der Zieffer 6. noch ein 0. so stehts also:

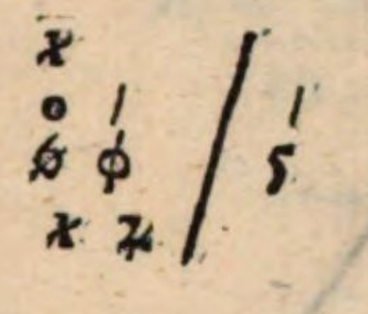

Regula de Tri.

HAt mit der gemeinen Regul den Procels, allein es werden die Species, so darinnen gebraucht werden, mit denen Signaturen, wie vor gemeldet, bezeichnet. e. gr.

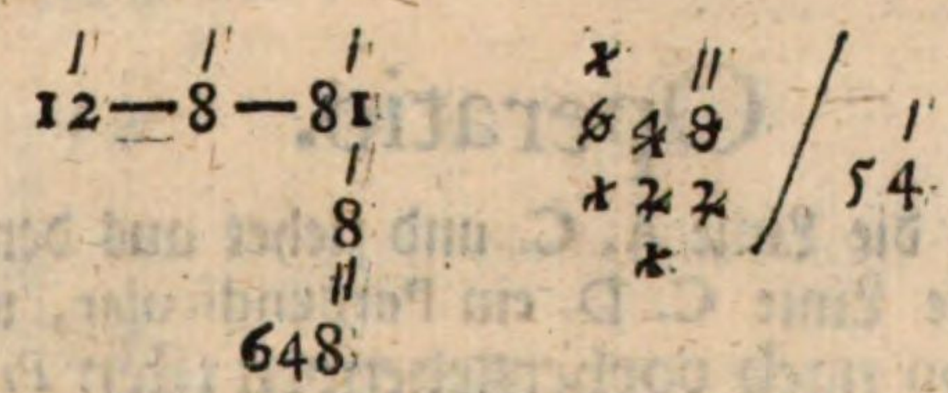

Proble-

Problema II.

Den Aream eines drey-seitigen Felds, so einen stumpf-winclichten Triangul machet, auszurechnen.

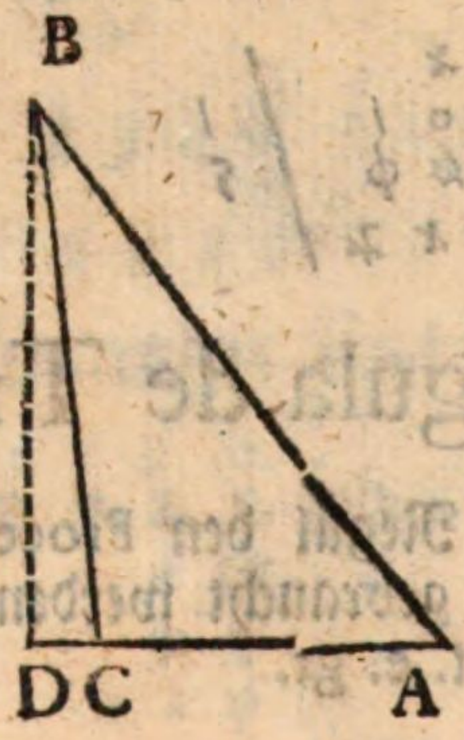

Operatio.

MAn verlängert die Linie A. C. und ziehet aus dem Punct B. auf die verlängerte Linie C. D. ein Perpendicular, und verrichtet sodann die Calculation nach vorhergehenden 1sten *Problema*.

Exempel.

Perpend. B. D. 119.

multipl. 3. die Helft der Bas. C. A.

357 der Inhalt A. B. C.

Oder, wann man den Inhalt dieses und eines jeglichen Trianguls durch Hülff der bekannten 3. Seiten, ohne Perpendicular, ausfündig machen wollte, so wäre also damit zu verfahren: Erstlich addirt man alle 3. Seiten des Trianguls, A. B. C. dieses halbire alsdann, von dieser Helft ziehe alle drey Seiten besonders ab, und multi-

multiplicire hernachmahlen diese Zahlen in einander, was heraus kommt, multiplicire wieder mit der obigen Helft, und extrahir radicem quadratam.

Exemplum.

A. C. 6
B. C. 12
B. A. 14

2) 32

Die Helft 16.

16 16 16
A. C. 6 subtr. B. C. 12. subtr. 14 B. A.
10 . . . . 4 . . . 2
multipl.
80

16
80 multipl.
1280

5
3 4 4 5 1
x 2 8 0 0 0
. . .
0 4 0 7
7
3 2 4
4 9 4 9

1280 / 357 Inhalt A. B. C.

Anmerkung.

MIt der Extractione Radicis quadratæ hat es eine Beschaffenheit, wie in der gemeinen Extraction, aber mit der *Signatur* ist es also beschaffen. Die lezte Signatur der Quadrat-Zahl, wann sie grad ist, wird halbirt, und mit solchen halben Theil die Wurtzel signirt. Ist aber das Zeichen der Quadrat-Zahl ungrad, so setzt man noch ein o darzu, daß das Zeichen grad werde, alsdann wird gehandelt, wie vorgrmeldt. Item, bleibt von der Quadrat-Zahl ein Rest, so setzt man noch oo darzu, und dis so lang, biß es entweder gar aufgehet, oder biß man Scrupeln genug hat.

Problema III.

Den Aream oder Superficial-Innhalt eines Quadrats und eines Quadrati Oblongi zu finden.

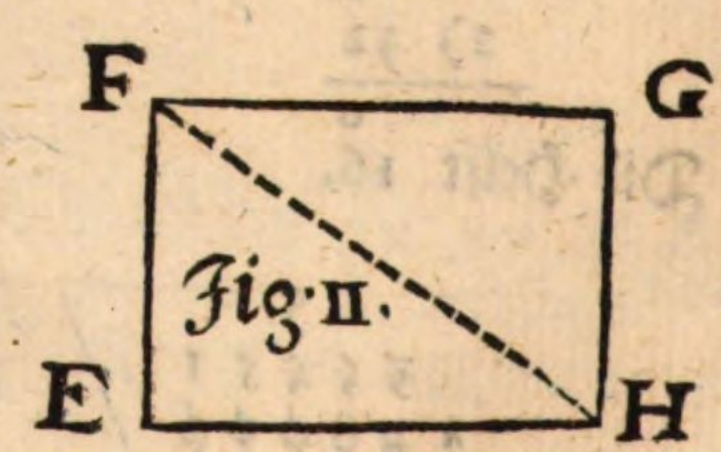

Operatio.

MUltiplicire die Länge mit der Breite, das Product giebt der Superficial-Inhalt.

Exempel.

A.B.	11.	E.F.	66
C.B.	11.	F.G.	10.
	11		
	11	Inhalt.	660. E.F.G.H.

Superf. Inhalt. 121. A.B.C.D.

Proble-

Problema IV.

Den Aream eines Rhombi und Rhomboidis auszumessen.

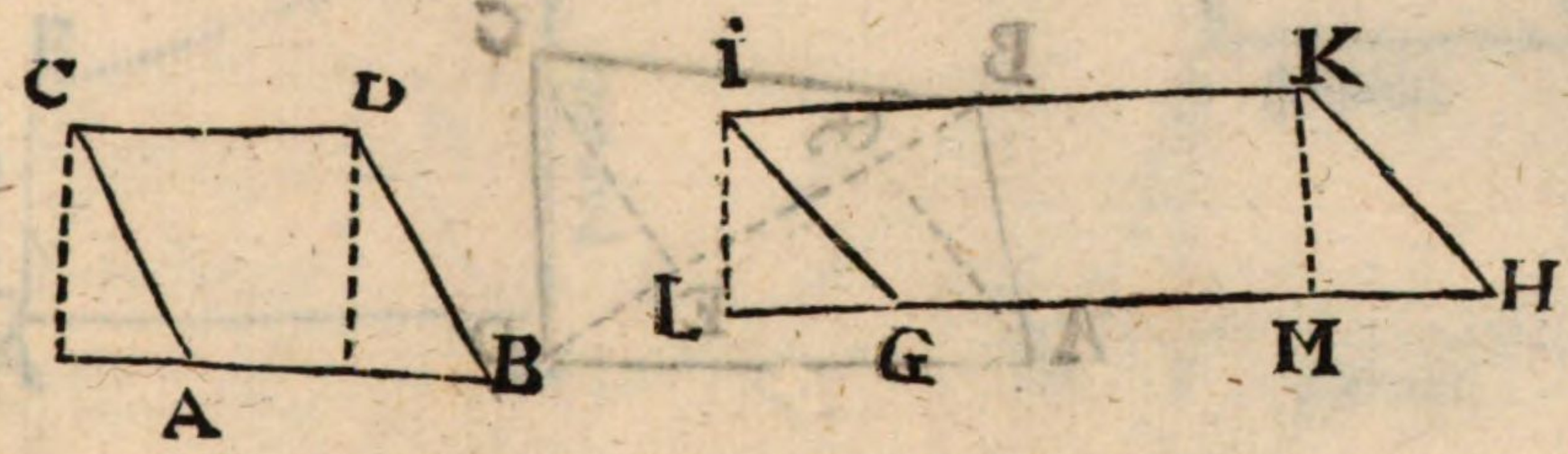

Operatio.

ERstlich ziehe eine Perpendicular-Linie von dem Winckel C. oder D. auf die Basin A. B. ingleichen von I. oder K. auf die Basin L. H. darnach multiplicire die Perpendicular mit der Basi, so bekommst du den Superficial-Innhalt des Rhombi oder Rhomboidis.

Exempel.

A. B. 76. | L. H. 13.
C. F. 56. | J. G. 4

456
380

Innhalt 4256 A. B. C. D.

Innhalt 52 L. I. H. K.

Problema V.

Den Aream eines jeden Trapezii zu finden.

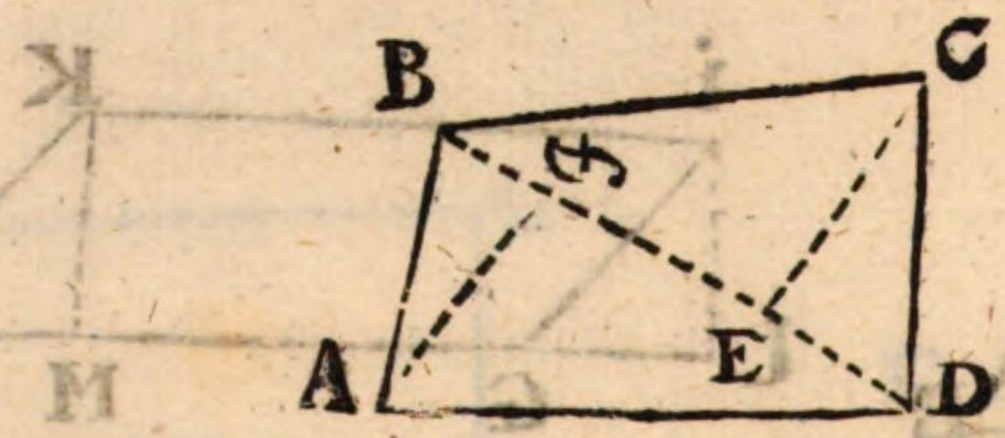

Operatio.

Theile die Figur in 2. Triangul durch die Diagonal - Linie B. D. deren Basis diese Diagonal - Linie selbsten seyn kan, fälle aus einem jedern Winckel des Trianguls eine Perpendicular auf die Basin, und rechne so dann den Aream eines jeden Trianguls nach denen Regulu des 1sten *Problem.* Addire beede Summen, diese geben den Superficial - Innhalt des Trapezii.

Exemplum.

Bas. B. D. 30°

7. die Helft von A. E. Bas. B. D. 30°

Inhalt 210. A. B. C.

6 die Helft von C. E.

Inhalt 180. B. C. D.

180 B. C. D.
addirt. 210 A. B. D.

390. Inhalt des ganzen Trapezii A. B. C. D.

Bey

Bey einem Trapezio parallelo kan man auch also verfahren.

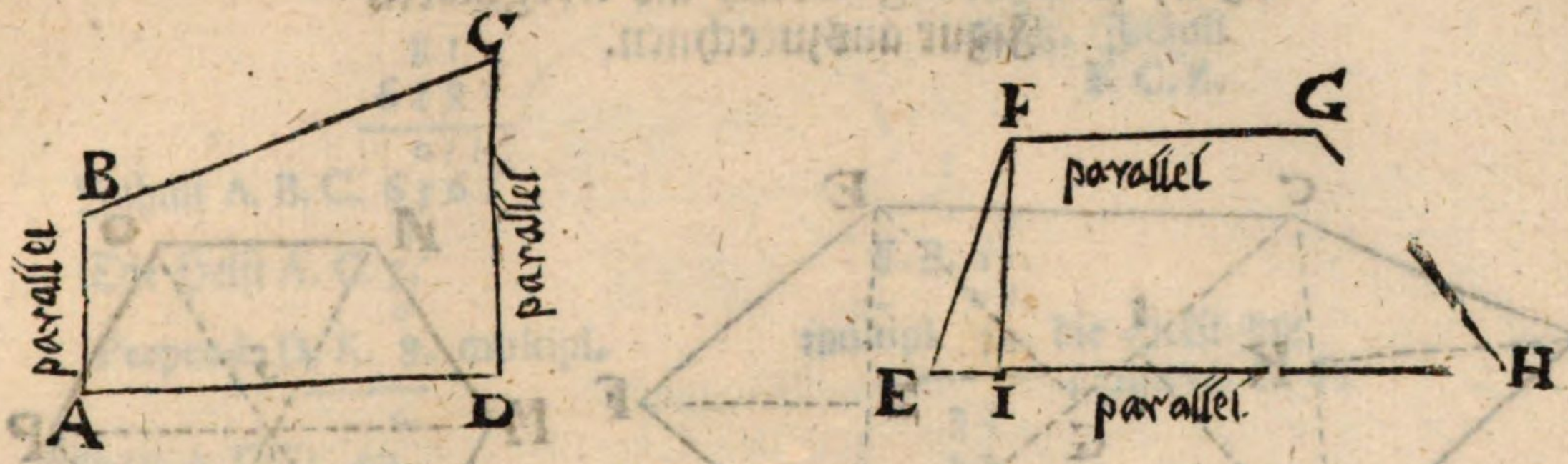

Mache eine Perpendicular, so von einer Parallel zur andern gehe, addire die beeden Parallelen; aus der Summa nimm die Helft, solche multiplicir mit der Perpendicular, oder multiplicire die halbe Perpendicular mit der ganzen Summa der Parallelen, der Quotient giebt den Innhalt.

Exempel.

Parallel D. C. 140. °/′

Parallel A. B. 100. add. /′

240. /′

2) 240.

120.

die Helft der Perpend. 160. multipl.

7800

120

Superf. Inhalt 19800 A. B. C. D. °/′′

Parall. F. G. 30. °

Parall. E. H. 60. add. °

90 °

die Helft der Perpend. F. I. 10. °

900 Innhalt des Trapezii E. F. G. H.

Problema VI.

Den Superficial-Innhalt einer jeglichen viel-seitigen, so wohl regularen, als irregularen Figur auszurechnen.

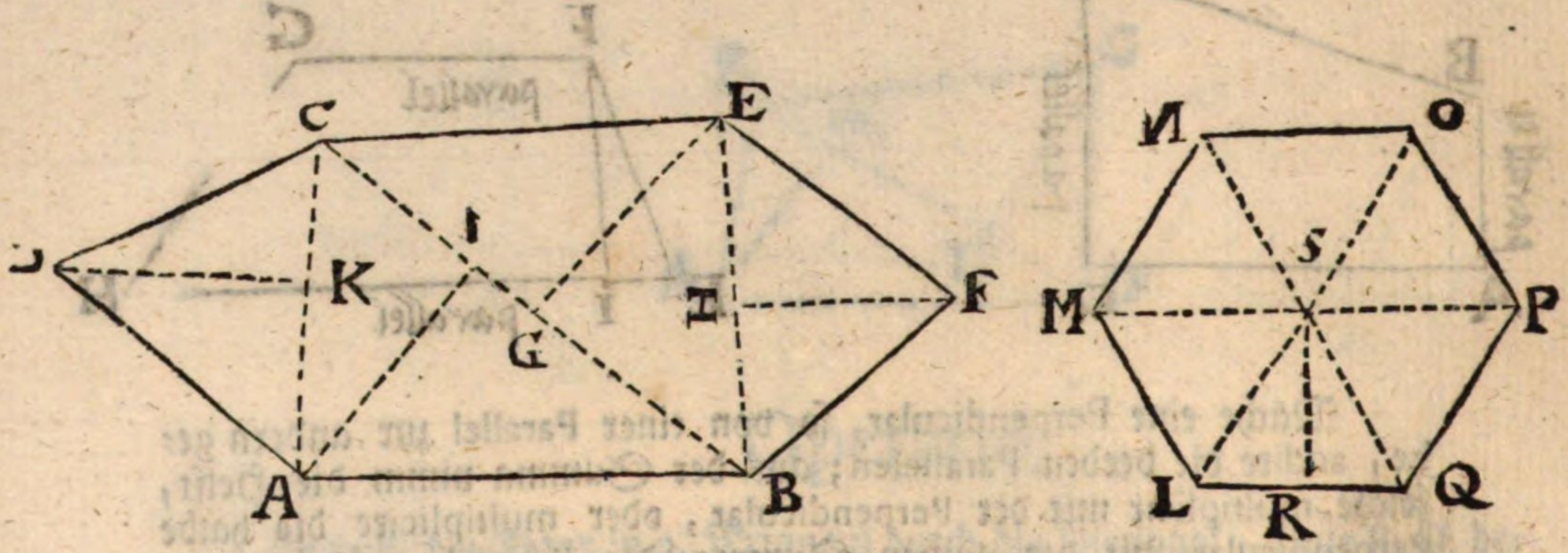

Operatio.

HIer procedirt man auf eben die Weiß, wie in vorhergehenden *Problem.* gemeldet worden, nehmlichen, es wird eine jedwedere viel-seitige Figur, sie mag nun regular oder irregular seyn, in Triangul solvirt, eines jedwedern Innhalt nach dem ersten *Problemate* ausgerechnet, und so dann die gantze Summa eines jeden Trianguls addirt. Und dieses ist der allerleichteste, geschwindeste und sicherste Weg. Wann man auch in regularen viel-seitigen Figuren aus ihrem Centro auf einen jeglichen Winckel zu, grade Linien ziehet, so bekommt man so viel Triangul, als Seiten die Figur hat. Und weilen in diesem Fall alle Triangul einander gleich, darf man nur den Inhalt eines einigen darvon ausfündig machen, und die Summa durch die Zahl der Triangul multipliciren.

Exempel.

Die Helft C. B. 8 1.

Perpend. A. J. 8 1. multipl.

81
648

Inhalt A. B. C. 6561

Die Helft A. C. 5.

Perpend. D. K. 8. multipl.

Inhalt A. C. D. 40.

Die Helft C. B. 8 1.

Perpend. 8. multipl.

648. Inhalt B. C. E.

E. B. 11.

multipl. 33. die Helft der Perpend. H. F.

33
33

363. Innhalt B. E. F.

A. B. C. 65. 6. 1
B. C. E. 64. 8. 0
B. E. F. 36. 3. 0
A. C. D. 40. 0. 0 add.

206. 7. 1. Der ganze Superficial-Inhalt des Viereckes A. B. C. D. E. F.

2. Exempel.

L. Q. 16.

Die Helft der Perp. R. S. 6. multipl.

96
6. Die Zahl der △

576. Innhalt L. M. N. O. P. Q.

Proble-

Problema VII.

Die Aream eines Circuls zu suchen.

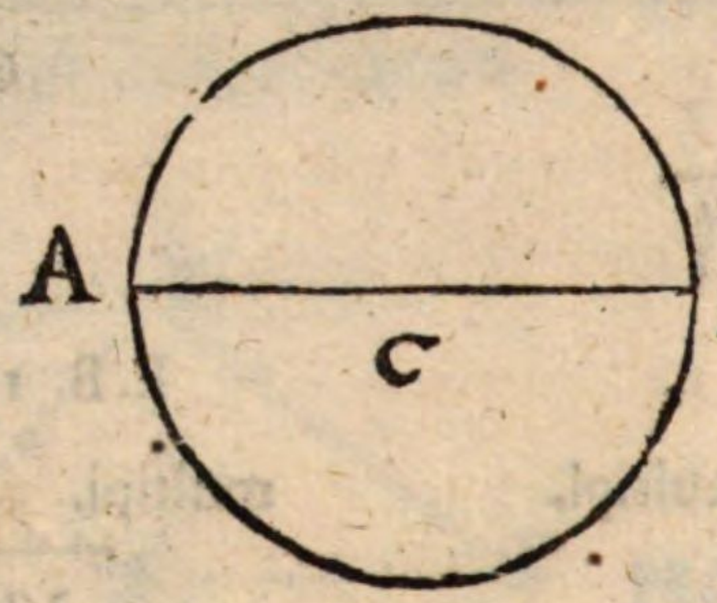

Operatio.

WOferne dir der Diameter bekannt ist, so finde die Circumferenz per Regulam de Tri, sezend: 100000. giebt 31416. was giebt der bekannte Diameter. Oder sage: Wann der Diameter 7. so giebt seine Circumferenz 22. Was giebt der bekannte Diameter? Woferne aber 2.) die Circumferenz bekannt ist, so finde den Diameter gleichfalls per Regulam de Tri, sezend 31416. geben 100000. Was die bekannte Circumferenz? Oder: wann die Circumferenz 22. so ist der Diameter 7. Was giebt die bekannte Circumferenz? Wann nun 3. der Diameter und die Circumferenz bekannt seynd, so multiplicire den halben Diameter mit der halben Circumferenz, oder das $\frac{1}{4}$. des Diameters mit der gantzen Circumferenz.

Exempel.

Diam. 7 — Circumf. 22 — o / 116 Diam. B.

22 multipl.

232
232

1

7) 2552 divid.

1

$364\frac{4}{7}$. Circumferenz.

Circum-

Circumf. 364

multipl. 29 die Helft des Diam. A. B.

3276	29
728	4
$16\frac{4}{7}$	7) 116
0 111	$16\frac{4}{7}$

$105.72\frac{4}{7}$ der Inhalt des Circuls.

Oder:

Man kan auch also verfahren: Verwandle den Circul in einen recht-wincklichten Triangul, und suche hernachmahlen dessen Innhalt, nach denen in den *I. Problem.* gegebenen Reguln. Die Verwandlung aber geschiehet folgender Gestalt: Nimm die Helft von dem Diameter, richte zu End dieser Linie eine Perpendicular auf, und trage auf selbige dreymal die Länge des ganzen Diameters, nebst dem 7ten Theil von diesem Diameter, ziehe die Extremitäten beeder Linien durch eine gerade Linie zusammen, so hast du einen recht-wincklichten Triangul, welcher dem Circul dem Innhalt nach gleich.

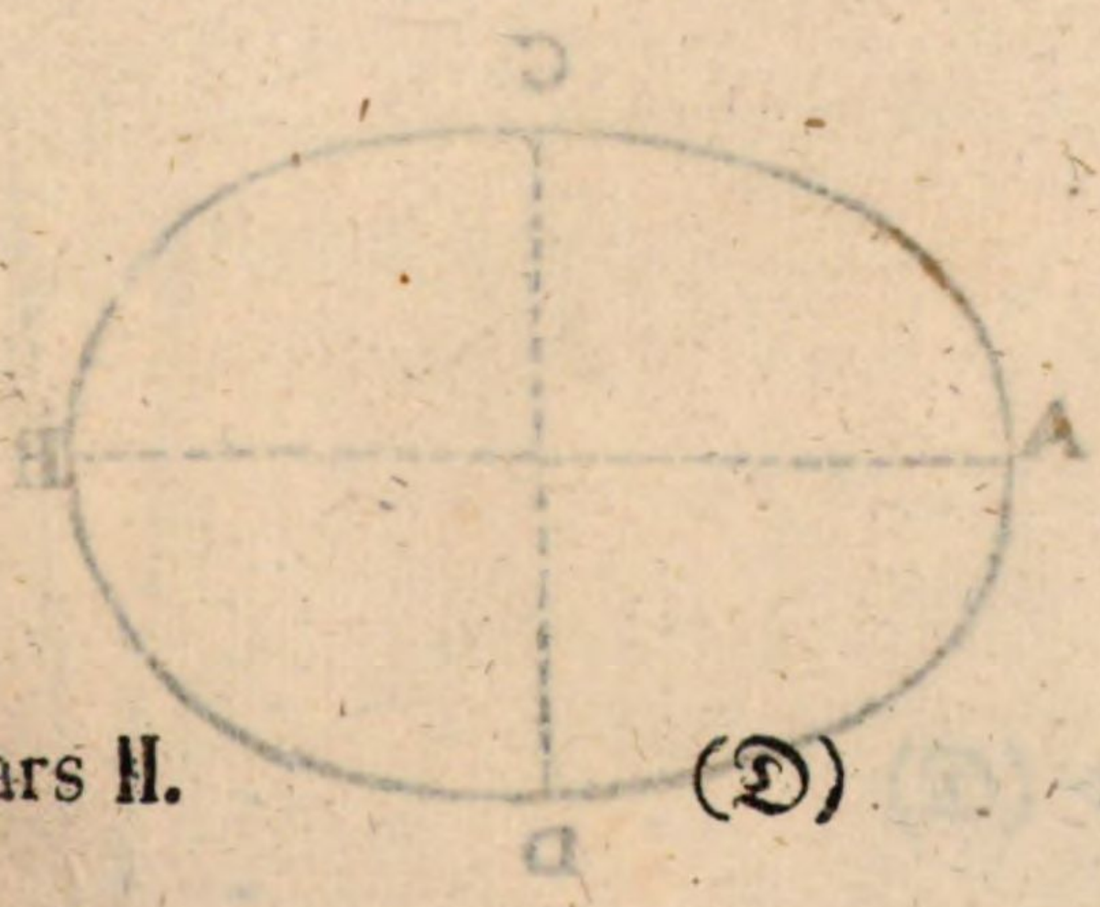

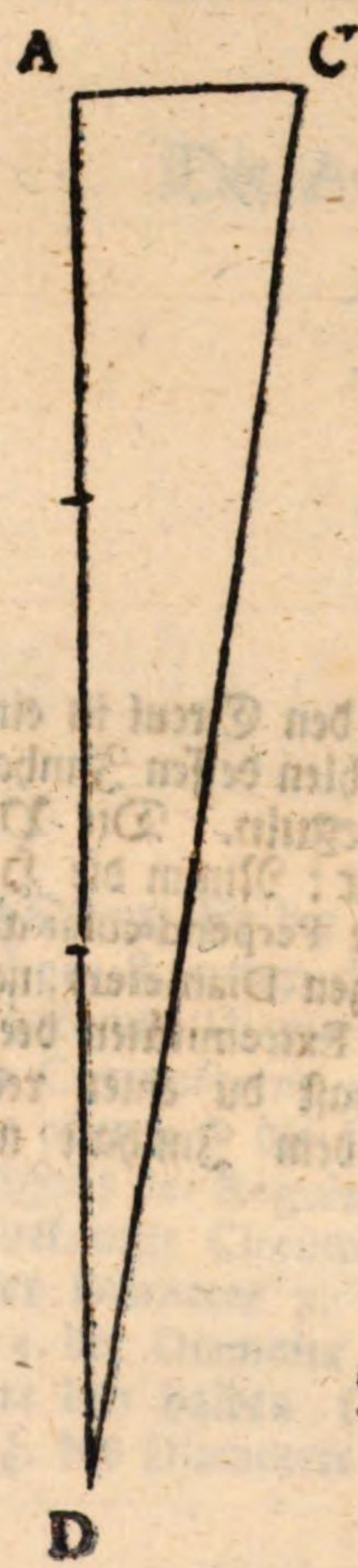

Exempel.

$$\begin{array}{r} {}^{0}\,{}^{1} \\ \text{A. D. } 36\,4\tfrac{4}{7} \\ \text{mult. } 29. \text{ die Helft A. C.} \\ \hline 3276 \qquad 29 \\ 728 \qquad\quad 4 \\ \hline 16\tfrac{4}{7} \qquad 7)116 \\ \hline {}^{0}\,{}^{1}\,{}^{11} \end{array}$$

105. $72\tfrac{4}{7}$ Inhalt des Triangulis A. C. D. $16\tfrac{4}{7}$

Problema VIII.

Den Inhalt eines Ovals auszusuchen.

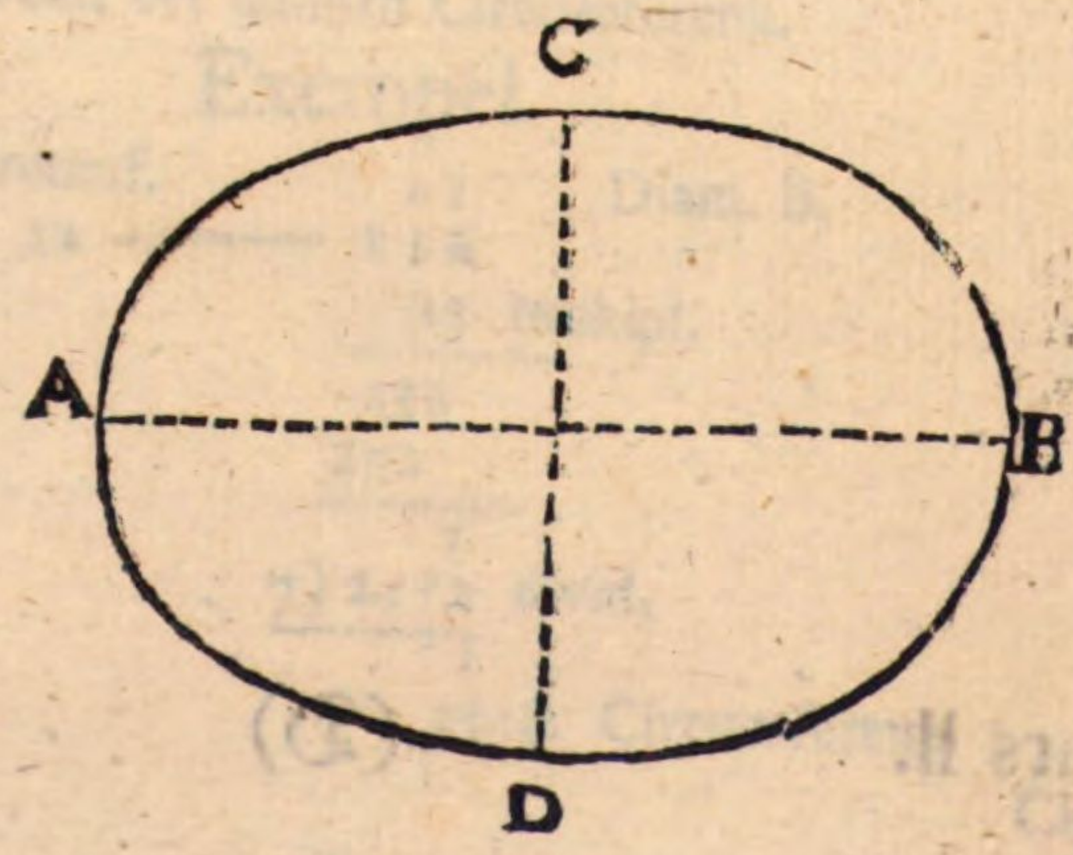

Ope-

Operatio.

Theile die Figur in 4. gleiche Theil, also, daß eine jegliche Linie einen Diameter mache, wie A. B. und C. D. suche die Proportional-Linie zwischen diesen Diametern: Aus dieser mache einen Circul, solchen verwandle nach denen im vorhergehenden *Problemate VII.* vorgegebenen Reguln in einen Triangul, und verfahre mit der Calculation oder Ausrechnung desselben, wie sonsten.

Die *Linea proportionalis* aber wird also gesucht: Trage den Diameter A. B. auf eine lange Linie, und auf eben diese Linie trage aus B. den andern Diameter C. D. als B C. nach diesen theile A. C. in 2. gleiche Theil, als A. E. und E. C. Die Linie von E. bis B. wird sodann die gesuchte Proportional-Linie seyn, diese theile in 2. gleiche Theil, wie E. F. und F. G. endlich ziehe aus F. um die Extremitäten E. G. einen Circul, welcher eben so groß seyn wird, als das Oval A. B. C. D.

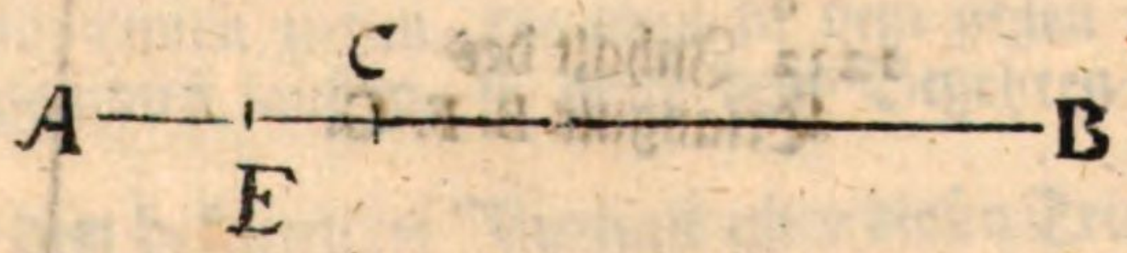

Exemplum.

Die Perpendic. B. G. 88.

Die Helft B. F. 14. multipl.

352
88

1212 Inhalt des Trianguls B. F. G.

Caput III.

Von der Land-Theilung.

Problema I.

Ein dreyeckigt Feld, beedes ohne und durch den bekannten Innhalt, in etliche begehrte gleiche und ungleiche Theil zu vertheilen.

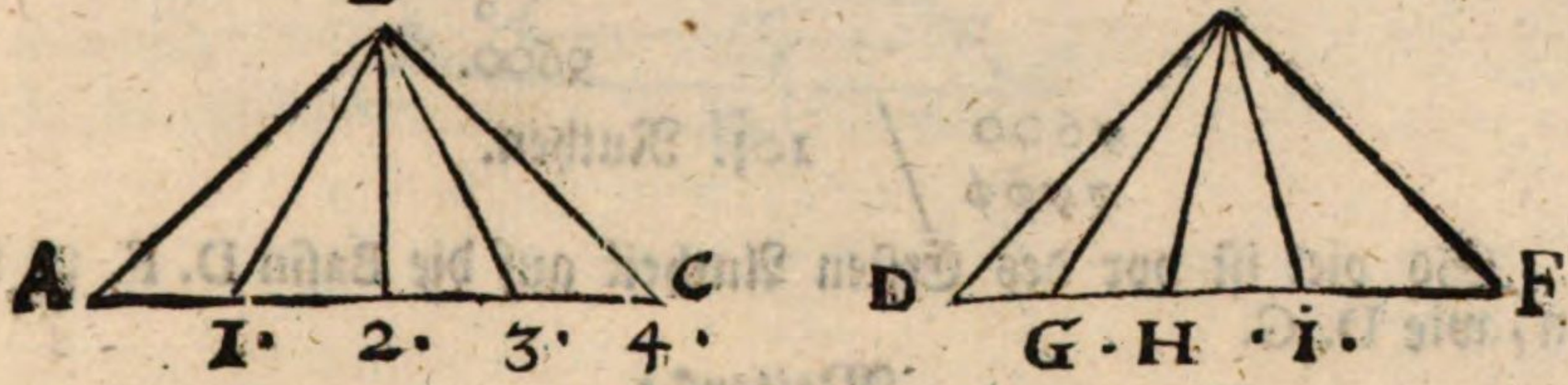

Operatio.

Ohne den bekannten Innhalt gegenwärtigen Triangul A. B. C. in 4. gleiche Theil zu theilen, so darf man nur die Basin oder Grund-Linie in so viel Theil theilen, und aus denen Theilungs-Puncten, 1. 2. 3. Scheid-Linien ziehen, die oben in dem gegen überstehenden Winckel B. zusammen lauffen, so wäre dem Begehren ein Genügen geschehen.

Durch den bekannten Innhalt aber diesen Triangul A. B. C. in die begehrte Theil zu vertheilen, so seye zum Exempel derselbe 900. □. Ruthen. Hierzu mißt man nur eine Seite des Trianguls, darauf die Theilung geschehen soll, die sey A. C. 60. Ruthen. Nun seze ich also:

Der ganze Innhalt A. B. C.

900 ——— 60. A. C. ——— 225. als ein Viertel des ganzen Inhalts.

multipl. 60.

13500.

4 / 15. Ruthen. So viel muß ich jedem Viertel auf der Linie A. C. Ruthen geben, und dahin Scheid-Linien ziehen.

Sollen aber 4. Personen den Acker *D. E. F.* in ungleiche Theil unter sich theilen, und der Erste etwann 160°. der Andere 200. der Dritte 210. der Vierdte 330. □ Ruthen, oder dergleichen haben, so könnte die Ausrechnung nach der Gesellschaffts-Regul also angestellet werden.

Der ganze Inhalt D. E. F.

900° ——— 60°. D. F. —— 160°. so des ersten Antheil.

multipl. 60°

9600°.

9600 / 10⅔. Ruthen.
9999

So viel ist vor des Ersten Antheil auf die Basin D. F. zu tragen, wie D. G.

Weiters:

900° ——— 60°. D. F. ——— 200°. so des andern Antheil.

multipl. 60°

12000°.

33
x24|00 / 13⅓°. so viel ist vor des Andern Antheil aus G. in H. zu tragen.
99|00

Ferners:

900° ——— 60°. D. F. ——— 210°. so des dritten Antheil.

mult. 60°.

12600°.

3
x26 / 14. Ruthen, so viel ist vor des Dritten Antheil aus H. in I. zu tragen.
99

Der Uberrest I. F. giebt des vierdten Antheil, worauf so dann aus dem obern Winckel E. die Scheid-Linien auf solche Theil gezogen werden.

Proble-

Problema II.

Ein dreyeckigt Feld durch eine abgemessene und bekannte Perpendicular in begehrte gewisse Theil zu vertheilen.

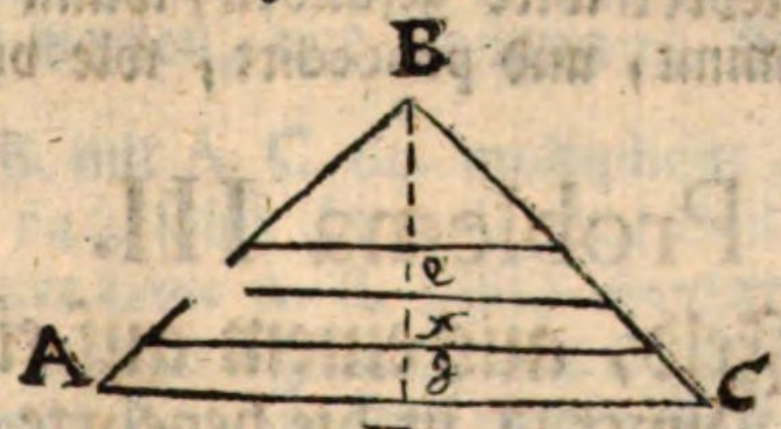

Operatio.

DJe Perpend. B. D. sey lang 30. Ruthen, durch Hülf nun dieser Linie den Triangul über zwerch mit Parallel-Linien auf die beeden Linien A. B. und B. C. in 4. gleiche Theil zu vertheilen, so muß man die 30. quadriren, die Summ, so heraus kommet, durch so viel Theil, als das Feld zu theilen, nemlich hier mit 4. dividiren, hieraus radicem extrahiren, was heraus kommt von B. gegen D. in e. hinein messen, und durch e auf A B. und B. C. ein Parallel ziehen, so ist oben das erste Viertel abgemessen.

Exempel.

Perpend. A. C. 30°

30. quadr.

900°.

225° | x 2
9 ϕ ϕ
4 4 4

Wann man nun hieraus radicem □ extrahiret, so kommt 15. Ruthen für B. e.

Das

Das andere Viertel sucht man also: Man nimmt die Helft, als 2. Viertel der quadrirten Perpend. Linie, solche ist 450. hieraus radicem □ extrahirt, was heraus kommt, nehmlich 21. muß man von B. gegen D. hineinmessen, biß in F. und dahin wieder eine Linie mit A. C. Parallel ziehen.

Das dritte Viertel wird gefunden, wann man aus der quadrirten Perpend. $\frac{3}{4}$. nimmt, und procedirt, wie vor angeführet worden ist.

Problema III.

Ein drey-seitig Feld, aus einem auf einer Seiten stehenden Punct D. in die begehrte Theil zu theilen.

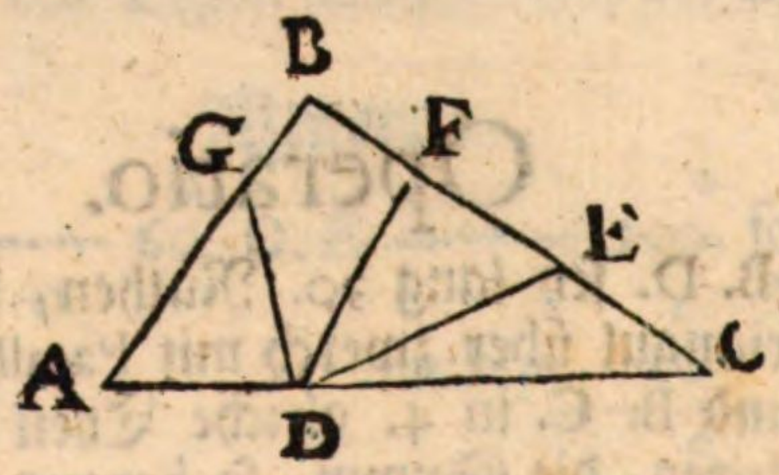

Operatio.

Messe die Linie A. C. die sey lang 60. Ruthen, und daran das Stuck A. D. 20. Ruthen, ingleichen messe man auch B. C. die seye 48. hierauf A. C. mit B. C. multiplicirt, thut 2880. das Product e. gr. allhier in vier Theil getheilt, solche in D. C. als den Rest von 60. nemlich in 40 dividirt, kommt 18. Ruthen, so viel von C. gegen B. bis E. gemessen, so hat man das erste Viertel, nehmlich D. C. E.

Das andere Viertel sucht man also: Man nimmt aus obigen 2880. die Helft als $\frac{2}{4}$. dieses durch 40. dividirt, thut 36. so viel soll man messen von C. gegen B. in F. und dahin aus D. eine Scheid-Linie ziehen, so hat man das andere Viertel D. F. E.

Ferner

Ferner das dritte Viertel zu suchen, so nimmt man ¾. aus 2880. diese gleicher gestalt mit 40. dividirt, thut 54. so viel solte ich von C. gegen B. auf der Linie B. C. messen.

Weil aber dieselbige nicht so lang, sondern nur 48. ist, so muß ich das 3te und 4te Viertel vollends auf der Linie A. B. suchen, die muß auch gemessen werden, und sey lang 36. Ruthen. Die 36. Ruthen der Linie A. B. mit A. C. 60. multiplicirt, bringt 2160. daraus das ¼. gezogen, ist 540. solche in a. d. 20. (weil die Theilung von vorigen auf eine andere Linie A. B. fällt) dividirt, kommt 27. Ruthen, wann solche von A. gegen B. biß in G. aus D. gezogen ist, so ist damit das dritte Viertel dividirt, das vierdte ist der Rest, nehmlich G. B. F. D.

Problema IV.

Von einem dreyeckigten Feld etliche Ruthen aus einem fürgegebenen Winckel, und auf gegen überstehende Linie abzumessen.

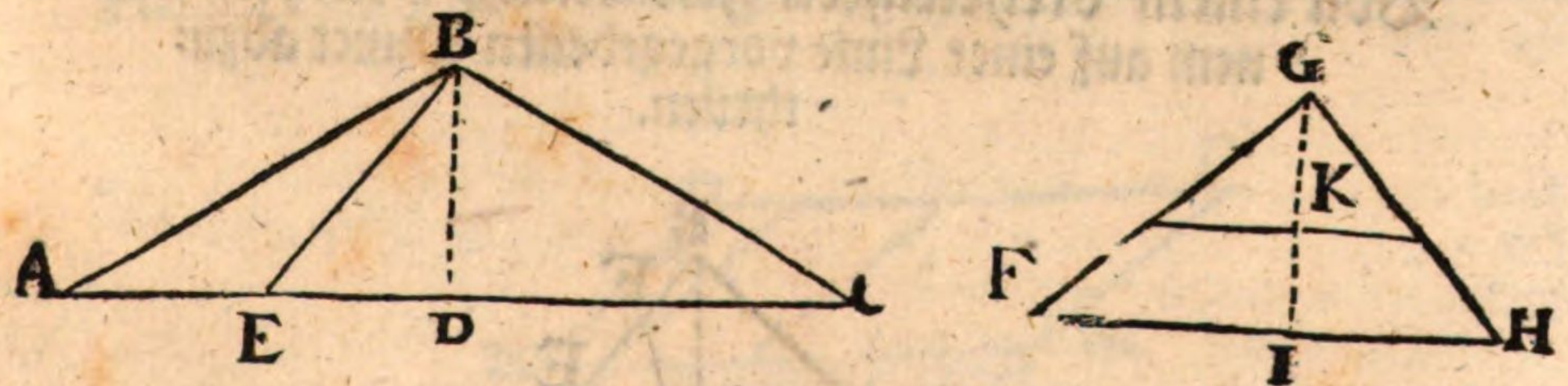

Operatio.

ES seye ein dreyeckigt Feld A. B. C. und werde begehrt, man solle ein Viertel Acker, das ist, 375. Ruthen abmessen, solches zu thun, kan man erst die Perpendic. Linie suchen und messen, solche ist B. D. und thut 30. Ruthen; mit deren Helft, nehmlich 15. dividirt man den Inhalt, nemlich 375. Ruthen, kommt 25. Ruthen, so viel muß man von A. gegen C. messen, biß in E. und hernach aus B. auf E. eine Linie fällen, so seynd begehrte 375. Ruthen abgemessen, und begreifft

solche in sich A. B. C. man mag auch von C. gegen A. messen, und die Abtheilung daselbst machen, so würde gleicher gestalt der begehrte Theil abgeschnitten.

Wäre aber die Linie A. C. nicht 25. Ruthen lang, so wäre es ein Anzeig, daß das Feld nicht so groß wäre, daß es 375. Ruthen in sich begreiffe. **Wolte man aber 375. Ruthen oben bey dem Winckel** G. des △ F. G. H. durch eine mit der Basi, F. H. Parallel-lauffenden Linie abgetheilet haben, so müßte man messen die Perpend. G. I. welche 30. Ruthen ist, wie auch die unterste Linie oder Basin F. H. so 60. Ruthen in sich hält. Diese mit der Helft Perpendicular G. I. 15. multiplicirt, bringt den gantzen Inhalt, nemlich 900. □. Ruthen. Hierauf die Perpend. Linie quadrirt, bringt gleicher gestalt 900. Nun sprech ich: 900. Ruthen, der ganze Inhalt giebt 900. □. Ruthen G. I. Was geben 375. □ Ruthen. R. 375. Hieraus rad. quadrat. extrahirt, thut $19\frac{2}{15}$. Ruthen. So viel muß ich auf der Perpend. von G. gegen I. in K. messen.

Problema V.

Von einem dreyeckigten Feld etliche Ruthen aus einem auf einer Linie vorgegebenen Punct abzutheilen.

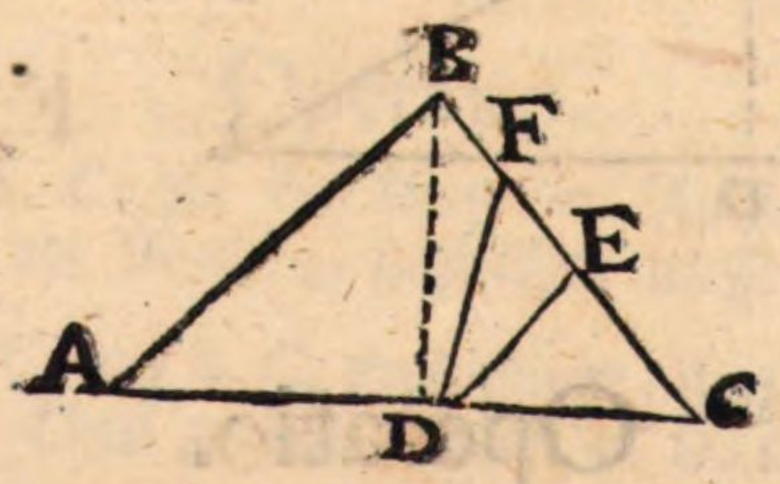

Operatio.

So man vorgemeldte 375. Ruthen von einem fürgegebenen Punct, als allhier aus D. gegen die Linie B. C. wollte gemessen und abgetheilt haben, so muß man zuvorderst von der Linie B. C. als zu den Triangul D. B. C. eine Perpendicular in den fürgegebenen Punct fal-

ken

len lassen, und dieselbe messen, die sey D. E. und sey lang 20. Ruthen. Solche halbirt, thut 10. damit die 375. Ruthen dividirt, bringt $37\frac{1}{2}$. Ruthen, so viel müste man auf der Linie B. C. von C. gegen B. abmessen, käme biß in F. dahin eine Scheid-Linie D. F. gezogen, so sind die 375. Ruthen in das Stuck D. F. E. abgetheilt.

Problema VI.

Einen Acker, so in der Form eines gleichseitigen Viereks, oder eines quadrati oblongi, Rhombi oder Rhomboidis ist, in etliche gleiche oder ungleiche Theil zu vertheilen.

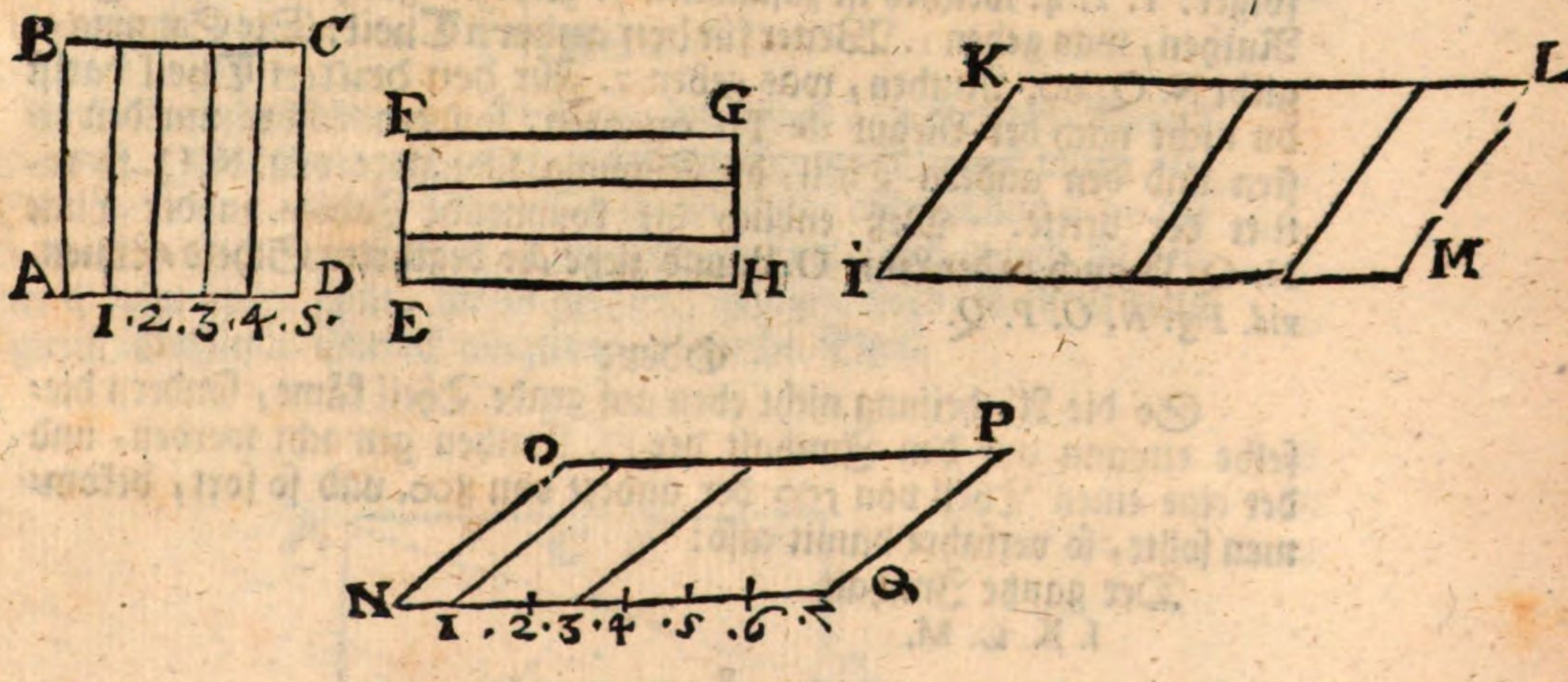

Operatio.

MAn theilet die Grund-Linie A. D. und die gegen-überstehende Linie B. C. in so viel Theil als man begehrt, und ziehet hernach aus denen Puncten die Scheid-Linien, oder, man kan auch die Seiten-Linien E. F. und G. H. in die begehrte Theile vertheilen, und aus denen Puncten Scheid-Linien ziehen, die mit der Grund-Linie E. H. Pa-

rallel lauffen, so ist dem Begehren ein Genügen geschehen. Oder, man mißte. gr. die Grund-Linie A D. welche 50. Ruthen hält, ingleichen die gegen über lauffende Linie B. C. so von eben dieser Länge, diese Zahl der 50. Ruthen theilt man in die begehrte Theil, e. gr. 5. thut 10. Ruthen auf einen Theil, welche Theil man hernachmahlen auf die Linien C. B. und A. D. trägt, und aus denen Puncten die Scheid-Linien ziehet.

Wo sich aber die verlangten Stuck gegen einander nach Proportion verhalten sollen, als: 1. 2. 4. so summirt man diese Zahlen, theilt die Grund-Linie N. Q. nach solcher Summ, als wie hier, in 7. gleiche Theil, nimmt einen für das erste Stuck, 2. für das andere, und die übrigen 4. für das dritte, und verfährt ferner, wie vorgemeldt. Oder, messe die Linie N. Q und seze in die Regul de Tri, wie folget: 1. 2. 4. welches ist zusammen 7. giebt die gantze Linie N. Q 60. Ruthen, was geben 1. Weiter für den andern Theil: Die Summa 9. giebt N. Q. 60. Ruthen, was geben 2. Für den dritten Theil darfst du nicht nach der Regul de Tri operiren, sondern addire nur den ersten und den andern Theil, die Summa subtrahire von N. Q. so restirt der dritte. Meß endlich die kommende Zahlen in der Linie N. Q. so auch in der Linie O. P. und ziehe die begehrten Scheid-Linien. *vid. Fig. N. O. P. Q.*

Oder:

So die Abtheilung nicht eben auf grade Theil käme, sondern dieselbe etwann auf den Innhalt der □. Ruthen gemacht werden, und der eine einen Theil von 500 der andere von 800. und so fort, bekommen sollte, so verfahre damit also:

Der gantze Innhalt
I. K. L. M.
2550 ——— 75 M. I. ——— 500.
500. multipl.
37500. divid.
$14\frac{12}{17}$. Ruthen.

Weiters für den andern Theil der 800. □. Ruthen, seze: 2550. der ganze Inhalt I. K. L. M. giebt die Länge von 75. M. I. was oder wie viel geben 800. als der andern Antheil? R. $23\frac{9}{17}$. Ruthen. Und so weiters. Letztens trage die kommende Zahlen auf die Linien K. L. und I. M. und ziehe wiederum die begehrte Scheid-Linien.

Oder:

Oder:

Man kan auch auf diese Weiß verfahren: Dividire den begehrten Theil, das ist, den Superficial Innhalt des Theils, durch die eine Seiten des Quadrats, also wird die proportionirte Linie kommen, welche in der Seite des Quadrati abzuschneiden, so mit zur Division ist gebracht worden. Es sollen e. gr. 500. □. Ruthen von dem vorigen Stuck Ackers abgeschnitten werden, durch eine Linie, so gegen I. K. Parallel lauffet, so dividirt man 500. durch die Länge der Linie I. K. so 34. hält, so kommt die proportionirte Linie von $14\frac{12}{17}$. Ruthen, welche in K. L. und M. I. abzuschneiden. Will man den andern Theil ebenfalls ausfündig machen, so verfährt man eben auch also.

Nota:

Insonderheit ist von der Theilung der gleich-lauffenden Viereck zu mercken. Gleichwie ein jedes gleich-lauffendes Viereck durch seine Eck-Linie in 2. gleiche Dreyeck getheilet wird: also, wann e. gr. die Eck-Linie A. B. allhier in C. wiederum halbirt, und durch solchen Punct C. eine grade Linie, wo es gefällig, gezogen wird, so theilt diese das gleich-lauffende Viereck allezeit in 2. gleiche Theil.

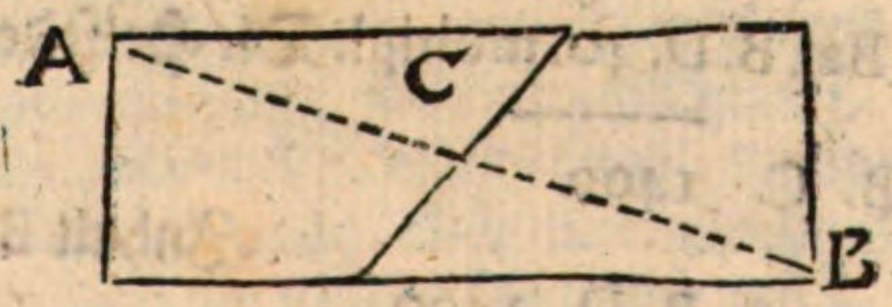

Dann es ist offenbahr, so viel von dem einen der beeden gleichen Dreyeck auf einer Seiten der andern gegeben wird, so viel wird diesem auf der andern Seiten wieder genommen, und dem vorigen gegeben. Und hat diese Aufgab ihren grossen Nutzen in demjenigen Fall, wo ein Stuck Feldes mercklich schlimmer oder besser ist, als das andere, daß die Partheyen beederseits von dem guten und geringen Feld gleiche Theil bekommen mögen.

Problema VII.

Ein Trapezium oder ganz irregulaire Figur in 2. 3. oder mehr gleiche, oder auch nach gewisser Maas sich verhaltende ungleiche Theil zu theilen.

Fig. 1

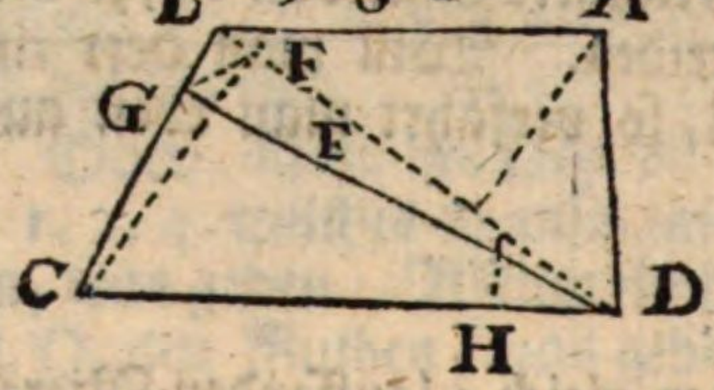

Fig. II

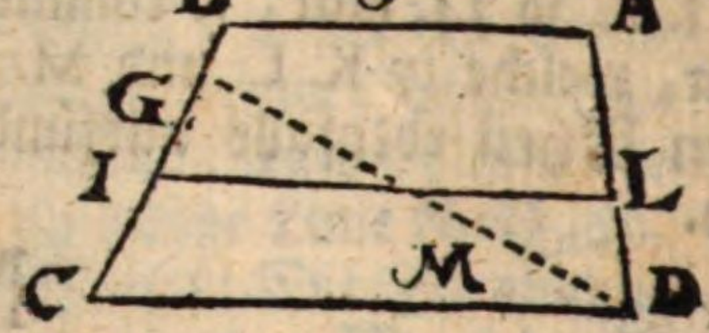

Operatio.

Dieses ist eine der allernuzlichsten Verrichtungen, und wird hierbey also procedirt: Man theilt die Vierung in 2. Dreyeck A. B. D. und B. C. D. und suchet ihren Innhalt nach dem ersten *Problem.* des vorhergehenden Capituls also:

Die Perpend. A. E. 35. Die Perpend. C. F. 59.

Die Helft der Bas. B. D. 40. multipl. Die Helft der Bas. B. D. 40. multipl.

Inhalt A. B. C. 1400

Inhalt B. C. D. 2360.

A. B. D. 1400

B. C. D. 2360. add.

3760. □. Inhalt des gantzen Trapezii.

Weil dieses nun in 2. Theil soll getheilt werden, so giebt die Helft dieser Summa 1880. □. für einen Theil; Nun ist aber der Inhalt des Trianguls A. B. D. nicht so groß, derohalben muß von dem andern Triangul B. C. D. ein Stücklein über die Grund-Linie B. D.

B. D. gegen C. in Form eines kleinen Dreyecks abgeschnitten, und zu dem vorigen gethan werden. Wie groß aber dieses kleine Dreyeck seyn müsse, wird heraus kommen, wann man den Innhalt dieses Dreyecks A. B. D. von der gefundenen Helft des Trapezii abziehet, nehmlich:

Die Helft von dem gantzen Innhalt 1880.
Der Innhalt △. A. B. D. 1400. subtr.

480. Innhalt des kleinen Trianguls B. D. G.

Dieses Dreyeck nun auf die bekannte Grund-Linie B. D. zu stellen, braucht weiter nichts, als daß mir dessen Höhe auch noch bekannt werde. Nun aber, gleichwie der Innhalt eines Dreyecks heraus kommt, wann e. gr. dessen bekannte Höhe mit der ebenfalls bekannten halben Grund-Linie multiplicirt wird ꝛc. Also, wann vice versa, der bekannte Innhalt, als in gegenwärtigen Exempel 480. durch die Helft der Grund Linie B. D. 40. dividirt wird, so kommt die Höhe 12. heraus, welche auf einem Maasstaab genommen, und auf die Grund-Linie B. D. winckelrecht gegen B. oder D. getragen, biß sie entweder die Linie B. C. in G. oder die Linie D. C in H berühre, so giebt sie, wann die Quer-Linie aus G. in D. oder aus H. zu B. gezogen, das verlangte Dreyeck B. G. D. oder H. B. D. daß also die eine Helft des *Trapezii* ist das Stuck A. B. G. D. die andere das Dreyeck C. G. D.

Wann aber einer an statt des dreyeckigten Stuks *C. G. D.* eine andere Figur, die jedoch dem gedachten Dreyeck gleich, haben wolte, so könnte man es also, und zwar gantz bequem anstellen. Dann wann einer, e. gr. auf die Grund-Linie G. D. Fig. 2. eine beliebige Höhe M. L. sezte, so, daß der Punct L. die Linie D. A. berührte, hernach auf eben diese Grund-Linie (welche, wo es noth, verlängert werden könnte,) gegen über eine gleiche Höhe G. I. sezte, so die Linie B. C. berührte, so würde die von I. ins L. gezogene Linie von dem Dreyeck C. G. D. das Stuck G. I. K. abschneiden, aber hingegen an dessen statt, ein dem vorigen gleiches Stuck K. D. L. darzu sezen, und also nunmehro I. C. D. L. die eine Helft, A. B. I. L. die andere, beede formlich und bequem genug seyn.

Proble-

Problema VIII.

Von einem Trapezio oder irregulairen Vierung etliche Ruthen nach Begehren abzutheilen.

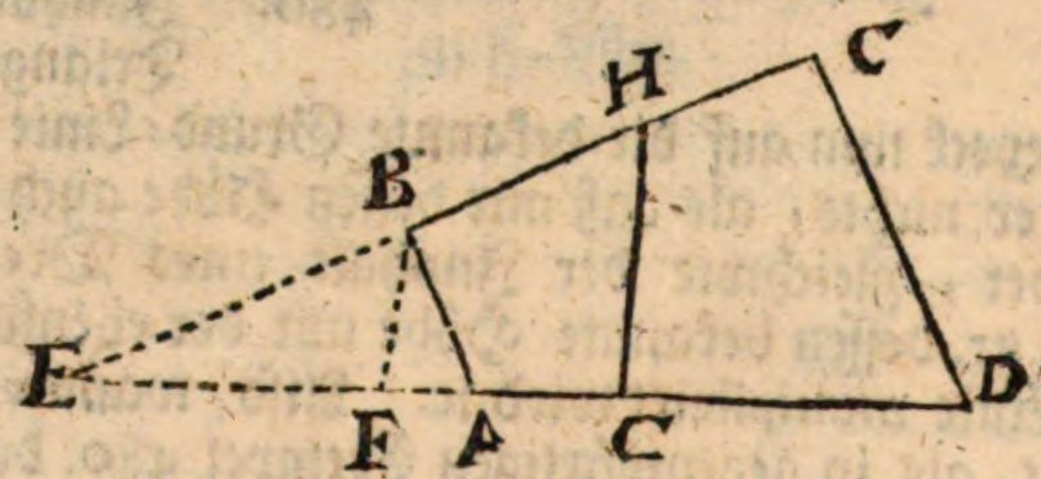

Operatio.

Wann man von vorstehenden Trapezio A. B. C. D. etliche Ruthen v. gr. 400. von A. B. gegen C. D. hinein, durch eine Perpendicular, auf A. D. gestellt, abgetheilt zu haben begehrt, so thue man ihme also: Erlängere die beeden Linien B. C. und A. D. biß in E. daß daraus ein Triangul werde. Hierauf ein Perpend. B. F. gesucht und gemessen, die sey lang 16. Ruthen; so werde auch gemessen die Basis A. E. die sey lang 42. Ruthen, das Stuck A. F. 11. und das grössere E. F. 31. Ruthen. Nun rechne man den ganzen Triangul B. A. E. besonders aus dessen Inhalt 336. □. Ruthen. Ferner den △. B. F. E. dessen Innhalt 248. Ruthen. Nun spricht man also: 248. Ruthen B. F. E. giebt 31. Ruthen E. F. (jedoch daß sie quadrirt werden,) thut 961. Ruthen, was geben 336. □. Ruthen des Trianguls F. B. A. mit Addirung 400. Ruthen, so zusammen 736. Antwort: 2852. Hieraus rad. quadrat. extrahiret, thut $53\frac{2}{5}$. Ruthen, von diesen die obstehenden 42. Ruthen subtrahirt, restirt $11\frac{2}{5}$. Ruthen, so viel muß man von A. biß G. messen, und daselbst eine Perpendicular-Linie aus C. biß in H. ziehen, so ist A. B. G. H. das abgetheilte Stuck auf 400. □. Ruthen.

Ein

Ein anders.

Wolte man aber solche 400. Ruthen von der Seiten D. C. hinein gemessen haben, so könnte man erst das ganze Trapezium messen und ausrechnen, das sey zum Exempel 684. □. Ruthen, hiervon die 400. so man abzuschneiden begehrt, abgezogen, bleiben 284. Diese könnte man an statt der 400. Ruthen von der Seite A. B. gegen C. D. hinein messen, und mit einer Scheid-Linie von Trapezio abschneiden, so bliebe das Stuck von 400. Ruthen auf der Seite D. C. übrig, und wäre begehrter massen daselbst abgetheilt.

Problema IX.

Ein ungleich-seitiges viel-eckigtes Feld zu theilen.

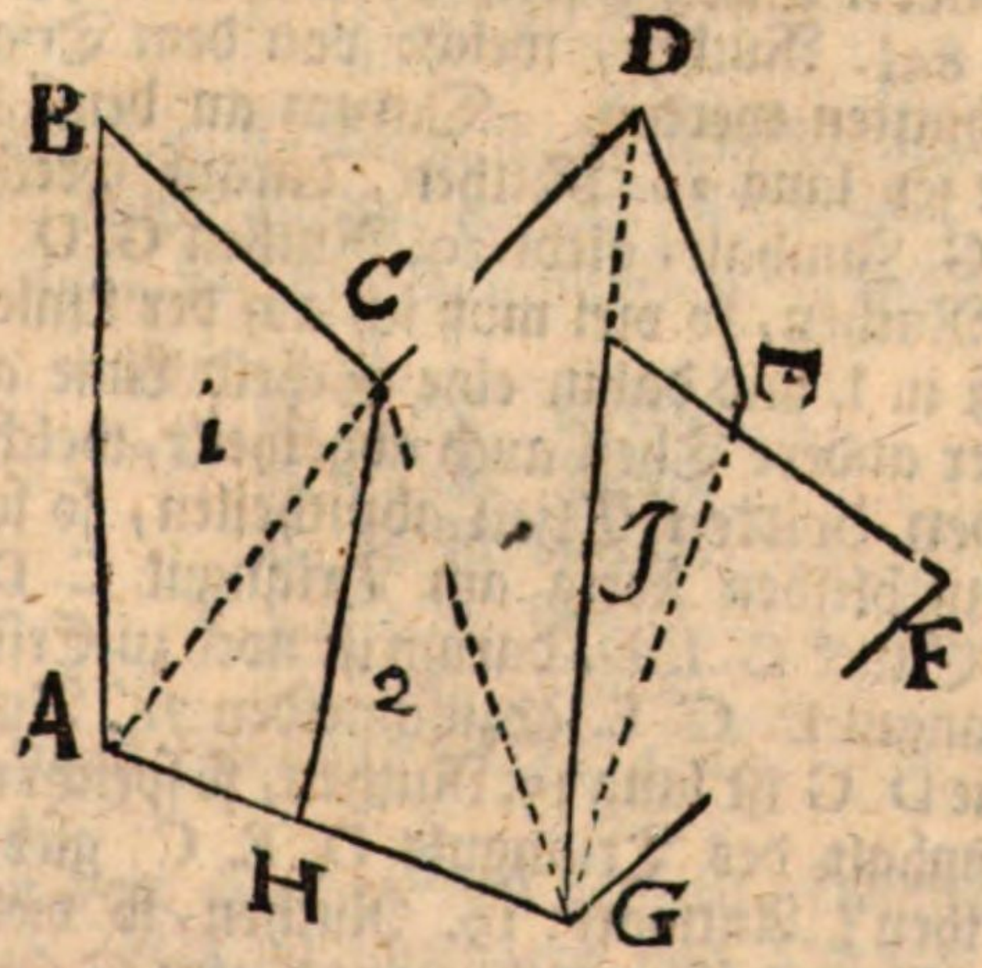

Es seye ein ungleich-seitiges Feld, A. B. C. D. E. F. G. ausgemessen, und an demselben der Triangul A. B. C. auf 290. Ruthen, A. C. G. 330 C. D. G. 253½. Ruthen, D. E. G. 156. Ruthen, und E. F G. 142½. □. Ruthen, und also der ganze Innhalt des Feldes,

auf 1172. □. Ruthen befunden worden. Nun dieses in gewisse Theil zu vertheilen, als zum Exempel in 4. ungleiche Theil, und auf den ersten Theil zu rechnen 457°. auf den andern 227½. Ruthen, auf den dritten 245°. und auf den vierdten 222½. Ruthen, so thue man also: Man fange an, an den Triangul A. B. C. dessen Innhalt 290°. Ruthen. Hierzu müssen noch von dem Triangul A. C. G. 187. abgetheilet werden, die sucht man auf der Basi A. G. solche wird gemessen, und ist lang 30°. Ruthen. Derohalben sprech ich: 330. des Trianguls A. C. G. Innhalt, giebt 30°. Ruthen lang, A. G. was 187. Ruthen? Antwort 17°. Ruthen, so viel muß noch aus A. biß H. auf der Linie A. G. abgemessen werden, so ist der erste Theil auf 477. Rutheu abgetheilt, nemlich A. B. C. H. A.

Die 187. Ruthen vom Triangul A. C. G. 330. subtrahirt, bleiben 143°. zum andern Theil, solcher soll aber 227½. Ruthen seyn, also mangelt noch 84½. Ruthen, welche von dem Triangul G. C. D. noch müssen abgeschnitten werden. Darum an demselben die Linie G. D. zu messen, die sey lang 39°. Ruthen, darauf sprech ich 253½. Ruthen des △. C. D. G. Innhalt, giebt 39°. Ruthen G. D. was 84½. Ruthen? Antwort 13°. Ruthen, so viel muß ich auf der Linie G. D. noch abmessen aus G. biß in I. und dahin eine Scheid Linie aus dem Winckel C. fällen, so ist der andere Theil auch abgetheilt, welcher ist H. C. I. G. H. Ferner auch den dritten Theil abzutheilen, so soll dieselbe seyn 245°. Ruthen, hierzu bleiben übrig am Triangul C. D. G. 196°. Ruthen, nehmlich das Stuck C. I. D. darum ist noch zu Erfüllung dieses Theils, von dem Triangul D. G. E. abzuschneiden 76. Ruthen, die suche man also: Die Linie D. G. ist lang 39°. Ruthen, so spricht man: 156°. Ruthen, der ganze Innhalt des Trianguls D. E. G. giebt 30°. Ruthen D. G. was 76. Ruthen? Antwort: 19°. Ruthen, so viel mißt man von D. nach G. biß in K. und führt dahin aus E. eine Scheid-Linie, so hat man das dritte Theil I. C. D. K. I. auch abgetheilt, der übrige vierdte Theil darf nicht absonderlich gesucht werden, dann derselbe ist der Rest, E. F. G. I. K. E.

Proble-

Problema X.

Ein ander Exempel, ein viel-seitiges Feld in drey gleiche Theil zu theilen.

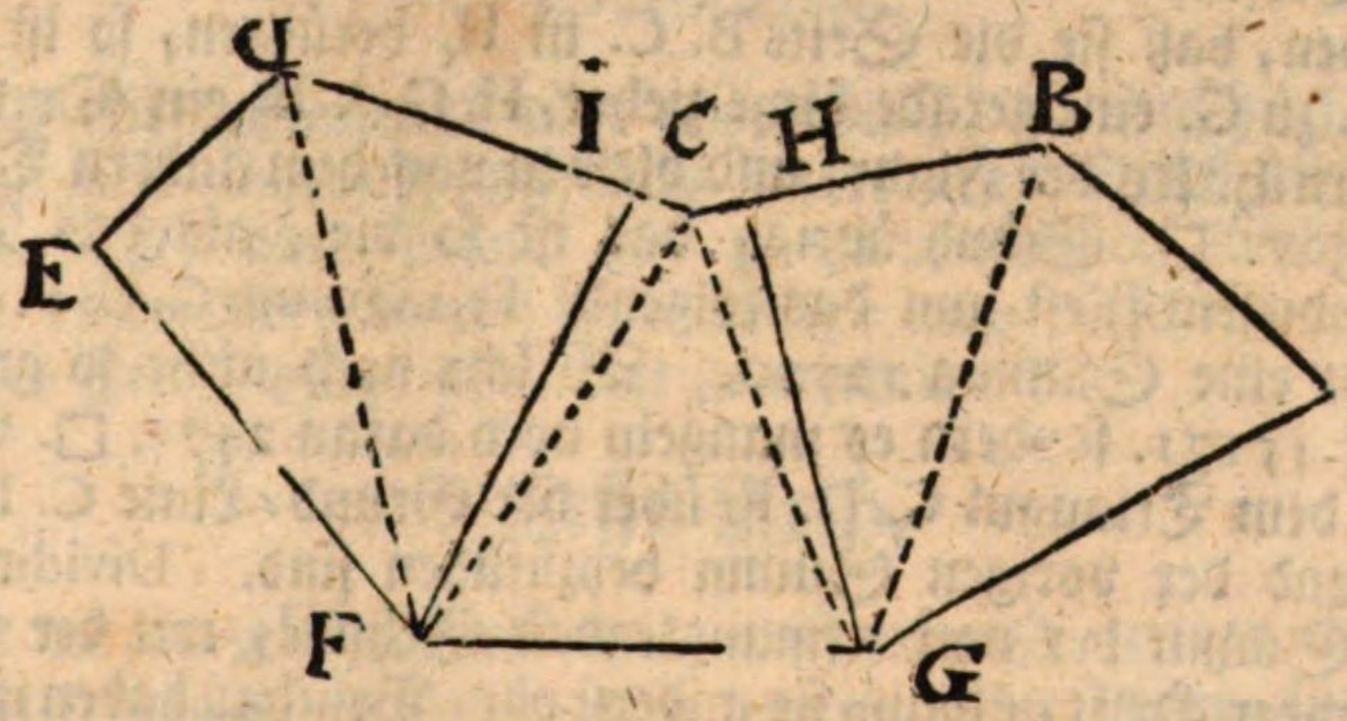

Operatio.

Zertheile die Figur A. B. C. D. E. F. G. in lauter Dreyeck, suche eines jeden Innhalt, nach denen in dem *I. Problem.* vorgegebenen Reguln, und seze, sie wären ausfündig gemacht worden, wie folgt:

A. B. G. 8910. □.
B. C. G. 8586.
C. G. F. 10043.
C. G. F. 10375.
D. E. F. 7600.

Summa des ganzen Innhalts. 45514. □.

Diese nun in drey gleiche Theil getheilt, kommen vor das Drittel 15171½. Schuh. Weil dannenhero das Dreyeck A. B. G. viel zu klein ist zu einem Drittel, nebst und mit dem andern aber B. C. G. viel zu groß, als ziehe ich den Innhalt des ersten von der Summa des Drittels ab, bleiben über 6261⅓. □. Schuh, welche von dem nechsten Dreyeck B. C. G abzuschneiden seyn. Wann derohalben der Raum von 6261⅓. oder den Bruch ausgelassen, von 6261. Schuhen,

durch der Grund-Linie B. G. ihr Helft 81. dividirt wird, so kommt die Höhe des über der Grund-Linie B. G. abzuschneidenden Dreyecks, 77. Schuh, und bey nahe ein Drittel. Wann nun diese 77⅓. Schuh ferner auf der Grund-Linie B. G. winckelrecht bey B. herum, durch verschiedenes Versuchen und Probiren, aus einem solchen Punct aufgerichtet werden, daß sie die Seite B. C. in H. berühren, so ist, wann man aus H. zu G. eine gerade Linie ziehet, H. G. A. B. ein Drittel des ganzen Innhalts der Figur, und bleiben von dem andern Triangul B. C. G. 2325. □. Schuh übrig, das ist so viel, als das Dreyeck H. C. G. Zu diesem Rest nun das folgende Triangulum C. G. F. 10375. addirt, giebt eine Summa 12700. Welcha noch nicht so groß, als das Drittel 15171. sondern es mangeln noch daran 2471. □. Schuh, welche von dem Triangul C. D. F. über der Grund-Linie C. F. abzuschneiden, und der vorigen Summ beyzufügen sind. Dividire derohalben die Summ der noch ermanglenden Schuhe, mit der Grund-Linie C. F ihrer Helft, (wann sie anderst ohne Bruch zu haben ist, dann sonsten müßte man sie ganz, hingegen den in der Division heraus kommenden Quotienten doppelt nehmen, wann er die rechte gesuchte Höhe geben solte,) 81. so wird die Höhe des abzuschneidenden Trianguls heraus kommen 30½. Schuh, und noch um ein unvermercktliches darüber. Diese nun richte wiederum gebührend auf der Grund Linie C. F. auf, daß sie die Linie C. D. in I. berühre, und ziehe F. I. so hast du in H. G. F. I. das andere Drittel, nach welchem das Dritte und Lezte D. E. F. I. vor sich selbst überbleibt, welches zum Uberfluß noch einmal hinten nach auf die Prob kan gesezt werden, wann du das von dem Triangul überbliebene Stuck (so leicht zu finden, wann von jenes Innhalt 10043. das abgeschnittene Stuck 2471. abgezogen wird,) nemlich 7572. addirest zu dem leztern Triangul D. E. F. 7600. und die Summa 15172. wenig oder nichts von dem oben gefundenen Drittel 15171. abweichet, wie dann hier der Unterschied nicht mehr, als einen Schuh austrägt.

Caput

Caput IV.

Von der Grundlegung, oder Grundriß.

Die Grundlegung oder Grundriß, Lateinisch Ichnographia, ist eine Verzeichnung eines Feldes oder Stuck Landes auf eine Tafel oder Papier aus einem verjüngten Maasstab, welches auf unterschiedliche Art und Weiß, nach verschiedener Beschaffenheit des Felds, pflegt verrichtet zu werden.

Erste Arth.

Wann man allenthalben / ausser und inner dem Feld herum gehen, und hin und her wandern kan, so ist die allerschlechteste und leichteste Weiß diese:

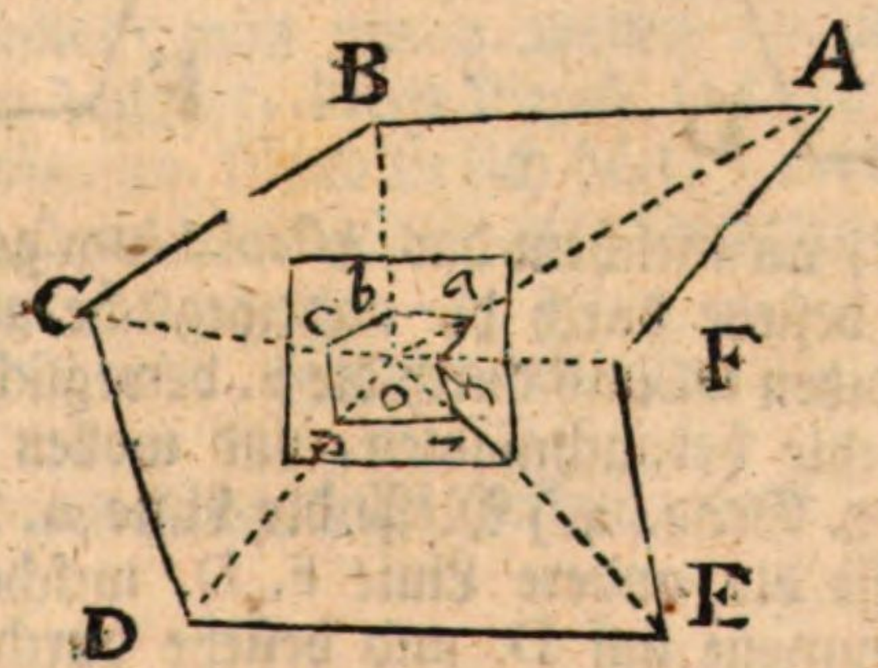

MAn nimmt Mensulam Prætorianam, (sintemahlen dergleichen Arbeit sich mit keinem andern Instrument gewisser und leichter, als mit diesen verrichten lässet,) sezet das Tischlein beyläufftig in die Mitte des Feldes, erwählet desgleichen auf dem Papier, um die Mitte herum einem Punct O zielet aus diesen auf alle Ecken der Figur A. B. C. D. E. und ziehet die Linien O. A. O. B. O. C. O. D. O. E. in annoch unbeschränckte Länge hinaus. Darnach aber, wann die Weiten O. A. B. O. &c. mit dem ordentlichen Maas gemessen worden, trägt man solche aus dem verjüngten Maasstab in eben solcher Verhältnus auf

die Linien O. a. O. b. &c. ziehet die Puncten a. b. c. d. e. f. gebührend zusammen, so liegt der Grundriß des vorgegebenen Feldes auf dem Papier vor Augen.

Andere Arth.

Hier mißt man alle Linien und Ecken der Circumferenz, dann bringt man die Figur, vermittels eines Maasstabs und Transporteurs auf das Papier, nehmlichen also:

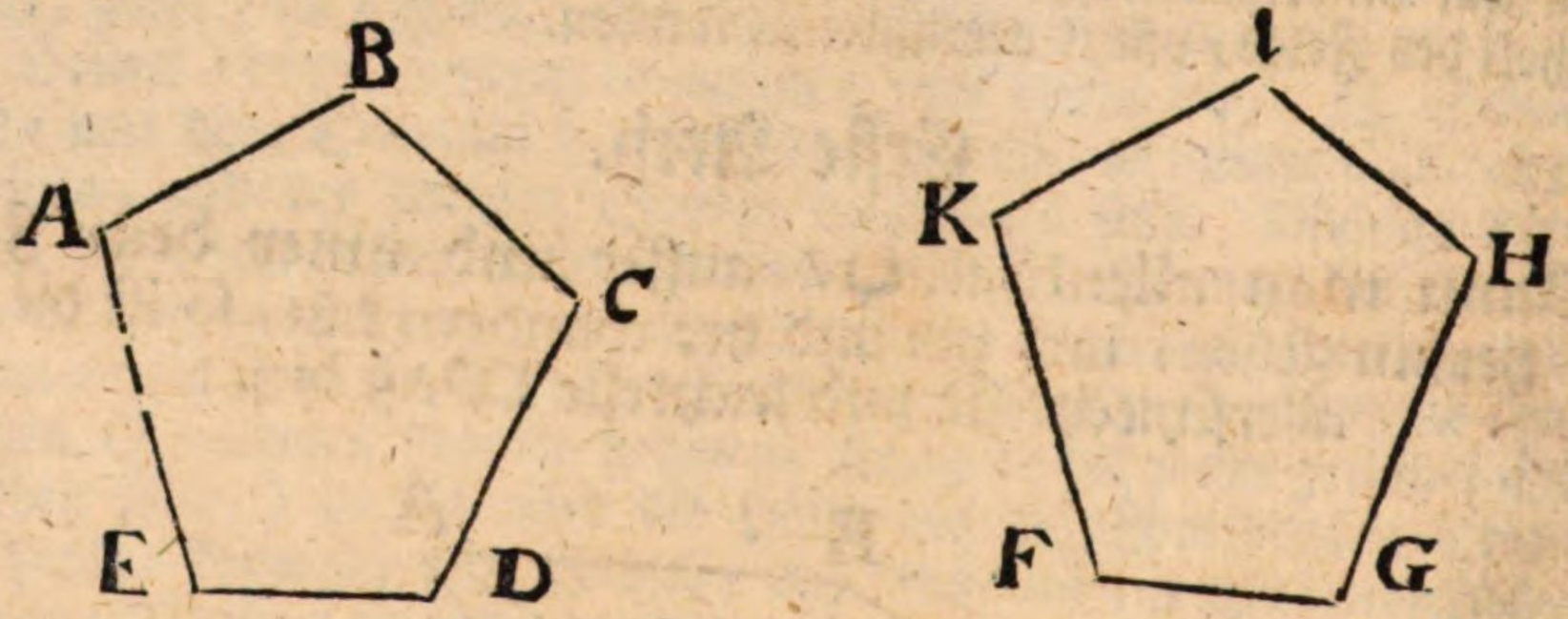

Seze den Stock, an welchem das Astrolabium gemacht ist, an den Punct E. und befiehe durch die unbewegliche und feste Pinnicidia oder Visiers die Spitzen D. und durch die 2. bewegliche den Winckel A. Diesen Winckel zehle hernachmahlen, und wollen wir sezen, er sey befunden worden 60. Grad. 2.) Messe die Linie A. E. welche seye 23. Schuh. 3.) Messe die andere Linie E. D. welche sey 24. Schuh. 4.) Seze das Instrument auf D. und befiehe durch die unbewegliche Visiers die Spitzen C. und durch die bewegliche den Punct E. Zehle hernachmahlen diesen Winckel, und seye derselbige 70. Grad, wie D. E. C. 5.) Messe die Seite D. C. die seye 28. Schuh. 6.) Suche auf vorige Manier den Winckel C. D. B. welcher 50. Grad in sich halte. 7.) Miß die Linie C. B. deren Läng sey 13. Schuh. Die Seiten B. A. wird sich so dann von selbsten geben.

Wann nun dieses auf den Feld verrichtet:

So ziehe 1.) eine Linie auf das Papier von 23. Schuh, welche die Seiten der Figur A. E. vorstellig machet, als K. F 2.) Mache auf den Punct F. durch Hülf des Transporteurs, einen Winckel, welcher dem

in

in der Figur E. befindlichen Winckel gleich seye, das ist 60. Grad in sich halte, als F. K. G. 3.) Verlängere die Seite F. G. dieses Winckels, und trage auf selbige die Länge von der Seiten E. D. nehmlich 24. Schuh, als F. G. 4.) Seze auf G. deu Winckel, welcher dem in der Figur D. gleich-kommt, nehmlich von 70. Grad, als G. 5.) Verlängere die Seite G. und seze darauf die Länge D. C. von 28. Schuh, als G. H. 6.) Seze auf H. einen andern der Figur C. gleich-kommenden Winckel, welcher ist 50. Grad, als H. 7.) Erlängere die Seiten H. und trage darauf die Länge C. B. von 13. Schuh, als H. I. 8.) Ziehe I. K. durch eine gerade Linie zusammen, welche die letzte Seiten vor der Figur B. A. geben, und zu gleicher Zeit das ganze Feldstuck auf dem Pvpier repræsentiren wird.

Nota:

Will man wissen, ob die Winckel alle recht gemessen seyn, so thut man also: Man subtrahirt 2. von der Zahl der Eck oder Seiten, so bekommt man die Zahl der Triangul, welche die Figur in sich hält, diese multiplicirt man mit 2. weilen ein jeder Triangul aus 2. recht-wincklichten bestehet, deren Anzahl so dann mit 90. (weilen ein jeder Angulus rectus 90. Grad in sich hält,) multipliciret werden, die Summa der Grad muß mit denen ausgemessenen überein kommen.

Exemplum.

Es werden aus einem sechs-eckigten Feld folgende Grad ausgemessen.

Der Winckel.	Grad. Minut.	Proba.
A.	104. 30.	6. Seiten.
B.	108. 30.	2. subtrah.
C.	134. —	4. Triangul.
D.	116. —	2. multipl.
E.	121. 30.	8. rechte Eck.
F.	135. 30.	90. Grad.
Summa.	720. Grad.	720. Grad.

Oder:

Oder:

6. Seiten.
2. multipl.
12. rechte Winckel.
multipl. 90. Grad.
1080.
subtr. 360. Grad, als so viel der ganze Circul in sich hält.
Rest. 720. Grad.

4. Triangul, so viel hält das ganze Sechseck.
multipl. 180. Grad, so viel hält ein jeder △.
Summa 720. Grad, wie oben.

Die dritte Arth.

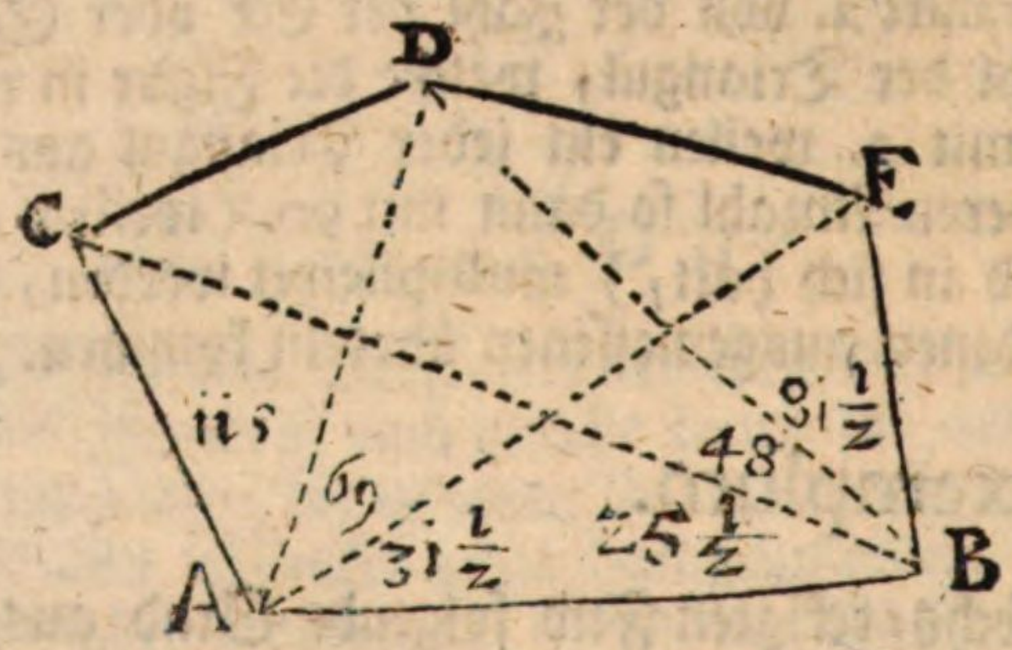

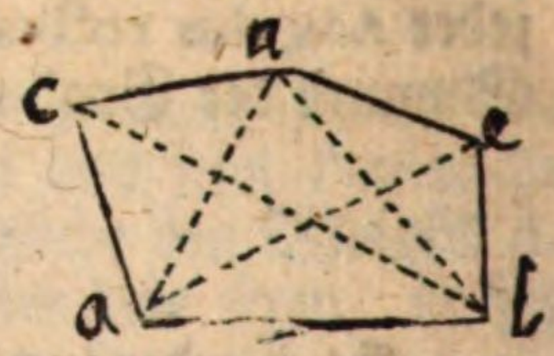

MAn misset ein Linie A. B. stellet hernachmahlen das Astrolabium in A. und mißt aus selbigen Stand die Grad aller Ecken, als C. D. E. hernachmahlen wird das Astrolabium in B. gestellt, uud aus dieser Stelle ebenfalls alle Winckel E. D. C. gemessen, und die Figur also nach denen Winckeln auf das Papier getragen.

Die

Vierdte Arth.

Ein Feld-Stuck auf das Papier zu tragen / zu der man nicht kommen kan.

Es seye auf das Papier zu tragen das Feld-Stuck A. B. C. D. dann also zu verfahren.

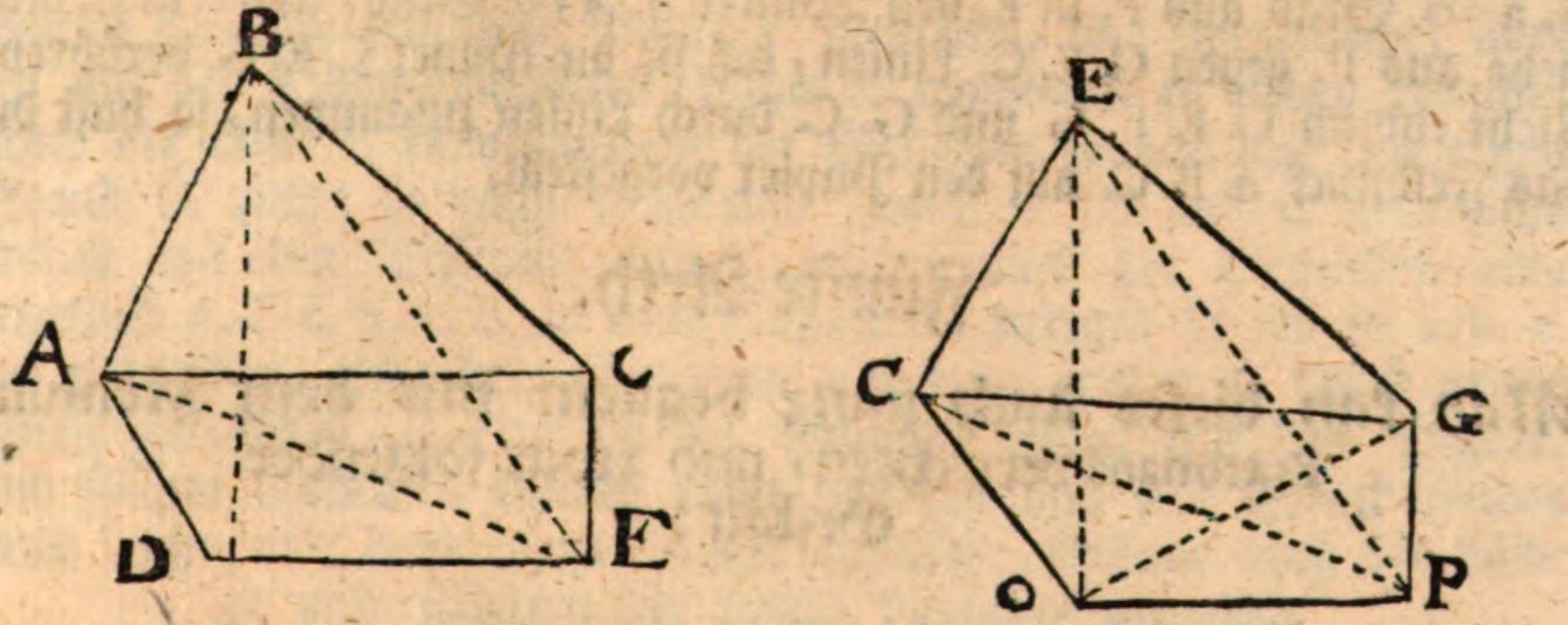

1.) Erwähle dir einen Stand, als hier D. und ziehe eine gerade Linie, D. E. diese befindet sich im Messen 32. Schuh. 2.) Seze das Instrument auf D. und siehe durch die unbewegliche Visiers gegen E. und durch die 2. bewegliche gegen das Eck A. zehle hernachmahls diesen Winkel, und dieser seye 105. Grad. 3.) Lasse das Instrument so stehen, wie es ist, und rucke nur die bewegliche Visiers so lang, biß du dardurch den Winkel B. ersiehest, zehle diesen Winkel D. welcher allhier 90. Grad. 4.) Rucke die bewegliche Visiers — fort gegen C. zehle diesen Winkel auch, dieser sey 60. Grad. 5.) Seze, wann alle Winkel solcher Gestalten gemessen, das Instrument auf E. siehe durch die unbewegliche Visiers auf D. durch die bewegliche aber gegen das Eck A. zehle diesen Winkel wieder, welcher allhier 50. Grad in sich hält. 6.) Laß das Instrument so stehen, und siehe durch die zwey bewegliche Visiers weiters auf B. zehle diesen Winkel, welcher allhier 70. Grad. 7.) Rucke die Visiers weiters fort, biß du den Punct C. siehest, und zehle diesen Winckel ebenfalls, welcher allhier 90. Grad.

Wann dieses auf dem Feld also verrichtet.

So ziehe 1.) auf dem Papier eine Linie von 32. Schuh, als O. P. welche der Linie D. E. gleich. 2.) Seze auf O. den Transporteur, und trage den Winckel A. à 105. Grad, aus O. in C. den Winkel B. à 90. Grad aus O. in E. und den Winkel C. à 60. Grad aus O. in G und ziehe aus O. gegen C. E. und G. Linien. 3.) Seze hieraüf, wann alle Winkel aufgetragen, den Transporteur auf P. und trage wiederum, wie vorhero gedacht, den Winkel C. 90. Grad aus P. in G. den Winckel B. à 70. Grad aus P. in E. den Winkel A. à 50. Grad, aus P. in C. und ziehe aus P. gegen G. E. C. Linien, biß sie die Punct C. E. G. berühren. Ziehe endlich C. E. E. G. und G. C. durch Linien zusammen, so hast du das Feldstuck A. B. C. auf den Papier vorgestellt.

Fünfte Arth.

Man kan dieses auch ganz bequem mit dem Mensula Prætoriana verrichten, und zwar folgender Gestalt:

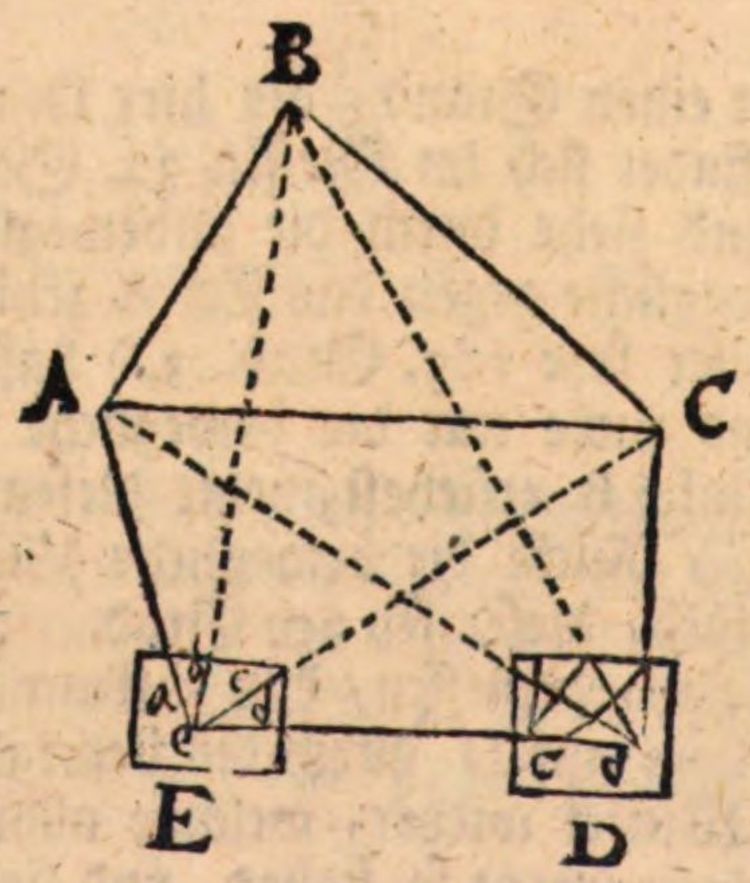

MAn erwählet 2. Stände D. E in beliebiger Weite, in vorhergegebenen Exempel 32. Schuh, hernach stellt man das Tischlein in den Stand D. mercket auf solchen Tischlein einen Punct d. so nach

der

der Bleyschnur grad über dem auf der Erden erwehlten Punct oder Stand D. zu stehen kommet, und stecket daselbst eine Nadel ein, legt die Regul daran, und ziehlet damit erstlich auf den andern Stand E. deßgleichen gegen A. B. C. und ziehet überall auf dem Papier, so auf dem Tischlein befestiget, aus dem Punct d. die Linien derselben Gegend hin, als: d. a. d. b. d. c. d. e. auf welche leztere, nehmlich die Stand-Linie, man nach dem verjüngten Maasstab, die Weite der beeden Stände, als hier 32. Schuh trägt. Darnach trägt man das Tischlein, wann man zuvorhero den ersten Stand D. mit einem aufrechten Stab bemercket, in den andern Stand E. also, daß das Punct e. bleyrecht, wie vorgemeldt, über den auf der Erden erwählten Punct E. wiederum zu stehen komme, richte die Linie E. D. vermittelst der Gesichter zuruck, auf den ersten Stand D. ziehle so dann wiederum gegen A. B. und C. und ziehe überall auf den Tischlein aus e. neue Linien der Gegenden hin, nehmlich e. a. e. b. e. c. so lang, biß sie die vorigen Linien in a. b. c. durchschneiden, ziehe hernachmahlen a. b. b. c. und c. a. durch grade Linien zusammen, so hast du die verlangte Figur auf den Papier. Und solcher Gestalten können nicht nur alle und jede Stuck Felder gantz leicht und bequem zu Papier gebracht, sondern auch die Länge und Weiten der Linien dardurch gemessen werden.

Sechste Arth.

Eine krumm-linische Figur in Grund zu legen.

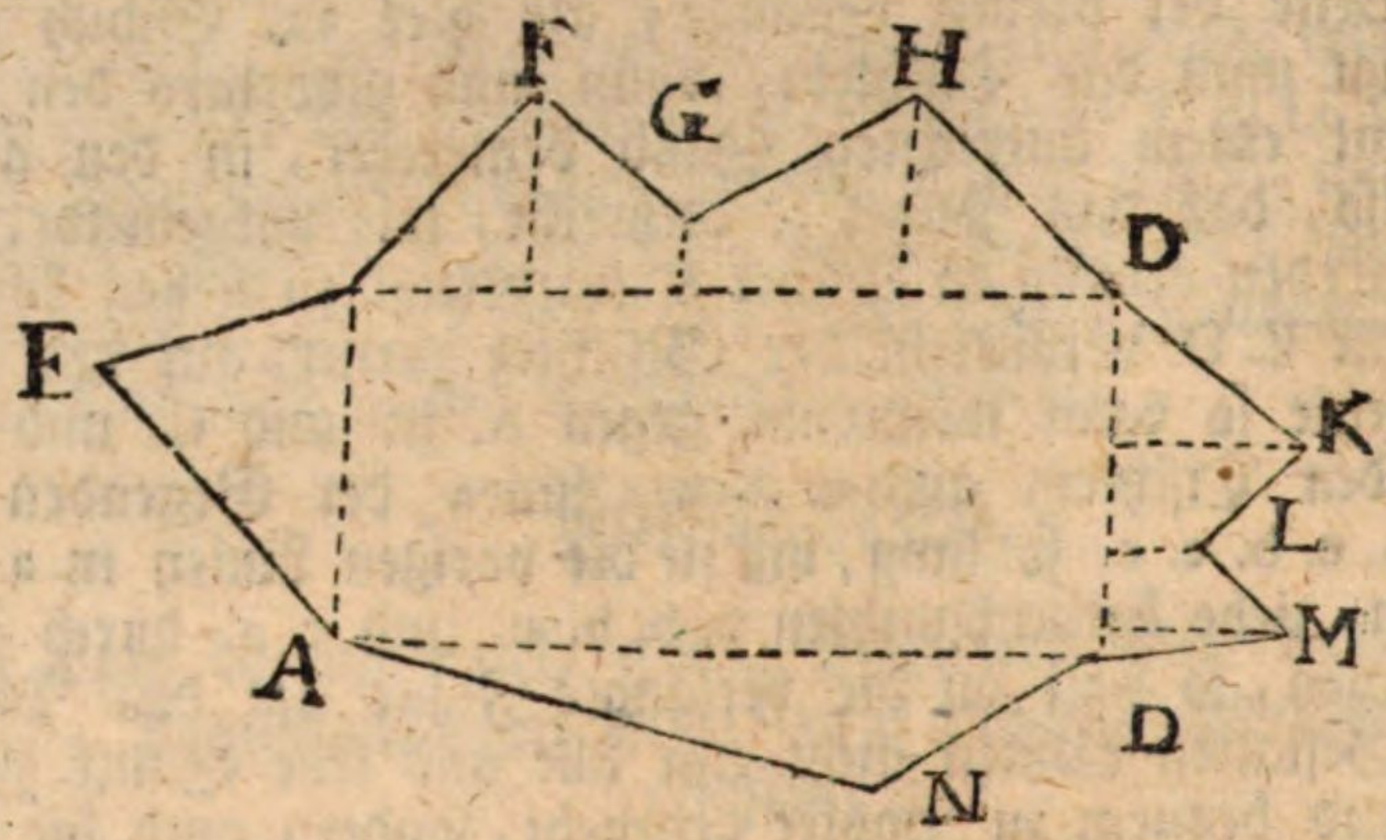

MAn machet sich eine grad-linische Figur innwendig oder auswendig der vorgegebenen Figur, als A. B. C. D. darauf fällt man die Perpendicularen aus der Krümmen der Seiten, wie E. F. G. H. &c. alsdann bringt man erstlich die grad-linische Figur auf das Papier, nach Unterricht der vorhergehenden modorum, und stellet die Perpendicularen an die gebührliche Stätte, und ziehet Linien von einer Perpendicular zu der andern, als: F. G. G H. H. D. D. K K. L. L. M. M. B. B. &c.

Sie-

Siebende Arth.

Wann auf dem Feld vorgegeben ist ein Triangul/ A. B. C. man begehrt seine Form auf dem Papier.

Operatio auf dem Feld.

Messe die Länge auf allen dreyen Seiten, und mercke solche Länge.

Operatio auf dem Papier.

Zeichne den Triangul D. E. F also, daß jedwedere Seite so lang sey, wie die Zahlen von dem Triangul A. B. C. ausweisen, so kommt das Begehren.

Exempel. 2.

Wann auf dem Feld vorgegeben ist eine viel-seitige Figur, A. B. C. D. E man begehrt seine Form auf dem Feld.

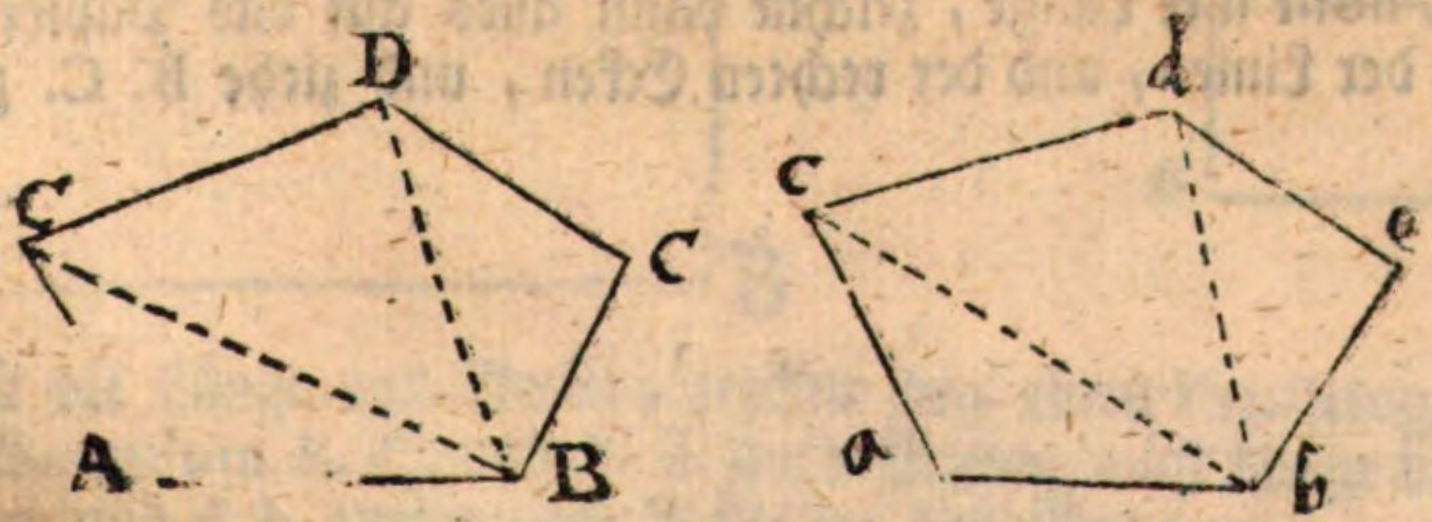

Operatio.

VErtheile die ganze Figur in Triangul, messe von jedem Triangul alle drey Seiten, und notire ihre Länge. So dann zeichne alle solche Triangul nach der Länge ihrer Linien, und stelle die auf das Papier, so kommt das Begehren.

Achte Arth.

Von Messung rechter Linien und rechter Ecken.

Auf dem Feld ist vorgegeben ein recht-eckigter Triangul A. B. C. man begehrt seine Form auf dem Papier.

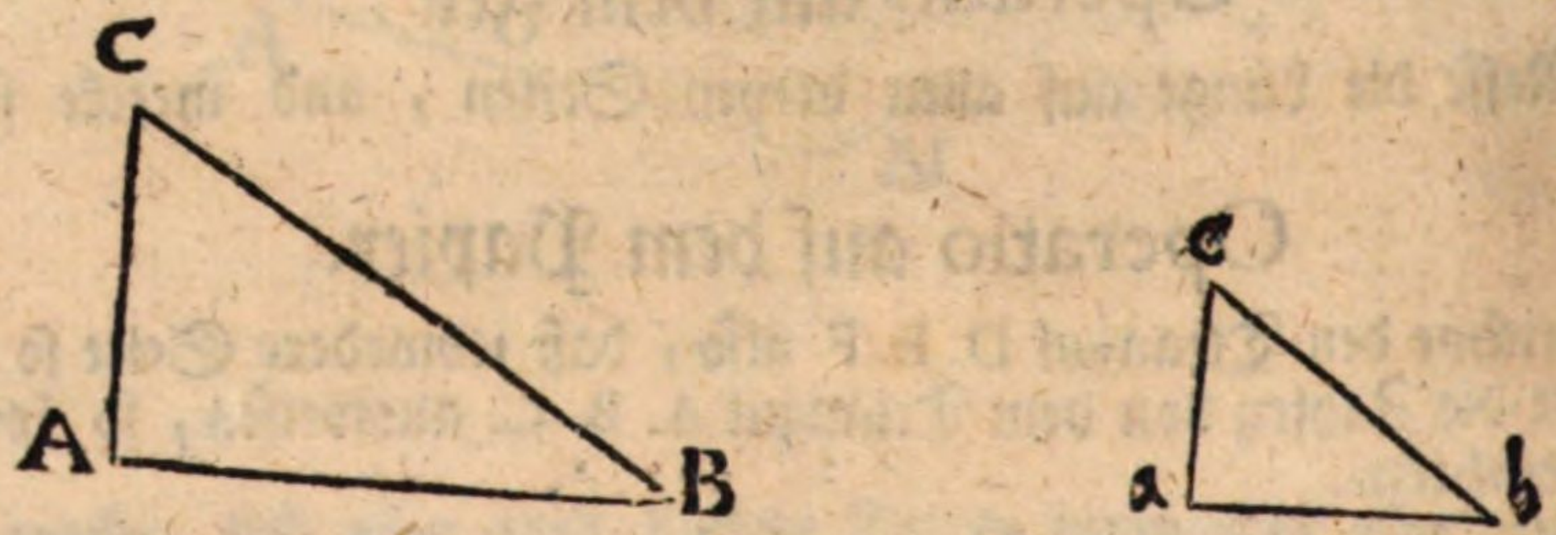

Operatio.

MEsse beede Seiten, die nebst der rechten Ecke stehen, A. B. und B. C. notir ihre Länge, zeichne dann alles auf das Papier, nach der Länge der Linien, und der rechten Ecken, und ziehe B. C. zusammen.

Exem-

Exemplum 2.

Auf dem Feld ist vorgegeben ein Triangulum obliquangulum A. B. C. man begehrt seine Form auf dem Papier.

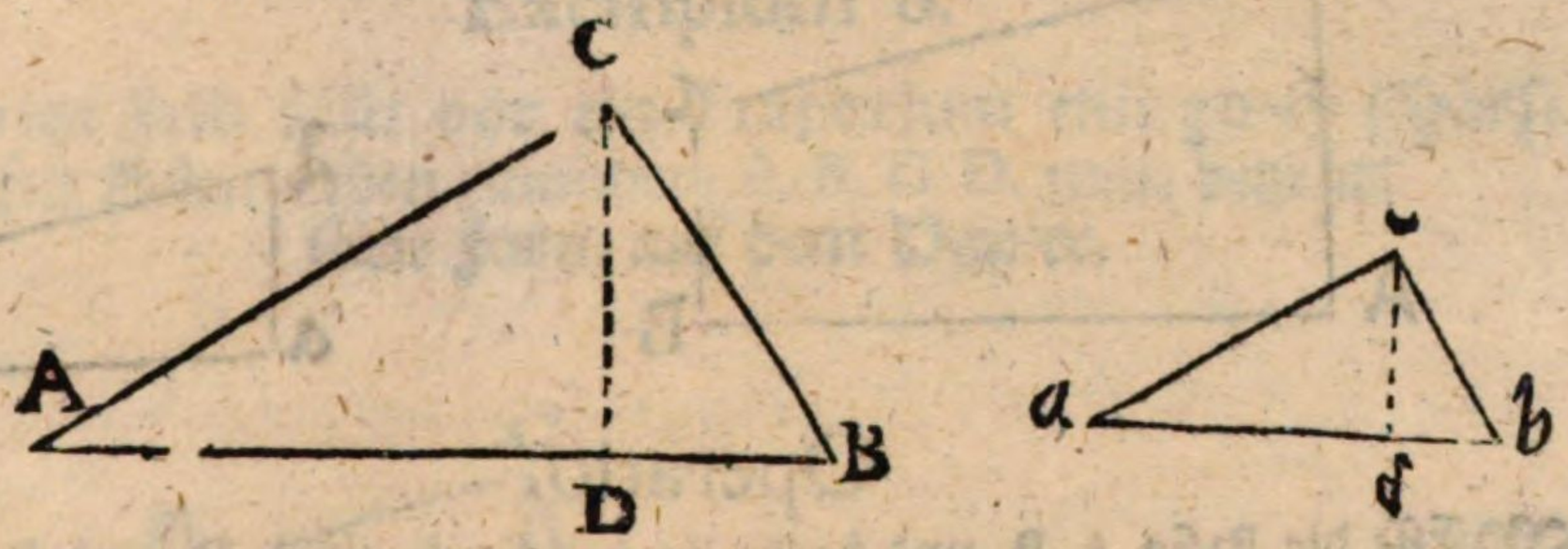

Operatio.

Suche auf der Basi die Perpendicular D. C. wann dieses geschehen, so messe die Theil von der Basi, jede besonder, nehmlich A D. und D. B. wie auch die Perpendicular D. C. zeichne diese Linien auf das Papier nach ihrer Länge, und rechten Ecken, ziehe a. c. und c. b. zusammen, so kommt das Begehren.

Exemplum 3.

Auf dem Feld ist vorgegeben ein parallelogrammum rectangulum A. B. C. D. man begehrt seine Form auf dem Papier.

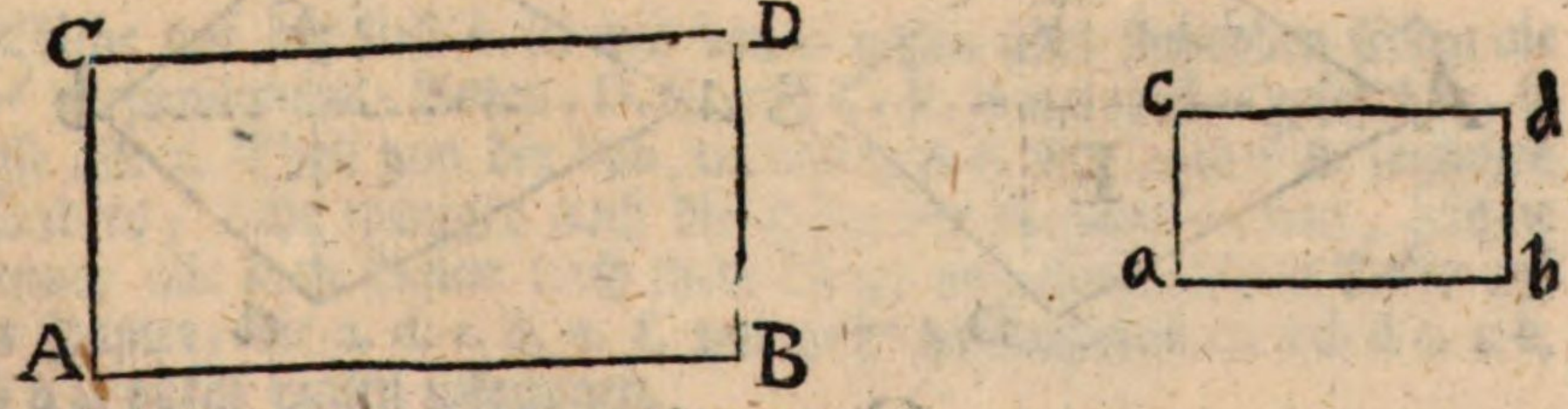

Messe die Länge und Breite, zeichne den einen Parallelogrammum rectangulum A. C. und A. B. aufs Papier, nach Länge der Linien, ziehe c. d. und d. b. zusammen, so kommt das Begehren.

Exem-

Exemplum 4.

Auf dem Feld iſt vorgegeben ein Trapezium mit zwey Perpendicular auf der Baſi A B C D. man begehrt ſeine Form auf dem Papier.

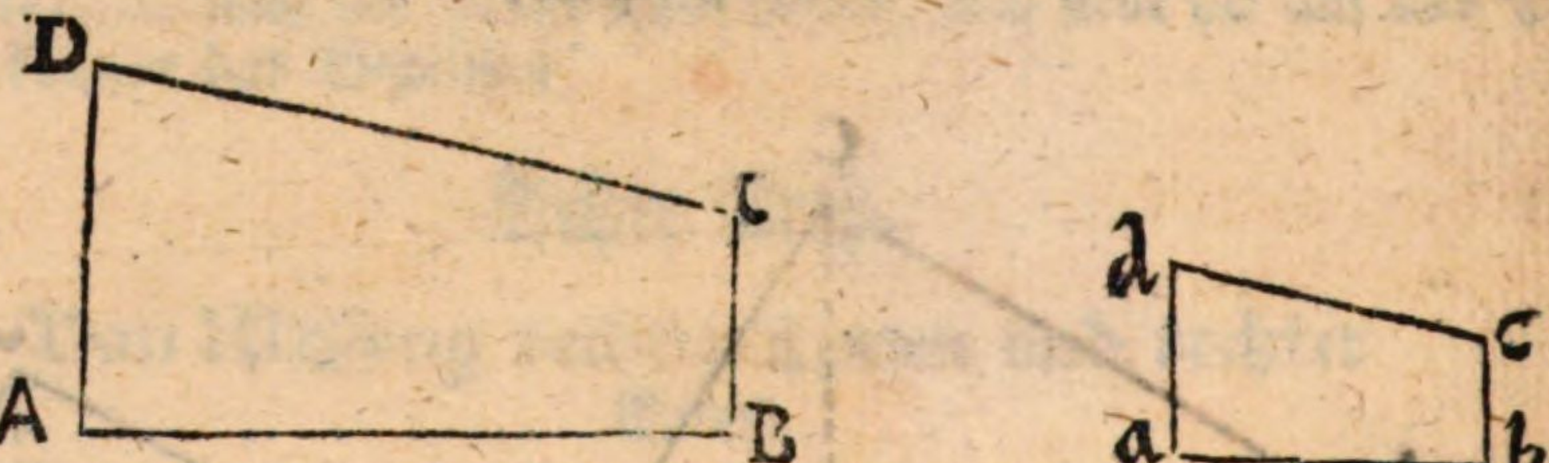

Operatio.

Meſſe die Baſin A B. und beede Perpendicularen A. D. und B. C. die darauf fallen, zeichne dieſe Linien nach ihrer Länge, und rechten Ecken auf das Papier, wie a b c d. ziehe hernachmahlen d c. zuſammen, ſo kommt das Begehren.

Exemplum 5.

Auf dem Feld iſt vorgegeben ein Trapezium mit zwey ſcharffen Ecken gegen einander über A. B. C. D. man begehrt ſeine Form auf dem Papier.

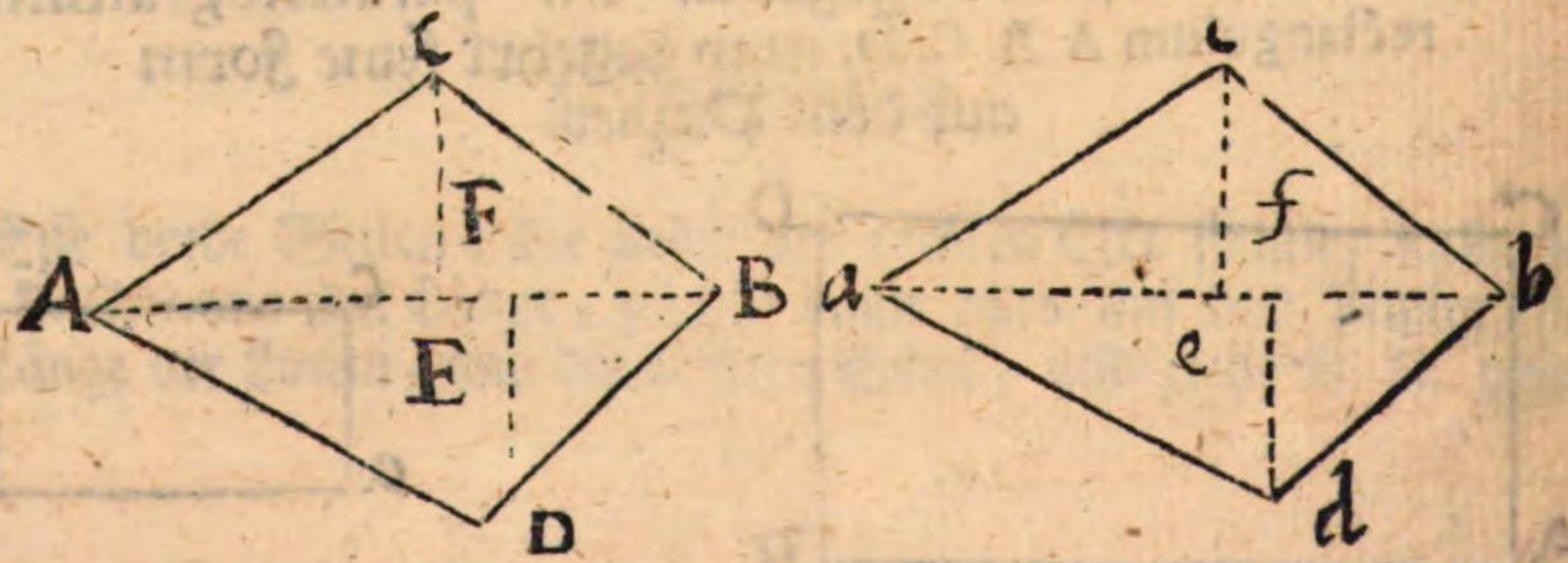

Operatio.

Suche von der einen ſcharffen Ecke in die andere ein Diagonal, als A. B. ſuche darauf aus denen gegen einander überſtehenden Ecken die

die Perpendicular-Linien, E. C. und F. D. messe alle drey Theil der Diagonal A. E. E. F. und F. B. besonders, wie auch die Höhe beeder Perpendicularen, E. C. und F. D. zeichne diese Linien auf das Papier nach ihrer Länge und rechten Ecken, ziehe so dann a c. c b. b d. und d a. zusammen, so geben die unbekannten Seiten, mithin die Figur, sich von selbsten.

Exemplum 6.

Auf dem Feld fällt vor ein Trapezium mit zwey scharfen Ecken neben einander, A. B. C. D. man begehrt seine Form auf dem Papier.

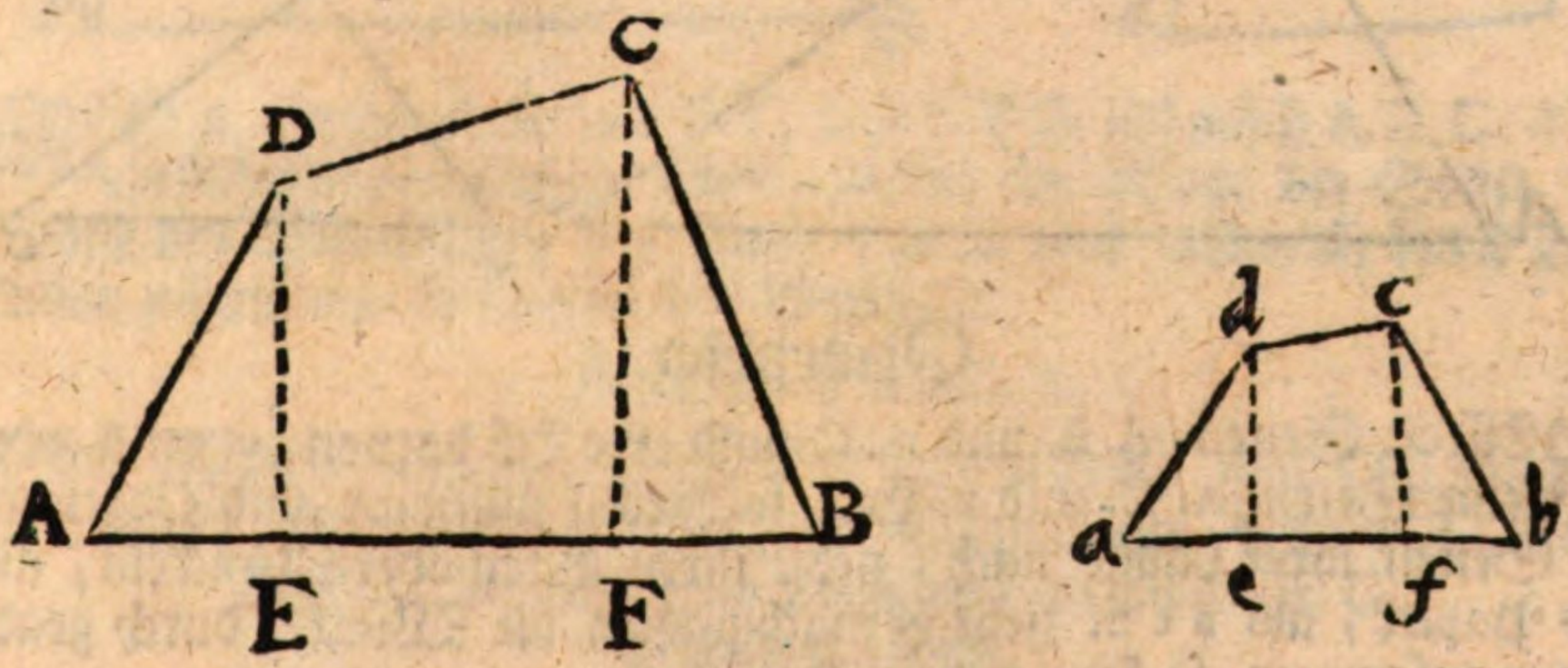

Operatio.

Suche auf der Basi A. B. aus denen gegen über stehenden Ecken die Perpendicular-Linien, D. E. und C. F. wann solches geschehen, so messe alle 3. Theil von der Basi, nehmlich A E. E F. und F B. jeglichen besonders, nicht weniger auch die Höhe der Perpendicularen, zeichne darnach alle diese Linien nach ihrer Länge und ihren rechten Ecken auf das Papier, wie a. d. c. b. e. f. und ziehe hernachmahlen a d. d c. c b. und b a. durch Linien zusammen.

Neundte Arth.

Von Messung rechter Linien und obliquen oder schrägen Ecken, wie die in der Praxi vorfallen.

1. Exempel.

Auf dem Feld ist vorgegeben ein Triangul / A. B. C. man begehrt seine Form auf dem Papier.

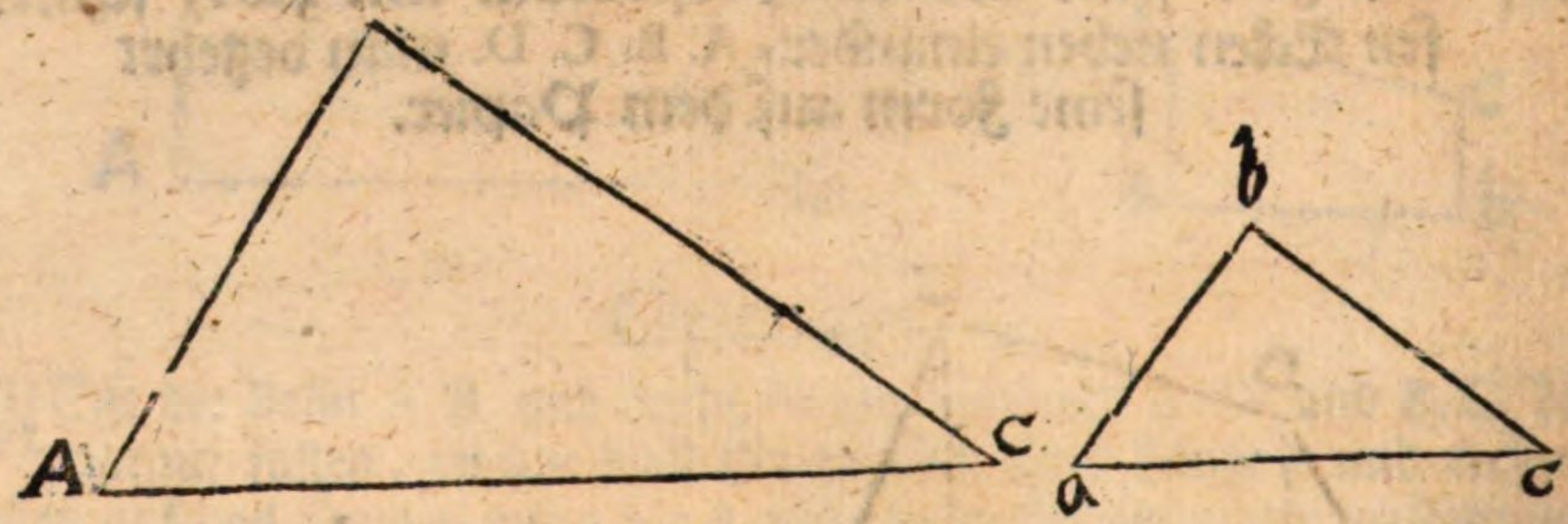

Operatio.

Messe 2. Seiten / A. B. und A. C. und eine Eck darvon, v. gr. A. oder eine Seiten A. C. und 2. Eck, so darauf fallen, A. und C. zeichne die Seiten ihrer Länge nach, nebst ihren Ecken oder Winckeln, auf das Papier, als a c b. ziehe hernachmahlen die Winckel durch grade Linien zusammen, so kommt das Begehren.

2. Exemplum.

Auf dem Feld fället ein Viereck vor / A. B. C. D. man begehret seine Form auf dem Papier.

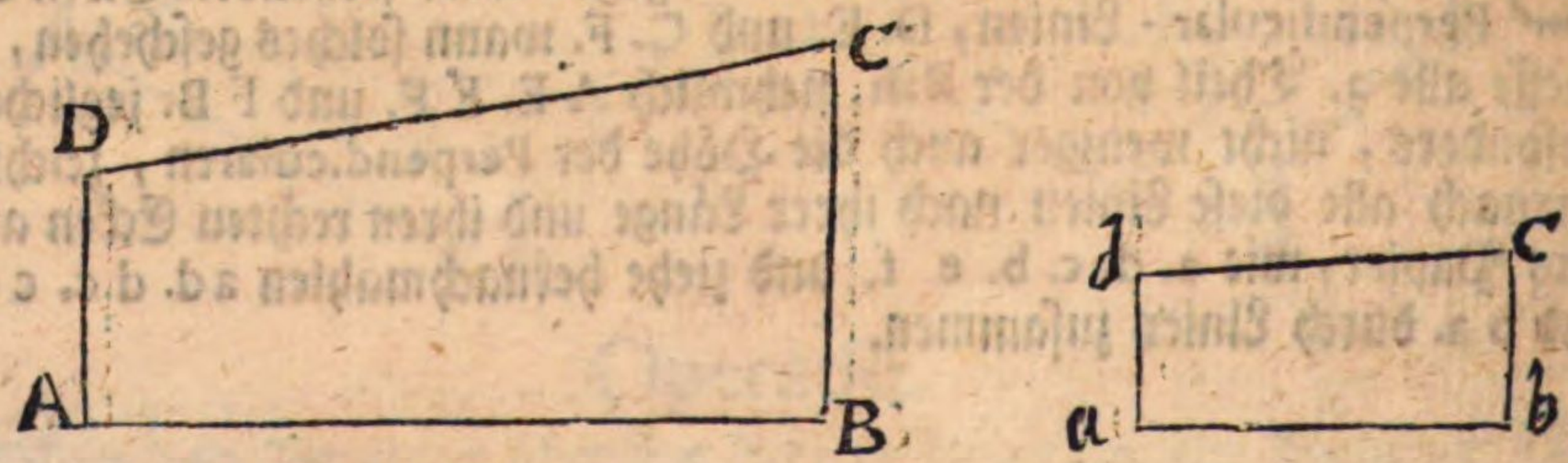

Operatio.

Messe 3. Seiten A B. A D. und B C. und 2. Eck darvon, A. und B. zeichne diese Seiten auf das Papier, nach der Länge der Linien, und Grösse der Winckel, wie a. b. c. d. ziehe so dann d. c. durch eine grade Linie zusammen, so kommt das Begehren.

3. Exemplum.

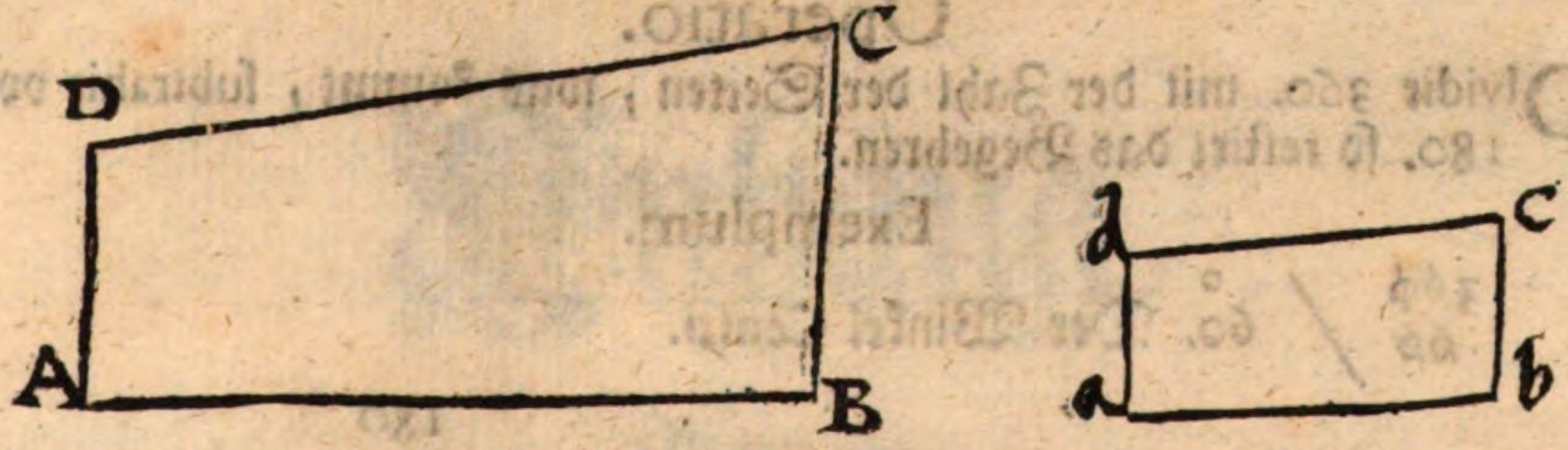

Messe 2. Seiten A. B. und B. C. und 3. Eck, nehmlich A. B. C. als in vorstehender Figur zu sehen, zeichne die Länge der Seiten und Grösse der Winckel auf das Papier, ziehe c. d. und a. d. durch grade Linien zusammen, so kommt das Begehren.

Additament. 1.

Von allen regularen Figuren zu finden / wie viel Gradus jede Ecke im Centro begreiffe, wann aus jedem Winckel A. B. C. D. &c. eine Linie in das Centrum G. gezogen wird.

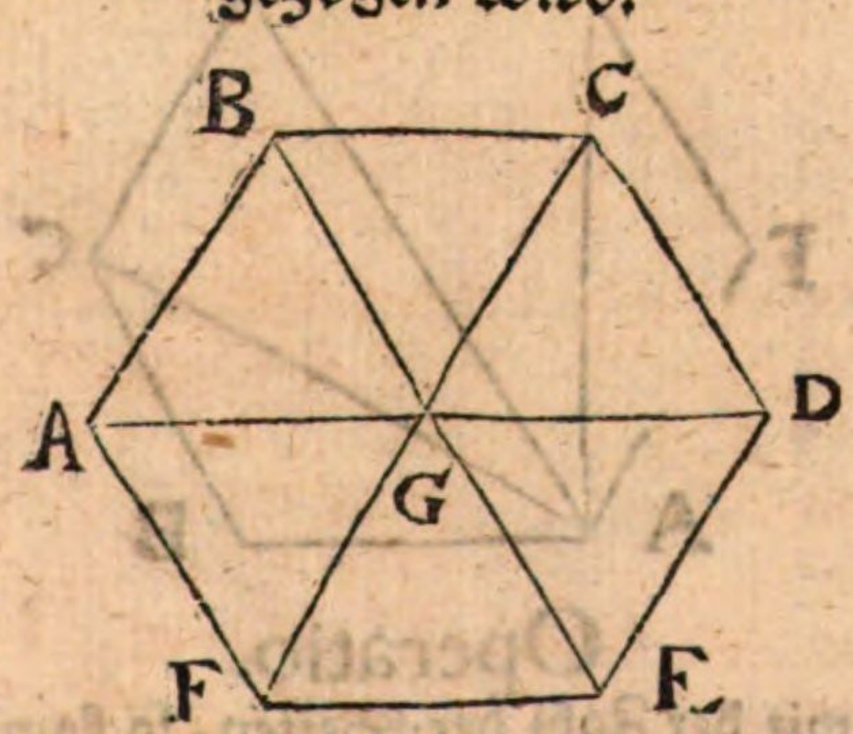

Operatio.

Dividir 360. als so viel Grad ein Circul in sich hält, so kommt das Begehren.

Exemplum.

360 / 60. Grad der Winkel Centri in einem 6. Eck.

Additam. 2.

Von allen regulairen Figuren zu finden / wie viel jede Ecke an der Circumferenz oder Umkreiß Gradus hat.

Operatio.

Dividir 360. mit der Zahl der Seiten, was kommt, subtrahir von 180. so restirt das Begehren.

Exemplum.

360 / 60°. Der Winkel Centri.

180
60
120. Rest der Kehl-Punct. A. B. C. &c.

Additam. 3.

Wann man in einer regulairen Figur Linien ziehet, aus einem Ecke A. in alle die übrige überstehende Winkel B. C. D. E. F. so ist darmit solch Eck in gleiche Stuck vertheilt. Fragt sichs, wie groß jedes Stuck darvon seye.

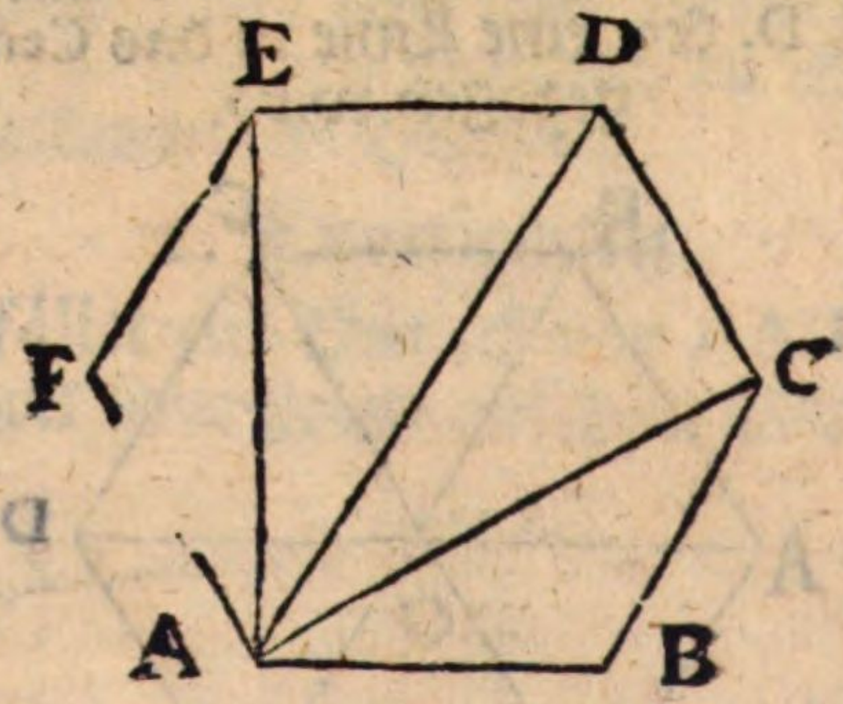

Operatio.

Dividir 180. mit der Zahl der Seiten, so kommt das Begehren.

Exempel.

180 / 30. Grad.

Ende des zweyten Buchs.

Anhang/

Darinnen

Eine Formul eines Fluhr- und Markungs-Buchs, und andere zu diesem Tractat dienliche Sachen, wie das hernach folgende Blat ausweiset, enthalten.

Verzeichnus

Dessen, was in diesem Anhang begriffen.

1. Formul eines Fluhr- und Markungs-Buchs, nebst einem Abriß.

2. Protocollum über vorgenommene Besichtigung strittiger Markungen, von einem Commissario gefertiget, nebst einem Abriß.

3. Formula petendi Commissarios.

4. Relatio Commissariorum.

5. Form eines Protocolls von einem Commissario gefertigt, über vorgenommene Abmessung strittiger Felder, samt erstatteter Relation der Feldmesser sub Lit. A. & B.

6. Noch eine dergleichen Formul.

Num. 1.

Form eines Fluhr- und Markungs-Buchs, wie solches von Herrn Dr. Andreas Simson Biechlingen in seinen Anmerkungen über Herrn von Seckendorfs Teutschen Fürsten-Staat pag. addit. 49. seqq. verfasset und angegeben wird.

UNter dem Nahmen Fluhr- oder Märkungs-Buch werden solche Bücher verstanden, worinnen eine Markung oder Feld-Gränze, welches man Fluhr nennet, einer Stadt, Dorffes, Weylers oder Hofes, mit allen Ein- und Zugehörungen an Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Hopfen-Kraut-Baum-und Küchen-Garten, Holzungen, Wegen und Stegen, reichen Flüssen, und was dergleichen mehr seyn mag, nach der Ordnung beschrieben, und zugleich die Markungen von andern anstossenden Communen deutlich bemerket werden. Bey dessen Verfertigung nun ist überhaupt zu erinnern, daß die ganze Accurateſſe des Werks auf einen guten Grundriß ankomme, sintemahl sonst die bey denen bißherigen Fluhr-und Erb-Büchern sich ereignete Mängel, welche hin und wieder im Text berühret werden, nicht zu vermeiden stehen.

Es brauchet demnach ein rechtes Flur-Buch einen der mathematischen Wissenschafften gelehrten, und dabey in andern geübten, auch der Oeconomie einiger massen erfahrnen Mann, auf dessen fundamentaler Wissenschafft man sich zu verlassen habe, denn sonst nur Zeit, Kosten und Arbeit vor die lange Weile angewendet, und nichts weiter damit gewonnen wird, als daß man aus einer kleinen Unrichtigkeit eine noch grössere Verwirrung machet. Wenn nun dieser die Ausmessung vornimmet, müssen einige alte verständige Einwohner des Orts mit beygezogen werden, damit dieselbe in ein und andern bedürffenden Falls nöthige Nachricht geben können. Nechst dem muß der Lands-Herr noch einen geschikten, und nebst einer fundamentalen Gelahrtheit, auch in der Haußhaltungs-Kunst geübten Mann

haben,

haben, welcher über das ganze Werk die Aufsicht und Direction führe, die lezte Hand daran lege, und es am Ende zum nüzlichen Gebrauch einrichten helffe. Denn so weit erstrecket sich nicht leicht eines blossen Feldmessers Geschicklichkeit, und gehöret hieher sowohl, als zu andern nüzlichen Anstalten und Verrichtungen in der Republic, eine Universal-Wissenschafft und Erfahrenheit, nachdemmahl die Theile der Erudition, als liebreiche Schwestern angesehen werden müssen, deren immer eine der andern hülffliche Hand biethet, wo anderst eine Arbeit mit guten Succes gefördert werden soll.

Was nun die Arth und Weise selbst anbelanget, so machet der Feldmesser, deme die zur Handreichung benöthigte Persohnen gegeben werden müssen, in dem Dorfe selbst den Anfang, mittelst Ausmessung aller Hofrechten oder Hofstätten, und bezeichnet dieselben z. E. mit denen Buchstaben, A. B. C. D. &c. wie in dem hier beygefügten Riß zu sehen, und zeichnet daneben besonders auf, wie viel eine jede an Acker Zahl hatte, darauf gehet es ausser dem Dorfraith zu den Feldern und Wiesen, da denn, wenn ein Dorf gevieret ist, wie es meistentheils zu seyn pfleget, etwann der eine Fluhr mit A. der andere mit B. der dritte mit C. oder sonst nach Belieben, wie auch die Wiesen, Gehölze, Teiche, und dergleichen Stüke mehr bezeichnet werden; So unterscheidet man auch die Felder mit einer fahlen, die Wiesen mit grünlicher Farbe, und so weiter, damit es desto besser in die Augen falle. Im Ausmessen wird zum Exempel im ersten Fluhr bey dem Dorfe der Anfang gemacht, und die Felder n. 1. 2. 3. und so weiter, im Grundriß aufgetragen, bey n. 23. das Ende des Fluhrs, und woran er stosse, gemercket, darauf in n. 24. 25. 26. biß 44. wieder herunterwärts continuiret, biß dieser erste Fluhr mit n. 61. zu Ende gebracht, deme auch der Wald n. 94. so gleich mit angehänget wird, welches am besten; oder er kan auch biß zu letzt, weil er aufwärts lieget, gespahret werden. Worauf man bey n. 62. gleich bey dem Dorfe den andern Fluhr anfänget, und den Strich biß n. 81. am Ende des Fluhrs ausmisset, daselbst nicht allein die beyden neben den Fluß und Weg stehenden Fluhrsteine, sondern auch an welchen Fluhr es daselbst ferner stosse, bemercket, so bald aussen herum nach denen Fluhrsteinen und Laag-Bäumen den Wald n. 95 aufträget, zugleich kürtzlich berühret, wer das Eigenthum, die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit, Holzungs-Recht, Trifft und Huth und dergleichen darinnen habe, und ob es Brenn- oder Bauholz seye. So dann wird ferner das Stück von n. 82. biß 87. weiter n. 88. biß 94. darauf 197. biß 203. folgendes n. 193. biß 196. ferner das Stück n. 95.

biß

Das Dorff Albach mit seinen Fluhr.

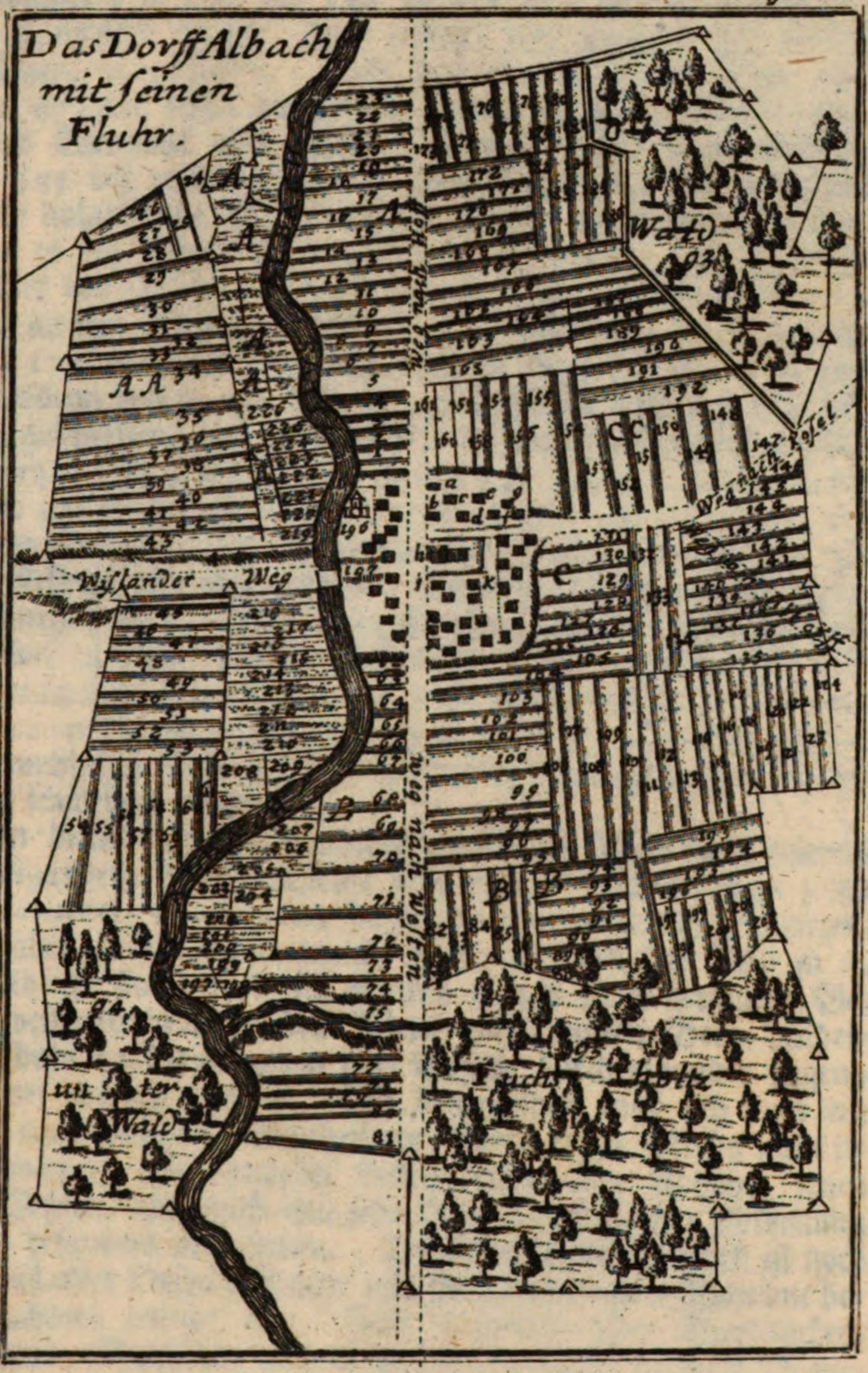

biß 103. folgendes n. 106. biß 124. da sich die vielen durch einander lauffende Anwender wieder gleich ziehen, und zugleich den andern Fluhr endigen, ausgemessen. Bey dem dritten Fluhr fängt man mit n. 104. an, und misset die Stücke an den Weg nach Kosel n. 131. weiters das Querstück oder Anwend n. 132. biß 134. so denn die Stücke n. 135. biß wieder an den Koseler Weg n. 146. und wird auch zugleich der ablauffende Weg nach Unterdorf bezeichnet, mit Vermelden, ob es ein rechter Land- oder nur ein Fluhr- und Schreiff-Weg. Uber den Koseler-Weg kömmt die Reyhe im Ausmessen von n. 147. biß an den Weg nach Hof n. 161. ferner continuiret man bey n. 162. biß 172. weiter n. 187. biß 192. so denn das Stück n. 182. biß 186. alsdenn von n. 173. biß 181. und endlich wird mit dem Gehölze n. 93. geschlossen, und dabey eben, wie von dem vorigen gemeldet ist, verfahren. Mit denen Wiesen von n. 198. biß 227. und so weiter hinaus, biß am Ende des Fluhres, wird es eben also gehalten, doch daß sie ihrer Ordnung und Bequemlichkeit, nach, allemahl bey und unter den Feldern mit oder entweder Anfangs oder am Ende besonders auszumessen sind. Wie denn überhaupt bey Ausmessung eines Fluhrs darauf zu sehen, daß der Feldmesser denselben vorher ein oder etlichmahl ohngefehr übersehe, und sich gleichsam eine Idée oder memoriam localem davon imprimiret, sonst wird er in Confusion gerathen, und wohl gar einige Stücke auslassen, oder wenigstens sich die Arbeit weit schwehrer machen.

Wenn dieses nun also vollbracht, wird der Fluhr noch etwann einmahl umgangen, die Fluhrsteine oder Laag-Bäume, samt jeden Anstössen revidiret, und so denn sicher zur Ausarbeitung geschritten. Es giebet aber auch Oerter, welche nicht auf gedachte Arth in 3. Flühren getheilet sind, weil sie nemlich wegen ihrer bergigten Gegend, und weil bald ein Acker, bald Wein- oder Hopffen-Berg, bald eine Wiese, bald ein Baumgarten oder Gefilde durch einander liegen, nicht geführet werden können: Bey denenselben muß sich nun ein Feldmesser eine natürliche Austheilung, damit er im Messen nicht irre werde, machen, und entweder diesen Berg oder Anhöhe, jenen Thal und Gefilde, oder auch eine jede Gegend, nach alter Abtheilung des Ortes, besonders vornehmen. Denn wegen dieses leztern ist noch zu wissen, daß aller Orten diese oder jene Gegend in einem Fluhr mit besondern Nahmen beleget seye. Zum Exempel: Der Hundsacker, Mördersgrund, Malmfeld, und dergleichen, welches vermuthlich entweder von einer besondern Begebenheit, so sich der Orten zugetragen, oder von Beschaffenheit des Bodens, oder von der nah-gelegenen Land-

Strassen, oder dem ehemaligen Posſeſſore, welcher der Gegend berühmt geweſen, und viele Güter der Orten an ſich gebracht, und von dergleichen im gemeinen Leben vorkommenden Umſtänden mehr ſeinen Urſprung hat. Dieſe müſſen nun bey einer jeden Fluhr-Ausmeſſung deutlich mit benennet werden, weil nicht allein der Landmann ſich darnach richtet, ſondern auch öfters bey Determinirung der Zehenden, Gülten, Huth und Trifften, ja bey vorfallenden Rechts-Händeln ſelbſt, daher nicht wenig Beyhülfe genommen werden kan.

Noch iſt zu mercken, daß währenden dieſem Ausmeſſen der Feldmeſſer durch Hülffe ob rwehnter alten Leute des Orts, noch beſondere Anmerkungen verzeichnen müſſe, in welches Guth das Stük gehörig, ob es Zehend, Steuren, Zinß, und weme, gebe; wie etwann der Boden beſchaffen; item, wo ſie Hut-Jagd-Zehend-und dergleichen Steine finden; ob dieſes oder jenes ſtrittig, und was ſonſt von dergleichen Dingen vorzukommen pfleget.

Nachdem nun ſolcher Geſtalt die erſte Arbeit auf dem Felde vollbracht, muß der Feldmeſſer zu Hauſe die Ausarbeitung verrichten, und den ſchlechthin aufgetragenen Riß in Ordnung bringen, zugleich auch das Fluhr-Buch fertigen. Und zwar verringert man den Maaßſtab zum Riß gerne alſo, daß ſolcher auf einen feinen bequemen Raum, ſo viel etwann 4. zuſammen geſezte Bogen Papier gemeiner Gröſſe ausmachen, völlig gebracht werde, denn ſonſt der Riß gar unbequem würde. Das Fluhr-Buch aber wird zugleich nach und mit ſolchen Riß eingerichtet. Insgemein finde ich, daß, ſo viel ein fleißiger Feldmeſſer den Sommer über bey truckenen Wetter meſſen kan, welches ohngefehr etwas über ein Viertel Jahr ausmachet, daran hat er die übrige Zeit des Jahrs zu arbeiten, und könten alſo in einem Jahre etwann 4. biß 6. mittelmäßige Dörffer, deren jedes von 50. biß 60. Haußhaltungen, zu Ende gebracht werden, nachdem einen die Arbeit von der Hand gehet. Bey dieſer Verfertigung des Fluhr-Buchs wird nun alſo verfahren:

1.) Werden gleichſam als in einer Vorrede etliche Haupt-Erinnerungen, zum Werk und deſſen Gebrauch dienlich, voran geſezet, nehmlich, was vor eine Ordnung im Meſſen beobachtet, ob mit der Nürnberger, oder einer andern Ruthen, von ſo und ſo viel Schuhen, gemeſſen, wie der erſte, andere und dritte Fluhr, item die Gehölze, Wieſen, Brücken, und ſo weiter, bezeichnet worden.

2.) Werden ſo denn erſtlich alle Hofſtätte oder Hofraithen im Dorfe kurz nach der Ordnung hin ſpecificiret, und dabey die Gröſſe, der Beſizer, und Beſchaffenheit kürtzlich angezeiget, etwann folgender Geſtalt:

Regiſter

Register

Uber alle Ein- und Zugehörungen des Dorfes und Fluhrs Allbach.

I.

Die Häuser, Höfe und Gärten im Dorfe.

Acker,	Ruthen,		Possessor.	Sondere Anmerkungen.
1	2	Lit. a. Hof und Garten,	Hanß Sauerbrey, Schulz,	liegt vorne an der Strassen,
¾	1	Lit. b. Hof und Garten,	Stephan Kurz,	deßgleichen
⅓	—	Lit. c. ein Wohnhäußlein,	Hanß Wurst,	stösset gegen die
½	5	Lit. d. eine halbe Sölden,	Hanß Marx,	Kirch-Strasse,
1¼	3	Lit. e. eine Huben und Garten,	Peter Kurzrok,	an der Kirch-Gasse,
½	16	Lit. f. ein Hof und Garten,	Caspar Dumm,	am Dorfs Ende hat
¾	13	Lit. g. eine Huben und Garten,	Jobst Lümmel.	ein Neben-Hauß an
2	11	Lit. h. die Kirche und Kirchhof,		der Kirchgasse.
1	3	Lit. i. das Pfarrhaus.		

Und so wird ferner der Ordnung nach hinterwärts, auf der andern Seite aber aufwärts, continuiret, biß zum Ende da n. 196. der Adeliche Hof den Schluß machet. Es muß aber zwischen jeden Stük allemahl ein geräumige Distanz gelassen werden, damit man die Veränderungen der Possessorum jedesmahl dabey zeichnen könne. Zwar könnte man wohl ein solches Fluhr-Buch, Blat auf Blat, alle 10. oder 20. Jahr mit geringer Mühe und Kosten umschreiben lassen, es würden aber dadurch endlich so viele werden, daß man zuletzt nicht wüste, womit hin, denn man doch die alten Bücher jederzeit aufheben, und bey Verfertigung der neuen auf jene wieder einweisen muß. Besser ist also, man spahre das wenige Papier gleich Anfangs nicht, und lasse jedesmahl einen bequemen Platz zur Veränderung derer Nahmen des Possessoris, so wird man wohl 60. 70. biß 100. Jahr ein solches continuiren können.

Wie nun bey dem Dorfe geschehen, eben also verfähret man auch bey den Gütern im Fluhr, daß man nehmlich alle und jede Stücke nach ihrer natürlichen Lage beschreibet, und die Nahmen der Possessorum anzeiget. Wiewohl hiebey ist noch zu mercken, daß einiger Orten lauter einzele Stüke an Wiesen, Aeckern, und dergleichen, zu seyn pflegen, als man denn meistens bey denen Städten antrifft, und da wird denn nur bloßhin der Possessor benahmet; Anderer Orten, und meistens in Dörfern, sind alle im Fluhr belegene Aecker, Wiesen, Gehöltz, und so weiter in gewisse Güter, so man ein ganzes Gut oder Hube, ein halbes Guth oder Hube, ein Viertels Guth oder Hube, item ein Sölden, Cassaten-Guth, und so weiter zu nennen pfleget, gehörig; Oder es finden sich beyderley Gattungen zusammen, also, daß Theils Feldstücke in gewisse Güter gehören, Theils aber einzelne Stüke, oder wie sie einiger Orten genennet werden, einschichtige, einzel.e, oder auch affter- und walzende Lehen sind. Und wie nun diese hin und wieder nach Gefallen veräussert werden:

also ist solches hingegen bey denen in gewissen Gütern gehörigen Stücken nicht zugelassen, auch vielerley Orten gar verbotten, weil durch solche Alienationes die Besizere derer Güter verderbet, und zu Abrichtung der Herrschaftlichen Onerum und anderer Præstandorum untüchtig gemachet werden. Daher müssen nun alle diese Beschaffenheiten in dem Fluhr-Buch so wohl, als auch in denen darauf sich gründenden Erb- und Saal-Büchern, nebst der Benennung des Possessoris mit angezeiget werden. Hiernechst so sezet man auch allemahl oben zu Anfang jeden Blats, in welcher Gegend die gemessene Stücke, zum Exempel, im Hunds-Acker, Malmfeld, ꝛc. nicht weniger ob sie in ersten Fluhr Lit. A. und so ferner liegen, und hinten an werden allemahl die besondern Anmerkungen der anstossenden Anwender, vorhandene Steine, Raine, oder was sonsten vorfället, beygefüget, welches nunmehr aus folgenden Entwurf deutlich erhellen wird.

II.

Das Feld im ersten Fluhr Lit. A.
am Höfer Wege.

Acker,	Ruthen,	Stücke und Güther,	Possessores,	Anmerkungen.
1	—	n. 1. Kraut-Feld,	Bast Funcke,	Diese Stücke stossen alle for-ne am Höfer Weg, und hin-ten auf den Albach.
1	3	n. 2. Arth-Feld zum Guth, lit. b.	Stephan Kurtz,	
1	11	n. 3. Arth-Feld zum Pfarr-Hauß, lit. i.	———	
1 1/4	5	n. 4. Arth-Feld zum Hof, lit. e.	Peter Kurtzrock,	
1 1/4	16	n. 5. Arth-Feld zum Adel-Sitz, n. 196.	Hr. von Stroh-feld,	
1/2	2	n. 6. Arth-Feld zum Hof, lit. e.	Peter Kurtzrock,	

Auf solche Maaße wird nun von Stük zu Stük continuiret, biß daß der erste Fluhr nach der im Grundriß befindlichen, und oben bereits berührten Ordnung zu Ende: Worauf eben auf solche Arth der andere und dritte Fluhr, ferner III. die Wiesen, IV. das Gehölze, V. Teiche und dergleichen specificiret, und allemahl die Anmerkungen beygefüget werden, zum Exempel, bey n. 26. stösst am Wießlander Fluhr, und hat unten einen Fluhrstein: bey n. 134. liegt vorn Häupten, (das ist, auf der Seite stossen die Häupter und Enden der Felder, n. 135. biß 146. darauf,) und stösst fornen auf den Koseler Weg, der Weg nach Unterndorf gehet drüber.

Solcher Gestalt ist nun die Ausmessung, samt dazu gehörigen Register fertig. Nachdem aber diese Arbeit nun auch recht zum Nutzen gebracht werden muß, so wird nun der ganze Fluhr noch einmahl durchgangen, und die weiteren Anmerkungen, 1.) wer der Lehn-Herr sey, 2.) was ein Stük und Guth Zinß, 3.) ordinair, 4.) Extra-Steuer, 5.) an andern præstandis geben und leisten müsse, 6.) wie die Güther beschaffen, ob das Hauß neu oder baufällig, von 1. oder 2. Stockwerk: Ob der Acker, Wiese, Guth, mittel oder böß, und was dergleichen mehr vorfallen kan, in einen ordentlichen Auszug gebracht. Dieses kan nun auf unterschiedene Weise geschehen: Entweder man durchgehet den ganzen Fluhr nach denen Possessoribus und specificiret, was ein jeder an Ganhuben oder Sölden, wie auch einzelen oder einschichtigen Stüken besize: und dienet solches darzu, daß man so wohl eines jeden Güther alsobald daraus ersehen, als auch die der Herrschafft und sonsten schuldige præstanda in einer Summa abnehmen kan, und solche nicht erst hin und wieder zusammen suchen muß. Dieses käme etwann folgender Gestalt heraus:

Acker,	Ruth.	Hannß Sauerbrey,	Güthe,	Lehn und Zinß,	Ord. Steuer,	Extr. Steuer,	Andere Beschwerden.
1	2	Lit. A. Hof und Garten, worauf Ein Wohnhauß - -	— — —	1. fl. 2. Gr. ins Amt. Baselb.	16. Gr.	5. Gr. 4. Pf.	Frohnet zum Hof, 2. Tage wöchentlich mit Hand und Geschirr.
			2. Stockw. mittel guth,				3. Gr. eine Rauchhe nne,
		Stallung, Scheuren,	baufällig,				3. fl. Auffatz-Geld.
		An Arth-Feld.					1. fl. 2. Gr. Jäger-Atzung, ist centbar, und giebet 10. Gr. dem Cent-Knecht.
1½	—	Im Fluhr, A. n. 17.	guth,				
1½	3	daf. n. 30.	½ guth, ½ mittel,				
		NB. Und so wird continuiret, biß der erste, andere und dritte Fluhr fertig.					
		An Wiesen.	spröde,				
¾	5	n. 218.					
		und so ferner.					
		An Holz.					
		jährlich 2. Maaß im Fuchs-Holz.					Zehenden zu Dorf und Feld.

Acker,	Ruth,	An einzelen Stücken,	Güthe,	Lehn und Zinß,	Ord. Steuer.	Extr. Steuer.	Andere Beschwerden.
1	3	Arth Feld im Fluhr. C. n. 22.	schlecht,	1. Gr. in die Pfarre.	1. Gr. 3. Pf.	5. Gr.	Zehendet das 5te.
¾	—	Wiesen. n. 197.	guth,	3. Gr. dem Adel. Hof.	3. Gr.	1. Gr.	Zehend-frey, feget den Allbach.
		Stephan Kurz.					
¼	1	Lit. b. Hof und Garten, worauf	——	lehnet der Pfarr, und	15. Gr.	8. Gr.	1. Faßnachtsh. der Pfarr.
		Ein Wohnhauß - -	1. Stockw. guth,	zinset jährlich auf Martini 15. Gr.			Eine Rauchhenne ins Amt,
		Stallung, - - -	alt,	Gefahr-Zinß.			ist Frohn- Cent- und
		Scheuren, - - -	neu,				Zehend-frey.
		An Arth Feld.					
1	3	im Fluhr, A. n. 15. und so ferner.	⅔ guth, ⅓ schlecht,				

(K)

Solcher Gestalt wird nun durchgehends continuiret, biß daß alle Possessores durch sind. Man könte auch noch wohl jederzeit die vorgehende Paginam des Fluhr-Buchs, allwo die Ausmessung bereits geschehen, allegiren, und also Raum zu Benennung des Possessoris anwenden, zum Exempel:

Stephan Kurtz.	Lit. b. Hof und Garten, p. 1. worauf ein Wohnhauß, - - und so ferner.	1. Stockwerck,	lehnet der Pfarr ꝛc.	und so weiter.
	An Arth Feld.			
	n. 15. im Fluhr, A. p. 17.	2/3 guth, 1/3 schlecht,	—	

Wenn nun eine Veränderung des Possessoris vom gantzen Guth sich zuträget, ist leicht zu helffen, denn man streichet nur den bißherigen Besizer aus, doch also, daß man den Nahmen noch lesen kan, und sezet den neuen wieder darunter, nebst der Jahrzahl und den Titul, wie er es bekommen, zum Exempel:

Urban Schlaphut erkaufft 1719.	Da denn, zumahl bey der leztern Arth, Platz genug, die Possessores auf lange Jahre zu continuiren.

Die einzelne Lehnstüke, so in keine Güther gehören, streichet man aus, und schreibet sie zu dessen Güthern, der solche in der Erbtheilung, oder durch das Loß bekommen kan: Und wo derselbe gar noch nicht im Fluhr-Buch stünde, wird er hinten annoch hinein gesetzt; und das war die erste Arth. Oder aber, man sezet zu Verhütung des vielen Ausstreichens, so bey denen einschichtigen Lehnstüken nothwendig alle Jahr vorgehet, und damit man auch die Lehn-Herren nicht so zerstreuen darf, die Höfe und Güther, so wohl ganze, als einzelne oder walzende Lehen, nach denen Lehn-Herren, also, daß zum Exempel bey gegenwärtigen Dorf Albach

1.) Die Herrschafftlichen eigenthümlichen Güther,
2.) Die Gemeind Güther,
3.) Die Adelichen Güther, wenn sie nehmlich Cantzley und kein Amts-Lehen.
4.) Die Herrschafftlichen Amts-Lehen.
5.) Die Gemeind-Lehen,

6.) Die

6.) Die Adelichen Lehen,
7.) Die Pfarr-Lehen.

Und so weiter in besondern Numeris abgehandelt werden, übrigens aber es in allen bey voriger Ordnung und Weise verbleibet. Auf diese Arth kan man auch genau wissen, was ein jeder im Dorfe zu suchen und zu geniessen habe: So ist auch eben nicht viel daran gelegen, ob man eines jeden Innwohners Præstanda in diesem Fall bey einen Anblick so genau sehen kan oder nicht, denn es werden hier im Fluhr-Buch solche Præstanda ohne dem nur beyfällig erinnert, weil sie eigentlich in das Erb- und Saal-Buch, auch in die Steuer-Bücher gehören; zu dem, so kan man auch solchem Mangel durch ein zu Ende angehängtes Register leicht abhelffen, welches nach Alphabetischer Ordnung die Possessores mit ihren Güthern, mittelst blosser Allegirung der Paginarum des Fluhr-Buchs folgender Gestalt begreiffet:

Hanß Arend, pag. 15.
16. 20. 34. 67. 73.
Conrad Buff, pag. 17.
18. 24. 66. 67. 79. 84.

Welche Mühe jedoch eigentlich vor den Rechnungs-Führer und Einnehmer gehöret, die auch daraus ihre Manual- und Heb-Register fertigen müssen.

Und dieses mag dann vor jetzo von einem Fluhr- oder Lager-Buch genug gesaget seyn. Doch ist noch dabey zu erinnern, daß diese Ausmessung nun wohl also angehe, wo alle Unterthanen und Stände im Lande durchgängig der Landes-Fürstlichen Hoheit unterworffen. Nachdem es aber in Teutschland etliche Fürstenthümer und Länder giebet, allwo viele der Landes-Fürstlichen Bothmäßigkeit befreyete anzutreffen, die auch, wie bereits mit im I. Theil, und sonst angemerket, zuweilen von dem Condominio und Territorio mit participiren: So ist diesen Falls, daferne die Herren selbst der Ausmessung nicht beytretten wolten, zu einen solchen Fluhr-Buch nicht zu gelangen. Es wäre aber der Sachen einiger massen damit abzuhelffen, wenn man entweder die denen Herrschafftlichen Unterthanen zustehende Güther zu Dorf und Feld besonders ausmisset, und alsdenn das Fluhr-Buch, so weit es sich thun lässet, darnach beschreibet, mit sonderlicher deutlicher Erwehnung, an welchen diese oder jene Hofstatt, Acker, Wiese und dergleichen liegen, an welcher Herr-

schafft Lehn sie stossen, und wie sie etwann von solchen vereinet und versteinet sind; Oder, wo man die Kosten darauf wenden wolte, kan man gar Dorf und Fluhr durchmessen lassen, doch also, daß der Unterthanen Höfe und Feld-Güther nur umständlich gemerket, und in dem Grund mit denen Buchstaben und Zahlen gezeichnet, die frembden Herrschafftlichen Güther und Lehen aber im Dorfe und Felde nur zu Completirung des Risses an den Wegen und Gassen, nnd wo man sonst darzu kommet, da es nöthig ist, obenhin durchschlagen, und im Riß leer stehen, und nur, wessen Lehn es sey, berühren lassen. Im übrigen verfähret man bey dem Fluhr-Buch eben wie bey dem vorigen.

Num. 2.

Protocollum über vorgenommene Besichtigungen strittiger Markungen von einem Commissario gefertigt, nebst einem Abriß.

Actum B. den 22ten April. A. 1716.

DEmnach in Sachen derer Herren Gebrüder R. von und zu H. und der Gemeinde B. contra den Herrn Ritter-Rath von L. L. Vormundschafft und Gemein M. von Hochlöblicher Ritterschafft unterm 15. Octobris nechst verwichenen Jahrs der Bescheid dahin ergangen, daß in loco quæstionis, nemlich auf der strittigen Waid, die von klagenden Theil zum Behuf des ihme auferlegten Beweises angebende Gräntz- und Schied-Steine in beyder Theile Gegenwarth durch dazu gehörige Feld-Geschworne gehoben und besichtiget, so dann hernach ferner verfüget werden solle, was Rechtens, zu Dirigirung dieses Geschäffts aber der Reichsfrey Hochwohlgebohrne Herr, Herr C. L. von O. Ritter-Rath von Löbl. gedachten Ritter-Directorio erbetten, und ich ihme zugegeben, auch zu dessen Volziehung der heutige Tag anberaumet worden; Als hat sich zu solchem Ende wohlgedachter Herr Ritter-Rath von O. allhier perföhnlich eingefunden, und da vor angeordneter Commission, Nahmens der Herren von R. und Gemeind B. Hr. L. S. und wegen des beklagten Hrn. von C. und Gemeind M. Herr Proc. E. geziemend erschienen, denenselben die obvermeldt aufhabende Commission eröffnet, das Ritterschafftliche Com-

Commissions-Schreiben vom 3ten Dec. anni præteriti vorlesen lassen, und also diesen Actum angefangen.

Herr Lic. S. nomine derer Herren von R. und der Gemeind B. erschiene und bedanckte sich zuförderst gegen die Löbl. Commission vor die dißfalls übernommene Bemühung, und ware demnechst erbietig, an der strittigen Weyde diejenige Gränz-Steine anzuzeigen, welche man wegen des auferlegten Beweisses zu ziehen und zu heben vor nöthig erachtet, wolte demnach E. Hochlöbl. Commission damit anjezo fortzufahren gehorsamst gebetten haben.

Herr Proc. E. erschiene nomine Herrn Ritter-Raths von C. C. Vormundschafft, und der Gemeinde M. und wolte zuförderist nochmahls seine gegen diesen vorhabenden Actum gethane Protestation wiederholet haben. Weilen dadurch Pars dem Buchstaben des ergangenen Urtheils nimmermehr ein Genügen leisten würde, muste jedoch geschehen lassen, und erwarten, was mit denen zu zeigenden Gränz-Steinen werde beygebracht werden, und reservirte quævis reservanda.

Hierauf hat man sich gesamter Hand in locum quæstionis auf die Wayde zwischen B. und M. begeben, und als wir auf dem Ende der Wayde gegen W. zu, angekommen, hat sich daselbst der Gahn-Erbschafftliche Rath und Amtmann, Herr F. von St. eingefunden, und von seinen HHrn. Principalen, dem Herrn Ritter-Rath von L. wie auch dem Hrn. von H. ein Compliment an wohlermeldten Herrn Commissarium abgeleget, dabey declariret, daß er in dero Nahmen diesem Actui mit beywohnen wolte. Als nun auch der Gräflich B. Herr Amtmann B. erschienen, und sich von denen 3. Gemeinden, M. B. und W. die sämtlich Land- und Feld-Geschworne mit ihren benöthigten Instrumenten eingefunden, ist ihnen insgesamt die Ursach, warum man hier zusammen kommen, von Commissions-wegen vorgetragen, und seynd die Feld-Geschwornen erinnert worden, bey denen Eid und Pflichten, womit in jeder seiner Gnädigen Herrschafft zugethan, die ihnen anjetzo zeigende Gränz-Steine, wie Herkommens und gebräuchlich, zu ziehen, zu besichtigen, und wie sie solche befunden, der Commission getreulich anzuzeigen, und anfänglich auf der Eck oder Wayd an denen Aeckern, wo sich die M. und W. Gemarkung im Feld scheidet, der erste Stein gezogen, und darauf von Joh. Jörg G. und Joh. Conrad M. aus W. Johannes W. und Heinrich W. aus M. Joh. Adam M. und Heinrich M. aus B. Nahmens aller Feld-Ge-

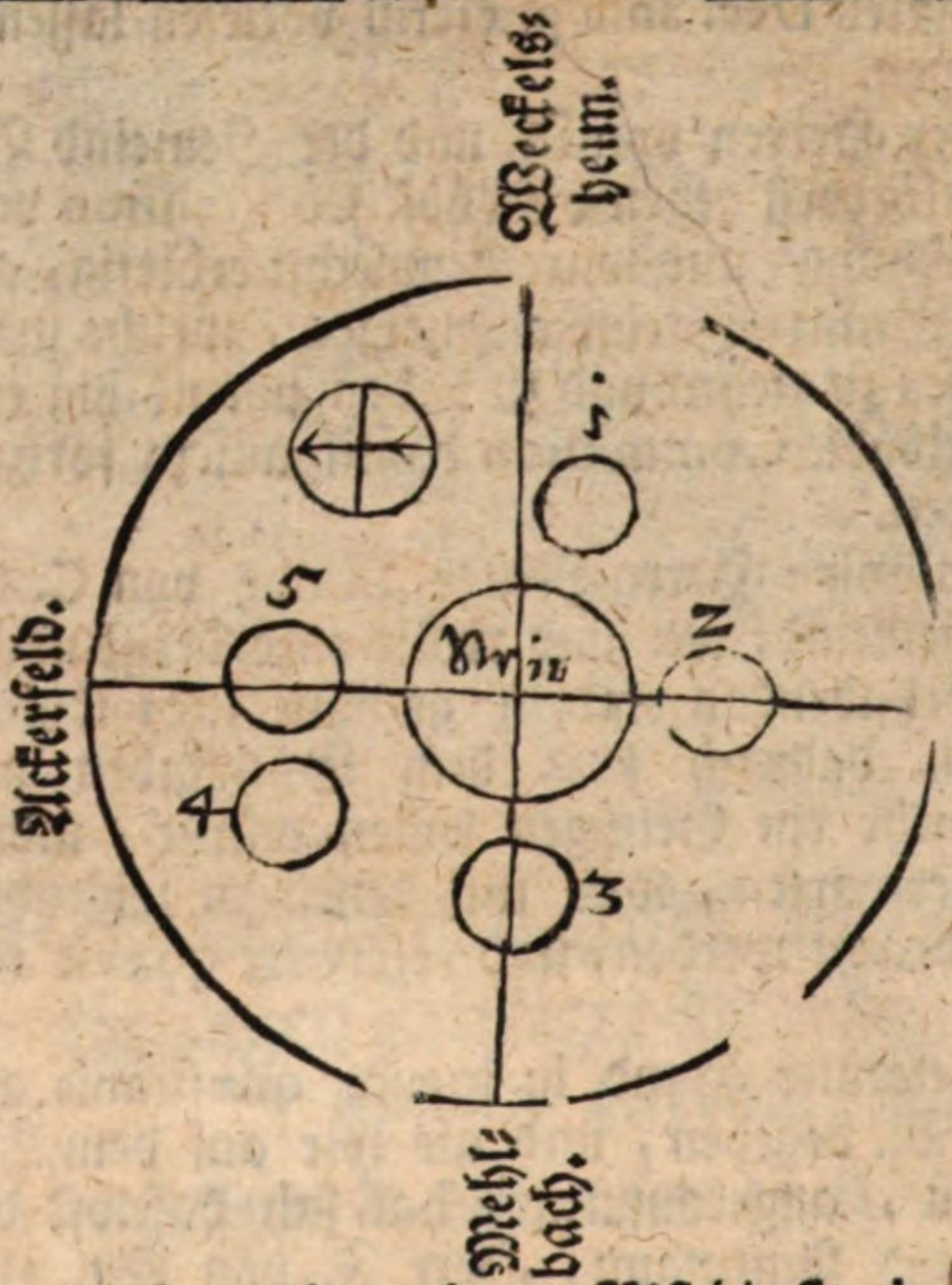

Weilen bey obigen Riß die Station von Abend gegen Morgen genommen, so ist solcher hier auch nach der Station von Morgen gegen Abend gesezt, damit er mit dem untern folgenden Plan accordiret.

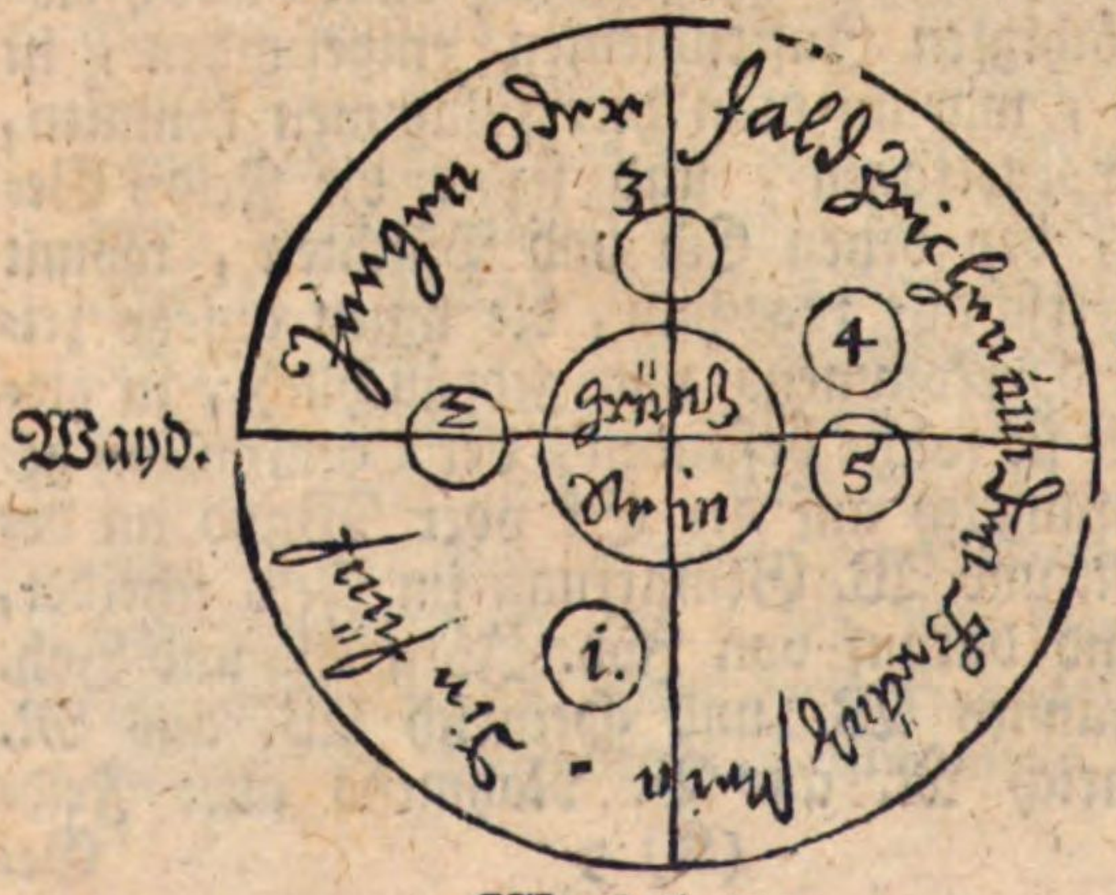

Geschwohrnen der Commission angezeiget worden, daß sie daselbsten unten um den Gränzstein, wie hierneben zu sehen, fünf Feldzeichen oder Jungen gefunden, wohin aber einer oder der ander dererselben gehöre, das wusten sie nicht zu sagen.

Der zweyte Stein in der Wayde, welcher mit dem ersten Stein uñ der Gränze zwischen M. und W. eine Richte hat, und 8. Ruthen $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{16}$. Theil davon stehet, deßgleichen der dritte Stein, so $8\frac{1}{2}$. Ruthen, uñ $\frac{1}{16}$. Theil grad gegen W. zustehet, seynd nicht gezogen, sondern von denen drey Gemeinden W. B. und M. vor Gemeinschafftl. Gränzstein gehalten worden.

Der vierdte Stein wurde gezogen, stehet 1. Ruthen, $\frac{1}{2}$. Viertel, $\frac{1}{16}$. Theil, und $\frac{1}{32}$. Theil davon parallel mit der vorgedachten Richte, nehm-

nehmlich gegen das B. Ackerfeld, und funden sich vorbesagter drey Gemeinden ihre Feldzeichen oder Jungen richtig darunter.

Der fünffte Stein, so von diesem in die Schrege an die Spize der Wayde ziehet, und davon 9. Ruthen, $\frac{1}{2}$. Viertel, $\frac{1}{10}$. und $\frac{1}{32}$. Theil entfernet ist, und gegen dem B. Feld stehet, wurde auch gezogen, und mehrbemeldter drey Gemeinden ihre Jungen darbey richtig befunden, uud vor einen Gemeinschafftl. Gränze-Stein gehalten.

Diese von den Feld-Geschwohrnen ad Protocollum gegebene Aussage ist ihnen, als sie niedergeschrieben, nochmahlen vorgelesen, auch der Riß, wie die Feld-Zeichen um den ersten Stein liegen, gezeiget, und von ihnen einhellig bestättiget worden, daß es sich, wie hieroben vermeldet, also in der That befinde.

Weilen nun vom klagenden Theil dißmahl keiner mehrere Steine angezeiget, oder zu ziehen begehret, so wurde mit der Commission abgebrochen, und begabe sich ein jeder wiederum nacher Hauß.

Die beederseitigen Anwälde aber bathen Copiam dieses Protocolli, welches ihnen verwilliget worden.

Ohn-

Ohngefährlicher Plan der strittigen Wayd, und zwar den Orth betreffend, wo die Steine gezogen worden.

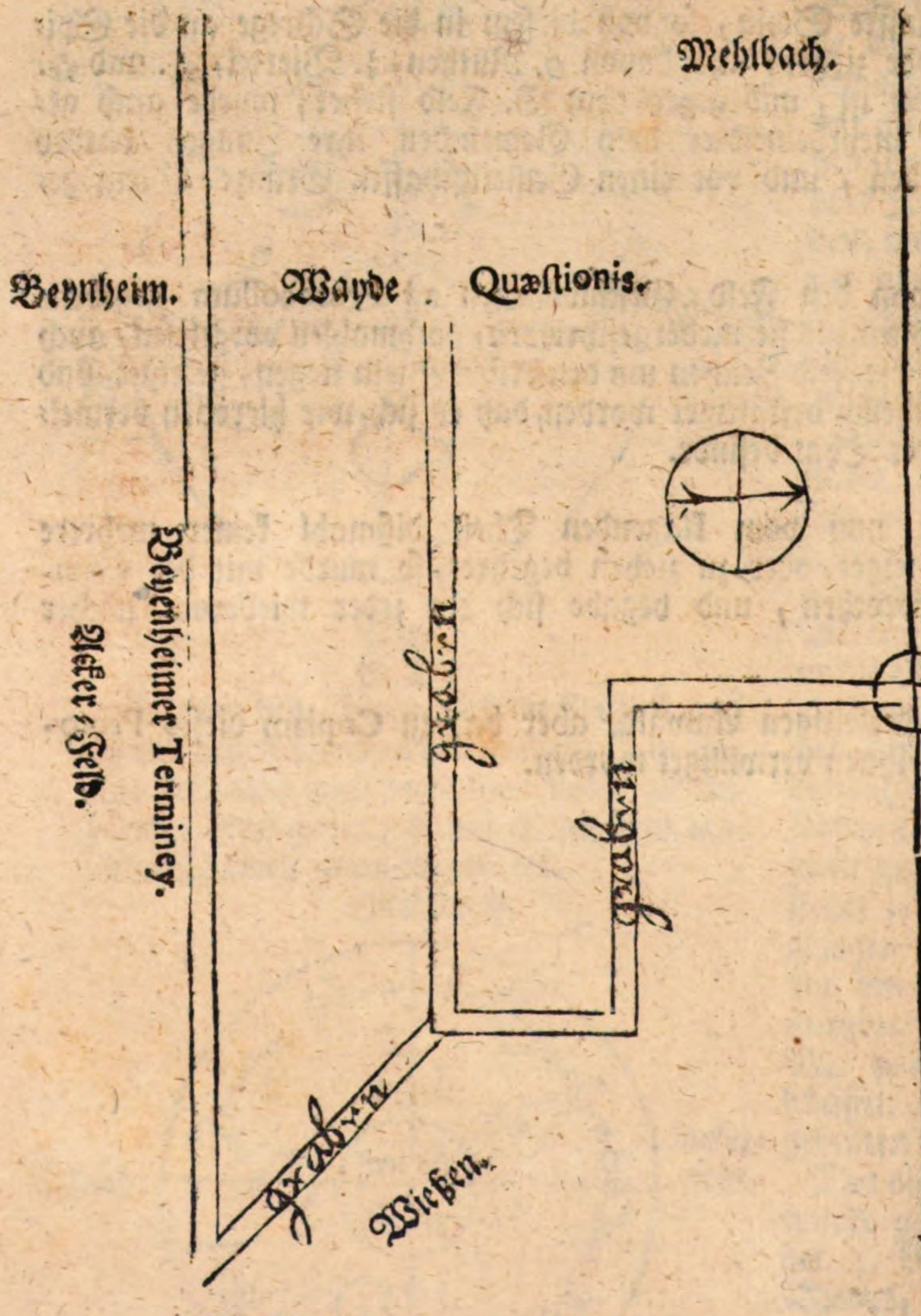

Protocolliret und verzeichnet, durch mich David Sch. Ritterschafftl. Rath und Secretarium.

Num. 3

Num. 3.

Formula petendi Commissarios.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!

ES hat mein Gränz-Nachbar Sempronius, Besizer deß Adelichen Guts Lossau, sich eigenmächtig unterfangen, nicht allein die zu meinem Lehen-Guth gehörige Seen und Teiche zu befischen, sondern auch sein Vieh auf meinen Feldern zu hüten, und mir dergestalt merklichen Schaden zuzufügen, unter dem irrigen Vorwand, als sollten sich die Lossauischen Gränzen biß dahin extendiren. Wann aber, Gnädigster Fürst und Herr, der Augenschein ausweisen wird, daß des Sempronii Gränzen sich so weit nicht erstrecken, ich auch durch alte Zeugen so fort darthun kan, daß des Sempronii Vorfahren allezeit, wann sie an denen strittigen Oertern, entweder der Fischerey, oder der Trifft-Gerechtigkeit sich gebrauchen wollen, allemal gepfändet seyn, und also von demselben kein geruhiger Actus possessorius beygebracht werden kan, diese Sache auch anderer Gestalt, als durch eine Commission nicht untersucht werden kan, und ich hierzu Medium und Javolenum, beyde Euer Hochfürstl. Durchl. Cammer-Gerichts-Räthe ausersehen;

Als ersuche Euer Hochfürstl. Durchl. ich hiermit gantz unterthänigst, Sie wollen gnädigst geruhen, obbenannten Dero Räthen anzubefehlen, daß sie sich eines gewissen Tags vergleichen, beede Theile alsdann citiren, sich mit denenselben in rem præsentem verfügen, die alten Gränz-Steine und Mahl untersuchen, auch da nöthig, die von mir vorzuschlagende Zeugen über gewisse Articulos eidlich vernehmen, nachmahls die Güte unter uns versuchen, oder in Entstehung derselben umständliche Relation nebst Einsendung deß Rotuli Testium abstatten. Wie nun solches zu Beförderung der heilsamen Justiz gereichet: also versehe mich in so gerechten Suchen gnädigster Erhörung, mit allen unterthänigsten Respect verharrend

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster

Titius.

Num. 4.

Relatio Commissariorum.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

EUer Hochfürstl. Durchl. haben sub dato N. den 16. Januarii A. 1722. uns gnädigst committiret, die zwischen Titio und Sempronio schwebende Gränz-Irrungen, mit Vorladung allerseits Interessenten, zu untersuchen, die Besichtigung der strittigen Gränzen vorzunehmen, Zeugen abzuhören, gütliche Handlungen zu pflegen, oder in Entstehung derselben, unsern unterthänigsten Bericht, nebst Beyfügung deß Zeugen-Verhörs, zu ferneren gnädigsten Verordnung abzustatten. Solchem Gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge, haben wir den 24sten Febr. zum termino anberaumt, Titium und Javolenum darzu gebührend citirt, und uns auf den strittigen Ort verfügt, die vorgeschlagene Zeugen auch dahin beruffen, alle angegebene Gränz-Mahle an Hügeln, Steinen, Bäumen, genau untersucht, und wie wir es befunden, alles mit Fleiß registrirt, auch darüber durch einen verständigen Landmesser einen Abriß machen lassen, und da zwischen denen Zeugen und Partheyen sich in unterschiedenen Stücken grosse Contradictiones ereignet, wir der Nothwendigkeit zu seyn befunden, über gewisse Articul Zeugen abzuhören, und deren Aussag in einen ordentlichen Rotulum zu bringen, wie solches die hierbey befindliche Registraturen, und der Zeugen-Rotulus mit mehrern bestärken. Ob wir nun wohl denen Partheyen nach aller Möglichkeit zugeredet, daß ein jeder von seiner Prætension in etwas abstehen, und durch Einrichtung einer neuen Gränzen, allen fernern Irrungen und kostbaren Processen vorkommen möchte, zumahlen da die Zeugen pro und contra deponiret hätten, und also, für wem eigentlich zu erkennen seyn möchte, sehr schwehr zu unterscheiden seyn würde: so haben doch dessen allen ohngeachtet, wir die gütliche Hinlegung dieser Sache nicht erhalten mögen, sondern sind solche Commission aufzuheben, beede Theile an Euer Hochfürstl. Durchl. hohe Person zu verweisen, und daselbst gnädigster Entscheidung zugewarten, genöthigt worden. Welches wir an statt der uns anbefohlenen unterthänig-

thänigsten Relation, nebst Uebersendung unsers Protocolli, und vorgedachter Beylagen, hiermit gehorsamst verrichten, und Euer Hoch-Fürstl. Durchl. fernerer gnädigsten Verordnung diese Sache übergeben wollen, die wir in unterthänigster Devotion verharren

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamste

Mevius. Javolenus.

Num. 5.

Form eines Protocolls von einem Commissario gefertigt, über vorgenommene Abmessung strittiger Felder, samt erstatteter Relation der Feldmesser, sub Lit. A. & B.

Actum, Weißkirchen den 26. Julii, 1719.

Nachdeme in Acker-Streits-Sachen der Frauen Christinen Elisabethen R. Wittiben zu F. Klägerin, und Herrn Isaac F. Raths-Verwandten der alten Stadt H. Beklagten am 11. April des 1713. Jahrs von Hochlöbl. Ritter-Directorio zu F. ein Urtheil dahin publicirt und Rechts-kräfftig worden, daß die Abmessung der strittigen Ritter-Güter oder Aecker allhier, und zu Nieder-Ursel durch unpartheyische Feldmesser, und zwar in Gegenwarth eines Ritterschafftl. Commissarii noch einmal vorgenommen werden solle, worzu ich der Canzley-Rath G. so wohl, als der heutige Tag denominiret, die Requisitoriales an das Oberamt Königstein die Stadt F. und nacher R. behörig erlassen worden: so habe zu dem Ende, nebst beeden Partheyen, als Herrn Martin Bernhard R. und Herrn Isaac F. auch deren von jeder Herrschafft begehrten und erschienenen unpartheyischen Landmessern und Beamten mich anheunte eingefundrn, wobey præmissis curialibus wir schlüßig worden, in Nieder-Urseler-Feld uf Stadt F. Seiten, und zwar an denenjenigen Aeckern, wo sich der gröste Disputat ereignet hat, mit der Untersuch- und Messung anzufangen, dahero wir in sothanes Nieder-Urseler-Feld, an die soge-

nannte 5. Morgen Ackers in Nieder-Feld, so in die Steinbach ziehen, und jetzo mit Korn besaamet gewesen, und nach der Nieder-Urseler Lands-Geschwohrnen am 25. Nov. 1711. verrichteten Messung 11. Morgen, 25. Ruthen halten sollen, uns samtlichen begeben, und den Stadt F. zur jezigen Messung vom Magistrat verordneten und anwesenden Landmesser, Herrn Joh. R. den Jüngern die Anweisung gethan, und dabey uf seine geleisteten Pflichten unpartheyisch und gewissenhafft zu messen anerinnert, so er zu thun getreulich zugesaget, und nach beschehener accuraten Mess- und Ausrechnung befunden, daß obiger Acker am gebauten Land mehr nicht, als 9. Morgen weniger $10\frac{13}{176}$. Ruthen, nebst $1\frac{1}{2}$. Viertel, 5. Ruthen Wüsteney auf der Eschborner Gränze, biß in die Bach halte, allermassen dessen darüber ertheiltes hierbey gehendes Attestatum von obigen dato es in mehrern besaget.

Nach diesem nun haben wir uns sämtlichen zu dem zweyten ratione der gröst- und lezten Messung disputirlichen Acker in erwehntem Feld, nahe bey Nieder-Urselen gelegen, welcher mit einem Ende auf die Holzhole, und gegen den Manhof, verfüget, auch die Aecker, so nach der neulichen von denen Nieder-Urseler-Feld-Geschwohrnen am 25. Nov. 1711. beschehener Messung, 2. Morgen, 27. Ruthen halten solle, uf vorbeschriebene Arth durch Herrn R. von neuen messen lassen, dabey sich dann ereignete, daß derselbe, laut gedachten Landmessers Attestati von heutige Tage, 3. Morgen und 4. Ruthen halten thut, und nachdeme wir examiniret, und befunden, daß keine Aecker, so weiters zu messen, in F. gelegen, so hat man, nebst behöriger Danckſagung und Auszahlung der Gebühr deren Fr. Herrn Landmesser und Schultheiß, Joh. Georg R. von Nieder-Urselen, auch die übrige, so bey ihme gewesen, dimittiret, und den Anfang anderseits, und zwar in Solos Rödelheimischen Nieder-Urseler-Feld machen wollen; indeme aber befunden worden, daß wegen des Gehalts der jenigen Aecker, so darinn gelegen, ein geringer, oder fast kein Disputat seye, so haben die beede Partheyen uf sothane neue Messung von selbst renunciret, und es, so viel diese uf der Fr. Seite in Nieder-Urseler-Feld gelegene, und zu dem Ritter-Guth gehörige über drey Aecker benanntlichen die 3. Viertel, 17. Ruthen, so uf dem Urseler-Feld unter Weg in den obersten Weingarten ziehen, item, die 2. Morgen, 3. Viertel, 19. Ruthen über den Dungpfad ziehen, und gegen Lalbach einen Schlüssel haben, und die 1. Morgen, 2. Viertel, 9. Ruthen, so uf das Lalbacher Feld in den Steffel-Acker stossen, bey erwehn-

wehnter dortigen Land-Scheider-Messung vom 25ten Nov. 1711. lediglich gelassen und acceptiret, womit wir also, so viel nehmlichen die Aecker in Nieder-U. Gemarkung betrifft, fertig worden, und haben uns darauf nacher Weißkirchen begeben, auch daselbsten die erforderliche Verordnung, und einem begehrten unpartheyischen Luhrm. Landmesser, requirirter Maaß, benamtlich, Herrn Joh. Conrad P. von Sodon angetroffen, und nach beschehener Legitimation und præmissis curialibus mit ihme, nebst des Orths Schultheissen und andern, auch beeder Partheyen und Neben-Läger, das hinaus aufs Feld, und zwar zu erst an Acker im Bächfeld, so auf den U. Weeg ziehet, so da nach der von denen Weißkircher Lands-Geschwohrnen am 25sten Nov. 1711. verrichteten Messung, 9. Morgen, 2. Viertel, 32. Ruthen halten solle, aber davor nicht passiret, noch angenommen werden will, begeben, und sothanen Acker durch erwehnten Landmesser Pflicht-mäßig und unpartheyisch messen und ausrechnen lassen, da sich dann befunden, daß gedachter Acker, vermög dessen Attestati unter heutigen dato, mehr nicht als 9. Morgen, 1. Viertel, 24. Ruthen den Weg eingeschlossen, halten thue, und weilen es indessen beginnete Nacht zu werden, so seynd wir vor dißmalen auseinander und nacher Haus gegangen, anbey aber uns verabredet, Morgen Frühe mit der Messung zu continuiren, wie dann erfolget ist, daß wir den 27. Julii a curr. Morgens uns hinwiederum samtlichen ins Weißkircher Feld, nachdeme zuforderist drüben folgende Wiese und Garten gemessen war, und zwar an demjeniger Acker, welcher im Feld gegen Eschborn über den breiten Weg ziehet, und von denen Weißkircher Landsgeschwornen am 25ten Nov. 1711. a 2. Morgen, 1. Viertel, 30. Ruthen gemessen, diese Grösse aber disputirlich gemacht worden, uf vorbeschriebene Art nach der jezigen neuen Messung, und darüber ertheilten Beschreibung aber 2. Morgen, 1. Viertel, und 8. Ruthen haltend, befunden; so dann haben wir uns vorhero sämtlich an den Krautgarten in denen Untergärten, so der neulichen Weißkircher Landscheider Messung nach 3. Viertel, 5½. Ruthen halten solle, verfüget, und solchen behörig messen lassen, worbey sich befunden, daß solcher Garte, der jezigen Mess- und Beschreibung nach 3. Viertel, 1. Ruthe in sich halte, nach diesem ist die noch daran gelegene, oder vielmehro druf stossende, und zu diesem Ritter-Gut gehörige Wiese, so nach der Weißkircher Landsgeschwornen neulicher Messung 1. Morgen, 2. Viertel, 14½. Ruth halten solle, von neuen gemessen und befunden worden, daß solche vi attestati, 1. Morgen, 2.

Viertel, 30. Ruthen, vid. den Rhain, halte; und weilen dann wegen des in dieser Weiskircher Gemarkung sich noch übrig befindlichen und noch nicht von neuen gemessenen Größ in Bächfeld uf den Urseler Weg ziehenden Ackers und dessen Gehalt halber kein Disputat entstanden, sondern vor 12. Morgen Landes am 25ten Nov. 1711. gemessen, auch davon von Herrn Freytag angenommen und passiret worden, wie auch gestunde Herr R. von selbsten, daß derjenige ufm gleichen über der hintersten Lache noch übrige Acker in gemeldtem Feld, so von dem Weiskircher zu 3. Viertel, 7. Ruthen gemessen, im Kauffbrief aber zu $2\frac{1}{2}$. Morgen verschrieben worden, mehr nicht als gedachte 3. Viertel, 7. Ruthen halten thäte, mit welcher Erklärung der gegentheilige Herr F. zufrieden war, mithin nun es dabey gelassen, und solchen nicht weiters gemessen. Dahero seynd wir, nach abgestatteter Danckſag- und Abführung der Gebühr auch ertheilten Bescheinigung aus einander geschritten, welches alles nebst der Spesen-Specification zur erforderlichen Nachricht hierdurch ad Acta referiren, und die Attestata der jezigen Messung beylegen wollen, so geschehen, ut supra &c.

G. G.

Lit. A.

Relation des Feldmessers.

Nachdeme wegen des allschon vor einigen Jahren von der Hoch-Edlen Frauen, Fr. Dr. R. ꝛc. an tit. Herrn Isaac F. von H. verkaufften Geländes in Nieder-U. und Weißkircher Terminey gelegen, an nachfolgenden zween Aeckern sich ein Disput und Zweifel (die Morgenmaas betreffende) hervor gethan, als ist Krafft Urtheils und Requisition von beederseits Partheyen beliebet worden, daß vorgedachte zwey Aecker noch einmal, und zwar von einen aus der Stadt F. unpartheyischen Acker-Gerichts-Geschwornen solten gemessen und uf das genaueste ausgerechnet werden, welches dann Mittwoch, so da war der 26te Julii von mir Endts-Unterschriebenen auch also ge-
Num. 1. schehen, und wurde der Anfang gemacht, an einem Acker zwischen Nieder-U. und Eschborn gelegen, ist gegen Nieder-U. breit

$28\frac{1}{2}$. Ru-

28½. Ruthen, und gegen Eschborn ist er breit 27 3/16. und 1/32. Ruthen, ist lang gegen Pfraunh. 45. Ruthen, gegen der M. Strassen gleichfalls lang

45. Ruthen.

Hält dieses Stück in sich

Morgen 7¾. 13⅝. 3/16. Ruthen.

Das andere Stück, so zu drübenstehenden Acker gehörig, ist einer Seits lang

27 5/16. 1/32. Ruthen, ander Seits gegen der Wasser-Lache, lang.

25¾. 1/16. Ruthen, ist breit gegen der Mainzer-Strassen

6¼. Ruthen, anderseits breit

7. Ruthen.

Hält dieses Stück 1. Morgen 15½. 1/16. Ruthen.

Hierzu das drübenstehende Stück, welches hält = = = 7¾. M. 13⅝. 3/16. Ruthen.

Summa des gantzen Ackers. = = 8¾. M. 29. ⅛. und 3/16. Ruth.

Oder neun Morgen weniger 10 13/16. Ruthen, worunter 15. Ruthen ungebauet Land sich befindet.

NB. Die Wasser-Lache, wo dieser vorbeschriebene Acker gegen Eschborn unten uf stosset, ist gemeinschafftlich mit den Eschbornern, hält in allem ¾. Morgen, 10. Ruthen, wäre also die Helfte, so diesem Acker noch zukommet, 1½. Viertel Morgen, und 5. Ruthen.

Num. 2. Ein Acker näher nach Nieder-U. zu, stost mit einem End uf die Holtzhool, alldar breit

22. Ruthen, zeigt mit dem andern End gegen dem Münchhof, daselbsten breit

21⅜. Ruthen.

Ist gegen der Höhe neben Johann Heinrich W. Erben lang 47½. 1/32. Ruthen, und gegen Nieder-U. neben Ludwig Messersch. von Stierstatt,

41¾. Ruthen lang, hält der ganze Acker 6. Morgen und 8. Ruthen, worvon aber diesem Theil das Stück nach Weißkirchen, als die Helfte davon, zukommt, nehmlich:

Drey Morgen und vier Ruthen.

Daß vorstehende zween Aecker sich also in der That befunden, habe Krafft meiner eigenen Hand Unterschrifft hiermit attestiren wollen. Geschehen Nieder-U. den 26ten Julii, An. 1719.

Johannes R.
der Jüngere.

Lit. B.

Relation des Feldmessers.

Specification der Frey-Adelichen Ritter-Güter zu Weißkirchen, so nun Herr Canzley-Rath G. zu F. in Besiz hat, ist aus gnädigen Oberamts-Befehl den 26. Julii, An. 1719. durch mich Endes-Unterschriebenen geschwohrnen Landmesser, in Beyseyn eines Ritterschafftlichen Commissarii erwehnten Herrn G. und hiesiges Herrn Schultheiß, Joh. Jacob St. und beeder strittigen Partheyen des H. R. und Herrn F. auch der Neben-Läger gemessen und befunden worden, als folgt:

Erstlich ein Acker im Bechfeld, zeigt auf den Orschler Weg unten zu nach dem Dunthpfatt zu, die Unterforcht ein halber Anwender, anderseits Joh. Nickel H. am Weeg, breit 27¼. Ruthen, oben breit 24¾. Ruthen, ½. Viertel, Unterforch, lang, 65. Ruthen, Oberforch, lang 50½. Ruthen.
" " " " " 9. Morgen, 1. Viertel, 24. Ruthen.

Item, ein Acker im Feld gegen Eschborn, zeigt über den breiten Weg, Unterforch neben Nickel Heyden Wittib, Oberforch neben Daniel Klock, oben breit 13½. Ruthen, unten breit 15. Ruthen, Obenforch lang 28. Ruthen, Untenforch lang 23½. Ruthen, " " " 2. Morgen, 1. Viertel, 8. Ruthen.

Item, ein Kraut-Acker in dem untersten Kraut-Garten genannt, zeigt unten auf Heinrich Steinbach, oben zu neben ihren Weiß selbst, anderseits die hoch unten breit 4¾. Ruthen, oben breit 7¼. Ruthen, lang 20¼. Ruthen. " " — Morgen, 3. Viertel, 1. Ruthen.

Item,

Item, Eniß Wieß in den Neuen-Wiesen genannt, unten neben Jacob Steinmez, oben zu neben Jacob Schort, unter breit 11¼. Ruthen, oben breit 10¼. Ruthen, unten lang 24½. Ruthen, Obenforch lang 24¼. Ruthen.

〃 〃 〃 〃 〃 1. Morgen, 2. Viertel, 30. Ruthen.

Summa 〃 〃 14. Morgen, — Viertel, 23. Ruthen.

Daß diese Messung also von mir verrichtet worden, und sich so befunden hat, bescheine und bezeuge hiermit. So geschehen, Weißkirchen, den 27ten Julii, Anno 1719.

Joh. Conrad P. geschwohrner
Landmesser von S.

Num. 6.

Noch eine andere dergleichen Formul, samt dem ergangenen Urthel.

Act. Stadt Illm den 14. Junii 1737.

E. E. Stadt-Rath allhier

Thut beym Fürstl. Amte geziemende Meldung, es habe sich der Schwarz-Färber Heinrich Balthasar W. hiers. über den Hrn. Br. Johann Georg B. auch dahier um deßwillen zum höchsten beschweret, daß ihme solcher einen Fleck unter dem vor einiger Zeit erkauften Wurmischen Acker im Witzleber Thale gelegenen nach Anweisung der vorhandenen Marcksteine zu selben unfehlbar gehörigen und zu dessen Verwahrung dienenden Rand eigennütziger Weise abpflügen, und zu dessen darneben, jedoch etwas tieffer liegenden ¼. Acker-Stück ziehen lassen. Ob sie nun wohl beede Theile zu Rathhauße gehabt, und selbige in der Güte aus einander zu setzen getrachtet; so hätten sie doch mit

Hrn. Imploraten nicht über Ort kommen können, gestalten selber constantissime zu behaupten gesuchet, es gehöre der ungepflügete Rand ihme, und nicht dem W. zu, dahero denn Implorant um eine Besichtigung nachgesuchet, Hr. Implorat aber es darauff ebenfalls ankommen zu lassen declariret. Nachdem aber dadurch wenig ausgerichtet werden dürffte, wann nicht zugleich ein rechtl. Ausspruch gethan würde; als wollten dem Fürstlichen Amte sie die ganze Sache und deren Entscheidung hiermit überlassen, und der anzustellenden Besichtigung mit beywohnen zu dürffen, sich annebenst ausgebetten haben, welches zu reg. der Nothdurfft erachtet worden.

J. L. F. Amts-*Substitut.*

Eodem die

Wurde resolviret, die ausgebettene *Ocular-Inspection* uffn 18. hujus frühe um 8. Uhr in Gegenwart des jetzigen Raths-Mittels vorzunehmen, dahero so wohl solchem, als denen vereydeten Märckern und denen beederseitigen Interessenten davon behuffige Nachricht gegeben, welches zu notiren gewesen.

J. L. F. Amts-*Substitut.*

Act. bey angestellter Besichtigung den 18. Junii 1737.

Verfügte man sich in Begleitung des Hrn. *Commiss. Secret.* Ernst Friedrich S. der beeden regierenden Burgermeister Hr. Johann Andreas B. und Hr. Gottlob J. Cr. Johann Andreas B. und Cr. Johann Nicol. B. so wohl der beeden vereydeten Märcker, Johann Andreas K. und Johann P. an denjenigen Ort, im Witzleber Thale, da Hr. Br. Johann Georg B. einen zwischen seinen $\frac{c}{4}$. und des Schwartz-Färber Heinrich Balthasar W. Acker-Stücke gelegenen kleinen Rand umackern lassen, allwo beede Theile aufwarteten, und gedachter W. seine Beschwerde wiederhohlete, mit den Anfügen, Hr. Imploraten dahin anzuweisen, daß solcher den ungepflügten

Rand

Rand hinwieder liegen lassen müsse. Wiewoln nun dieser bey seiner Meynung, daß der quæstionirte Rand zu seinem, und nicht zu W. Acker gehörig, mithin er selben umpflügen zu lassen, gar wol befugt gewesen sey, unveränderlich beharrete; so wurde jedoch b y der Untersuchung das pure contrarium und so viel befunden, daß dessen Unternehmen auf einen starcken Eigennutz, und des Nachbars Schaden abgezwecket, folglich die W. Beschwerde allerdings gegründet sey, denn 1.) lag der B. Acker viel tiefer, als der W. mithin war 2.) gar wol zu begreiffen, daß der zwischen beeden befindliche Rand zu W. als des obern Nachbars Ackers Verwahrung, damit nemlich von solchem bey feuchten Wetter nicht die beste Erde herunter schwimmen, und Hr. Br. B. als untersten Nachbars Acker accresciren möge, von denen vorigen Besitzern liegend gelassen worden, gestalten auch 3.) die an W. Acker forne und hinten befindliche ganz unverwerffliche Marcksteine solche den quæst. Rand so gar zumarcketen, hiernechst 4.) die beeden im Fluhre und Felde gar wohl bekennte und erfahrne Bürgermeistere B. und J. versicherten, daß, da den B. Acker der Zeugmacher Heinrich Andreas R. den W. aber Hr. Lieutenant N. in Besiz gehabt, ersterer dem leztern den quæst. Rand gar nicht strittig gemachet, da aber B von dem erstern Besitzer worden, und von sothanen Rande nach und nach etwas abackern lassen, Hr. Lieut. N. öffters darum geredet habe. Unerachtet dieser Umstände nun suchete Hr. Implorat dennoch durch die Ausmessung so viel dazuthun, daß offt berührter Rand zu seinem Acker gehörig sey. Nachdem nun beederseitige Aecker durch oberwehnte Märcker ausgemessen worden; so funde sich, daß bey B. $\frac{5}{4}$. Ackern $20\frac{1}{4}$. Ruthen, bey W. 1. Acker aber nur $6\frac{1}{4}$. Ruthen, immassen der Märcker Attestat sub ⊙ mit mehrern besaget, also bey erstern noch weit mehr als bey letztern übrig ware. Man thate dahero Hr. Imploraten alle behuffige Vorstellung, sich zu begreiffen, und, da der einfältigste Bauer einsehen müsse, daß die unternommene Umpflügung zum augenscheinlichen Nachtheil des obern Nachbars gereiche, hingegen dergleichen Rand, wenn nicht die Erde von obern Acker herab schwimmen solle, zwischen beeden unumgänglich nöthig sey, mit Imploranten sich nachbarlich zu betragen, und den umgerissenen Rand, wovon er am Ende wenig Nutzen haben würde, wieder liegen, auch, wie weit er künfftig gehen solle, durch ein paar neue Marcksteine, weilen die alten etwas weit aus einander, einrichten zu lassen, selber aber war von seiner Meynung nicht abzu-

dringen, both sich vielmehr, damit er seine Sache weiter suchen könne, einen ordentlichen Amts-Bescheid aus, worinnen ihme nechstens zu deferiren versichert, dieses alles aber zur Nachricht anhero registriret worden.

J. L. F. Amts-*Substitut.*

Bescheid.

Auf beschehene Imploration, erfolgte Besichtig- und Ausmessungs auch ferneres Vorbringen Meister Heinrich Balthasar W. Schwartzfärbers allhier, Implorantens an einem-dann Hr. Bürgermeister und Apothecker Johann Georg B. hierselbst Imploratens am andern Theile, wird von dem Fürstl. Schwartzburgischen Amte auch dahier folgender Bescheid und Weisung ertheilet:

Daß Hr. *Implorat* Br. B. den zwischen seinem und *Implorant W.* Acker im Witzleber Thale befindlichen und zu des letztern Verwahrung dienenden mithin solchem als obern Nachbarn unstreitig zustehenden Rand, zu dessen augenscheinlichen Schaden und Nachtheil umpflügen zu lassen nicht befugt gewesen, derowegen er solchen, so weit er zur Zeit der vorigen Besitzere von beederseits Aeckern gegangen, hinwieder liegen zu lassen verbunden, auch wird ferneren Beschwerden durch Einsetzung ein paar haltbarer Marcksteine unter besagten Rand, nach Anweißung der an *Implorant*ens Acker forne und hinten befindlichen Marcksteine billig vorgebogen und abgeholffen, die dißmahligen Besichtigungs- und andere Kosten aber trifftiger Ursachen halber von beeden Theilen getragen.

Act. St. Ilm den 4. Julii 1737.

Nachdem vor hiesig-Fürstl. Amt so wohl Kläger Heinrich Balthasar W. als Beklagter Hr. Br. Johann Georg B. sich eingefunden; so ist beeden drüben stehender Bescheid eröffnet, auch letztern auf Verlangen davon Copia mitgetheilet, dieses aber zur Nachricht anhero registriret worden. Actum loco, die & anno ut supra, hor. IX. antemerid.

J. L. F. Amts-*Substitut.*

Attestat der Märcker.

Sub Sign. ⊙.

Stadt Ilm, den 18. Junii 1737.

Sind bey Besichtigung des Hochfürstl. Amts ꝛc. wie auch Eines Ehrenvesten Raths allhier ꝛc. des Herrn Br. B 5. Viertel Acker, und Meister Heinrich Balthasar W. Acker im Witzleber Thale (zwischen welchen beyden sonsten ein Rand gewesen) von uns verpflichteten Steinern und Märckern gemessen, und folgender Gestalt befunden worden.

Als 220. Ruthen, 1. Viertel oder 5 1/2. Viertel Acker und 1/4. Ruthe hält Herrn Br. Bischoffs Acker, und

166. Ruthen 3. Viertel oder 1. Acker 6. Ruthen und 3/4. hält Meister Heinrich Balthasar Weisens Acker.

Solches wird hiermit von uns unterschriebenen attestiret.

Johannes B.
Johann Andreas K.
Johann Peter W.

Attestat der Märcker.

DEmnach am 18. Junii a. c. deß Herrn Burgermeister B. ℔. Acker im Witzleber Thal, bey einer angestellten Besichtigung, laut ausgehändigten Attestats, gemessen worden, und uns Meister W. ersuchet, zu attestirn, wie es dermaln befunden worden, und wie es vor Alters gewesen; Als attestirn wir hierdurch, daß dieser beeden Fleck Acker von Alters her, mit einem hohen Rande, welcher niemals Acker, sondern eine wüste Dorn-Hecke war, unterschieden, und dergestalt separirt gewesen, daß das Ober-Theil, welches W. hat, durch solchen alten Rand, Schutz und den Halt hatte, daß die Erden auf solchen bleiben, und der Acker wohl erhalten werden konnte; Da aber nunmehro solcher Rand gäntzlich umgearbeitet, und zum untern Theil, als Hrn. Burgermeister B. Acker gezogen worden, kan es nicht anders seyn, als daß die Erde von obigen guten Acker hinunter, und auf den umgearbeiteten Rand fallen muß, solches wird auch eine gesammte Bürgerschafft, und jeder, dem es bewust, leicht aussagen können. Stadt Ilm den 21. Septembr. 1737.

Verpflichtete Märcker
hieselbst.

Johannes B.
Johann Andreas K.
Heinrich Nicolaus K.
Johann Peter W.

II.

Anhang

Herrn Ahasveri Fritschii J. V. D. Sacri Palat. Comit. Consil. Rudelst. Schwartzburg.

Tractat

Vom Fluhr-Recht

in sich haltend.

Index Capitum.

Caput I.

Von Bedeutung der Wörter: Fluhr, Weichbild, Distrikt und dergleichen, deren Definition, und Eintheilung.

Caput II.

Von Ursprung der Vermarkung der Felder einer Stadt oder Dorfs.

Caput III.

Von Constituirung eines neuen Stadt- und Dorf-Fluhrs.

Caput IV.

Von Fluhr-Büchern.

Caput V.

Von der Form der Fluhr- und Markungs-Bücher.

Caput VI.

Von der Fluhr- und Gränz-Beziehung.

Caput VII.

Von Beylegung der unter denen Benachbarten entstandenen Gränz-Strittigkeiten.

Caput VIII.

Von denen Würkungen, welche aus der Vermarkung und Einschliessung der Felder entspringen.

Caput IX.

Von Beweisung der Fluhr-Gränzen einer Stadt oder Dorfs.

Caput X.

Von der Hut und Verwachung der Fluhr.

Q. D:

Q. D. B. V.

Das I. Capitul.

Von Bedeutung der Wörter: Fluhr, Weichbild, Distrikt, und dergleichen, deren Definition und Eintheilung.

§. I.

DUrch das Wort Fluhr, (oder wie es andere, wiewol unrecht, schreiben, Pflur,) verstehen wir einen Distrikt, oder Strich Landes, so zwischen den Gränzen einer Stadt oder Dorfes, das seine eigene Jurisdiction und Gerichtbarkeit hat, gelegen.

Vid. *L.* Pupillus, 239. §. territorium, 8. *de V. S.*

Wo der JCtus das Territorium also beschreibet, *quod sit universitas agrorum, intra fines cujuscunque Civitatis.* Dieweil aber das Wort *Territorium*, zumal nach der heutigen Redens-Art, in einen weit engern Verstand genommen wird, und die Jurisdiction, welche man heut zu Tage die *Territorial-Superiorität* zu nennen pfleget, respicirt, mithin also das *Territorium* und Fluhr gänzlich von einander unterschieden sind, so haben wir vielmehr das Wort Distrikt, loco Generis setzen wollen.

II.

WAs aber eigentlich ein *Distrikt* sey, und wie er von dem Territorio unterschieden, davon sind unterschiedliche Meinungen. Barbat. *in cap. fin. de Off. Jud. del. in 6to.*

sagt, der Distrikt seye eine Jurisdiction vieler Oerter, und komme her a distinguendo, begreife auch das Territorium in sich. Thomas Grammaticus

Cons. 161. *n.* 2.

meinet, der Distrikt heisse eigentlich, dominium, accedens civitati seu castro in subjectione, juxta fines simul in civitate seu castro statutos. Socinus Senior spricht, der Districtus käme her a stringendo, und bedeute eine Jurisdiction. Alexander

Cons. 87. *n.* 5. *vol.* 4.

hält dafür, Districtus wäre eben so viel, als das Wort Diœcesis. Besser aber sagt man mit dem Speidelio *d. l.* daß das Wort *Districtus* weitläuftiger genommen werde, als *Territorium*: Dann dieses Wort wird, in etwas engern Verstande, für eine sonderbare Herrschafft, und einer jedwedern Stadt Landschafft, so ihre Gerichtbarkeit hat, gebrauchet: Daher auch jede Stadt unterworfen, und in Districtu ist, und ihr Territorium hat. Das Wort Districtus aber mag zu teutsch füglicher durch das Wort **Bezirk** ausgedrucket werden: gleichwie auch **Bezirk** und **Fluhr** bißweilen für Synonyma genommen werden. Dann die Benennungen der Dinge pflegen nach dem Unterschied der Oerter sehr zu variiren.

III.

Wir haben über dieses gesaget, daß es sey ein Strich Landes: unter dem Namen aber **Fluhr, Feld, Felder,** werden auch die **Wälder, Gärten, Weinberge,** und alle unbewegliche Feld-Güter, die zu einen Fundo gehörig, begriffen.

Gylmann. *Tom.* 2. *Symphor. part.* 21. *Vol.* 1. *n.* 119. *& ex eo, nomine tamen suppresso*, Wehnerus *obs. pract. voc.* **Feld.**

IV.

Ferner haben wir gesaget, daß es sey ein **Strich Landes einer Stadt oder Dorfes.** Dann es haben nicht nur allein die Städte und Marktflecken ihre Districtus agrorum, (ihre gewisse **Fluhr und Bezirke,**) sondern auch die Dörfer: Daher die bekannte Eintheilung des **Stadt- und Dorf-Fluhrs,**

V.

V.

Endlich setzen wir in der Beschreibung, daß es seine Gerichtbarkeit habe, welches nicht also zu verstehen, als wollten wir die Fluhr und Gerichte confundiren, wie einige zu thun scheinen, da doch solche voneinander unterschieden sind; sondern daß jede Stadt, Marktflecken oder Dorf, wie sie ihren besondern District, also auch ihre Gerichtbarkeit zu haben pflege; und daß ordentlicher Weise die Gerichtbarkeit sich über die Gränzen des Fluhrs nicht erstrecke. Es wird nemlich de Jure præsumiret, daß die Gerichtbarkeit einer Stadt mit den Gränzen des Weichbilds eingeschlossen werde. Wovon unten mit mehrern.

VI.

Hiebey ist auch zu wissen, daß Fluhr bißweilen Weichbild genennet werde. Daher Wehnerus *Obs. pract. h. v* sagt: Weichbild ist eben so viel als Fluhr, Gemärke, Zwing oder Bann. Er führet dabey an Gylmannum

Tom. 1. *Symphor. P.* 1. *tit.* 1. *n.* 156.

Add. Churfürstliche Sächsische *Resolutio* etlicher Landes-Gebrechen, *de Anno.* 1609. Rubr. Rentsachen. n. 30. ibi. Die Bürger in Städten auf ihren Weichbilden und Fluhren. Es scheinet aber, das Wort Weichbild werde öfters von Stadt-Fluhren, selten aber von Dorf-Fluhren gebrauchet. Das Wort Weichbild selbst aber hat unterschiedliche Bedeutungen, von welchen, post Gryphiandrum, in seinem sehr gelehrten Tractat *de Weichbildis Saxon.* Wehner, Besold, Speidel, *in suis locis Comm. h. verb.* Zuweilen heißt es so viel, als Stadt-Recht, Willkür. Bißweilen Weichbild, so weit ein Gebiet um die Stadt ist, welches man ehedem an denen Gränzen, mit einem hölzern Creutz, an welchen eine Hand und Schwerdt, zum Zeichen der Gerichte über Hals und Hand, gemacht, hat anzudeuten pflegen. Daher Weichbild gleichsam so viel, als Weitbiet, weil das Recht so weit gehet, als das Gebiet, Lateinisch *Territorium.*

Cap Klock *Vot. Cameral.* 169. *n.* 377.

Allwo auch Schurff.

Cons. 35. *cent.* 1.

angeführet wird, welcher das Territorium pro Districtu nimmt; wie auch der Pontifex

in cap. ubi periculum, 3. §. porro, *ibi:* in Civitate, in cujus territorio seu districtu, &c. *de Elect. in 6to.*

Welches Referens bey dem Gylmanno, *mox citando loco*, also giebet: In ihren eigenen Etter, Oersch, Weichbild, Zwing und Bann.

VII.

OBwohl aber die teutschen Wörter, Landwehr, Bezirk, Gräntz, Gebiet, Zwing und Bann, it. Fluhr, Weichbild und dergleichen, insgemein vielmaln ohne Unterschied genommen werden, und eben dasjenige bedeuten, was von etlichen Territorium oder Districtus genennet wird;

Gylmann. Tom. 2. Part. 2. Vol. 1. n. 94. & Tom. 1. Part. 1. tit. 2. de Reconvent. n. 156. & seqq. Besold. Thes. Pract. part. 3. Cons. 118. n. 32. Rosenthal. de Feud. cap. 5. concl. 6. n. 3. Schurff. d. cons. 25.

so sind doch selbige, genau, und nach dem eigentlichen Wort-Verstand hiervon zu reden, nicht einerley, sondern von einander unterschieden. Jedoch ist nicht zu laugnen, daß man auf den gemeinen Gebrauch der Worte, da öfters unterschiedenes für einerley genommen wird, und auf die Redens-Art desjenigen Orts, wo Streitigkeiten über diese und dergleichen Sachen entstehen, vördersamst das Absehen zu richten habe, wie aus der Cameralisten Observationibus, und der Consulentium Schriften hin und wieder, zu sehen ist. Daher die Regul des JCti Celsi,

in L. Labeo. 7. §. *ult.*

wie sonsten, also auch in dieser Materie, seinen grossen Nutzen hat, und sonderlich in Obacht genommen werden soll, scilicet: *Non ex opinionibus singulorum, sed ex communi usu, nomina & appellationes rerum exaudiri debere*, daß man nicht nach eines oder des andern Meinungen, sondern nach dem gemeinen Gebrauch, die Nahmen und Benennungen der Dinge verstehen solle.

Add. L. Liberorum, §. quod tamen, *d. L.* 3. Alexander *Cons.* 82. *part.* 1.

Daß

Daß aber die Redens-Art, nach dem Unterschied der Oerter, auch unterschiedlich seye, dieses haben wir oben schon angemerket. Dann anders wird dieser oder jener Terminus in Thüringen, anders in Meissen, Sachsen, Bayern, &c. genommen Und mag mit allen Recht gesaget werden, daß man die Worte vielmehr in dem Verstande nehmen solle, wie sie die gemeine Leute nehmen, als nach denen gemeinen Rechten.

Chassan. *rubr.* 13. *des fores*, §. 5.

Das II. Capitul.

Vom Ursprung der Vermarkung der Felder einer Stadt oder Dorfes.

§. 1.

Daß der Unterscheid derer Herrschafften, welchen der JCtus mit Recht dem Juri Gentium

in L. 5. de J. & J.

zueignet, zugleich auch den Gebrauch, Mark- oder Gränz-Steine zu sezen eingeführet habe, wird von eben diesem JCto,

in d. L. ibi: agris termini positi

angeführet Die Setzung der Mark- und Gränz-Steine aber hat die Nothwendigkeit in dem menschlichen Leben, und der gemeine Nutzen, nicht so wol angerathen, als vielmehr befohlen und abgedrungen. Dann wer könnte wol sein Eigenthum mit Ruhe besitzen, wo nicht die Abtheilung und Unterscheidung der Sachen zur Hand genommen würde?

II.

Gleichwie aber die Gränzen und Markungen nicht einerley, sondern verschiedener Arten sind: also werden auch einige davon, ihren Ursprung und Gebrauch nach, für älter gehalten, als die andern. Dann etliche werden Land-Gränzen, Landwehren ge-

nannt, welche eine Landschafft von dem andern benachbarten und anstossenden Territorio absondern. Etliche heissen **Amts-Gränzen**, welche die Aemter von einander scheiden, andere aber werden **Jagd-Gränzen** genennet; noch andere **Feld-Gränzen** oder **Fluhr-***Termine*, wodurch die Felder einer Stadt oder Dorfs vermarket werden.

Vid. Speidel. *Specul. var. notab.* verb. **Gränzen.**

Es giebt auch **Forst-Gränzen**, item **Gerichts-Gränzen.** Diesen fügen wir noch bey die **Hauß-** oder **Hof-Gränzen**, welche einzele Häuser oder Höfe, von andern benachbarten absondern. An etlichen Orten in Thüringen werden sie **Hofreiten** genennet. Und also bekommen die Gränzen pro subjecti diversitate verschiedene Benennungen.

III.

UNter diesen aber scheinen die Gränzen der Häuser, Flecken und Höfe, die allerersten und ältesten zu seyn als welche aus der ersten Absonderung der Dominiorum oder Herrschaften entsprossen. Von denen alten Teutschen schreibt Tacitus,

in libello de Moribus Germanorum,

also: *Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est: nec pati quidem junctas ædes, Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit: vicos locant, non in nostrum morem, connexis & cohærentibus ædificiis, suam quisque domum spatio circumdunt, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia ædificandi.* Das ist: Daß von den teutschen Völkern keine Städte bewohnet werden, ist zur Genüge bekannt: sie geben auch nicht einmal zu, daß die Häuser an einander gebauet werden. Sie leben nicht beysammen, sondern von einander abgesondert, nachdem ihnen eine Quelle, ein Feld, oder ein Wald gefällig ist: Die Gassen legen sie nicht an, nach unserer Gewohnheit, und also, daß die Häuser ordentlich an einander hängen, sondern ein jeder lässet um sein Haus einen ledigen Raum stehen, entweder, daß selbige von Feuers-Gefahr desto sicherer bleiben mögten, oder aber, weilen sie keinen genugsamen Verstand von Bauen haben; oder vielmehr mit dem Lehmanno

Chron. Spir. Lib. 1. c. 5. pr. welchen Knipschild *de Jur. Civ. Imp. Lib. 1. c. 5.* anführet,

zu

zu sprechen: Aus einem Trieb, der ihnen angebohrnen Freyheit, damit nicht durch die Angränzung einer des andern Freyheit zu violiren Gelegenheit haben möge. Nach diesen sind mit der Zeit die **Land-Gränzen**, oder **Landwehren** aufgekommen. Noch später aber hat man in unsern **Teutschland** die **Jagd- und Forst-Gränzen** zu setzen angefangen, und vielleicht zu derselbigen Zeit, da diese jura denen Regalibus annumeriret, und der Gebrauch selbiger Sachen von denen Ober-Herren immer mehr und mehr restringiret und eingeschränket worden. Daher wir nicht wol für gewiß behaupten können, daß vor 200. Jahren die Jagden ihre Gränzen also gehabt haben, wie wir heutiges Tages hier und dort sehen.

IV.

BElangend die Gränzen der Städte und Dörfer, die **Fluhr-***Termine*, (wie sie Speidel *d. l.* nennet,) so scheinen auch selbige nicht gar zu alt zu seyn, und dörfte derjenige wol nicht irren, welcher statuiret, **die alten Teutschen** hätten hiervon nichts gewust. Dann es bezeuget Julius Cæsar

Lib. 6. de Bello Gallico.

die alten Teutschen hätten kein gewisses und abgemessenes Stuck Feldes, oder eigene Gränzen besessen, sondern sie hätten selbige gemeinschäftlich gebauet. Und Tacitus schreibt,

in lib. de Morib. Germ. c. 26. n. 2.

Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se, secundum dignationem partiunrur: facilitatem partiendi camporum spatia præstant. Derohalben es scheinet, daß die accurate und ordentliche Vermarkung und Umfangung der Aecker und Felder, dieser oder jener Stadt oder Dorfes, auf die nachfolgende Zeiten zu ziehen seye, in welchen die offentliche Gränzen der Gerichtbarkeiten und Gebiete gesetzet worden sind. **Heut zu Tage** ist es gewiß, daß fast alle Städte und Dörfer, (ich rede von unsern Teuschland,) ihre Gräntzen und Markungen haben, wiewol sie an einigen Orten, **wie die Erfahrung bezeuget**, entweder durch Unachtsamkeit der Leute oder durch die Kriegs-Troublen, sehr unrichtig und turbirt gefunden werden, so, daß man biß **auf den heutigen Tag**, die richtigen und gewissen nicht anzeigen kan. Ordentlicher Weise aber wird von jedem Dorfe præsumiret, daß es seine eigene

gene Gränzen habe, wie dieses auch, in denen gemeinen Rechten, von denen Städten und Dörfern verordnet ist.

Arg. *L.* cum pater, 77. §. vicos, *fin. de Legat. 2. l. pen.* ibi: *cum proprios fines habebant. C. de instit. & substit. L.* si quando 2. *C. de bon. vacant. L.* quicunque, 2. *C. de fund. limitroph.* Cacher. *conf.* 34. *n.* 1. *quem adducit* Knipschild *d. tr. c.* 1. *n.* 84.

V.

DOch geschicht es bißweilen, daß die Felder zweyer benachbarten Dörfer, etwa wegen ihrer Enge und Wenigkeit, in einem einigen gemeinschaftlichen Distrikt eingeschlossen sind.

Das III. Capitul.

Von Constituirung eines neuen Stadt- und Dorf-Fluhrs.

I.

ES liegt so wol dem gemeinen Wesen, als einem jeden insonderheit daran, daß einer jeden Stadt und Dorfs Felder und Güter, mit einem gewissen Distrikt umgeben, und von denen Benachbarten unterschieden werden, wie aus dem, was unten angeführet werden soll, deutlich erhellen wird. Daher auch die hohe Obrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen durch ein Pœnal-Mandat, injungiren kan, den Distrikt einer jeden Stadt oder Dorfes, mit gewissen Gränzen und Markungen zu umfangen. Vid. *Ordin. Provinc. Magdeburg c* 32. *& Ordinat. Saxo-Goth. Part.* 2. *c.* 3. *tit.* 25. wo also verordnet: Sintemal, durch das Abpflügen in Feldern, und sonsten irriger Gränzen halber, viel Hader und Unkosten, Mühe und Arbeit gemacht wird, und zwischen den Nachbarn viel Zwietracht und Uneinigkeit erfolget; so ordnen wir, daß man zuvörderst, alle und jede Fluhren, welche zu vorhero etwan noch nicht verreinet, versteinet oder vermachet seyn, an Feldern, Wiesen und Gehölzen, noch-

mals

mals in Beyseyn beederseits Nachbarn, und mit Vorwissen dero Gerichts-Herren, forderlichst, durch die geschworne Steinsetzer, deren jedes Orts zweene zu wehlen, versteine und vermahle, auch zu solchen Verreinen, beede Theile den Platz geben, und die Steine auf gleiche Unkosten verschaffen.

II.

Zur Constituirung aber eines neuen Stadt- und Dorf-Fluhrs, wird erfordert 1.) Subjectum, das ist, ein Strich Landes oder Feldes. Dann wo keine Aecker und Felder sind, da kan auch keine Vermarkung derselben seyn. Non entis scilicet, wie man insgemein saget, nulla sunt prædicata, nulla accidentia.

III.

Es fragt sich aber, wie groß die Anzahl der Felder seyn müsse; Dann ein oder anders Aeckerlein ist zur Constituirung eines Fluhrs nicht hinreichend. Massen dieses Wort (Fluhr) nach gemeinen Gebrauch und Gewonheit, eine Vielheit der Felder bedeutet. Dieweil aber die Situation, Condition, und Beschaffenheit der Oerter, nicht überall einerley ist, sondern entweder enger oder weiter zu seyn pfleget, so kan auch von einer gewissen Anzahl der Felder nichts determiniret werden; Daher, nach dem Raum und Weite der Felder, ein District einer Stadt oder Dorfes immer weiter oder enger angetroffen wird, als der andere. Jedoch halten wir dafür, daß ein Stück Landes, welches wenigstens 10. Morgen in sich hält, nach Beschaffenheit des Ortes, sufficient seyn könne.

IV.

Für das 2.) wird erfordert die *Form*, welche nichts anderst, als eine gewisse Vermarkung, Absonderung und Einfangung verschiedener Felder ist. Dann wo diese mangelt, da kan ein ungewisser, unrichtiger, und unumgebener Strich Feldes, an und für sich, den Nahmen eines rechten Fluhrs nicht haben, es wäre denn, daß man einen Unterschied machen wollte, unter einen gewissen und ungewissen oder zweifelhaften District.

V.

DAmit aber die Vermarkung der Felder dieser oder jener Gemeine recht geschehe, so ist nothwendig, 1.) die Quantität und Grösse der Felder zu wissen, welche man durch gewisse und beeidigte Feld-Messer ausfündig machen kan. 2.) Den Nahmen des Besitzers dieses oder jenen Grundes, ingleichen ob er ein Bürger, Innwohner, oder aber ein Fremdling sey. 3.) Die Situation und Lage, ob dieses oder jenes Gut an denen Gränzen, mit einem andern benachbarten District oder Jurisdiction umgeben seye, dann daß dieses nichts neues oder seltenes seye, lehret die tägliche Erfahrung.

VI.

WAnn nun solches alles ausfindig gemachet worden, wird hernach die öffentliche, und solenne Vermarkung vor die Hand genommen, welche jedoch mit *Auctorität* und *Consens* des Oberherrn geschehen soll, als deme hauptsächlich, in Ansehung der Jurisdiction, und anderer Gerechtsamen, daran gelegen, daß kein Fehler hierinnen vorgehe, obgleich die Land-Gränzen von diesen Fluhr-Gränzen unterschieden, und selbige, wie oben schon gemeldet, sich öfters weit über diese hinaus erstrecken.

VII.

DArauf soll eine öffentliche Beschreibung des Fluhrs und der Gränzen gemachet, und ein öffentliches Instrument, Recess oder Buch, welches man insgemein das Fluhr-Buch nennet, darüber verfertiget werden. Vid. *infr. membr.* 7.

Das IV. Capitul.

Von Fluhr-Büchern.

§. 1.

DJe Verfertigung der Bücher, in welche eine gewisse und accurate Beschreibung der Felder und des Districtes einer Stadt oder Dorfes eingetragen wird, ist höchst nöthig, und

hat

hat in vielen Stücken einen merklichen Nutzen. Dann 1.) wann das Dominium oder die Possession dieses oder jenen Ackers dem Titio von seinem Nachbarn strittig gemachet wird, so kan man aus solchen Büchern wissen, wer ehedem der Eigenthums-Herr oder Besitzer dieses Guts gewesen seye. Dann dergleichen Büchern, wenn sie gehöriger massen, und solenniter verfertiget, wird, als einem *Instrumento publico*, vollkommener Glaube beygemessen.

II.

Bißweilen trägt sichs wegen lang anhaltender Kriegs-Troublen zu, daß die Güter viele Jahre durch ungebauet liegen bleiben, etliche auch, wegen des stetigen Flüchtens, Pest oder Absterben der Innwohner, ihre Besitzer und Eigenthums-Herren, entweder gänzlich verliehren, oder es sind selbige wenigstens ungewiß, bevorab, wo die Felder groß und geräumig sind, und sich weit ausbreiten; Dahero nachgehends, wann die Kriegs-Troublen vorbey, solche Gründe in der Benachbarten oder anderer, räuberische Hände verfallen, welche, wann sie heimlicher Weise zu dem Besitz gekommen, die Possession entweder unterschlagen, und keine Steuer davon bezahlen, oder sich unbilliger Weise das Dominium davon zueignen. Diesem Unheil aber kan nicht besser als durch besagte Bücher abgeholfen werden, so dann eine neue Abmessung der Felder vorgenommen, und die, wegen der bißherig-unglücklichen Zeiten, ungewiß gewordene Dominia der Güter, mit leichter Mühe wiederum ausfündig gemachet werden, wie solches die tägliche *Praxis* hier und da überflüßig lehret.

III.

Aus der Gewißheit dieser Beschreibung fliest auch ein richtig Steuer-Register, Erb- und Geschoß-Buch, dessen Nutzen und Nothwendigkeit so groß ist, daß es ganz unnöthig, hiervon viele Worte zu machen, dazumalen sich solches von selbsten zur Genüge an den Tag leget. Es stimmet mit uns überein Herr von Seckendorf, Sachsen-Naumburgischer Canzler, in addit. des teutschen Fürsten-Staats, pag. 41. welcher mir, da dieses bereits geschrieben hatte, erst zu Handen gekommen.

Das V. Capitul.

Von der Form der Fluhr- und Markungs-Bücher.

§. I.

DJeweil ein jeder aus dem, was bereits angeführet worden, leichtlich ersiehet, wie nützlich und nothwendig die Fluhr-Bücher sind; so fragt sich jetzt nicht unfüglich: Wie dergleichen Bücher zu verfertigen, und einzurichten, damit aus denselben die *Controversien* und Streitigkeiten, so unter den Benachbarten, wegen der Felder, und derselben Gränzen entstanden, leichtlich beygeleget, und erörtert werden können.

II.

DJe gemeine Form der Fluhr- und Markungs-Bücher, kommt zum Theil mit der Form der Steuer-Bücher überein, von welcher der guldene und wolbekannte *Lex. 4. pr. ff. de Censibus* handelt, allwo der ICtus also sagt: *Forma Censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur, Nomen fundi cujusque, & in qua civitate, & quo pago sit, & quos duos proximos vicinos habeat, quot jugerum sit*, &c. d. i. Die Felder werden also in das Steuer-Buch eingetragen: Nemlich, der Nahme eines jeden *Fundi* oder Grundes, in welcher Stadt, und in welchen Dorfe er liege, wer die 2. nächsten Anstösser seyn, wie viel Morgen er in sich halte, &c. Noch weitläuftiger aber beschreibet dessen Form Herr von Seckendorf, *in Addit.* des teutschen Fürsten-Staats, p. 46. wo er spricht: Die gemeine Art, daß solche Fluhr-Bücher, eben wie Lehn- oder Erb-Bücher pflegen gemacht zu seyn; Nemlich es stehet eines Innwohners Namen nach dem andern darinnen, und bey jeden ist zu finden, was er für Güter habe, wieviel Hufen Aecker oder Morgen, neben wem sie liegen, wem sie lehn- und gültbar sind, und dergleichen,

III.

III.

DAß aber aus den Bücheen, die nach der gemeinen Art und Form eingerichtet sind, gar oft die Zweifel und Streitigkeiten, welche wegen der Felder Situation und Gränzen gar vielmahls entstehen, nicht allzeit füglich præcavirt und gehoben werden können, dieses hat uns die Erfahrung bißher gelehret, und bekennet es mehr belobter Herr *Auctor, cit loc.* wo er mit guten Grund also schreibet: **Was an vielen Orten für** *Difficult*äten **der Fluhr- und Markungs-Bücher halben entstanden, das wird von denen, welche mit dergleichen Dingen umgehen, genugsam erkannt werden; besonders aber kan man an den wenigsten Orten, aus denen vorhandenen alten Erb- oder auch Fluhr-Büchern, eine rechte Nachricht haben, indem dieselbe entweder allzu unachtsam, und** *generaliter* **beschrieben worden, oder lange unverneuert blieben, oder sonst also unförmlich eingerichtet, daß man sie mit schlechten Nutzen gebrauchen kan; denn wenn die obige Art und Form also gehalten wird, so bleibet dennoch grosse Mühe, die** *Situationes*, **auf dem Fall einer Zerstreuung der Unterthanen zu finden. Denn es ist nicht genug, wenn da stehet: Hans** *N. N.* **hat einen Acker in dem und dem Felde, neben Peter** *N.* **und Georg** *N.* **gelegen: Denn wo dieser Hans** *N.* **gestorben, und hat unmündige Kinder oder fremde Erben, die den Acker haben wollen, verlassen, die benamte Anstösser Peter und George sind vor langer Zeit etwa auch todt, oder, wo sie noch lebten, sind sie vielleicht Schälcke, die den Acker wol selbst unter sich schlagen wollen; Es komen auch durch Sterben oder Kriegs-Unruhe, die alten Leute, welche die Felder wol gekennet, abgangen seyn: So ist alsdann aus solcher Beschreibung die Lage nicht mit Grunde zu erlangen; Es giebt auch die Erfahrung, daß in den meisten Orten oft wenig Leute sind, die sich die Mühe nehmen, auf anderer ihrer nächsten Anstosser und Nachbarn Aecker zu merken, oder sie wissen doch nur beyläuftig davon; Und weil ihnen der nächste Grund, sonderlich, wie groß jedes Stuck sey, und wo es abwende, nicht bekannt, tragen sie Bedencken, etwas gewisses davon zu sagen/ oder verursa-**

chen, mit unrichtiger Aussage, nur Schaden und Ungelegenheit: Und also hat man auch in besetzten, wolbewohnten Städten und Flecken, wo einer sich neu eingekaufet oder erbet, oder wo einige Güter dem Zins- und Lehn-Herrn heimfallen, zu schaffen genug, wo man die Lage finden will, sonderlich wenn etwa ein alter Fluhr-Schütze oder Feld-Vogt gestorben, der sonst anderen die Nachricht gegeben; oder, wo ein Gut unter viel Erben zertheilt wird, da gehen hernachmals viel Irrthum und Streitigkeiten vor. So weit Herr von Seckendorf.

IV.

Aus bißher angeführten leuchtet einem jedwedern unter die Augen, was für Mängel, bey dergleichen nach der gemeinen Art und Weise eingerichteten Büchern, anzutreffen, daher können wir auch nicht umhin gehen, eine Universal-Renovarion derselben, **unsern teutschen Vatterlande**, nach vorbeygegangenen Kriegs-Troublen, bauptsächlich anzurathen, und dabey die neue und bessere Form, welche der oben angeführte hochbelobte Herr *Auctor, cit. loc* indigitiret, und uns auch vollständiger verspricht, welche wir täglich zu sehen verhoffen, allen Obrigkeiten und Gemeinden zu recommendiren; Dann auf solche Weise können die unendlichen Zänk- und Streitigkeiten unter denen Nachbarn vermieden, und die etwan entstehen mögten, aufs füglichste abgethan werden. Die Worte aber des Herren Auctoris der neuen Form der **Fluhr- und Markungs-Bücher** sind folgende: Diesem allen nach mögte wol eine bessere und gründlichere Art zu finden seyn, eine Fluhr-Beschreibung einzurichten; Es will sich aber nicht thun lassen, meine Gedancken dißfalls ausführlich zu entwerfen, zumaln sie ohne Figuren und Modell nicht wol würden zu verstehen seyn; Derowegen ich gemeinet, durch einen guten Freund, der mehr Zeit dazu hätte, (wo ich zumal vermerckte, daß es verlanget würde,) in einem besonderen *Tractat* etwas entwerfen, und die Figuren beyfügen zu lassen. Es gehet aber der Vorschlag insgemein und hauptsachlich dahin; man solle die Fluhr oder Markung, nach ihrer natürlichen unveränderlichen Gelegenheit, und nach Aecker und Ruthen-Maas, nicht aber nach blosser Ordnung der Personen, oder Nah-

men

men der Innwohner und Besitzer beschreiben, auch die Aecker oder Morgen alle mit einem gewissen *Numero* in der Beschreibung bemerken, und, wo möglich, einen Grund-Riß verfertigen, welches denn, zumal in Feldern und *Planitie*, so leicht ist, daß kein Schulmeister, Dorf-Schreiber, oder ein Schultes, des Lesens, Schreibens und Rechnens etwas erfahren, dergleichen Riß nicht sollte machen können, wo nur der Vortheil gezeigt wird, gestalt ich in oben berührten *Tractat*, darzu auch Anleitung zu geben gedenke.

Das VI. Capitul.

Von der solennen Besichtigung und Visitation des Fluhr-Districts, insgemein Fluhr- und Gränz-Beziehung.

§. I.

Dieweil aber, wie gesaget, sehr nützlich, daß eine jedwede Stadt und Dorf ihren Fluhr-District habe, welcher von den Benachbarten unterschieden, und mit gewissen Markungen umgeben, die Gränzen und Mark-Steine aber, entweder durch das Alterthum, oder aus der Leute Boßheit, oder auch durch andere Zufälle, confundirt, turbirt und verruckt, bißweilen auch durch beederseitige Geding, bißweilen auch durch Verträge, Præscription und Verjährung, oder auf andere Weiß verändert zu werden pflegen; so ist zu Vermeidung der Unordnung und Ungewißheit, die so wol wegen der Felder, als der Markungen entstehen möchte, oder allschon entstanden, so wol höchst nützlich als nöthig, die Felder und Gränzen einer Stadt und Dorfes öfters zu besichtigen nnd zu visitiren. Gleichwie an vielen Orten jährlichen, und zwar etlicher Orteu im Frühling, zu Anfang des May, eine solenne und öffentliche Visitation pflegt angestellt zu werden.

II.

Alldieweil aber die Unterlassung dieser Besichtigung dem gemeinen Wesen nachtheilig, so ist der Oberherr bestens berechtiget, selbige bey

bey einer geaiſſen Straffe, denen Unterthanen zu injungiren und anzubefehlen. Vid. *Ordin. Provinc. Magdeb.* c. 32. von Verreinung der Felder und Gränzen, allwo alſo verordnet: Dieweil oftmal unrecht daraus erfolget, daß der alten Feld- und Markſcheidung und Gränzen in Vergeſſen- und Ungewißheit kommen, ſonderlich aber auch unter den Bauers-Leuten ſich viel Zank und Uneinigkeit zuträgt, daß einer dem andern das Seine abpflüget, hütet, oder ſonſt zu nahe iſt: So gebieten wir, daß unſere Aemter und andere Gerichts-Herren verordnen ſollen, daß die Dorf-Fluhren und derſelben Felder, Wieſen und Gehölze, ſo zuvor nicht verreinet und vermahlet ſeyn, innerhalb Jahres-Friſt nach *dato*, und denn alle Jahr beſichtiget, verreinet und verſteinet werden ſollen. Und da ſich eine Dorfſchafft hierinnen, in einem oder andern nachläßig erzeigen würde, ſoll ſie dem Gerichts-Herrn 1. fl. zur Straffe geben, und nichts deſto weniger zur Vermahlung und jährlichen Beſichtigung, bey angeſetzter Straffe, nochmals angehalten und gewieſen werden. Dieſe Verordnung iſt gewiß ſehr gerecht und heilſam, wodurch, wann ſie wol in Acht genommen wird, viel Zank, Streit und Unordnung verhütet werden kan.

III.

EBen dergleichen hat auch verordnet der Fürſt zu Sachſen Gotha, *Erneſtus*, unſer gnädigſter Fürſt und Herr, *in Ordinat. provinciali part.* 2. *c.* 3. *tit.* 25. *ibi*: Es ſollen alle Jahr die Eltiſten und Gemeinden jedes Orts die allbereit richtig verreinte und verſteinete Fluhren, mit zuſammen Betagung der Benachbarten, einmal auf einen gewiſſen Tag umgehen, und gebührliche Achtung drauf geben, daß ihnen von den Feld-Nachbarn nichts entzogen werde, ſondern die alten Reine und Markſteine in ihren Würden verbleiben. Und in der *Ordination*, welche denen Decurionibus Civitatum vorgeſchrieben worden, und enthalten iſt *in Corpore Juris Provincialis part.* 3. *n.* 16. ſub rubr. *Puncta* für die Räthe in Städten (allwo n. 13. dieſe Worte geleſen werden: Sollen ſie (die Räthe in Städten) Verordnung thun, daß alle Jahr die Fluhr begangen, nach der Verſteinung geſehen, wo Mangel daran, ergänzet, und dadurch allerhand Mißverſtand und Widerwillen zwiſchen ihnen und

andern

andern Angränzenden abgewendet werde. Dieses wird fast mit eben dergleichen Worten denen Bauern, und derselben Schultheissen auch anbefohlen: Dann es stehet, in der Instruction für die Schultheissen, (welche in dem *Corpore Juris Provincialis, part.* 3. *n.* 18. *p.* 20. enthalten,) Daß sie gebührliche Anregung thun sollen, daß alle Jahr die Dorf-Fluhren begangen werden. In der Grafschaft Schwartzburg sind eben dergleichen Statuta. Also wird auch in dem *Statuto* der Stadt Rudolstadt *c.* 17. §. 14. verordnet: Der Rath soll alter Gewohnheit nach, zu Verhütung allerley Unrichtigkeit und Gezäncks, in ihrem Fluhr jährlich die Markungen, Wege und Stege, Triften und Strassen begehen und vermarken.

IV.

DJe Visitation und Besichtigung der Gränzen recht anzustellen, ist haubtsächlich folgendes darbey in Acht zu nehmen: 1.) Soll diese Visitation nicht eigenmächtiger Weiß von denen Bürgern und Bauern, sondern mit Autorität und Consens derjenigen Obrigkeit, deren die Jurisdiction in selbigen District zustehet, geschehen. Die Gegenwart des Gerichts-Herrn erfordert oben angeführte Magdeburgische Landes-Ordnung *cit. loc.* vers. So gebieten wir ibi: in Beyseyn der Gericht-Herren. Dann diesen ist viel dran gelegen, daß kein Fehler, wie es zuweilen hergehet, von denen Visitatoribus und Feldmessern, in Setzung oder Veränderung der Gränzen und Markungen begangen werde. Wann überdiß etwa Zank und Streitigkeiten unter denen Nachbarn entstehen sollten, können selbige in ihrer Gegenwart desto leichter beygeleget werden. Wann aber eine Stadt oder Dorf an denen Gränzen eines Gebiets ex. gr. eines Fürstenthums gelegen, und an das benachbarte Territorium anstösset, ist es gut und nützlich, wann solche Visitation in Gegenwart des Fürsten, oder Ober-Amtmanns, oder eines Commissarii, vorgenommen wird, dann solchergestalten werden die Irrthüme, Zank-Strittigkeiten, und andere Ungelegenheiten unter den Benachbarten am füglichsten verhütet. In dem allegirten *Statuto* der Stadt Rudolstadt wird disponirt, daß alle solche Besichtigungen, Vermarkungen und Feldscheidungen mit Zuziehung des Amts oder Herrschaft geschehen solle. Und dieses nicht unbillig, weil dieser District an andere Territoria angränzet.

V.

2.) Soll solche geschehen in Gegenwart der Benachbarten und Angränzenden. Dieses befiehlt austrücklich vorbesagte **Magdeburgische Ordnung**, *cit. loc.* ibi: **in Beyseyn beederseits Nachbaren.** Dann weilen wegen der Gränzen und Markungen des Districts meistens die schwersten Strittigkeiten unter den Nachbarn entstehen, und die Partheyen öfters von Worten zum Schlägen zu kommen pflegen, so ist es am besten, wann in beeder Theile Gegenwart, die Gränzen besichtiget und visitiret werden. Uberdiß ist solcher solenne Visitations-Actus, (wann nach der Zeit wegen der Possession der Gränzen Strittigkeit entstehet,) von weit grösserer Auctorität, und beweiset wider die Benachbarte stärker, wann sie gegenwärtig, als wann sie abwesend gewesen. Zu geschweigen, daß in beeder Theilen Gegenwart der Irrthum, wann einer ohngefehr **in dem Fuhrbegang, Verreinung und Versteinung** begangen worden, gar leicht verbessert, und die Furcht künftigen Streits durch einen gütlichen Vergleich præcavirt werden kan.

VI.

Absonderlich aber ist alsdann die Gegenwart derer Benachbarten nothwendig, wann **neue Marken und Gränzen** eines Districts gesetzet werden sollen: Dann die erste Sezung der Markstein kan denen Benachbarten mehr præjudiciren, als die Verneuerung derselben: Daher an vielen Orten, wann die ordentliche und jährliche Visitation angestellet wird, selbige in Abwesenheit derer Benachbarten auch ohne deren Wissen nicht zu geschehen pfleget. Jedoch ist es gut, daß selbige zu solcher Zeit und an dem Tage geschehe, welcher nach eines jeden Landes-Gewohnheit zu diesem Actui bestimmet ist; Dann solchergestalt werden die Benachbarten errinnert, daß sie selbsten vigiliren, ihre Gränzen zu solcher Zeit zu beziehen uud zu besichtigen; und können hernach nicht vorgeben, als ob die Visitation der Benachbarten zur Unzeit, heimlich oder hinterlistiger Weise geschehen wäre.

VII.

3.) Sollen geschworne **Feld-Messer, Steinsetzer und Untergänger** dazu genommen werden. *Sæpe dict. Ordinat. Magdeb.*

deb. d. l. welche die Gränz-Steine in Gegenwart derer Partheyen besichtigen, die turbirte und verruckte wieder an ihr gehöriges Ort bringen, verneuern und von neuen setzen. Von dem Amte der Feld-Messer kan D. Myler. *Metrolog. cap.* 13. mit mehrern gelesen werden. Die Erwählung derer Feld-Messer aber soll von beeden Theilen geschehen. In obangeführter Landes-Verordnung, *d. l.* ist verordnet, daß von beeden Theilen 2. erwählet werden, ibi: Durch geschworne Messer und Steinsetzer, derer ein jedes Dorf zweene zu wehlen, verreinet, vermahlet, und versteinet, und also die Mahlsteine und Gränzen zwischen ihnen selbst unter einander fleißig gehalten werden.

VIII.

WAnn Gränz-Steine von neuen zu setzen, und man nicht wissen kan, an welchem Orte sie vor diesem gestanden, alsdann müssen beede Nachbarn einen gewissen Platz zu Aufrichtung derselben hergeben, und sind auch die Marksteine auf beeder Theile Kosten anzuschaffen, *dict. Ordin.* verb: auch darzu von beeden Theilen Raum und Platz gegeben, oder die Steine auf gleiche Unkosten geschaffet werden.

IX.

4.) SOll der Besichtigungs- oder Visitations-Actus in das Fluhr- oder Gränz-Buch um bessern und sicherern Beweises willen fleißig eingetragen werden. Dergleichen Verordnung ist in der Gothaischen Lands-Ordnung zu finden, *d. tit.* §. und damit. ibi: damit desto beständigere Nachrichtung wegen der Gränzen und Fluhrscheidungen bleiben möge, wollen wir, daß wenn bey jeder Verreinung oder jeden Umgang, auch bey sonderbaren Besichtigungen etwas streitbares fürfället, auch wie und welcher Gestalt solches erörtert worden, umständlich, und zwar, wenn es die Lands-Amt- und Gerichts-Gränzen betrifft, durch die Beamte oder jedes Orts Gerichthalter, so es aber sonsten andere Fluhr-Gränzen anlanget, durch die Stadt- oder Pflege- oder andere Gemeind-Schreiber mit Fleiß niedergeschrieben werde. Und in der *Instruction* für die Dorf-Schulzen, *n.* 20. ibi; vom gemeinen Schreiber in ein Buch

niedergeschrieben, und dadurch allerhand Mißverstand und Widerwillen zwischen ihnen und andern Benachbarten abgewendet werde. Und n. 19. sollen das Geschoß- und Fluhr-Buch aufheben ꝛc. Hierinnen finden wir öfters bey denen Obrigkeiten und Amtleuten grosse Nachläßigkeit, welche entweder die ordentliche Gränz-Visitationen gänzlich unterlassen, oder wie und wann sie geschehen, nicht getreulich aufzeichnen; welche Nachläßigkeit, weiln sie dem gemeinen Wesen auf vielerley Weise nachtheilig ist, nicht unbillig mit willkürlicher Straffe angesehen wird.

X.

IM übrigen pfleget der Visitations-Actus der Gränzen an etlichen Orten mit gewissen Solennitäten zu geschehen. Erstlich pfleget die Obrigkeit der Stadt, oder in denen Dörfern der Dorf-Schultheiß denen Burgern oder Bauern die Visitations Zeit, welche in diesen und denen benachbarten Orten willkürlich, meistens aber auf Walburgis-Tag verlegt wird, anzukünden. 2.) Wird allen und jeden anbefohlen, daß sie zu bestimmter Zeit erscheinen, und der Gränz-Visitation beywohnen sollen. Denen aber, die ohne rechtmäßige Ehehafften aussenbleiben, wird bißweilen, vermög Statuti oder Gewohnheit, eine Geld-Straffe andictirt. 2.) Wird ihnen zuweiln anbefohlen, mit ihren Gewehre zu erscheinen, absonderlich, wann man wegen der Gränzen Strittigkeit mit denen Benachbarten hat. Daher solche Visitationes unter denen Benachbarten vielmaln zu Zank und Streit Anlaß geben, also daß es bey dem tollen Pöbel manchmaln von Worten zu Schlägen kommet. Jedoch ist diese Bewaffnung des Volkes der gemeinen Ruhe gefährlich, und der nachbarlichen Einigkeit schädlich, und dahero nicht zu billigen. Dann warum soll man die Unterthanen, welche beederseits Obrigkeit, Krafft habender Jurisdiction vereinigen kan, zu Waffen und Zanck kommen lassen.

L. 13. §. 3. *ff. de usufruct.*

Und ist das, was durch den Weg Rechtens publice geschehen soll und kan, nicht einem jedweden insonderheit zu verstatten, damit keine Gelegenheit, grössere Unruhe zu erwecken, dardurch gegeben werde.

L. non est, 176. *ff. de R. J.* add. *L.* 14. *C. de Judæis.*

Anders-

Anderswo aber wird die Gränz-Besichtigung durch gewisse zu diesem Actu Abgeordnete, welche theils gar nicht theils wenig bewaffnet sind, verrichtet. 4.) Werden Feld-Messer oder Untergänger und Steinsetzer, die mit denen zur Renovation derer Gränz-Steine benöthigten Instrumentis versehen, darzu gezogen. 5.) An einigen Orten pflegen auch die Bürger, um grösserer Solennität willen, mit Trommeln und Pfeiffen diesen Actum zu vollziehen, wiewoln besser, wann solche Solennität, weiln sie unnützlich, und nur dem Volke zu Muthwillen Anlaß gibt, unterwegs gelassen wird. 6.) Nach vollendeter Visitation kehret jedweder wiederum nach Haus, und wird, was abgehandelt worden, denen Actis publicis einverleibet.

Das VII. Capitul.

Von Beylegung der unter den Benachbarten entstandenen Gränz-Strittigkeiten.

§. I.

Es entstehen fast über keine Bürgerlich Geschäft oder Handlung mehrer Zank und Strittigkeiten unter den Menschen, als über die Markungen und Gränzen der Felder und Herrschafften; Daher man sagt, das Wort Lis hätte davon den Namen bekommen, weil die ersten Uneinigkeiten unter denen Menschen über die Limites oder Gränzen sich ereignet, wie

in *cap.* forus, §. lis, *X. de V. S.*

erwiesen wird; und saget der Poët, *Limes erat positus, finem ut discerneret agris.* Der Marckstein sey zu dem Ende gesetzt worden, daß er bey denen Feldern die Gränze machen und unterscheiden solle.

Ruland. *tr. de commission. Lib. 6. c. 1. n. 4.*

Fast täglich höret man die schwersten Klagen führen, wegen vorgegangenen Zanck, Streiten, Injurien, Drohungen, Schlägereyen, Mord- und Todtschlägen, und andern Inconvenientien, welche unter denen benachbarten Fürsten, Edelleuten, Bürgern und Bauern, über die Gränzen und Markungen, der Felder, Jurisdictionen, Jagden, Fischereyen und anderer Gerechtsame, entstehen. Es hat uns in vori-

den Jahren ein Mann von grossen Ansehen, welcher nunmehr seelig verstorben, erzehlet, daß die einige Reichs-Stadt N. mit einem benachbarten Fürsten, 300. Processe über diese Jura an dem Kayserlichen Cammer-Gericht anhängig habe. Und werden wir wol nicht irren, wann wir sagen, daß die Gränz-Strittigkeiten und Processe **in denen Ober- und Untergerichten unseres Teutschlandes** ohne Aufhören seyn. So vieler und unendlicher Strittigkeiten aber ist unter andern die Ursach die Vielheit der Gränzen und Marken, und die vielfältige und mannigfaltige Confusion, Vermengung, Gemeinschafft und Abtheilung der Regalium, und anderer Gerechtigkeiten unter denen Fürsten.

II.

Dieweil aber bey Erweisung der Gräntzen insgemein grosse Schwürigkeiten sich hervor thun, so ist weit besser, daß man einem gütlichen Vergleich Platz einraume, als daß man in einen weitläuftigen Proceſs, dessen Ausgang ungewiß, sich einlasse.

Knichen. *de Jur. Territ. c. 3. n. 5.*

Allwo er jedoch von denen Land-Gräntzen handelt.

III.

Den **gütlichen Vergleich** recommendirt in dergleichen Streitigkeiten auch oben angeführte **Gothaische Ordnung**, und injungirt selbigen denen **Obrigkeiten in Städten**, und denen **Schultheissen** auf den Dörfern, in folgenden Worten: Da dergleichen Mißverstand und Widerwillen entstanden, sollen sie Fleiß ankehren, daß man sich, nach obiger Ermahnung, schiedlich miteinander vergleiche. Und in der Lands-Ordnung *part. 2. cap. 3. tit. 25.* wird also verordnet: Fielen in solcher Verreinung und Steinung an Länge und Breite Irrungen für, dieselben sollen die geordnete Schultheissen, Gerichts-Schöpfen, Steinsetzer und Eltisten, derer zusammen gränzenden Städte, Flecken und Dörfer, nach Gebrauch der Oerter zu entscheiden Macht haben, was sie auch sonsten aussagen, und wie sie solches auf ihre Pflicht vergleichen werden, darbey soll es endlich allerseits verbleiben, und sollen dieselbe Steinsetzer

und

und Eltisten, deſſenthalben von niemanden mit Worten oder der That beſchwehret werden, bey Vermeidung ernſtlicher Straffe. Eben dergleichen iſt auch in der Sächſiſchen Magdeburgiſchen Lands-Ordnung enthalten, *d. cap.* 32. *verſ. ult.* allwo es heiſſet: Fielen auch in ſolcher Verreinung und Verſteinung an Länge und Breite, oder auch ſonſten, Irrungen zwiſchen den Nachbarten für, ſollen dieſelbe durch Richter und Schöppen, neben den Eltiſten der beeden irrigen Dorfer, ſamt des nechſt-angelegenen Amts, oder Gerichts-geſchwornen Meſſer, um ziemlicher Belohnung auf ihre Pflicht, damit ſie uns verwandt, entſchieden, und dabey endlich gelaſſen werden, bey Straffe zwey Gülden, die derjenige, ſo ſich an ihren Entſcheiden nicht erſättigen, oder ſie darüber mit Worten oder der That beſchwehren würde, erlegen ſoll. Alſo wird auch in dem *Statuto* der Stadt Rudolſtatt diſponirt: Wann zween Nachbarn der Gränze oder Markung halber ſich nicht ſelbſt vergleichen, noch nachbarlich vertragen können noch werden, und darüber des Raths und derſelben Abgeſandten Beſichtigung begehret wird, wer das thut oder begehrt, ſoll alsbalden dem Verordneten, ehe denn ſie hingehen, es ſey gleich zu Felde, oder in der Stadt, fünf Schilling zur Gebühr erlegen. Welch Theil alsdann unrecht befunden, das ſoll ſolche Gebühr erſtatten, und darüber, nach Erkändtnüß vom Rath geſtrafft werden. Und §. 14. Der Rath ſoll alle entſtandene Irrungen der Markungen halber, ſo viel müglich, nach Billigkeit ſchlichten; da aber jemands aus der Bürgerſchaft ſich halsſtarriglich darwider ſetzen würde, der ſoll jederzeit zehen Schillinge zur Straffe verfallen ſeyn.

IV.

Wann aber die Gränz-Strittigkeiten, quæſtio finalis, (wie ſie in dem *l. 7. fin. regund* genennet wird,) ſo ſchwehr und obſcur iſt, daß ſie durch einen gütlichen Vergleich nicht wohl abgethan werden mögen, mithin einer weitern Cognition und Unterſuchung bedörfen, ſo dann iſt denen ſtreitenden Partheyen allerdings erlaubt, dieſelbe durch ordentlichen Proceſs gerichtlich auszuführen. Sintemal das Axioma juris: *Quod ad tranſigendum nemo invitus cogi debeat*, daß nie-

niemand, wider seinen Willen, zum Vergleich getrungen werden soll, auch allhier Platz haben kan.

V.

Absonderlich aber kan kein gütlicher Vergleich zwischen denen Benachbarten ohne Vorwissen und Consens des Oberherrn stattfinden, wann sonderlich dessen Interesse darunter verliret, z. E. wann mit eines benachbarten Fürsten Ministern oder Unterthanen Streit vorfällt, welche bey Gelegenheit der Fluhr-Beziehung die Gränzen ihres Herrn Gebiets zu extendiren, und entweder die Jurisdiction, Jagd- und Weid-Gerechtigkeit, oder andere unsere Gerechtsame in Zweiffel zu ziehen, und (wie man sagt) alle Wasser auf ihre Mühle zu leiten, sich unterstehen, massen die Amtleute etlicher Fürsten eine Freude daran suchen, derer Benachbarten, absonderlich der schwächern Jurisdiction, gleichsam per alluvionem nach und nach, an ihre Herren, welche etwa mächtiger sind, zu bringen.

Vid. Klock. *Vol.* 1. *cons.* 10. *n.* 41.

Ist derohalben in mehrbelobter Gothaischer Ordnung gar wol versehen, daß man in diesen oder andern Fällen die Sache an die Obrigkeit oder den Ober-Herren gelangen lassen solle. Die Worte hiervon lauten also: Da es ein sonderbarer *Excess* oder solcher Handel, daß er vor die ordentliche Obrigkeit kommen müste, oder dero *Interesse* darbey mit einliesse, es daselbst zeitig anzeigen. Dannenhero als neulicher Zeit die Innwohner des Dorfes W. mit ihren Benachbarten, welche einer anderen Jurisdiction unterwürfig waren, einen Stritt wegen der Gränzen hatten, und für sich selbsten ohne Vorwissen des Fürstlichen Amtmanns, zum Præjudiz des Ober-Herrn, etliche Gränz-Steine gesetzet hatten, so ist selbige Steinsetzung von dem Beamten des Ortes nicht nur für ungültig erkannt, sondern auch denen Unterthanen unter Bedrohung einer Geld-Straffe anbefohlen worden, daß sie ins künftig, bey entstehender Gränz-Streitigkeit, den Obrigkeitlichen Consens nicht negligiren und vorbey gehen sollten.

VI.

VI.

ES fragt sich aber: Ob die Benachbarte die Feld-Marken eigenmächtiger Weiß *determiniren*, und Marksteine aufrichten können. Welches zu affirmiren.

Per *l.* 2. *ibique* Gothofred. *C. fin. regund. l.* in finalibus, 11. ibi: *arbitrio posse ssorum permutare fines, ff. fin. regund.*

Können derowegen die Unterthanen auch ohne Vorwissen der Obrigkeit gleichsam durch einen Vergleich die Feld-Marken nach Belieben ohne einige dieserhalben zu gewarten habenden Straff renoviren, und aufrichten.

Carpzov. *J. F. part,* 2. *Const.* 41. *Defin.* 17.

allwo dieses Præjudicium zu lesen: Ob wol die Unterthanen des Dorfs Grumberg ohne Vorbewust euer, als des Erb- und Lehn-Herrns sich unterstanden, neue Berehnungen zu machen, und Reinsteine zu setzen, da aber dennoch solches nur allein auf ihren Gütern geschehen, und euch oder andern dadurch an euren Aeckern mit Fortsetzung der Reinwege kein Schade oder Nachtheil zugefüget worden, so mögten sie deswegen in einige Straffe von euch nicht genommen werden. Diesen tritt bey

D. Joh. Brunnem. *ad d. L.* 2. *C. fin. regund.* D. Nic. Myler. *Metrolog. cap.* 15. §. 17. *n.* 3.

Und solche über die Privat Marken errichtete Verträg sind auch in oben angeführten Ordnungen nicht verbotten, indeme selbige von denen offentlichen Gränzen oder Markungs-Steinen, so einer Stadt oder Dorfs Zwing und Bann unterscheiden, (wie Joh. Oettinger *d. tr. lib.* 1. *c.* 2. *n.* 9. sagt,) handeln.

VII.

DAs Recht aber, offentliche Gräntz- und Marckstein zu setzen, gehört zu der Vogtheiligkeit, ingleichen auch die Macht, öffentliche Feld-Messer zu bestellen.

Thomas Merkelbach. apud Klock. *Vol.* 1. *cons.* 10. *n.* 489.

welchen zwar D. Myler *d. l. n.* 4. als einen Dissentientem allegiret. Eben dieser Merkelbach erinnert

d. cons. num. 490.

Daß in vielen Dorfschaften den Gemeinden, ob sie gleich keine *Jurisdiction* haben, sonderbare und der Feld-Güter erfahrne Personen zum Untergange zu erwehlen, von Alters her zugelassen worden. Wir erinnern uns auch, daß eben dieses an vielen Orten in Thüringen beobachtet wird. Dahero hierinnen vördersamst auf die Statuta und Gewohnheiten eines jeden Orts zu sehen ist. Also ist in der Würtenbergischen Ordnung enthalten, daß niemanden ausser denen Untergängern und Steinsetzern, die öffentlich dazu bestellet sind, erlaubt seyn solle, Marksteine zu setzen oder zu erneuren. Die Ursach führet Myler *d. l.* Damit die gemeine Ruhe unter denen benachbarten Mit-Bürgern durch eine solche eigenmächtig unternommene Steinsetzung nicht turbiret werde. Wir wollen die Worte besagter Ordnung hieher setzen: Demnach sich ergeben, daß zwey Nachbarn zwischen ihren Häusern, Höfen, Gärten, und andern Gütern, sich eines Untermarks mit einander verglichen, ohne die Untergänger selbsten Marksteine gesetzt, und solche, als wann sie bezeugt wären, für bider und redlich gehalten worden. Solche unverzeugte Marksteine aber vielfältige grosse Streitigkeiten und schwehre Rechtfertigungen erwecket, und die Unterthanen in grosse Kosten / Schäden und Nachtheil gebracht: als thun wir solchem Unheil zu begegnen ordnen, und wollen, daß hinfüro alle Marksteine, sie seyn von neuen zu setzen, oder, da sie auf eine Seite hangen, wieder aufzurichten, zu erhohen, auch zu erniedrigen, oder gar zu *cassiren*, durch die Untergänger allein gesetzt, aufgerichtet, erhöhet, auch erniedriget, oder wo man solche minder vonnöthen, *cassiret* werden sollen. Weiln durch diese sehr heilsame Ordnung viel Strittigkeiten und Unheil unter denen Benachbarten verhütet werden, so wäre es sehr nützlich, wann eben dergleichen in anderer Fürsten Ländern eingeführet würde. Man besehe auch Andr. Knichen. *de sublimi. territ. jure. cap* 4. *num.* 360. wo er spricht: Daß, obwol denen Besitzern der Felder nicht verwehrt seye, selbige mit einem Pfahl oder Stein, mit Zuziehung etlicher Unterthanen als Gezeugen zu unterscheiden:

Joh. Bonifac. *de furt.* §. 9. *n.* 80.

So

So können jedoch die Marksteine, damit sie fidem publicam haben, mithin vollkommentlich beweisen, durch niemand anders, als unter des Centgraven Veranstaltung, durch die verordnete Steinsetzer, auf eine besondere Weiß, da sie nemlich gewisse Wahrzeichen und Merkmahle, Kohlen und Ziegelstein, welche sie für Geheimnüsse halten, unter den Stein legen, aufgerichtet werden.

Joh. Baptist. Pius *annotat. prior. l.* 10. Pythœus *lib.* 2. *cap.* 14. *adversar.*

Das VIII. Capitul.

Von dem Recht und denen Würkungen, welche aus der Vermarkung und Einschliessung der Felder herfliessen.

§. I.

Wir müssen nunmehro die vornehmsten *Effectus* oder Würkungen, welche als besondere Rechte aus der Vermarkung und Einfangung des Fluhrs entspringen, kürzlichen durchgehen und betrachten. Erstlich ist zu wissen, daß das *Territorium*, die *Jurisdiction*, und die Fluhr, Termitey, eigentlich davon zu reden, von einander unterschieden sind, und ein anders die Fluhr, ein anders die Gerichte seyn; gleichwie auch die Mark-Steine, welche einer Stadt oder Dorfes *District* und Bann, oder wie man es nennet, Markscheiden, das ist, die Fluhr-Steine von denen Land-Gränzen und Gerichts-Steinen unterschieden seyn.

Vid. Oettinger. *tr. de finib. L.* 1. *c.* 2. *n.* 9.

Dannenhero man von einem auf das andere so schlechterdings nicht argumentiren darf. Dann es folgt nicht gleich, des *Titii* Acker, Wald oder Weinberg ist in dem Bezirk dieses Dorfes gelegen, derohalben ist er auch der *Jurisdiction* selbigen Orts unterworfen; weiln die Jurisdiction, wie es die Erfahrung bezeuget, viele Fluhren in sich begreifen, und sich weit über die Gränzen des Bezirkes erstreken kan, und zu erstrecken pfleget. Nichts de-

stoweniger ist bekannt, daß nach vieler Orten Gebräuchen und Gewohnheiten in Teutschland, die Jurisdiction sich fast mit denen Gränzen des Weichbilds oder Fluhrs, endiget, also daß so weit einer Stadt oder eines Dorfs Fluhr, Markung oder Bezirk gehet, so weit auch gemeiniglich dessen Gerichte zu gehen pfleget. Was nun also innerhalb denen Gränzen sich befindet, das ist auch in solches Territorium und Gränzen mit eingeschlossen.

Natta *conf.* 204. *num.* 1. *& seq.*

Die Gränzen zeigen eine Abmessung an, und bemerken die Sache, und schliessen ein, was innerhalb denselben ist.

Paris. *conf.* 27. *n.* 13. *Vol.* 1. *& conf.* 4. *n.* 1. *vol.* 4.

Da hingegen *terminus terminans* genennet wird, was ausserhalb den Gränzen eines Guts ist.

secundum Bartol. *in L. si fines. C. de evict.* Hier. de Monte, *tr. de finib. cap.* 107. *n.* 4.

Was aber also umgeben und eingeschlossen ist, das achtet man auch der Jurisdiction unterworfen.

Cravetta *conf.* 615. *n.* 13. Knichen *de sublim. territ. jure c.* 3. *n.* 93.

Dieses Assertum aber findet so lang statt, biß man von einer rechtmäßigen *Præscription*, widrigen Gewohnheit, *Privilegio* oder einer stärkern und bessern *Præsumtion* versichert ist. Dann die Jurisdiction hänget dem Territorio unzertrennlich an, und pfleget desselben Qualitas genennet zu werden.

Zas. *in l. imperium. de Jurisdict.*

Dahero man auch dafür hält, daß die *Jurisdiction* demjenigen zustehe, deme das *Territorium.* zugehörig ist.

III.

Wie aber, wann einige Güter und Felder in dem *District. N.* gelegen, einer andern auswärtigen und fremden Herrschaft unterworfen; Wir antworten, daß eben dieses zu statuiren seye? Dann daß einer in einem Gebiete die Jurisdiction, ein anderer aber das Eigenthum haben könne, daran wird niemand zweifeln.

Chassan. *des Justices & droits.* verb. *au territoire. n.* 16. Hier. de Monte *d. tr. c.* 11. *n.* 14. Petra *de jure quæsito. q.* 13. *n.* 528. *& seqq.* Panciroll. *cons.* 195. *n.* 90.

III.

II. VOn der Jurisdiction dependiren gemeiniglich die Jagden, als welche die Früchte der *Jurisdiction* genennet werden.

Klock. *cons.* 29. *n.* 60. *&* 62. *vol.* 1.

Dahero etliche die Jagden eine *Servitut* der *Jurisdiction* nennen.

Klock. *cons* 8. *n.* 38. *& d. cons.* 29. *n.* 245.

Welche nun die Gränzen des *Territorii* oder Bezirkes sind; selbige werden fast auch für die Jagd-Gränzen gehalten. Wir sagen aber fast. Dann es nicht allezeit und überall also obtiniret, indeme heut zu Tags diese Jura und Gerechtsame nach der Gewohnheit unsers Vatterlandes, öfters unter viele zertheilt gefunden werden, und an einem einigen Orte viel Herren zu concurriren, und verschiedene Jura daselbst zu exerciren pflegen. Absonderlich muß in der Materia Venationis auf die Gewohnheit und langwührigen Gebrauch gesehen werden, als nach welchen die Jagden öfters die Gränzen des Districts überschreiten. Dahero auch der Unterschied unter denen Fluhr- und Gerichts-Steinen, und unter denen Jagd-Steinen eingeführet ist; und pflegt man sich nach den Hege-Säulen zu richten. In zweifelhaften Fällen richtet sich die Jagd nach der *Jurisdiction*, und scheint in dessen Gränzen eingeschlossen zu seyn.

IV.

III. DJe Gemein-Weide einer Stadt oder Dorfes wird ordentlicher Weise in die Gränzen der Fluhr eingeschlossen, und ist eine Præsumtio Juris, daß die Trift, Hut und Weide sich weiter nicht, dann biß zu Ende des Fluhrs erstrecke. Wann derohalben ein Nachbar über die Gränzen seines Bezirkes sich der Waid-Gerechtigkeit in einem andern District anmassen will, wie es bißweilen, entweder, weil man die Gränzen nicht weiß, oder aus Betrug und Boßheit, zu geschehen pfleget, alsdann liegt dem Benach-

barten zu beweisen ob, daß die Weide sich weiters erstrecke, als die Gränzen des Fluhrs gehen. Solches aber kan entweder durch die Weid- oder Hut-Steine, welche den Vieh-Trieb und Waid-gangs-Gerechtigkeit anzeigen, wann sie über die Gränz-Stein gesetzt zu finden, oder aber durch sehr langen Gebrauch, und ruhige *Possession*, oder auch auf andere Weise erwiesen werden.

V.

Zuweilen haben auch die Benachbarte Kuppel-Trift, Mitweiden, also, daß man e. gr. das Vieh der Gemeine zu N. in dem Fluhr der Gemeine M. und vice versa waiden darf. Welches Recht der Kuppel-Weide gemeiniglich alsdann gebräuchlich, wann die Felder und Güter der Benachbarten vermenget sind, und zwischen einander liegen. Diese Mitweide competiren entweder jure familiaritatis ac vicinitatis, aus guter Freundschaft und Nachbarschaft, und sind nichts anders als ein mutuum precarium, und können zu keiner Zeit præscribiret, sondern der Communion von einem oder dem andern Theil jederzeit renunciret werden. Oder es hat der Nachbar dergleichen Kuppel-Waide in des Nachbarn Fluhr und Feldern jure servitutis durch eine undenkliche Zeit acquiiret, und alsdann hat er ein Jus perpetuum erlangt, welches einseitig und wider seinen Willen nicht aufgehoben werden mag. Von welchen allen weitläuftiger handelt

Koeppen. *part.* 1. *quæst.* 12. Mev. *part.* 5. *decis.* 251. & *discurs. nostr. de jure compascuorum per tot.*

VI.

IV. Nach einigen *Statutis* pflegen auch die Jura und Onera der bürgerlichen Güter, so ins Stadt-Fluhr oder Weichbild gehörig, von denen Juribus und Oneribus der Güter, so in Dorf-Fluhren gelegen, unterschieden zu seyn. Also kan nachdem *Statuto* der Stadt *N.* ein Bürger, der ein in dem Bezirk des benachbarten Dorfes gelegenes Gut besitzet, auf solchen Gütern nicht brauen, ob er gleich der Stadt Obrigkeit die gewöhnliche Onera abzutragen erbietig ist. Dann es hat mit denen bürgerlichen Gütern eine ganz andere Beschaffenheit, als mit den Gütern der Bauern, und derer, die auf denen Höfen wohnen. Daher auch an

einigen

einigen Orten ein Unterschied gemacht wird unter Stadt-Geschoß und Dorf-Geschoß: Jenem Oneri ist der Vortheil, Bier zu brauen, anhängig, nicht aber diesem.

VII.

ES entstehet aber die Frage: Ob Bürger- oder Städtische Güter, welche auf die benachbarte Bauren, ausser dem *District*, durch einen ordentlichen *Contract transferiret* worden, ihre dadurch verlohrne *Jura* und Gerechtsame erlangen, wann sie hernachmals wieder auf die Bürger kommen: Dieses scheinet zu affirmiren, quod reditus in priorem conditionem restituat etiam pristina jura, cum sit facilis & favorabilis.

Bartol. *in l.* Pomponius. *n.* 2. ibi: Castr. *n.* 3. *de N. G.*

Dann es kehrt vielleichter etwas wieder zu seinem Ursprung, als die anfänglich gewesene Condition geändert wird, zu dieser ist die Wiederkehr nicht abzuschneiden.

Angel. *cons.* 247.

So sind auch alle Güter nach ihrem Ursprung zu schätzen.

Vid. D. Mevius *part.* 5. *decis.* 182.

allwo er von Bürgerlichen Gütern handelt, welche zur Kyrche, von dieser aber auf die Edelleute, und nach der Zeit wiederum auf Bürger gekommen. Und nach dieser Meinung haben wir auch neulich gesprochen, da wir das Recht, Bier zu brauen, denen Bürgerlichen Gütern, welche von der Kirche wieder auf einen Burger *transferirt* worden, *adjudicirt* und zuerkannt haben.

VIII.

AUs diesen erhellet nun, wie viel daran liege, ob ein Gut in diesem oder jenem *District* eingeschlossen, oder nicht, und wie viel und grossen Nutzen die Vermarkung der Fluhren mit sich bringe. Derohalben auch denen Bürgern und Unterthanen keines weges zu permittiren, daß sie durch die Verkaufung einzler Güter an auswärtige Benachbarten, die Gränzen und Gerechtsame des *Districts turbiren*, *confundiren*, und verändern.

IX.

IX.

SInd derohalben die *Statuta* etlicher Städte, in welchen denen Bürgern verbotten, die Güter aus dem Stadt-Bezirk an die benachbarte Bauern zu verkauffen, für billich, gerecht, und dem gemeinen Wesen höchst nutzlich zu achten. Es wird nicht uneben seyn, etliche derselben als ein Exempel anzuführen. In dem *Statuto Civitatis Ilmenæ*, in der Grafschafft Schwarzburg, ist also verordnet: Es soll kein Bürger, bey Verlust des halben Kauf-Gelds einig Erb-Stück, es sey gleich gut oder böse, nahe oder weit gelegen, von der Stadt oder Gemeinde uf Dörfer oder fremde Oerter verkaufen, noch verwenden, und wo solches von jemand geschehen, soll er dasselbe wieder zur Stadt bringen und verschaffen, bey angezeigter Straffe. In dem *Statuto* der Stadt Rudolstatt *cap.* 3. §. 4. ist also enthalten: Es soll kein Bürger noch Einwohner dieser Stadt bürgerliche oder schoßbare Güter, als Haus, Hof, Aecker, Wiesen, Wein- oder Baumgärten, Holzmarken oder dergleichen, denen von Adel oder anderen Auswürdischen so nicht Bürger sind, verkaufen, noch ihnen der Rath solche Güter einzuräumen verstatten. Es ist auch bekannt, daß hin und wieder dergleichen *Statuta* eingeführet: An einigen Orten werden die Landgüter, welche entweder durch *Succession* oder durch einen *Contract* an Fremde gekommen, mit grössern Anlagen beschwehrt. An etlichen Orten wird Duppelgeschoß davon dem Rath entrichtet; an andern Orten der dritte Pfenning mehr, denn ein Einheimischer und Bürger giebt.

X.

ABsonderlich aber ist eine solche Ver*alien*irung der Stadt nachtheilig, wenn die veräusserte Güter nicht mitten im Lande, sondern an den Gränzen des *Districts* liegen, dann also können zum Exempel die Bauren mit der Zeit leicht Gelegenheit bekommen, dieselben erkauften Güter in ihren District zu ziehen, und selbigen zu extendiren, absonderlich, wo die Gränzen beeder Gemeinden confus, strittig und zweifelhaft sind. Welchen Falls zugleich die Hut und Waid der Stadt-Felder, durch langen Gebrauch an die benachbarte Bauren zu gelangen pflegen, oder sie

kön-

können doch zum wenigsten die Kuppel-Weide prætendiren, und darüber Strittigkeiten erregen. Dann also pflegen sie gemeiniglich zu schliessen: Das Eigenthum dieser Felder und Wiesen ist unser, E. gehören sie in unser Fluhr, und der Trift ist unser. Und sagt man insgemein: Kein Schäfer hat Waide genug.

Knichen. *de jure territ. c. 4. n. 405.*

Und also kan mit der Zeit denen Bürgern die Weide leichtlich verringert werden.

XI.

NOch weit gefährlicher und schädlicher ist, wann die Güter ausser dem *District* an solche Benachbarte *veralienirt* werden, welche unter anderer und fremder *Jurisdiction* stehen, und etwa einer mächtigern Herrschaft unterworfen sind. Dann durch solch acquirirte Güter können die grösten und schwehresten Uneinigkeiten unter benachbarten Fürsten entstehen. Dann wie die Bauren wegen der Hut und Waide argumentiren, also schliessen auch Fürsten und Herren wegen der *Regalien*. Zum Exempel: Diejenigen Felder, (welche vorhin aus dem District der Stadt N. an die Benachbarte verkauft worden sind,) gehören, was das Eigenthum betrifft, unsern Unterthanen des Dorfes *N.* derohalben sind auf denselbigen Gründen die Jagden unser, und ist die *Jnrisdiction* unser, die Auflagen, das *Territorium &c.* und also pflegen sie Stuffenweise, und nach und nach, von einem erlangten Recht biß zu dem andern zu gehen, biß dem andern kein Recht mehr übrig bleibet. Wann das Eigenthum der Aecker hinweg ist, so macht man *Prætension* an den Jagden, nach diesen wird die *Jurisdiction* angefochten, sodann die Steurbarkeit, und endlich das *Territorium*. Daher die Gränz-Gerichts-Fluhr-Jagd- und Trift-Jrrunge ꝛc. gemeiniglich beysammen zu seyn pflegen. Und obschon durch die Gränz keine etwa das Gegentheil könnte erwiesen werden, so pflegt doch öfters eine Possession, wie die auch immer beschaffen, sie sey nun gleich mit Gewalt oder heimlicher Weiß erlangt, oder eine vorgeschützte Præscription, sie mag nun gleich mit Recht oder Unrecht erworben seyn, zu prævaliren: Dann wann die Geringern mit denen Höhern und Mächtigern Streit haben, so müssen (wie es bey diesen verderbten Zeiten hergehet,) jene

ordentlich nachgeben; Diesen aber pflegt auch der allergeringste *Prætextus Juris*, statt des besten und bewährtesten Rechts zu dienen. Und wann schon der geringere und schwächere Theil mit dem mächtigern, entweder sich in Proceſs einlassen, oder einen gütlichen Vergleich treffen wollte, kan ihm doch beedes, (wie es die tägliche *Praxis* lehret,) so wol gefährlich als nachtheilig seyn, obschon die letztere Art, nemlich der Vertrag wegen des unglüklichen Faust-Rechts, (welches leider heut zu Tags in unsern Teutschland, auch nach publicirten Land-Frieden, durch den Mißbrauch gleichsam postliminio wieder eingeführt,) und wegen Unendlichkeit und Kostbarkeit der Proceſſe, und andern unzehlichen Vexationen anzurathen, als zu dissuadiren seyn will.

XII.

Es wird aber gefraget: Wann z. E. ein Bürger sein Gut wider das *Statutum* an einen auswärtigen Nachbarn verkauft, dieser auch eine sehr lange Zeit solches ruhiglich besessen, ob er sich so dann wider den Verkaufer mit der *Præscription* schützen könne; welches zu negiren, weil diese Alienatio an und für sich nichtig, und der Stadt zum Præjudiz gereichet, dazumaln auch der benachbarte Kaufer in mala fide sich befindet. Dann es wird præsumiret, daß die Benachbarten Wissenschaft von diesem Verbot des Statuti haben.

Arg. c. quando X. *de præsumt.*

Ein anders aber wäre zu sagen, wann der Kaufer das Gut bey undenklichen Zeiten besessen, und solches erweisen könnte. Dann eine solche *Præscription* hat, wie man sagt, *vim constitutionis imperialis.*

Hieron. Schurf. *cons.* 45. *n.* 14. *Cent.* 3.

So daß sie auch denen *Legibus* zu *derogiren* vermögend ist.

Valq. *controvers. usufrequent. c.* 3. *n.* 14.

Das

Das IX. Capitel.

Von Beweisung der Fluhr-Gränzen einer Stadt oder Dorfes.

§. I.

DAß gemeiniglich schwehre Strittigkeiten der Gränzen halber unter denen Benachbarten sich hervor zu thun pflegen, solches lehret uns die tägliche Erfahrung genugsam. Oft werden um ein kleines Stückleun Erden, so etwa einer Hand breit, oder eines Schuhes lang, grosse Emporungen und Unruhen erreget. Gewiß ists, daß alle und jede Gränz-Veränderungen gefährlich; dann es ist mehr, das allergeringste von denen Gränzen nachlassen, als das Eigenthum eines grossen Stück Landes, so mitten in dem *Territorio* gelegen, zu verliehren.

II.

OBen aber haben wir gesaget, daß in dergleichen Art Strittigkeiten, die meistentheils sehr zweifelhaft sind, der Vergleich allezeit dem *Proceß*, als welcher heut zu Tag, bißweilen auch in einer ganz klaren Sache, sehr weitläuftig, kostbar, und höchst beschwehrlich ist, und allezeit einen zweifelhaften und ungewissen Ausgang zu haben pfleget, vorzuziehen sey.

III.

ES mag nun aber für ein Weg erwählet werden, welcher wolle, entweder eine gerichtliche Entscheidung, oder ein gütlicher Vergleich, so muß allezeit der Augenschein über die Gränzen zuvor eingenommen werden. Worvon zu evolviren.

Hieron. de Monte *tr. de fin. rigund. c.* 30. *n.* 1. Rulandus *de Commissariis Lib. VI. c.* 7. *& seq.*

Um auch dem Richter oder dem Commissario die Oerter und strittigen

gen Gränzen desto deutlicher vorstellen zu können, so pfleget zu solchem Ende ein Grund- oder Abriß verfertiget zu werden.

Vid. Oetting *de jur. limit. lib. 2. c. 6.*

Selbigen erfordert auch in dergleichen Sachen der jüngste Reichs-Abschied *de Anno* 1654. §. Wenn es um Gränzen, Waidgang, Jagden, und andere dergleichen *Jura* und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnothen, so soll zu des Richters besserer *Information* eine jede Parthey einen richtigen Abriß zu *produciren* schuldig seyn. Damit aber solcher Grundriß etwas beweise, soll solcher durch einen geschwornen und erfahrnen Mahler oder Feldmesser, der von beeden Theilen hierzu erwählet worden, auf beederseitigen Unkosten verfertigt werden.

IV.

WOrinnen aber eines *Commissarii* und der Feldmesser Amt in dieser Sache bestehe, und was bey Einnehmung des Augenscheins über Gränzen und Marksteine zu beobachten seye, davon ist nachzulesen

Ruland. *d. tr. lib. 6. cap. 3. & multis seqq.* Oetting. *de jure limit.* D. Myler. *metrolog. cap. 13. & seqq.*

V.

WAs den Beweiß der Fluhr-Scheidung belangt, so geschicht selbiger auf verschiedene Weise: 1.) Durch die alten Fluhr- und Gränz-Bücher, worinnen die Gränzen aufgezeichnet sind, jedoch wird præsupponirt, daß selbige richtig und solenniter verfertigt worden. 2.) Durch die vorhandene Abschiede, *Recesse*, Bezirks-Briefe.

Menoch. *cons.* 1101. *n.* 7.

Woraus so wol die *Possession*, als das *Dominium* erwiesen wird.

Sichard. *cons.* 1. *n.* 87.

3.) Durch Zeugschaften, wiewol in dieser Sache der Beweiß durch *Instrumenta* besser, als der mit Zeugen beschiehet.

Purpur. *cons.* 528. *n.* 2. Cacheran. *cons.* 34. *n.* 5. & 9.

Dann

Dann wegen der Zeugen Unbeständigkeit und Ungewißheit wird in dieser Materie der Streit für obscur und dunkel gehalten.

Raudens. *respons.* 32. *n.* 58. *lib.* 2. Knichen *de sublimi territ. jur. c.* 3. *n.* 48.

4.) Durch die Fluhr- und Mark-Steine, deren Condition und Beschaffenheit nach dem Unterschied der Oerter variret. Und ist es oft sehr schwehr und obscur, die Effectus und Qualitates der Steine recht zu unterscheiden, gestalten Oettinger *d. tr. lib.* 1. *c.* 2. zwölferley Arten der öffentlichen Gränz-Stein anführet, worunter auch die Fluhr- und Markungs-Steine einer Stadt oder Dorfes sind, obschon Rulandus *d. tr. lib.* 6. *c.* 3. *n.* 21. selbige lieber unter die *Privat*-Steine rechnen will. Es begiebt sich, daß dieser oder jener Stein für einen Gerichts- oder Land-Gränz-Stein angegeben wird, welcher doch etwa ein Fluhr- oder Mark-Stein ist, also werden auch zuweiln *Privat*-Steine für offentliche Stein gehalten. Was aber bey Entscheidung der Steine Beschaffenheit zu beobachten, davon können die bereits angeführte *Auctores* nachgeschlagen werden. 5.) Durch den gemeinen Ruff, des Volkes Meinung, derer herum wohnenden Bauern Urtheil, besonders aber der Aeltisten.

Menoch. *d. cons. n.* 1.

Es werden auch allhier Zeugen von Hörensagen zugelassen.

Farinac. *de testib. lib.* 3. *tr.* 7. *c.* 3. *q.* 69. *n.* 170.

So sind auch die Zeugen, so aus der Gemeine selbst sind, bevorab wann sie noch andere Mit- und Neben-Zeugen haben, so schlechterdings nicht verwerflich, daferne nur nicht in specie von ihren Interesse, z. E. der Weid- und Holzungs-Gerechtigkeit, ꝛc. gehandelt wird.

Raudens. *d. l.* Surdus *decis.* 136. *n.* 3.

6.) Durch den Augenschein, als welchen Knichen nebst vielen andern von ihme allegirten Dd. die kräftigste und warhaftigste *Probation* nennet, über welche keine grössere und bessere *in Jure* gefunden wird,

d. tr. cap. 3. *num.* 85. *per L.* si irruptione §. *fin. L.* 3. *& seq. fin. regund.*

Dieweil die Warheit mehr durch die Augen, als durch die Ohren in der Menschen Gemüther gebracht wird,

§. *fin. J. de grad. cognat.*

Und wird das für offenbahr gehalten, was durch den Augenschein uns bekannt ist,

Angel. *conſ.* 317. *n.* 2. vid. *plur.* Knichen *d. l.*

7.) Durch *Præſumtiones*, welche wegen Schwürigkeit des Beweises nicht unbillig admittiret werden.

Fab. de Anna *conſ.* 59. *n.* 52. Corn. *conſ.* 333. *n.* 4. *vol.* 1. Menoch. *d. conſ. num.* 14.

Im übrigen kan vor andern von dieſer Beweiß-*Materie* evolvirt werden

Adrian. Gylman. *in Symphorem. tom.* 1. *&* 2. Caſp. Klock. *vol.* 1. *&* 2. *conſ.* 122. *& in votis Cameralibus paſſim* Joſeph Maſcard. *de probat.* & Menoch. *lib. de Præſumtion.*

Das X. und lezte Capitul.

Von Hut uud Verwachung der Fluhr.

§. I.

Dieweil die Feld-Früchte denen Raubereyen der Leute unterworfen, ſo hat man billig für derſelben Sicherheit gemeine Sorge zu tragen. Es pflegen aber an einigen Orten gewiſſe Hüter beſtellt zu werden, die man Fluhr- oder Feld-Schützen nennet, deren Beſtellung Matth. Wehner. *Obſerv. pract.* verb. Forſt-Recht. zur Forſteylichen Obrigkeit referiret.

Add. Knichen *de jur. territ. c.* 4. *n.* 636.

In unſern Thüringen werden ſie von der Stadt-Obrigkeit beſtellet, und zwar, nachdem die Felder weitläuftig, einer oder mehr.

II.

WAnn die Obrigkeit in Bestellung derselben nachläßig ist, kan der Ober-Herr selbiger injungiren, daß sie dergleichen Hüter anordne. Vid. *Ordinatio Saxo-Gothana part.* 2. *cap.* 3. *tit.* 27. wo also verordnet: Dieweil die Feld- und Garten-Dieberey fast gemein ist, und niemand das Seinige alldar recht behalten kan, auch durch Wiesen, Aecker und Gärten, unnothiger Weise ungebührliche Wege gemacht werden, aber billich dahin zu sehen ist, wie daß demselben Stehlen und schädlichen Beginnen aufs beste gesteuret, und jeder bey dem Seinigen erhalten werden möge: Als wollen wir, daß man bey allen Städten, Flecken und Dörfern unserer Fürstenthume und Lande, darauf bedacht sey, damit ein oder mehr geschworne Schützen geordnet werden.

III.

DErselben Amt bestehet vornemlich darinnen: 1.) daß ihnen der Districk und Situation der Gränzen und Felder wol bekannt seye; 2.) daß sie fleisig Sorg tragen, damit weder bey Tag noch Nacht Diebereyen auf dem Felde begangen werden; 3.) daß niemand ohne Noth über des andern Feld oder Acker gehe oder Vieh treibe, und denen Früchten Schaden zufüge; 4.) daß sie diejenigen, so sie über einer unzuläßigen That betretten, pfänden, und der Obrigkeit, unter deren Jurisdiction dieselbigen Felder gehören, die abgenommene Pfände überbringen, damit sie weiters über die That inquiriren, und das Verbrechen bestraffen könne. Vid. *dict. Ordin. c. l. ibi:* Die Fluhr-Schützen sollen bey Antrettung ihrer Dienste ernstlich befehliget werden, auf solche Feld- und Garten-Diebe, und diejenige, so sonsten in Feldern Schaden thun, zu Tag und Nacht gute Aufsicht zu haben, und niemand hierinnen nachzusehen, sondern diejenige, welche über der That betretten werden, alsobalden zu pfänden, und die Pfande zum Wahrzeichen in die Gerichte, alldar ihnen hingegen zu ihrer Pfand-Gebühr geholfen werden soll, nebst umständlichen Bericht, wie es um den verübten Diebstahl oder Schaden bewandt, einzuliefern.

IV.

IV.

Im Franken-Lande wird unter die Einkünfte der Vogtey das Waid-Geld gerechnet, da nemlich ein Geld gegeben wird, damit die Schäden auf dem Feld verhütet, und die Weide in guten Stande erhalten werden mögen, und diese werden zu gehöriger Zeit geöfnet und geschlossen, die Ubertretter aber mit einer Gelt-Straffe belegt, zu dem Ende auch gewisse Hüter bestellet werden.

Knichen. *de sublimi territ. jure cap.* 3. *n.* 360. *& c.* 4. *n.* 633. *& seqq. ubi allegat.* Joh. Phil. Morsp. *cons.* 40. *n.* 31. *& seqq.* Besold. *thes. pract. verb.* Hirtenstab.

V.

Endlich ist zu merken, daß durch die Bestraffung der Feldschäden und Einziehung solcher Straffen, auf Seiten dessen, der sie einfordert und aufleget, die *Jurisdiction* erwiesen wird.

Roman. *cons.* 70. *n.* 10. Caecher, *cons.* 34. *n.* 15. Lothus. *cauf.* 70. *n.* 119. quos cum aliis allegat Knichen. *d. tr. c.* 3. *n.* 359. *& n.* 361.

allwo er sagt, daß die Bestellung der Fluhr- und Feld-Schützen, ebenfalls ein Zeichen der *Jurisdiction* und *Territorial-Superiorität* seye, wann solches nemlich von den Fürsten oder dessen Amtleuten geschiehet, nicht aber bey denen Untern, als denen die Jura Superioritatis denegirt werden.

Register

Derer in diesem Tractat und dem Anhange vorkommenden vornehmsten Materien.

Die Römische Zahl bedeutet das Buch oder den Theil, das A. den Anhang, und die kleinere Zahl das Blat.

A.

Abriß.

IN denen Gränz-Strittigkeiten sind die Abrißе von grossen Nutzen, und dahero vom Richter nicht zu negligiren. I. pag. 123. Die Partheyen sollen einen richtigen Abriß der strittigen Markungen ad acta bringen. I. pag. 123. Wiewoln besser, wann der Richter selbst die Besichtigung vornimmt. I. pag. 124. Wie der Abriß zu verfertigen? I. pag. 124. Form eines Abrißes. A. pag. 65. & 76. seqq. Dergleichen Abrißе seyn beyzeiten zu produciren, und werden in dem Inrotulations-Termino nicht mehr angenommen. I. pag. 127. seq. Dergleichen Abrißе werden auch extrajudicialiter in gütlichen Handlungen nützlich gebraucht. I. pag. 128.

Actio de termino moto.

Mit der actione finium regundorum ist nicht zu confundiren die actio de termino moto und rei vindicatio. I. pag. 100. Was unter diesen 3. actionibus vor ein Unterschied? ibid. seqq.

Actio finium regundorum.

Denen Possessoribus kommt zu Beschütz- und Erhaltung der Gränzen, die actio finium regundorum zu. I. pag. 92. Wer solche anstellen könne? I. pag. 92. seq. Ein Gemeinhaber kan wider den andern nicht agiren. I. pag. 93. Wann er auch schon ein daran gränzend eigenthumlich Gut hätte. ibid. Wider weme diese Klag anzustellen? I. pag. 93. Was damit gesucht wird? I. pag. 94. seq. Ob auch die erhobene Früchte zu erstatten? I. pag. 95. Die actio finium regundorum concernirt hauptsächlich die Feldmarken. I. pag. 95. Die actio finium regundorum kan auch zu Unterscheidung der Herrschafftlichen Gränzen und anderer Gerechtigkeiten instituirt werden. I. pag. 96. In diesem Pro-

cess ist ein jedweder Kläger und Beklagter. I. pag. 96. Und hat der Procurator doppelte Caution zu bestellen. I. p. 96. Doch wird der vor den Kläger gehalten, welcher am ersten die Klag angebracht, oder für den das Loß ausgefallen. I. p. 96. Beede Partheyen müssen die strittige Gränzen erweisen, und wann solches statt habe? I. p. 97. Was der Richter in strittigen Gränz-Fällen zu observiren, wann beede Theile sich auf die Possession beziehen? I. p. 98 In der Actione finium regundorum wird die Possession nicht attendirt, und mag die Setzung neuer Gränzsteine nicht hindern. I. p. 98. seq. Wie lange die actio finium regundorum daure? I. p. 99. Mit der actione finium regundorum ist nicht zu confundiren die actio de termino moto, und rei vindicatio. I. p. 100. Was unter diesen actionibus vor ein Unterschied? I. p. 100. seqq.

Actio injuriarum.

Der Gränz-Herr kan wider den turbantem actionem injuriarum anstellen. I. p. 109. doch ist rathsamer, die Interdicta zu ergreiffen. ibid.

Actio vie recepta.

Worinnen diese actio bestehe? I. p. 95.

Alluvion.

Ob durch die Alluvion oder Anflössung die Gränzen verändert werden? I. p. 72. seq. Wie, wann ein Fluß statt der Markung ist, und seinen Lauf verändert? I. pag. 73. & pag. 259. seqq. Wann der Fluß eintrocknet, weme der leere Ort zuständig? I. p. 75. Weme der Fluß, so statt der Markung dienet, zuständig sey? ibid. Wo die Gütter abgetheilt, da hat die Alluvion nicht statt. I. p. 73. seq. & p. 259. seqq.

Amt-Leuthe.

Sollen zuweilen der Gränzen halber examinirt werden. I. p. 58. Wie die Interrogatoria zu stellen? I. p. 59. Ob ein Beamter der Herrschafft durch seine Nachläßigkeit præjudiciren könne? I. p. 67. seqq.

Anflössung. vid. *Alluvion.*

Appellation.

Ob und wann von denen Untergänglichen Sprüchen appelliret werden könne? I. p. 119. Wann auf die Untergänger compromittirt worden, hat die Appellation nicht statt. ibid. Ob die Partheyen sich die Appellation vorbehalten können? I. p. 120. Ob erlaubt sey, innerhalb 10. Tagen dem Spruch blosser Dings zu contradiciren, und davon abzugehen? I. p. 120. Was heuntiges Tages in usu? I. p. 121. Wie die Appellation von der Revision differire? I. p. 141. seq. vid. *Revisio.*

Asylum.

Fürsten und Stände des Reichs können in ihren Territoriis das Jus Asyli exerciren. I. p. 10.

Aufhebung der todten Cörper. vid. Cörper.

Augenschein.

Der Augenschein ist der beste Beweiß. l. pag. 162. Zeugen, welche eine Sache selbst mit angesehen, sind denen andern vorzuziehen. l. p. 162, seq. Der Augenschein wird manchmahlen durch eine Commission erkannt, welche entweder gerichtlich, oder auffergerichtlich vorgenommen wird. l. p. 166 seqq. Ob man den Augenschein oder Besichtigung der Stein ad perpetuam rei memoriam vornehmen könne? l. p. 167. seq. Der Beweiß durch den Augenschein ist an den gewöhnlichen terminum probatorium nicht gebunden. l. p. 168. seq Wann nemlich nicht zugleich Zeugen darbey abgehört werden. l. p. 169. seqq. Der Augenschein kan von neuen wiederum vorgenommen werden, wann man dardurch darthun will, daß die vorige Feldmesser geirret. l. p. 171. seq. Zur Besichtigung und Hebung der Steine sind die Partheyen und Interessenten zu citiren. l. p. 172. Wann ein oder der andere Theil hierzu nicht citirt worden, so erweißt der vorgenommene Augenschein nichts. l. p. 172. seqq. Wann der eine Theil auf ergangene Citation nicht erscheint, kan der Actus nichts desto weniger vorgenommen werden. l. p. 174. seq. Ob man mit dem Augenschein und der Besichtigung fortfahren könne, wann beede Theile ausbleiben? l. pag. 175. Zu Besichtigung und Hebung der Stein sind auch die Feldmesser zu citiren. l. p. 175. Was bey deren Persohn zu beobachten? l. p. 175. Der Termin der Citation dependirt von der Willkühr deß Commissarii. l. p. 176. Und ist an den Termin, der zur Abhörung der Zeugen nöthig, nicht gebunden. l. p. 176. Denen Partheyen ist eine Copie von ihrer Commission mitzuschicken. l. p. 176. Wie vor der Stein-Hebung zu verfahren? l. p. 176. Ob die Feldmesser und Untergänger bey vorseyenden Actu mit einem Eid zu belegen? l. p. 176. seqq. Was der Commissarius zu thun habe, wann wider die Feldmesser und Untergänger excipirt wird? l. p. 178. Wie bey der Steinhebung selbsten zu verfahren? l. p. 178. seq. Der Commissarius soll nicht mehr Stein heben lassen, als angegeben worden. l. p. 179. Ingleichen soll er dahin bedacht seyn, daß keiner von denen angegebenen Steinen übergangen werde. l. p. 180. Was zu thun, wann grosse notable Steine ohne Eyer gefunden werden? l. p. 180. seq. Was zu thun, wann bey der Hebung Steine zerbrochen werden? l. pag. 181. seq. Nach geendigter Steinhebung wird der Feldmesser Gutachten darüber vernommen. l. p. 182. Der in Augenschein genommene Platz ist in einen Abriß zu brin-

bringen. I. pag. 183. Wie derselbe zu machen? ibid. Wann nach der Besichtigung mehrere Steine sich hervor thun, ist dieselbe von neuen vorzunehmen. I. p. 183. Nach verrichteten Augenschein hat der Commissarius den Zeugnus-Rotulum zu verfertigen, die Relation demselben einzuverleiben, und dem Committenten zu überschicken. I. p. 183. Weme zu glauben, wann anders die Zeugen, und anderst die Untergänger deponiren? I p. 184. seq. Nach geendigten Augenschein ist der Rotulus denen Partheyen zu communiciren. I. p. 185. Wann ein Theil angibt, es habe der Mahler geirret, kan der Augenschein von neuen vorgenommen werden. I. p. 185. Endlichen folgt der Richterl. Ausspruch I. p. 185. Hohenlohisches Landrecht vom Augenschein bey strittigen Gränzen und Marksteinen. I. p. 186. Bey Regulirung der Gränz-Strittigkeiten hat man vörderſamst diejenige Gränzen zu beobachten, die derjenige, welcher zuvor beede Aecker beysammen gehabt, bey dem Verkauf deß einen Ackers selbst angewiesen. I. p. 186. seqq. Das Recht, den Augenschein einzunehmen, ist ein der Nieder-Gerichtbarkeit anhängiger Actus. I. p. 189. Die Republique Nürnberg hat auf ihren Unterthanen und deren Güttern alle Vogteylichkeit, mithin auch die Befügnus, den Augenschein bey ihren Unterthanen wegen strittiger Felder, Gränzen, Markungen und dergleichen vorzunehmen. I. p. 190. seq. Conclusum, so dieserhalben am Kaiserl. Reichs-Hof-Rath contra Brandenburg-Onolzbach ergangen. I. p. 191. seqq. Wann gleich der Sentenz, der auf der Feldmesser Relation sich gründet, in rem judicatam erwachsen, kan nichts destoweniger der Augenschein nochmaln vorgenommen werden. I. p. 139.

Ausspruch. vid. Urthel.

B.

Bannstein.

Bannstein, was sie seyn? I. pag. 5. & 8. Sind mit denen Land- und Gräntz-Steinen nicht zu confundiren. I. p. 8. Wie sie bemerkt werden? I. p. 40.

Baum.

Weme der Baum und die Früchte zuständig, der an die Gränzung beeder Güter gesetzet? I. p. 340.

Beamter. vid. Amt-Leuthe.

Benachbarte.

Die Benachbarte müssen zur Marksteinsetzung citirt werden, sonsten ist der Actus ungültig. I. p. 32. Es seye dann, daß sie der Citation ohnerachtet, nicht erschienen. I. p. 33. seq. Ob præcise nothwendig, daß die Citation wiederhohlt werde, wann der Vorgeladene nicht erschienen? I. p. 34. Ob man mit der Steinsetzung fortfahren kan, wann beede Theile ausbleiben? I. p. 35. seq. Ob bey Setzung der Land- und andern Herrschafftlichen Steinen die Benachbarte gegenwärtig seyn, und darzu

darzu citirt werden müssen? I. pag. 36. seq. & p. 303. seqq. Ob die Visitation und Besichtigung der Gränzen, mit Zuziehung derer Benachbarten vorgenommen werden müsse? I. p. 61. & 64. In dubio wird dafür gehalten, daß die Gränz- und Marksteine von denen Nachbarn turbirt und verändert worden? I. pag. 77.

Beschreibung.

Warum die Markungen zu beschreiben? I. p. 52. Wie die Römer die Feld- Gütter und Markungen beschrieben haben? I. p. 52. Heuntiges Tages werden sie in die Saal- und Lager-Bücher eingetragen. I. p. 53. Wie solche einzurichten? ibid. Uber die Land-Gränzen werden Gränz-Recess oder Bezirck-Brief aufgerichtet. I. p. 54.

Besichtigung der Gränzen.

vid. Augenschein. *Visitation.*

Beweiß.

Die Gränzen werden durch glaubliche Urkunden erwiesen. I. p. 146. Dann durch einen alten Abriß, item durch die Untergängliche Sprüch und Richterl. Entscheid. I. p. 147. Nicht weniger durch Zeugen. ibid. seq. vid. Zeug. Durch den gemeinen Ruff. I. p. 151. seqq. vid. Ruff. Durch die Gränz- und Markstein. I. p. 153. Durch Indicia und Muthmassungen. ibid. seq. Durch die alte Observanz und den Augenschein. I. p. 155. Wer in Possession der Gränzen sich befindet, der darf nicht erweisen, sondern der Gegentheil. vid. *Possessio.* Der Beweiß durch den Augenschein ist an den gewöhnlichen terminum probatorium nicht gebunden. I. pag. 168. Vom Beweiß der strittigen Gränzen und Markungen durch die Wünschel-Ruthe. vid. Wünschel-Ruthe. Die Gränzen erweisen das Eigenthum. vid. Eigenthum. Ingleichen die Pertinentien. vid. *Pertinenz.*

Bezeichnung.

Von Bezeichnung der Gränzen und Markstein. I. p. 39. seqq. Wie die Land- und Obrigkeits-Steine zu bezeichnen? I. p. 40. Wie die Geleits- Freyung- Forst- und Jagd-Steine zu bezeichnen? p. 42. seq. Wie die Fluhr- und Markungs-Stein, ingleichen die Waid- oder Tratt-Stein, Wasser- und Zehend-Stein? I. p. 43. Wie die Loch- Bäum und Gütter-Stein? I. p. 44. Wie die vermischte Steine? ibid. Wie die Marksteine innwendig bemerkt werden? I. p. 44 seq. Zu was Ende solches geschehe? I. p. 45. seq. Wie viel Steinlein zu innwendiger Bemerckung genommen werden? I. p. 46. vid. Steinlein. Eyer.

Beziehung der Gränzen.

vid. *Visitation.*

Bezirk-Brief.

Uber die Land-Gränzen werden Gränz-Recess oder Bezirk-Brief aufgerichtet. I. p. 54.

Bücher.

Wie die Fluhr-Gränz- und Markungs-Bücher einzurichten? I. pag. 53. Form eines Fluhr- und Markungs-Buchs, nebst einem Abriß. A. p. 63. seqq. Saal- und Markungs-Bücher soll man fleißig verwahren. I. pag. 64. In Untersuchung der Markungen soll man denen alten Gemerken nachgehen, wo es aber nicht möglich, solche wieder aufzufinden, soll man dahin sehen, ob nicht in denen alten Laager-Büchern, Cataltris, oder auch bereits verzeichneten alten Charten und Urkunden, aus ihren Beschreibungen so viel abzunehmen, daß man die alten Gränzen finden könne. I. p. 131. seq. In der Sachsen-Gothaischen Gerichts-Instruction ist enthalten, daß bey allen Gerichts-Dörfern die Fluhr-Bücher in guten Stand erhalten, oder nach Befinden, gantz neue verfertiget, und alles ordentlich eingetragen werden solle. I. p. 320.

C.

Commissarius.

Wie sich ein Commissarius bey dem Augenschein, sowol vor, bey, als nach der Steinhebung und Besichtigung der Gränzen und Marksteine verhalten solle? I. p. 166. seqq. oid. Augenschein.

Conservation der Gränzen.

vid. Erhaltung.

Cörper.

Wann auf zweyer benachbarten Zent-Herren Gränzen, mitten auf der Markscheidung ein todter Cörper gefunden wird, weme das Aufheben, Fraiß-Pfand, Stich- und Wunden-Abmessen, und die Cognition über das Verbrechen zukomme? I. pag. 288. seqq. Wie, wann der todte Cörper in einem Fluß, der beeder Herrschafften Gebiet unterscheidet, und nicht gemeinschafftlich ist, gefunden wird? I. p. 290. Einer von denen Zent-Herren allein kan ohne deß andern Concurrenz den an einen gemeinschafftlichen Ort gefundenen todten Cörper nicht aufheben. I. p. 290. seq. Wann einer von denen benachbarten zweyen Zent-Herren in deß andern Territorio die Fraiß-Zent hergebracht, so gebührt die Aufheb- und Besichtigung deß Cörpers, Abnahm deß Fraiß-Pfands, und Untersuch- und Bestraffung des Verbrechens dem Fraißherrn alleine. I. p 291. Der andere Territorial-Herr aber, deme die übrige Malefiz-Obrigkeit zustehet, kan dergleichen Actus ohne Violirung der Fraißlichen Obrigkeit nicht vornehmen. I. p. 291 seq. Wann jemand in eines andern Gränzen und Gebiet einfällt, das Fraiß-Pfand zu hohlen, oder den Cörper wegzuführen, so wird solcher Actus vor eine Turbation der Fraißlichen Jurisdiction gehalten. I. p. 321.

Crimen

Crimen læsæ Majestatis.

Derjenige, welcher sich auf Güttern, so in einem benachbarten Territorio gelegen, einer Dienstbarkeit anmasset, und eine Gräntz-Besichtigung, worbey kein Gränzmal gerucket oder gesetzt wird, schlechter Dings einseitig vornimmt, der begehet dadurch kein Crimen læsæ Majestatis, und turbirt die Landes-Gränzen nicht. I. p. 218. seqq.

D.

Decimal-Rechnung.

Einleitung zu der Decimal Rechnung. II. p. 11. usque ad p. 16.

Delinquent. vid. Verfolgung der Missethäter.

Dorfs-Herr.

Wie weit der Vogtey- und Dorfs-Herr die Markungs-Verbrechen zu bestraffen habe? I. p. 19. seq.

Dorfs-Markung.

Was die Dorfs-Markung seye? I. p. 339.

E.

Eckstein.

Eckstein, was sie seyn? I. pag. 15. seq.

Education. vid. Kind.

Eigenthum.

Die Gränzen und Marksteine erweisen das Eigenthum. I. p. 252. Doch läßt sich von Ermanglung sothaner Stein nicht auf die Ermanglung der Jurisdiction und deß Eigenthums schliessen. I. pag. 253.

Entscheidung. Erörterung.

Weme die Entscheidung der Gränz-Strittigkeiten zukome? vid. Strittigkeit.

Erhaltung der Gränzen.

Die Römer haben zu Bewahrung der Gränzen gewisse Soldaten bestellet. I. p. 55. Welcher Gebrauch auch bey denen alten Teutschen geblieben. ib. Wie die Gränzen eines Landes zu erhalten? I. p. 56. seqq. Amtleuthe sollen zuweilen der Gränzen halber examinirt werden. I. pag. 58. und worüber sie zu bestraffen? I. p. 58. seq. Zu Erhaltung der Gränzen trägt vieles bey, wann sie jährlichen visitirt und besichtiget werden. I. p. 56. seq. Von der Visitation und Besichtigung der Gränzen. vid. *Visitatio.*

Etter.

Was inner Etters und ausser Etters seye? I. p. 339.

Exemtion.

Wer sich auf eine Exemtion beziehet, muß solche erweisen. I. p. 278. weiln die rechtliche Vermuthung in contrarium. I. p. 278. seq. In denen ungeschlossenen Reichs-Landen sind viel eximirte Oerter, die an und vor sich ein ganz besonders Territorium ausmachen. I. p. 279. seqq. Wor-

aus

aus die Exemtion zu schliessen. I. pag. 279. seqq.

Eyd. vid. *Juramentum.*

Eyer. vid. Steinlein.

Wie viel Steinlein, die Marksteine innwendig zu bezeichnen, genommen werden müssen? I. pag. 46. Die Eyer oder Steinlein sind ein Kennzeichen eines Marksteins. I. p. 47. Wann ein Stein ohne Eyer oder Zeugen gefunden wird, ob er für einen Markstein zu halten? I. p. 47. seq. & p. 180. seq. Ob die Steine, so ohne Eyer oder Zeugen sich befinden, an ihrer vorigen Stelle zu lassen? I. p. 49. Wie sich die Untergänger wegen Beylegung dieser Steinlein oder Eyer, und anders, zu verhalten? I. p. 50. seq. Von diesen Zeugen differiren die Steine, welche die Alten Lapides circumcalcatos genannt. I. p. 51. seq.

F.

Falsum.

Wer falsche Marksteine von neuen setzet, der wird als ein Falsarius bestrafft. I. p. 229. Ein falscher Markstein eignet die Possession nicht zu. I. p. 229. Die Feldmesser, welche betrüglicher Weiß im Messen verfahren, können als Falsarii bestrafft werden. I. p. 246. seq. Auf die Falsarios ist heuntiges Tages eine willkührliche Straffe gesetzt. I. p. 247.

Felder. Feldmessung.

In Meßung der Felder sind die Marksteine nicht in das Meß zu nehmen. I. pag. 133. Wer die zu Meßung der Felder erforderliche Unkosten herzugeben hat? I. p. 247. seqq. vid. Unkosten. Was bey Meßung der Felder zu beobachten? II. p. 5. Von der Art und Weiß, die Felder Geometrice abzumessen, nebst verschiedenen Problematibus. II. p. 7. seqq. usque ad p. 29. Von Theilung der Felder, und deren verschiedenen Problematibus. II. p. 29. seqq. usque ad p. 45. Verschiedene Arten, die Felder in Grund zu legen, oder vom Feld aufs Papier, und vom Papier aufs Feld zu bringen. II. p. 45. usque ad p. 60.

Feld-Markungs-Stein.

Wie sie zu setzen? I. p. 37.

Feldmeßer.

Wer sie seyn? I. p. 24. seq. & II. p. 2. sind mit denen Untergängern nicht zu confundiren. I. p. 24. seq. Worinnen ihr Amt und Verrichtungen bestehen? II. p. 2. seq. Ob die Feldmesser und Untergänger bey vorsevenden Actu mit einem Eid zu belegen? I. p. 176. seq. & II. p. 3. seqq. Feldmesser müssen nach geendigten Actu ihre Relation erstatten. I. p. 182. Ob wider den nach Relation der Feldmesser gefällten Ausspruch einiges Remedium statt hat? I. p. 138. seq. Wann gleich der Sentenz

in

in rem judicatam erwachsen, kan nichts destoweniger der Augenschein nochmaln vorgenommen werden. I. p. 139. seqq Der Feldmesser, so ein falsches Meßen anzeigt, kan dieserhalben belanget werden. I. p. 234. Diese Action hat sonderlich statt, wann einer vorsetzlich ist hintergangen worden. I. p. 234. Es mag nun gleich der Richter oder die Parthey den Feldmesser bestellet haben. I. p. 234. Und dieser die Messung selbst oder durch einen andern verrichtet haben. I. p. 235. Wann er auch gleich gar keinen Lohn empfangen. I. pag. 235. Wo eine grosse Nachläßigkeit zu schulden kommt, hat diese Actio auch statt. I. p. 235. nicht weniger auch das Juramentum in litem. ibid. Wann einer aus Unerfahrenheit oder Nachläßigkeit einen Fehler begehet, kan er darum nicht belangt werden. I. p. 236. Er mag nun gleich von dem Richter oder denen Partheyen bestellt seyn. ibid. Ein anders aber ist heutiges Tages bey denen ordentlichen Feldmessern. I. p. 237. Diese Klage kan wider die Erben des Feldmessers nicht angestellt werden. I. p. 237. Wohl aber heutiges Tages statt finden. I. p. 238. Der Feldmesser ist alsdann erst zu belangen, wann der Kläger von seinem Gegentheil das Seinige nicht erhalten kan. I. p. 238. seq. Als da ist, wann der Gegentheil nicht zu bezahlen hat. I. p. 239. Wann zwey oder mehr Feldmesser betrüglich gehandelt, können sie in solidum belanget werden. I. p. 239. Wann aber einer bezahlt werden die andern liberirt. I. p. 240. Der, so den Kläger befriedigt, hat wider seinen Mit-Gesellen keinen Regress. I. p. 240. Ob das Beneficium Divisionis heutiges Tages statt habe? I. p. 240. Wann der Feldmesser geirret, so ist die Abmessung aufs neue vorzunehmen, doch sind zu Entdeckung deß Feldmessers Irrthum, nicht einer, sondern mehrere Feldmesser zu adhibiren. I. p. 240. seqq. Ob der Verkauffer, welcher durch des Feldmessers irrige Ausmessung verleitet, eine grössere Morgen-Anzahl dem Kauffer verkaufft, wegen des Abgangs könne belanget werden? I. p. 245. seq. Die Feldmesser können von dem Richter annoch ausserordentlich gestrafft werden. I. p. 246. seq. Auf die Falsarios ist heutiges Tages eine willkührliche Straffe gesetzet. I. p. 247. Von wem die Feldmesser constituirt werden? II. p. 2. Wer zu dem Feldmesser-Amt zu erwehlen seye? II. p. 3. Die Feldmesser sind bey dem Antritt ihres Amts mit Pflichten zu fertigen. II. p. 3. Juraments-Formul. ibid. Wann die Pflicht beym Antritt des Amts geschehen, darf der Feldmesser hernach nicht mehr schwöhren. II p. 4. An etlichen Orten müssen sie alle Jahr schwöhren. ib. Ob die Feldmesser bey dem Antritt ihres Amts das Juramentum veritatis oder credulitatis schwöhren? II. p. 4. Was bey Messung der Felder zu beobachten? II. p. 5. Die Feldmesser

messer werden denen Schieds-Männern gleich geachtet. II. p. 6. Von deren Ausspruch soll der Richter nicht abgehen. II. p. 6.

Fluhrer.

Fluhrer was sie / seyn und deren Amt. I. p. 62. & A. p. 153.

Fluhr-Bücher.

vid. Markungs-Bücher.

Fluhr-Recht. Fluhr-Gränzen.

Vid. A. pag 95. seqq. samt dem daselbst befindlichen Register.

Fluhr-Stein.

Fluhr- und Markungs-Stein, was sie seyn? I. p. 12. Wie sie zu setzen? I. p. 37. Wie sie bezeichnet werden? I. p. 43.

Fluß.

Wann ein Fluß statt der Markung ist und seinen Lauff verändert, ob dardurch die Gränzen verändert werden? I. p. 73. seq. & pag. 259. seqq. Wann ein Fluß eintrocknet, weme der leere Ort zuständig? I. pag. 75. Weme der Fluß, so statt der Markung dienet zuständig? I. p. 75. seq. Wann auf zwey benachtbarten Zent-Herren Gränzen mitten auf der Markscheidung oder in dem Fluß, der beeder Territoria unterscheidet, ein todter Cörper gefunden wird, weme das Aufheben, Fraiß-Pfand, Stich- und Wunden-Abmessen, einfolglichen die Cognition über das Verbrechen zukomme? I. p. 288. seqq. v Cörper.

Formul.

Eines Fluhr- und Markungs-Buchs nebst einem Abriß. A. p. 63. seqq. Formul eines Protocolls über vorgenommene Besichtigung strittiger Marken von einem Commissario gefertigt nebst dem Abriß. A. pag. 76. Formula um Commissarios zu bitten. A. p. 81. Formul einer Relation der Commissarien über vorgenommene Gränz-Besichtigung. A. p. 82. sq. Formul eines Protocolls von einem Commissario über vorgenommene Abmessung strittiger Felder samt erstatteter Relation der Feldmesser. A. p. 83. seqq. Noch eine andere dergleichen Formul nebst dem Urthel und denen Attestatis der Märker. A. p. 89. seqq.

Forst-Stein.

Forst-Stein was sie seyn? I. pag. 10. Wie die Forst-Steine von denen Jagd-Steinen differiren? I. p. 11. Wie sie zu setzen? I. p. 37. Wie sie bezeichnet werden. I. p. 43.

Fraiß-Pfand. vid. Cörper.

Freyungs-Stein.

Freyungs-Steine was sie seyn? I. p. 10. Fürsten und Stände des Reichs können in ihren Territoriis das Jus Asyli exerciren. I. p. 10. Wie sie zu setzen? I. p. 37. Wie sie bezeichnet werden. I. p. 43.

Fürst.

Fürsten und Stände des Reichs können in

in ihren Territoriis das Jus Asyli exerciren oder Frey-Oerter aufrichten. I. p. 10. Ob sie einen Delinquenten über die Gränzen ihres Territorii, und mithin aus anderer Herrschafften Gebiet relegiren können? vid. *Relegatio*.

G.

Galgen.

Der Galgen ist also zu setzen, daß er mit seinem Schatten das fremde Territorium nicht berühre. I. p. 38. Heutiges Tags muß er 24. Elen vom andern Territorio entfernet seyn. ibid. Ob einer den innerhalb seinen Gränzen von einem andern aufgerichteten Galgen eigenmächtiger Weiß umhauen oder einreissen könne? I. pag. 329.

Geleits-Stein.

Geleits-Steine was sie seyn? I. p. 9. Wie sie zu setzen? I. p. 37. Wie sie bezeichnet werden. I. p. 42.

Gemeiner Ruff. vid. Ruff.

Gemein-Stein.

Was sie seyn? I. p. 15.

Gerichts Stein.

Gerichts-Stein was sie seyn? I. p. 8. Mann nennt sie auch Obrigkeit-Stein und Bann-Steine. ibid. Die Bann-Steine sind mit denen Land- oder Gränz-Steinen nicht zu confundiren. ibid.

Gewapnete Stein.

Gewapnete Steine ist man in fremden Territorio zu setzen nicht befugt. I. p. 41. Wo ihme nicht etwa daselbst die Jurisdiction oder eine andere Gerechtigkeit daselbst zustehet. ibid. & p. 257. Sonsten können sie eigenmächtiger Weiß hinweggenommen werden. I. p. 41.

Gleit-Stein. vid. Geleit-Stein.

Gränzen. Gränz-Stein. vid. Mark-Stein.

Vom Ursprung der Gränzen. I. pag. 1. Von denen Zeichen derer sich die Alten bedienet statt der Gränzen. I. p. 1. Die Steine waren die gebräuchlichste. I. p. 2. Wer bey denen Römern die Gemerk- und Gränz-Steine erdacht? I. p. 3. Was die Gränzen seyn? I. p. 4. Deren verschiedene Nahmen. ibid. Was das Wort Mark bedeute? ibid. Unterschied zwischen denen Marksteinen und Gränzen. I. p. 5. Von mancherley Arten und Eintheilungen der Gränzen und Marksteine. I. p. 6. seqq. Die Gränzen werden eingetheilt in natürliche und zubereitete Gränzen, I. p. 6. Natürlich und selbst gewachsene Gränzen, was sie seyn? ibid. Gesetzte und zubereitete Gränzen, I. p. 7. Die Gränzen werden 2) eingetheilt in Privat- und öffentliche Gränzen. ibid. Zu denen öffentlichen allgemeinen Gränzen gehören die Landsteine. ibid. Die Gerichts-Steine. p. 8. Die Bann- und Obrigkeits-

keits-Steine. ibid. Die Geleits-Steine. I. p. 9. Die Freyhungs-Steine. I. p. 10. Die Forst- und und Jagd-Steine. I. p. 10. seq. Die Zehends-Steine. I. p. 12. Die Fluhr- und Markungs-Steine. ibid. Die Waid- Hut- und Tratt-Steine. I. p. 13. Die Zoll-Steine, Zoll-Stangen. ibid. Die Weg-Steine, Wasser-Stein, I. p. 14. Die Loch-stein und Schnursteine. ibid. Zu denen Privat-Gränzen gehören die Gütter-Steine oder Schied-Steine. I. p. 14. Die Steine werden 3) eingetheilt in gemeine und vermischte Steine. I. p. 15 seq. Ferner werden die Steine eingetheilt in Haubt- und Eck-Steine oder Laufer. I. p. 16. Weme die Gränz- und Marksteine zu setzen, und deren Strittigkeiten zu erörtern zukomme? I. p. 16. seqq. vid. **Setzung. Strittigkeit.** Die an denen Gränzen und Marksteinen ausgeübte Verbrechen von weme sie zu bestraffen? vid. **Verbrechen.** Von der Art und Weiß die Gränzen zu constituiren. I. pag. 26. seqq. vid. **Setzung.** Wie die öffentliche Gränzen durch die Natur constituirt werden? I. pag. 26. seq. Die natürliche Gränzen werden denen Völkern vor rechtmäßig angenommen. I. p. 27. Gränzen der Römischen Monarchie. I. p. 28. Die Gränzen derer Länder gegen Mitternacht. I, p. 28. Von andern Gränzen. ibid. Wie die öffentliche Gränzen durch Kunst constituirt werden. I. p. 28. seq. Wie man vielerley zusammen stossende Herrschafftliche Gränzen vermarkt? I. p. 29. Landwehren dienen auch anstatt der Gränzen. ibid. Wie die Privat-Gränzen constituirt werden? I. p. 29. seq. Wie die Alten ihre Marksteine gesetzt? I. p. 30. Wie die Gränz- und Marksteine heutiges Tages zu setzen? vid. **Setzung.** Von Bezeichnung der Gränzen und Marksteine. I. p. 39. seqq. vid. **Bezeichnung.** Von Beschreibung der Mark- und Gränz-Steine. vid. **Beschreibung.** Uber die Land Gränzen werden Gränz-Recels oder Bezirk-Briefe aufgerichtet. I. pag. 54. Die Privat-Gränzen werden in die Saal- und Laager-Bücher eingetragen. I. p. 53. Von Conservation und Erhaltung der Gränz- und Marksteine. I. p. 55. seqq. vid. **Erhaltung.** Von der Visitation, und Besichtigung der Gränzen. vid. *Visitation.* Von Veränderung der Gränz- und Marksteine. vid. **Veränderung.** Von Præscription und Verjährung der Gränz- und Marksteine. vid. *Præscriptio.* Von denen Remediis, welche denen Possessoribus zu Beschütz- und Erhaltung der Gränzen zukommen. vid. *Remedia.* Wie die nachbarliche Gränz- und Markungs-Strittigkeiten zu erörtern? vid. **Strittigkeit.** In Angebung der Gränzen soll man mehr auf die Anwand und Untermark selbst, als die Art des Baues der anstossenden Felder sehen. I. p. 138. Von Beweiß der strittigen Gränzen und Marksteine. vid. **Beweiß.** Von Einnehmung des Augenscheins über strittige Grän-

Gränzen und Markungen. I. p. 162. seqq. vid. **Augenschein.** Von Beweiß der strittigen Gränzen und Markungen durch die Wünschel-Ruthe. I. p. 199. seqq. vid. **Wünschel-Ruthe.** Straffe derjenigen, welche die Gränzen und Marksteine verrucken. I. p. 206. seqq. vid. **Verruckung.** Von Bestraffung der Feldmesser, welche ein falsches und unrechtes Maaß anzeigen. I. p. 234. seqq. vid. **Feldmesser.** Von Tragung derer zu Einrichtung der strittigen Gränzen und Messung der Felder erforderlichen Unkosten. I. p. 247. seqq. vid. **Unkosten.** Von mancherley Effecten und Würkungen der Gränzen und Marksteine. I. p. 252. seqq. Die Gränzen und Markungen beweisen das Eigenthum. I. p. 252. Doch läßt sich von Ermanglung solcher Steine nicht auf die Ermanglung der Jurisdiction und des Eigenthums schliessen. I. p. 253. Durch die Marksteine werden auch die Pertinenz-Stück dargethan. I. p. 253. seqq. Es ist niemanden erlaubt in fremder Herrschafften Gränzen Wappen auszuhängen, I. p. 257. seq. Wo die Gütter abgetheilt und vermarkt, da hat das Zuwachs-Recht oder Alluvion nicht statt. I. p. 259. Wie wann aber keine gewisse Markungen gesetzt, sondern ein Fluß oder Bach die Gütter und Herrschafften unterscheidet, und seinen Lauff verändert? I. p. 259. seqq. vid. *Alluvio.* Die Kuppel-Trifft und Vorkauff regulirt sich nach ihren Markungen. I. p. 275. seq. vidi **Vorkauff.** Was innerhalb denen Gränzen eines Territorii befindlich, von deme ist die Vermuthung, daß es auch zum Territorio gehörig. vid. *Territorium.* So weit sich des Vogteylichen Districts, Bezirks, Gränzen und Hofraith erstrecket, so weit extendirt sich auch die Vogteyliche Jurisdiction. I. p. 282. Ob die Gütter, so innerhalb denen Lehen-Gränzen gelegen, für Lehen- oder Erbzinnß-Gütter zu achten? I. p. 282. seqq. & p. 287. Weñ auf zweyer benachtbarten Zent-Herren Gränzen mitten auf der Markscheidung ein todter Cörper gefunden wird, weme das Aufheben, Fraiß-Pfand, Stich und Wunden-Abmessen einfolglich die Cognition über das Verbrechen zukomme? I. p. 288. seqq. vid. **Cörper.** Ob ein Fürst und Stand oder anderer ohnmittelbarer des Reichs einen Delinquenten über die Gränzen seines Territorii, mithin aus eines andern Herrschafft, ingleichen eine Obrigkeit oder Beamter über die Gränzen ihrer Stadt, Amts oder Gerichts, relegiren könne? I. p. 292. seqq. vid. *Relegatio.* Ein jeder Landes-Herr hat Macht seine Territoria und Herrschafften zu vermarken. I. p. 302. seq. Doch daß diese Vermarkung mit Zuziehung der benachtbarten Herrschafften geschehe. I. p. 303. seqq. Wenn einer ein Gut, so wie ers besessen, verkaufft, und die Gränzen nicht demonstrirt hat, und zwischen denen Benachtbarten Irrungen

gen sich ereignen, ob er dem Verkäuffer die richtige Gränzen der verkauffften Gütter anzeigen und die Eviction leisten müsse? vid. **Verkäuffer.** Hochfürstl. Gothaisches Rescript wegen Erhalt- und Erneurung der Fluhr-Bücher und der Gränz-Beziehung. I. p. 320. seq. Wann jemand in eines andern Gränzen einfällt, das Fraiß-Pfand zu holen, so wird ein solcher Actus vor eine Turbation angesehen. I. p. 321. Ob der Zent-Herr seines Unterthanen Verbrechen, so er in fremden Territorio begangen, bestraffen könne? I. p. 321. seq. Welcher Ort vor den Ort des Verbrechens zu halten? I. pag. 323. seq. Wann ein Verbrechen in verschiedenen Gerichten ist vollbracht worden, so kan eines jeden Orts Obrigkeit solches bestraffen. I. p. 324. seq. Wann jemand in des Sempronii Gebiet tödtlich verwundet worden, und hernach in einem andern Territorio verstirbt, so kan der Sempronius allein über den Todtschlag cognosciren. I. p. 325. seq. Ob der Zent-Herr einen in seinem Zent-Districk ergrieffenen Missethäter, wann er gleich daselbst nichts verbrochen, bestraffen könne? I. p. 326. seq. Wann in einem mit Markungen umgebenen Hof ein Ehebruch begangen worden, ausser denselben aber hernachmaln der Kinder-Mord, wer die Verbrechen bestraffen könne? I. p. 327. seq. Wann ausser den Lehen Schlägereyen entstehen, wer darüber cognosciren könne? I. pag. 328. Wann ein Kind an die Zäune eines Hofs gehängt worden, weme die Auferziehung zukomme? I. pag. 328. seq. Wann jemand von denen Benachtbarten innerhalb des andern Gränzen einen Galgen aufrichtet, ob dieser solchen wiederum eigenmächtiger Weiß umhauen oder einreißen lassen könne? I. p. 329. seq. Die Zaun-Gerichtbarkeit extendirt sich nicht über die Pfählen oder Zäuner des Hofes. vid. **Zaun-Gerichtbarkeit.** Der Zent-Herr kan einen Missethäter in ein fremd Gebiet verfolgen und daselbst niederwerfen. I. p. 332. seqq. vid. **Verfolguug der Missethäter.** Weme der Baum und die Früchte zuständig, so an die Gränzung beeder Gütter gesetzt? I. p. 340. Von Pfarr-Gränzen. I. p. 340. seqq. vid. **Pfarr-Gränzen.**

Gränz-Besichtigung. vid. *Visitation.*

Gränz-Beziehung. vid. *Visitation.*

Gränz-Bücher. vid. Markungs-Bücher.

Gränz-Recess. vid. Bezirk-Brief.

Grundlegung. Grund-Riß. vid. Felder.

Gütter.

Ob die Gütter so innerhalb denen Grän-

Gränzen eines Lehens gelegen, für Lehen oder Erbzinnß-Gütter zu halten? I. p. 282. seqq. & p. 287.

Gütter-Stein.

Was sie seyn? I. p. 14. Wie sie gesetzt werden? vid. Setzung. Wie sie bezeichnet werden? I. p. 44.

H.

Häge-Säulen.

Was sie seyn? I. p. 11.

Hasen-Gehäge.

Was dardurch verstanden werde? I. p. 11.

Haubt Stein.

Was sie seyn? I. p. 15. seq.

Hube.

Was eine Hube sey? II. p. 8.

Hut-Stein.

Hut-Stein was sie seyn? I. pag. 13.
Wie sie gesetzt werden? I. pag. 38.
Wie sie bezeichnet werden? I. p. 43.

J.

Jagd-Stein. Jagd-Säulen.

Jagd-Stein was sie seyn? I. p. 11.
Wie die Forst-Steine von denen Jagd-Steinen differiren? ibid.
Wie sie zu setzen? I. p. 37. Wie sie bezeichnet werden? I. p. 43.

Jauchart.

Was im Würtembergischen ein Jauchart seye? II. p. 7.

Interdictum.

Zu Behaubtung der Gränzen competiren auch die Remedia possessoria oder Interdicta. I. p. 105. als da ist das Interdictum uti possidetis. I. p. 106. Wohin es gehe. ibid. Wann es statt habe? ibid. Das Interdictum unde vi. I. p. 106. Worauf allhier zu sehen? ibid. Was zu erweisen? I. p. 107. Von dem Remedio can. redintegranda. I. p. 107. Von dem Remedio cap. sæpe. X. de restit. spoliat. I. p. 107. Das Remedium can. redintegranda ist unter denen übrigen das Beste. I. p. 107. seq. und worinnen? ibid. Am Kaiserl. Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath pflegt man statt der Interdictorum, Mandata inhibitoria & restitutoria auszuwürken. I. p. 108. sq.

Inquisitio.

Bey Verrück- und Veränderung der Gränz- uund Marksteine, kan die Special-Inquisition mit allen Recht vorgenommen werden. I. p. 220. seqq.

Juramentum.

Wider die Verrucker der Gränz- und Marksteine hat das Juramentum in litem statt. I. p. 233. Der lædirte Theil kan den Schaden durch das Juramentum in litem in infinitum æstimiren. I. p. 233. Wann bey denen Feldmessern eine grosse Nachläßigkeit in Messung der Felder zu schulden kommt, kan wider sie das Juramentum in litem statt haben. I. p. 235. Der lædirte Theil kan den Schaden durch das Juramentum in litem in infinitum æstimiren. ibid. Eid der Feldmesser. II. p. 3. Wann die

Pflicht

Pflicht bey dem Antritt des Amts geschehen, darf der Feldmesser hernach nicht mehr schwören. II. p. 4. Ob die Feldmesser bey dem Antritt ihres Amts das Juramentum veritatis oder credulitatis schwören? II. p. 4. sq.

Jurisdiction.

Die Gränzen und Marksteine erweisen die Jurisdiction und das Eigenthum. I. p. 252. Doch läßt sich von Ermanglung solcher Steine nicht auf die Ermanglung der Jurisdiction und deß Eigenthums schliessen. I. p. 253.

K.

Kaufer. vid. Verkaufer.

Kind.

Wann ein Kind an die Zäune eines Hofs, wo einer die Zaun-Gerichte hat, gehänget worden, weme die Auferziehung desselben zukomme? I. p. 328. seq.

Kuppel-Trifft.

Die Kuppel-Trifft und Vorkauff richten sich nach ihren Markungen und Gränzen. I. p. 275. seq.

Kyrch. vid. Pfarr-Gränzen.

Zu einer Kyrch gehören manchmaln verschiedene Dorfschafften. I. p. 341. Bey Zertheilung der Kyrche sind eben die Solennitäten nöthig, die bey Veräusserung der Kyrchen-Gütter adhibiret werden. I. p. 343. Bey denen Evangelischen wird zur Vereinigung der Kyrchen des Landes-Herrn Consens erfordert. I. p. 344. Die Zertheilung muß dem Instrumento Pacis nicht entgegen seyn, ibid. Die Pfarr-Gränzen werden durch die Union der Kyrche extendirt. I. p. 345. Was zur Union erfordert werde? ibid. Die Kyrche ist bey ihrer Possession zu manuteniren. I. p. 351.

Kyrch-Spiel.

Was innerhalb dem Kyrch-Spiel gelegen, das gehört auch zum Kyrch-Spiel so lange bis die Exemption erwiesen. I. p. 350. seq. Wann ein Hauß zwischen denen Gränzen zweyer Kyrch-Spiele gelegen, zu welcher Parochie solches gehöre? I. p. 351. seq. Wie viel Häusser ein Kyrch-Spiel ausmache? I. p. 352.

L.

Læsion.

Ob wegen der Læsion der Vergleich zu retractiren? I. p. 115. seq. Wie wann der Læsion ausdrücklich renunciiret worden? I. p. 117. oder die Transaction gerichtlich geschehen? I. p. 117. Ob der willkührliche Spruch wegen merklicher Læsion könne impugniret werden? I. p. 122. seq.

Land-Schieder. vid. Untergänger.

Was sie seyn? I. p. 23. Sind von denen Feldmessern zu unterscheiden. I. p. 24. Worinnen ihre Verrichtungen bestehen? I. p. 25.

Land-Stein.

Welche die seyn? I. p. 7. Die Bann-Steine sind mit denen Land- oder Gränz-Steinen nicht zu confundiren. I. p. 8. Wie die Land-Steine zu

zu setzen. I. p. 37. Wie sie bezeichnet werden. I. p. 40.

Landtheilung. vid. Felder.

Landwehren.

Landwehren dienen auch an statt der Gränzen. I. p. 29.

Laufer.

Was sie seyn? I. p. 16.

Lehen.

Ein Vasall darf sein Lehen auch ohne Consens deß Lehen-Herrn vermarken, und die Gränzen erneuren. I. p. 20. aber die alten Markungen nicht verändern. ibid. Ob die Gütter, so innerhalb denen Gränzen eines Lehens gelegen, für Lehen und Erbzinnß-Gütter zu halten? I. p. 282. seqq. & p. 287.

Loch-Stein. Loch-Bäum.

Loch-Steine, was sie seyn? I. p. 14. Wie sie gesetzt werden? I. p. 38. Wie sie bezeichnet werden? I. p. 44. Loch-Bäum, wie sie zu erneuren? I. p. 57. seq.

M.

Mahl-Stein.

Was sie seyn? I. p. 5.

Mark.

Was das Wort Marck bedeute? I. p. 4. Mark heisset bißweilen auch ein Dorf, so eigene Hals-Gerichte hat. I. p. 4.

Marklosung.

Ob die, so in denen Vorstädten wohnen, von der Marklosung auszuschliessen? I. pag. 276.

Markstein/ vid. Gränzstein.

Unterschied zwischen denen Marksteinen und Gränzen. I. p. 5. Weme Markstein zu setzen zukomme? vid. Setzung. Die an denen Marksteinen ausgeübte Verbrechen, von weme sie zu bestraffen? vid. Verbrechen. Wie die Alten ihre Marksteine gesetzt? I. p. 30. Wie die Marksteine zu setzen? vid. Setzung. Von Beschreibung der Markstein. vid. Beschreibung. Von Bezeichnung der Markstein. vid. Bezeichnung. Durch die gesetzte Marksteine und andere Signa können die Gränzen erwiesen werden. I. p. 153. Von Straff dererjenigen, welche die Gränzen und Markstein verrucken. I. p. 206. seqq. vid. Verruckung. Ein falscher Markstein eignet die Possession nicht zu. I. p. 229. Die Gränzen und Marksteine erweisen das Eigenthum und die Jurisdiction. I. p. 252. Doch läßt sich in Ermanglung solcher Stein nicht auf die Ermanglung deß Eigenthums und der Jurisdiction schliessen. I. p. 253. Durch die Markstein werden die Pertinenz-Stuck dargethan. I. p. 253. seqq.

Markungs-Bücher. vid. Bücher.

Markungs-Stein.

Fluhr- und Markungs-Stein, was sie seyn? I. p. 12. Ob sie unter die privat- oder offentliche Gemerk zu ziehen? I. p. 13. Durch wem sie zu setzen? I. p. 31. Wie sie bezeichnet werden? I. p. 43.

Maas. vid. Felder. Feldmessung.

Missethäter. vid. Verfolgung der Missethäter.

Morgen.

Was im Würtembergischen ein Morgen seye? II. p. 7. Was in Nürnbergischen ein Morgen seye? II. p. 8. Wie viel ein Morgen in Marggravthum halte? ibid.

N.

Nach-Eil. vid. Verfolgung der Missethäter.

Nürnberg.

Was in Nürnbergischen bey Beziehung der Dorf-Fluhren gebräuchlich? I. p. 66. Der Republique Nürnberg competirt auf ihr- und derer ihrigen Unterthanen und deren Güttern alle Vogteylichkeit, wann sie schon in fremder Fraß liegen, oder auf solchen Güttern sitzen, so fremden Herrschafften zu Lehen gehen. I. pag. 190. seq. mithin competirt derselben auch die Befügnus, den Augenschein bey ihren Unterthanen, wegen strittiger Felder, Gränzen und Markungen und dergleichen vorzunehmen. I. p. 191. Conclusa, so in dieser Sache am Kayserl. Reichs-Hof-Rath contra Brandenburg-Onolzbach ergangen. I. p. 191. seqq. Die Republique Nürnberg hat vielfältig aus ihrem Gebiet die Delinquenten über die Donau und Rhein verwiesen. I. p. 296. seq. Ingleichen auch solche §. 10. und mehr Meilen von der Stadt hinweg relegirt. I. p. 298. seqq. Nach denen Nürnbergischen Statutis wird dem Debitori, wann er nicht zu bezahlen hat, und der Creditor ihn in dem Schuldthurn mit Wasser und Brod nicht unterhalten will, die Stadt §. Meil hintan verbotten, biß er den Creditorem befriediget. I. p. 300. Nürnbergisches Mandat, die Landes-Verwiesene aus denen Nürnbergischen Gränzen und Güttern zu schaffen, und darinnen nicht zu toleriren. I. p. 338. seqq. Die Republique Nürnberg hat das Privilegium, die in fremden Territorio ergriffene Missethäter in ihre eigene Gerichte zu führen. I. p. 334. seqq. Klockii Meinung von diesem Privilegio wird declarirt. I. p. 335. seq. Nürnbergisches Mandat wegen böser und verdächtiger Leuthe, und deren Anhaltung, Nach-Eil und Einfangung. I. p. 336. seq. Nürnbergisches Mandat, die Landes-Verwiesene aus denen Nürnbergischen Gränzen und Güttern zu schaffen. I. p. 338. seq.

Verschiedene Concluſa, ſo ratione der Jurium Parochialium am Kayſerl. Reichs-Hof-Rath contra Brandenburg-Onolzbach ergangen. I. p. 347. ſeqq.

O.

Obrigkeit-Stein.

Was ſie ſeyn? I. p. 8. ſind mit denen Land- und Gränz-Steinen nicht zu confundiren. I. p. 8. Wie ſie zu ſetzen. I. p. 36. Wie ſie bezeichnet werden? I. p. 40.

Ort-Stein.

Was ſie ſeyn? I. p. 15. ſeq.

P.

Pertinenz.

Durch die Marckſteine werden die Pertinenz-Stuck dargethan. I. p. 253. ſeqq.

Pfarr. Pfarr-Gränzen.

Ob und wann die Pfarr-Gränzen præſcribirt werden? I. p. 91. Die Gränzen der Kyrchen-Gütter laſſen ſich præſcribiren. I. p. 92. Was Pfarr-Gränzen ſeyn? I. p. 341. Zu einer Kyrche gehören manchmalen verſchiedene Dorfſchafften. I. p. 341. In denen Städten haben auch die Pfarren zuweilen ihre Gränzen. I. p. 341. Ob die Innwohner in denen Vorſtädten zu denen Stadt-Pfarren gehörig? I. p. 341. Wie die Pfarr-Gränzen conſtituirt werden? I. p. 342. Bey denen Römiſch-Catholiſchen iſt die Einwilligung der Biſchöffe vonnöthen. I. p. 342. Bey Zertheilung der Pfarren wird eine rechtmäßige Urſach erfordert. I. p. 343. Bey Zertheilung der Kyrchen ſind eben die Solennitäten nöthig, die bey Veräuſſerung der Kyrchen-Gütter adhibirt werden. I. p. 343. Bey denen Evangeliſchen wird zur Vereinigung der Kyrche deß Landes-Herrn Conſens erfordert. I. p. 344. Die Zertheilung muß dem Inſtrumento Pacis nicht entgegen ſeyn. I. p. 344. Die Pfarr-Gränzen werden durch die Union der Kyrchen extendirt. I. p. 345. Was zur Union erfordert wird? I. p. 345. Der Pfarrherr kan auſſer ſeinen Pfarr-Gränzen die Jura Parochialia nicht extendiren. I. p. 345. Gleichwie auch die Eingepfarrte in einer andern Pfaarr nicht beichten, communiciren, und andere Actus Parochiales verrichten laſſen dörfen. I. p. 346. ſeqq. Concluſa, ſo in dergleichen Fällen am Kayſerl. Reichs-Hof-Rath in cauſa Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach ergangen. I. p. 347. ſeqq. Was innerhalb dem Kyrchſpiel gelegen, das gehört auch zum Kirchſpiel ſo lange, biß eine Exemtion erwieſen. I. p. 351. Die Kyrche iſt bey ihrer Poſſeſſion zu maintenirn. I p. 351. Wann ein Haus zwiſchen denen Gränzen zweyer Kyrchſpiel gelegen, zu welcher Parochie ſolches

gehöre? I. p. 351. seq. Wie viel Häuser ein Kyrchspiel ausmache? I. p. 352.

Possession. Possessor.

Von denen Remediis, so denen Gränz-Herren zu Behaubtung ihrer Possession zukommen. vid. *Remedium. Interdictum.* Der Gränz-Herr kan seine Possession auch eigenthätiger Weiß defendiren. I. p. 109. seqq. Die Defension aber muß in continenti geschehen. I. p. 111. Was in continenti heisse? I. p. 111. Wer in Possession der Gränzen sich befindet, der ist Beweiß frey. I. p. 155. Ein jeder Possessor ist bey seiner Possession zu lassen, biß ein anders wider ihn ist ausgeführt worden. I. p. 155. seq. Wie wann ein jeder in der Possession zu seyn vorgiebt, welcher dem andern zu præferiren. I. p. 156. seq. Wann die ältere Possession ohne Titul, ob sie der jüngern, welche einen Titul hat, vorzuziehen? I. p. 157. seqq. usque ad p. 160. Was zu thun, wann die Possession beederseits sowol ratione der Zeit, als deß Tituls æqualiter erwiesen? I. p. 160. seq. Wie wann ein Theil die Possession erwiesen, der andere aber mit dem Beweiß nicht auslangen kan? I. p. 161. Ein falscher Markstein eignet die Possession nicht zu. I. p. 229.

Præscription.

Ob die Markungen durch Verjährung oder Præscription geändert werden? I. p. 78. seqq. Binnen welcher Zeit die Herrschafftliche Markungen præscribirt werden? I. p. 80. seq. Welche Zeit vor undenklich zu halten? I. p. 81. seq. Wann aus alten gefundenen Documenten erhellet, daß die Possession einem andern zugehörig, so hilft die undenkliche Præscription nichts. I. p. 82. seqq. Wiewoln einige das contrarium behaubten. I. p. 86. seqq. In welcher Zeit die privat-Markungen præscribirt werden? I. p. 88. seq. Wer ex capite præscriptionis agirt, und darinnen Sachfällig worden, dem stehet, wann er ex capite auf gefundener Markungen, seine Intention darzuthun willens, die exceptio rei judicatæ nicht im Wege. I. p. 89. seqq. Ob und wann die Pfarr-Gränzen præscribirt werden? I. p. 91. Die Gränzen der Kyrchen-Gütter lassen sich præscribiren. I. p. 92.

Protocollum.

Protocoll über vorgenommene Besichtigung der strittigen Markungen von einem Commissario verfertiget, nebst einem Abriß deß strittigen Orts, und Relation der Untergänger. A. p. 76. seqq. Protocoll von einem Commissario, über vorgenommene Abmessung strittiger Felder, samt erstatteter Relation der Feldmesser. A. p. 83. seqq. Noch eine andere dergleichen Formul, nebst dem ergangenen Urthel und denen Attestatis der Märker. A. p. 89. seqq.

R. Rain.

R.

Rain.

WAs ein Rain seye? I. p. 26. Ein Rain zum Untermark geordnet, gehört dem Besitzer deß Ober-Ackers. I. p. 133. seqq.

Rechnung. vid. *Decimal-Rechnung.*

Reductio.

Ob in Untergänglichen Sprüchen die reductio ad arbitrium boni viri statt habe? I. p. 119.

Relation.

Relation der Commissarien über vorgenommene Gränz-Besichtigung. A. p. 82. seq. Relation der Feldmesser über vorgenommene Abmessung strittiger Felder. A. p. 88. seq. Noch eine andere dergleichen Formul. A. p. 89. seqq.

Relegation.

Wann einer aus einer Stadt, Amt oder Gericht verwiesen ist, so ist er nicht zugleich aus dem ganzen Land verwiesen. I. p. 292. Eine Obrigkeit oder Beamter kan keinen Delinquenten über die Gränzen seines Districts verweisen. I. p. 292. seq. In Chur-Fürstenthum Sachsen, wann einer von einem Amtmann oder Stadt verwiesen wird, so ist er aus allen Churfürstl. Landen und denenselben incorporirten Stiften verwiesen. I. p. 293. Wann die Relegation von dem Landes-Herrn geschiehet, so extendirt sich solche auf alle ihme zugehörige Lande. I. p. 293. seq. Doch kan er denen Rechten nach über die Gränzen seines Territorii den Delinquenten nicht relegiren. I. p. 294. Wiewoln vielfältig geschiehet, daß die Delinquenten etliche Meil Wegs von des Landes-Herrn Gebiet, auch über den Rhein und die Donau sind relegirt worden. I. p. 294. seqq. Præjudicia hievon. I. p. 294. seqq. Die Republique Nürnberg hat auch vielfältig aus ihrem Gebiet die Delinquenten über die Donau und Rhein verwiesen. I. p. 296. seq. Ingleichen auch solche 5. 10. und mehr Meilen von der Stadt hinweg relegirt. I. p. 298. seqq. Nach denen Nürnbergischen Statutis wird dem Debitori, wann er nicht zu bezahlen hat, der Creditor ihn in dem Schuldthurn, mit Wasser und Brod nicht unterhalten will, die Stadt 5. Meil hintan verbotten, biß der Creditor befriediget. I. p. 300. Nach der in Teutschland vigirenden Gewohnheit sind dergleichen Relegationes allerdings gültig. I. p. 301. seq. & p. 307. seqq.

Remedia.

Unter denen Remediis, welche zu Beschütz- und Erhaltung der Gränzen competiren, ist die actio finium regundorum. I. p. 92. vid. *actio finium regundorum*. Von dem Remedio L. 4. Cod. fin. regund. I. p. 104. seq. Zu Behauptung der Gränzen competiren

tiren auch die remedia poſſeſſoria. I. p. 105. ſeqq. vid. *Interdictum*. Am Kayſerlichen Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath pflegt man ſtatt der Interdictorum, Mandata inhibitoria & reſtitutoria auszuwürcken. I. p. 108. ſeq. Der Gräntz-Herr kan auch die actionem injuriarum wider den Turbanten anſtellen. I. p. 109. Doch iſt rathſamer, die Interdicta zu ergreiffen. ibid. Der Gränz-Herr kan ſeine Poſſeſſion auch eigenthätiger Weiß defendiren. I. p. 109. ſeq. Es muß aber die Defenſion in continenti geſchehen. I. p. 111. Was in continenti heiſſe? I. p. 111.

Reviſio.

Ob in Untergänglichen Sprüchen die Reviſio ſtatt habe? I. p. 119. Wann an denen höchſten Reichs-Gerichten in ſtrittigen Gränz-Sachen ein Urthel ergangen, und darwider die Reviſion ergrieffen worden, ob dieſe die Vollziehung deß Urthels ſuſpendire? I. p. 140. ſeqq. Die Reviſion iſt ſtatt der Supplication. I. p. 141. Wie ſie von der Appellation differire? I. p. 141. ſeq. Bey der Reviſion darf kein Theil etwas neues anführen. I. p. 142. In der Appellation iſt vergönnt, neuen Beweiß beyzubringen, jedoch ſub limitatione. I. p. 142. Nach dem jüngſten Reichs-Abſchied hebt die Reviſion die Execution nicht auf. I. p. 143. ausgenommen in Religions- und Geiſtlichen Sachen. I. p. 143. Ob die Reviſion wider die am Kayſerl. Reichs-Hofrath eröffnete Urthel einen gleichen Effect habe? I. p. 144. ſeqq. Ob wider diejenige Sententien, welche an der Fürſten und Stände deß Reichs Gerichten gefällt worden? I. p. 146.

Richter. vid. Urthel.

Was der Richter in ſtrittigen Gränz-Fällen zu obſerviren, wann beede Theile ſich auf die Poſſeſſion beziehen. I. p. 98. Die Richter ſollen in Entſcheidungen der Gränz-Strittigkeiten vörderiſt auf die Gewohnheit ſehen. I. p. 129. ſonſten begehet er eine Nullität. ibid. ſoll denen alten Gemerken nachgehen, oder ſonſten ſehen, wie er hinter die rechte Gränzen komme. I. p. 131. ſeq. Was der Richter bey Entſcheidung der nachbarlichen Gränz-Strittigkeiten ſonſten zu beobachten? I. p. 130. Ob wider den nach Relation der Feldmeſſer gefällten und in rem judicatam ergangenen Richterlichen Ausſpruch ein Remedium ſtatt finde? I. p. 138. ſeq. Wann gleich der Sentenz in rem judicatam ergangen, kan nichts deſtoweniger der Augenſchein vorgenommen werden. I. p. 139. ſeq. Wann wider ein Urthel die Reviſion ergrieffen wird, ob ſolche die Vollziehung deß Urthels ſuſpendire? vid. *Reviſio*. Ob der Richter, welcher die Peinliche Gerichte hat, und über das Verbrechen erkennet, auch zugleich über die

die Civil-Klagen cognosciren könne? I. p. 232. seq.

Ruff.

Die Gränzen und Marksteine werden durch den gemeinen Ruff erwiesen. I. p. 151. Wie der gemeine Ruff beschaffen seyn müsse? I. p. 151. Wie er zu probiren? I. p. 152. Wie die Zeugen beschaffen seyn sollen, die von dem gemeinen Ruff deponiren? I. p. 152.

Ruthe.

Was im Würtembergischen eine Ruthe sey? II. p. 7. Was in Nürnbergischen eine Ruthe seye? II. p 8. Wie viel eine Ruthe im Marggravthum halte? II. p. 8.

S.

Saal-Bücher. vid. Markungs-Bücher.

Schnackstein. vid. Jagdstein.

Was sie seyn? I. p. 11. Wie sie von denen Forst-Steinen differiren. ibid.

Schied-Stein.

Was sie seynd? I. p. 14.

Schnur-Stein.

Was sie seyn? I. p. 14. Wie sie gesetzt werden? I. p. 38.

Schritt.

Was im Würtembergischen ein Schritt seye? II. p. 7.

Schuh.

Was im Würtembergischen ein Schuh sey? II. p. 7. Was im Nürnbergischen ein Schuh seye? II. p. 8. Wie viel ein Schuh im Marggravthum halte? II. p. 8.

Setzung. Steinsetzung.

Weme die Setzung der Gränz- und Marksteine zukomme? I. p. 16. seqq. Die offentliche Markungen werden mit Autorität deß Landes-Herrn gesetzet. I. p. 17. & p. 302. seqq. Doch daß diese Vermarkung mit Zuziehung der benachbarten Herrschafften geschehe. I. p. 303. seqq. Die Privat-Steine setzet der Gerichts-Herr. I. p. 17. seq. Der Zent- und Fraiß-Herr kan sich dieses Recht nicht vindiciren. I. p. 18. Die an denen Markungen ausgeübte Verbrechen bestrafft der Zent-Herr, aber nicht der Fraiß-Herr. vid. Verbrechen. Ein Vasall darf sein Lehen auch ohne Consens deß Lehen-Herrn vermarken und die Gränzen erneuren. I. p. 20. aber nicht die alten Marken verändern. ibid. Ob die Unterthanen ohne Vorbewußt der Obrigkeit Stein zu setzen Macht haben? I. p. 21. seq. Was in Würtembergischen gebräuchlich? I. p. 22. Wie man vielerley zusammen stossende Herrschafftliche Gränzen vermarket? I. p. 29. Wie die Alten ihre Marksteine gesetzt? I. p. 30. Heuntiges Tages hat man bey Setzung der Stein auf eines jeden Orts

Orts Gewohnheit zu sehen. I. p. 30. Die Steinsetzung muß mit Autorität der Obrigkeit, und Zuziehung der Untergänger, geschehen. I. p. 30. Innerhalb der Markung werden zur Steinsetzung keine fremde Untergänger gelassen. I. p. 31. Durch weme die Markungs-Steine zu setzen? ibid. Wie viel Untergänger zugegen seyn müssen? ibid. Zur Marksteinsetzung müssen auch die Benachbarte citirt werden. I. p. 32. widrigen Falls ist ein solcher Actus ungültig. I. p. 32. Es seye dann, daß sie der ergangenen Citation ohnerachtet, nicht erschienen. I. p. 33. seq. Ob præcise nothwendig, daß die Citation wiederhohlt werde, wann der Vorgeladene nicht erscheinet? I. p. 34. seq. Ob man mit der Steinsetzung fortfahren könne, wann beede Theile ausbleiben? I. p. 35. seq. Die Stein müssen auch bezeichnet, und die Markungen ordentlicher Weiß beschrieben werden. I. p 36. vid. Beschreibung. Bezeichnung. Die Gränzsteine und andere Untermarkungen müssen in gleicher Linie auf die andere Steine zeigen. I. p. 36. Ersterzehlte Requisita sind nicht allezeit bey denen offentlichen Markungen nothwendig. I. p. 36. Wie die Land- und Gränzsteine zu setzen? I. p. 37. Wie die Glait- und Freyungs-Steine? ibid. Wie die Forst-Jagd- und Feld-Markungs-Steine? ibid. Wie die Zehend- Waid- Weg- Wasser- und Lochsteine? p. 38. Jedoch müssen bey Setzung der Land- und anderer Herrschafftlichen Steine die Benachbarte citirt werden, sonsten ist der Actus ungültig. I. p. 36. seq. & p. 303. seqq. Der Galgen ist also zu setzen, daß er mit seinem Schatten das fremde Territorium nicht berühre. I. p. 38. Heuntiges Tages muß er 24. Eln von andern Territorio entfernet seyn. ibid. Vor diesem hat zwischen denen privat-Güttern ein Spatium von 5. Schuhen übrig gelassen werden müssen. I. p. 39. An welche Breite aber man heuntiges Tages nicht mehr gebunden. ibid. Ja es können auch die Gütter auf andere Weise vermarkt werden. ibid. Wie sich die Untergänger bey Setzung der Steine, wegen Beylegung der Zeugen und anders, zu verhalten? I. p. 50. seq.

Signa. **vid. Zeichen.**

Spatium.

Vor diesem hat zwischen denen privat-Güttern ein Spatium von 5. Schuhen übrig gelassen werden müssen. I. p. 39. An welche Breite aber man heuntiges Tags nicht mehr gebunden. ibid. Ja es können auch die Gütter auf andere Weiße vermarket werden. ibid.

Spruch. vid. Urthel.

Stände deß Reichs.

Fürsten und Stände des Reichs können in ihrer Territoriis das Jus Asyli exerciren. I. p. 10. Ob sie auch die Delinquenten über die Gränzen ihres

ihres Gebiets mithin aus anderer Herrschafften Territorio relegiren können? vid. *Relegatio.*

Stein. vid. Marksteine, Gränzen.

Die Steine waren bey denen Alten die gebräuchlichste Zeichen der Gränzen. l. p. 2. Von mancherley Eintheilungen der Steine, und deren verschiedenen Arten. l. p. 6. seqq. usque 16. Was gemeine und vermischte Steine sind. l. p. 15. Was Haubt- und Eck-Stein oder Laufer seyn? l. p. 15. seq. Was ein jeder Stein vor Theile habe? l. pag. 39. Ob die Steine, so ohne Eyer sich befinden, vor Marksteine zu halten und an ihrer vorigen Stelle zu lassen? vid. Steinlein.

Steinhebung. vid. Augenschein.

Steinlein. vid. Eyer.

Wie viel Steinlein, die Marksteine inwendig zu bezeichnen, genommen werden? l. p. 46. Die Eyer oder Steinlein sind ein Kennzeichen eines Marksteins. l. p. 47. Wann ein Stein ohne Eyer oder Zeugen gefunden wird, ob er für einen Markstein zu halten? l. p. 47. seq. & p. 180. seq. Ob die Steine, so ohne Zeugen und Eyer sich befinden, an ihrer vorigen Stelle zu lassen? l. p. 49. seq. Von diesen Steinlein und Zeugen differiren die Steine, welche die Alten Lapides circumcalcatos genannt. l. p. 51. seq. Wie sich die Untergänger wegen Beylegung der Steinlein und anders zu verhalten? l. p. 50. seq.

Stein-Setzer. vid. Untergänger.

Steinsetzung. vid. Setzung.

Stich und Wunden-Abmessen. vid. Wunden.

Straffe.

Straffe derer jenigen, welche die Mark- und Gränz-Steine verrucken. vid. Verruckung. Straffe der Feldmesser, welche ein falsches und unrechtes Maas anzeigen. vid. Feldmesser,

Strittigkeit.

Weme die Entscheidung der Gränz-Strittigkeiten zukomme? l. p. 23. Die Strittigkeiten derer benachbarten Territorial-Herren wegen der Land-Gränzen, wo sie zu entscheiden? l. p. 24. Was der Richter in strittigen Gränz-Fällen zu observiren, wann beede Theile sich auf die Possession beziehen. l. p. 98. Auf wie vielerley Weiß die Gränz-Strittigkeiten zu heben? l. p. 111. Der erste Weg ist der gütliche Vergleich. vid. Vergleich. Der andere Weg

ist der ordentliche Untergang. vid. Untergang. Der dritte Weg ist die rechtliche Handlung oder Processs. I. p. 123. In denen Gränz-Strittigkeiten sind die Abrisse von grossen Nutzen, und dahero von dem Richter nicht zu negligiren. I p. 123. vid. Abriß. In Entscheidung der nachbarlichen Gränz-Strittigkeiten sollen die Richter und Untergänger zuvörderst auf die Gewohnheit sehen. I. p. 129. sonsten wird eine Nullität begangen. ibid. Ingleichen denen alten Gemerken nachgehen. I. p. 131. seqq. Daferne es aber keine Möglichkeit, solche wiederum aufzufinden, soll man dahin sehen, ob man nicht aus denen alten Laager-Büchern, Catastris, oder auch verzeichneten alten Charten und Urkunden, hinter die rechte Gränzen kommen könne. I. p. 131. seq. Was der Richter bey Entscheidung der nachbarlichen Gränz-Strittigkeiten weiters zu beobachten? I. p. 130. seq. In Angebung der Gränzen soll man mehr auf die Anwand und Untermark selbsten, als auf die Art des Baues der anstossenden Gütter, sehen. I. p. 138. Ob wider den nach Relation der Feldmesser gefällten und in rem judicatam ergangenen Ausspruch einig Remedium statt finde? I. p. 138. Wan gleich der Sentenz in rem judicatam erwachsen, kan nichts destoweniger der Augenschein nochmaln vorgenommen werden. I. p. 139. Wann an den Höchsten Reichs-Gerichten in strittigen Gränz-Sachen ein Urtheil eröffnet wird, und der succumbirende Theil ergreifft darwider das Remedium Revisionis, ob die Revision die Vollziehung des Urthels suspendire? vid. *Revisio*. In Markungs-Strittigkeiten heben die Bürgerliche und Peinliche Klagen einander nicht auf. I. pag 232. Der so die Peinliche Gerichte hat, und über das Verbrechen erkennnet, kan zugleich auch über die Civil Klage cognosciren. I. p. 232. seq Wann eine von diesen Klagen angestellet worden, so cessirt die andere so lange, bis die angestellte Klage geendiget. I. p. 233.

T.

Tagwerk.

Was im Würtembergis. ein Tagwerk seye? II. p. 7. Was in Nürnbergischen ein Tagwerk seye? II. p. 8.

Territorium.

In Franken und andern vermischten Reichs-Landen giebt es keine Territoria clausa I. p. 189. seq. & p. 280. Was innerhalb denen Gränzen und Markungen eines Territorii oder Herrschafftlichen Gebiets sich befindet, so wol an Güttern als Personen, von deme ist die rechtliche Vermuthung, daß es auch zum Territorio I. p. 276. seq. Der Landes-Herr hat nicht nur in allen seinen Landen, son-

soydern an allen und jeden Orten derselben eine fundatam Intentionem. I. p. 277. Wer in dem Zent-District wohnt, der ist der Fräißlichen Iurisdiction unterworfen. I. p. 277. Wer sich auf eine Exemtion beziehet, der muß solche erweisen. I. p. 278. weilen die rechtliche Vermuthung in contrarium. I. p. 278. seq. Das was bishero von der General-Præsumtion, daß alles, was in Territorio befindlich, auch zum Territorio gehöre, läßt sich nicht appliciren auf die ungeschlossene Reichs-Lande, allwo viele eximirte Oerter. I. p. 279. Woraus die Exemtion zu schliessen? I. p. 279. seqq. Ein sonders ist, in eines Fürsten Gebiet, und unter eines Fürsten Gebiet seyn. I. p. 280. seq. Wer auf denen Unterthanen obige Jura nicht hergebracht, der kan sich auch der Jurisdiction über selbige und den Ort, wo sie wohnen, nicht anmassen. I. p. 280. seq. So weit sich des Vogteylichen Districts Bezirk, Gränzen und Hofraith erstrecket, so weit extendirt sich auch die Vogtheyliche Jurisdiction. I. p. 282. Ob die Gütter, so innerhalb denen Lehen-Gränzen gelegen, für Lehen- oder Erbzinnß-Gütter zu halten? I. p. 282. seqq. & p. 287.

Tratt-Stein. vid.

Trifft-Stein.

Trattstein was sie seyn? I. p. 13. Wie sie gesetzt werden? I. p. 38 Wie sie bezeichnet werden? I. p. 43.

Transactio. vid. **Vergleich.**

Trifft-Stein.

Was sie seyn? I. p. 13. Wie sie gesetzt werden? I. p. 38. Wie sie bezeichnet werden? I. p. 43.

V.

Vasall.

Ob ein Vasall ohne Consens des Lehen-Herrn sein Lehen vermarken könne? I. p. 20.

Veränderung der Marksteine.

Die Gränzen und Marksteine werden auf vielerley Weise verändert. I. p. 71. Welcher gestalten die Natur die Veränderung verursache? I. p. 72. Ob durch die Alluvion oder Auflösung die Gränzen verändert werden? I. p. 72. seq. vid. *Alluvion.* Welchergestalten die Menschen die Veränderung machen? I. pag. 76. Die Veränderung der Gränz- und Marksteine wird nicht præsumirt. I. p. 76. In dubio wird dafür gehalten, daß die Marksteine von denen Nachbarn turbirt und verändert worden. I. p. 77. Ob die Gränz- und Marksteine durch die Verjährung verändert werden? vid. *Præscriptio.*

Verbrechen.

Die an denen Markungen ausgeübte Verbrechen bestraffet der Zent-Herr, aber nicht der Fraiß-Herr. I. p. 18. seq. Verschiedene Recess wegen Ausreiß- oder Verruckung der Mark- und Gränz-Steine. I. p. 19. Wie weit der Vogtey- und der Dorfs-Herr die Markungs-Verbrechen zu bestraffen habe? I. p 19. seq. Ob der Zent-Herr seines Unterthanen Verbrechen, so er in fremden Territorio begangen, bestraffen könne? I. p. 321. seq. Welcher Ort vor den Ort des Verbrechens zu halten? I. pag. 323. seq. Wann ein Verbrechen in verschiedenen Gerichten vollbracht, wer es bestraffen könne? I. pag. 324. seq. Wann jemand in des Sempronii Territorio tödtlich verwundet worden, und in einem andern Territorio verstirbt, wer hierüber cognosciren könne? I. p. 325. seq. Ob der Zent-Herr einen in seinen Zent-District ergrieffenen Uebelthäter bestraffen könne, wann er gleich daselbst nichts verbrochen? I. p. 326. seq. Wann in einem mit Markungen umgebenen Hof ein Ehebruch begangen worden, ausser denselben hernachmaln der Kinder-Mord, wer die Verbrechen zu bestraffen habe? I. pag. 327. seq. Wann ausser den Lehen Schlägereyen entstehen, wer darüber zu cognosciren habe? I. p. 328. seq. Die Zaun-Gerichtbarkeit extendirt sich nicht über die Pfähle des Hofs. vid. Zaun-Gerichtbarkeit.

Verfolgung der Missethäter.

Der Zent-Herr kan den Missethäter in ein fremd Gebiet verfolgen und daselbst niederwerfen. I. pag. 332. seq. Heutiges Tages muß man einen solchen Delinquenten, den man in ein fremdes Gebiet verfolgt, der Obrigkeit des Orts zuvorhero sistiren. I. p. 333. Wider die Land-Fried-Brecher Rauber und ander gefährlich Gesind können die Unterthanen aufgebotten werden. I. p. 333. Diese Verfolgung und Nach-Eil ist auch ausser denen Gränzen des Territorii, in fremden Gebiet zugelassen. I. p. 333. Wie dann auch im Fränkisch. Creyß geschiehet. ibid. Es müssen aber die Land-Verbrecher der Obrigkeit des Orts, wo sie niedergeworfen worden, sistirt und darfen in kein ander Gebiet geführet werden. I. p. 334. Es seye dann durch die Pacta, Gewohnheit oder besondere Privilegia dieserhalben ein anders eingeführt. I. p. 334. Die Republique Nürnberg hat das Privilegium die in fremden Territorio ergrieffene Missethäter in ihre eigene Gerichte zu führen. I. p. 334. seqq. Klockii Meinung von diesem Privilegio wird declarirt. I. p. 335. seq. Nürnbergisches Mandat wegen böser und verdächtiger Leuthe, deren Anhaltung, Nach-Eil und Einfangung. I. p. 336. seqq.

Vergleich.

Der beste Weg, die Gränz-Strittigkeiten zu heben, ist der Vergleich. l. p. 111. Der Vergleich ist unwiederrufflich. l. p. 112. seqq. Ob solcher wegen Vervortheilung über die Helft retractirt werden möge? l. p. 115. seqq. Wie wann der Læsion ausdrüklich renunciirt worden? l. p. 117. oder die Transaction gerichtlich geschehen? l. p. 117. seq.

Verjährung. vid. *Præscriptio.*

Verkäuffer. Verkauff.

Wann einer ein Gut, so wie er es besessen, verkaufft, und die Gränzen nicht demonstrirt, so muß er solche, wann etwas von denen Benachbarten in Anspruch genommen wird, richtig anzeigen, und ist zur Eviction verbunden. l. p. 317. wann gleich der Kauff über Haubt und Pausch geschehen. l. p. 317. seq. Doch darf er alsdann keine Eviction præstiren. l. p 317. seqq. Clausul, so bey Verkauffung eines Adelichen Guts dem Kauff-Brief einverleibt zu werden pflegt. l. p. 331.

Vermischte Steine.

Was sie seyn? I. p. 15. Wie sie zu bezeichnen? l. p. 44.

Verruckung der Mark-Steine.

Die an denen Markungen ausgeübte Verbrechen bestrafft der Zent-Herr nicht aber der Fraiß-Herr. l. p. 18. seq. Verschiedene Recess wegen Ausreiß- und Verruckung der Mark-Steine. l. pag. 19. Wie weit der Vogtey- oder Dorffs-Herr die Markungs-Verbrechen zu bestrafen habe. l. pag. 19. seq. Was für eine Straffe auf die Verruckung der Gräntzen in Heil. Schrifft gesetzet? l. pag. 206. Was bey andern Völkern vor eine Straffe darauf gesetzet? l. pag. 207. seq. Was für eine Straffe auf die Verruckung der Marksteine in denen Römischen Rechten gesetzt? l. pag. 207. seq. Wie dieses Verbrechen nach Sachsen-Recht bestrafft werde? l. pag. 208. Die Straffe soll nicht gar zu grausam seyn. l. pag. 208. seq. Sonderbahre Todtes-Straffe derer, so die Marksteine verrucken. l. pag. 209. Wie die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl deß V. dergleichen bestraffe. l pag. 209. seq. Welche offentliche Landgränzen verrucken oder verändern, die sind am Leben zu bestraffen. l. pag. 215. seq. Jedoch kan auch zuweilen nach Befindung der Umstände eine gelindere Straffe statt finden. l. pag. 216. seq. Derjenige, welcher sich auf Güttern, so in einem benachbarten Territorio gelegen, eine Dienstbarkeit anmasset, und eine Gränz-Besichtigung eigenmächtiger Weiß vornimmt, begehet dadurch kein Crimen læsæ Majestatis, und turbiret die Landes-

Gränzen nicht. l. pag. 218. seqq. Bey Verruck- und Veränderung der Marksteine kan die Special-Inquisition vorgenommen werden. l. pag. 220. seqq. Die Bestraffung hat statt, wann die Ausreissung aus Vorsatz geschehen. l. pag. 224. seq. Wann auch gleich dem andern kein Schade zugefüget worden. l. pag. 225. seqq. Wer sein Eigenthum zu erweitern einen Stein ausgräbt, der ist zu bestraffen. l. pag. 226. Welche Herrschafftliche Gränzen verrucken, die sind am schärffsten zu bestraffen. l. pag. 226. Wer einen Stein ausgräbt um solchen zu stehlen, der kan als ein Dieb und boßhaffter Verrucker der Marksteine gestraffet werden. l. pag. 226. seq. Ein anders, wann er nicht weiß, daß der Stein ein Markstein. l. pag. 227. Wer Marksteine ausgräbt, seines Nachbarn Gränzen zu verdunkeln, der wird willkührlich bestrafft. l. pag. 227. Wer Marksteine ausgräbt, unter denen Benachbarten Uneinigkeit zu erwecken, ist ebenfalls willkührlich zu bestraffen. l. pag. 228. Wer zu einer Zeit mehrere als einen Markstein ausgerissen, der ist in solchen Fall mit einer grössern Straffe zu belegen. l. pag. 228. Ob in solchem Fall nun eine oder mehrere Straffen statt haben? ibid. seq. Wer falsche Markungen von neuen setzet, der wird als ein Falsarius bestrafft. l. p. 229. Ein falscher Markstein eignet die Possession nicht zu. l. pag. 229. Wer auf eines andern Geheiß einen Markstein ausgräbt, ist ebenfalls zu bestraffen. l. pag. 229. seq. Wer Marksteine auszugraben unternommen, aber die That nicht vollbracht, der ist gelinder zu bestraffen. l. p. 230. sq. Ob der, welcher von ohngefehr einen Markstein aushebt, zu bestraffen seye. l. p. 231. In Markungs-Strittigkeiten heben die burgerl. und peinl. Klagen einander nicht auf. l. pag. 232. Der, so die peinliche Gerichte hat, und über das Verbrechen erkennet, kan auch zugleich über Civil-Klage cognosciren. l. pag. 232. seq. Wann eine von diesen Klagen angestellet worden, so cessirt die andere so lange, biß die angestellte Klag geendiget. l. pag. 233. Wider die Verrücker der Marcksteine hat das Juramentum in litem statt. l. pag. 232. vid. *Juramentum.*

Visitation der Gränzen.

Zu Erhaltung der Gränzen trägt vieles bey, wann sie von denen Beamten alljährlich besichtiget werden. l. pag. 56. seq. Amtleuthe sollen zuweilen der Gränzen halber examinirt werden, und worüber? l. pag. 58. seq. Die Visitation betrifft entweder die öffentliche oder Privat-Gränzen. l. pag. 60. Jene ist zweyerley: Eine solenne Gränz-Beziehung und eine nicht solenne. ibid. 1.) Die solenne Besichtigung der öffentlichen Gränzen geschiehet mit Consens des Landes-Herrn. ibid. Die Fluhr-Besichtigung mit Autorität des Vogtey-Herrn,

Herrn, oder auch des Dorfs- und Gemeind-Herrn. ibid. Doch ist eben nicht nöthig, daß der Landes-Herr selbst in Persohn bey Visitirung der öffentlichen Gränzen zugegen seye. ibid. 2) Ist die Besichtigung mit Zuziehung der Benachbarten vorzunehmen. I. p. 61. 3.) Auch hierzu die Feldmesser und Steinsetzer zu nehmen. ibid. 4.) Ist der ganze Visitations-Actus fleißig aufzuzeichnen und denen Actis publicis einzuverleiben. I. p 62. 5.) Dem Landes-Herrn ist über die vorgenommene Visitation eine genaue Relation zu erstatten. I. p. 62. Hohenlohisches Land-Recht von Visitation der Gränzen. I. p. 63. Was zu der nicht allzu solennen Visitation erfordert wird? I. p. 63. Ob bey diesem Visitations-Actu die Benachbarte gegenwärtig seyn müssen? I. p. 64. Was der Gränz-Visitation und Beziehung halber annoch zu notiren? I. p. 64. Saal- und Fluhr-Bücher und andere Documenta soll man fleißig verwahren? ibid. Die abgegangene und verlohrne Steine wieder ausbessern, oder nach Befinden neue setzen. I. pag. 65. Die Jugend soll man bey der Gränz-Beziehung darzu nehmen, und sie von denen Gränzen informiren. I. pag. 65. An einigen Orten, müssen die Unterthanen mit Gewehr erscheinen. ibid. Anderswo pflegen sie an diesen Tag mit Trommeln und Pfeiffen auszuziehen. ibid. Was in Nürnbergischen bey Beziehung der Dorf-Fluhren gebräuchlich. I. pag. 66. Von Besichtigung der Privat-Gräntzen und was darbey nöthig? I. pag. 66. Ob ein Beamter der Herrschafft durch seine Nachläßigkeit præjudiciren könne? I. pag. 67. seqq. Hoch-Fürstl. Gothaisches Rescript, wie es mit der Gräntz-Beziehung zu halten? I. pag. 320. seq.

Unkosten.

Wie viel die Feldmesser Lohn fordern können. I. pag. 247. Unterschiedlicher Orten Satzungen hievon. I. pag. 247. seqq. Wer die Unkosten bey Anordnung der Gränzen tragen müsse. I. pag. 249. Verschiedene Reguln hievon. ibid. Diese Reguln sind auch bey denen auf die Setzung der Gräntzen und andern Herrschafftlichen Steine verwandten Unkosten zu observiren. I. pag. 250. Zu Beytragung der Unkosten, welche auf die Regulirung der Gräntzen derjenigen Ländereyen, welche entweder wiederrufflich besessen oder sonst wiederum zurück gelöset werden, soll ein Fürst seine eigene Unterthanen nicht mit einmengen. I. pag. 251.

Untergänger. Untergang.

Steinsetzer und Untergänger was sie seyn? I. pag. 23. Die Untergänger sind von denen Feldmessern zu unterscheiden. I pag. 24. Worinnen der Untergänger Verrichtungen bestehen?

hen? l. pag. 25. Die Steinsetzung muß mit Zuziehung der Untergänger geschehen. l. pag. 30. Innerhalb der Markung werden zur Steinsetzung keine fremde Untergänger zugelassen. l. pag. 31. Durch weme die Markungs-Steine gesetzt werden? ibid. Wie viel Untergänger zugegen seyn müssen? ibid. Wie sich die Untergänger bey Setzung der Steine, in Beylegung der Zeugen und anders zu verhalten? l. pag. 50. seq. Die Beylegung der Gränz- und Markungs-Strittigkeiten wird vielmaln durch den ordentlichen Untergang gehoben. l. pag. 118. Wie man hierbey procediren solle? l. pag. 118. Die untergängliche Sprüche sollen in ein besonder Buch eingetragen werden. ibid. Ob und wann von solchen Sprüchen zu appelliren? l. pag. 119. Wann auf die Untergänger compromittirt worden, hat die Appellation nicht statt. l. p. 119. Ob die reductio ad arbitrium boni viri statt finde? l. p. 119. Ob die Revision statt habe? l. p. 119. Ob die Partheyen sich die Appellation vorbehalten können? l. p. 120. Ob erlaubt, innerhalb 10. Tagen dem Spruch blosser Dings zu contradiciren und davon abzugehen? l. p. 120. Was heuntiges Tages in usu? l. p. 121. Ob der willkührliche Spruch wegen merklicher Læsion könne impugnirt werden? l. p. 122. Die Untergänger sollen in Entscheidung der Gränz-Strittigkeiten vörderist auf die Gewohnheit sehen. l. p. 129. sollen denen alten Gemerken nachgehen. l. p. 131. seq. Die Feldmesser sollen zu Besichtigung der Steine, und Einnehmung deß Augenscheins citirt werden? l. p. 175. seq. Weme zu glauben wann anders die Zeugen, anders die Untergänger deponiren? l. p. 184. seq. Relation der Untergänger und Feldmesser. A. p. 28. seqq.

Untermark.

Was am Untermark stehet, ist gemeinschafftlich, und gehört jedem Anstösser zur Helft. l. p. 133.

Unterthanen.

Ob die Unterthanen, ohne Vorbewust der Obrigkeit Stein zu setzen, Macht haben? l. p. 21. seq. Was in Würtembergischen gebräuchlich? l. p. 22. seq.

Vogtey. Vogtey-Herr.

Wie weit der Dorfs- und Vogtey-Herr die Markungs-Verbrechen zu bestraffen habe? l. p. 19. seq. Der Republique Nürnberg competirt auf ihr und derer ihrigen Unterthanen und Güttern alle Vogteylichkeit, wann sie schon in fremder Fraiß liegen, oder auf solchen Güttern sitzen, so fremden Herrschafften zu Lehen rühren. l. p. 190. Mithin competirt derselben auch die Befugnus den Augenschein bey ihren Unterthan-

terthanen wegen strittiger Felder, Gränzen, Markungen und dergleichen vorzunehmen. I. p. 191. Concluſa, ſo dieſerhalben am Kayſerl. Reichs-Hof-Rath contra Brandenburg-Onolzbach ergangen. I. p. 191. ſeqq. So weit ſich deß Vogteylichen Diſtricts Bezirk, Gränzen und Hofraith erſtrecket, ſo weit extendirt ſich auch die Vogteyliche Jurisdiction. I. p. 282.

Vorkauf.

Das Vorkaufs-Recht im Lande und Städten regulirt ſich nach ihren Gränzen und Markungen. I. p. 275. Das Vorkaufs-Recht in denen Städten erfordert ſo wohl das Stadt-Recht, als auch die würckliche Wohnung in der Stadt. I. p. 275. ſeq. Die in denen Vorſtädten wohnen, ſind von der Markloſung nicht allerdings auszuſchlieſſen. I. p. 276.

Vorſtadt.

Ob die Innwohner in denen Vorſtädten von der Marckloßung auszuſchlieſſen? I. p. 276. Ob ſie zu denen Stadt-Pfarren gehörig? I. p. 341. ſeq.

Urthel.

Die Untergängliche Sprüche ſollen in ein beſonders Buch eingetragen werden. I. p. 118. Ob und wann von ſolchen Sprüchen zu appelliren? I. p. 119. Wann auf die Untergänger compromittirt worden, hat die Appellation nicht ſtatt. I. p. 119. Ob die reductio ad arbitrium boni viri ſtatt habe? I. p. 119. Ob die Reviſio ſtatt habe? I. p. 119 Ob die Partheyen ſich die Appellation vorbehalten können? I. p. 120. Ob erlaubt, innerhalb 10. Tagen dem Spruch bloſſer Dings zu contradiciren, und davon abzugehen? I. p. 120. Was heuntiges Tags in uſu? I. p. 121. Ob der willkührliche Spruch wegen merklicher Læſion impugnirt werden könne? I. p. 122. Ob wider den nach Relation der Feldmeſſer, und in rem judicatam ergangenen Spruch ein Remedium ſtatt habe? I. p. 138. ſeq. Wann gleich der Sentenz in rem judicatam erwachſen, kan nichts deſtoweniger der Augenſchein nochmalen vorgenommen werden. I. p. 139. Wann wider ein ergangenes Urthel das Beneficium reviſionis ergriffen wird, ob ſothane Reviſio die Vollziehung deß Urthels ſuſpendire? vid. *Reviſio*. Wann der Richter wider die Gewohnheit ſpricht, ſo iſt der Sentenz null und nichtig. I. p. 129.

W.

Waid-Stein.

Was ſie ſeyn? I. p. 13. Wie ſie geſetzt werden? I. p. 38. Wie ſie bezeichnet werden? I. p. 43.

Wappen.

Deß Landes- oder Gerichts-Herrn Wappen ist ein Zeichen der Territorial-Superiorität oder Gerichtbarkeit. I. p. 40. Gewapnete Stein ist man in fremden Gebiet zu setzen nicht befugt. I. p. 41. & p. 257. Wo ihme nicht daselbst die Jurisdiction oder eine andere Gerechtigkeit zustehet. I. p. 41. & p. 257. seq.

Wasser-Stein.

Was sie seynd? I. p. 14. Wie sie gesetzt werden? I. p. 38. Wie sie bezeichnet werden? I. p. 43.

Weg-Stein.

Was sie seyn? I. p. 14. Wie sie gesetzt werden? I. p. 38.

Weichbild.

Weichbild, was es seye? I. p. 5.

Wunden-Abmessen.

vid. Cörper.

Wünschel-Ruthe.

Zur Erweissung der strittigen Gränzen ziehen auch einige die Wünschel-Ruthe. I. p. 199. seq. Welche aber als ein sicheres und richtiges Mittel, die strittigen Gränzen zu erweisen, nicht angenommen werden kan. I. p. 200. Wie die Operation mit der Wünschel-Ruthe vorgenommen werde? I. p. 200. seqq. Den Ruthengänger mit einem Eid zu belegen, ist eben von keiner Nothwendigkeit. I. p. 205. Eides-Formul deß Ruthengängers. ibid.

Z.

Zaun-Gerichtbarkeit.

Wann ein Kind hinweg gelegt, und an die Zäune eines Hofs, wo einer die Zaun-Gerichte hat, gehänget worden, weme die Auferziehung dessen zukomme? I. p. 328. Die Zaun-Gerichtbarkeit extendirt sich nicht über die Pfähl oder Zäune deß Hofs. I. p. 330. Diese Jurisdiction enthält auch die Fraißliche Actus in sich. I. p. 330. seq. vid. Verbrechen.

Zehend-Stein.

Zehend-Stein, was sie seyn? I. p. 12. Wie sie gesetzt werden? I. p. 38. Wie sie bezeichnet werden? I. p. 43.

Zeichen.

Von denen Zeichen, deren sich die Alten statt der Gränzen bedienet. I. p. 1. Die Steine waren die gebräuchlichste. I. p. 2. Von denen innwenden Zeichen der Markstein. I. p. 44. seqq. Von denen auswendigen. I. p. 40. seqq. & p. 44. Denen alten Gemerken soll man nachgehen. I. p. 131. seq. Durch die Mar-

Marken können die Gränzen erwiesen werden. I. p. 153. Die Stein, so keine gewisse Zeichen haben, sind zu Entscheidung der Gränzen nicht hinlänglich. vid. Eyer.

Zent-Herr.

Der Zent- und Fraiß-Herr kan sich das Recht, Gränz- und Marksteine zu setzen, und über deren Strittigkeiten zu cognosciren, ordentlicher Weiß nicht vindiciren. I. p. 18. Die an denen Markungen begangene Verbrechen bestrafft der Fraiß-Herr. vid. Verbrechen. Wann auf zweyer benachbarten Zent-Herren Gränzen, mitten auf der Markscheidung, oder in einem Fluß, so beede Territoria unterscheidet, ein todter Cörper gefunden wird, weme das Aufheben, Fraiß-Pfand, Stich- und Wunden-abmessen, einfolglichen die Cognition über das Verbrechen zukomme? I. p. 288. seqq. seqq. vid. Cörper. Welche Verbrechen der Zent-Herr bestraffen könne? vid. Verbrechen. Der Zent-Herr kan einen Missethäter in ein fremd Gebiet verfolgen, und daselbst niederwerfen. I. p. 332. seqq. vid. Verfolgung der Missethäter.

Zeugen.

Die Gränzen werden durch Zeugen erwiesen. I. p. 147. Worzu auch Zeugen von Hören-Sagen zuzulassen. I. p. 148. seqq. Was zu einen solchen Beweiß erfordert werde? I. p. 149. seqq. Wie die Zeugen beschaffen seyn sollen, welche von gemeinen Ruff deponiren. I. p. 152. seq. Zeugen, die eine Sache selbst gesehen, sind denen andern vorzuziehen. I. pag. 162. Weme zu glauben, wann anders die Zeugen, anders die Untergänger deponiren. I. pag. 184. seq.

Zoll-Stein. Zoll-Stangen.

Was sie seyn? I. p. 13.

Zuwachs-Recht. vid. *Alluvio.*

Bayerische

XX 3195

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beck, Johann Jodocus,

Tractatus De Jure Limitum. Von Recht der Gränzen und Marksteine Worinnen von Setzung der Gränz- Mark- und Gütter-Steinen, deren Bezeichnung, Beschreibung, ... bestärket wird. Deme pro Supplemento noch beygefügt zu finden: I. Formul eines Fluhr- und Markungs-Buchs, ... II. Herrn Ahasversi Fritischii sehr nützlicher ... Tracat: Von Fluhr-Recht. Denen Richtern,

Nürnberg und Franckfurth A. 1739

4 J.rom.m. 13 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10520196-3
VD18 14394413